



6 versch. Schriften



Ein Blatt
aus der Geschichte Luzern's,
oder
die Umwälzung des Freistaats
im Jahr 1814.

Herausgegeben

von dem Verfasser der Schrift:

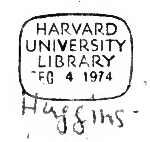
„Fürst und Volk.“

Glarus, 1830.

Gedruckt bei Fridolin Schmid, Buchdrucker und Buchhändler.

Wenn wir alt werden, wenn wir nicht fürs Vaterland sterben, so sterben wir nicht als so freie Leute, wie wir jetzt sind. Die Städter, deine, meine und Tscharner's Mitbürger sind meistens Sybaryten im Heldenland. Von unsern verarmten Familien befürcht' ich katilinarische Streiche.

Johann Müller
in den Briefen an seinen ältesten Freund
im Jahr 1772.



Vorwort

ans

Luzernervolk

zu Stadt und Land.

Ich weiß nicht, was es bedeutet — aber es spukt. Im Hause meines alten seeligen Freundes, welcher so arm und ehrlich starb, wie jetzt

wenig Republikaner mehr, barst unlängst ein halb vermoderter Sessel, und es kam heraus

„dieß Blatt aus der Geschichte Luzern's."

Mein Herz brannte mir im Leib beim Anblick, wie den Männern von Emaus. Wahrheit, und die geschichtliche besonders, ist auch was Göttliches, und mein Gemüth ist theilnehmender und mittheilender Art, wo es Volk, Freiheit und Vaterland gilt.

Nimm und lies, liebes, edles Luzernervolk. Als ich die Zeitenwende nahen sah, welche hier

beschrieben wird, sprach ich zu Dir „das Wort eines Bürgers bei Umbildung eines Freistaats," und als statt einer solchen Umbildung Aufruhr und Umsturz folgte, schrieb ich für Dich „die Freiheiten und Rechtsame der Kantonsbürgerschaft Luzern's nach dem Laufe der Zeiten," und später bei Vorahnung einer mehr scheinbaren, als wirklichen Veränderung des Dir im Jahr 1814 aufgedrungenen Grundgesetzes theilte ich Dir „ein Sendschreiben an Schultheiß Rüttimann" mit. Dieß Mal bin ich nicht Autor, und mein

Verdienst um Dich bei dieser Schrift ist nur, daß ich Dir gebe, was Dir gehört und so wie ich es erhalten. Es spricht zu Dir der abgeschiedene Geist eines edeln Bürgers und Staatsmanns. Du wirst aus dieser Schrift erkennen, die einer bösen Zeit zum Opfer gefallene Regierung war ihrem Ursprung nach vaterländisch, ihrem Streben nach landesväterlich, sie war wohlwollend und wohlthätig, sie ehrte Dich, Dein Recht und Dein Grundgesetz, sie ging aber aus Mangel an intellektueller und moralischer Kraft im Sturm zu Grunde; wie die gegenwärtige

Verfassung entstund und auf welche Weise die Regierung sich bildete — das lerne aus dieser Schrift; in welchem Sinn sie waltete und was für Zwecke sie verfolgte, was sie Dir war — das weist Du nun aus einer Erfahrung von sechszehn Jahren.

Die Zeit ist aber gekommen, da der Einfluß von Grundsätzen und Mächten, die der Schweiz ewig hätten fremd bleiben sollen, aufgehört hat. Du bist Dir jetzt wiedergegeben. Dein Recht, o Volk, auf Freiheit, und das

all Deiner Söhne auf Gleichheit ist ewig und unveräußerlich. Schwäche kann es nicht verlieren, Gewalt nicht erobern, und politische Verschmitztheit Dir nicht vorenthalten. Du darfst Dich nur fühlen und Dein Recht wollen, so bist Du wieder frei und stark!

Dein treuer Freund,

Der Verfasser
der Schrift: Fürst und Volk.

Der schmutzige Donnerstag von 1814 in Luzern.

Es ist allgemein bekannt, daß, da die hohen Allierten beide K. K. Maj. von Oesterreich und Rußland, so wie S. K. M. der König von Preußen am Ende des verflossenen Jahrs 1813 ihr Hauptquartier in Frankfurt hatten, die schweizerische Tagsatzung in Zürich eine Gesandtschaft dorthin abschickte, so wie eine andere nach Paris, um die Neutralität zu erhalten. Man hatte bis zum letzten Augenblick die beste Hoffnung. Wie unerwartet die Verletzung derselben von Seite der allierten Truppen gewesen, und welche Gemüthsstimmung sie jedem rechtlichen Schweizer verursachte, ist eben so allgemein offenbar.

Gleich nach dem Eintritt der Allierten verlangte S. Excell. Herr Landammann Reinhardt unterm 20. Dec. Deputierte der Kantone, um sich mit ihnen über die wichtigen Angelegenheiten der Schweiz zu berathen, und ermahnte sie auf das Ernstlichste, alle in Handen habenden Mittel anzuwenden, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu handhaben. Zu diesem Ende wurde eine Standescommission in Luzern von

fünf Mitgliedern des kleinen Raths niedergesetzt, und Truppen in die Stadt verlegt. Schon einige Zeit vor Verletzung der Neutralität erschienen in Zürich incognito die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria. Nach dem Uebergang der Allierten in die Schweiz übergaben sie erst S. Ex. Herrn Landammann Reinhardt ihre Beglaubigungsschreiben, erster als Abgesandter von Oesterreich, der zweite in der nämlichen Eigenschaft von Rußland. Den 20. Dec. eröffneten sie in einer Note der Tagsatzung die Gründe des Einmarsches der Allierten in die Schweiz, versicherten die künftige Unabhängigkeit derselben, die Vereinigung der Länder mit ihr, die von Frankreich losgerissen worden, und die allierten Mächte werden sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht mischen, nur sie dem französischen Einfluß entziehn. — Am 30. Dec. wurde der Regierung von Luzern folgende Uebereinkunft der Kantone aus Zürich mitgetheilt:

1) Die Kantone sichern sich Unterstützung und Hilfe zu.,
2) Diejenigen Kantone welche seit einer Reihe von Jahren Bundesglieder waren, werden hiezu wieder eingeladen. —
3) Keinerlei Unterthanen-Verhältnisse sollen hergestellt werden.
4) Zürich ist zum Vorort erklärt.

Zugleich wurde eine Note der K. K. Abgeordneten in Zürich vom 29. Okt. mitgetheilt. Die Schweiz habe ihre wirkliche Verfassung und die innern Verhältnisse abzuwägen, und sie den Wünschen der Nation, und der alten Ordnung der Dinge anzupassen.

Die Bundesakte der Mediation wurde auf dieses hin von allen Kantonen durch ihre Abgeordneten in Zürich aufgehoben. —

Unter dem ersten Jänner theilten die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria der eidgenössischen Versammlung folgende Note mit:

„Die Schweiz soll einen Verfassungsakt herbeiführen, welcher für derselben Dauerhaftigkeit, Gewähr leiste, und die Schweiz für immer gegen fremden Einfluß sicher stelle. —

Die allierten Mächte werden in keinem Falle eine einseitige Schlußnahme, welche die Schweizerbundes-Verhältnisse betreffe, anerkennen."

Der Bundes-Präsident theilte obige Note den Kantonsregierungen unterm vierten Jänner mit, und zugleich die Einladung, das Gutachten der Kommission abzuwarten, welche sowohl in Hinsicht der vorzunehmenden Revision der Bundesverhältnisse, als zur möglichsten Regulierung des Einschreitens der Kantone in der Ausarbeitung ihrer besonderen Verfassungen niedergesetzt worden sey, damit mit Ruhe und Ordnung Hand an das Werk gelegt, und jedes einseitige Verfahren vermeidet werde. —

Den achten Jenner wurde aus Zürich öffentlich angezeigt, daß der Bundes-Präsident mit zwei andern Deputierten ins Hauptquartier der hohen Allierten nach Basel abgereist sey, um sie zu bewillkommen.

Der für die Schweiz insbesondere wohlgeneigte Kaiser von Rußland sagte in seiner Anrede an die Schweizer-Gesandten was hier Auszugsweise folgt:

„Ich hätte gewünscht, daß die Schweiz hätte ruhig bleiben können; es ist meiner Abwesenheit zuzuschreiben, während ich nämlich einen Besuch den Ael-

tern meiner Frau in Karlsruhe machte, daß es anders entschieden worden; ich habe es sehr bedauert, und mich deshalb gegen S. M. den Kaiser von Oesterreich und seinem Minister offen geäußert: Ich muß jedoch diese Macht entschuldigen, die durch einige Schweizer-Intriganten irre geführt worden — — — — — — Ich rathe Euch so schnell als möglich euere Organisation damit zu vollenden, daß ihr eure Verfassungen auf solche Art abändert, wie ihr es wünschet, und wie es die Umstände erheischen. Es ist mir fürchterlich zu denken, daß euere Verhandlungen euch in gewissen Umständen zu einem Bürgerkrieg führen könnten, wodurch euern Verrichtungen Hindernisse in den Weg gelegt würden. Ihr müßt an eueren Verfassungen Abänderungen vornehmen, ihr müßt euerer Regierung mehr Festigkeit geben, und alles das von euern Einrichtungen ausmerzen, was uns beunruhigen könnte." —

Auf die Bemerkung der Schweizer-Gesandten, „sie wünschten, daß die ganze Schweiz die wohlwollenden Gesinnungen S. M. angehört hätte," antwortete der Kaiser: „Ihr seyd mein Organ, ich ermächtige euch, ihr alles zu sagen, was ihr so eben gehört habet."

Den fünfzehnten Jänner erklärte die Eidgenössische Versammlung, wie in der Aarauer-Zeitung Nr. 10 zu lesen:

„Bei der vorläufig übernommenen Ausarbeitung sowohl der Hauptgrundsätze des künftigen eidsgenössischen Verbandes, als auch einer Einleitung für die Kantone, in deren Befugnisse die Bestimmung ihrer besondern konstitutionellen Verhältnisse liegt, sey die Eidsgenössische Versammlung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Resultat ihrer Arbeiten den

Ständen zur fernern Prüfung unterlegt werde: Dermalen sey das erste und wichtigste für das Wohl des Vaterlandes, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge durch kein voreiliges Einschreiten gestört werde. Es sollen unter den Eidsgenossen Schritte vermieden werden, welche selbst die Einmischung fremder Gewalt veranlassen könnten."

Wider alle diese Ermahnungen und Schlüsse der Eidsgenössischen Versammlung verabredeten sich in Zürich die Herren Ehren-Gesandten Schultheiß Rüttimann und Staatsunterschreiber Pfyffer zu einem Plan, die Luzerner Kantonsverfassung abzuändern; dazu hatten sie keinen Auftrag. Diese beiden Herren wandten sich nicht nur an den Bundes-Präsidenten, sondern auch an die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria; sie bewarben sich um ihre Unterstützung. Herr Genhardt, als zweiter Gesandtschaftsrath, wurde in ihre Versammlung gerufen, und ihm der neue Konstitutions-Plan eröffnet. Seine Antwort war: „Er sey zu einer solchen Machenschaft nicht bevollmächtigt, und könnte sie auch nicht gut heißen, indem dadurch die Rechte des Volkes nicht nur gefährdet, sondern gänzlich beeinträchtigt würden." — Indessen gaben einundzwanzig Mitglieder der ehevorigen aristokratischen Regierung von Luzern dem kleinen Rath eine Zuschrift ein, worin sie mit Drohungen der Regierung erklärten: Da die Mediations-Akte des Bundes aufgehoben seye, so seyen auch ihre Folgen, also auch die mediationsmäßige Konstitution des Kantons aufgehoben; folglich treten sie wieder in ihre ehevorige Rechte als rechtmäßige Regenten ein; sie verlangten, daß die Regierung ihre Gewalt in ihre Hände

lege, an ihnen liege es, dann die nöthigfindenden Modificationen in der Staatsverfassung vorzunehmen.

Wie vermessen und ungerecht dieses Begehren war, leuchtet von selbst ein. Es setzte aber auch eigentlichen Meineid und Verrath am Vaterlande voraus. S. Beilage Nr. 1.

Der große Rath wurde zusammengerufen, und ihm von allen diesen Vorgängen Bericht erstattet. In den neuen Konstitutions-Plan von Zürich wurde nicht eingetreten, und das Begehren der 21 Patrizier abgewiesen; dem kleinen Rath gab der große den Auftrag, alle in Handen habenden Mittel zu gebrauchen, um Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erhalten, zugleich aber wurde der Wunsch geäußert, Kriegs-Munition möchte in die vier Militair-Quartiere abgeschickt werden. Indessen wurde in Zürich die Arbeit zu einer neuen Kantonsverfassung von Rüttimann und Pfyffer fortgesetzt; in Luzern aber erschienen bei der Regierung von einer großen Anzahl Gemeinden Bittschriften, die dahin gingen, „die Regierung soll Alles anwenden, um sich und die Rechte des Volkes zu erhalten." Der kleine Rath ernannte eine Kommission, um sich zu berathen, wie eine Vereinigung zwischen Stadt und Land möglich wäre? Herr Appellationsrichter Keller bestätigte in dieser offen, was die 21 Patrizier gefordert hätten, mit Beifügen: „die Bürgerschaft von Luzern müsse auch wieder durch die Patrizier-Familien an der Regierung repräsentirt werden."

Um diese Vermittlung desto eher zu Stande zu bringen, verlangte Herr Bundes-Präsident Reinhardt, daß eine Kommission in den Personen des Schultheißen Rüttimann, als Präsident des Hrn.

Appellationsrichters Keller, Herrn Franz Bernard Meier, Ex-Minister der helvetischen Regierung, alle drei Patrizier, und aus der Bürgerschaft die Herren, Doktor Glogner und Eduard Pfyffer (obwohl letzterer auch aus einer Patrizier-Familie stammt), von Seite der Regierung in den Personen des Herrn Altschultheißen Krauer, der Herren Wollemann und Rütter, Regierungsräthen, und Schwander, Appellationsrichter, zusammengesetzt werden möchten. Da sich auch diese Kommission nicht vereinigen konnte, so verlangte Herr Reinhardt, daß sie sich zu ihm nach Zürich verfüge, um dort mit ihr eine Vereinigung zu bewirken. Den dreißigsten Jänner verreiste die Kommission von Luzern mit der Abänderung, daß anstatt Hrn. Wollemann, Rütter und Schwander, die sich kränklich befanden, die Herren Regierungsrathe Kilchmann und Appellationsrichter Schärer dahin abgesandt wurden. Die Regierungs-Deputierten hatten den Auftrag, nur anzuhören, und der Regierung Bericht zu erstatten.

Dort machte der Herr Bundes-Präsident in Gegenwart des Oesterreichischen und Russischen Gesandten den Vorschlag, „daß 50 von den Bürgern der Stadt, 9 aus den vier Municipal-Orten, Sursee, Willisau, Sempach und Münster, und 41 Repräsentanten ab der Landschaft in den großen Rath von 100 Mitgliedern gewählt werden sollten. Die jetzt vorhandenen Regierungs-Mitglieder sollten einstweilen an ihren Stellen verbleiben; die abgehenden aber auf obige Weise ergänzt werden.“ Herr Reinhardt, so wie die fremden Gesandten, besonders Herr von Lebzeltern gaben sich alle Mühe, diesen Vorschlag den Regierungs-Deputierten annehmbar zu machen.

Es war also nur darum zu thun, der Stadt mehr Plätze, und das Uebergewicht in der Regierung zu geben. — Sollte dadurch die Regierung rechtmäßiger, fester und besser werden?

Die Regierungs-Deputierten antworteten, „daß dieser Vorschlag beim großen Rath kaum Eingang finden werde, sie wenigstens könnten nicht dazu stimmen, indem kein Grund weder in Vernunft noch im Recht zu dieser Aenderung liege, und das gerechte Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land gerade dadurch aufgehoben würde. Die Stadt besitze nicht mehr als 1300 bürgerliche Seelen, da doch der ganze Kanton über 110,000 Seelen enthalte, und das Land beinahe neun Theile, wie die Stadt nur einen versteuere.“ Herr Schultheiß Krauer und Herr Genhardt boten sich an, um der Eintracht willen, der Regierung genehm zu machen, „daß $\frac{3}{5}$ Theile der Repräsentantschaft ab der Landschaft, und $\frac{2}{5}$ Theile aus der Stadt in großen Rath gewählt werden sollen.“ Herr Reinhardt antwortete herrisch: „sein Plan müsse dennoch durchgesetzt werden.“ Auf dieses verlangten die Regierungs-Deputierten seinen Vorschlag schriftlich, und er möchte auch erklären: „wer denn das Verlangen stelle?“ Er sagte nun, „es sey von ihm einzig ein wohlmeinender Rath, welchen sie der Regierung genehm machen möchten.“ Nicht zufrieden mit dieser Antwort gingen die Deputierten nachher zu beiden fremden Gesandten, und stellten das nämliche Verlangen an sie; Herr von Lebzeltern antwortete: „Morgens würden sie die verlangte Schrift dem Herrn Reinhardt übergeben, und er werde sie ihnen dann wohl nach Luzern nachschicken.“ Allein kein solches Schreiben kam in Luzern an. Endlich ging man

so weit, daß Herr von Lebzeltern von Herrn Genhardt forderte, die Landtruppen sollen aus der Stadt, und die Kriegs-Munition ab dem Lande in diese zurückgezogen werden!!! Freilich wäre dann der schon entworfene Gewaltstreich noch leichter auszuführen gewesen! —

Den fünften Hornung langten die Deputirten von Zürich in Luzern an. Den zehnten versammelte sich der große Rath. Es wurde ihm der Vorschlag von Zürich vorgelegt. Der große Rath verwarf ihn, obwohl Herr Rüttimann die Vermessenheit hatte, im großen Rathe vorzubringen, „Herr von Lebzeltern habe gesagt, dieser Vorschlag müsse so gewiß durchgesetzt werden, als er ein ehrlicher Oesterreicher sey." Der ehrliche Oesterreicher hatte aber nichts schriftlich von sich gegeben, noch je zu erklären gewagt, daß die hohen Allierten so was verlangten. Der große Rath wollte indessen den Eid, dem Volk seine Rechte zu erhalten, den er zu Gott und dem Vaterland so feierlich geschworen, nicht brechen und sich nicht erlauben, einen solchen Eid blos als ein politisches Possenspiel anzusehen. Nicht für ihr Interesse, für ihr Vaterland waren die Glieder des großen Raths besorgt. Der für jedes Mitglied des kleinen Raths bestimmte Austritt war auf sechs Jahre festgesetzt; die Censur über den großen Rath auf je zwei Jahre angeordnet; sie waren also nicht verewigt, und wollten auch ihre Aemter nicht zu lebenslänglichen Stellen und erblichen Familienpfründen machen.

Am zehnten Hornung beschloß der große Rath, der kleine Rath sey beauftragt, so bald wie möglich einen Verbesserungsplan der Kantonsverfassung zu bearbeiten, selben in kürzester Zeit dem großen Rath zur

Genehmigung vorzulegen, und durch eine Publikation diesen Entschluß öffentlich bekannt zu machen. Zu diesem Ende wurde vom kleinen Rath eine Kommission niedergesetzt, zu deren Präsidenten Herr Rüttimann als Schultheiß ernannt wurde, und obwohl er, bevor obiger Rathschluß gefaßt war, aller Beredsamkeit aufgeboten hatte, zu bewirken, daß der Zürcher Vorschlag mit größter Beschleunigung angenommen werden möchte, mußte er nun im kleinen Rath einige Mal aufgefordert werden, diese Kommission zusammen zu rufen. Es hatte nun keine Eile mehr mit der Veränderung auf diesem Wege. Da man also deutlich genug einsah, daß Herr Rüttimann diese Arbeit aufschieben wolle, und andere Zwecke und Absichten haben müsse, so entwarf die Standes-Kommission einen Plan zur gewünschten Verbesserung der Verfassung, der im Anhang Nr. 2 zu sehen ist.

Es wurde ferner beschlossen, daß die Gemeindgerichte Bezirksweise sich sogleich versammlen sollen, um ein oder zwei Deputierte mit Ausschluß der Mitglieder des großen Raths zu ernennen, die den neunzehnten Hornung bei der dazu bestellten Kommission erscheinen sollten, um ihre Ansichten und Wünsche über die Verbesserung der Kantonsverfassung abzugeben und sich darüber zu berathen.

Den 14. Hornung wurde im kleinen Rath der mündliche Antrag gemacht, den großen Rath auf den folgenden 21sten zusammen zu berufen; indessen könne sowohl die Instruktion auf die Tagsatzung abgefaßt, als der Vorschlag über die Verbesserung der Kantons-Verfassung zu Stande gebracht werden, um beide Vorschläge dem großen Rath vorzutragen. Herr Schultheiß Rüttimann wollte nicht in dieses Begehren ein-

treten, er hob die Sitzung auf. Warum, erklärte sich bald. Den nämlichen Nachmittag ward um zwei Uhr eine Bürger-Gemeinde der Stadt gehalten, wobei Hr. Schultheiß **Rüttimann** und **Keller**, die ehemaligen feurigen Republikaner und Patrioten, mit großer Beredsamkeit den Bürgern vortrugen, nun sey der Zeitpunkt da, wo die Stadt zu ihren ehevorigen Rechten wieder gelangen könne; es brauche nur Muth und Entschlossenheit; sie legten ihnen den Konstitutions-Plan von Zürich zur Genehmigung vor, doch mit dem Beding, daß, wenn andere aristokratische Städte noch größere Vortheile in Zukunft erhalten sollten, auch sie ihre Theilnahme daran vorbehalten wissen wollten. Mit der für dies Complott erhaltenen Sanction von der Stadtgemeinde schickten sie den gleichen Tag eine Deputatschaft nach Zürich zum Bundes-Präsidenten Herrn **Reinhard** und zu den Herrn Ministern von **Lebzeltern** und **Capo d'Istria**.

Es erhellet also zufolge dieser geschichtlichen Darstellung, theils aus offenbaren Thatsachen, theils aus den Aktenstücken, daß die Regierung von Luzern den Wünschen der hohen Allierten, insofern sie eine Verfassungsverbesserung bezweckten, keineswegs widerstehen wollte, wie man sie beschuldigt hat. Sie wollte aber die Volksrechte verwahrt wissen, und die Veränderung auf gesetzlichem Wege vornehmen. Die Verbesserung der Kantonalverfassung war bereits beschlossen, eine Kommission hatte sie entworfen. Es schien auch mit ihrer Einführung so große Eile nicht zu haben, da der Vorort Zürich selbst und mehrere Kantone noch keine Verbesserung ihrer Verfassung vorgenommen hatten; oder sollte die Regierung von Luzern der Aufforderung des Bundes-Präsidenten vom vierten Jänner,

die bestehende Ordnung aufrecht zu halten, nicht Folge leisten? auch sie hatte dieselbe erhalten, und der neue Bundesverein war noch nicht festgesetzt. Es war eben so wenig der Fall, daß man der Stadt um des lieben Friedens willen nicht einige der so gierig ersehnten Vorrechte einräumen wollte; in einer der letzten großen Rathssitzungen äußerte sich die Stimmung der Mehrheit laut, man erkenne zwar nur eine Klasse Staatsbürger im Ganzen, den in der Stadt wohnenden wolle man aber willig mehr Antheil an der Regierung geben, um Stadt und Land auf immer in gutes Einverständniß zu bringen, ohne welches kein Glück und kein Friede im Kanton bestehen könne; man werde alle mögliche Nachgiebigkeit an Tag legen, nur werde man niemals eine Verfassung zugeben, aus der eine Orts- oder Familienherrschaft wieder gerade jetzt, oder mit der Zeit hervorgehen müsse. Dieses war aber mit allem Recht nach den Umtrieben und öffentlichen Aeußerungen der wieder auferstandnen Patrizier zu fürchten, um so mehr, da einer aus ihnen, der doch die Geschichte des Vaterlandes sehr wohl zu kennen glaubt, in einer letzten Sitzungen des großen Raths zu behaupten sich nicht entblödete, *den Junkerfamilien käme es ausschließlich zu, das Staatsruder zu führen.* Er brachte aber keinen andern Grund dar, als weil ihre Vorfahren es schon ein paar hundert Jahre geführt hatten! Man antwortete diesem Mitglied des Raths, auch dazumal hätten ihre Vorfahren dieses Recht nur *usurpiert*, nachdem der Rath sich die Macht erschlichen hatte, sich durch und aus sich selbst zu ergänzen. Die Rathsbücher zeigen noch, daß viele Jahre nach Errichtung des Vierwaldstätterbundes mehrere angesehene Männer ab der Land-

schaft mit Rathsstellen bekleidet waren, weil bei Entstehung der Republik der Landschaft die nämlichen Rechte wie der Stadt an der Regierung zugestanden wurden. Die ersten Aemter, die sich an die Stadt anschlossen, erhielten sogar das Stadt-Bürgerrecht, dafür daß sie sich an sie schlossen, mit der Stadt-Bürgerschaft ins Feld zogen, Beiträge leisteten und mit ihr Eroberungen machten. Was wären die Hülfsmittel und die Kräfte einer so kleinen Stadt zu solchen Unternehmungen ohne Beihülfe und Unterstützung der Landschaft gewesen?!

Mit was für Recht konnte also die Stadt Luzern fordern, daß das Land mehrere aus ihren Familien ausschließlich mit reichen Aemtern erhalte, und sich willkührlich von ihnen regieren lasse, wie es vor der Revolution geschehn? Auf dieses Alles wußte dieser wohlweise Junker keine andere Antwort zu geben, als dazumal hätten nur noch Wenige in der Stadt schreiben und lesen können, deshalb seyen solche Männer ab der Landschaft in die Regierung gesetzt worden und das einigen Gemeinden ertheilte Bürgerrecht sey nur ein leerer Titel gewesen! Allein die noch vorhandenen Bürgerbriefe beweisen deutlich und klar, daß es das wahre Bürgerrecht war, indem ausdrücklich darin steht, so wie es jeder Bürger der Stadt Luzern genießt. —

Die Regierung von Luzern behauptet nun mit desto größerem Recht ihre Stellung, weil die hohen Gesandten alle bestehenden Regierungen der Schweiz anerkannten; nur Verbesserung der Kantonalverfassungen, nicht der Umsturz derselben von ihnen gewünscht wurde. Selbst die Minister derselben hatten, so widersprechende Handlungsweise sie sich er[illegible], anfänglich erklärt, daß sie durchaus nicht er-

mächtigt seyen, sich in die innern Einrichtungen der Kantone zu mischen. Es stund aber am allerwenigsten in der Macht der Regierung, die Rechte ihres Volkes, von dem sie gewählt war, und welchem ihre sämmtlichen Mitglieder als Beamte den Eid der Treue geschworen hatte, zu vergeben oder gar ihm zu entreißen. Hätte sie sich nicht der Theilnahme an dem ruchlosen, schmachvollen Verrath an Volk und Vaterland schuldig gemacht, wenn sie zugegeben hätte, daß eine Faktion im Staate mit Beihülfe fremder Minister unter dem Schein von Verfassungsverbesserung dem Volke seine Freiheit und seine heiligsten Rechte geraubt wurden.

Endlich langte der berüchtigte 16te Hornung an. Des Morgens war Sitzung des kleinen Raths, am Ende derselben wurde von der Standes-Kommission ein Publikations-Vorschlag zur Berathung vorgelegt, der im Wesentlichen dahin ging: „der große Rath habe nothwendig gefunden, und den kleinen Rath beauftragt, mit Beschleunigung einen Vorschlag der Verfassungsverbesserung zu bearbeiten, und dem großen Rath in kürzester Zeit zur Berathung und Genehmigung vorzulegen. Jedermann sey ermahnt, mit Ruhe und Gelassenheit die Erscheinung des Entwurfs abzuwarten, und demnach habe der kleine Rath beschlossen, „Diejenigen, die über diesen Gegenstand zu leidenschaftlichen Ausbrüchen Anlaß geben, und dadurch Ruhe und Ordnung stören würden, sollen als Ruhestörer angesehen werden. Wer also zur Veränderung der Verfassung auf andere Weise als auf dem gesetzlichen Wege etwas unternehmen würde, der soll nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.“

Nachdem der Vorschlag abgelesen worden, stund Herr Amtschultheiß Rüttimann auf, sagte mit einiger Ecbitterung, „er stimme nicht dazu“ und entfernte sich sogleich aus der Sitzung. Man schickte ihm nach, und ließ ihn ersuchen, die Sitzung fortzusetzen. Er kam zurück, die Discussion eröffnete sich, und es ward bemerkt, es sey nicht einzusehen, warum dieser Vorschlag nicht publicirt werden dürfe? Er liege in den Umständen und in den Wünschen des großen Raths begründet, und enthalte nichts, das sich nicht gänzlich rechtfertigen lasse. Herr Rüttimann wandte nichts anders ein, als es seyen schon genug Publikationen herausgegeben, er stimme nun einmal nicht dazu, bekam wieder einen Anfall von Unruhe, stund wieder auf, und lief nach Haus. Man rief den Staatsschreiber Amrhyn (jetzigen Schultheiß) in die Rathsstube, und gab ihm den Auftrag, den Herrn Amtschultheiß zu ersuchen, in der Sitzung zu erscheinen, oder er möchte mündlich oder schriftlich die Ursache seiner Entfernung dem kleinen Rath überschicken. Der Staatsschreiber, voll Eifer gegen die Regierung, der er diente, lehnte den Auftrag ab, und legte sehr à propos seine Stelle nieder. Da man ihm aber mit Befremden sagte, man kenne keine Ursache solch eines Betragens, es stehe ihm zu, zur Zeit vor dem großen Rathe, von welchem er in seiner Stelle abhänge, die Entlassung zu nehmen, erwiederte er hochfahrend, „er werde noch die vorhandenen Geschäfte fortsetzen, dann könne er aber seine Stelle unmöglich beibehalten, weil? in einigen Bittschriften, welche vom Land an die Regierung eingekommen, die aristokratische Regierung, deren Mitglieder auch seine ruhmvollen Vor-

fahren gewesen,*) auf das Schmerzlichste sey insultirt worden." Auch er lief aus dem Sitzungssaale weg und man übertrug nun den Auftrag an Herrn Rüttimann dem Herrn Rathsschreiber Weber, der ihn sogleich zu vollziehen sich aufmachte.

Dieses Betragen der zwei Patrizier, welche bisher ihre Rollen in der Regierung der eine als Schultheiß, der andere als Schreiber spielten, mußte sehr auffallen. Es waren nun offenbar andere Auftritte von den Herren zu erwarten, und es schien selbst, als ob man die Dinge, die da kommen sollten, drohend und schreckend wollte ahnen lassen. Herr Rüttimann war des Morgens in der Sitzung wie noch einmal als Schultheiß der Republik in weißen Uniformbeinkleidern **) erschienen. Der Präsident der Kriegskammer fand nun für gut, die Chefs der Garnison rufen zu lassen, und ihnen den Befehl zu ertheilen, sie sollten die andern Offiziere und die Milizen aufmerksam machen, ein Gewaltstreich dürfte heute zu erwarten seyn; sie sollen ohne Unterlaß die Ronde auf den Wachtposten machen, die Consignien erneuern, die größte Wachsamkeit einschärfen, Patrouillen durch die Stadt gehen lassen, und die Truppen in der Kaserne beisammen halten.

Nach langer Zwischenzeit kamen endlich die Herren Rüttimann und Weber zusammen in die Rathssitzung zurück; die Discussion wurde wieder mit der größten Ruhe und Kaltblütigkeit angefangen, und

---

*) Crispin und Crispinian waren römische Herrn,
Darum sollt Ihr die Herren Schuster ewig verehrn!

**) aspice nudatos barbara terra nates!

Campani.



endlich der Publikations=Vorschlag durchgesetzt, so daß der erste Punkt ausgelassen, der zweite aber mit dem Eingang angenommen wurde; die nähere Redaction wurde dem Herrn Rathsschreiber Weber überlassen. Herr Rüttimann erklärte sich wieder, daß er nicht dazu stimme, und hob die Sitzung auf. Man sprach noch Einiges freundschaftlich mit ihm, und ersuchte ihn nochmals, er möchte doch Nachmittag Sitzung der Kommission über Verbesserung der Verfassung halten. Er aber entschuldigte sich, daß er wegen anderen Geschäften nicht Zeit habe, und ging mit seiner gewohnten Leichtfertigkeit und Artigkeit davon. Sogleich aber ging das Gerücht durch die ganze Stadt, „im kleinen Rath sey ein Decrets=Vorschlag aufgelegt worden, durch den jeder Stadtbürger höchst gefährdet gewesen wäre, Herr Amtschultheiß Rüttimann habe ihn nicht genehmiget, und weder er noch der Staatsschreiber hätte ihn unterschreiben wollen. Einige Mitglieder hätten den Amtsschultheiß auf das Schändlichste insultirt; man habe ihm sogar gedroht, ihn criminaliter zu behandeln, wenn er die gedachte Publikation nicht unterschreiben würde, deswegen habe er sich aus der Sitzung entfernt, und der Staatsschreiber Amrhyn seine Stelle abgegeben. Dieses wohlberechnete Geschwätz reizte die Bürgerschaft zum heftigsten Zorn. Schon einige Zeit zuvor hatte man mit gleicher Taktik das Gerücht ausgestreut, die Regierungsglieder ab der Landschaft hätten eine große Summe Staatsgelder entwendet, sie bezögen überhaupt nur den Cadaster, um sich zu bereichern, und da Herr Regierungsrath Kilchmann den 16ten Jänner Nachts, um weniger Aufsehen zu machen, acht Kasten Kriegs=Munition auf Befehl der Standes=Kommission aus

dem Zeughaus ins Land hinausführen ließ, und selbst dabei unweit der Stadt von einigen Bürgern angetroffen wurde, so ward er als Entwender solcher Staatsgelder im großen Rath angeklagt. Der Proceß mußte dem obersten Appellations-Gericht überwiesen werden, damit die Standes-Kommission nicht selbst in den nämlichen Verdacht gezogen werden konnte, wie man es angelegt hatte. Herr Kilchmann wurde von dieser Anklage gänzlich losgesprochen, s. Intelligenzblatt Nr. 4 vom 26. Jänner 1814. Wer die Komptabilität über die Staats-Einnahmen und Ausgaben kennt, die der Staatsseckelmeister, der Kontrolleur und der Buchhalter führt, wer weiß, daß die Finanzkammer gar keine Baarschaft in Händen hatte, sondern nur die Anweisungen ausstellte, der Salzfond in den Händen des Herrn Salzschreibers Meier und des Buchhalters Bell liegt, daß für die geringste Summe Belege aufgewiesen werden müssen, daß alle Staatsrechnungen dem großen Rath alle Jahre vorgelegt, durch eine aus ihm niedergesetzte Kommission genau geprüft, und wieder dem großen Rath zur Einsicht auf den Kanzleitisch gelegt, und dann erst genehmigt werden muß, der überzeugt sich hinlänglich, daß es unmöglich war, Staatsgelder zu entwenden. Es zeigt sich dagegen, daß die Mediations-Regierung im Jahr 1803 bei ihrem Eintritt ungefähr 55,000 Fr. Schulden antraf, einzig 500 Fr. Baarschaft und etwa 20,000 Gl. an hinterlegten Unterwaldner-Gülten vorfand; die fixen Staatseinkünfte betrugen jährlich kaum 10,000 Fr., das Zeughaus war ganz leer. Dagegen hinterließ sie beiläufig eine Million Staatsgut, ohne das mit kleinen und großen Waffen und Munition aller Gattung wohl versehene Zeughaus, ohne die außerordentlichen großen

Unkosten an Bauten und Stellung eidsgenössischer Truppen in Rechnung zu bringen. Da der Cadaster 1½ pr. 1000 vier einige Mal gezogen wurde, der letzte aber vor ihrer Vertreibung bei weitem nicht halb ihr eingegangen war, da doch die reichsten Kantone weit öfters Abgaben und Kriegssteuer bezogen, so könnte man dieser Regierung eher zur Last legen, daß sie zu haushälterisch war, als daß sie verschwendet oder veruntreuet habe.

Schon Anfangs Jänner wurde der Regierung in geheim die Anzeige gemacht, daß sich einige Stadtbürger, besonders Patrizier, den ein und zwanzig Prätendenten der alten Oligarchie anerboten, die Regierung zu sprengen, daß sich Offiziers der Stadt unterstünden, Soldaten der Garnison zu diesem Ende auf ihre Seite zu bringen; daher wurde vor jedem Thor des Zeughauses eine Kanone aufgepflanzt, so wie in die große Kaserne ebenfalls zwei Kanonen verlegt wurden. Die Patrouillen und Schildwachen wurden jetzt geneckt und verhönt; thaten sie ihre Schuldigkeit, so schrie man über Gewaltthätigkeiten. Man hinterbrachte übrigens Alles den fremden Gesandten in Zürich, was man dienlich glaubte, die Regierung verdächtig und gehässig zu machen, sogar wurde ihnen geklagt, man mache aus den Bürgerhäusern zu Luzern Kasernen, da doch von den eigenen Truppen aus Mangel hinlänglicher Kaserne 3 Compagnien nur auf kurze Zeit einquartirt waren, und den Bürgern die Rationen bezahlt wurden. Schon den 13ten Hornung ging das Gerücht von Ohr zu Ohr: Schillinger, Präsident der Kriegskammer, wolle durch die Landtruppen die Stadt anzünden lassen. Daß es die schwärzeste und zugleich die albernste Verläumdung war, ist leicht zu

erachten, da er selbst in Luzern Haus- und Heimwesen besitzt und mit seiner Familie bewohnt, ja selbst Kapitalien auf Häusern in der Stadt liegen hat, also sein Eigenthum selbst höchstens gefährdet gewesen wäre. Man beschuldigte ihn ferner, Gewaltthätigkeiten gegen die Bürger mit seinen Patrouillen ausgeübt zu haben, und man nahm den Anlaß dieser Beschuldigung einzig daher, weil er einen Schmiedgesell, der nach Mitternacht die Patrouille neckte und sich in das Werkhaus flüchtete, dem sein Kamerad die Thüre öffnete, mit diesem arretiren ließ, weil man beide schon im Bett fand, und nicht wußte, wer der Schuldige von beiden wäre; den nämlichen Morgen wurden aber beide mit einem Verweis wieder entlassen. Die Thüre des Werkhauses hatte der Korporal mit einem Streich aufgesprengt, ohne sie zu beschädigen, weil nach langem Läuten mit der Hausglocke niemand öffnen wollte. In der folgenden Nachmitternacht, nachdem der Kreuzwirth zwei Mal zuvor von der Patrouille ermahnt worden, Feierabend zu machen, ging sie das dritte Mal in das Haus, und wollte einen Mann, mit dem der Wirth selbst beim Wein saß, auf die Hauptwache führen, weil er bei verbotener Zeit, anstatt zu Hause bei seiner Familie in der Ruhe zu seyn, sich noch so spät in der Zeche befand. Der Wirth kam deshalb mit der Patrouille in Streit. Der Präsident mit einer zweiten Patrouille hörte den Lärm, ging mit ihr dorthin, und befahl wegen dieser Widersetzlichkeit den Mann wegzuführen. Der Wirth setzte sich hierauf zur Wehr gegen den Präsidenten und die Patrouille; auf diesen Lärm kam eine dritte Patrouille, zog lange die Hausglocke, man hörte wegen dem Tumult die Glocke nicht, und da der Wirth wegen seinem Betragen die

Stiege hinunter geführt wurde, so schlug letztere Patrouille die Hausthüre ein. Da sich der Wirth eines schweren Vergehens schuldig gemacht, so wurde er in engen Verhaft gesetzt, sein Gast hingegen nur in Arrest, beide aber den gleichen Morgen auf Verwenden des Präsidenten mit einem Verweis entlassen. Dieser denkwürdige Wirth, der selbst kein Bürger der Stadt ist, war schon einige Mal wegen nächtlichen Raufhändeln in seinem Hause, und wegen Auswirthen über die erlaubte Zeit von der Polizei bestraft worden. Die Wahrheit dieser so entstellten Geschichte ist in den Akten der Polizeikammer einzusehen. Wo sind nun die Gewaltthätigkeiten, die sich die Landtruppen unter der Leitung ihres Chefs gegen die Stadtbürger erlaubten? welche sind die gewaltsamsten und kränkendsten Mittel, die man gegen die Bürgerschaft ergreifen wollte, denen Hr. Schultheiß Rüttimann und Staatsschreiber Amrhyn ihre Unterschriften versagten? Wie man sich getraute, dergleichen schändliche Verläumdungen in öffentlichen Blättern, z. B. im Schweizerboten Nr. 10, einrücken zu lassen, wäre nicht zu begreifen, wenn man sich nicht verschworen hätte, alle Mittel und Wege anzuwenden, um die Regierung und die meisten Mitglieder derselben zu verdächtigen; wenn man nicht besonders darauf ausgegangen wäre, die Stadteinwohner gegen sie zum Behuf der Ausführung des bereits entworfenen Plans gegen sie zu erbittern und aufzuhetzen. Wenn dagegen der Regierung ein Vorwurf gemacht werden kann, so ist es der zu großer Nachsicht und zu vielen Vertrauens auf Eid und Treue gewisser Mitbürger *).

*) Der naive Usbek würde auch hier gesagt haben: „Mes peres! — Si le Sophi avoit des hommes, comme vous, il le ferait — empaler sur l'heure!“

Offenbar waren alle diese Herausforderungen hinterlistig angelegt, und wenn man anderseits alle Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen, welche von Seite der Aufrührer vor und nach ihrem Staatsstreich gegen unschuldige, ruhige Familien, und einzelne Personen amtlich und unamtlich verübt wurden, beschreiben wollte, so würde diese Geschichte allzu weitläufig.

Mitten unter all diesen Vorbereitungen und vielen Aufreizungen aller Art war inzwischen der Gewaltstreich unter mehrern Eingeweihten verabredet. Den 16ten Hornung Nachmittag wurden endlich noch mehrere in's Geheimniß gezogen, und ihnen ihre Posten und Rollen angewiesen. Die Rädelsführer rotteten die Säck= und Lastträger und andere Menschen der Art zusammen; doch ohne ihnen die Absicht zu sagen, überfüllten sie dieselben mit ermuthigendem Getränk. Endlich nach 5 Uhr Abends überfielen die Luzer'schen Patrizier samt den von ihnen gewonnenen Bürgern und deren Helfershelfern, unter den Ueberröcken mit blosen Säbeln, und geladenen Pistolen versehen die Schildwachen beim Regierungsgebäude, überrumpelten die Wache, bemächtigten sich der Gewehre und verhafteten im Regierungsgebäude die dort befindlichen Regierungsglieder, nämlich die Herren, Altschultheiß Krauer, Genhardt, Wollemann, Heinrich Schnyder, Huber, Koller, Kilchmann, Stalder, Franz Renggli; Joseph Bachmann, Mitglied des großen Raths, den Platz=Major Dürler, den Oberschreiber Kopp, und den Weibel Sigerist. Die blosen Säbel und die geladenen Pistolen mit aufgezogenem Hahne wurden gegen ihre Brust gesetzt. Im Appellationsgerichtssaale überfielen und verhafteten die Verschwornen auf die nämliche Weise die Hrn. Appellationsrichter

Krauer, Hunkeler, und Stirnemann von Knutwil; Hr. Appellationsrichter Lötscher und Advokat Bürgisser wurden im Gasthause zum Engel ergriffen; Herr Rathsherr Peter Renggli auf öffentlicher Gasse, da er in das Regierungsgebäude gehen wollte. Mehrere ohne Gewehr gehenden Patrouillen hatten nichts bemerkt von den versteckten Banden und Banditen. Im nämlichen Augenblicke überfielen andere die Schildwachen des Zeughauses, bemächtigten sich auch da der Gewehre, versperrten die Thüre der Wachtstube, durchstießen mit den Bajonetten die Fenster und schlugen auf die im Innern Arbeitenden und Wachenden ihre Gewehre an. Auf solche Art bemächtigten sie sich der ganzen Wache. Der Artillerist (Holzmann), der innert der Zeughauspforte bei einer Kanone Schildwache stuhnd, feuerte sein Gewehr als Alarm-Schuß, wie ihm befohlen war, in die Luft ab, im nämlichen Augenblick stieß ihn ein Patrizier den Säbel von hinten durch den Leib, wie mehrere Augenzeugen beweisen; den dritten Tag starb er. Das böse Gewissen und die Furcht vor dem Landvolk schenkte lächerlich dem armen Sterbenden, der als Opfer seiner Pflichterfüllung fiel, das Stadtbürgerrecht. Ein Kanonier ab dem Land wollte eine Kanone losbrennen, der Kommandant des Freikorps der Artillerie schlug ihm die Lunte aus der Hand. Auf dieselbe Weise und zu gleicher Zeit überfielen andere Meuterer die Wache beim Herrenkeller nächst dem Zeughause. Einige Bürger spielten mit ihren Mitbürgern, mit den Offizieren der Garnison im Gasthaus, ihrem Quartier zu Marizenkapeln, um verschmitzter Weise sie aufzuhalten. Auf das verabredete Zeichen überfielen sie dieselben jählings im Spiel, und verhafteten die so heimtückisch

Ueberfallenen. Andere Soldaten wurden wehrlos auf der Straße überrascht und fortgeschleppt. Herr Hauptmann Stocker konnte sich in die Kaserne retten. Eine Kompagnie, welche, um die Bürger zu schonen, in verschiedenen Wirthshäusern (pr. Mann für 8 Bz. täglich) einquartirt war, wurde daselbst von ihren Mitbürgern ebenfalls hinterlistig überfallen und entwaffnet. Der Präsident der Kriegskammer, der im Begriff war, in das Regierungsgebäude zu gehn, vernahm auf dem Krienbrücklein von einem Soldaten, daß die Wache beim Regierungsgebäude überfallen sey; er eilte dem Zeughaus zu, ungefähr dreißig Schritte von demselben sprang der Schlossermeister Ludwig Dub, welcher für das Zeughaus arbeitete, auf ihn zu, schlug mit dem Gewehrkolben gegen seine Brust, und hätte ein anderer den Streich nicht aufgehalten, so würde er ihm unfehlbar die Brust eingeschlagen haben; er streifte ihn so hart, daß er es noch lange empfinden mußte. Hr. Rüttimann, da er nachher der Bürgerschaft ihr heldenmäßiges Benehmen verdankte, zeichnete diesen Tapfern mit dem schmeichelhaftesten Lobe und mit brüderlichen Händedruck besonders aus. Im gleichen Augenblick fiel über den halb ohnmächtigen Präsidenten eine neue Rotte her, setzte ihm den blosen Säbel und geladene Pistolen mit aufgezogenem Hahne auf die Brust, wie es nur Straßenräuber und Meuchelmörder gegen Wehrlose zu machen pflegen, und führten ihn unter Jubelgeschrei, Hohngelächter und Insulten aller Art auf das Regierungsgebäude zu den übrigen Regierungsgliedern in Verhaft. Sobald Herr Hauptmann Stocker in der Kaserne anlangte, ließ er die zwei dort befindlichen Kompagnien ausrücken, und während er sie in Ordnung stellte, erschien Herr

Amtschultheiß Rüttimann in Oberstuniform und im Geleit seines Bruders, mit Hrn. Staatsschreiber Amrhyn, Großweibel Mohr und einigen andern Offizieren der Stadt, alle mit Säbeln und einige mit Pistolen bewaffnet. Herr Vinzenz Rüttimann, in dessen Person die Milizen noch immer den Amtsschultheiß ihrer Regierung zu sehen glauben mußten, hielt an sie eine theils schmeichelnde, theils drohende Anrede, forderte sie als Amtschultheiß der von ihm verrathenen Regierung auf, ihre Waffen niederzulegen, erklärte, das Zeughaus sey schon eingenommen, die Kanonen unter dem Stadtthor bereits gegen die Kaserne gerichtet, und die widerspenstigen Regierungsglieder alle in Verwahr gesetzt, die ganze Stadt stehe gegen sie unter den Waffen, widerstehen hieße nur sich selbst in sichtbaren Tod stürzen; endlich sprach er laut aus, von nun an seye Jedermann von allen Abgaben befreit, und sie könnten nun entweder den Augenblick ruhig nach Hause ziehen, oder sich in beliebigen Wirthshäusern genüglich bis Morgens bewirthen lassen, dann würde man ihnen den Sold doppelt bezahlen. Die wohlberechneten Worte wirkten, und die Soldaten, welche nichts anderes glaubten, als den Amtschultheißen vor sich zu sehn, verließen ihren Hauptmann und legten die Waffen nieder. Mit dem Hauptmann zogen einige Soldaten nach Hause; die meisten folgten dem Zug der Corruption, nahmen den Habersack auf den Rücken, gingen in die Wirthshäuser, und vertranken in Wein Sorge und Pflicht fürs Vaterland.

Während die Wachen überfallen wurden, riefen mehrere Stimmen durch alle Gassen: „zu den Waffen gegen das Zeughaus, wer ein ehrlicher Mann ist.“ Fast alles, sogar die Seminaristen und Studenten lie-

sen dabin. Die meisten Einwohner Luzern's, zu ihrer Ehre sey's gesagt, meinten: es sey Feuer ausgebrochen, denn sie wußten die wahre Ursache nicht, bis man ihnen aus dem Zeughaus Waffen austheilte. Jetzt wurden alle Thore der Stadt und die Hauptposten im Innern mit der auf diese Weise verbrutirten Mannschaft besetzt, und an mehreren Orten Kanonen aufgepflanzt. Es versammelten sich dann auf dem Stadthause als Ausschuß der neuen Ordnung zwölf Männer der Stadt Luzern, und diese waren: Herr Amtschultheiß Rüttimann, Xaver Keller, Appellationsrichter, nachheriger Schultheiß (wie bekannt in's Wasser gestürzt im Jahr 1816), Franz Bernard Meier, Exjustizminister der Helvetik, jetzt Staatsseckelmeister, der geheime Verfasser der hämischen Lügenartikel jener Zeit gegen die Mediationsregierung in mehrern öffentlichen Blättern, Ludwig Balthasar (der schöne, dessen Korrespondenz mit Solothurn der Wegweiser einst mitzutheilen begann), Eduard Pfyffer (ein Mann, dessen Erscheinung in dieser Gesellschaft Staunen erregt), Amtmann Dulliker, Joseph Pfyffer, und die Bürger Doktor Gloggner, Anton Gloggner, Ludwig Bomos, Joseph Schindler und Anton Krauer. Diese nannten sich provisorische Regierung, und begannen ihr Provisorium damit, daß sie noch Abends alle Kassen und Schreibstuben verpitschierten. Die gleiche Nacht und die folgenden Tage erneuerte man lebhaft alle vorangehenden verläumderischen Gerüchte, und setzte noch hinzu, „es seyen Akten aufgefangen worden, die wirklich bewiesen, daß die Standes-Kommission den 13ten Hornung den Befehl ausgestellt habe, daß auf den 17ten 5000 Mann Landtruppen Nachts gegen die Stadt anrücken, auf dem

Weßmeli das Kapuzinerkloster und die Scheune des Doktor Elmiger anzünden sollten, um die Stadtbewohner dorthin zu locken, damit das Landvolk die Stadt überfallen, plündern, morden und brennen könnte." Diese Nacht hörten davon die im Verhaft sitzenden Regierungsglieder; sie sagten dem aufsichthabenden Offizier, er solle der sogenannten provisorischen Regierung die Anzeige machen, daß, wenn solche Akten vorhanden wären, aus denen die Wahrheit dieses Gerüchts bewiesen werden könnte, so sollte man selbe auch ihnen vorweisen, damit sie in Stand gesetzt würden, sich dagegen zu rechtfertigen. Der Rapport wurde gemacht, aber keine dergleichen Akten bis auf heutigen Tag vorgezeigt. Der Stoff zur Erwekkung dieses Gerüchts wurde daher genommen: da die Regierung Grund hatte, die Möglichkeit einer Gewaltthätigkeit zu vermuthen, so beschloß die Standes-Kommission schon den 14ten Jänner, einigen Mitgliedern des großen Raths ab der Landschaft die im Anhang Nr. 3 befindliche Vollmacht auszustellen, um auf solchen Fall den großen Rath zu versammeln. Zugleich wurde in jedem der vier Militairquartiere des Kantons einem vertrauten Offizier die im Anhang Nr. 2 befindliche Vollmacht zugestellt, und damit diese Offiziere im Stande wären, ihre Truppen schneller auffordern zu können, so wurden ihnen die im Anhang Nr. 5 gedruckten Cirkulare ohne Datum, nur vorläufig mit der Unterschrift des Präsidenten der Kriegskammer versehen zugeschickt. Da Herr Obristlieutenant Ludwig Zneichen in Rothenburg einer dieser bevollmächtigten Offiziere war, der von den aus der Stadt nach Hause eilenden Soldaten die Nachricht von dieser in der Stadt vorgefallenen Meuterei erhielt, so war wirklich der

Fall eingetreten, daß er von seiner Vollmacht Gebrauch machen durfte und sollte. Ohne Verzug füllte er auch die Circulare an die Exerziermeister seines Quartiers mit dem Datum und mit seiner Unterschrift aus, und versandte sie eilends an die betreffenden Exerziermeister. Eines dieser Circulare ward durch einen Vorposten der Stadt aufgefangen, und der unvorsichtige Chef durch ein Detaschement Bürger bei Haus überfallen und eingezogen.

Wo sind andere Anstalten oder Befehle zu finden? Oder wer hatte eine Verabredung getroffen, oder einen Befehl gegeben, das Weßmelinkloster, die Scheune des Herrn Elmigers, und dann die Stadt in Brand zu stecken? Besser fragt man, was für elende Menschen diejenigen seyn mußten, die solch eine Regierung und Volk beschimpfende Lüge ersonnen?

Den folgenden 17ten Hornung zeigte der wachthabende Offizier den verhafteten Regierungsgliedern an, „daß die Landtruppen sich versammeln, daß sie gegen die Stadt anrücken, und schon ungefähr 500 Mann ohnweit derselben sich befinden, ferner die Bürgerschaft von Luzern sey deshalb gegen die verhafteten Regierungsräthe in größter Wuth, und wenn die Landtruppen Gewalt brauchten, sey das Leben all der Verhafteten verloren!“ Einige dieser Herren antworteten gutmüthig: „sie begehrten keinen Bürgerkrieg; da das Zeughaus verloren sey, würde Wiedernahme desselben mit Gewalt in diesem Augenblick ohne großes Blutvergießen nicht möglich seyn.“ Diese Aeußerung wurde in Eile der provisorischen Regierung berichtet; sogleich erschien bei ihnen eine Deputatschaft, nämlich Herr Keller, Herr Schwytzer älter, und Herr Anton Gloggner. Herr Keller bestätigte, „daß wirklich

eine große Anzahl Landtruppen gegen die Stadt anrücke, sollten sie Gewalt gegen die Stadt brauchen, und Bürgerblut fließen, so wären die Verhafteten einzig daran Schuld. Dann könnte man für ihre Sicherheit auch nicht gut stehen; und da sie sich vorläufig erklärt hätten, sie begehrten keinen Bürgerkrieg, so möchten sie diese Erklärung schriftlich von sich geben." Die Verhafteten, der listigen Vorstellung Kellers vertrauend, willigten dazu ein, und Herr Oberschreiber Kopp schrieb die verlangte Erklärung nieder. Nachdem sie von allen unterschrieben war, wurde sie dem Herrn Keller übergeben, s. Beilage Nr. 6. Sogleich überschickte die erwähnte provisorische Regierung eine Abschrift von dieser Erklärung an Rathsherr Rütter, der unter dem Vorwande, an einem Rotzschnupfen krank zu seyn, zu Hause in Inwil geblieben war, mit dem Auftrag, die Erklärung der verhafteten Regierungsglieder den versammelten Landtruppen vorzulesen und selbe zu bereden, daß sie sich ruhig nach Hause begeben, und die Waffen niederlegen sollen. Dieser Auftrag heilte sogleich den Rotzschnupfen des Landjunker Rütter, er vollzog ihn so geschickt und glücklich, daß er ungeachtet des ernsten Widerstandes einiger ehrlichen Männer die Landtruppen vermochte, nach Hause zu ziehen; der treue Bürger und hochgesinnte Regent hatte sich aber erlaubt, dem Volke vorzugeben, es dürfte auf sein Wort vertrauen, und die Waffen niederlegen, Alles sey gütlich schon beigelegt, und das Recht und Wohl des Landes bestens gesichert. Rütter ward nachher Mitglied des täglichen Raths und gnädiger Herr und Oberer der Stadt und Republik. — Nachdem nun Rütter sein Werk vollbracht, erschien Hr. Schultheiß Rüttimann in eigener Person vor

diesen Truppen, und machte ihnen mit seiner gewohnten Gewissenhaftigkeit und Beredsamkeit Versprechungen, die noch ihre Erfüllung erwarten.

Die erste Nacht wurden die verhafteten Herren im Appellationsgerichtssaal eingesperrt, und ihnen ein Lager wie Hunden bereitet; für die folgende Nacht ward ihnen das große Schulhaus angewiesen. Sie wurden von fünfzig Mann und einem Offizier bewacht; ein anderer war zur unmittelbaren Aufsicht in ihr Zimmer gestellt, mit dem Befehl, Niemand ohne Bewilligungsschein der Oberpolizei zu ihnen zu lassen, und in diesem Falle mit gespitzten Ohren anzuhören, was geredt werde. — Die Speisen und was man ihnen brachte, wurde auf das genauste oft von schmutzigen Händen inquirirt; hatte einer etwas zu schreiben, so mußte es der Oberpolizei offen zugeschickt werden; an sie gerichtete Briefschaften von der Post übernahm die Polizei und öffnete sie auf gesetzlichem Wege.

Nach einiger Zeit wurden Einige dieser Verbrecher in Freiheit gesetzt. Herr Schultheiß Krauer, weil er erkrankte, wurde in einer alten zerlumpten Junker-Chaise durch einen Offizier nach Hause geführt. Dieser mußte ihn bis zur Freilassung auf seinem Zimmer im eigenen Hause bewachen. Alle Gemächer des Hauses, mit Ausnahme einzig derer, welche höchst nothwendig zum Gebrauch dienten, wurden versiegelt. Es ward Hrn. Krauer, so wie den Herren Genhardt, Schillinger, Wollemann, Stalder und Huber erst den 30sten März nach vollen sechs Wochen Verhaft wieder die Freiheit gegeben, und diese mußten sie mit dem Versprechen erkaufen, daß sie eine Verfassung, welche noch Niemand kannte, und eine Regierung, welche erst gemacht werden sollte, anerken-

nen; sie mußten überdieß geloben, daß sie weder direkt noch indirekt, weder im Kanton noch außer demselben dagegen etwas unternehmen wollten. Herr Kilchmann, als er diese Bedingnisse nicht unterschreiben wollte, wurde neuerdings in Verhaft gesetzt, und erst den folgenden Abend entlassen, nachdem er sich dazu gezwungen sah. Am nämlichen Tag, den 30sten März, wurde vom neuen, dem Volke von den Gewalthabern gegebenen großen Rathe die neue Verfassung der Stadt und Republik Luzern beschlossen. Das Ende krönte das Werk. Es ist zu wünschen, daß dieses Ereigniß den Frieden, die Einigkeit und das Glück hervorbringe, die man versprach, die aber nicht zu erwarten sind, wie man aus der allgemeinen erbitterten Volksstimme vernehmen muß. Es läßt sich auch nicht erwarten, daß die hohen Allierten eine Revolution billigen werden, die alles Staats- uud Völkerrecht so tief verletzt, noch daß die neue schweizerische Eidgenossenschaft ein auf diese Weise entsprungenes, so konstituirtes und von solchen Repräsentanten regiertes Bundesglied anerkennen und aufnehmen werde!

Beilage Nr. 1.

Auszug
aus dem Staatsprotokoll des großen Raths der Stadt und Republik Luzern in seiner Sitzung vom 31sten Jänner 1708. f. 484.

Nachdem wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft des Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind.

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey, daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volk ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müssen.

Nachdem wir ferner erwogen, daß des Volkes Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war.

Daß kein Opfer zu groß ist, daß wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären, daß nun in dem gegenwärtigeu Zeitpunkt die Lage und Sicherheit unseres Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in unserer Regierungs-Verfassung unumgänglich erheischen. So haben wir nach eidlicher Anfrage und Anlo-

bung eines jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefordert, und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierung ist abgeschafft.

2) Es sollen Ausschüsse oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freie Wahl gewählt werden, die von dem Volk begwältiget seyen, eine neue Regierungsform mit uns zu berathen, und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entsprechen und den Wünschen, den Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung und Unordnung eintreten mögen, so werden wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizeigewalt so lange provisorisch beibehalten, bis die neu festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserem eigens verordneten engern Rath ist auf unsere Genehmigung hin aufgetragen, die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammenberufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen. Dieser öffentliche und feierliche Akt soll besiegelt von unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen löblichen Eidgenossenschaft mitgetheilt werden.

Gegeben den 31. Jänner 1789.

(L.S.) Namens des Raths,
der Staatsschreiber
Alphons Pfyffer.

Beilage Nr. 2.

Gutächtliche Konstitutions-Verbesserung.

Eintheilung des Kantons.

§. 1. Der Kanton Luzern wird in fünf Aemter, und diese in 21 Bezirke eingetheilt, mit Ausnahme der Munizipalorte, Sempach, Sursee, Willisau und Münster. Einbegriffen mit den Aemtern und ein und zwanzig Bezirken bildet die Stadt Luzern mit ihrem Gerichtskreis ein Amt und einen Bezirk.

Wahl - Art.

§. 2. Um stimmfähig zu seyn, muß einer Bürger oder Bürgerssohn einer Gemeinde des Bezirks seyn, in dem die Gemeinde eingetheilt ist. Stimm- und wahlfähiger Bürger ist derjenige:

a. der im Fall der Armuth von seiner Gemeinde erhalten werden muß.
b. ein unabhängiger Beruf hat.
c. zwanzig Jahre alt ist.
d. keine entehrende Strafe auf sich hat.
e. in der Miliz eingeschrieben ist.
f. niemals mit Gläubigern akkordirt oder fallirt hat.
g. Vierhundert Franken reines Vermögen besitzt; bei den Söhnen jener Väter, die mit ihnen Haushaltung machen, ist die Bedingniß des Vermögens nicht anwendbar.

Bestimmung der Wahlmänner.

§. 3. Um als Wahlmann gewählt werden zu können, muß einer nebst obigen Eigenschaften das dreißigste Jahr erreicht haben, und 2000 Franken besitzen.

§. 4. Um in großen Rath gewählt werden zu können, muß einer nebst obigen Eigenschaften mit Inbegriff obigen Vermögens 8000 Franken reines Vermögen besitzen, 30 Jahre erreicht haben, 12 Jahre lang Kantonsbürger gewesen und als solcher im Kanton angesessen seyn. Bei denen von den Bezirken zu wählenden ist das Alter von 25 Jahren und ein reines Vermögen von 4000 Franken hinreichend. Derjenige, bei dem die Bedingnisse a. b. d. f. und §. 4 aufhören, verliert seine Rathstelle.

Oberste Behörde und ihre Befugnisse.

§. 5. Ein großer Rath von 100 Mitgliedern versammelt sich ordentlich den ersten Montag im Brachmonat; außerordentlich aber, so oft er vom kleinen Rath zusammenberufen wird.

Er übt die gesetzgebende Gewalt des Kantons aus. Er macht auf den Vorschlag des kleinen Raths die Gesetze und Verordnungen. Er besetzt die Stellen, deren Vollmacht sich auf den ganzen Kanton erstrecken. Er läßt sich vom kleinen Rath über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie über alle Staatseinnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen. Er ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung, giebt ihnen Aufträge und Instructionen, nach welchen sie bei Eiden einzig und nicht dawider handeln können. Er schließt Verkommnisse mit andern Staaten und Kantonen, die nicht wider die Bundes-Verfassung streiten.

§. 6. Ein kleiner Rath besteht aus 21 Mitgliedern des großen Raths mit Inbegriffe zweier Schultheißen und zweier Statthalter. Er hat die Aufsicht und Leitung der untern Behörden, und weist sie zur Ordnung. Er ist mit der Vollziehung der von der

höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor. Er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen.

Er ernennt alle Vollziehungsbeamten, die sich auf einzelne Aemter und Bezirke ausdehnen. Er ernennt alle 3 Monate abwechselnd zwei Mitglieder aus seiner Mitte, die im Appellationsgericht Sitz und Stimme haben.

§. 7. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im großen und kleinen Rath. Derjenige, der nicht im Amt ist, versiehet nöthigenfalls die Stelle des andern. Zwei Statthalter versehen nöthigenfalls die Stelle der beiden Schultheißen.

§. 8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, 11 des großen Raths, und zwei Mitgliedern des kleinen Raths unter Vorsitz des Altschultheißen als Präsident versammelt sich ordentlich alle Monat ein Mal, urtheilt über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens, das Todesstrafe nach sich zieht, oder über eine Criminal-Anklage eines Mitglieds des großen Raths zu urtheilen hat; so werden ihnen noch vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet, welche mit zu dem Urtheil stimmen.

Wahlart und Ergänzung.

§. 9. Der große Rath soll aus 100 Mitgliedern bestehen: in diesen werden aus den Bürgern der Stadt Luzern, wie sie im §. 2 bestimmt sind, ein Drittheil gewählt, nämlich von Luzern 34, von Sem-

nach 3, von Sursee 3, von Willisau 2, von Münster 2, und endlich von jedem der 21 Bezirke und von jedem der vier Munizipalorte ein Mitglied unmittelbar *).

In jeder Pfarrgemeide wird auf hundert und wenn sie auch nicht so viel besitzt, und so Annäherungsweise auf jedes hundert der stimmfähigen Bürger ein Wahlmann ernennt, mit Ausnahme der vier Munizipalorte. Die Wahlmänner der Stadt Luzern wählen in großen Rath 20 Mitglieder, die übrigen vier Aemter mit Ausnahme der Munizipalorte aber 34, welche auf diese Aemter nach Verhältniß ihrer Anzahl stimmfähiger Bürger vertheilt und ernennt werden. In diesen vier Aemtern sollen aus jedem Bezirk nicht weniger als ein, und aus einer Gemeinde nicht mehr als zwei Mitglieder des großen Raths gewählt werden, nach Beendigung der Wahl, die sogleich den folgenden Morgen nach der Ernennung der Wahlmänner statt haben soll, ist das Wahlkollegium wieder aufgelöst, und muß in jedem vorkommenden Falle wieder neu erwählt werden. Der große Rath wählt alsdann 31 Mitglieder, nämlich 13 aus der Stadt Luzern, 6 aus den vier Munizipalorten und aus jedem der vier übrigen Aemter nach Verhältniß ihrer Anzahl stimmfähiger Bürger 3 Mitglieder. Es sollen aber im großen Rath überhaupt aus einer Gemeinde der vier Aemter, die nicht über 3000 Seelen besteht, nicht mehr als 3, über 3000 aber höchstens 4 Mitglieder gewählt werden.

---

*) Die Stadt Luzern hat nicht mehr als 250, die Munizipalorte haben über 350, und die Landschaft gegen 10,000 Aktivbürger, und doch genügte der Stadtbürgerschaft, oder vielmehr den auch diese betrügenden Familien dies Vorrecht nicht!!!

§. 10. Der große Rath erwählt aus seiner Mitte den kleinen Rath und das Appellationsgericht. Die beiden Schultheißen und beiden Statthalter werden von ihm aus den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt. Sowohl in kleinen Rath als ins Appellationsgericht können aus der Stadt Luzern nicht mehr als der dritte Theil der Mitglieder ernennt werden.

§. 11. Alle Wahlen geschehen durch die geheime und absolute Stimmenmehrheit.

Weder in großen Rath noch in das Wahlkollegium können Väter und Söhne, noch zwei Brüder gewählt werden. In kleinen Rath noch in das Appellationsgericht sollen, nebst obigen Ausnahmen, weder der leibliche Schwager, Onkel, noch Negoten, noch geschwisterte Kinder gewählt werden. —

Austritt.

§. 12. Alle Jahre ernennt der große Rath bei seiner ordentlichen Zusammenkunft eine Kommission aus neun Mitgliedern, nämlich vier des großen Raths, drei des kleinen Raths, und zwei aus dem obersten Appellationsgericht, die sogleich nach ihrer Wahl im geheim sich berathen, ob höchstens zwei Mitglieder des großen Raths dem Austritt aus demselben unterworfen seyn sollen? stimmen sechs Mitglieder zum Austritt, so bezeichnen sie durch die nämliche Stimmenmehrheit dieselben Mitglieder, und schlagen den Austritt derselben sogleich, ohne eine Ursache anzugeben, dem großen Rathe vor, der dann im nämlichen Zeitpunkt durch die absolute Stimmenmehrheit erkennt, ob eins oder beide Mitglieder austreten sollen oder nicht?

§. 13. Auf obige Weise kann jährlich im nämlichen Zeitpunkt ein Mitglied des kleinen Raths, und

ein Mitglied des Appellationsgerichts in großen Rath zurückberufen werden.

Gewährleistung.

§. 14 Die Verfassung garantirt im Kanton Luzern die katholische Religion.

§. 15. Die Befugniß Zehnten, Bodenzinse und dergleichen Beschwerden loszukaufen bleibt festgesetzt.

§. 16. Alle Unterthanschaft, Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen und Familien bleiben abgeschafft.

§. 17. Jeder Angehörige, so wie jeder Schweizer-Einwohner des Kantons Luzern ist gehalten vom 18ten bis in das 50ste zurückgelegte Jahr zum Dienst des Vaterlandes die Waffen zu tragen.

§. 18. Jeder Kantonsbürger kann in der Stadt Luzern, so wie in jeder andern unserer Gemeinden das Bürgerrecht erhalten mit den Bedingnissen, die das Gesetz bestimmen wird.

§. 19. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen und Ausführung nach dem Sinne dieser Grundsätze unserer Kantonsverfassung festsetzen.

Beilage Nr. 3.

Luzern, den 14. Jänner 1814.

Die hohe Standes-Kommission bevollmächtigt vom kleinen Rath des Kantons Luzern, beauftragt unter Eidespflichten den Herrn N. N., Mitglied des großen Raths, sobald die jetzige verfassungsmäßige Regierung in ihrer ausübenden Ge-

walt gehindert werden sollte, und der gesetzgebende Rath seine Sitzung am bisher gewöhnlichen Ort ohne Hinderniß und Gefahr nicht halten könnte, sogleich den großen Rath in die Stadt Sempach zusammen zu berufen, der dann in Abwesenheit eines der beiden Schultheißen einen Präsident aus seiner Mitte erwählt, und dann verfügt, was zur Behauptung und Handhabung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nothwendig wäre, so wie Ruhe und Ordnung im Kanton mit allen in Handen habenden Mitteln zu sichern und allfällig herzustellen.

Der Präsident der Standes-Kommission
Sig. Heinr. Krauer, Altschultheiß.
Der Präsident der Kriegskammer, Mitglied der Standes-Kommission
Sig. Kajetan Schillinger.

Beilage Nr. 4.

Luzern, den 14. Jänner 1814.

Die hohe Standes-Kommission bevollmächtigt vom kleinen Rath des Kantons Luzern, beauftragt unter Eidespflichten den Herrn Oberstlieutenant der Linien-Infanterie Ludwig Inneichen von Rothenburg, sobald die jetzige Regierung in ihrer ausübenden Gewalt gehindert werden sollte, die ganze Mannschaft aller vier Auszüge, so wie die Artilleristen und Husaren, und sogar, wenn er es den Umständen angemessen findet, die ganze Mannschaft aller Gattung Waffen der Reserve des Quartiers

Luzern ordentlich mit den nöthigen Waffen versehen zusammen zu berufen, und den Sammelplatz für die Mannschaft auf der rechten Seite der Reuß beim Weßmelinkloster, und für die auf der linken Seite bei dem Emmerbaum zu bestimmen, um mit dieser bewaffneten Mannschaft die jetzige verfassungsmäßige Regierung des großen und kleinen Raths, so wie Ruhe und Ordnung zu handhaben und mit Gewalt zu beschützen.

Der Präsident der Standes-Kommission
und Amtschultheiß,
Sig. Heinrich Krauer.
Der Regierungsrath Präsident der Kriegskammer,
Sig. Kajetan Schillinger.

Beilage Nr. 5.

Die Kriegskammer des kleinen Raths des Kantons Luzern
an
den Exrziermeister der Gemeinden.

Luzern, den 1814.

Herr Exerziermeister.

Wir fordern Euch andurch bei Euern habenden Eidespflichten auf, nachstehend benannte Mannschaft Euerer Gemeinde ohne die mindeste Zögerung bei Euch zu versammeln, und sich mit derselben in vollkommner Uniform und Bewaffnung auf dem Sammelplatz unfehlbar einzufinden, wo Ihr dann die weitern Befehle

zu gewärtigen habet. Für die pünktliche Vollziehung dieses Auftrags machen wir Euch persönlich verantwortlich.

Gruß und Gewogenheit.

Der Präsident
Sig. Kajetan Schillinger.

Beilage Nr. 6.

Auf die ihnen gemachte Anzeige, von einem Truppenanzug gegen die Stadt Luzern, erklären die Unterzeichneten, daß sie unter den eingetreteten Umständen wünschen, daß, zur Verhütung eines Bürgerkriegs, die gegen die Stadt Luzern heranziehenden Truppen sich zurückziehen, in gesetzlicher Ordnung und Stille nach Hause kehren, und die Ereignisse ruhig abzuwarten. Anmit wird den heranziehenden Truppen auch die Versicherung ertheilt, daß die Unterzeichneten Zusicherung der besten Behandlung empfangen haben, so wie auch wirklich genießen.

Luzern den 17ten Hornung 1814
um Mitternacht.

(Folgen die Unterschriften der gewaltsam überfallenen, wie Verbrecher in Verhaft gelegten, und durch eine falsche Vorstellung betrogenen Regierungsglieder.)

Schlußwort.

In dem Zeitpunkte, da wieder bei Völkern, welche der Willkür unbeschränkter Gewaltherrschaft preis gegeben zu seyn schienen, Vernunft, Freiheit, Rechtsgleichheit und Menschenrecht ihren Sieg feiernd als ewig unverjährbare Grundlagen der Verfassungen geltend gemacht; verdorbene Dynastien und drückende Privilegien aus der menschlich-bürgerlichen Gesellschaft fortgeschafft, und selbst in Monarchien die Souverainität des Volks und der Grundsatz, daß die Regierung nur um der bürgerlichen Gesellschaft willen da sey, anerkannt und durchgeführt worden, entstehen nothwendig in einem schweizerischen Freistaat die Fragen:

1) Ob in ihm Vorrechte der Orte, der Familien und Personen wirklich begründet, gerecht und nützlich, und länger noch zu dulden seyen?

2) Ob, wenn solche Vorrechte im Lauf der Zeiten nur aus Verderbniß der Republik entstanden, später zum Wohl des Ganzen von der Gesammtheit ihrer Besitzer freiwillig abgeschworen worden, sie dann später von einigen Nachzüglern der untergegangenen Oligarchie unter landesverrätherischer Benutzung des Einflusses fremder Mächte wieder hergestellt werden dürfen?

3) Ob ein Schweizerkanton, wenn ihm von einer Faction eine mitten im Aufruhr mit hastiger Gier

der Selbstsucht entworfene Verfassung, welche alle Grundsätze der rechtlichen Gleichheit und bürgerlichen Freiheit verletzt und von Mißbräuchen strotzt, aufgedrungen worden, an dieselbe gebunden sey?

4) Ob ein Regierungspersonal, welches sich selbst mit List und Gewalt eingesetzt, dem Volke sogar die Wahl der geringen Zahl ihm zugestandener Repräsentanten vorenthalten, die um die Erhaltung des letzten Rests von Freiheit und Recht bittenden Bürger mißhandelt, und schreiende, noch nicht gut gemachte Akte von Ungerechtigkeit an Landeskindern verübt hat, Anspruch auf Achtung und Bestand haben könne?

5) Ob eine wildwuchernde Familienherrschaft, welche noch unlängst alle Staatsgewalten in ihrem Schooße vereinigte, deswegen, weil sie betrügerisch statt Trennung die Theilung unter sich angeordnet hat, mit dem Schein von landesväterlicher und freier Gesinnung das Volk soll täuschen können?

6) Ob es nicht in einem Freistaat Hochverrath am eigentlichen Souverain, am Volke sey, wenn ohne seine Zustimmung und Anerkennung die Verfassung verändert, und eine Regierung auf einer andern Grundlage als auf der von repräsentativer Demokratie eingeführt wird?

7) Wenn der große Rath in solch einem Freistaat sich nicht mehr als Stellvertreter des Volks benimmt, sondern einerseits als Geschöpf und Werkzeug einer vom Volke getrennten Regierung nur dieser dient, und anderseits den Namen und die Stellung einer souverainen Behörde usurpirt, das Volk sich nicht endlich nothgedrungen gegen die, ihm fremden Gewalten erheben, und das sein Urrecht vernichtende Joch brechen müsse? Ob denn nicht am Ende der eine und einzige

Weg, der zu diesem Ziele führt, gesetzlich werde, wenn alle andere und sogar der durch collektive Bittschriften verrammelt sind?

Es hat aber der jetzt vielbesprochene und lautbeklagte Einfluß fremder Mächte seine verderbliche Wirkung nicht nur durch unmittelbare diplomatische oder faktische Eingriffe in das Wesen unserer Verfassungen und Regierungen geäußert, sondern noch weit nachtheiliger durch Verwirrung der Ideen und Entstellung der Interessen, in welchen ein freies Volk sein öffentliches Leben führen soll. Es ist eine vom Volke allgemein durch Erfahrung gefühlte und von den Einsichtigern aus Gründen erkannte, unbestreitbare Wahrheit, daß all die im Jahre 1814 veränderten Verfassungen und Regierungen der Schweiz nicht Verbesserungen erhalten, sondern Verschlechterungen erlitten haben. Die einzige Quelle davon und eigentliche Pandorabüchse für unser Vaterland scheint uns die in jener Zeit sieghafter Oligarchie unsern Staatshäuptern eingeimpfte Theorie der heiligen Allianz gewesen zu seyn, nämlich die tolle Idee der sogenannten Legitimität. Wir nennen diese Idee toll, weil sie nur deutsch ausgesprochen und von gesundem Menschenverstande gedacht werden darf, um auf die Schweiz angewandt wirklich als toll zu erscheinen. Wenn man von Rechtmäßigkeit eines Herrschers reden will, so muß ein Herrscher, als solcher, vorhanden seyn; erst dann ist die Untersuchung möglich, ob er rechtmäßig oder nicht? Wo aber der Herrscher als solcher vom Volke geschieden gar nicht existirt oder ein Unding ist, fällt die

Frage von selbst weg. Es ist gar kein Objekt vorhanden, auf welches der Begriff angewandt werden könnte. Wird zugegeben, daß die Schweizerkantone Republiken, Freistaaten oder besser (im Gegensatz zu Fürstenstaaten) Volksstaaten seyen, so kann, wenn von Verfassung und Regierung die Rede ist, die Idee von Rechtmäßigkeit einzig und allein auf das Volk Beziehung haben. Nur die Verfassung und Regierung ist hier rechtmäßig, welche vom Volk ausgeht, und für das Volk da ist und wirkt; nur das Grundgesetz ist rechtmäßig, welches das Volk sich selbst, wenigstens durch Zustimmung und Einwilligung gegeben hat; nur die Regierung ist rechtmäßig, welche es unmittelbar oder mittelbar durch freie Wahl ernannt hat, oder welche es willig anerkennt, der es freudig vertraut und gehorcht. Unrechtmäßig ist also ohne weiters jedes Machwerk oder Fabrikat von Verfassung, es komme von innen oder außen, welches nicht als ein ungezwungener Ausdruck des einen und ganzen Volkslebens im Staate sich aus ihm selbst entwickelt hat; unrechtmäßig jede Regierung, die nur Herrschaft von Ständen, Familien, oder Personen ist, wird in dem Grad und Maaße unrechtmäßig, in welchem die Einheit und Gleichheit des Ganzen beschränkt oder verzerrt dargestellt wird. Wenn Verfassungen und Regierungen dieser Art an die Idee der Rechtmäßigkeit appelliren, so gleichen sie den Gaunern und Dieben, welche aus Mangel an Bewußtseyn oder wegen Erstorbenheit des Gewissens prellen und stehlen für erlaubt halten. Die Idee der Rechtmäßigkeit ist der Arm der Gerechtigkeit der sie richtet, und über kurz oder lang in allen Republiken das Urtheil der Vernunft an ihnen vollziehen muß. Es liegt auch wenig daran, ob solch ein Af-

tergebild von Verfassnng und solch ein Krankheitszustand von Verwaltung des Volkslebens, das seiner Natur nach frei und öffentlich seyn soll, durch innere Verderbniß oder äußere Einmischung entstanden sey — sie sind ungesund, unvernünftig und ungerecht. So gewiß daher auch das Leben, die Vernuuft und die Gerechtigkeit ein ewiges und unveräußerliches Recht haben, sich, wenn sie ausgeartet oder unterdrückt waren, so bald als möglich wieder herzustellen; so gewiß hat jedes in einer Republik oder in einem Freistaat lebende Volk das Recht, so wie es zum Bewußtseyn und zur Kraft gelangt oder zurückgekehrt ist, sich unabhängig, frei und selbstherrlich zu machen. Das Recht liegt in der That: die Verwirklichung durch die That ist nämlich die Beurkundung des Rechts.

Die Entwickelung des politischen Lebens ist, wie die eines jeden andern, bedingt durch Druck und Reiz, und Druck erzieht elastische Wesen schneller und besser noch als Reiz. Frankreich dankt seine Wiedergeburt den Bourbons, der Congregation und Emigration; die Schweiz wird ihre Herstellung ganz gewiß vorzüglich der weisen Mechanik und dem väterlichen Regiment der Familien und Regenten von Bern und Aargau, Luzern und Waadt, Solothurn und St. Gallen, Freiburg und Schwyz zu danken haben. Und so haben sich die gnädigen Herrn und Obern der neuen und alten Kantone der Schweiz durch die politische Erziehung, welche sie der gesammten Staatsbürgerschaft durch ihre wohlberechnete Bevormundung seit 1813 gegeben, ein unendlich hohes Verdienst um Volk und Vaterland erworben. Es bleibt uns nur zu wünschen übrig, daß sie ihr Werk baldmöglichst vollenden und die Sorge um das liebe Volk endlich ihnen selbst überlassen möch-

ten! Wir wollen in kindlichem Vertrauen Hochdenselben hier vor aller Welt gestehen, daß die böse alte Natur des Schweizers, welche Freiheit will, und nach Gleichheit mit dem Höchsten ringt, in dem jetzigen Geschlecht, in den späten Enkeln der Urpatrizier endlich wieder zum Durchbruch gekommen ist. Wir wollen in kindlichem Vertrauen Hochdenselben vor aller Welt bekennen, daß wir besser ohne als mit der Legitimität, welche sie mit Hülfe ins Land gerufener Russen und Oesterreicher über uns verhängt haben, leben können, und um jeden Preis uns die altschweizerische Rechtmäßigkeit erkämpfen wollen. Diese Rechtmäßigkeit ist Zweckmäßigkeit in der Einrichtung und Verwaltung des Volksstaats, gegründet auf die Erinnerung an eine große Vorzeit und auf das Erb der Väter, gebaut auf eine lebendige Gegenwart aller Volksklassen im Staate, berechnet auf eine freie Entwicklung einer der Natur und Bestimmung des Schweizervolks würdigen Zukunft nach dem republikanischen Grundsatze:

Salus populi suprema lex esto!

Am Rhein im Herbst 1830.

Der Verfasser
der Schrift: „Fürst und Volk“ und „des Sendschreibens an Schultheiß Rüttimann.“

Vergleichung

der

Bernerschen Reformation

im

16ten Jahrhundert

mit der

Revolution im Jahre 1830 und 1831.

Ein

historischer Versuch

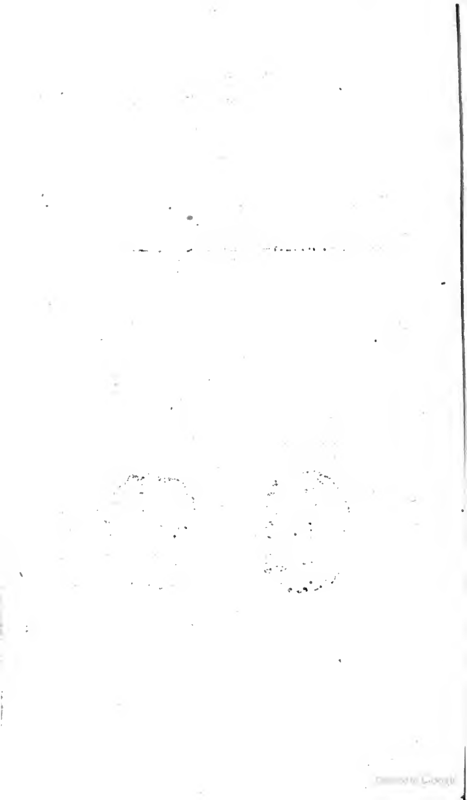
von

F. Stettler.

> Und die alten Formen stürzten ein
> Schiller.

Bern.
Gedruckt bei Carl Rätzer.

1834.



Vorwort.

Schon bald nach dem Ausbruch unserer letzten politischen Revolution und ihrer ersten Entwicklung ward ich von der auffallenden Aehnlichkeit ihrer Ursachen und Wirkungen mit denjenigen der Reformation des 16ten Jahrhunderts lebhaft ergriffen. — Beide große Ereignisse dankten ihren Ursprung der Macht der Ideen, beider erhabener Zweck war das Streben nach vernünftiger Freiheit, nach Wiedererlangung ursprünglicher Rechte der Menschen und Bürger. — Besser als ich es vermag, hat Hottinger in seiner Vorrede zur Fortsetzung der Schweizergeschichte mit kurzen, aber kräftigen Zügen jene Aehnlichkeit berührt. — Damals schon erwachte in mir der Gedanke zur historischen Darstellung der Vergleichung jener wichtigen Begebenheiten, so viel sie den Kanton Bern betrafen. — Zweifach war meine Absicht bei dieser Arbeit, einerseits den Feinden unserer gegenwärtigen politischen Revolution durch Darstellung des Gegenbildes der frühern religiösen, die ebenfalls, als die Grundlage der hierarchischen Macht zertrümmernd, den Namen einer Revolution verdient, einen höhern Gesichtspunkt aufzustellen zu Beurtheilung der wahren Ursachen der letzten Staatsumwälzung und ihnen das Beispiel des Benehmens der Vorväter bei jenem wichtigen Zeitpunkte

vor Augen zu führen, andrerseits dann auch die Anhänger der jetzigen Umwälzung durch Entwicklung der Ausbildung der Aristokratie und ihres frühern Wirkens zum Wohl des Vaterlandes ebenfalls gerechter zu machen in ihren Urtheilen über den Feind, der so gut, wie das Papstthum in seinem Zeitalter Bedürfniß war und nur fiel, als dieses verschwand. — Versöhnend aufzutreten zwischen den immer noch gereizten Partheien war daher mein Wunsch; Ermunterung und Vertrauen zu erwecken, mein zweiter, durch die Darstellung wie auch die Reformation zu Mißbräuchen geführt und erst nach langen Kämpfen den festen Sieg errungen, so daß billig von der Revolution nicht ausschließlich nur Gutes und Reines, nur Leidenschaftloses zu erwarten.

Außerorts oder zu weitläufig zu obigem Zwecke mag vielleicht manchem die ziemlich lange Digression über die Ausbildung der Verfassung und des Justizwesens in hiesigem Kanton vorkommen; doch hoffe ich, sie werde für einige Leser, die über der jetzigen zeitgemäßen Entwicklung nicht ganz den frühern Zustand mit seinen Ursachen und Folgen aus dem Auge verlieren möchten, Interesse darbieten, wäre es auch nur zur Berichtigung öfterer schiefer Urtheile. —

Erfahrnen Geschichtskundigen wird wahrscheinlich an vielen Stellen dieser Vergleichung die Wahrheit des Spruches in Erinnerung kommen: »omnis similitudo claudicat.« Mögen Kundigere meine Arbeit ihrer Kritik unterwerfen, doch aber wenigstens der Reinheit meiner Absichten Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Bern, den 28. Juni 1834.

F. Stettler.

Einleitung.

Revolutionen d. h. gewaltsame Erschütterungen und Umwälzungen der Grundlagen der Staatsverfassungen sind im Leben der Staaten, was Stürme im Reich der Natur; so wie in dieser letztern nach langer Windstille und drückender Hitze ein Sturm, obgleich bisweilen augenblicklich Verheerung mit sich führend, doch wirklich Wohlthat ist zur frischen Wiederbelebung ersterbender Kräfte, so sind auch bei den Staaten nach lang angewöhnter Ruhe oft Katastrophen nöthig, um die erschlafften Kräfte aus dem tödtenden Schlummer aufzurütteln, und so wie der einzelne Mensch, so bedarf die ganze Menschheit bisweilen solcher Erschütterungen zu ihrer Erziehung und geistigen Entwickelung.

Friedliche Gemüther, *) welchen gegenwärtige Uebel mehr Abscheu einflößen, als die Hoffnung künftigen Wohlseyns sie stärkt, wünschen jede Verbesserung nur auf dem Weg allmähliger friedlicher Reform, und jeder Leidenschaftsäußerung feind, glauben sie, daß alles Gute nur unter wohlthuenden Formen sich zeigen sollte. Aber wollen, daß das Gute nur durch Gutes selbst bewirkt werde, wäre ein Roman der Menschheit und würde der

*) *Villers.* Essay sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther. S. 22. —

ganzen Geschichte widersprechen. — Die Natur mitten unter allen Wohlthaten, die sie reichhaltig über die Erde ausgießt, sucht sie oft auch heim mit Stürmen, Ueberschwemmungen, unterirdischen Feuern, Bilder der schrecklichen Uebel, die sich bisweilen im Schooße der menschlichen Gesellschaften offenbaren und die oft den Fehlern unserer Väter, bisweilen unsern eigenen zuzuschreiben sind. — Dem Mann, der in seinem Jahrhundert zu leben weiß, geziemt es in solchen Begebenheiten die Erfüllung der weisen Gesetze zu erkennen, welche das große Ganze regieren, Gesetze, die wir mißkennen, wenn wir ihre Wirkungen nur theilweise oder aus einem zu beschränkten Gesichtspunkte beurtheilen.

Die Revolutionen*) zeigen sich in Rücksicht ihres Ursprungs von zweifacher Art: entweder sind sie rein kriegerische Revolutionen — das Werk eines einzelnen Eroberers, der seinen Leidenschaften fröhnend und vom Glück begünstigt Staaten in den Staub stürzt, um auf ihren Trümmern den Thron seiner Größe zu errichten; dieser Art waren die Revolutionen, welche ein Cyrus, Alexander, Timur, ein Napoleon bewirkte, interessant in ihren Folgen, weniger aber in ihrem Ursprung, da dieser meist aus unreiner Quelle menschlicher Herrschsucht fließt. —

Weit interessanter in ihrem Ursprung und gewichtiger noch in ihren Folgen ist die zweite Gattung der Revolutionen, die moralisch-politischen, welche ihren Grund in der moralischen Natur der Menschen haben und durch langsam verbreitete aber herrschend gewordene Volksideen vorbereitet werden.

---

*) Heeren. Entwickelung der politischen Folgen der Reformation, in dessen historischen Schriften. Th. I.

Unglaublich mag im ersten Augenblick eine solche Kraft bloßer Ideen erscheinen; aber die Geschichte liefert auf ihren interessantesten Blättern die besten Belege dazu und zeigt die Ueberlegenheit der Idee über blos physische Gewalt.

Denn wie große Erscheinungen der physischen Natur die Wirkung geheimer Naturkräfte sind, welche bloß der Kundige kennt, so wirken die Ideen als die geheimen Kräfte der geistigen Natur der Menschheit oft Jahrhunderte unerkannt, oder von wenigen Weisen nur bemerkt, als die eigentlichen Ursachen der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte. — Sie sind das eigentliche geistige Band der gesammten Menschheit und gründen mit der Ausbreitung der geistigen Cultur allmählig die wahre Universalherrschaft über dieselbe, nicht durch Gewalt der Waffen, aber durch die der Ueberzeugung und daher nur desto fester und bleibender.

Seht als merkwürdigstes Beispiel die wenig einfachen Ideen des Christenthums, wie sie prunk- und geräuschlos zuerst in engem, fast verächtlich scheinenden Kreise sich verbreiten, bis sie allmählig im Lauf von Jahrhunderten, ungeachtet aller Stürme der Zeit, ihr wohlthätiges Reich über den ganzen Erdball ausdehnen, und durch erwärmendes Licht die merkwürdigsten und segenvollsten Umgestaltungen im innern und äussern Leben der einzelnen Menschen so wie ganzer Völker bewirkt haben.

Ideen, die allgemein verbreitet und allgemein wirksam seyn sollen, müssen von der Art seyn, daß jedermann, daß auch die große Masse des Volks für sie empfänglich ist, und durch sie zum Handeln gebracht werden kann. Solcher Ideen giebt es nur zwei Arten, die

religiösen und die politischen; die gelehrten Kenntnisse können nur der Antheil einer beschränkten Anzahl von Menschen seyn. — Die Ideen dagegen von Religion und Vaterland sind zu tief in unsere moralische Natur verflochten, als daß sie blos Gegenstand der Vernunft bleiben und nicht auch Gegenstand des Gefühls werden sollten.

Seitdem nach dem Fall des römischen Reichs die Staaten des neueren Europa sich bildeten, hat dieser Welttheil vier durch die Kraft der Ideen hervorgebrachte Revolutionen gesehen, zwei durch religiöse und zwei dagegen durch politische Ideen bewirkt. — Das tiefe Sinken seiner Bewohner im Mittelalter hatte seinen Hauptgrund darin, daß es Jahrhunderte hindurch an einer Erschütterung fehlte, die den Geist des Menschen und nicht bloß seine Arme bewegte. — Am Ende des 11. Jahrhunderts entstanden die Kreuzzüge, welche die erstorbene Menschheit aus dem Schlummer aufschüttelten, der ihr tödtlich zu werden schien. Wenn gleich vergeblich in ihrem Ausgang, legte sie doch den Grund zu einer neuen Ordnung der Dinge in Europa durch Lösung der Fesseln der Leibeigenschaft in den Städten, durch Ausbreitung des Handels und dadurch bewirkte Bildung des Bürgerstandes. — Nach vier Jahrhunderten erlitt Europa eine zweite noch größere Catastrophe durch die Reformation; beide flossen aus religiösen Ideen, doch darin wesentlich unterschieden, daß die Kreuzfahrer aus religiösem ritterlichem Sinn Gott und dem Heiland durch Befreiung seines Grabes aus den Händen der Ungläubigen einen Dienst zu erweisen glaubten, die Reformatoren hingegen einzig für Freiheit religiöser Ueberzeugung und Wiederherstellung der Reinheit der christlichen Lehre kämpften.

Unserm Zeitalter und unsern jüngsten Tagen waren die beiden letzten Revolutionen vorbehalten, die aus politischen Ideen entsprungen, auch unmittelbar eine politische Tendenz hatten, nämlich die erste französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts und ihre Tochter die Julirevolution im Jahr 1830, welche beide auch Staatsumwälzungen in unserm Vaterlande zur Folge hatten. —

Häufig schon hat man im allgemeinen auf die Aehnlichkeit der religiösen Reformation mit den politischen Revolutionen unserer Tage aufmerksam gemacht und in der That lassen sich sehr fruchtbare Vergleichungspunkte zwischen diesen wichtigen welthistorischen Begebenheiten aufstellen.

Wir überlassen die Bearbeitung dieser Aufgabe einer geschicktern Feder und beschränken uns hier auf die Vergleichung der Reformation im hiesigen Kanton mit der letzten Revolution von 1830, welche beide Ereignisse sowohl in ihren Ursachen, als in ihrer Entwickelung und den Resultaten Aehnlichkeit darbieten, welche für den Freund der Geschichte vielleicht nicht ohne Interesse seyn dürften.

Erster Theil.

Wenn vielfach umgestaltet,
Der Geist des Volkes strebt,
Dann schütze nicht was altet,
Noch dämpfe was sich hebt. —
Voß.

Die Reformation.

Das große Werk der Reformation bestand in der Zurückführung des durch päbstliche Hierarchie verunstalteten Christenthums und der christlichen Kirche auf die einfachen Lehren seines göttlichen Stifters, in der Wiedervereinigung der durch das päbstliche Joch verloren gegangenen christlichen Gewissens- und Glaubens-Freiheit, welche in Religionssachen menschliche Autorität ausschließt und nur anerkennt das göttliche Wort im Evangelium und eine den Fortschritten der Wissenschaft angemessene Auslegung desselben.

Einfach und wenig an der Zahl waren die Hauptlehren des Stifters des Christenthums, aber tief gegründet auf das rein menschliche, oder vielmehr auf das gottähnliche in unserer menschlichen Natur; freie Liebe zu Gott unserm Vater, und zu den Menschen als unsern Brüdern waren die Grundlagen seiner Moral; Vertrauen

auf des himmlischen Vaters allleitende Vorsicht und Huld, und Hoffnung auf Unsterblichkeit die Hauptzüge seiner trostreichen Glaubenslehre. — Der Ceremonien waren zwei nur, die Taufe als Zeichen der Aufnahme in den christlichen Brüderbund, und das gemeinschaftliche Mahl der Liebe als Erinnerung an den Tod des Märtyrers unserer Religion für göttliche Wahrheit und für das Heil des Menschengeschlechts.

Einfach wie diese Lehren waren auch die ersten Einrichtungen der christlichen Kirchenverfassung.*) Jesus selbst stiftete keine äußere Kirche und gab auch keine Vorschriften zu einer solchen; alles blieb den Aposteln überlassen. Die ersten Vorschriften derselben flossen aus der Natur der damaligen Verhältnisse. Die Apostel unternahmen nichts wichtiges in der äußern Einrichtung der jungen Gemeinde ohne den Rath der Aeltesten und der sämmtlichen Brüder; (Apg. Cap. 6, 3 — 6.) Die Bischöffe, ursprünglich bloß Lehrer und Leiter der Versammlungen, wurden wie andere Beamten, auf den Vorschlag der Aeltesten von der Gemeinde gewählt; das Prinzip der ersten Kirchenverfassung war demokratisch. — Aber nach und nach, besonders aus Anlaß der Verfolgungen der christlichen Kirche durch die römischen Imperatoren, vergrößerte sich das Ansehen der Bischöffe, sie rissen einen großen Theil der Macht, die vorher bloß dem Ganzen zustand, an sich, und bildeten sich, nach dem Beispiel des jüdischen Priesterstandes, eine eigene Klasse von Beamten, unter dem Namen Klerus, von welcher im Lauf der Zeiten die Gemeinden unter

*) Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors. v. Spittler. Halle, 1778. —

eine Art Vormundschaft gesetzt wurden, die endlich in Herrschaft übergieng und ein dem christlichen Brudersinn entgegengesetztes Ansehen und Interesse bekam.

Es verschwand die ursprüngliche demokratische Grundlage der christlichen Kirchenverfassung, und es bildete sich allmählig im Lauf von Jahrhunderten das colossale Gebäude der päbstlichen Hierarchie. — Der römische Bischoff als Nachfolger Petri, des Apostels Christi, welcher gelehrt hatte, sein Reich sey nicht von dieser Welt, erwarb sich zuerst ein Primat des Ansehens, später weltliche Gewalt und allmählig, besonders seit Gregor VII., dem geist- und willensstarken Gründer jenes erstaunenswürdigen Gebäudes, solche Macht, daß vor ihm, als dem Statthalter Gottes auf Erden, Kaiser und Könige sich beugten, und er Kronen und Welttheile austheilte. —

Als Bestandtheile jenes Gebäudes erhoben sich die Klöster und Mönchsorden, die mit dem Gelübde der Keuschheit und Armuth, allmählig der gröbsten Sinneslust sich hingaben und den Besitz eines großen Theils der Reichthümer von Europa verbanden.

Unter einer solchen Hierarchie, die das Heiligste zu Erreichung ihrer egoistischen Zwecke mißbrauchte, verbunden mit der sonstigen Finsterniß des Mittelalters, ward die reine einfache Lehre des Evangeliums verunstaltet; an die Stelle christlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit trat der Despotismus päbstlicher Autorität; Ceremoniendienst und Werkheiligkeit, an diejenige der Sittenreinheit, und Bilderdienst an die Stelle der Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit.

Dennoch muß auch der Freund der Reformation in dem Pabstthum und in der über Europa sich erstrecken-

den Einheit der katholischen Kirche ihre große historische Bedeutung erkennen und sich überzeugen, daß beide zu den weiten Plänen der Vorsehung als Bildungsstufen für die allmählige Entwickelung des menschlichen Geschlechts gehörten.*) — Schon die lange erste Dauer der römischen Hierarchie und die Ausdehnung ihrer Herrschaft erweckt den Gedanken, daß sie nicht blindem Zufall, sondern einem weisen Plan zuzuschreiben und daß sie in der großen Kette der Ausbildung der Menschheit ein nothwendiger Ring gewesen sey. Die Geschichte giebt auch hinlängliche Belege dazu.**) — Dem Glauben an die göttliche Würde der Päbste verdankt Rom und mit ihm die europäische Cultur wiederholt die Rettung vor gänzlichem Untergang durch das verheerende Schwerdt der Barbaren. — Während Ungarn und ein großer Theil von Deutschland den Heerschaaren des wilden Hunnenkönigs unterlagen, Oberitaliens Städte in Flammen aufgegangen waren und Attila der Stadt Rom seine Rache bereitete, hielt ihn heilige Scheu von diesem Vorhaben zurück, als Pabst Leo mit dem Bischoffstab in der Hand ins Hunnische Lager sich wagte, und vorstellte, daß Rom, von Gott beschirmt, nicht ungestraft eingenommen werden könne. Also wurde Rom durch Leo gerettet. Eben dieser Pabst beschirmte sie wider die Flammen Genserichs, König der Vandalen, dessen Wuth Carthago empfunden.

Dem Pabst ist ferner zu verdanken, daß im Mittelalter doch noch ein Haltpunkt war für die zerrissenen Theile der Christenheit; ohne ihn glich diese in jener

---

*) Usteri. Rede am letzten Reformationsfest. —

**) Joh. v. Müller. Reisen der Päpste. In dessen sämmtlichen Werken. Th. VIII.

herr erschlagen; — und in jener langen Nacht waren die Klöster und Mönchsorden während Jahrhunderten fast die einzigen Lichtpunkte für Wissenschaft und die Aufbewahrungsorte der Quellen, aus welchen später die Reformation hervorgieng. — Ueberlegene Bildung war Zeit allgemeiner Auflösung einem Heere, dessen Feld- in jenen Zeiten die beste und rechtmäßigste Grundlage, des überwiegenden Ansehens der katholischen Geistlichkeit, und ausgedehnter Grundbesitz verlieh ihr Festigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch die niedrige Stufe, auf welcher das Christenthum so lange gehalten wurde, war Bedürfniß zur spätern freien Entwicklung desselben;*) in den Jahrhunderten der mittelalterlichen Finsterniß vermochte die Menschheit nicht das reine Licht der christlichen Lehre zu ertragen.

Als aber das Licht besserer Erkenntniß sich über einen großen Theil von Europa verbreitete und die Stunde der Mündigkeit geschlagen hatte, da verlor das Pabstthum seine Bedeutung und es mußte der Reformation weichen, als der nothwendigen Frucht der geistigen Aufklärung und dem Sieg der öffentlichen Meinung. —

Bekannt sind die vorbereitenden Ursächen der Reformation, welche seit langem her jenem Sieg den Weg gebahnt haben. Die Entdeckung neuer Länder, die der Thätigkeit und dem Nachdenken neuen Stoff und Reiz gab, die Eröffnung der Schätze der classischen Litteratur, welche die dem Schwert barbarischer Muselmänner entronnenen Griechen bekannt machten, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die durch die erleichterte Verbreitung der Wissenschaft der Reformation die Bahn brach, das

*) Usteri. loco cit. —

Studium der heiligen Schrift, welches den noch nicht erloschenen religiösen Sinn von neuem anfachte und den ungeheuren Unterschied zeigte zwischen dem ursprünglichen Christenthum und dem was die Hierarchie dafür ausgab, da war der Sieg der Vernunft über die Sinneswelt entschieden; der Durchbruch der guten Sache ward beschleunigt durch den sittlichen Verfall und die Unwissenheit der Geistlichen, die sich selbst ihr Ansehen untergruben, durch die Possen und Betrügereien, die auf den crassesten Aberglauben berechnet und ihn zu nähren bestimmt waren, durch die immer gröber werdenden Anmaßungen der römischen Curie und die Hartnäckigkeit des päbstlichen Stuhls endlich, womit er die selbst auf Kirchenversammlungen zum öftern geforderten Reformen jederzeit von der Hand wies und unterdrückte.

Diese Ursachen hatten auch in einem Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft und namentlich zu Bern die Gemüther auf die Reformation vorbereitet, so daß es der Veranlassungen wenig bedurfte, um den eigentlichen Ausbruch zu bewirken.

Diese Veranlassung nun war in der Schweiz wie in Deutschland, das mit dem Ablaßverkauf getriebene schändliche Spiel und das glückliche Zusammentreffen wissentschaftlich gebildeter kräftiger Männer, deren Stimme für Glauben und Sittenreinigung bei den dafür empfänglichen Gemüthern des Volks und der Regierung Eingang fanden. — Sehr treffend und nicht genug zu beherzigen ist aber dabei die Bemerkung eines schon wiederholt angeführten Schriftstellers, daß die Reformatoren bloß anzusehen seyen, als die Sprache der öffentlichen Meinung und als die Organe, durch welche das Bewußtseyn des Zeitalters sich Luft machte und sich aussprach. —

Ein Jahrhundert früher hätten die nämlichen Männer noch keine Reformation bewirkt, so wenig als ein Huß und ein Wiklef, weil das Zeitalter noch nicht reif dazu war.

Zuerst von allen schweizerischen Ständen erklärte Zürich sich für das große Werk, und führte es consequent und beharrlich aus, unter der Leitung des von ihm wegen seines Rufes bereits im Jahr 1519 zum Stadtprediger erwählten Ulrich Zwingli, des ersten schweizerischen Reformators, würdig neben, wenn nicht über Luther gestellt zu werden, da er mit der gleichen männlichen Kraft und Ausdauer, weniger leidenschaftliche Heftigkeit, mehr Milde und rein christlichen Sinn verband, was sich besonders bei dem Sakramentenstreit zeigte.

Auffallend mag es auf den ersten Anblick erscheinen*), daß, da sonst überall die Reformation auch die politische Freiheit begünstigte, die am entschiedensten republikanischen Kantone ihr bis auf den heutigen Tag ganz fremd geblieben sind. — Zurückbleiben in der Cultur und Hang am Aeussern erklären aber leicht diese Erscheinung bei den Urkantonen, in denen das Andenken an die wichtigsten Ereignisse ihrer Freiheitsgeschichte und die Feier derselben eng verbunden ist mit dem katholischen Cultus und dessen Ceremonien.

Zu Bern, bei dessen Reformation wir uns dem Zweck dieses Versuches gemäß, etwas länger zu verweilen gedenken, hatte ausser den früher angeführten allgemeinen Ursachen und Veranlassungen, die tief eingerissene

---

*) *Villers.* Essay sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther. pag. 159.



Unsittlichkeit der Klöster und die berüchtigte Jetzergeschichte dieselbe bedeutend befördert. — Der Samen evangelischer Lehre, den Berthold Haller und Sebastian Meyer in der Stadt, Joh. Haller und Georg Brunner in den Landgemeinden ausstreuten, so wie die beissende Satyre des Venners Niklaus Manuel über der Geistlichkeit Mißbräuche fiel daher auf lockern Boden und reifte bald zur bessern Frucht.*) —

Doch war es erst nach großer Gährung und nach heftigem Hin- und Herstreiten der Partheien, daß die gute Sache den entschiedenen Sieg davon trug. In seinen Briefen an seinen zürcherischen Freund und Lehrer Zwingli klagt Haller anfänglich bitter über den Widerstand und die Feindschaft, welche die evangelischen Lehrer in Bern treffen; Sebastian Meyer ward von den Gegnern des Evangeliums ein Ungeheuer von einem Ketzer, Vater und Lehrer aller Ketzerei, geheißen, Haller dagegen, wegen seiner dicken Leibesbeschaffenheit, der ketzerische Wanst genannt. Doch ließen sie sich dadurch von der Verkündigung der Wahrheit nicht abschrecken, und sie fanden gute Aufnahme bei einigen Gliedern des Raths und bessere noch bei vielen Bürgern. Der Rath war, wie es in solchen Zeiten des Kampfs der Ideen der Natur der Sache gemäß in Republiken immer zu geschehen pflegt, in zwei entgegengesetzte Partheien getheilt. An der Spitze derjenigen, welche die neue Lehre beschützten, stand der Schultheiß Jakob von Wattenwyl, welcher, obgleich in vorgerücktem Alter, doch durch Joh.

*) Melch. Kirchhofer. Berthold Haller oder die Reformation von Bern.

Samuel Fischer. Geschichte der Disputation und Reformation in Bern.



Haller, Pfarrer zu Amsoldingen, (gest. 1525) unter Lesen christlicher Schriften für das Evangelium gewonnen worden war. Er war und blieb bis an sein Ende ein ernstlicher getreuer Diener Gottes, ein strenger Beschirmer christlicher Lehre. Gleichen Glaubens war sein Sohn der Stifts-Probst Niklaus von Wattenwyl, mit Zwingli und den bernerischen Reformatoren eng befreundet, und der durch christliche Wahrheit erleuchtet, seine geistlichen Würden verließ, um mit Clara May, des Claudius Herrn von Strätlingen Tochter, welche dagegen aus dem Kloster trat, sich zu verehlichen. Neben dem Schultheißen stand Bartholomäus May, Großvater jener Clara, seit 50 Jahren in Kriegs- und Friedensgeschäften ergraut, und nun im kleinen Rath ebenfalls ein Beschützer der Freunde christlicher Erneuerung, und gleicher Gesinnungen waren seine Söhne Wolfgang und Claudius und Enkel Jakob und Benedikt, einige Glieder der Familie von Erlach, und der bekannte Dichter Niklaus Manuel, durch seinen Todtentanz und die öffentlich aufgeführten Schauspiele ein eifriger Beförderer der Glaubensverbesserung, Männer durch Reichthum, Herkunft, Tugend und Pietät ausgezeichnet, deren kräftig ausgesprochene Meinung um so eher Anerkennung verdient, da zu den Verfechtern des alten Glaubens fast alles gehörte, was äusseres Ansehen hatte, die Mehrheit des kleinen Raths und des Adels. Eines der Häupter dieser Parthei war Sebastian von Stein, anfänglich ein Gönner der evangelischen Lehre, später aber ein heftiger Gegner derselben. Viel auf den Tagen der Eidgenossen hatte ihm und andern Tagherren der schlaue bischöffliche Vicar, Johann Faber, eingeflüstert: es geht jetzt über uns und hernach wird es

über die Junker gehen. Diese List gelang und ein Theil der Junker, Gewaltigen und Reichen wurden verstockt Gottes Wort zu hören und dasselbe anzunehmen.

Bei diesem Stand der Parthei im Rath zeigte sich aber doch schon bedeutend die Macht der öffentlichen Meinung, daß im Jahr 1522 die von dem Bischoff von Lausanne verlangte Auslieferung Berchtold Hallers abgeschlagen und ein Jahr später (auf Vit. und Modst. 1523) von dem Rath der Zweihundert einhellig das erste Reformationsedikt erlassen ward, daß nichts anders, denn allein das heilige Evangelium und die Lehre Gottes öffentlich und unverborgen und was sich jeder getraue durch die wahre heilige Schrift zu beschirmen, verkündet werden solle. —

Dennoch ruhten die Gegner der neuen Lehre nicht. — Es wurden im Jahre 1523 in Bern mehrere Tagsatzungen gehalten, auf denen die Religionssachen ernsthafter zur Sprache kamen. Die Anwesenheit Gleichgesinnter mochte den Bernern, welchen die Veränderungen ungünstig waren, um so viel mehr Muth machen; daher die Schilderung von dem traurigen Zustand Zürichs und wie der Rath dort nicht mehr Meister sey, die auf einem dieser Tage aus dem Mund eines bernerischen Boten flossen, nebst der Aufforderung, dem sich eindringenden Lutherthum zu wehren. Solche Reden wirkten; es wurde in den Abschied genommen, den Zwingli, wo man ihn betreffe, gefänglich einzunehmen. Von der Zeit an lauerten die Gegner der Reformation, wie sie die evangelischen Lehrer vertreiben könnten. Es fehlte wenig, daß nicht die Prediger Doktor Wyttenbach von Biel, sein Bruder Sebastian, und Haller wegen Gesprächen mit den Nonnen des Klosters der Dominika-

nerinnen, des Landes verwiesen worden wären; dagegen mußte ein anderer Freund evangelischer Wahrheit, Valerius Anshelm, aus Bern weichen. — Auf den eidgenössischen Tagen des Jahres 1524 ward über den bösen, schändlichen, ketzerischen Handel geklagt, der in der Eidgenossenschaft erwachsen sey und täglich sich mehre, und es kam ein Beschluß zu Stande, von sämmtlichen Orten, ausser Zürich, angenommen, welcher die Beibehaltung des christlichen Glaubens, wie er seit 1400 Jahren gepredigt, verordnet. —

Vermehrt wurde zu Bern die Gährung durch die als Gegenwicht gegen die Religions-Gespräche zu Zürich von den Eidgenossen angeordnete Disputation zu Baden. — Die einen behaupteten, was man zu Baden beschlossen, darnach müsse sich jedermann halten und der neue Glaube ausgerottet werden; da die andern bei dem Worte Gottes bleiben wollten. — Der Hauptmann Jak. May und andere Bürger schwuren daher an dem göttlichen Worte fest zu halten, was auch immer in Baden beschlossen werde. Ihren Einfluß fürchtend, wurden Ausschüsse von dem Land in die Stadt berufen, um mit ihnen über diese Sache zu reden, und durch besondern Antrieb erschienen die sieben Orte der Eidgenossen ungeladen von der Obrigkeit. — Vor den Räthen und den Abgeordneten ermahnte der Schultheiß von Luzern in den Fußstapfen der Väter zu wandeln und sich an die Mehrheit der Eidgenossen anzuschließen, welche bereit sey alles für die römisch-katholische Religion zu wagen; nur so könne die Eidgenossenschaft erhalten werden. Der Vortrag der Abgeordneten des Landes entsprach größtentheils den Wünschen derer, die sie einberufen hatten. Die Bewohner fast aller Thäler wollten bei dem alten Gebrauch

bleiben, wenige nur hatten den Muth sich für das Evangelium zu erklären. Der Schluß war, beim alten christlichen Glauben zu bleiben; das zu halten wurde beschworen. Der erste Eifer gieng weiter als das Mandat und was man den Eidgenossen versprochen. Die verheiratheten Priester, doch nur die Fremden, mußten den Kanton meiden; wer gegen die Kirchengebote oder Gebräuche gehandelt, wurde gestraft, die Buchführer beobachtet, und eine Anzahl Bücher öffentlich verbrannt; auch litt die Geselligkeit und selbst die angesehensten Personen konnten der Anklage nicht entgehen.

Doch es zeigte sich bald, daß diese Maßnahmen mehr das Werk einer Parthei, als auf den Willen der Mehrheit der Bürgerschaft gegründet sey, und als dieser sich aussprach, dämmerte wieder heller das Licht des Evangeliums, ein kräftiger Beweis der frühern allgemeinen Bemerkung, daß die Reformation nicht von der Regierung, sondern vom Bürgerstand und dem Volk ausgegangen, die schöne Frucht der öffentlichen Meinung sey. —

An der Treue der Bürgerschaft und der Mehrheit der Zweihundert scheiterte nach der Disputation zu Baden der Plan der Mehrheit des Kleinen Raths, den Berthold Haller, wenn er sich weigere, wieder das Opfer der Messe zu halten, mit Verweisung zu bestrafen; — vielmehr ward er mit einer anständigen Besoldung wieder an das Predigtamt berufen. Und darüber erzürnt, verließen einige der größten Gegner der Reformation, zwei Dießbache und Anton von Erlach, den Rath und die Stadt; sie oder Gleichgesinnte verloren ihre Stellen im Großen Rath. —

Die evangelische Parthei in der Regierung fühlte sich gestärkt; man schloß sich mehr an Zürich an und führte besonders seit der Verweigerung der Originalakte über die Disputation zu Baden eine andere Sprache gegen die dem alten Glauben anhangenden Stände. — Es war im Frühjahr 1528, als die Meinung vorherrschend ward, auf das erste Mandat vom Jahr 1523 zurückzukommen. Von dem Rath auf das Land gesendete Boten erzählten die Gründe der wünschbaren Umänderung, wie das letzte Mandat, das sie angenommen und beschworen, mehr fremdes als eigenes Werk sey, widerwärtig in sich selbst und dem göttlichen Wort, eine Quelle der Zwietracht und des Haders. — Die Mehrheit des Landes erklärte sich für das erste Mandat. — Auf diese Erklärung hin gieng ein neues Mandat in Begleit des erstern aus, das befahl: „das Wort Gottes sey öffentlich, unverborgen und unbeschränkt zu predigen, obschon solche Predigen gegen die Satzungen, Lehren und Ordnungen der Menschen wären.“ Von dem Eid für das letzte Mandat wurden alle entbunden. —

Der erwachte republikanische Sinn der Bürgerschaft sicherte den Fortgang des großen Werks und schützte ihn vor neuem Entgegenwirken einer bloßen Faktion der Regierung. Noch war die jährliche Erneuerung des Großen und Kleinen Raths nicht zu einer Formsache herabgesunken, sondern diese ächt republikanische Vorschrift ward nun ihrem Geiste gemäß angewendet, um diejenigen Glieder der Regierung, die sich im Widerspruch befanden mit der wahren öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Burgerschaft, durch andere zu ersetzen, die im Einklang mit dieser sich befänden, damit nicht durch eine Isolierung der Regierung das Gesammt-Interesse

gefährdet und jene geschwächt werde. Zu diesem Zwecke erfolgten auf Ostern des Jahres 1527 wichtige Veränderungen im Rath. Der Schultheiß von Erlach wurde zwar wieder gewählt; aber andere Glieder des Kleinen Raths, die der Reformation ungünstig waren, übergangen; Caspar von Mülinen fiel weg, nach einer alten Satzung, weil er kein gebornes Stadtkind war; Sebastian von Stein wegen unordentlichen Lebens. Aus dem Großen Rath erhielten sechs Glieder ihre Entlassung, und was am wichtigsten, den Vennern, und Sechszehnern ward das Recht der Wahl des Kleinen Raths genommen und der gesammten Bürgerschaft übertragen. —

Von diesem Zeitpunkt hinweg schritt die Regierung mit ungetheilter Kraft und stark durch die Zustimmung der Mehrheit der Bürgerschaft und des Volkes im Sinn und Geist der Reformation vorwärts; leichter war es, den fortdauernden Feinden derselben zu widerstehen. —

Ein entscheidender Schritt war die Anordnung der Disputation nach dem Beispiel von Zürich, zu Stillung der Unruhe der Gemüther. — Es begann den 7. Januar 1528 und endete nach 19 Tagen siegreich für die evangelische Lehre. — Die auf diese sich gründenden Schlußreden wurden von der großen Mehrzahl der Bernischen Geistlichen unterzeichnet und sodann von der Regierung am 7. Febr. 1528 das Reformationsedikt erlassen. — Zu desselben Einführung im ganzen Kanton ward nöthig erachtet, es dem Volk zur Annahme vorzulegen. Boten der Berner, in das ganze Land gesandt, lasen dasselbe vor, und erklärten es; hieraus folgte das Mehr; lockender Versprechungen, wie die Gegner ausgaben, bediente sich Niemand. — Fast allenthalben wurde die Reformation angenommen und was entgegenstand, abgeschafft. —

Vier Jahre später, im Anfang des Jahres 1532 ward zu Vollendung der Reformation eine Generalsynode der Bernischen Geistlichkeit zusammen berufen, um Einheit und Gleichförmigkeit in den Kirchensachen einzuführen, die Kirchenzucht herzustellen, den Glauben zu befestigen und Misbräuche abzuschaffen.

So war der Bau der Reformation aufgeführt, dessen Vollendung sie der Nachwelt überließen. — Gestürzt war das morsche, nicht mehr zeitgemäße Gebäude angemaßter Legitimität des Papstes und geistlicher Hierarchie und an dessen Stelle getreten christliche Glaubensfreiheit, verbunden mit Sittenverbesserung.

Doch hatte auch dieses göttliche Geschenk noch lange mit vielen Gefahren zu kämpfen und führte zu Zwietracht und blutigen Auftritten, die Manchen vielleicht in seinem Glauben an den Vorzug desselben vor der alten Lehre schwankend machen mochten. —

Für die gesammte Eidgenossenschaft, so wie für das benachbarte Deutschland, legte die Reformation den Keim zu getrennten Interessen, die Ursache wiederholter betrübender Kriege zwischen den Eidgenossen, und einer Spaltung im Bunde, die bis zu dessen Auflösung im Jahre 1798 fortdauerte. — Für mehrere Kantone, wie Appenzell und Glaris, hatte sie eine gänzliche Trennung in zwei abgesonderte Theile zur Folge, der eine dem neuen, der andere dem alten Glauben anhängend. — Auch im Kanton Bern besonders, fanden vor und kurz nach dem Reformationsedikt bedeutende Unruhen statt; viele Landleute, besonders des Oberlandes, wollten sich nicht begnügen mit der Wohlthat geistiger Freiheit, sondern hatten die Erlangung auch materieller Vortheile gehofft und mit der Aufhebung der Klöster auch diejenigen der diesen

schuldigen Zehnden und Zinse erwartet. — Die getäuschte Hoffnung erregte einen Aufstand in der Thalschaft Interlacken, dem bald ein gefährlicherer, der Landschaftsleute von Oberhasli folgte. Doch wurden beide glücklich gedämpft und in milder Berücksichtigung der Beschwerden der Verführten von den Zehndschuldigkeiten einige erlassen.

Gefährlicher fast, drohten um die gleiche Zeit die Wiedertäufer zu werden, die auf den bloßen Buchstaben der heil. Schrift sich stützend, das Ansehen und die Gewalt der Regierungen angriffen; und fast einem neuen Catholicismus kam später die reformirte Lehre nahe, als eine scholastische Dogmatik der Denkfreiheit neue Fesseln anlegte und eine ächt katholische Intoleranz wieder an die Tagesordnung kam. Aber der Wahrheit Licht entfernte allmählig auch diese dunklen Schatten. *) —

Doch wenden wir unsere Blicke weg von diesen Folgen, die nicht der Reformation, sondern nur der Kurzsichtigkeit, dem Egoismus und der Verkehrtheit der Menschen zur Last zu legen sind, so wenig als die milde christliche Religion die Schuld der Religionskriege und der unmenschlichen Verfolgungen trifft, welche in ihrem Namen geschehen sind. —

Verweilen wir dagegen noch einige Augenblicke bei den segensreichen Resultaten, welche man einzig nur der Reformation zu verdanken hat und die noch Jahrhunderte hindurch zum Glück der Menschheit immer neue Früchte bringen werden. —

Eine unmittelbare Folge der Reformation, **) und der nächste Zweck und der oberste Grundsatz derselben

*) Confer. Biographie Joh. Heinr. Hummels von Brugg, Dekan von Bern, in der Helvetia. Tom. II. S. 90 ff.
**) Usteri. loc. cit.



den besteht in der christlichen Religions- und Gewissensfreiheit, gegründet zwar auf die heilige Schrift, als welcher das höchste Lehransehen zukömmt, aber zugleich auf das Recht der freisten wissenschaftlichen Prüfung, ohne gezwungene Anerkennung irgend einer frühern oder spätern menschlichen Auslegung derselben, nach der Vorschrift Pauli: „Prüfet alles und das Gute behaltet.“ — Hierin besteht der wesentlichste Unterschied des in Glaubenssachen jede menschliche Autorität verwerfenden Protestantismus von dem Catholicismus, der dagegen als verbindliche Auslegerin der heiligen Schrift die mütterliche Stimme des Conciliums oder der in ihren Häuptern versammelten Kirche aufstellt. —

Dieses Recht frei eigenen Nachdenkens und Forschens, erweckte einen neuen Schwung für Wissenschaft, die sich bald über alle Theile menschlichen Wissens ausdehnte und selbst den Feinden der Reformation sich mittheilte, — sie war eine reiche Quelle wahrer Aufklärung für alle damaligen und künftigen Geschlechter. — Vor allen that dieses neuerwachte Leben in den theologischen Fächern und in den Bemühungen sich kund, welche auf die wissenschaftliche Bildung der Prediger verwendet wurden. Aber auch auf allgemeine Volksbildung ward von nun an mehr Gewicht gelegt. —

Diese unmittelbaren allgemeinen Resultate der Glaubensverbesserung zeigten sich auch in unserm Kanton in erfreulichem Lichte. *) — Zur Bildung und Prüfung der Prediger wurden Gelehrte **) von Zürich beschieden; die

*) Kirchhofer. loc. cit. S. 202. ff.
Schärer. Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Cantons Bern. S. 74. ff.

**) Sebast. Hofmeister, und Caspar Megander.

wissenschaftlichen Anstalten in der Hauptstadt und den Municipalstädten erhielten durch Verwendung eines Theils der Klostergüter größere Ausdehnung und Unterstützung, so wie durch Anstellung tüchtiger Lehrer das Fundament zu gründlichen Studien gelegt ward. — Zu besserer Einrichtung der Volksschulen dann mußte Simon Sulzer, nachdem er auf öffentliche Unkosten in Strasburg und Basel studiert hatte, den ganzen Canton bereisen.

Eine wichtige Veränderung erlitt die ganze Stellung der Geistlichkeit zum Staat; — die Geistlichen waren von nun an nicht mehr blos Diener einer von diesem getrennten Kirche, sondern in und mit dem Staat vereinigt und dessen Schutz in äusseren Dingen genießend, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß Lehrer der christlichen Religion, die Apostel der ewigen Wahrheit. — Doch hatte die Regierung durch Einberufung der allgemeinen Synode sämmtlicher Geistlichen des Cantons das Recht freier Vorberathung derselben in allen geistlichen Dingen anerkannt und sich blos die Befugniß der Genehmigung der ihr vorgelegten Vorschläge vorbehalten. — Regierung und Geistlichkeit hatten auf diese Weise sich ihrer natürlichen Stellung genähert und dem Grundsatz der Einheit des Staats und der Kirche insofern gehuldigt, als die Geistlichkeit keinen abgesonderten und keinen Staat im Staate bildete, der Regierung dann blos ein äußerer Schutz der kirchlichen Angelegenheiten ohne Einmischung in das rein geistliche und in die Gewissensfreiheit einberaumt ward. — Auch rechtfertigte die Bernische Geistlichkeit durch die Verhandlungen der Synode, an welcher 230 Pfarrer und Diener des göttlichen Worts Theil nahmen, ihre in neuerer Zeit bisweilen bestrittene Tüchtigkeit zur erfolgreichen Theilnahme an wichtigen Bera-

thungen, und zeigten die Grundlosigkeit des Vorwurfs endloser Redseligkeit, indem die wichtige aus 44 Capiteln bestehende Arbeit in fünf Tagen, vom 9ten bis zum 14ten Jenner 1532 beendigt ward; zwar leiteten Männer wie Berthold Haller und Wolfgang Capito die zahlreiche Versammlung und hatten das schwierige Werk vorgearbeitet. —

Nicht von minderer Wichtigkeit als die unmittelbaren waren die mittelbaren Folgen der Reformation. — Mit der vermehrten Denkfreiheit und der Verbreitung der reinen evangelischen Lehre, welche zwar befiehlt dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist und sich jeden Regierungsformen anpaßte, aber doch alle Menschen als Brüder darstellt, konnte ungerechter Despotismus nicht bestehen. — Die Reformation, indem sie das Nachdenken über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierungen und Völker wollte, war daher nothwendig auch der politischen Freiheit der letztern günstig, und die Reformatoren selbst huldigten wie in Glaubenssachen eben so wenig im Verhältniß zur Obrigkeit dem Grundsatz des blos duldenden Gehorsams. Zwingli sprach gegen den ungerechten Druck ausübender Regenten den Satz aus: „cum Deo potest deponi.“*) — Daher sehen wir, besonders nach dem verderblichen Bauernkrieg in Deutschland, in den meisten reformirten Ländern freie Institutionen sich bilden, und mehrere Staaten, wie Holland und die Nordamerikanischen Republiken, verdanken einzig der Reformation ihre Entstehung. — Wenn wir nun bedenken, welchen Einfluß die Revolution letzterer Freistaaten auf

*) *Villers*, loc. cit. S. 132.

diejenige Frankreichs und diese hinwieder auf die politische Gestaltung eines großen Theils von Europa und namentlich unsers Vaterlandes hatte, so müssen wir über die segensreichen Folgen erstaunen, welche auch in dieser Hinsicht das Werk der Reformatoren noch nach Jahrhunderten krönen und den kräftig gewurzelten Baum bewundern, welcher unter dem unverkennbaren Walten der Vorsehung aus dem anscheinend kleinen aber fruchtbaren Senfkorne göttlicher Wahrheit entsprossen, seine Zweige über ganze Welttheile wohlthätig ausbreitet. —

Auch in unserm Vaterland blieb der Einfluß der Reformation auf größere politische Freiheit des Landes nicht unwirksam.*) Nachdem in Folge der Unruhen im Oberland und des spätern unglücklichen Ausgangs des Kappeler-Kriegs in mehreren Gegenden Beschwerden laut geworden waren, ertheilte Berns Regierung in urkundlicher Erklärung ihren Unterthanen das förmliche Versprechen, künftighin ohne Wissen und Willen derselben in kein Bündniß zu treten und keinen Krieg zu beginnen.— Diesem Versprechen zufolge wurde im Jahre 1535 die Eroberung der Wadt nicht unternommen ohne vorherige Einholung der Meinung der Angehörigen zu Stadt und Land, so auch 30 Jahre später bei den Anträgen Frankreichs zu Ernenerung des Bundes mit ihm; und der laut ausgesprochene Wille des in seinen Landsgemeinden infolge obiger Zusicherung versammelten Volkes war es, der im Jahre 1590 die Regierung bewog, ein unwürdiges Bündniß mit dem Herzog von Savoy wieder aufzulösen. — Zu früh erstarb, durch lange Ruhe vergessen, diese Grundlage einer volksthümlichen Verfassung, die

*) Helvetia. T. II. S. 253. ff.

gehörig benutzt und ausgebildet, spätere Stürme vielleicht verhindert hätte. —

Aber nicht nur der Freiheit der Völker, sondern auch der Befestigung des Ansehens der Regierungen war die Reformation günstig. Aufgehoben war in den reformirten Ländern die den weltlichen Regierungen oft feindlich gegenüber gestandene und immerhin von ihr getrennte geistliche Macht der päbstlichen Hierarchie, und derselben eigene Jurisdiktion, so daß die Obrigkeiten, welche, was die letztern und das ganze äussere Kirchenregiment betraf, an die Stelle der Bischöffe traten, an Einheit und Kraft gewannen. In vielen Staaten ward die Stärke der Regierung überdies durch die Säcularisation der Klöster und geistlichen Stiftungen bedeutend erhöht; einige, wie Preußen, verdanken derselben ihr Daseyn; andere wie Schweden unter Gustav Vasa, den Sieg der Regierung über Geistlichkeit und Aristokratie. — Berns Biederkeit und Rechtsgefühl erlaubte ihm nicht, von diesem Mittel zu seinem Vortheil Gebrauch zu machen. Die geistlichen Güter wurden dem Zweck ihrer Stifter gemäß theils als Pfarreinkommen beibehalten, theils für wissenschaftliche Zwecke und Unterstützung von Armen verwendet, so daß der Rath auf die Rede der Unruhigen: „unsere Herren stehlen die Kirchen- und Klostergüter“ in Wahrheit antworten konnte: „wir haben bisher ihrer mehr entgolten als genossen.“ *) — In einigen Klöstern fanden sie Ueberfluß, in andern große Schulden, so daß zu Aussteurung der Mönche und Nonnen Geld entlehnt werden mußte. Der Schatz war ganz entblößt; acht Tage lang war über eine Krone nicht in demselben. —

*) Kirchhofer. loc. cit. S. 128.



Dagegen fand auch Berns Regierung Zuwachs an Ansehen und Kraft durch das obenerwähnte Wegfallen des Einflusses einer vom Staate getrennten Kirchengewalt und durch die Vereinigung der Interessen der Regierung und des Landes.

Drei Jahrhunderte sind nun verflossen, seit dem segensreichen Ereignisse der Reformation, und mit freierm Blick ist es uns vergönnt ihr Aufkeimen, ihre Früchte, und die Gefahren zu überblicken, die sie überstanden; Verderben drohend waren oft die letztern; blutige, langdauernde Kämpfe der Irrlehren und falsche Gelehrsamkeit, trügerischer Schein, erweckten oft lange Sorgen für das Gedeihen des Werkes der Reformatoren. Aber es besiegte glücklich auch die gefährlichsten seiner Feinde und nicht mit der Gewalt der Waffen, noch mit menschlichem Ansehen, sondern einzig unter der Vorsehung Beistand mit der unbezwingbaren Kraft der Wahrheit, ein unwiderleglicher Beweis des Wirkens der Ideen. — Welcher Grund zum Vertrauen in den weisen Gang der Vorsehung auch bei der Zukunft Gefahren, wenn vielleicht neue Reformationen uns für den Augenblick irre machen sollten; dann tröste uns der Vergangenheit Geschichte mit dem schönen Gedanken eines zu wenig bekannten Schriftstellers: *) „alles hat seine Periode; ist diese vorüber, dann trägts die Zeit zu Grabe, es kommt nicht wieder. Der Altar, wird er alt, werden seine Steine morsch, will er stürzen, man lasse ihn und flicke ja nichts an ihm, wie sehr auch die jammern mögen, die bisher vom Altar

*) Müller. Was wird aus der Religion werden? 1798. — In Niemeyers Beobachtungen auf Reisen in- und ausser Deutschland. T. III. S. 368.



sich nährten. Ein neuer Altar wird aus dem Schutt des alten hervorgehen; was an diesem brauchbar ist, wird bei dem Bau des neuen nicht verworfen werden. In schönerer Form wird dieser dastehen. Zahlreich, willig, dankbar, froh wird an ihm das Volk, das des Opferns auf den alten Trümmern längst müde war, Gott, und den er gesandt hat, im Geist und in der Wahrheit anbeten. Das Christenthum bleibt, sollte auch eine bestimmte Form und Parthei aufhören, die Staatsreligion des einen und andern Volkes und Landes zu seyn; — das Christenthum selbst wird nichts dadurch verlieren."

Zweiter Theil.

Die Aenderung der Verwaltungsformen überlasse man dem Lauf der Zeit, welche jedem Volk die Verfassung zutheilt, für die es eben in dem Zeitraum empfänglich ist und eine andere, wenn es reif dazu geworden. —
Joh. v. Müller, allg. Weltgesch. T. I. Einl.

Die Revolution vom Jahre 1830 und 1831.

Wir haben in schwachen Umrissen die Ursachen, die Entwicklung und die Folgen der kirchlichen Revolution des 16ten Jahrhunderts geschildert und lassen nun in gleichen Abtheilungen als Gegenstück die Darstellung unserer letzten Staats-Revolution zur Vergleichung folgen.

So wie die Reformation eine Zurückführung des durch die päpstliche Hierarchie verunstalteten Christenthums auf die ursprüngliche Lehre des Evangeliums und eine wissenschaftliche Auslegung desselben war und so wie sie in Religionssachen christliche Glaubensfreiheit an die Stelle menschlicher Autorität zu setzen sich bemühte, so gieng der Zweck unserer Staatsrevolution dahin, unsere vaterländische Verfassung ihren ursprünglichen Grundzügen größerer politischen Freiheit des Volkes mit Benutzung

der seitherigen Fortschritte der Bildung und politischen Cultur zu nähern, und an die Stelle einer nicht mehr zeitgemäßen Aristokratie die Souveränität des Volkes zu setzen. —

Wie wir oben eine kurze Darstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung und ihrer allmähligen Ausartung versucht, so lassen wir nun eine Schilderung der Grundzüge unserer anfänglichen Stadt- und Landesverfassung und den allmähligen Veränderungen derselben folgen, und zwar in vier natürlichen Hauptabtheilungen, nämlich

a) von Erbauung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798.
b) während der Helvetischen Regierung von 1798 bis 1803.
c) während der Mediationsverfassung von 1830 bis 1813.
d) während der Restauration bis zur letzten Revolution von 1813 bis 20. October 1831. —

Erster Abschnitt.

Verfassung des Cantons Bern, von Erbauung der Stadt bis zur Staatsumwälzung vom Jahre 1798.

Die ursprüngliche Verfassung der Stadt Bern war ganz demokratisch; das Recht seine Magistraten und übrigen Beamten selbst zu wählen, welches die Lombardischen Städte erst nach schwerem Kampfe erstritten,*)

*) *Sismondi.* Hist. des républiques Italiennes. T. I.

erhielt Bern ohne Mühe, mit dem Geschenk der Reichsunmittelbarkeit nach dem Tode seines Erbauers durch die Handveste Kaiser Friedrichs II. i. J. 1218. Diese Handveste nebst den darin enthaltenen Freiheiten, wurde der gesammten Burgerschaft gegeben.*) Einfach waren, wie des ursprünglichen Christenthums Lehren, die Grundzüge der ersten Verfassung. — Alle Burger waren, wie an Pflichten — die fast einzige und wichtigste bestand in der Vertheidigung der Stadt — so auch an Rechten sich gleich. — In allgemeiner Versammlung wählten sie frei ihre Magistraten und Beamten und entschieden über die wichtigern öffentlichen Angelegenheiten nnd Rechtsfälle. — Dem Zweck des Stifters von Bern gemäß, war die Aufnahme in das Burgerrecht dieser Stadt sehr erleichtert, so daß viele Bewohner der Umgegend und unter andern ein großer Theil des benachbarten Adels in jenen Zeiten des Faustrechts innert ihren Mauern Schutz suchte und fand. — Natürlich war es, daß das Ansehen, der Reichthum und die höhere Bildung der adelichen Geschlechter diesen einen fortdauernden Vorzug für die Magistratsstellen erwarben, besonders da diese in jenen Zeiten einer kriegerisch-jungen Republik viele Beschwerden und keine andern Vortheile brachten, als die, welche in dem erhebenden Gefühl des Besitzes des Vertrauens seiner Mitbürger liegen. — Von den beim Ursprung der Stadt in diese gezogenen Geschlechter ist dasjenige von

*) Meßmer. Geschichte des Stadtguts. (Manuscript auf dem Lehenarchiv.)
Ryhiner. Geschichte der Stadt Bern. (Mnscrpt. daselbst.)
Schärer. Grundzüge der Verfassung der Stadt und Republik Bern. Bern, 1831.
Walther. Geschichte des Bernischen Stadtrechts.

Erlach das einzige, das jetzt noch fortblüht;*) in einer Urkunde von 1226 aber sehen wir schon von Wattenwyl und Fischer im Rathe sitzen.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die Vermehrung der Burgerschaft und Verwicklung der Verhältnisse die öftern Versammlungen der gesammten Gemeinde allmählig erschwerte, und der Rath sein Ansehen auf Unkosten der letztern ausdehnte.

Wahrscheinlich nicht ohne innere Gährung kam es nun, daß man, um diesem Uebel zu steuern und der Macht des Rathes Grenzen zu setzen, i. J. 1294 überein kam, daß ein Ausschuß aus der Bürgerschaft erwählt werde,**) der von dem Rath und dem schon früher neben diesem zum Vorschein kommenden Collegium der XVI beigezogen, mit denselben, so oft sie wollen, sitzen und die Gemeinde repräsentiren sollte. — Die Zahl der Glieder desselben war auf zweihundert bestimmt, und die Wahl den Vennern, die schon bald nach der Handveste bekannt werden und den XVI aufgetragen. — Ungeachtet dieser ersten Abweichung von der ursprünglichen Verfassungsform und der dadurch von nun an verfügten Ausschließung der Volkswahlen, blieb die Grundlage der Verfassung doch noch lange demokratisch,***) da nach

---

*) Thüring Frikardt. Twingherrnstreit.
Ryhiner. l. c. Cap. 3.

**) Schon früher findet man Spuren im Großen Rath von fünfzig Gliedern. Urk. von 1259. Scultitus, consiliari, tam duodecim quam quinquaginta et universi Burgensis de Berne.

***) Ausser der bei Joh. von Müller Schweizergesch. Tom. I, Cap. 16. Note 100 angeführten Urkunden, s. Urk. von 1323. Bestät. der Stadt Thun Freiheiten. Von 1324, Bestät. der

nachher die Gemeine aller Burger in vielen wichtigen Vorfallenheiten zusammen berufen ward; und eine kräftige Aeußerung des noch fortwaltenden demokratischen Geistes war es, als die Gemeinde, aufgebracht über die durch den Krieg mit den Grafen von Kyburg und die Eroberung Burgdorfs gehäufte Schuldenlast, i. J. 1384 in ihrem gewöhnlichen Versammlungsort der Predigerkirche versammelt, von ihrem alten Recht Gebrauch machend, den größten Theil der Rathsglieder bis auf den Schultheißen Otto von Bubenberg absetzte, und einige neue Vorschriften über die Verfassung aufstellte. — Nach diesen sollte die Hälfte des Raths jährlich wechseln (eine Rotation die bald aufgehört zu haben scheint), nicht zwei Brüder zugleich in demselben sitzen, und der große Rath der 200, gewählt durch die Venner und die bei ihnen sitzen (wahrscheinlich Räthe und XVI.), am Tag nach der Wahl der Gemeinde zur Bestätigung vorgestellt werden.

Wenn gleich diese letzte Vorschrift bald ausser Kraft gekommen zu seyn scheint, so blieb der gesammten Burgerschaft doch noch ziemlich lange Zeit ein direkter Antheil an der Berathung der öffentlichen Geschäfte übrig, indem die wichtigern Angelegenheiten ihr vorgetragen wurden.*) — Allmählig jedoch kamen auch diese Gemeindsversammlungen ausser Uebung, die aristokratische Regierungsform verstärkte sich, indem Klein- und Großräthe die Regierungsgeschäfte einzig unter sich behandelten, und

---

Freiheiten von Laupen. Von 1359, Schirmbrief am Schulth. Pet. v. Krauchthal. Urk. v. 1378 im Ob. Simmenth. Doc. Buch. ff. p. s.

*) z. B. die Tellrechnung von 1393 abgelegt, „ze Predigern in der Gemeind“ und 1403, Bund mit Freiburg: „Schultheiß, die Räthe, die 200 und die ganze Gemeind.“

es geschah, daß wie wir oben bei der Kirchenverfassung gesehen, die Regierung ausschließlich von sich aus berieth, was früher der ganzen Gemeinde vorgetragen werden mußte, — und daß, wie bei der Kirche, so auch hier, eine von der Gemeine abgesonderte Regierungsclasse sich bildete, die oft ihre eigenen mit denjenigen des Gemeinwesens nicht immer übereinstimmenden Interessen verfolgte. — Der Kampf der Partheien und des aristokratischen und demokratischen Elements (welches letztere z. B. bei der Wahl des Pet. Kistler zum Schultheiß und bei dem damaligen Twingherrnstreit eine Zeit lang die Oberhand hatte), erscheint daher von nun an nicht sowohl in der Gemeinde, als blos im Rath. Einmal noch sehen wir nachher die Gemeinde ihre ursprünglichen Rechte vindiciren und den Rath von sich aus wählen, damit nicht durch getrennte Interessen der Regierung des Vaterlandes Wohl gefährdet werde; solches geschah, wie wir oben bemerkt, bei der Reformation. — Zum letzten Male dann erscheint für Berathung allgemeiner wichtiger Gegenstände, die ganze Gemeinde der Burgerschaft im Jahre 1536 versammelt, aus Anlaß der ihr vorgetragenen Frage über die Eroberung der Wadt. — Von diesem Zeitpunkt hinweg erlosch der direkte Antheil der gesammten Burgerschaft an der Regierung; es verschwand gänzlich die ursprüngliche einfache demokratische Verfassung, und immer stärker gründete sich von da hinweg die aristokratische Form desselben. Wie wir früher bei der Hirarchie gesehen, so erwuchs auch aus dem ursprünglichen Primat des Ansehens der Bernischen Aristokratie allmählig ein Primat der Macht; es entstand, wenn nicht gesetzlich, doch faktisch das Patriciat gewisser Familien, in welchen mit Ausschluß der übrigen Burgerschaft die eigentliche Regie-

rung der Stadt und Republik sich fortpflanzte, so daß sie solche als ihr legitimes Recht anzusehen begannen; auch zeigen die wiederholten Verordnungen gegen den Gebrauch fremder Adelstitel im hiesigen Vaterland, so wie die Verhandlungen über den Vorzug einiger adelichen Familien, und die durch das Uebersehen mehrerer der letztern veranlaßten Beschlüsse über die Adelsvorrechte aller regimentsfähigen Burger, deutlich genug das Verschwinden der republikanischen Gleichheit. — In der Regierung dann bildete sich neben der Einsicht und Würde, mit welcher die vaterländischen Angelegenheiten geleitet wurden, eine eigene von dem Gemeinwesen getrennte, oft engherzige Politik zu Consolidirung der aristokratischen Regierungsform und des Patriciats, das allmählig in eine eigentliche Familienherrschaft ausartete. Zu diesem Zwecke erfolgte, nach dem Beispiel Venedigs, deren Politik überhaupt in mehrern Punkten zum Vorbild genommen worden zu seyn scheint i. J. 1651 die Schließung des Burgerrechts der Stadt, wenigstens in so fern, als es zum Antheil an der Regierung berechtigte, wodurch der Unterschied von regimentsfähigen Burgern und ewigen Einwohnern entstand, welches zur Folge hatte, daß die Zahl der bürgerlichen Geschlechter vom Jahre 1500 bis zum Jahr 1787, in welchem eine hellere Politik jene Verordnung aufhob, von 450 bis auf 243 hinab sank, und daß fast im gleichen Verhältniß die Zahl der regierenden Geschlechter in der gleichen Epoche von 120 auf 76 sich verminderte. — Bekannt ist ferner, wie fast nur Familienrücksichten die Wahlen zu den Stellen im Großen Rath leiteten, welchen Misbräuchen die strengsten Verordnungen nicht abzuhelfen vermochten, und wie gesucht ward die Burgerschaft durch eine Anweisung auf die niedrigern,

doch aber einträglichen Stellen für ihre verlornen Aussichten auf die höhern Ehrenämter zu trösten. Wir sehen daher mit der Bernischen Aristokratie die Gebrechen aller Aristokratien verbunden, namentlich in den spätern Zeiten das Widerstreben gegen eine zeitgemäße Entwicklung der politischen Freiheit, und einer freien Bewegung, welches großentheils den Bauernkrieg v. J. 1656 und die Verschwörung v. J. 1749 veranlaßte, und den Abfall der Landestheile des Aargaus und Wadtlandes i. J. 1798, begünstigte. —

Wir haben oben die Nachtheile und die Vorzüge des Pabstthums und der päbstlichen Hierarchie dargestellt; lasset uns nun ebenfalls unpartheiisch und vorurtheilsfrei neben der Schattenseite der Bernischen Aristokratie auch deren Lichtseite betrachten. — Auch hier gilt gewiß schon im Allgemeinen, daß ein Gebäude, welches Jahrhunderte lang und von manchem Sturm unerschüttert sich erhalten, auf fester Grundlage beruht haben müsse und auch dessen Trümmer in Erinnerung an die Vergangenheit Achtung verdienen. Diese festen Grundlagen der Bernischen Aristokratie waren, wie früher bei der katholischen Geistlichkeit, überlegene Bildung und Grundbesitz. —

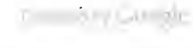
Höhere Einsicht, Würde und fester ritterlicher Geist erwarb dem Adel beim Ursprung der Stadt und erhielt ihm während Jahrhunderten die Leitung des Bernischen Gemeindewesens. In den häufigen Fehden und Kriegen der Stadt verschaffte die größere Kriegserfahrung des ritterlichen Adels ihm die Anführerstellen, und verdankt ihm das Vaterland häufig die Rettung aus drohender Gefahr, und im Frieden war es der ernste Gerechtigkeitssinn und der unerschrockene befehlshaberische Geist, welchen die Bürger im Adel ehrten; mit Recht mochte der

greise Seckelmeister Fränklin im Twingherrnstreit behaupten, daß durch der hohen Geschlechter edlen Muth die Herrlichkeit der Stadt aufgegangen und sie, nicht Geld ihre Kraft seye. — Wie die päbstliche Hierarchie im Mittelalter ein Haltpunkt war für die losen Bestandtheile der Christenheit, so — obschon im ungleich kleineren Maasstab — glauben wir ohne Unbescheidenheit die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß der Bernische Adel durch seine Kraft und das Vertrauen, das er mittelst seiner Ueberlegenheit einflößte, an der Spitze der rüstigen Bürgerschaft, den Haltpunkt bildete zum Zusammenhalten der vereinzelten Theile des späteren Kantons und zur Vereinigung derselben in das schöne Ganze. — In jenen Zeiten öftern Anstrebens gegen bürgerliche Ordnung, konnte ein Uebergewicht des Stabilitätsprinzips nur wohlthätig wirken, während es bei späterer allgemeiner Cultur unnöthig und nur hemmend ward. — Aber auch eigentliche wissenschaftliche Bildung zierte einen großen Theil der regierenden Männer, und zwar um so verdienstlicher, da sie wegen des damaligen Mangels der literarischen Quellen meist auf Reisen gesammelt werden mußten. — Beweise solcher Bildung, wie sie selbst in unserer Zeit bei leichteren Hülfsmitteln oft vermißt werden, liefern uns die Reden der vorzüglichsten Twingherrn im Twingherrnstreit, eines Nikl. v. Dießbach, Caspar v. Scharnachthal, Hadr. v. Bubenberg und Andern. Auch bei der Reformation sehen wir die Häupter des Staats ihre Ueberzeugung für die neue Lehre auf Wissenschaft gründen und noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, zur Zeit der höchsten Kraft der Bernischen Republik zierte Liebe zur Wissenschaft und eigene ausgezeichnete Bildung in derselben eine große Zahl ihrer angesehensten Magistraten, wie einen

Wattenwyl, Tscharner, Sinner, May, von Bonstetten, des großen Hallers nicht zu gedenken, der mehr als umfassender Gelehrter, als wie Magistrat glänzte. —

Eine nicht weniger wichtige Grundlage der Bernischen Aristokratie war ihr bedeutender Grundbesitz. — Grundeigenthum ist eine wesentliche Stütze jeder Aristokratie. Da diese das stabile Element einer Verfassung bildet, so ist schon aus dieser Rücksicht Grundbesitz, als am meisten Befestigung und Unabhängigkeit gewährleistend, für dieselbe eine wesentliche Bedingung, und wir sehen daher schon aus diesem Grund in den neuen repräsentativen Monarchien als Requisit für die Glieder der ersten Kammer, die das aristokratische Element darstellen, meistens die Bescheinigung eines gewissen Grundeigenthums vorgeschrieben. — Aber am wohlthätigsten zeigen sich die Wirkungen eines solchen Besitzes, wenn er dem Adel nicht nur ökonomische Unabhängigkeit verleiht, sondern dessen Interesse mit demjenigen des Landes innig verkettet; solches geschieht wenn derselbe auf seinen angestammten oder erkauften Gütern selbst wohnt, wie solches in England im Gegensatz von Frankreich, der Fall ist. — Im letztern wohnt der größte Theil der Pairs, dem Land entfremdet, in der bevölkerten Hauptstadt und begnügt sich, um den Sitz in der Pairskammer zu behaupten mit der Bescheinigung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundzinses.*) — Ganz anders in dem seiner freien Institutionen ungeachtet doch wesentlich aristokratischen England, wo die Kammer der Lords nicht wie in jenem Reich fast nur eine erste Kammer, wie der Nordamerikanische Senat,

*) Lettres sur l'Angleterre par A. de Staël-Holstein. Paris, 1825.



sondern ein wirklich stabiles Prinzip im Gegensatz des beweglichen der Deputirtenkammer bildet, deren Mitglieder, auf ihren bedeutenden, im ganzen Reich zerstreuten Erbgütern wohnend, mit den Interessen des Landes genau vertraut sind, dieselben bewahren und wegen ihres Reichthumes nicht nur in politischer, sondern auch in landwirthschaftlicher Hinsicht dem Land zur Wohlthat gereichen. — Viele Aehnlichkeit mit dieser tiefgewurzelten Englischen Aristokratie, hatte die Bernische in den frühern Zeiten unseres Freistaates. — Auch in diesem wohnten die regierenden adelichen Familien einen großen Theil des Jahres auf ihren im ganzen Kanton herum zerstreuten Herrschaften, Rittersitzen und Landgütern. — Nicht nur gewährten diese Besitzungen ihnen eine für aristokratische Regierungen besonders wünschenswerthe Indepenz, sondern sie näherten die Regenten dem Land, gaben jenen die Möglichkeit die Bedürfnisse des letztern genau kennen zu lernen und gründeten so ein festes Band des Vertrauens zwischen dem Land und der Stadt, zwischen der Regierung und ihren Angehörigen; auf diese Weise war der Adel, an Bildung und Vermögen überlegen und mit den Interessen des Landes genau bekannt, der wahre eigentliche Stellvertreter des letztern, es bestand eine Aristokratie im höhern edlern Sinn des Worts.

Auch war die auf solchen Grundlagen beruhende Regierung von einem höhern Staatsgeiste beseelt; ihre Bildung und Unabhängigkeit und die Regierungsform selbst, in welcher der Gr. Rath einen wohlthätigen Damm bildete, sowohl gegen Willkühr des Kleinen Raths, als gegen die Demokratie der Bürgerschaft, verlieh ihr besser als in mehrern andern Kantonen die Kraft, das Wohl des Staats nach ihrer Ueberzeugung zu fördern, um den An-

maßungen eines engherzigen Corporationsgeistes zu widerstehen. Dieser Regierungsform vorzüglich ist es zu danken, daß unserm Kanton der anderswo so schädliche städtische Zunftgeist fremd war und er von den daherigen innern Stürmen, die andern Kantonen mit weniger unabhängigen Regierungen so oft Verderben brachten, verschont blieb. — Aus diesen Gründen müssen wir die aristokratische Regierungsform zu den damaligen Zeiten für eine Wohlthat für unser Vaterland und unter andern das Mißlingen der Verschwörung vom Jahre 1749, welche auf eine Herstellung der demokratischen Grundlage abzweckte, für damals als ein Glück ansehen, da nach den Henzischen Vorstellungen zu schließen, mit letzter Grundlage wahrscheinlich auch die Einführung eines engherzigen Bürgerschafts- und Zunftgeistes verbunden gewesen wäre. — Klebten auch der Bernischen Aristokratie ihre obangeführten Gebrechen an, die sie mit allen Aristokratien gemein hatte, so gewährte sie auf der andern Seite im höhern Maaße als andere ähnliche Regierungsformen die Vorzüge einer solchen; namentlich diejenigen einer weisen Administration, unter welcher der Staat zu einem seltenen Wohlstand emporblühte, und große bürgerliche Freiheit, welche den Mangel der politischen verschmerzen ließ, bis die nicht genug beachteten Fortschritte der Cultur auch die letzten in höherem Grade erfordert hätten. —

So wie die Verfassung der Hauptstadt ursprünglich demokratisch war, so war es auch diejenige der meisten einzelnen Landestheile, die einer wirklich volksthümlichen Verfassung sich zu erfreuen hatten, worunter wir eine solche verstehen, nach welcher das Volk entweder — wie in reinen Demokratien — sich selbst regiert

oder aber ihm doch ein bedeutender Antheil an der Regierung zusteht, und diese aus dem Volksleben selbst hervorgegangen ist. —

Rein demokratisch war die Verfassung der ursprünglichen Völkerschaften unsers Vaterlandes; dieses gehörte anfänglich zu dem großen Celtenlande, das weit über Deutschland und Gallien sich erstreckte, und dessen verschiedene Stammvölker, wenn gleich verschieden in Sitten, doch gemeinschaftliche Grundzüge ihrer Verfassungen hatten. Bei allen gieng die Gewalt aus von der Gemeinde aller freien Männer; sie wählten, sie forderten Bericht und Rechenschaft.*) — Auch bei den Burgundern und Franken, welche später in Folge der großen Völkerwanderungen den heutigen Canton Bern bewohnten, war die oberste Gewalt ursprünglich in den Händen der freien Männer;**) ihre Wahl begründete den Rechtstitel des Königs und als später Erblichkeit zuerst der Wahl sich beigesellt und endlich einziger Titel ward, so blieb es doch noch lange Grundgesetz, daß alle freien Männer bei der Gesetzgebung ihr Wort hatten. —

Auch das Gerichtswesen beruhte auf volksthümlicher Grundlage; schon Celtischen Ursprungs war die in Carls der Großen Capitularien (capitul. 819) erneuerte und auch im hiesigen Kanton ins dunkle Alterthum hinreichende Einrichtung der Landgerichte, welche von den Centgrafen an der Spitze von zwölf Schöfen, die das Volk zu Richtern gewählt, gehalten wurden. — Diese Gerichte urtheilten öffentlich unter freiem Himmel über pein-

*) Joh. v. Müllers allgemeine Gesch. T. I. S. 390. ff. Walther. Celt. Alterthümer.
**) Joh. v. Müller. Schweiz. Gesch. T. I. Cap. 8 u. 9.



liche und bürgerliche Fälle. — In ihnen bildete und bewahrte sich das eigentliche volksthümliche Recht. —

Zur Zeit, als die verschiedenen Landestheile des Kantons Bern allmählig durch Kauf oder Eroberung an die Stadt Bern oder wenigstens unter ihren Schirm gelangten, hatte durch den schon früher sich kräftig entwickelten Einfluß des Lehenrechts die Verfassung der deutschen und fränkischen Völkerschaften wesentliche Umgestaltungen erlitten. — In den stürmischen Zeiten des Faustrechts hatte mancher der ärmern Freien sich unter den Schutz und dadurch in die Abhängigkeit Mächtigerer begeben; auch durch Abtretungen von Ländereien mit der Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen war mit der Vermehrung der Zahl der Hörigen und Vasallen diejenige der eigentlich Freien noch mehr vermindert worden. Die Schwäche des Reichsoberhauptes dann war Ursache der Erblicherklärung der Reichsämter, wie der Herzogs, der Grafenwürden und dergleichen gewesen, so daß die Innhaber dieser Würden solche von nun an mehr in eigenthümlichen Namen statt als Beamte des Reichs ausübten. Daher die Entstehung der fast gänzlichen Auflösung des Reichsverbandes und der Zersplitterung des Reichs in so viele fast ganz unabhängige Theile, die sich auch auf den hiesigen Kanton erstreckte, welcher seit Vereinigung des Burgundischen Reichs mit dem Deutschen ganz zu diesem letztern gehörte. —

Weit entfernt, daß der Kanton Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798, ein gleichförmiges Ganzes unter einer, alle Theile desselben gleich umfassenden Staatsverfassung gebildet hätte, war er bekanntlich ein aus ganz verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzter Staatskörper. — Nicht zu gedenken der größeren Provinzen des

Aargaus und Wadtlandes, war auch das Gebiet des alten eigentlichen Kantons Bern eine Musterkarte von allmählig theils durch Kauf, theils durch Eroberung an die Stadt Bern gelangten Lande und Herrschaften, mit den verschiedensten Rechten und Freiheiten, die einen reichsunmittelbar, andere von Reichsvasallen abhängig. — Das oben erwähnte Verhältniß der Stadt Bern zu den erworbenen Landestheilen war ursprünglich mehr ein bloßes gegenseitiges Schirmverhältniß zum Schutz gegen Fehden. Bern, von dem Herzog von Zähringen zu seiner Sicherheit gegen die umliegenden Ritter und Freiherren erbaut, nahm diese, nachdem es infolge des Todes seines Stifters durch kaiserliche Huld die Reichsunmittelbarkeit erworben, die einen durch freiwillige Uebereinkunft, andere nach Fehden besiegt in ihr Burgerrecht auf; schützte sie in ihren Streitigkeiten und genoß hinwieder bei Fehden ihres und ihrer Leute Zuzugs; übrigens wurden sie bei ihren Rechten gelassen. Auch die verschiedenen Landschaften, die gezwungen oder frei Berns Oberherrlichkeit anerkannten, hatten sich hauptsächlich des Schirmes ihrer Freiheiten zu erfreuen. — Erst allmählig, theils durch Eroberung der Rechte eines Landgrafen von Burgund und somit der Befugniß die Landesherrlichkeit in dieser Gegend Namens des Reichs zu verwalten, theils infolge des für Bern vortheilhaften Ausgangs des Twingherrnstreits so wie der Reformation, besonders durch den immer großen Einfluß der vorzüglichen Geisteseigenschaften der an der Spitze des Bernerschen Gemeindewesens stehenden Männer, so wie durch kluge Benutzung der Umstände, erhielt Bern die vollständige Landesherrlichkeit über sein Gebiet, in welchem es sich de facto seit langem befand, als es durch die im westphälischen Frieden aner-

kannte Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche auch de jure zu derselben gelangte. —

Der obangeführte Grundsatz alt Deutscher Freiheit, daß die Gewalt ausgehe von der Gemeinde aller freien Männer, und daß wenigstens diese alle bei der Gesetzgebung ihr Wort hatten, fand diesem nach bei der Ausbildung der Bernischen Oberherrlichkeit nicht dahin seine Anwendung, daß die freien Angehörigen im Bernischen Gebiet etwa mittelbar nach einem Repräsentationsrecht oder unmittelbar ein Stimmrecht an der obersten Regierungsbehörde Berns gehabt hätten. Ein Repräsentationsrecht nach den jetzigen Begriffen war dem damaligen Staatsrechte fremd und eine unmittelbare Theilnahme an jener Behörde fand selbst ab Seite der im Bernischen Gebiet angesessenen Freiherren und freien Rittern nur dann statt, wenn sie als Burger von Bern in jene Behörde gewählt worden waren. — Der Grund läßt sich, auch bei dem damals herrschenden Freiheitsgefühl, leicht aus dem ursprünglich bloßen Schirmverhältniß Berns zu seinen Angehörigen erklären, nach welchem es sich in derselben innere Angelegenheiten wenig mischte. —

Wenn aber auch ein Antheil an der obersten Landesbehörde, wie er nach den jetzigen staatsrechtlichen Begriffen zur Begründung der politischen Freiheit eines Volkes erfordert wird, damals nicht bestand, so hatte doch unter andern Formen das Bernische Volk einen wesentlichen Antheil an der Berathung wichtiger Staatsangelegenheiten, ja in gewisser Hinsicht an der Gesetzgebung.

In jenen Zeiten, wo der geringe Verkehr der fast nur in Fehden sich äußerte, nicht nur größere Völkerschaften, sondern auch die einzelnen Theile des gleichen Vaterlandes vereinzelte, wo aus diesen und den früher

angeführten Gründen in dem hiesigen Kanton keine allgemeine Kantonalverfassung bestand, welche durch ein gemeinschaftliches Band die verschiedenen Landestheile zu einem Ganzen vereinigt hätte, bildeten die verschiedenen kleinen Landschaften, die zusammen genommen den hiesigen Kanton ausmachten, in so fern sie nicht in Hörigkeitsverhältnissen zu Oberherren standen, abgesonderte Gemeinwesen, mit ihren eigenen Verfassuugen und Freiheiten, innert deren Schranken sie sich frei bewegten und bei welcher sie von Berns Regierung geschützt wurden; ihr Verhältniß zu letztern war ursprünglich, wie bereits oben bemerkt, nicht sowohl Abhängigkeit, als ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß. —

So hatten die meist freien Leute des niedern Simmenthals,*) das, ursprünglich ein Reichslehen, durch die Verburgrechtung der reichsunmittelbaren Freiherren von Weißenburg mit Bern, unter des letztern Landeshoheit gekommen, ihre eigene Verfassung. — Ein aus der Landesgemeine aller freien Männer des Thals gewählter Venner trug das Panner an der Spitze der tapfern Männer desselben. Dieser Landsvenner war zugleich der erste Vorgesetzte des Volks in der friedlichen Heimath; wenn sich jährlich die verschiedenen Gerichte der Landschaft versammelten, wohnte er denselben von Amtswegen bei, fragte die Beisitzer, ob im letzten Jahre etwas gegen die Rechte und Freiheiten des Landes geschehen sey? und hatte, wenn die Frage bejaht wurde, die Pflicht, dieselben zu handhaben. — Ihm schwur die Herrschaft die Aufrechthaltung aller Landsfreiheiten; er derselben Treue und Gehorsam im Namen der Landschaft.

---

*) Schweiz. Geschichtsforscher. T. I. S. 71.



Im Frutigenthale,*) welches in den letzten Zeiten des Weißenburgischen Regentenhauses seiner Herrschaft gehorchte, galt eine dem Siebenthale ähnliche Verfassung. — Auch hier war Anfangs ein Ammann zugleich im Namen seines Herrn und Volkes der erste Magistrat des Landes gewesen und späterhin waren bei veränderten Umständen die gedoppelten und oft deswegen schwierigen Pflichten derselben zwischen einem Castellan und Landsvenner getheilt worden. — Nach den alten Rechten der Landschaft konnte der Landesherr keinen Landmann am Leben strafen, ohne das Urtheil und die Zustimmung des offenen Landgerichts gemeiner Landleute.

Einer ganz demokratischen Verfassung erfreuten sich am Fuß der höchsten Alpen und in fast täglichem Verkehr mit den freien Bewohnern der Urkantone, die Leute des Oberhaslithales. — Wie jene waren auch diese frei unter unmittelbarem Schutz des deutschen Reichs, an welches sie jährlich keine größere Abgabe als 50 Pfund bezahlten. An ihren Landsgemeinden erwählten sie aus ihrer Mitte ihren Landammann und die übrigen Beamten der Thalschaft. — Das erste Verhältniß derselben zu Bern ward durch den Bund zwischen beiden vom Jahre 1275 dahin bestimmt: „daß sie einander helfen und rathen wollen gegen alle Ruhestörer, ausgenommen das Römische Reich,“ und auch später, als Bern von den Freiherrn von Weissenburg Reichsvögte und Pfandherren über die Landschaft Hasle, diese Vogtei und Pfandherrschaft erwarb und sich anstatt des Reichs huldigen ließ, blieben die Hasler mit wenig Unterbrechungen im ruhigen

*) Ibid. S. 74.

Genuß ihrer althergebrachten Freiheiten, nach welchen sie sich in den meisten Verhältnissen selbst regierten.

Eine ähnliche demokratische kleine Republik bildete in frühern Zeiten die Landschaft Sanen.*) — Welchen Werth die dasigen Landleute auf die politische Freiheit setzten bewiesen sie kräftig dadurch, daß sie zu Erkaufung der herrschaftlichen Rechte ihrer Oberherren, der letzten Grafen von Greyerz, das Geld durch die härtesten, fast unnatürlichen Entbehrungen und Anstrengungen erspart hatten. — Hiedurch in den letzten Jahren des 15ten Jahrhunderts zu den Rechten und dem Zustand einer politisch fast ganz freien Gemeinheit gelangt, kam die Landschaft einige Zeit nachher mehr in dem Verhältniß einer Bundsgenossin, als in einem Hörigkeitsverhältniß an Bern, das in die Stellung der erloschenen Grafen eingetreten war. — Die Rechte dieser neuen, so wie der ältern Herrschaft in den letzten Zeiten beschränkt sich auf die Landeshoheit, das Mannschaftsrecht, welches Sanen unter seinem eigenen Panner leistete, die Appellationen in Civilsachen, deren Werth 30 Kronen überstieg, ein Milderungsrecht bei Todesurtheilen, die Ernennung eines Castlans durch den Kleinen Rath und von 25 Gerichtsässen durch den Voigt zu Rötschmund und endlich auf die bischöfflichen Rechte, welche bei der Reformation dem Landesherrn anheim fielen. — Ausserdem regierte die Landschaft Sanen sich durchaus selbst; die oberste Gewalt zu Ausübung aller ihr zustehenden Rechte lag bei einer Landsgemeinde, zu welcher jede ehrenfähige Mannsperson nach zurückgelegtem 14ten Altersjahre Zutritt hatte. Im Gefühl der Nachtheile dieser reinen Demokratie, nach

*) Kohli. Kurze Geschichte von Sanen. 1827.



welcher selbst die Civil- und Criminal-Prozesse von den Landsgemeinden entschieden wurden, hatte die Regierung von Bern die Landschaft im Jahre 1693 bewogen, alle Rechte der Landsgemeinde einem Ausschuß von hundert Männern zu übertragen, die von den 24 Gerichtssässen mit Beiziehung des Castlans gewählt wurden, welche gemilderte Demokratie bis zur Staatsumwälzung von 1798 bestand. —

Bekanntlich hatten die Gemeinden des Emmenthals in verschiedenen Beziehungen ebenfalls ihre nicht unbedeutenden politischen Rechte. — Wenn gleich diese Landschaft in verschiedene Gemeinden und Amtsbezirke getrennt war, so umschlang doch ein Band alle Bewohner derselben, nämlich die Emmenthalische Landsgemeinde, bald zu Summiswald, bald zu Huttwyl versammelt, an welcher die gemeinschaftlichen Interessen der ganzen Thalschaft berathen wurden, und an welcher alle freien Männer Theil zu nehmen berechtigt waren. — Die Beschränkung des ursprünglichen Rechts zu Abhaltung dieser Landsgemeinden war eine der hauptsächlichsten Ursachen des Bauernkriegs vom Jahre 1653, und die Geschichte desselben lehrt die bedeutende Rolle, welche jene Versammlungen in diesen gespielt haben.

Diese verschiedenen freien Gemeinheiten, so wie noch andere, hatten auch ihre eigenen, mehr oder minder vollständigen Gesetzgebungen in den von Berns Regierung geachteten Statutarvorrechten, indem bekanntlich die Bernische Gerichtssatzung, als ursprünglich bloßes Stadtrecht, nur als subsidiarische Richtschnur galt. —

Man sieht aus diesen Beispielen, daß wenn der alte Grundsatz: „jede Gewalt gehe aus von der Gemeinde aller freien Männer," große Beschränkungen erlitten und

namentlich nicht mehr auf ein eigentliches Recht der Landeshoheit und höhern Landesregierung sich ausdehnte, er doch seine Anwendung allerdings noch in jenen Landesbezirken fand, in welchen bei weniger als in andern eingetretenen Hörigkeitsverhältnissen die alte Freiheit sich reiner bewahrt hatte, und in denen an der Landsgemeine die freien Männer die Angelegenheiten ihrer Landschaft fast unabhängig besorgten. —

Ausser diesem hätte aber Berns Regierung, wie wir schon oben gesehen, in schwierigen Zeiten die Nothwendigkeit anerkannt, den Landesangehörigen eine thätige Theilnahme auch an der höhern Landesregierung zuzusichern.*) —

Ein Aufstand des Landvolks um Bern und gleichzeitig in andern Gegenden sich äussernde Unzufriedenheit, hatte im Jahre 1513 die Regierung bewogen, zu Herstellung der Eintracht zwischen Stadt und Land Abgeordnete von letzterm einzuberufen, die vereint mit dem Großen und Kleinen Rath einen Abschied abfaßten, in welchem Bern versprach, ohne Einwilligung der Boten von Stadt und Land kein Bündniß einzugehen, worin Hülfe zugesagt wird. — Diese Zusicherung ward im Jahre 1531 in urkundlicher Erklärung mit der Ausdehnung erneuert, daß die Regierung künftighin ohne Wissen und Willen ihrer Unterthanen keinen Krieg beginnen werde.

Es war infolge dieser Zusicherung, daß die Eroberung der Wadt erst nach Zustimmung des auf seiner Landsgemeinde versammelten Volks unternommen ward, und daß im Jahre 1565 das Bündniß mit Frankreich unterblieb, indem des Volkes offener Sinn es besser, löb-

*) Helvetia. T. 2. S. 253 ff.

licher und zuträglicher glaubte, der Satzung fremder Fürsten und Herren müssig zu gehen. — Dem gleichen bidern männlichen Sinn war später im Jahre 1590 die Wiederrufung des für Bern unehrenhaften Friedens mit Savoy zu verdanken.

Nicht unwürdig zeigte sich daher schon in den damaligen Zeiten das Bernische Volk des Rechts der Theilnahme an der Berathung der allgemeinen Landesangelegenheiten, und zu bedauern bleibt, daß seit jenem Zeitpunkt vom Jahre 1590 von der Regierung unterlassen ward, obigen Zusicherungen getreu, dessen Stimme zu hören, bis die Einberufung von Landesausgeschossenen im Februar 1798 zu Berathung einer allgemeinen Landesverfassung zu spät kam, um das unserm Vaterland drohende Ungewitter zu beschwören und die getrennten Gemüther zu vereinen. Gehörig benutzt hätte jene Grundlage einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung sich vielleicht allmählig von selbst zu einer Repräsentativverfassung ausgebildet; und nur die lange Ruhe, so wie die weise Administration und der gute Haushalt der Regierung, welcher die Forderung von Abgaben der Unterthanen unnöthig machte, entschuldigt auf der einen Seite die obrigkeitliche Begünstigung des Einschlummerns der Volksfreiheiten und auf der andern das lange Stillschweigen des Volkes.

Länger als die freie Theilnahme des Volkes an der Regierung und Gesetzgebung erhielt sich diejenige an der Gerichtsbarkeit in der fortdauernden Institution der Landgerichte. — Diese alte volksthümliche Einrichtung, nach welcher die Rechtspflege öffentlich durch vom Volk gewählte Richter unter dem Vorsitz des königlichen und später kaiserlichen Statthalters verwaltet ward, erhielt

sich noch geraume Zeit in mehrern Landestheilen unter der Herrschaft der Stadt Bern, die später durch Erwerbung der landgrafschaftlichen Rechte von Burgund das damit verknüpfte Recht erhielt, als Statthalter des Reichs die Landesherrlichkeit in diesen Gegenden wie ein anderer Reichsfürst im Namen des Reichs zu verwalten. Bekannt sind die vier Landgerichte, die bereits vor Erbauung der Stadt Bern in hiesigen Gegenden vorhanden waren und von dem Ort ihrer ehemaligen Versammlung den Namen führen; noch im vorigen Jahrhundert waren die Merkmale der Versammlungsplätze in allen vier Landgerichten bekannt; zu Seftigen im Dorfe bei den Linden, der Landstuhl im Forst für das Landgericht Sternberg, der Landstuhl im Dorf Konolfingen, der Landstuhl zu Zollikofen. —

Allmählig jedoch verschwand theils mit Entstehung der zahlreichen Herrschaften, die ihre eigenen Gerichte hatten, theils mit Einführung der Bernischen Gerichtsbarkeit der Wirkungskreis und das Ansehen der Landgerichte, oder beschränkte sich auf die Fällung des erstinstanzlichen Urtheils in Criminalsachen. — Diese Criminalgerichtsbarkeit blieb noch längere Zeit den Landgerichten; so ward noch im Jahre 1755 in einem Streit der Herrschaft Dießbach über die Zuständigkeit der sogenannten hohen oder Criminalgerichtsbarkeit erkennt: es solle die Herrschaft die Prozedur verführen, die Urtheile aber durch das Landgericht ausgefällt werden. —

In langem Ansehen behauptete sich das Landgericht von Ranflüh im Emmenthal, über welches einige aller Aufmerksamkeit würdige Urkunden vorhanden sind, als interessante Belege des öffentlichen Verfahrens von diesen

Volksgerichten und wie diese, bis zu Abfassung der geschriebenen Gesetzbücher, die eigentlichen Bewahrer des gerichtlichen Herkommens gewesen.*) —

Wenn man die Bernische Gerichtsverfassung, wie sie vor der Staatsumwälzung von 1798 bestand, näher betrachtet, so bietet sie ein buntscheckigtes Gemälde von Behörden, Beamten und einzelnen Personen dar, welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit den einten eigenthümlich, den anderen als Amt zugehörte. —

Ursprünglich mochten wohl die Landgerichte die einzigen Gerichte gewesen seyn, später, nach dem Aufblühen der vielen sich unabhängig gemachten Herrschaften und Twingherrn, übten diese in ihren Bezirken die Gerichtsbarkeit aus, in den einten blos die niedere, in andern auch die höhere, bald in ihrem ganzen Umfang, bald nur theilweise. Sehr wohlthätig wirkte auch in dieser Beziehung die Ausdehnung der Bernischen Herrschaft theils durch Anhaltung der Herrschaftsherren, den Gerichtsstab des Landesherrn wieder anzuerkennen und durch Einführung der Bernischen Gerichtssatzung wenigstens als Subsidiarrecht, theils durch die allgemeine Einrichtung der untern Gerichte auch in den Bezirken der Herrschaftsherren. Zu desto besserer Administration der Justiz wurden nämlich in allen, besondern Herren zugehörigen Bezirken Gerichtsstellen eingeführt und aus den verständig-

*) S. z. B. Urkunde von 1456. Wie Mitglieder des Raths zu Bern an das Landgericht zu Ranflüh kommen und die Landrichter um das Herkommen bei Trostungsbrüchen fragen, worauf diese es kund thun: „wer einen andern in der Trostung tödtet, wird als Mörder gerädert, wer ihn verwundet, mit dem Schwerdt hingerichtet, wer gegen ihn das Messer zuckt verfällt in eine Buße von 50 Pfund, wer Trostung bricht mit Worten, von 25 Pfund."



sten Männern des Volks besetzt. Diese urtheilten in erster Instanz und so erhielten die Angehörigen den Vortheil von ihres gleichen beurtheilt zu werden. Den Herren des Bezirks ward das Vorrecht der Wahl dieser Gerichtsmänner und der Beurtheilung in zweiter Instanz gelassen, von welchen letztern die Appellationen an den Kleinen und Großen Rath offen stand. — Diese Einführung der Gerichte bewirkte eine sehr wohlthätige Revolution in dem Justizwesen des hiesigen Landes, sie setzte dem willkührlichen Verfahren der Twingherrn Schranken, und versicherte dem Regenten das Herz des Volkes. Im Lauf der Zeiten erlitt sie aber schon geraume Zeit vor der Staatsumwälzung des vorigen Jahrhunderts allmählig folgende Veränderung. So wie viele Herrschaften nach und nach an die Stadt Bern gelangten und von dieser mit Amtleuten aus der Burgerschaft besetzt wurden, welche wie vorher die Twingherrn in zweiter Instanz urtheilten und so wie die übrigen Herrschaften meist an andere Besitzer kamen, die in der Hauptstadt lebten und die Vortheile einer gesetzgebenden Justiz einsahen, glaubten die Landleute selbst, bei aufgeklärten Richtern der zweiten Instanz besseres und schnelleres Recht als bei ihren eigenen Landleuten zu finden. Die Unterthanen übergiengen daher freiwillig zu Ersparung der Kosten eines Rechtsgangs die Gerichtsstellen und wendeten sich direkt an den Richter der zweiten Instanz, so daß jene allmählig ausser Thätigkeit kamen und zuletzt blos noch in der Ausübung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Homologation von Testamenten, Bewilligung von Geldaufbruchscheinen, Fertigung der Gültbriefe und dergleichen, mit Ausschluß der streitigen Jurisdiktion, Beschäftigung fanden.

Doch blieb auch nach dieser Vereinfachung der Organisation des Bernischen Gerichtswesens dasselbe ohne allgemeinen gleichförmigen Plan, sondern es herrschte immer noch eine unendliche Verschiedenartigkeit von Behörden und Personen, die sich mit ihrer Ausübung zu befassen hatten und eine ins Unglaubliche steigende Zersplitterung der einzelnen Zweige der Jurisdiktion, wie das zur genauern Kenntniß derselben fast unentbehrliche Ryhinersche Regionenbuch auf dem Lehensarchiv darstellt, welchem wir die gegenwärtige kurze Notiz des Bernischen Justizwesens enthoben haben. —

Diese Unvollkommenheit dauerte bis ein gewaltiger Sturm ihr ein Ende machte, das zusammengesetze Gebäude der Bernischen Verfassung zusammenstürzte und die verschiedenartigen Theile in ein gleichförmiges Ganzes verschmolz.

Dieser Sturm war die Schweizerische Staatsumwälzung vom Jahre 1798.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern während der Helvetischen Regierung von 1798—1803.

Wenn schon viele einsichtige und vaterländisch gesinnte Männer die Gebrechen sowohl der allgemeinen Eidgenössischen als der Bernischen Verfassung und Staatsorganisation wohl einsahen, so waren doch der Interessen zu viele und zu mannigfaltige, als daß sich damals und noch auf lange Zeit hinaus eine frei von innen heraus sich entwickelnde zeitgemäße Reform hätte erwarten

lassen, sondern es bedurfte dazu eines mächtigen Anstoßes von aussen, welcher alle entgegenstehenden Hindernisse überwältigend, das morsche und aus Stückwerk verschiedener Zeitalter zusammengesetzte Gebäude niederriß, um an dessen Stelle einen auf neue Fundamente gegründeten, gleichförmigern und obschon noch nicht allem Bedürfniß entsprechenden, doch zur allmähligen, zeitgemäßen Entwicklung geeigneten Bau aufzuführen. — Die Eidgenossenschaft glich einer Reihe unzweckmäßig an einander gebauter morscher Häuser, deren Eigenthümern, obschon die vorhandene Feuersgefahr einsehend, dennoch die eigene Kraft gebricht, die Häuserreihen aus eigenem Antrieb niederzureißen, und selbst sie neu und zweckmäßiger aufzurichten. Es entsteht ein unvorgesehener Brand und legt sie alle in Asche. — Schmerzlich ist der augenblickliche Verlust; aber diesen einmal vergessen, blickt man mit Freude auf den zweckmäßigen, aus dem Schutt sich erhobenen Bau des neuen Dorfes oder Städtchens, fühlt am Ende sich doch behaglicher darin als früher und erkennt als Wohlthat, was man vorher als großes Unglück bedauert hatte.

So die Schweizerische Revolution vom Jahre 1798, sie war nicht national, da fremder Einfluß und fremde Gewalt sie uns aufgedrungen; aber ohne ein solches überwältigendes Ereigniß wäre eine dem Zeitgeist und den Volksbedürfnissen angemessene Reorganisation der Schweizerischen und Bernischen Verfassung wohl nie eingetreten, ja kaum möglich gewesen; sie hauptsächlich mit der darauf gefolgten Mediationsverfassung bahnten der spätern, freien, volksthümlichen Entwicklung unserer Staatsverhältnisse den Weg. — Deswegen wollen wir diejenigen nicht tadlen, welche der fremden Macht sich kräftig entgegen zu stemmen suchten und im Kampfe viel-

leicht das Leben büßten; sie verdienen das Lob der Nachwelt so gut als diejenigen, welche bei einem Brand, der später zufällig wohlthätige Folgen herbeiführt, eigene Lebensgefahr nicht fürchteten. —

Zweifach hauptsächlich war die Tendenz der damaligen Schweizerschen Revolution, einerseits Verschmelzung aller abgesonderten Bestandtheile der Schweizerischen Eidgenossenschaft in ein Ganzes mit gleichförmiger Organisation und andrerseits allgemeine Einführung der Volkssouveränität als Grundlage der Verfassung der ganzen Helvetischen Nation, daher Aufhebung aller Kantonal- und besonders aller aristokratischen Verfassungen, und Gründung der einen Helvetischen Republik.

Unnöthig wird dadurch eine besondere Darstellung der Verfassung des Kantons Bern; von seinem Gebiet sind seine zwei schönsten Provinzen und auch das Oberland losgerissen; er bildet einen Bezirk der gesammten Republik mit einer der allgemeinen Helvetischen Verfassung angepaßten Verwaltungsform und theilt das Schicksal des gemeinschaftlichen Vaterlandes und seiner ziemlich schnell auf einander sich folgenden Verfassungsmusterproben, die sich allmählig wieder mehr dem Föderativsystem nähern, nach gemachter Erfahrung, daß das Einheitssystem wohl ein schönes Ziel bilde, nach welchem jeder Vaterlandsfreund hinstreben solle, daß aber wegen Verschiedenheit der stets noch wirkenden Kantonalinteressen und Bildungsstufen unser Vaterland zu diesem Ziele, nach welchem mancher biedere einsichtsvolle Schweizer sich gesehnt, noch nicht reif genug sey.

Die Annäherung der spätern Helvetischen Constitutionen an eine Bundesverfassung ward durch die Mediationsakte vollendet, welche dem durch den entstandenen

Kampf zwischen dem alten und dem neuen System ausgebrochenen Bürgerkrieg ein Ende machte und vermittelnd zweischen beide trat, jedoch mit Aufstellung einer kräftigern allgemeinen Bundesbehörde. —

Dritter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern vor Einführung der Mediationsverfassung bis zum Sturz derselben und Einführung der Restauration von 1803 bis 1813.

Napoleon hatte mit seinem durchdringenden Scharfsinn und praktischen Blick die Bedürfnisse der Schweiz erkannt, und ward uns gleich seine Vermittlungsakte durch fremde Macht aufgedrungen, gilt gleich für jede freie Nation der wahre Spruch: „Timeo Donaos et dona ferentes," so wäre es doch Unrecht, die wohlthätigen Wirkungen derselben, theils als Friedenswerk zu Verhinderung des Bürgerkriegs, theils als wichtige Entwicklung der Schweizerischen Bundesverhältnisse zu verkennen. — Sie bildet eine wesentliche Mittelstufe zwischen der alten zeitgemäßen Verfassung, dem übel gelungenen Versuch der Einführung des Einheitssystems, wozu die Schweiz noch nicht reif war, und der spätern volksthümlichen Ausbildung und Entwicklung der Organisation des Schweizerischen Staats. —

Die Verfassung des Kantons Bern beruhte wie diejenigen der übrigen Kantone noch ferner auf dem Prinzip der Volkssouveränität, insofern die Wahlen zu den Stellen des die gesetzgebende Gewalt ausübenden Großen Raths, in den Schranken der vom Vermittler in der Me-

diationsakte aufgestellten Formen, vom Volk ausgiengen. Die Verfassung enthielt aber einige Bestimmungen, welche ohne ein Vorrecht für die Stadt Bern und noch weniger ein Patriziat zu begründen, dennoch, ungeachtet der freien Volkswahlen, die Wahl von Bürgern der Hauptstadt und aus Mitgliedern der alten regierenden Familien mittelbar begünstigten. — Diese Bestimmungen bestanden erstlich in der Einführung der direkten Wahlen, und zweitens darin, daß die Hauptstadt für sich unter den fünf Wahlbezirken, in welche der ganze Kanton getheilt war, einen eigenen Bezirk bildete, obgleich sie natürlich nicht den Fünftheil der Kantonalbevölkerung enthielt. —

Ein hauptsächlicher Grund des so leichten Sturzes der helvetischen Regierung lag nicht sowohl in der Abneigung gegen die Grundsätze der Verfassung, als in dem wenig geachteten Personal der Behörden. — Daher fielen natürlich, unter dem günstigen Einfluß obiger zwei Bestimmungen, während der Mediationsverfassung die Wahlen in den Großen Rath vorzugsweise auf Glieder der alten Regierung und der patrizischen Familien, da man unter der alten Verfassung, im Gegensatz der helvetischen, obgleich den Grundlagen und Prinzipien derselben abgeneigt, doch den Regierungsgliedern wegen ihres höhern vaterländischen und wissenschaftlichen Sinnes die Achtung und Zuneigung nicht verweigern konnte. — Diese allgemeine Stimmung zu Gunsten der alten aristokratischen Classe bei den Wahlen in den Großen Rath, wobei jedoch in den letzten Zeiten auch der Umstand der Unentgeldlichkeit der Großen Rathsstellen nicht ohne Einfluß seyn mochte, dauerte während der ganzen Zeit des Bestands der Mediationsakte; dann im Jahre 1804, also zu Anfang dieser Periode, zählte man unter den 195

Mitgliedern des Großen Raths 126 Bürger der Hauptstadt, und im Jahre 1813, mithin zu Ende jenes Zeitraums, unter den 227 Mitgliedern des Großen Raths und der Canditaten 130 von Bern, wobei noch zu bemerken, daß unter den Bürgern der Hauptstadt nur eine sehr geringe Zahl dem sogenannten burgerlichen Mittelstand angehörte.

Es war sich nicht zu verwundern, daß bei diesem Uebergewicht von Mitgliedern der alten Aristokratie in den Regierungsbehörden ein aristokratischer Geist in die liberalen Formen eindrang; derselbe zeigte sich schon bei den ersten Gesetzen der neuen Regierung in Wiederherstellung des ziemlich aristokratischen Instituts der Oberamtleute und mehr noch als in den Gesetzen, in der Mißachtung des Grundsatzes, daß auf dem Volk die wahre Grundlage der Regierung beruhe und der Nichtangewöhnung, auch im Geringsten des Volks den freien Bürger und dessen Rechte als solchen achten.

Mit diesem auch in den nicht regierenden Gliedern aristokratischer Familien fortlebenden Geist des Aristokratismus war dagegen eine sehr liberale Verwaltung und gute Justiz verbunden; wohl in keinem Kanton ward die Freiheit der Industrie, des Verkehrs und der Niederlassung freisinniger und wohlthätiger ausgeübt als im Kanton Bern, sowohl während der Mediationsverfassung als auch späterhin; — in keinem war auch dem niedrigsten Bürger freierer Zutritt zu der Regierung gestattet, nirgends die Beschwerdefreiheit gegen Beamte und Behörden mehr erleichtert, wie dies sowohl früher als später Berns Regierung zierte. —

Bei jenem Uebergewicht der Anzahl aristokratischer Glieder im souverainen Großen Rath, und dem fortle-

benden aristokratischen Geist, welcher die freiere Verfassung als aufgedrungene Gewalt und als eine Usurpation über die einzig rechtmäßige frühere Regierung, das beglaubte Erbtheil der Aristokratie, ansah, war es sich nicht zu verwundern, daß schon bei dem Beginnen des Sinkens der Macht Napoleons die Bernische Aristokratie an den Umsturz der Vermittlungsakte und die Wiedereinführung des alten einzig für legitim erachteten Regiments dachte, und daß nach dem Einmarsch der Allierten die unbedingte Aufhebung jener Akte und die Restauration ab Seite des Großen Raths so leicht erfolgte. War gleich diese Handlung nicht nur unrecht, sondern bei einer bessern Würdigung des eigentlichen Zeit- und Volksgeistes selbst unklug, so lag sie doch im natürlichen Lauf der Dinge; nach den Begriffen der Bernischen Aristokratie hielt sie ihr Recht zu einer Restauration für eben so begründet, als das der Bourbone in Frankreich, als dasjenige deutscher Fürsten, die nach der Vertreibung der Napoleonischen Regenten in ihre alten Staaten und früheren Rechte zurückkehrten. —

Hätte man schon nicht durch die amtlichen Informationen den urkundlichen Beweis der Unwahrheit der gegen mehrere aristokratische Männer ausgestreuten Verdächtigungen erhalten, als hätten sie durch empfangenes Geld den Bruch der Schweizerschen Neutralität und den Einmarsch der Alliirten befördert, kannte man gleich nicht die offiziellen Worte des Heerführers des vordersten alliirten Korps auf die Reklamationen wegen vorhabender Verletzung der verheißenen Neutralität: „daß da, wo Mini„ster und Generale unterhandeln die letztern Recht be„halten, und daher der Schweizerboden nicht werde re„spectirt werden, weil der große Operationsplan solches

„fodere," so kann man sich schon aus dem Nachdenken über den Lauf der Dinge und über die damaligen Verhältnisse überzeugen, daß es wahrlich nicht schnöden, feilen, Geldlohns bedurfte, um den größern Theil der Bernischen Aristokratie in zwar übelverstandenem sowohl Volks- als Privat-Interesse den Einmarsch der Alliirten und die dadurch beförderte Wieder-Einführung der alten Ordnung der Dinge wünschenswerth zu machen. —

Der Einmarsch fand statt und unmittelbar auf ihn erfolgte die Aufhebung der Vermittlungsakte, die freiwillige Auflösung der in Folge derselben bestandenen Regierung so wie die Ablegung der Gewalt der letztern in die Hände der noch vorhandenen Mitglieder vor der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 bestandenen Großen Raths der Räthe und Burger. —

Vierter Abschnitt.

Verfassung des Kantons Bern während der Restauration bis zum Antritt der gegenwärtigen Regierung. Vom Januar 1814 bis 20. October 1831.

Es ist ein bekanntes Wort eines französischen Staatsmannes, daß es keine schlechtere Revolution als die einer Restauration gebe. — Dieses Wort mag in seinen Resultaten übertrieben scheinen, enthält aber doch Wahres in sich. — Macht man den Begünstigern von Revolutionen zum Vorwurf, geschickter zum Niederreißen als zum Aufführen von Staatsgebäuden zu seyn, so gehört es nicht zu den Beweisen großer Einsicht, der Beförderer einer Restauration, einem Staatsgebäude unter ganz veränderten Zeitumständen und Verhältnissen der bürger-

lichen Gesellschaft wieder eine alte Grundlage unterzuschieben, deren Gebrechlichkeit früherhin bei dem Einsturz des Gebäudes sich erzeigt hatte. —

Dieses großen Fehlers machte man sich in hohem Grad zu Bern bei Einführung der Restaurationsverfassung schuldig. Wir enthalten uns hierbei in die Versuche zu Wiedervereinigung der losgerissenen Gebietstheile des Aargaus und Wadtlandes einzutreten, sondern beschränken uns auf eine kurze Darstellung dessen, was in dieser Hinsicht im hiesigen Kanton geschehen. —

Der Grundsatz der Regierungsveränderung gieng auf Wiedereinführung derjenigen Grundlagen der Verfassung, welche vor dem Jahre 1798 bestanden, mit dem Schein einer Theilnahme des Volkes an der Regierung. Dieser Grundsatz, besonders in der buchstäblichen Consequenz seiner Ausführung, wonach die zufällig noch übrig gebliebenen Glieder des Großen Raths vom Jahre 1798, als die einzig rechtmäßige Regierung bildend, angesehen wurden, befriedigte weder die Bürgerschaft der Hauptstadt, noch das Land und trug den Keim des Verderbens in sich. —

Bekanntlich hatte sich schon lange vor dem Jahre 1798 bei der Burgerschaft der Hauptstadt Unzufriedenheit über die gänzliche Verlassung der ursprünglich demokratischen Grundlage der Stadtverfassung erhoben; die Gründe der unterdrückten Verschwörung vom Jahre 1749 waren nicht verschwunden, sondern hatten fortgewirkt und waren zum Theil Ursache, daß die von der Regierung ausgeschlossene Burgerschaft bereits der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 nicht ungeneigt gewesen. — Natürlich konnte sie es nicht gerne sehen, daß alle mehrere politische Freiheit, welche die helvetische und die Mediations-

verfassung ihr gebracht hatte, nun durch die Restauration wieder verloren gehen und die aufgestellte Souveränität der Hauptstadt im Grund nur für einen kleinen Theil ihrer Burgerschaft Sinn und Wahrheit haben solle.

Auch der gebildete Theil des Landvolkes konnte mit der Restauration, so wie sie eingeführt ward, nicht zufrieden seyn. —

Wir haben oben, bei der Darstellung der Ausbildung der Landesverfassung vor dem Jahre 1798 gesehen, daß wenn auch das Land, besonders seit dem Entschlafen seines bei verschiedenen Anlässen ausgeübten direkten Antheils an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, keine allgemeine politische Freiheit genoß, doch die einzelnen Landestheile sich bedeutender politischer Vorrechte zu erfreuen hatten. —

Diese besondern Vorrechte hatten bei der Einführung der helvetischen Verfassung, der allgemeinen helvetischen Freiheit, dem helvetischen Bürgerrechte Platz gemacht, und während der Mediationsverfassung der allgemeinen politischen Freiheit der Bernerschen Kantonsbürger, einem Bernerschen Kantonsbürgerrecht. Die Restauration nun führte von den frühern politischen Vorrechten nur dasjenige der Bernerschen Aristokratie zurück; der Kanton, früher aus den verschiedenartigsten Theilen zusammen gesetzt, war aus den Revolutionsstürmen als ein gleichförmiges schönes Ganze hervorgegangen und die Regierung der Restauration sah wohl ein, daß es weder zeitgemäß, noch für den Kanton wohlthätig gewesen wäre, in diesen wieder die frühere Zersplitterung zurückzuführen; sie hatte sich daher auf die Zurückführung der frühern Grundlage der Verfassung beschränkt, die ganze Eintheilung des Kantons aber, so wie die

Einheit der Administrativ- und Justizverfassung, wie die Mediationsakte sie eingeführt hatte, fortbestehen lassen. Das Resultat davon aber war in Beziehung auf die politische Freiheit im hiesigen Kanton, daß das Land sich weder der frühern Freiheiten, wie sie vor dem Jahre 1798 bestanden, noch einer Freiheit, wie die helvetische und die Mediationsverfassung sie eingeführt, zu erfreuen hatte, daß es also ganz ohne politische Freiheit war. — Denn die Einberufung der 43 Mitglieder aus den Amtsbezirken und Municipalstädten in den Großen Rath, wie der Beschluß vom 16. Februar 1814 sie anordnete, wird gewiß kein Unbefangener als Einräumung einer politischen Freiheit auslegen. — Abgesehen von der engherzigen Form ihrer Wahl war dadurch, daß die Deputirten durch ihre Erwählung ipso facto in das Burgerrecht der Hauptstadt aufgenommen wurden ihre Eigenschaft als freie Stellvertreter des Volkes aufgehoben; so daß der Beschluß eine eigentliche Täuschung enthielt.

Bekanntlich wurde auch bald nach Einführung der Restauration die Unzufriedenheit nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in mehrern Gegenden des Kantons laut; im Oberland kam es zu einem Ausbruch, der mit Gewalt der Waffen unterdrückt ward. —

Die allgemeine ungünstige Stimmung des Kantons, der allmählig sich mehrende Einfluß einer einsichtsvollen, die Zeitbedürfnisse besser würdigenden Parthei der Regierung und der ausgesprochene Wille des der Freiheit der Völker sonst nicht eben günstigen Wiener Congresses bewirkten später die Proklamation der auf freisinnigern Grundlagen beruhenden urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815, welche der Bürgerschaft der Hauptstadt durch das Aufstellen eines Minimums von 80 Familien im Großen

Rath das allmählige Einrücken von Gliedern aus nicht-patrizischen Familien sichert, und dem Lande die Wahl eines Drittheils von Mitgliedern des Großen Raths, nach einer zwar nicht liberalen Wahlform, einräumte.

Fünfzehnjährige Ruhe im Innern der Schweiz und der meisten Nachbarstaaten, so wie eine weise Administration, welche dem daherigen Zeitbedürfniß möglichst Rechnung zu tragen sich bestrebte, war der vorzüglichste Grund, daß die in jener urkundlichen Erklärung aufgestellten Garantien politischer Freiheit für den Augenblick genügten, um die Staatsbürger zu befriedigen; doch zeigte die Zurückweisung des Wunsches der Bürgerschaft der Hauptstadt um eine mehr demokratische Wahlform für die Erwählung der Mitglieder derselben in den Großen Rath, die unberücksichtigte Beiseitslegung eines schon lange vor der französischen Juli-Revolution von einem aufgeklärten Vorsteher der Republik eingereichten Anzuge zu Aufstellung einer liberalern Wahlform für die vom Land zu ernennenden Glieder jener souverainen Behörde, so wie die Resultate mehrerer periodischer Großen Rathswahlen durch das verfassungsmäßige Collegium vom Rath und XVI. und die Nichtbestätigung des Rotationsgesetzes, daß da, wo es um einige Milderung der streng aristokratischen Grundsätze zu thun seyn sollte, der immer noch fortlebende aristokratische Geist, die politischen Bedürfnisse des Volkes mißkennend, sich jeder solchen Milderung widersetzte. —

Der etwas weitersehende, aufgeklärte Vaterlandsfreund mußte sich daher zum voraus überzeugen, daß bei dem Eintreten eines Ereignisses, welches die aristo-

kratische Grundlage an sich heftig erschüttern würde, diese, als nicht mehr zeitgemäß, und mit ihr unsre Verfassung werde fallen müssen. —

Ein solches Ereigniß, schneller als man glaubte und durchaus unerwartet, wie der Blitz am ungetrübten Himmel, war die französische Julirevolution vom J. 1830.

Die Darstellung der Ausbildung der Bernischen Verfassung in ihren verschiedenen Hauptperioden hat uns ziemlich weit abgeführt von dem Hauptzwecke gegenwärtigen Versuchs einer Vergleichung der Bernischen Reformation mit der letzten Revolution vom J. 1831.

Bei dem Zeitpunkt der letztern angelangt, setzen wir nun die Vergleichung fort und berühren die Ursachen der Revolution im Allgemeinen und zu Bern besonders, sodann die Entwicklung dieser Staatsumwälzung mit besonderer Hinsicht auf den Gang der Regierung und endlich ihre Folgen und Resultate. *)

Wir haben oben gesehen, wie das Aufblühen der Wissenschaft und die immer mehr sich verbreitende allgemeine Cultur und Bildung, das Bedürfniß nach Befreiung von dem Joch einer unwissenden Geistlichkeit, nach größerer Religions- und Gewissensfreiheit weckten und als vorbereitende Ursachen der Reformation dieser den Weg bahnten. —

Aehnliche Ursachen hatten lange vor dem Ausbruche der letzten Revolution den Samen derselben ausgestreut und den Boden bereitet, und so wenig als ein Luther

*) Müller = Friedberg, Annalen zur Geschichte unserer Tage. 1833.

oder Zwingli ein halbes Jahrhundert vor ihrem Auftreten die Reformation bewirkt hätten, eben so wenig wären Männer, die wir an der Spitze der letzten Staatsumwälzung erblickt, im Stande gewesen vereinzelt, und ohne die Hülfe jener Ursachen, ein solches Werk zu vollbringen. — Religiöse und streng wissenschaftliche Cultur hatte die Reformation befördert; die immer mehr überhand nehmende politische Bildung des Volkes war die wesentlichste vorbereitende Ursache der letzten Revolution. Seit der ersten französischen Staatsumwälzung hat diese politische Cultur sich nicht nur in Frankreich, sondern auch in der Schweiz und im Kanton Bern immer mehr in allen Klassen des Volkes verbreitet und das Bedürfniß nach politischer Freiheit, bestehend in thätigem Antheil des Volkes an der Regierung, bedeutend genährt. — Die Geschichte lehrt, daß die politische Freiheit bei den Völkern auf der rohesten und auf der gebildetsten Stufe der Cultur am größten ist; auf jener wegen der Einfachheit der bürgerlichen Verhältnisse, so daß Jedermann im Stande ist an der Berathung mit Sachkenntniß Theil zu nehmen, auf der letzten Stufe dann, weil die verbreitete Cultur den größern Theil des Volkes ungeachtet der nur künstlichen Verhältnisse zur Theilnahme an der Regierung befähigt und ihm die Lust benimmt, diese einer einzelnen Klasse als besonderes Vorrecht zu überlassen. So sehen wir seit der allgemeinen Verbreitung politischer Bildung, wozu die frühere französische Revolution und die immer nähere Bekanntschaft mit der englischen Verfassung einen mächtigen Anstoß gegeben, ein immer regeres Streben der europäischen Völker nach politischer Freiheit, und gefährlich ist ein unvorsichtiges Entgegenkämpfen der Regierung. —

So wie wir ferner gesehen, daß bei der Reformation ein mächtiger Hebel der Beförderung der Wissenschaft und Bildung in der Erfindung der Buchdruckerkunst bestanden habe, so erblicken wir als kräftig wirkenden Hebel der politischen Cultur den immer sich mehrenden Einfluß der politischen Tagblätter und der freien Presse; nicht nur ward durch dieselbe das Volk aufgeklärt über seine politischen Rechte und Bedürfnisse, sondern die Völker werden durch dieselbe, in Verbindung mit dem allgemeinen schnellern Verkehr, sich näher gebracht und durch gemeinschaftliche Bedürfnisse enger mit einander vereinigt, so daß kein wesentliches Ereigniß isolirt wirkt, sondern seine Wirkungen allen Völkern mittheilt.

Außer diesen allgemeinen vorbereitenden Ursachen wirkten zu Bern noch specielle. — Das Volk war während der helvetischen und der Mediationsverfassung im Genuß politischer Freiheit gewesen; ein Theil der großen Zahl der gebildeten Landleute hatte einen hohen Werth auf die Zusammensetzung der Regierung gelegt, wie die Mediationsakte sie vorschrieb; eine ganze Generation hatte die Grundsätze jener Verfassungen mit der Muttermilch eingesogen und war darin aufgewachsen, so daß sie, unterhalten durch die politischen Tagblätter und die Preßfreiheit, auch während der Zeit der Restaurationsregierung fortwirkten. —

Dazu kam besonders die mit jenen Grundsätzen und dem Fortschreiten der Cultur durchaus nicht mehr in Harmonie stehende aristokratische Verfassung. So wie das Papstthum mit dem Verschwinden der wahren Grundlage seines frühern Ansehens und als es nicht mehr zeitgemäßes Bedürfniß war, für den gebildetern Theil

Europas bei der Reformation dahinschwand, so ergieng es aus den nämlichen Gründen der Bernischen Aristokratie. Wir haben früher gesehen, daß eine der Hauptgrundlagen der aristokratischen Verfassung in der höhern Bildung der Glieder der patricischen Familien und dem daherigen Bedürfniß einer solchen Regierungsform bestand. Mit der immer zunehmenden Verbreitung der Bildung auch unter den übrigen Volksklassen, verschwand aber dieses Bedürfniß und somit auch die beste, die rechtlichste Grundlage jener Verfassung; nicht nur aber verbreitete sich immer mehr jene Bildung und wurden die Wissenschaften in allen ihren Theilen, besonders dann die sogenannten politischen, ein von allen Volksklassen benutztes Gemeineigenthum; sondern in vielen wesentlichen Stücken blieb die Aristokratie, die wahren Grundpfeiler ihres Ansehens verkennend, der allgemeinen Bildung zurück, besonders seit die Wiedereinführung der kapitulirten Regimenter in fremden Diensten Manchen eine bequemere Laufbahn als das ernste Studium der Wissenschaft eröffnet hatte. —

Eine andere Hauptgrundlage der Bernischen Aristokratie war, nach dem oben Gesagten, ihr Grundbesitz und ihre dadurch bewirkte Verbindung mit dem Lande gewesen. Auch diese Grundlage aber war seit der Schweizerischen Revolution größtentheils, mit wenig Ausnahmen, verschwunden. — Die meisten Herrschaften und Landgüter der aristokratischen Familien waren seither in die Hände von Fremden oder von Landbürgern übergegangen und so die in die Stadt gezogene Aristokratie dem Lande immer mehr entfremdet worden, zum Nachtheil jener sowol, als dieser letztern. —

Zu diesem Verschwinden der Hauptstützen der Bernischen Aristokratie gesellte sich noch die, wenn gleich blos stillschweigend, doch immer fortlebende Mißstimmung der sich im Genuß politischer Rechte beeinträchtigt glaubenden Bürgerschaft der Hauptstadt und einzelner Landestheile, besonders des Oberlandes und des neuvereinigten ehemaligen Bisthums Basel. Das Oberland hatte das von Willkühr in der That nicht ganz freie Verfahren nicht vergessen, das es im J. 1814, bei Anlaß seiner Reklamationen für eine freie Verfassung erlitten. Der neue Landestheil dann, besonders die Stadtbürgerschaften, hatten natürlich bei seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern die Aussichten auf schöne, ruhmbringende Laufbahnen eingebüßt, welche die vorherige Vereinigung mit dem großen Kaiserreich eröffnet hat, und mußte sich mit den bescheidenen Hoffnungen begnügen, welche die kleine Republik ihr darbot; doch schwerer als jene Aussichten verschmerzte der neue Landestheil die Einbuße der eigentlichen politischen Rechte, die er während der französischen Herrschaft hatte würdigen lernen, und die er ungern nach seiner Vereinigung mit einem Freistaat in geringerem Maaße als früher genoß. —

Alle diese vorbereitenden Ursachen wirkten im Stillen fort, wie die oft unbemerkt zu einem Gewitter sich sammelnden Dünste, bis unerwartet und unvorhergesehen der elektrische Funke, der Blitzstrahl und mit ihm der weit um sich greifende Brand sich entwickelt. — Die nächste Veranlassung der letzten Bernischen Staatsumwälzung war bekanntlich die französische Revolution vom Juli 1830. — Dieselbe war gegen die Grundlage jeder sogenannten legitimen Verfassung, daher auch gegen die aristokratischen gerichtet, und stellte am Platz derselben

den Grundsatz der Volkssouverainität auf, nach welcher jedes Volk berechtigt ist, sich selbst eine Verfassung zu geben und seine Regierung zu wählen. —

Die große Wichtigkeit jenes Ereignisses, die vielen vorbereitenden Ursachen und der lebhafte Völkerverkehr waren die Gründe, daß jene Veranlassung der letzten hiesigen Revolution viel schneller wirkte, als die Veranlassungen der Reformation; daher sahen wir unmittelbar nach den Pariser Julitagen ihre Folgen auch in der Schweiz und in unserm Kanton mit wunderbarer Wirksamkeit sich zeigen, und in dieser Entwicklung des Ganges der Revolution finden wir nun wieder mehrere interessante Vergleichungspunkte zwischen letzter Begebenheit und der Reformation. —

Von Zürich aus war für die Schweiz das Licht der Reformation vorzüglich ausgegangen, und hatte von da über die anderen Kantone sich verbreitet.

Von Zürich aus gieng ebenfalls der erste Anstoß zur letzten Schweizerischen Revolution. Unmittelbar nach den Pariser Julitagen erkannte die Züricher Regierung die unausbleiblich wichtigen Folgen dieses großen Ereignisses für unser eigenes Vaterland und bereitete sich, sich wenigstens, so viel es ihren Kanton betraf, an die Spitze der Begebenheiten zu stellen; solches geschah vorzüglich unter dem Einfluß desjenigen Zürcherschen Magistraten, der wegen der anerkannten Freisinnigkeit seiner Grundsätze, wegen seiner hohen Geisteskraft und umfassenden Wissenschaftlichkeit seit langen Jahren an der Spitze der eigentlichen liberalen Parthei, nicht des Kantons Zürich allein, sondern der ganzen Schweiz gestanden, der seit der ersten Revolution an allen wichtigen Verfassungsänderungen in Zürich thätigen Antheil ge-

nommen hatte, und der erklärteste Feind der Aristokratie war. Es wäre Vermessenheit von meiner Seite, diesen politischen Reformator Zürichs — den verewigten Burgermeister Usteri — mit dem kirchlichen Reformator zu vergleichen, mit einem Mann, der solche Reinheit, mit solcher Kraft des Charakters vereinigte, wie Huldreich Zwingli. Wenn man aber erwägt, welche bittere, giftige, verläumderische Ausfälle Zwingli in der ersten Zeit der Reformation auch von dem noch katholischen Bern zu erleiden hatte, wie einseitig selbst jetzt noch die Reformatoren von katholischen Finsterlingen beurtheilt werden *) und daß der Tadel, den man gegen den Charakter Usteri's oft aussprechen hört, fast ausschließlich von persönlichen und politischen Feinden desselben herrührt, so muß dem Unpartheiischen, auch ohne nähere Bekanntschaft mit jenem ausgezeichneten Staatsmann, wenigstens die Ueberzeugung sich bilden, daß der Tadel einseitig sey und eine vorurtheilsfreiere Nachwelt den Verewigten gerechter beurtheilen werde; strenge Consequenz in seiner ganzen politischen Laufbahn, seltene Geisteskraft und große Wissenschaftlichkeit kann auch die Mitwelt ihm nicht absprechen, und fehlt ihm auch Zwingli's Ruhm, für seine Lehre auf dem Schlachtfelde den Tod des kriegerischen Helden gefunden zu haben, so wird doch

---

*) S. z. B. Bonald, essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du ponvoir, du ministre et du sujet dans la société; — wo es an verschiedenen Orten heißt: „Das Lutherthum ist ein Skandal, die protestantischen Fürsten geben ein Beispiel der uneingeschränktesten, übertriebensten Anwendnng der höchsten Gewalt; die neue Philosophie, eine Enkelin des Lutherthums, hat immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt.“

niemand ihm denjenigen versagen, seinen politischen Grundsätzen bis in den Tod getreu geblieben zu seyn. —

Wenn es bereits auffallend erscheinen mochte, daß die demokratischen Kantone der Reformation ganz fremd geblieben waren, so muß es auch dem ersten Anschein nach viel befremdlicher vorkommen, daß dieselben, obgleich selbst im Genuß der größten politischen Freiheit, doch auch der letzten Revolution feindselig entgegen traten, daß sie nicht nur ihren Mitkantonen, welche nach gleicher Freiheit strebten, sich nicht anschlossen, sondern vielmehr, wie bei der Reformation, der eigentliche direkte Stützpunkt der Feinde der freiern Entwicklung wurden. — Ein neuer Beweis des starren Festhaltens der Urkantone am einmal Bestehenden, des Zurückbleibens aller Fortschritte, so wie der religiösen, so auch der politischen Cultur und des egoistischen Treibens der auch bei der demokratischen Verfassungsform in jenen Kantonen mächtigen aristokratischen Parthei. — Es ist zu bedauern, daß jene Gründer der Schweizerischen Freiheit, nunmehr die gegenwärtigen Zeitbedürfnisse verkennend, die Feinde ihrer zeitgemäßen Entwicklung und festeren Begründung geworden. —

So wie Bern der letzte Kanton gewesen, welcher der Reformation sich angeschlossen, dann aber eine der festesten Stützen derselben geworden war, so auch bei der letzten Revolution; er schloß die Reihe der Kantone, deren Regierungen der Gewalt der neuen politischen Grundsätze weichen mußten, ward aber nach umgestalteter Verfassung bald eine Hauptstütze der ganzen liberalen Parthei der Schweiz. —

Kurze Zeit nach den Pariser Julitagen zeigte sich in unserm Kanton die Wirkung der obenangeführten vor-

bereitenden Ursachen in einer allgemeinen Mißstimmung auf dem Lande sowohl, als unter der Bürgerschaft der Hauptstadt und in den lauten Wünschen nach einer freiern, zeitgemäßern Verfassung. — Es fehlte blos an einer höhern Leitung dieser allgemeinen Forderungen nach einem bestimmten Plan, zu einem festen Zweck, und diese Leitung fand sich bald in mehreren freigesinnten Männern der Hauptstadt, vorzüglich aber in der rastlosen liberalen Parthei zu Burgdorf, deren Bemühungen unzweifelhaft zu der gegenwärtigen Form der neuen Ordnung Vieles beigetragen haben; aber wäre nicht schon vorher die allgemeine Stimmung des gebildeteren Theiles des Volkes einer Aenderung günstig gewesen, jene Bemühungen hätten keine solchen Früchte zu tragen vermocht. —

Hier nun bietet sich uns ein merkwürdiger Vergleichungspunkt dar zwischen der Reformation und der letzten Revolution. Wir haben oben gesehen, wie die erstere, ohne fremden Einfluß vom gebildeteren Mittelstande der Hauptstadt und des Volkes ausgegangen sey. Auf der nämlichen breiten, festen Grundlage beruht nun auch die letzte Staatsumwälzung; auch sie gieng von diesem achtungswürdigen Mittelstande aus, auch ihr gebührt, da sie ohne fremden Einfluß, von innen heraus sich entwickelt, der Ruhm der eigentlichen Nationalität, die auch ihre festeste Stütze bildet und bleiben wird. Zwar wirft man ihr französischen Einfluß vor, nennt sie auch wohl ein bloßes französisches Machwerk; wie wir gesehen, war ihre nächste Veranlassung die französische Julirevolution; aber die eigentlichen Ursachen lagen tiefer und waren national, auch des französischen Geldes bedurfte es hier so wenig als des östreichischen

bei der Restauration; der Interessen waren hinlängliche im Innern des Vaterlandes, als daß es, sobald diese sich frei äußern und entwickeln konnten, des fremden Lohns und feiler Bestechung bedurft hätte. — Hierin liegt der wesentlichste Unterschied zwischen der Revolution vom Jahre 1798 und der letzten vom Jahre 1831. Jene verdankt ihr Daseyn fremder Uebergewalt und zerfiel, sobald diese Unterstützung ihr fehlte; die letzte dagegen, frei aus innern Ursachen und Bedürfnissen sich entwickelnd, verdient den Namen einer eigentlichen nationalen Regierungsänderung; daher wird auch ihr Werk, wie dasjenige der Reformation, ungeachtet mannigfacher Stürme, immer tiefere Wurzeln fassen und, so Gott will, zum festen Baum unseres engern und weitern Vaterlandes sich bilden. —

In der Regierung Bern's zeigen sich, nach dem Ausbruche der Revolution, die nämlichen Partheien, wie wir sie oben während des Ganges der Reformation gesehen; die einte eine freiere Gestaltung als zeitgemäßes Bedürfniß erkennend, derselben geneigt, die andere sie zu bekämpfen strebend. An der Spitze der erstern, der liberalen Parthei, erblicken wir den nun zum besseren, freien Seyn entschlafenen würdigen Nachfolger jenes greisen Schultheiß Jak. von Wattenwyl, der bei der Reformation die festeste Stütze der Beförderer der neuen Lehre gewesen; — wie dieser der freien Glaubenslehre war jener sein Enkel und Nachfolger im schwierigen Amte, dessen Verdienst um das Vaterland einst die Nachwelt in ihrem wahren Maaße gerechter würdigen wird, als seine Zeitgenossen, aus Ueberzeugung und Erfahrung den Grundsätzen politischer Freiheit ergeben. — Schade daß sein vorgerücktes Alter und bald erfolgter Tod ihn

nicht lange nachher jener Parthei raubten. — Wenige aristokratische Glieder der Regierung stärkten diese letztere; die Mehrheit der Aristokratie und der Obrigkeit war wie früher der Reformation, nun auch der freien politischen Lehre abgeneigt, weil sie darin die Untergrabung ihres Ansehens erwartete; ja es zeigte sich die nämliche Thatsache wie früher bei jener, daß Männer, die man vorher zu den Gönnern freier Grundsätze zählte, nun als die heftigsten Gegner derselben auftraten. Auch im Publikum herrschte die nämliche Leidenschaftlichkeit der Partheien, wie bei der Reformation; ähnliche Verdächtigungen vieler Anhänger des freiern Umschwungs der Dinge Verspottung Anderer.

Jene Spaltung der Regierung in zwei einander entgegengesetzte Partheien verhinderte natürlich eine in jenem kritischen Zeitraume so nöthig gewesene harmonische Uebereinstimmung und ein planmäßiges Verfahren und zwar um so mehr, da auch die Glieder jeder Parthei, besonders dann der liberalen, nicht nach einem gemeinschaftlichen Systeme handelten, sondern vereinzelt da standen. — Da erschien die veraltete Form der Verfassung und das Verschwinden jedes höhern republikanischen Geistes in seiner ganzen Blöße. —

Wir haben oben bei der Reformation gesehen, wie bei der immer lauter zu Gunsten dieses großen Werkes sich aussprechenden Stimme der Burgerschaft und des Landvolkes bei der jährlichen Erneuerung der Regierung diejenigen Glieder dieser letztern, welche sich im Widerstreit mit der wahren öffentlichen Meinung und der Mehrheit der Burgerschaft befanden, ab Seiten dieser letztern nicht wieder gewählt und durch andere ersetzt wurden, und daß dadurch die Regierung an Einheit und Kraft

gewann. — Eine ähnliche ächt republikanische Maßregel hätte, wäre die jährliche, gerade für solche Zwecke wichtige Regierungserneuerung nicht zur bloßen todten Form erstorben gewesen, vielleicht auch bei der letzten Revolution die Regierung durch ihr Anschließen an die Majorität der Burgerschaft und des gebildeten Landvolkes gerettet und die stattgefundenen gefährlichen Reibungen verhindert. — Sie unterblieb aber, diese rettende Vorkehr und die Regierung, ganz isolirt, im Widerstreit mit der öffentlichen Meinung und der wahren Grundlage gemeinschaftlicher Interessen mit der gebildeten Majorität des Volkes entbehrend, stand vereinzelt da, ihre eigenen Interessen, statt diejenigen des Volkes besorgend und einzig auf sich beruhend, mußte sie dem ungleichen Kampfe gegen die Macht der Ideen unterliegen. — Sie verkannte gänzlich die wahren tieferliegenden Ursachen des gewaltigen Umschwunges der Dinge, hielt für bloße partielle Insurrektion und für das Werk einzelner Männer, was die Folge einer allgemeinen, durch die Kraft der Ideen bewirkten Revolution war. Sie glaubte die Unruhen mit Gewalt unterdrücken zu können, wie solches früher bei dem Bauernkrieg des J. 1656 mit glücklichem Erfolg geschehen war; nicht einsehend, daß dieses ein bloßer Aufstand einzelner Landestheile zur Behauptung ihrer Freiheiten gewesen, die nunmehrigen Auftritte aber Folgen einer allgemeinen, gegen die Grundlagen der Verfassung selbst gerichteten Ideen-Revolution seye, die eben wegen ihrer Allgemeinheit nicht durch Gewalt der Waffen, sondern nur mit Gründen oder durch ein offenes Anschließen der Regierung an dieselben bestritten werden konnte. — Aus dieser irrigen Ansicht der Dinge flossen die schiefen, nur

reizenden Maaßregeln verschärfter Censur, des Anwerbens von Söldlingen, der Truppenaufstellungen u. dgl. — Die beste Rechtfertigung der abgetretenen Regierung ist das unerwartet entscheidende Weltereigniß der Pariser Julitage und das mit unbegreiflicher Schnelligkeit sich Drängen der Begebenheiten, welches die ruhige, besonnene Ueberlegung für jede Regierung so viel schwieriger machte, als bei der langsamen Entwicklung der Reformation. Man suchte höchstens Zeit zu gewinnen und erließ, wesentlich zu diesem Zweck, die Proklamation vom 6. Dez. 1830, zu Einholung der Wünsche des Volkes. —

Es erschien der 13. Jan. 1831, der zu Behandlung des Vortrags über diese eingelagnten Wünsche angesetzte Tag. Die Regierung, im Gefühl ihrer ganz isolirten Stellung und des Mangels an Vertrauen, erklärte sich der Berathung einer neuen Verfassung zu entziehen und überließ solche einem vom Volke frei gewählten Verfassungsrath.

Die im Jahre 1528 zu Bern angeordnete Disputation enthielt in ihren Schlußreden die Grundlage des reformirten, und die von dem Verfassungsrath im Jahre 1831 berathene Verfassung, die Grundsätze des neuen politischen Glaubensbekenntnisses. — So wie jene, ward auch letztere dem gesammten Volke zur Annahme vorgelegt, die ebenfalls mit großer Stimmenmehrheit erfolgte. —

Unmittelbar darauf fanden bekanntlich die Wahlen in den neuen Großen Rath der Republik statt; viele fielen auf aristokratische Mitglieder der frühern souverainen Kantonsbehörde; von den meisten aber wurde der durch die freie Stimme ihrer Mitbürger an sie ergangene Ruf ausgeschlagen, nach unserer Ueberzeugung mit Unrecht;

möge folgender Spiegel der Geschichte zeigen, wie in ähnlichen Fällen unsere Altvordern und andere große Staatsmänner des Alterthums aus vaterländischem Sinn gehandelt. Der edelste Grund des Zurückziehens vom öffentlichen Wirken unter der neuen Ordnung der Dinge ist ohne Zweifel oft angebrachte, daß die Grundsätze der neuen Verfassung der eigenen Ueberzeugung durchaus widerstreiten. — Den gleichen Grund mochte man wohl auch im Anfange der Reformation von vielen, ihr abgeneigten Regierungsgliedern gehört haben; man sieht aber einen Schultheiß Jak. von Wattenwyl und andere ehrwürdige Glieder, ungeachtet ihres schon vorgerückten Alters, ihre Ueberzeugung durch Lesen der Schriften über die neue Lehre und Umgang mit den Beförderern derselben berichtigen und vervollkommnen; andere Glieder der aristokratischen Familien dann aus vaterländischem Sinn der neuen Ordnung, als sie einmal eingeführt war, sich anschließen; nirgends erscheint damals, nach einmal erkannter Reformation ein solches Lostrennen der ganzen, ihr doch anfangs ebenfalls feindseligen Aristokratie. —

Andere rechtfertigen ihren Wahlausschlag durch den Grund, daß die Zerrüttung der frühern aristokratischen Grundlage oder wenigstens der Souverainität der Stadt Bern einen rechtswidrigen Eingriff in historisches, wohlhergebrachtes Recht enthalte. Kehren wir noch einige Blätter der vaterländischen Geschichte zurück und verweilen einige Augenblicke bei dem für Bern in mehrerer Rücksicht wichtigen Twingherrnstreit. — Damals hatte die demokratische Parthei, die zur Zeit des Schultheiß Kistler das Uebergewicht in der Regierung erhalten, dasselbe zur Demüthigung des zahlreichen Adels und zu wirk-

lichen Eingriffen in die bisherigen Rechte desselben benutzt, indem sie, durch eine ziemlich willkührliche Auslegung des Begriffs der höhern Gerichte, die bisherige Gerichtsbarkeit der Twingherrn schmälerte. — Der Adel fühlte sich in seiner Ehre und seinem Eigenthum gekränkt und verließ, auf seine Güter sich zurückziehend, die Hauptstadt. — Doch bald erfolgte Eidgenössische Vermittelung und der Adel, der Stimme der Versöhnung Gehör gebend und vermeintliches Unrecht zum Besten des Vaterlandes verschmerzend, kehrte zurück und nahm, von seinen Mitbürgern gewählt, die lange mit Ehren bekleideten Sitze in der Regierung wieder ein. — Auch den jetzigen aristokratischen Gliedern der letzten Regierung ward durch die neuen Wahlen ihrer Mitbürger die Hand der Versöhnung geboten und edler wäre es gewesen, nach jenem Beispiel ihrer Vorväter dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, als diesem ihre Kenntnisse und ihre Dienste zu entziehen. —

Bei einer anderen Parthei endlich mag ein Vorwand zum Ausschlagen der Wahlen darin gelegen seyn, daß sie, die neue Ordnung der Dinge nur als Resultat einer gesetzwidrigen Verschwörung ansehend, die Mehrzahl der Mitglieder des Großen Raths als verbrecherische Aufrührer betrachtete, neben welchen zu sitzen ein vermeintliches Ehrgefühl untersagte. — Sehen wir auch für einen Augenblick von dieser engherzigen Ansicht aus, aber hören wir, wie ein bewährter Staatsmann des Alterthums, Cicero, über solche Entschuldigungsgründe urtheilt: Cicero de republica, lib. I. cap. 5. (Uebersetzung von Fried. von Kobbe): „Auch jene Ausflüchte, die sie „zu ihrer Entschuldigung anführen, um sich desto leich„ter der Muße hingeben zu dürfen, verdienen nicht

„gehört zu werden, indem sie nämlich sagen, daß ge„wöhnlich nichtswürdige Menschen an der Staatsver„waltung Theil nähmen, mit denen jede Zusammen„stellung schimpflich, ein Widerstreit aber, besonders in „Gegenwart des gereizten Volkshaufens erbärmlich und „gefährlich sey. Daher weder der Weise die Zügel an„nehmen dürfe, da er die unsinnigen, zügellosen An„griffe des Volkes nicht abhalten könne, noch der ge„bildete Mann, da er mit schlechten, wilden Gegnern „kämpfen, Schmähungen erdulden oder Beleidigungen „erwarten müsse, die der Weise nicht ertragen könne; — „gerade als ob die guten, kräftigen und mit wahrer „Seelengröße begabten Männer noch irgend einen ge„rechtern Grund haben könnten, sich dem Dienste des „Staates zu widmen, als den, den Nichtswürdigen nicht „zu gehorchen und nicht zu dulden, daß diese den Staat „zu Grunde richten, wo dann, wenn sie gern helfen „möchten, ihre Hilfe fruchtlos seyn würde." *)

Werfen wir nun einen Blick auf die bisherigen Folgen der Revolution in unserm Vaterlande, so bietet sich uns eine auffallende Aehnlichkeit dar, mit den nach der Reformation sich entwickelten Resultaten. — Im Allgemeinen ist sich nicht zu wundern, daß wenn bei der Reformation Unverstand, Leidenschaft und Egoismus die wahre Religionsfreiheit oft schändlich zu Ver-

*) Ueber die Gründe für und wider die Annahme von Großrathstellen durch Mitglieder der alten Regierung und der Aristokratie, s. auch: Fragmente aus dem Briefwechsel zweier Patrizier von Bern, 1831. (Von Appenzeller, deutscher Pfarrer zu Biel). —

folgung unerlaubter Zwecke mißbrauchte, ähnlicher Mißbrauch heut zu Tage oft mit der größten politischen Freiheit getrieben ward; — sollte dieses irdische Geschenk sich eines Vorzugs zu erfreuen haben vor jenem göttlichen? und doch sind die düstern, der Leidenschaft zuzuschreibenden Folgen der Revolution nicht betrübender als diejenigen der Reformation.

In der Eidgenossenschaft, wenn gleich nicht ausgesprochener offener Krieg, doch ebenso bemühende Unruhen, getrennte Interessen und daherige Spaltungen im Bund. Wie die reformirten Kantone sich gegenseitig enger verbündet, so sicherten sich nun die Kantone mit den neuen Regierungen in einem eigenen Konkordat gegenseitig Schutz zu, während die andern, darin einen Bruch des Bundes wähnend, ihre eigenen Tagleistungen zu Brunnen und Sarnen hielten, um den alten Bund aufrecht zu halten. Die Reformation hatte die Kantone Appenzell und Glarus in zwei abgesonderte Theile getrennt; die Revolution führte eine ganz gleiche Trennung für Basel und Schwyz herbei. — Doch hat die allgemeine Verbreitung der Cultur und eine kräftigere Bundesbehörde diesen Unruhen einen mildern und weniger gefährlichen Charakter aufgedrückt, und es ist zu hoffen, daß das Gefühl gemeinschaftlicher Interessen, die einander gegenüberstehenden Partheien schneller vereinigen werde, als es nach der Reformation geschehen. —

Im Kanton Bern dann wünschte, wie bei der Reformation, ein großer Theil des Volkes, mit der größern Freiheit auch materielle Vortheile zu erhalten; wie damals wurden auch jetzt vorzüglich Begehren um gänzliche Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse, oder doch um bedeutende Erleichterung der Pflichtigen laut; und

wie früher so gab auch jetzt die Regierung billigen Wünschen geneigtes Gehör, so viel es ohne bedeutende Schmälerung der Staatseinkünfte geschehen konnte.

Fremd blieben aber dem hiesigen Kanton, mit Ausnahme der unmächtigen Reaktionsversuche der aristokratischen Parthei, solche gefährliche Unruhen, wie wir sie im Gefolge der Reformation gesehen. — Nur die nachbemerkte ähnlich betrübende Folge können wir nicht unberührt lassen. —

Kurz nach dem Sieg der reformirten Glaubenslehre hatte eine, dem Katholicismus nahe Intoleranz die Grundsätze der Denk- und Glaubensfreiheit wieder zu verdrängen gedroht. Eine ganz ähnliche Erscheinung erblicken wir auch oft nach unserer politischen Reformation. In vielem zeigt sich eine dem Charakter wahrer politischer Freiheit ganz fremde Unduldsamkeit der Regierungen und der liberalen Parthei gegen anders Denkende, und mehrere Verhandlungen der erstern, besonders in unserm Kanton, scheinen auf eine Mißkennung der Grundsätze partheiloser Freiheit, auf Willkühr und auf ein Versinken in die nämlichen Fehler hinzudeuten, welche man derjenigen Regierung zum Vorwurf gemacht, die man bekämpft und besiegt hatte. — Nicht größere Gefahr brachten früher die unsinnigen Wiedertäufer dem Fortschreiten der Reformation als heut zu Tage die übertriebenen Radikalen der guten Sache der Freiheit, besonders dadurch, daß sie, wie jene, den Feinden der letztern die gefährlichsten Waffen zu ihrer Bekämpfung in die Hände liefern, indem jene die anarchischen Ausschweifungen, die bisweilen als Resultat der übertriebenen Radikalität erscheinen, als nothwendige Folge des neuen Umschwungs darstellen, während sie sich zur wahren

politischen Freiheit verhalten, wie ein Zerrbild zum schönen, harmonischen Gemälde. —

Waren aber dieses einige betrübende Folgen nicht der Freiheit selbst, sondern des Mißbrauchs derselben, und müssen wir auch hierbei doch in der ganzen ruhigern, von wenigen rohen Ausbrüchen der Gewalt begleiteten Entwicklung der Fortschritte humanisirender Kultur uns erfreuen, so sind folgendes die wesentlichsten Wohlthaten, welche wir der neuern politischen Gestaltung in unserm Vaterlande verdanken, die eigentlichen Resultate derselben. —

Der Zweck der Reformation und das unmittelbare Resultat derselben war, Losreißung von dem angemaßten Zwang päpstlicher Hirarchie in Glaubenssachen und Rückkehr zu der auf das Evangelium und eine vernunft- und wissenschaftgemäße Auslegung desselben gegründete christliche Glaubensfreiheit. — Diesem ähnlich beabsichtigte der Zweck unserer letzten Staatsrevolution und war auch das unmittelbare Resultat derselben Abschaffung der nicht mehr zeitgemäßen Aristokratie und Wiedereinsetzung des Volkes in seine politische Freiheit, gegründet auf Geschichte und eine dem Fortschreiten der politischen Kultur angemessene Ausbildung derselben. — Wir haben in der historischen Entwicklung unsrer Stadt- und Landesverfassung gesehen, daß diese ursprünglich auf einer demokratischen Grundlage beruht, nach welcher das Volk zu Stadt und Land sich meist selbst regiert habe. — Der in unserer jetzigen Verfassung aufgestellte Grundsatz der Volkssouverainität ist demnach wesentlich eine Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte unsers Volks, sich seine Regierung selbst zu wählen und seine Verfassung sich selbst

zu geben, jedoch mit Benutzung der Fortschritte der politischen Kultur. — Früher war der Kanton in verschiedene Landestheile mit eigenem Landrechte zerrissen, ohne allgemeine Kantonalverfassung, ohne allgemeines Kantonalburgerrecht. — Seine gegenwärtige Bildung in ein großes Ganzes hat er den verschiedenen Revolutionen unter der Helvetik und Mediationsakte zu danken, welche die nothwendigen Vorgänge bildeten zur Verfassung unserer gegenwärtigen Bernischen Republik, wo jeder rechtsfähige Kantonsangehörige sich seines eigentlichen Bürgerrechts und seines Antheils an der Ausübung einer allgemeinen politischen Freiheit erfreut. —

Die historische Darstellung hat gezeigt, daß auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei uns ursprünglich auf einer demokratischen Grundlage — dem Landgericht — beruht habe und so ist auch nach der gegenwärtigen Verfassung ein demokratisches Element in diesen Zweig der Staatsverwaltung eingeflossen, da die Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte von den vom Volke gewählten Wahl-Collegien ernennt werden. —

Ein Hauptvorwurf, den man gegen die neue Verfassung häufig anführen hört, ist derjenige des Umsturzes der ursprünglich titelfesten Souverainität der Hauptstadt über das Land. — Diesem Vorwurf könnte man denjenigen der widerrechtlichen Einführung der Restaurationsverfassung entgegensetzen. Betrachten wir aber näher das ursprüngliche Verhältniß der Hauptstadt zum erworbenen Lande, wie es aus der obigen historischen Entwicklung hervorgeht, so war es nicht sowohl ein Herrscher- als ein Schutzverhältniß; und also auch in dieser Hinsicht kann man die Revolution eine Rückkehr oder eine Annäherung nennen zum ursprünglichen Zu-

stand mit Benutzung der Fortschritte der Cultur. Auch jetzt wird die Hauptstadt, wenn sie ihr Verhältniß zum Land aus einem höhern Gesichtspunkt auffaßt, einen nur wohlthätigen Schutz und Schirm über letzteres ausüben; als Sitz der Wissenschaft und höhern Bildung wird sie, werden ihre Burger, wenn sie sich nicht zurückziehen von ihren Mitbürgern des Landes, immer einen höchst wohlthuenden Einfluß ausüben auf die Leitung der Angelegenheiten des engern und weitern Vaterlandes, und durch Kraft des Geistes und der höhern Cultur eine Herrschaft erwerben, ehrenfester auf die freie Anerkennung ihrer Mitbürger sich gründend, als auf papierne Titel; und fester als bei der frühern Absonderung zwischen Stadt und Land wird die Wohlfahrt unsers Vaterlandes auf dem Lande beruhen, das beide gleich umschließt und den Bürgern zu Stadt und Land gleiche Rechte einräumt. — Es ist übrigens nicht allein die Geschichte der letzten Revolution der Schweiz, die uns zeigt, wie mit dem Laufe der Zeiten die Angehörigen eines einer Stadt unterworfenen Landes gleiche politische Rechte verlangend, wie die der Bürger der Hauptstadt. Schon im Alterthum finden wir aus gleicher Ursache gleiche Wirkungen entspringen, namentlich in dem Kriege Roms mit seinen italischen Bundesgenossen, in Folge dessen auch jene Hauptstadt der alten Welt gezwungen war, allen Angehörigen Italiens und später auch denjenigen seiner übrigen Provinzen das Römische Bürgerrecht zu ertheilen. *)

*) S. Dissertatio de belli Romanorum socialis causis et eventu; — in Chr. G. Heynii opusculis academicis T. III. S. 144. »summa causarum, a quibus belli socialis ortus



So wie bei der Reformation die Stellung der Geistlichkeit zum Staat eine wichtige Veränderung erlitten, so hatte auch bei der Revolution eine solche nicht weniger wichtige statt. — Die Reformation hatte ihre Stellung als Geistliche bestimmt, und auch diese ward in Folge der Revolution durch Wiedereinführung der seit langem unterbliebenen Synoden wieder freier gestattet; der wesentlichste Fortschritt aber, der für die Geistlichen aus der Revolution hervorgieng, besteht darin, daß diese ihnen politische Bürgerrechte verlieh, indem sie die Geistlichen in dieser Hinsicht den übrigen Staatsbürgern, wenn nicht ganz, doch bedeutend mehr als früher, gleichstellte und ihnen dadurch den noch aus der Kotholicität herrührenden ausschließenden Charakter benahm.

Vernünftige Freiheit befördert stets das geistige Leben und verwahrt die engherzige Selbstsucht entgegenstrebender Theilnahme an den höhern Interessen des Vaterlandes und der gesammten Menschheit. So wie die Reformation, die Fesseln des menschlichen Denkens in Glaubenssachen zerreißend, ein allgemeines wissenschaftliches Streben hervorgerufen, und das Recht des freien Selbstdenkens und Selbstprüfens sich hauptsächlich über alle Fächer der Theologie verbreitet hatte, so sehen wir durch die Revolution ähnliche Wirkungen befördert. Ein regeres Interesse an allen öffentlichen Angelegenheiten, besonders durch oft nur zu weit getriebene Benutzung des Petitionsrechtes, hat sich allen Klassen des

---

»dui debit, ad hoc unum revocari potest, quod socii et »coloniae aequo jure uti, Romani in eos dominari, aequa »justa et iniqua inperare, vallent. —«



Volkes mitgetheilt und freies Nachdenken und freie Forschung übt sich an sämmtlichen Zweigen der Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Erfreulich sind besonders die Resultate der Revolution für Verbesserung der Bildung der höhern sowohl als der niedern Stände des Volks; nicht thätiger für solche waren die Bemühungen der Regierung nach der Reformation, als jetzt. — Ein neuer Simon Sulzer *) erhält den Auftrag zu Bereisung sämmtlicher Landschulen, um über den Zustand des Landschulwesens Bericht zu erstatten; und so wie jener die Schätze der Klöster und des katholischen Clerus zum Theil auf Verbesserung der Schulen und auf Gründung der hiesigen Akademien für höhere wissenschaftliche Studien verwendet worden waren, so erhält jetzt ein Theil der aufgesparten Schätze der abgetretenen Regierung ebenfalls eine zeit- und zweckgemäßere Verwendung für Verbesserung der Bildungsanstalten des Landvolks und für Stiftung einer Hochschule in der Hauptstadt. —

Die Reformatoren hatten mit Recht gegen die Mißbräuche und die unsittlichen Folgen des fremden Reislaufens geeifert und eben so ist eine gewiß wichtige Folge der letzten Revolution, das Verbot neuer Militärkapitulationen mit fremden Regierungen. Wichtig ist diese Folge für die Erziehung der höhern Stände, da dadurch weggefallen ist das vorher für viele bequeme Ruhekissen eines ohne Mühe erworbenen sichern Auskommens; ebenso das wenigstens faktische Vorrecht für fast alle Regierungsstellen. — Allgemeine Concurrenz ist sämmtlichen Staatsbürgern eröffnet und nur

*) Hr. Langhans, Direktor des Schullehrerseminars.

durch Arbeit errungene höhere Wissenschaft und Erfahrung verleiht den besten Titel zu einer ehrenvollen öffentlichen Laufbahn im Vaterlande. —

Hat nun die Reformation, wie wir oben gesehen, ungeachtet vieler anfänglich ungünstiger Auspicien, sich allmählig herrlich entwickelt und ist zum festen Lebensbaume erwachsen, zu welchen Hoffnungen muß uns nicht zum Frommen der politischen Freiheit unsere letzte Revolution berechtigen, die in ihren Ursachen und in ihrer Entwicklung mit jener so vieles gemein hat. — Müssen selbst die ursprünglichen Feinde der Reformation ihre wohlthätigen Folgen für unser Vaterland, für die gesammte Menschheit nunmehr erkennen, welcher Grund zum Vertrauen für die jetzigen Gegner unserer politischen Revolution, daß auch dieses so wichtige, so tief greifende Ereigniß doch zum Segen gereichen werde für unser Vaterland. Mag auch mancher Freund der Freiheit in mehrern Verhandlungen der Regierung und der Gestaltung der Eidgenössischen Verhältnisse die Kennzeichen wahrer, partheiloser Freisinnigkeit zu vermissen glauben, soll nicht die Wahrnehmung ihn trösten, daß auch nach der Roformation oft Intoleranz noch sich äußerte, und daß lange Religionskriege dem milden Sinn des Christenthums auch nicht entsprachen; so wie aber diese nach dem Plan einer weisen Vorsehung nothwendig waren zur allmähligen Ausbildung und Ausbreitung der freien Glaubenslehre, so hat auch die mehrere politische Freiheit ihre Kämpfe gegen Irrwege und ihre eigenen Kriege zu bestehen, bis sie endlich edler und kräftiger sich entwickelnd, ihre segensvollen Früchte bringt.

Aber auch für den wahren Freund unserer Revolution und der durch diese bewirkten Wiederherstellung der politischen Rechte unsers Volkes, soll die obige Vergleichung Gründe des Vertrauens enthalten, daß vieler düsterer Wolken ungeachtet, die Sache unserer Freiheit und zeitgemäßen Entwicklung derselben nicht untergehen, sondern bleibenden Sieg erringen werde. — Mancher mag noch trauren über die vorherrschende Selbstsucht und den eigennützigen Kantongeist in Eidgenössischen Verhältnissen, mag über getäuschte Hoffnungen sich grämen, daß der Geist des neuen politischen Umschwungs so wenig Früchte noch getragen habe zum Zweck einer mehreren Vereinigung der 22 Kantone, wenn nicht zu einem Staat, doch zu einem Bundesstaat. Hat doch auch die Reformation erst nach Jahrhunderten den vollständigen Sieg errungen und ist auch ihre Sache der Glaubensfreiheit noch jetzt in stetem Fortschreiten begriffen. — So wollen auch wir nicht verzweifeln am siegreichen Fortschreiten des wahren, höhern Geistes der Revolution auch in den Eidgenössischen Verhältnissen, daß sie die zerrissenen Theile allmählig vereinige zu einem Volke, zu einem gemeinschaftlichen Vaterlande, und uns nicht täuschen lassen durch die oft mißverstandenen Worte, daß es nicht auf die Form, sondern auf den Geist ankomme, daß nicht Einheit, sondern Einigkeit uns Noth thue, und daß auf dem Föderativsystem eine bessere Garantie unserer Neutralität, als auf einer Central-Verwaltung beruhe. — Hat doch das Föderativsystem uns weder im Jahre 1798, noch im Jahre 1813 vor dem Verlust unserer Selbständigkeit bewahrt, hat dasselbe seit dem Schwabenkrieg im Jahre 1499 auch im Innern der Schweiz weder Einheit noch Einigkeit be-

wirkt, und hält gerade die veraltete Form die Entwicklung des freien Geistes auf.

Wir schließen hier den Versuch einer Vergleichung zwischen der Bernischen Reformation und letzten Revolution und verweilen nur noch einige Augenblicke bei einer allgemeinen Betrachtung, die sich aus dieser Vergleichung herleiten lassen und die nicht ohne praktischen Nutzen seyn möchte. Jene beiden großen Ereignisse waren das Resultat der überwältigenden Kraft herrschend gewordener Ideen, die Reformation religiöser, die Revolution politischer Ideen; nicht das Personal der Regierung, das der allgemeinen Achtung genoß, nicht Beschwerde über die Verwaltung derselben, noch Finanznoth war es, welche der Bernerschen aristokratischen Regierung den Sturz bereitet hatte, sondern die Macht der Ideen.

Eine wichtige Pflicht jeder souverainen Behörde, welcher die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut ist, besteht demnach in dem zeitigen Erkennen und gehörigen Würdigen der herrschenden Ideen, welche die öffentliche Meinung, *) den Zeitgeist bilden. — So wie das Studium der physischen Natur uns die geheimen Kräfte der letztern kennen und aus denselben die Ursachen der Naturerschütterungen ableiten lernt, so gehört es zum ersten Studium jedes gebildeten Staatsmannes, aus der Geschichte der Menschheit die oft lange geheim wirkenden Ursachen der Erschütterungen der Staaten zu erfahren; und nicht unwichtiger ist es für den letztern, die gehörige Benutzung der Mittel um den jedes-

---

*) S. die öffentliche Meinung. Stuttgart. 1833.

maligen Grad der Kraft oder der Verbreitung der Ideen, als eine jener wirkenden Ursachen zu erkennen, als für den Naturkundigen der angemessene Gebrauch der verschiedenen Wärme- und Höhenmesser ist, zur Beurtheilung der damit correspondirenden Kräfte der Natur. — Nach den Erfahrungen aller Staaten mit freien Verfassungen bestehen nun zwei der wesentlichsten Mittel zu Erfahrung der vorherrschenden Ideen und der Kraft der öffentlichen Meinung in der freien Presse und den öffentlichen Vereinen.

Wie alles Menschliche, führen zwar auch diese Institute oft zu Mißbräuchen; eine aufgeklärte Regierung aber wird dieser letztern wegen nicht das viel größere Gut derselben verkennen, und leicht zu unterscheiden wissen eine falsche oder schlechte öffentliche Meinung, die zu belehren oder zu bekämpfen ist, vor derjenigen, welche auf der Uebereinstimmung der Majorität des gebildeten Publikums beruht und deswegen Beachtung verdient. — In dieser Rücksicht kann Englands Beispiel, wie in so Vielem, uns zum Vorbild dienen; *) der gehörigen Würdigung der auf obigen Wegen ausgesprochenen öffentlichen Meinung verdankt es seine letzte ruhige Reform; während bei uns die Verkennung dieser Macht der öffentlichen Meinung einen gewaltigen Umsturz herbeiführte. — Dank sey es daher auch unserer neuen Verfassung, welche durch die Einführung der Oeffentlichkeit, so wie der Preßfreiheit, des Petitionsrechts und der Duldung öffentlicher Vereine der Regierung Mittel an die Hand gegeben hat, sich über die öffentliche Meinung aufzuklären und die nöthigen Verbesserungen im Vaterlande anzubahnen. — Die gehörige Würdigung dieser Mittel wird auch uns allmähliges Fortschreiten zum Bessern auf dem Wege ruhiger Reform, so viel es Menschen möglich ist, sichern und hoffentlich gewaltsame Stürme abwenden.

---

*) S. Lettres sur l'Angleterre par A. *de Stäel - Holstein*, Paris 1825. Lettres 8. 9. 10. —

Beiträge
zur
Geschichte
der
Ausscheidung des Stadtgutes von Bern
von
dem Staatsgute
in
den Jahren
1798 — 1804.

Bern.
Gedruckt bei Carl Rätzer.

1836.



Der Große Rath des Cantons Bern beauftragte am 9. Mai 1833 eine besonders dazu niedergesetzte Commission mit der Untersuchung: ob der frühere Große Rath am 15. Januar 1831 berechtigt gewesen sey, die Krankenhäuser mit 1,250,000 Fr. aus dem Staatsvermögen zu dotiren? Eine Frage, deren Erörterung allerdings, sowohl für die Regierung, welche sie aufwirft, als für die Behörde, welche den Krankenhäusern vorsteht, von großer Wichtigkeit seyn kann. Da indessen jene Dotation bloß an die Stelle früherer jährlicher Staatsbeischüsse an diese Krankenhäuser von durchschnittlich 40,466 Fr. 35 Rp. getreten war und die Anstalten eine beinahe rein cantonale Bestimmung haben, so bleibt eine solche Erörterung dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift gänzlich fremd.

In dem gedruckten Berichte dieser Commission an den Großen Rath vom 19. November 1833 blieb sie bei der ihr zugewiesenen Frage nicht stehen, sondern ging ohne Auftrag zu einem ganz andern Gegenstande über, welcher der fraglichen Verhandlung des abgetretenen Großen Rathes ganz fremd war, hingegen die Stadt Bern und ihre Bewohner, besonders aber die Bürgerschaft von Bern desto näher betraf. Sie stellte nämlich die Behauptung auf: es sei durch die Aufhebung der Vermittelungsacte Bonaparte's und der darauf beruhenden

Cantons-Verfassung im Jahr 1814, „die Verbindlichkeit der Aussteuerungsurkunde (der Stadt Bern) und des darüber errichteten Vertrages (zwischen Regierung und Stadt) für das Landvolk de facto et de jure dahingefallen.“ [1])

Der Große Rath trug demnach, in seiner Sitzung vom 7. Mai 1834, der nämlichen Commission eine Untersuchung über die Frage auf: „ob die mediationsmäßige Dotation (der Stadt Bern) von 1803 noch als gültig anzusehen sei, oder nicht?

Da nun diese Frage das ganze Besitzthum der Bürgerschaft von Bern zu erschüttern drohte, und übrigens ihrer Natur nach tief in das ganze schweizerische Staatsrecht eingreift, so fand die Bürgergemeinde nöthig, bei bekannten Rechtsgelehrten Deutschlands und der Schweiz Rath zu suchen. Sie holte daher von den Spruchcollegien der Universitäten Heidelberg, Tübingen und Zürich drei Rechtsgutachten ein, welche sie durch den Druck bekannt machen ließ [2]).

Obschon diese Gutachten, welche alle, zumal die beiden letztern, mit besonderer Gründlichkeit abgefaßt sind, die Frage aus verschiedenen Gesichtspunkten, z. B. das Gut-

---

[1]) Rapport der zu Untersuchung der Frage u. s. w. niedergesetzten Commission. Bern, gedruckt bei Jenni 1833, S. 40.

[2]) Species facti und Rechtsgutachten des Spruchcollegiums der Großh. badischen Universität Heidelberg. Bern, gedruckt bei C. Rätzer 1835.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Tübingen. Ebendaselbst.

Rechtsgutachten der Juristen-Facultät in Zürich. Ebendaselbst.



achten von Tübingen mehr aus dem staatsrechtlichen, dasjenige von Zürich mehr aus dem privatrechtlichen aufgefaßt haben: so ist dieselbe dennoch durch alle drei Spruchcollegien unbedingt **bejahend** beantwortet worden, indem sie sich einstimmig **für die unbestreitbare Rechtsgültigkeit der Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern** aussprachen.

Während der Bekanntmachung dieser Rechtsgutachten begann am 30. April 1835 eine Correspondenz zwischen dem Regierungsstatthalter und der Bürgergemeinde von Bern, welche mit einer Vorstellung der letztern an den Regierungsrath vom 2. September 1835 endigte. Es ward nämlich für den provisorischen Unter-Lehen-Commissar Dr. Rheinwald, als Referenten der mit der Untersuchung obiger Frage beauftragten Dotations-Commission, die Oeffnung der Bernischen Stadtarchive zum Behufe dieser Untersuchung verlangt, und dieses Verlangen durch das **Oberaufsichtsrecht des Staates** über die Gemeinde-Verwaltung motivirt.

Die Bürgergemeinde, obschon ihr an sich selbst diese Einsicht ganz gleichgültig gewesen wäre, hielt es jedoch für ihre Pflicht, in dieser ganzen Angelegenheit keinen Augenblick von der beiden Partheien durch Verfassung und Gesetze vorgezeichneten Bahn abzuweichen. Sie zeigte wiederholt, daß es sich hier nicht um die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Staates über die Gemeinde-Verwaltung handle, sondern daß der Große Rath, welcher Eigenthumsansprachen erörtern lasse, die möglicher Weise dem Fiscus gegen die Stadt zustehen könnten, **als Stellvertreter des Fiscus der Stadt wie eine Parthei in einer Civilstreitigkeit gegenüberstehe.** Sie verweigerte daher wiederholt die ein-

zig im Interesse des Fiscus verlangte Gestattung der Eröffnung der Stadtarchive. Die unter den Beilagen abgedruckte Correspondenz wird das Benehmen der Bürgergemeinde rechtfertigen, und die Dotations-Commission selbst schien sich durch das Einleuchtende der ihr entgegengestellten Grundsätze eines Bessern belehrt zu haben; wenigstens ist aus den letzten Verhandlungen des Großen Rathes ersichtlich, daß sie ihre auf Oeffnung der Stadtarchive abzweckenden Schritte suspendirte. [3]

Endlich wurde nun der zweite Bericht der Dotations-Commission an den Großen Rath vom 14. Februar 1836 nach einer Untersuchung, welche mehr als anderthalb Jahre gedauert hatte, durch den Druck bekannt gemacht. [4] Ganz im Widerspruche mit ihrer früher so bestimmt ausgesprochenen Ansicht, erklärt sich jetzt die Dotations-Commission für die unbedingte Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der Aussteuerungsurkunde der Stadt Bern, indem auch sie die ihr vorgelegte Frage bejahend beantwortete. [5] Es mögen wohl die Rechtsgutachten der drei Universitäten auf diese ziemlich auffallende Sinnesänderung wesentlichen Einfluß gehabt haben.

---

[3]) Das Schreiben der Commission ist in der Verhandlung des Großen Rathes vom J. 1836, Nr. 29. abgedruckt. Die Bürgergemeinde hat auf ihre letzte Vorstellung vom 2. Sept. 1835 keine Antwort erhalten.

[4]) Bericht und Gutachten der zur Untersuchung und Erörterung der Bernischen Dotations-Verhältnisse niedergesetzten Special-Commission an den Großen Rath der Republik Bern. Bern, bei Jenni 1836.

[5]) Bericht und Gutachten der Special-Commission. S. 160. u. a. a. O.



Die Dotations-Commission hat aber ebenfalls in einem andern, wenn auch für die Stadt Bern ganz unwesentlichen Punkte, ihre Ansicht geändert. In ihrem frühern gedruckten Berichte theilte sie die Ansicht beider frühern Regierungen, aller bisheriger Stadtbehörden und der drei Spruchkollegien, daß nämlich die Aussteurungs-Urkunde das **Eigenthum** der alten Fonds des Inselspitales, des Außerkrankenhauses, des Mußhafens und Schulsäckels der Stadt Bern zuspreche [6]. Damals hoffte sie nämlich mit der ganzen Aussteurungs-Urkunde auch dieses Eigenthumsrecht umstürzen zu können. Nun, da sie diese Hoffnung aufgeben mußte, findet sie, die Aussteurungs-Urkunde ertheile der Stadt Bern bloß das **Verwaltungsrecht** des Vermögens dieser Stiftungen [7]. Diese Ansicht beruht freilich auf einer Auslegungsweise, welche jeder unbefangene Beurtheiler wenigstens für eine im höchsten Grade **gesuchte** halten wird.

In Bezug auf die Krankenhäuser, den Mußhafen und den Schulsäckel trägt nun die Dotations-Commission bei dem Großen Rathe darauf an, der Stadt jenes — mit der ganzen Aussteurungs-Urkunde unter Eidgenössischer Garantie stehende — **Verwaltungsrecht einseitig zu nehmen** und überdieß zwei von dem vorigen Großen Rathe mit der Stadt über die Verwaltung der Krankenhäuser abgeschlossene **Verträge einseitig aufzuheben.**

---

[6] Rapport der zur Untersuchung der Frage u. s. w. niedergesetzten Commission. S. 10.

[7] Bericht und Gutachten S. 181. u. a. a. O.

Bloß durch diese Anträge würde jedoch der Stadt Bern kein für sie fruchtbares Vermögen entzogen, wie man hingegen durch Vernichtung der Aussteuerungs-Urkunde dieses in bedeutendem Maße zu thun gehofft hatte. Die Dotations-Commission gab sich daher, ohne irgend einen Auftrag dazu erhalten zu haben, große Mühe, eine Menge anderer Eigenthumsansprüche aufzufinden, welche der Fiscus gegen die Stadt Bern aufstellen könnte, und, da ihr der Umsturz der Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Bern nicht gelungen war, so versucht sie nun den Umsturz des sogenannten Endbeschlusses der Liquidations-Commission zu erlangen und dadurch längst beseitigte Reclamationen von sehr wesentlicher Bedeutung gegen die Stadt Bern zu erneuern.

Der gedruckte Bericht, indem er sich den Schein zu geben bemüht, als ob alle die vielen von der Dotations-Commission angerathenen Reclamationen, welche der Fiscus gegen die Stadt Bern geltend machen könne, faktisch und rechtlich wohl begründet seyen, ist jedoch überhaupt in einem so feindseligen Geiste gegen Bern geschrieben, daß man dessen Tendenz nicht verkennen kann, das Land fortdauernd gegen die Stadt feindschaftlich zu stimmen. Daß er übrigens in einem hohen Grade einseitig sey und die Finanzgeschichte der Stadt gänzlich entstelle, wird sich für jeden Unbefangenen bei einer gründlichen Untersuchung ergeben, zu welcher diese Schrift einen durchaus documentirten Beitrag liefern soll.

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 7. und 8. April jenen Bericht berathen. Ungeachtet die Bürgergemeinde weder Zeit, noch Gelegenheit erhalten hat, die

Irrthümer und die unrichtigen Resultate dieser einseitigen Arbeit gründlich prüfen zu lassen und zu widerlegen; so scheinen doch die meisten Mitglieder des Großen Rathes von dem Grundsatze ausgegangen zu seyn: der Bericht sey ganz wahrheitsgemäß. Der Große Rath fühlte jedoch, daß er nicht als oberste Staatsbehörde einseitig entscheiden könne, sondern daß er als Parthei, als Repräsentant des Fiscus der Stadt Bern gegenüber stehe. Statt aber den Weg der Unterhandlung oder einen verfassungsmäßigen Rechtspfad einzuschlagen, giebt er der Bürgergemeinde einzig die Auswahl zwischen zwei Compromiß-Gerichten. Auch hat er vorläufig einseitig die über die Krankenhäuser abgeschlossenen Verträge aufgehoben. Der Große Rath hat freilich den Fall vorgesehen, es möchte vielleicht die Bürgergemeinde finden, ihre Verantwortlichkeit gegen spätere Generationen gestatte ihr nicht, sich in ein Compromiß-Verfahren einzulassen, und er hat sich auf diesen Fall vorbehalten, selbst das Weitere zu verfügen. Die Dotationscommission und mehrere Mitglieder des Großen Rathes scheinen von dem Grundsatze auszugehen, der letztere sei alsdann berechtigt, sich vorläufig in den Besitz der streitigen Objekte zu setzen; eine solche Ansicht verstößt jedoch allzusehr gegen die wichtigsten Grundsätze einer jeden Verfassung und namentlich gegen den §. 94. der Staatsverfassung der Republik Bern [8]), als daß eine oberste Landesbehörde ihr wird Folge geben können.

[8]) „Alle Bürgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Bürger der betreffenden Gemeinde stehen; auch

Die jetzigen Stadtbehörden sind den Sonderungs-Verhandlungen der Jahre 1798 bis 1804, aus welchen alle vorgeblichen Ansprüche des Fiscus durch die Dotations-Commission hergeleitet werden, ganz fremd. Ihrer Verwaltung wurde das Stadtgut erst im Jahre 1833 in Folge einer von der Regierung selbst ausgegangenen Veränderung aller frühern Verhältnisse anvertraut. Sie haben ein begründetes Vertrauen in die Rechtlichkeit der Gesinnungen und Handlungen ihrer Vorgänger, wenn sie schon für dieselben nicht verantwortlich zu seyn glauben. Die Bürgergemeinde wird nicht Vermögen behalten wollen, von welchem es möglich seyn wird ihr zu zeigen, daß es einem Andern gehört, und sie wird, wenn sie solches wirklich besitzt, dasselbe dem rechten Eigenthümer nicht vorenthalten. So wie aber die Dotations-Commission sich selbst anderthalb Jahre gönnte, um in Archiven und Rechnungen herumzusuchen, außergerichtliche Verhöre aufzunehmen, einen langen Bericht zu verfassen und denselben abdrucken zu lassen: so hätte man auch der Bürgergemeinde eine gleiche Frist zu gründlichen Nachforschungen, zur Abfassung einer species facti und zur Einholung unpartheiischer Rechtsgutachten über die Gültigkeit des Endbeschlusses der Liquidations-Commission, welchen die Dotations-Commission nun umstürzen möchte, und über die verschiedenen andern Ansprüche einräumen sollen, wie solche Befinden bereits über die Aussteurungs-Urkunde vorliegen. Es scheint, man habe es dieses Mal nicht dazu kommen lassen wollen,

---

sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat." —

indem die Stadt sich in einer kurzen Frist sogleich zu einem Compromiß-Verfahren erklären soll, ehe sie nur Zeit hatte genau untersuchen zu lassen, ob die verschiedenen Ansprüche rechtsbegründet seyen oder nicht. Ja, es scheint selbst aus den gedruckten Verhandlungen der obersten Landesbehörde hervorzugehen, daß die Commission den Gegenstand ihrer Nachforschung absichtlich geheim zu halten suchte [9].

Die Bürgergemeinde wird auf die an sie gerichteten kathegorischen Fragen antworten, wie es ihr sowohl ihre rechtliche Stellung, als ihre Verantwortlichkeit gegen künftige Generationen, denen sie das anvertraut erhaltene Stadtgut wieder abliefern soll, erlaubt oder gebietet.

Es scheint jedoch für jedes Mitglied der Bürgergemeinde, welche sich nun bald dieser Angelegenheit wegen versammeln soll, es scheint für jedes Mitglied des Großen Rathes, welcher die Antwort der Bürgergemeinde in ruhige Erwägung ziehen wird, es scheint für das gesammte Publikum zu Stadt und Land wichtig, den wahren Sachverhalt zu vernehmen, die Sonderungsansprüche, welche die Stadt in dem Jahre 1798 besaß, und die Sonderungsunterhandlungen der Jahre 1798 bis 1804 kennen zu lernen, und über die Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit des Berichtes der Dotations-Commission belehrt zu werden, damit ein unbefangenes Urtheil wenigstens möglich werde.

Indem der Verfasser dieser kleinen Schrift diesen Zweck vor Augen hat, will er jedoch die rechtliche Beurtheilung der einzelnen von der Dotations-Commission angedeuteten Ansprachen zurückbehalten, weil es nicht

---

[9]) Verhandlungen des großen Rathes vom J. 1836. Nr. 29.

im Interesse der Stadt Bern liegen kann, daß die Rechtsmittel veröffentlichet werden, welche ihr zur Vertheidigung ihres Eigenthums gegen jene Ansprüche zu Gebote stehen. Es soll vorerst genügen, im Allgemeinen den rechtmäßigen Ursprung des Stadtvermögens von Bern geschichtlich nachzuweisen.

Erste Abtheilung.

Zustand vor 1798.

Die Corporation der Bürgerschaft der Stadt Bern verlor im Jahr 1798 die sämmtlichen Herrschaftrechte, die Landeshoheit und Souverainetät, welche sie, nach früher allgemein gültigem Staatsrechte, während Jahrhunderten über den größten Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft besessen hatte. Mußte sie sich auch dieses große Opfer gefallen lassen, so blieb ihr doch ein unbestreitbares, volles Recht auf alles dasjenige Eigenthum und diejenigen Rechte, welche mit der Landeshoheit und Souverainetät keine Gemeinschaft haben. Bern war berechtigt sein Stadtgut zu behalten, wie jede Landstadt im Jahr 1798 ein solches nicht nur besaß, sondern behielt. Bern besaß daher einen unbestreitbaren Rechtsanspruch auf Ausscheidung des vor 1798 mit dem Staatsgute gemeinsam verwalteten Stadtgutes.

Um nun ausmitteln zu können, was im Jahr 1798 Stadtgut und was Staatsgut war, muß man bis zur Erbauung der Stadt zurückgehen.

Als nämlich bald nach derselben der Zähringische Stamm erlosch, und Kaiser Friedrich II. im Jahr 1218 der Stadt ihren Freiheitsbrief ertheilte, unterschied sich Bern von gewöhnlichen Herrschaftlichen- oder Landstädten einzig durch die erlangte Reichsunmittelbarkeit. Bern war eine unmittelbar unter dem Kaiser stehende städtische Bürger-Corporation ohne Gebiet, mit eigenem Rath und Gericht, eigenem der Stadt vom Kaiser gegebenen Recht, und mit der Lehensfähigkeit begabt; das Stadtgut beschränkte sich, so viel uns von dem damaligen Zustande bekannt ist, auf die Allmende, den Bremgartenwald und die Rechtsame im Forst [10]), und die Einkünfte bestunden vorzüglich in Gerichtsbußen, dem Stadtzolle und in Bürgertellen.

Im Mittelalter waren die Twingherrschaften mit allen ihren verschiedenartigen Zubehörden, wie Collaturrechte, Bodenzinse, Zehnten, Güter, Waldungen u. dgl., eine Sache des Verkehrs; Privatpersonen und herrschaftliche Städte kauften deren. So besaß Thun die Herrschaft Uttigen. Burgdorf besaß die Herrschaften Rütschelen, Graswyl, Wyl, Inkwyl, Bickingen, Heimiswyl, Nieder- und Ober-Oesch, Thörigen, Bettenhausen, Gutenburg und Klein-Dietwyl, mit allen Zubehörden. Solche Twingherrschaften und alles, was dazu gehörte, waren bloßes Privateigenthum. Die Bürger-Corporation von Bern, welche sich gegen die umliegenden burgundischen Freiherren und Grafen behaupten mußte, war fortdauernd zur Selbstvertheidigung gerüstet; sie zog

[10]) Handfeste Kaiser Friedrichs II. vom J. 1218 vorz. Art. 6, 16 u. s. w. in Walthers Erläuterungen der Geschichte des vaterl. Rechts, Bern 1765 und Schnells Handbuch, Th. I.

die umliegenden kleinern Twingherren in ihr Interesse und in ihr Bürgerrecht; sobald es ihr möglich ward, suchte sie, wie andere Städte, Herrschaften zu erwerben, um sich rings herum in jenen Zeiten des Faustrechtes besser zu sichern, und weil durch den Ankauf von Herrschaften damals beinahe einzig Geld fruchtbar angelegt werden konnte. Bern besaß alle nach und nach erworbenen Herrschaften, mit den dazu gehörigen Collaturen, Bodenzinsen, Zehnten, Gütern, Wäldern u. s. w., als bloßes Privateigenthum, wie jeder andere Twingherr und jede andere Stadt, welche deren ebenfalls erworben hatte. Noch im Jahr 1798 war dieser ganze ältere Besitz Berns reines Stadtgut, an welches das Land oder der Staat nicht den entferntesten Anspruch zu machen hatte, ganz so wie Thun und Burgdorf im Jahr 1798 nicht nur die sämmtlichen Zubehörden ihrer Herrschaften, nämlich Güter, Bodenzinse, Zehnten, Wälder u. s. w. behielten, sondern später sogar für die verlorene Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst vom Staate entschädiget wurden.

Es frägt sich daher: von welcher Epoche an kann dem Lande oder dem Staate ebenfalls, neben der Stadt, ein Mitanspruch an die neuern Erwerbungen der Stadt Bern zugeschrieben werden? Die Antwort ist sehr leicht: erst von dem Augenblicke an, da die Stadt Bern aufhörte eine bloße reichsunmittelbare Bürger-Corporation zu seyn und Landesherr über ihre bis dahin erworbenen Twingbezirke ward.

Die unter der Oberhoheit oder Souverainetät von Kaiser und Reich durch Fürsten und Städte ausgeübte Landeshoheit ist ein staatsrechtlicher Begriff, welcher erst damals nach und nach sich thatsächlich aus-

bildete. Reichsfürsten und Reichsstädte erwarben solche gewöhnlich nur nach und nach, selten auf einmal. Das Streben nach der Erwerbung der Landeshoheit und die daraus erfolgenden Kämpfe bilden den wichtigsten Theil der damaligen politischen Geschichte aller Theile des Reichsgebietes. Auch die Reichsstadt Bern strebte allmählig, anfänglich ganz unwillkührlich und bloß durch Lage und Umstände gleichsam dazu gezwungen, nach derselben. Der Moment, in welchem sie sich vollständig ausgebildet hatte, wird sich nicht so leicht ausmitteln lassen. Legt man die in der Rechtswissenschaft allgemein angenommenen Grundsätze darüber der Untersuchung zum Grunde, so wird dagegen unsere Geschichte diejenige Epoche leicht nachweisen, vor welcher Bern noch keine Spur von Landeshoheit über sein Gebiet besaß, und von welcher an diese sich erst auszubilden anfing.

Die Reichsstadt Bern erhielt zwar nach und nach viele kaiserliche Privilegien, welche die Rechte der bürgerlichen Corporation, jedoch nur im Innern der Stadt, allmählig vermehrten. So 1293 von Kaiser Adolph die Befreiung der Bürger von fremden Gerichten, außer dem kaiserlichen Hofgerichte; 1365 von Kaiser Karl IV. das Recht, Reichspfandschaften in einem Umkreise von sechs Meilen einzulösen; das Fehderecht oder das Recht der Selbstvertheidigung; die Befreiung der Bürger von den Hofgerichten; das Recht in einem Umfange von drei Meilen sicheres Geleit zu geben und 1368 die Criminalpolizei in einem Umfange von drei Meilen, so wie die damit verbundene Gerichtsbarkeit; 1373 von Kaiser Wenzeslav das Recht, durch den Schultheißen Reichslehen zu Handen des Reichs zu ver-

leihen und 1398 die Bestätigung aller bisher an sich gebrachten Reichslehen und die Befreiung der Bürger von der Appellation an den Kaiser und sein Hofgericht. Alle diese Privilegien haben noch gar keinen Bezug auf die erworbenen Herrschaften, sie beschränken sich auf das Innere der Stadt und auf die Bürger Berns, und das Recht, in dem Umkreise von drei Meilen sicheres Geleit zu geben, Verbrecher aufzufangen und in Bern zu richten, ist bloß zum Schutz der Stadt selbst in jenen Zeiten des Faustrechtes gegeben worden. Bern hat also durch alle diese Privilegien noch nicht einmal einen Theil der die Landeshoheit ausmachenden Rechte über seine Twingherrschaften erworben.

Daß die Erwerbung von Twingherrschaften an sich selbst mit der Landeshoheit nicht die entfernteste Gemeinschaft hatte, ist bereits erwähnt worden.

Der Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission giebt sich viele Mühe zu zeigen, daß der Beitritt Berns zum Bunde der vier Waldstätte, also das Jahr 1353, den Anfang bernischer Landeshoheit bezeichne [11]), weil nämlich der Bund bald den Willen gezeigt habe, die Landeshoheit zu erstreben und namentlich durch den Pfaffenbrief im Jahr 1370 das eidgenössische Staatsrecht gegründet worden seyn soll. Dieser Versuch ist jedoch ein höchst unglücklicher und verfehlter. Es ist ja bekannt, daß im Mittelalter eine Stufenfolge von Bünden aller Art, vom einfachsten Burgrecht, durch Bünde mehrerer Städte, oder einzelner Herren mit Städten, bis zu dem Bunde der vier Waldstätte und den deutschen Städtebünden vorkommen, welche alle mit der

[11]) Bericht und Gutachten. S. 143 u. a. a. O.

Landeshoheit auch nicht die entfernteste Gemeinschaft hatten. Es ist bekannt, daß bloße Twingherren und Freiherren ohne Landeshoheit, daß selbst herrschaftliche Städte solche Bünde schlossen, welcher Umstand also jede Landeshoheit von selbst ausschließt. Es ist bekannt, daß Luzern, Zug und Glarus noch östreichisch waren, als sie sich schon im Bunde der vier Waldstätte befanden, und daß bei ihnen daher noch keine Spur von Landeshoheit vorkommen konnte, so wie daß Zürich 1358 noch einen Reichsvogt und kein Gebiet besaß und seine Bürger noch Reichssteuerpflichtig waren, also ebenfalls keine Landeshoheit ausüben konnten. Es ist endlich bekannt, daß der Bund der vier Waldstätte nichts als ein Schutz- und Trutzbündniß, noch lange kein Staatenbund war, und daß er als Bund nichts weniger als Erwerbung von Landeshoheit damals erzweckte; wovon z. B. der merkwürdige Umstand zeugt, daß im Jahre 1354 Bern nebst Solothurn und Schaffhausen mit der Reichsarmee vor Zürich, *also gegen die Bundesstadt*, im Felde lag, weil Berns Verhältniß zum Reichsoberhaupte dem Bunde vorging.[12] Der Bund konnte übrigens, vermöge seiner Natur, in keinem Falle einer Stadt die Landeshoheit *über ihre Twingherrschaften*, die mit dem Bunde in keiner Gemeinschaft stunden, verschaffen, und einzig diese Landeshoheit steht hier in Frage. — Jeder Kenner unserer Geschichte und der mittelalterlichen Rechte wird die Ansicht, daß die Bürgercorporation Berns durch den Beitritt zum Bunde der vier Waldstätte die Landeshoheit über ihr Gebiet habe erwerben können, geradezu verwerfen.

---

[12]) Justingers Berner Chronik S. 152.

Viel eher könnte die Erwerbung der Landgrafschaft in Burgund, zwischen der Aare und dem jetzigen Canton Luzern, und von Aarwangen bis Thun sich erstreckend, welche die Stadt Bern im Jahr 1406 ankaufte, als Beginn theilweiser Landeshoheit betrachtet werden. Der Landgraf war ein kaiserlicher Beamter, er trug diese Beamtung erblich zu Lehen. Die Landgrafen und ihre Landgerichte übten die Hohe Gerichtsbarkeit Namens des Reichs aus. Ueberdieß verwalteten sie einige kaiserliche Rechte, welche als Theile der Landeshoheit betrachtet werden konnten. Allerdings erleichterte der Besitz landgräflicher Rechte die Erwerbung der Landeshoheit, und ein Landgraf in Deutschland hätte dieselbe ohne Zweifel erstrebt und sich nach und nach zum Reichsfürsten emporgeschwungen. Es ist auch wahr, daß Bern ohne Erwerbung der beiden Landgrafschaften in Burgund und Bargen, dieß- und jenseits der Aare, nicht wohl die Landeshoheit in seinem Gebiete hätte erstreben können. Das Jahr 1406 kann jedoch deßwegen durchaus noch nicht als Anfangspunkt ihrer Erwerbung angesehen werden, weil Bern die landgräflichen Rechte damals nur noch östlich der Aare, also nur in dem kleinern Theile seiner Herrschaften besaß; weil, wie Fränklin [13]) im Twingherrenstreit sagte, „erfahrne und verständige Leute wohl wissen, daß allein aus den hohen Gerichten keine Folge ist an der Herrlichkeit;" endlich weil die Landgrafschaft nur ein kaiserliches Lehen und eine kaiserliche Beamtung war, und die landgräflichen Rechte nur Namens des Reichs verwaltet und ausgeübt wurden.

Man wird also immer wieder auf das Jahr 1415

[13]) Helvetische Bibliothek. Th. IV. S. 43.

zurückkommen müssen, welches bisher allgemein für den Anfangspunkt bernischer Landeshoheit angesehen ward, wie denn schon Meßmer, nach mühsamer Untersuchung bei Bearbeitung des Sonderungswerkes in den Jahren 1798 bis 1802, jenes Jahr dafür bezeichnete, und das gründliche Rechtsgutachten der Tübinger Juristen-Facultät ihm hierin beistimmt. Damals ertheilte nämlich Kaiser Sigmund [14]) der Bürgercorporation von Bern die ersten kaiserlichen staatsrechtlichen Privilegien, welche sich nicht bloß auf die Stadt und Bürgerschaft selbst beschränkten, sondern auf alle bereits erworbenen Twingherrschaften, also auf das Gebiet Berns sich ausdehnten und daher den ersten Anfang der Landeshoheit zu begründen vermochten. Diese wichtigen staatsrechtli-

---

[14]) Der Freiheitsbrief lautete:

„Daß sy und Ir Nachkommen gewalt haben einen gemeinen „Lantkosten glichen traglichen und bescheidenlichen Dingen „zu vnsern und des heiligen römischen Richs Nutzen vnd „zu Jrer vnd Jrer Statt Notturft zu legen vnd zu schla„gen, vff alle die In demselben vns und des Richsstatt „Bern Twingen und Bannen sitzen. Jre Wunn, Weide „vnd Holznüssen, frid, schirm und Hilfe von In haben: „auch haben wir Ir diese besundere Gnade getan, vnd tun „In die auch mit diesem Brief, wann sy In vnseren vnd „des Richs Diensten vnd zu Jren Notturften mit Jr „Banyr vßziehen, daß dann alle die In Jren Twingen „und Bannen sitzen, mit Jr unter Jr Banyr ohn alles „widersprechen ziehen sollen; auch haben wir den vorge„nannten, die in Jren Twingen vnnd Bannen sitzen, In „derselben hohe vnd Landgerichte gann, vnd do gemein „Recht halten sollen.“ Datum zu Constanz Samstag vor dem heiligen Palmtag (23. März) 1415. Freiheitenbuch Litt. a. fol. 40.

chen Befugnisse waren: das Betellungsrecht, das Mannschaftsrecht und die Hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Gebiet der Stadt Bern, also Finanzhoheit, Militairhoheit und Justizhoheit. Es ist jedoch leicht ersichtlich, daß hier nur der erste Anfang der Landeshoheit sich findet, daß solche erst im weiteren Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts sich vollständig ausbildete, und daß man vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht sagen kann, sie sey vollständig ausgebildet oder erworben worden. Die Epoche von 1415 ist daher die früheste, für die Stadt ungünstigste, welche Geschichte und Staatsrecht anzunehmen erlauben.

Denn erst im Jahr 1437 hat die Stadt Bern das wichtigste Hoheitsrecht, ohne welches die Landeshoheit nie ausgebildet erscheint, nämlich dasjenige der Gesetzgebung, in ihrem Gebiete geltend gemacht, indem sie das Stadtrecht zum Landrecht erhob und verordnete: „daß alle äußern Gerichte der Stadt Bern Recht haben mögen.“ [15]). Nach diesem wesentlichsten Schritte weiterer Ausbildung der Landeshoheit folgte erst nach und nach die Ausübung eigentlicher Finanzhoheit, indem früher Ohmgeld und Böspfenning nicht

[15]) Hierüber steht in Schnell's Commentar über das positive Civilrecht des Cantons Bern, Th. I. p. 54. folgende merkwürdige Aeußerung:

„Durch diesen, auch für die betreffenden Gerichte vortheilhaften Beschluß — weil sie durch denselben der Herrschaft der blinden Willkühr entzogen, und des gleichen Rechtes theilhaftig wurden, dem sich ihre Herren selbst unterworfen hatten — trat die Stadt Bern aus der Eigenschaft eines Herrschaftsherrn in die eines Landesherrn mit unbeschränkter Regentengewalt über.“

auf das Gebiet ausgedehnt worden zu seyn scheinen, erst 1448 das Salzregale auf dem Lande geltend gemacht, 1449 die Wochenangstersteuer verlangt, 1481 eine Weinausfuhrgebühr eingeführt und 1494 das Bergwerkregale ausgeübt wurden. Einen wichtigen Schritt machte ferner Bern zur Erwerbung der vollen Landeshoheit, als es 1470 und 1471 im Twingherrenstreit [16] die hohe Gerichtsbarkeit und mehrere andere Hoheitsrechte ziemlich willkührlich auch in allen der Stadt nicht angehörenden Twingherrschaften seines Landgrafschaftsgebietes geltend machte. Endlich handelte Bern als unbeschränkter Landesherr, als es im Jahr 1528 die Säkularisation aller Klöster in seinem Gebiete vornahm und einen Theil der bischöflichen Rechte sich zueignete. Die Eroberungen des Aargaus 1415 und des Waadtlandes 1536 haben bedeutend zur Entwickelung vollständiger Landesherrlichkeit beigetragen. Dennoch hat sich die Stadt Bern ihre nach und nach erlangten Hoheitsrechte noch 1487 durch Kaiser Maximilian und 1559 durch Kaiser Ferdinand förmlich bestätigen lassen, und erst im Jahr 1648 kam endlich, durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der eidgenössischen Stände im westphälischen Frieden, die volle Souverainetät Berns über sein ganzes damaliges Gebiet hinzu, welche nur durch den eidgenössischen Bund, in einigen Punkten beschränkt war.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses, daß alles, was die Stadt Bern vor dem Jahr 1415 erwarb, reines privatrechtlich erworbenes Corporationsgut seiner Bürgerschaft, bloßes Stadtgut war; daß das Land nicht

16) Ordnung und Vertrag der hohen Gerichte wegen von 1471. Thüring Frikhardts Twingherrenstreit. Helv. Bibl. Th. IV.

den entferntesten Anspruch an dieses gesammte Besitzthum zu machen hatte; daß erst von dieser Epoche an das Land einen Mitanspruch an die fernern Erwerbungen erlangen konnte, welche die Stadt Bern machte; und daß ein wichtiger Theil der Sonderungsansprüche, welche der Bürgerschaft Berns im Jahr 1798 gegen den Staat zustunden, in diesem gesammten im Jahr 1415 bereits vorhandenen rein=bürgerlichen Corporationsgut bestund.

Aus Rechnungen und Titeln ergiebt sich nun, daß dieses ausschließlich der bürgerlichen Corporation angehörende alte Stadtgut Berns im Jahr 1415 ungefähr folgendes vor:

1) Gebäude in der Stadt: Rathhaus, Kirche, Kaufhaus, Werkhoof, Zeughaus, Ziegelhütte, Mühlen, Säge, Schleife, Reibe u. s. w., letztere, nämlich alle Radwerke an der Matte, mit der Schwelle und dem Reichsgrund der Aare von der Stadt erkauft im Jahr 1360.
2) Spitäler: Nieder= und Ober=Spital, Seilerinspital, Sondersiechen, Elendeherberge, Bröwenhaus, letzteres mit dem Nieder=Spital verbunden.
3) Die Kaufhaus= und Zollgerechtigkeit der Stadt, theils seit Erbauung der Stadt und durch die Handveste, theils durch Ankauf des Reichszolls im Jahr 1334.
4) Das Ohmgeldrecht der Stadt.
5) Das Kirchengut.
6) Das Bauamt, zu welchem die Radwerke, Schwellen, Stadtbach, Brunnen, Stadtpflaster, Steinbrüche, Ziegelhütten, Werkhof, Waldungen und Gefälle gehörten.

7) Die Marktgerechtigkeit und die damit verbundenen Einkünfte, wie Waage, Fleisch- und Brodtlauben, Fischbank, Gewicht- und Mäßfecking, Jahrmärkte, Standgelder u. s. w.

8) Der Stadtseckel mit seinen übrigen Einnahmen wie:

Udelzins von Ausbürgern.
Bürgerannahms- und Aufgabegelder.
Burgrechtgelder von Einsaßen.
Bürgertellen.
Gerichtsbußen.
Münzregale.
Salzverkauf in der Stadt.
Leihbank (Kavertschin).
Böspfenning zur Schuldentilgung bestimmt und dergl.

9) Die Almende, später Stadtfelder genannt.

10) Der Bremgartenwald und der Forst.

11) Fischezen in der Aare, Worblen und im Stadtbach.

12) Alle damals schon besessenen Twingherrschaften, mit dazu gehörenden Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Wäldern, Zollgerechtigkeiten u. s. w. Nach den Jahren der Erwerbung waren es folgende:

1324 die Reichskastellanei Laupen, mit dem Eigenthum des Forstes.

1345 die Herrschaft Habstetten.

1348 die Herrschaft Blumenstein.

1332 die Herrschaften Aeschi, Mühlinen, Reudeln, Wengen.

1375 Pfandschaft auf Thun.

1377 die Herrschaften Aarberg, Lyß, Bußwyl, Cappelen, Bargen.

1380 die Herrschaften des Klosters Frienisberg zu Seedorf u. s. w.

1384 in Folge des Kyburgischen Friedens die Herrschaften Thun und Burgdorf.

1387 die Herrschaften Nidau und Büren.

1391 die Herrschaft Simmenegg und die Kastellanei Ober-Simmenthal.

1397 bis 1400 die Herrschaften Unspunnen und Unterseen und die Kastellanei Frutigen.

1399 die Herrschaft Röthenbach.

1407 die Städte Wangen und Wiedlisbach.

1408 bis 1414 die Herrschaften Trachselwald und Huttwyl.

1411 die Herrschaft Bipp.

1412 die Freiherrschaft Oltingen.

Da man nun doch eigentlich gestehen mußte, dieses gesammte, sehr bedeutende bis 1415 erworbene Besitzthum sei reines Corporationsgut, bloßes Privateigenthum der Bürgerschaft von Bern, und diese habe im Jahre 1798 mit vollem Rechte verlangen können, es solle ihr jenes alte Stadtgut überlassen werden; da es übrigens nicht gelingen wollte, auch nur einen Anfang bernischer Landeshoheit vor dem Jahre 1415 nachzuweisen: so forschte man nach andern Gründen, um für das Land oder den Staat wenigstens einen Mitantheil an den aufgezählten Herrschaften geltend machen zu können.

Vorerst legte man daher ein großes Gewicht darauf, Bern habe im Lande sehr viele **Mitbürger**, — sogenannte **Ausbürger** gehabt, welche durch Bezahlung des Udelzinses [17]) und durch Bürgertellen in hohem Maße zu den Ankaufssummen obiger Herrschaften und durch Kriegshülfe zu den Eroberungen beigetragen und dadurch dem Lande einen Mitantheil an diesen Erwerbungen verschafft haben. Beinahe die ganzen Landgerichte um Bern herum seyen im Bürgerverbande gewesen, und zur Zeit der Burgunderkriege habe man bei 30,000 Ausbürger gezählt. Diese Ausbürger haben mit den Bürgern ganz gleiche Rechte gehabt, sie seyen Mitantheilhaber des Stadtgutes gewesen, und ihre Nachkommen, — also ein großer Theil des Landes, hätte demnach eben so gut Ansprache an das alte Stadtgut, als die jetzige Bürgerschaft. In den schweren Zeiten der Selbstvertheidigung und Vergrößerung Berns habe die Stadt Ausbürger gesucht, in den Zeiten des Genusses alles mit Hülfe der Ausbürger Erworbenen habe man sie vom Bürgerrecht verdrängt. [18])

Dieses Alles kann jedoch das so klare Rechtsverhältniß der Bürgerschaft Berns nicht abändern, selbst wenn man annimmt, die Ausbürger haben mit den Bürgern ganz gleiche Rechte gehabt. Das Ausbürger-Verhältniß war ein Erzeugniß der damaligen Umstände, ein Resultat des gegenseitigen Interesses. Die Ausbürger genossen in jenen Zeiten des Faustrechtes aller Freiheiten

---

[17]) **Udelzins.** Jeder Bürger in der Stadt mußte ein Haus besitzen, jeder Hausbesitzer war Bürger. Der Udelzins der Ausbürger vertrat den Besitz des Hauses in der Stadt.

[18]) Bericht und Gutachten. S. 11. ff. u. S. 142.

und des Rechtsschutzes der immer mächtiger werdenden Stadt, daher unterwarfen sie sich gerne den großen Opfern, welchen die innern Bürger zum Besten des keimenden Gemeinwesens sich unterworfen hatten. Die Stadt gewährte ihnen diesen Rechtsschutz gerne gegen diese Opfer und vorzüglich gegen ihre persönliche Hülfe in wichtigern Fehden. So wie aber das Faustrecht nach und nach aufhörte, die Stadt im Jahre 1415 das Mannschaftsrecht, das Auflagenrecht, die hohe Gerichtsbarkeit und später auch andere Hoheitsrechte erworben hatte, ihr Gebiet sich immer mehr vergrößerte und zuletzt auch noch die andere Landgrafschaft — westlich der Aare — ihr zufiel: mußte das gegenseitige Interesse an der Fortdauer des Ausbürger-Verhältnisses von selbst aufhören. Die Stadt besaß nun das Mannschafts- und Auflagenrecht über alle Bewohner ihrer vielen Twingbezirke und bedurfte daher der besondern Geld- und Kriegshülfe der Ausbürger nicht mehr. Die Ausbürger ihrerseits genossen keines Vorzuges mehr, so wie ihnen der Schutz gegen das Faustrecht nicht mehr nöthig war, und nun alle andere Landbewohner den Rechtsschutz und die bessern Gerichte Berns ebenfalls zu genießen hatten; deswegen ward es ihnen nach und nach lästig, die schweren bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, für die das Ausbürgerrecht ihnen keinen Gegenwerth mehr gewährte. Das Institut hatte sich daher lange vor der Epoche überlebt, in welcher es ein wesentlicher Vortheil ward, Beamtungen der Stadt Bern zu bekleiden. Im Jahr 1488 mußte den Vögten die Eintreibung des Udelzinses empfohlen werden; man sah sich genöthigt, denselben von 3 Pfund auf 1 Pfund herabzusetzen. Durch den Landgerichtsbrief von St. Oßwald

1513 [19]) ward der Wunsch ausgedrückt, daß das Ausbürgerwesen nicht in Abgang komme. Durch eine Instruction an die vier Venner von 1518 erhielten sie den Befehl, in den Landgerichten herum für ein sehr kleines Annahmsgeld Bürger anzunehmen [20]). Sowohl die Natur der Sache, als diese Data zeigen, daß die Behauptung, die Ausbürger Berns seyen willkührlich von dem Bürgerrechte verdrängt worden, eine der vielen unhistorischen und unerwiesenen Voraussetzungen ist, welche in einem feindschaftlichen Geiste der Bernergeschichte angedichtet zu werden pflegen. Das Rechtsverhältniß bleibt jedoch ganz einfach dieses: das Ausbürger-Verhältniß war ganz persönlich; oft wurde es bloß auf eine Reihe von Jahren, oft auf Lebenszeit, oft erblich geschlossen; immer aber hörte es auf, so wie der Ausbürger unterließ den Udelzins — das Unterhaltungsgeld — zu bezahlen. Altes und neues Bürgergut gehört immer ausschließlich der Bürgerschaft, nie aber den Nachkommen solcher Bürger, welche das Bürgerrecht zu unterhalten unterließen.

Auch Burgdorf und Thun hatten Ausbürger. Thun hatte deren in Frutigen, Interlaken und Bern, und es forderte von ihnen Bürgertellen. Acht Gemeinden um Burgdorf stunden zu dieser Stadt in einer Art von Schirmverhältnisse und waren eigentliche Ausbürger, welche Geld-Beiträge zur Erbauung von Ringmauern

[19]) Walthers System der Abzuggerechtigkeit. Bern 1775. S. 196. (Die Verfasser des Gutachtens hätten, da diese Urkunde öfter gedruckt ist, nicht nöthig gehabt, sich mit einem Anschein von Quellenforschung auf das, wohl wenigen Lesern zugängliche Spruchbuch I. S. 13 annoch zu beziehen.

[20]) Eidg. Abschiede R. S. 340 Kanzlei-Archiv.

und zu Anderem leisteten. Beide Städte werden nicht zugeben wollen, daß sie ihre Ausbürger willkührlich vom Bürgerrechte verdrängt haben, noch, daß das Stadtgut deßwegen nicht den bürgerlichen Corporationen angehöre, weil früher auch Ausbürger Antheil daran gehabt und Geldbeischüsse geleistet haben. Also soll auch für Bern aus dem mittelalterlichen Ausbürger-Verhältnisse nichts gefolgert werden, was der Eigenthumsansprache an das alte Stadtgut entgegen wäre.

Die Verfasser des Gutachtens mögen eigentlich dieses wohl selbst gefühlt haben, daher versuchten sie eine zweite Einwendung geltend zu machen, welche vollends die Ausscheidungsansprüche Berns entkräften sollte. Es wurde nämlich vielfältig behauptet und großes Gewicht darauf gelegt, Bern habe schon frühe, lange vor 1415, Landtellen erhoben, aus diesen vorzüglich seine Fehden und seine Herrschaften bezahlt, und das Land sey daher Miteigenthümer dieser Erwerbungen geworden, ehe die Landeshoheit sich auszubilden angefangen habe. So behauptet der Verfasser des Berichts der Dotations-Commission [21]) geradezu, die Tellen von 1388, 1398, 1402, 1403, 1404, 1408 und 1412 seyen allgemeine Landestellen gewesen, die von den Angehörigen der bernischen Twingbezirke als solchen erhoben worden. Und er behauptet sogar, eine dieser Tellen habe Pfund 18,138. 16. 11 ausgeworfen.

Bis jedoch hierüber ein gründlicher Beweis geführt wird, erlaubt sich der Verfasser dieser Schrift das Faktum, daß vor 1415 allgemeine Landtellen erhoben wurden, geradezu in Abrede zu stellen. Erstlich

[21]) Bericht und Gutachten S. 15 u. f.

ist es ja bekannt, daß der Versuch, welchen Bern im Jahr 1384 machte, seine Herrschaften zu betellen, mißglückt ist. Denn der Landgraf in Burgund, bei welchem die Landleute sich darüber beklagten, behauptete, das Betellungsrecht komme nur dem Reich und seinen Vertretern, wie Landgrafen, Reichsvögten, Reichsfreiherren, nicht aber bloßen Twingherren zu; Bern und der Landgraf unterwarfen diesen Streit freiwillig dem Spruche der Eidgenossen; diese sprachen Bern das Betellungsrecht ab.[22]). Es ist nun im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Stadt Bern auf diesen Spruch hin, und zwar schon in dem Jahre 1388 oder 1389 von neuem versucht haben werde, eine Landestelle zu erheben. Hätte aber Bern wirklich schon vor dem Jahr 1415 Landestellen in seinen Twingen erhoben, so wäre ihm ja das Privilegium Kaiser Sigmunds überflüssig gewesen; dieses Privilegium, und daß es Bern sollicitirte, um den Zug ins Aargau vornehmen und nach und nach als Landesherr auftreten zu können, beweis't daher ebenfalls, daß es früher keine Landestellen erheben konnte. Der in dem Bericht und Gutachten geführte Beweis für frühere Landestellen fällt aber an sich selbst bei näherer Betrachtung ganz dahin. Er wird geführt aus einem Zusammenzuge

---

[22]) Spruch: „Daß die von Bern und alle die Iren die Herrschaft von Kyburg sollind unbekümmert lan an Iren freien Lüten und andern Lüten Inen Dienste, Steuer oder Telle aufzulegen In all ir Landgrafschaft, wann daß dieselben freien Lüte der Herrschaft von Kyburg dienen und warten sollen; es wäre denn daß ir daheiner der von Bern Burger wurde nach ir Stadtrecht:" Geschichtliche Andeutungen über das Bürgergut. Bern, bei Stämpfli 1832. S. 13. Anmerk.

bisher erhobener Tellen, welche Urkunde von 1390 herrühren und den Tellertrag des Jahres 1388 oder 1389, da bekanntlich in der Stadt von 1 Pfund 6 Pfg. oder 2½ vom1000 gefordert ward, enthalten soll. Der Inhalt dieses Zusammenzuges selbst zeigt aber, daß er unmöglich jene Telle betreffen kann; denn dieselbe betrug in der Stadt nicht bloß, wie hier steht, Pfund 407. 2. 6, sondern 10,594 Pfund; also betrifft jener Zusammenzug eine andere Telle; und da man nicht einmal weiß, von welchem Jahr die Urkunde herrührt, so ist der Beweis, daß vor 1415 Landtellen erhoben wurden, durch dieselbe nicht geleistet. Das Gegentheil, nämlich daß damals das Wort „Ussertell" immer nur Bürgertell auf dem Lande bedeutete, geht hingegen aus Folgendem hervor. Es ist ein Erstanzen-Rodel von 1393 vorhanden, welcher ohne Zweifel die Telle von 1388 oder 1389 betrifft. Dieser ist so betitelt, daß man glauben könnte, er umfasse eine Landtelle [23]; bei näherer Betrachtung sieht man aber deutlich, daß er nur Ausbürger auf dem Lande umfaßt, obschon er aus den fünf Tellbüchern ausgezogen ist, aus welchen der Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission den Bezug einer Landestelle zu beweisen suchte. Daß dieser Erstanzen-Rodel eine reine Ausbürgertelle betrifft, beweisen z. B. folgende Worte: „dieß sind in der Kilchhöri von Eschholzmatt, sind aber zu Bern Bürger."

[23]) „Dieß ist die Ussertell von den Ussern (will aber eben sagen Ausbürger) uff dem Lande, es sy in den Tellren (Thäler, nicht Tellbezirke) on in den Kirspeln, als noch vor handt ußstadt und nit gezogen ist und usgeschrieben ist uß allen fünfen den alten Tellbüchern u. s. w. uff Jacobi 1393.

Sodann kommen häufig Tellbezüge an Orten vor, wo Bern damals nicht Herrschaftsherr war, und es zum Theil auch niemals wurde, wie obiges Eschholzmatt, Erlenbach, Weißenburg, Diemtigen, Spiez, Grafschaft Willisau, Bucheckberg u. s. w. Es werden Eigene Leute der Teutschen Herren von Sumiswald, des Herrn von Brandis u. a. betellet. Sodann kommen z. B. die Teutsch-Herren von Köniz mit 100 Pfund vor. Alles dieses kann einzig nur auf Ausbürger-Verhältnisse gedeutet werden. Einen fernern Beweis liefert aber die Ueberschrift eines andern Tellbuches aus jener Zeit [24]), daß alle diese Ussertellen damals reine Bürgertellen waren. So war es endlich nur eine Vermuthung von Meßmer [25]), daß die Tellen von 1402, 1403, 1404, 1408, 1412 nicht bloß Ausbürger-, sondern zugleich auch eigentliche Herrschafttellen waren; seine Belege für die Möglichkeit, daß neben den Ausbürgern auch bloße Twingangehörige der Stadt Bern als solche mit der Tell heimgesucht worden seyen, sind höchst schwankend und noch lange kein Beweis. Im Gegentheil läßt alles, was Meßmer anbringt, eben so gut auf bloße Ausbürgertellen schließen. Bis also ein förmlicher und gründlicher Beweis geführt wird, daß Bern schon vor 1415 seine Herrschaften, und nicht bloß seine Ausbürger betellet habe, ist man vollkommen berechtigt, ersteres zu läugnen. Auf jeden Fall wird so viel wohl vorerst sicher seyn, daß

---

[24]) „Dieß ist das Tellbuch uff dem Lande in allen Kirchspielen und auch von Ußbürgern die nit in Kirchspielen sitzen. Michaels 1395." Betrag Pfund. 8474 13 8.

[25]) Meßmer, das Stadtgut von Bern Mspt. Th. I. S. 125. u. f.

kein Tellrodel eine bloße Herrschafttelle enthält, daß in allen Land-Tellrödeln die Ausbürger wenigstens die große Mehrzahl ausmachen. So wie viele Twingherren und alle Klöster im Bürger-Verhältniß stunden, so befanden sich auch ganze Dorfschaften in selbigem, und wenn solche Dorfschaften in jenen Tellrödeln vorkommen, so ist es immer noch eine bloße Bürgertelle gewesen, die sie bezahlten, welches ja nothwendig da der Fall gewesen seyn muß, wo Bern die Herrschaftrechte nicht besaß.

Könnte man vielleicht auch den Beweis einer vor 1415 erfolgten Betellung aller Herrschaften Berns führen, welches sehr zu bezweifeln ist, so fragen wir: kann dieses das Rechtsverhältniß Berns auch im geringsten verändern? Ungeachtet des Spruches der Eidgenossen von 1385 kommen nämlich mannigfaltige Spuren vor, daß auch die bloßen Twingherren ihre Twingsangehörigen betellet haben. [25]) Hätte es also die Stadt Bern in

---

[25]) Sehr merkwürdige Kundschaft der Grafen Rudolph, Sigmund und Heinrich von Thierstein vom 3. März 1271 über die Rechte, welche sie früher in den an das Kloster Frienisberg gelangten Herrschaften ausgeübt. Soloth. Wochenbl. 1829 S. 483. Die Grafen sagen, sie haben in diesen Herrschaften von ihren Vordern herbracht, den Angehörigen eine Summe Geldes aufzulegen nach Größe der Güter und Schupposen: „wenn wir Gottesfahrten thaten u. s. w. oder unsere Söhne und Töchter hingaben zur heil. Ehe, oder wir unseren Fürsten und Herren des röm. Reichs mußten behilflich seyn, oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen im Lande." Daher seyen die Twingsangehörigen nun auch schuldig dem Gotteshaus Steuer und Telle zu geben: „es sey zu großen Käufen, zu großen Bauten, zu Brunsten, Ablösungen oder Landesanlagen... bei großer Strafe nach des Twings-Recht."

ihren Twingen ebenfalls gethan, so würde sie — so lange ihr jede Spur von Landeshoheit mangelte, — bloß eine twingherrliche Befugniß ausgeübt haben, welche dem Lande noch keine Rechte auf das rein privatrechtlich erworbene alte, schon 1415 vorhanden gewesene Stadtgut zu geben vermag.

Ueberhaupt wird eine recht gründliche Erforschung unserer Bernergeschichte alle die vielen Entstellungen derselben berichtigen, welche ein feindseliger Sinn, verbunden mit Ungründlichkeit und Mangel an Wahrheitsliebe, bisher für historisch erwiesene Wahrheiten ausgab. Wenn man zusammen nimmt, welche außerordentlichen Summen das alte Bern in dem ersten und zweiten Jahrhunderte seiner Existenz bis 1415 theils auf Bauten,[26]) theils auf Fehden und Kriege,[27]) theils

[26]) Bauten: 1238 die Stadt vom Zeitglockenthurm bis Käfichthurm, 1276 frühere Hauptkirche 1286, 1287 und 1305 große Feuersbrünste ganzer Stadttheile und daraus folgende Bauten. Um jene Zeit: Siechenhaus, Ober-Spital, Elende-Herberge. 1307 Nieder-Spital. Dann Beginen-Haus, Franziskaner-, Dominikaner- und Insel-Klöster, Bröwenhaus u. s. w., welchen allen die Stadt mit Steinen, Holz, Beholzungsrechten u. s. w. behülflich war; 1334 Anfang der Kirchhofmauer, 1346 Stadt vom Käfichthurm bis Goliath, 1373 Kaufhaus, 1393 Stadtbrunnen, 1399 Stadtpflaster. Und so viel anderes.

[27]) Fehden und Kriege: 1227—43 Fehde mit Bischof von Lausanne. Kyburgische Fehde. Fehde mit Graf Gottfried von Habsburg. 1247 bis 73 Zwischenreich, Bern mußte immer unter Waffen seyn. 1283 in die Fehde Kaiser Rudolphs mit Savoy verflochten. 1288 Belagerung Berns durch Kaiser Rudolph, Befehdung des Freiherrn von Weißenburg, des Grafen von Greyerz, des Herrn von Thurm zu Gestelen.

auf den **Ankauf von Twingherrschaften**, Bodenzinsen, Gütern, Zehnten, Waldungen, Zöllen u. dergl. verwandte, wie sehr oft dadurch die Schuldenlast anwuchs, [28]) und wie große Summen an Zinsen aus-

---

1289 bis 93 Fehde mit Oestreich. 1294 Zug mit Gottfried von Meerenberg, adv. Alsatiae et Burgundiae nach Frutigen. 1298 Fehden gegen den äußern Grafen von Savoy, die Grafen von Neuenburg, Graf von Greyerz, Bischof von Lausanne, Herrn von Thurm zu Gestelen, Stadt Freiburg, — Schluß derselben: Schlacht am Donnerbühl. Daß alle diese Kriege viele Opfer erforderten, läßt sich denken. Um nicht alle folgenden zu nennen, braucht man nur zu erwähnen: 1332 Fehde gegen Graf Eberhard von Kyburg; 1334 gegen den Freiherrn von Weißenburg; 1338 und 1339 die mit der Schlacht bei Laupen endigenden Befehdungen des burgundischen hohen Adels gegen Bern, worauf die Stadt der ihr zugezogenen Mannschaft der Urkantone ihren „Schaden" vergüten mußte; 1340 gegen Freiburg; 1346 Gefecht am Laubeckstalden; 1348 Bern bricht Gümminen und 1349 Laubeck und Mannenberg; 1367 und 68 Fehde mit dem Bischof von Basel; 1375 Krieg mit Graf Ingelram von Coucy, Schlachten zu Büttisholz und Fraubrunnen; 1382 bis 1384 kyburgischer Krieg; Zug ins Wallis; 1386 Eroberung von Nidau und Büren. Alle diese großen Anstrengungen machte Bern zur Zeit, als es noch eine bloße Bürgercorporation, mit Ausbürgern und Twingherrschaften, aber ohne alle landesherrlichen Rechte war. Auch kann man die Ringmauern, Thürme und andere Befestigungen der Stadt, die allmählige Anschaffung von Kriegszeug und so viel anderes hierher rechnen.

[28]) Die Summe, welche für alle angekauften Herrschaften ausgegeben wurde, ist sehr groß. Ueberdieß bezahlte Bern 1339 die Schulden des Freiherrn von Weißenburg, um ihn in das Interesse der Stadt zu ziehen. 1375 lieh es dem Grafen

gelegt werden mußten, so wird das Resultat dieses seyn: daß das Land beinahe nichts dazu beigetragen hat, wenn auch erwiesen werden könnte, daß man ihm vielleicht einmal vor 1415 und wäre es auch bis Pfund 18,000,

---

von Kyburg gegen Verpfändung Thuns fl. 21,000; 1378 erkaufte es die Herrschaft Aarberg u. s. w. um fl. 18,600. So soll sich 1384 die Schuldenlast Berns auf fl. 60,000 belaufen haben. Früher hatte man sich auch mit freiwilligen und gezwungenen Anlehen in der Stadt geholfen, da aber Verzinsung und Rückzahlung unregelmäßig erfolgten, so entstund daraus großer Unwille, und man war genöthiget Geld zu 10 % in Basel und anderswo aufzunehmen. Diese Geldnoth und die Lauigkeit mehrerer Rathsglieder gegen Kyburg scheinen den Schultheißen Otto von Bubenberg bewogen zu haben, die Bürger an Vorfasten, 18. Febr. 1384, zusammen zu berufen um den Rath neu wählen zu lassen, wobei nur er und vier Rathsherren wieder gewählt wurden, und worauf dann die constitutionelle Fundamental-Satzung von St. Math. des 12. Botentag 1384 erfolgte. Hierauf begannen die großen Anstrengungen zur Verminderung der Schuldenlast Berns damit, daß sich die Bürger eine Tell auflegten und in der Gemeinde vom 12. März 1384 (Soloth. Wochenbl. 1830 S. 183) den Beschluß faßten, daß künftig Verzinsung und Rückzahlung genau erfolgen solle, damit man das Geld wieder in Bern anleihen könne. Sogar solchen, die sich Vergehen schuldig gemacht, solle man das Versprechen halten, und die, welche Geld der Stadt leihen, solle man nicht Wucherer schelten; alles unter Strafdrohung. Eine Folge dieser unter Leitung Ottos von Bubenberg neu erwachten Energie war der durch die Eidgenossen vermittelte kyburgische Friede, gemäß welchem Bern für Thun und Burgdorf fl. 37,000 zu bezahlen hatte. Um nun die Schuldenlast, welche also bei fl. 90,000 betragen mochte, und zu welcher noch 1387 die Kriegskosten um Nidau und Büren kamen, zu tilgen, ließ man neue Bürgertellen 1388 oder 89 und 1393 oder 1398 folgen; die Stadt

durch Tellen abgefordert hätte. Selbst die spätern wirklich als solche erwiesenen Landtellen, nachdem die Stadt Bern vom Kaiser das Betellungsrecht erhalten hatte, waren höchst unbedeutend. Es ist baare Unwahrheit, daß das Land je durch Tellen gedrückt worden sey. [29]) Es wurden in dem Verlaufe von ein Paar Jahrhunderten kaum fünfzehn Male Tellen gefordert; von diesen sind die meisten reine Bürgertellen, andere wurden nur zu Bezahlung von Schulden, zum Kirchenbau und als Kriegssteuern aufgelegt. [30]) Wir sind überzeugt, daß im näm-

---

einzig bezahlte 1389 über Pfund 10,000. 1394 bis 1399 ward der Böspfenning in der Stadt zu dem Zwecke der Schuldentilgung erhoben. Und da die ordentlichen Einkünfte schon sehr bedeutend waren, so konnten bis ans Ende des Jahrhunderts die Schulden schon getilgt werden. — Auf Seite 24 des Gutachtens der Dotations-Commission wird der bekannte Hergang der Regierungsveränderung von 1384 und der weitern Folgen derselben gänzlich entstellt.

[29]) Wie es sich übrigens mit den Erpressungen verhalten habe, deren sich die Stadt gegen das Land schuldig gemacht haben soll, beweist der blühende Zustand dieses letztern, der seit 20 Jahren von allen Reisebeschreibern einstimmig anerkannt worden ist, und an welchem zu zweifeln gewiß auch die Verfasser des Gutachtens keinen Grund haben. Es wird vielleicht in dem Interesse einer Parthei liegen, über die alte Regierung Berns sich in Verunglimpfungen zu ergießen, aber jeder Unbefangene, der sie gekannt hat, oder auch nur ihre Werke kennt, wird gestehen müssen, daß es eine väterliche Regierung im edeln Sinne des Worts war.

[30]) Auch nach dem Privilegium von 1415 forderte die Stadt nur in außerordentlichen Fällen und nur mit großer Umsicht Tellen von dem Lande. Die Tell von 1454, diejenige von 1555 zur Bezahlung der gräflich Greyerzischen Schulden und die von 1590 zur Besetzung des Landes gegen Savoy waren

lichen Verhältnisse, als die Bernergeschichte gründlicher erforscht werden wird, dieselbe für die Stadt und die Regenten der frühern Jahrhunderte ein um so günstigeres Resultat zu liefern geeignet ist. Immer aber wird man die großen Auslagen der keimenden Bürger-Corporation vor 1415, als noch keine Landesauflagen, weder direkte noch indirekte, und keine Säkularisation zu Hülfe kamen, sich nur durch den Reichthum der vielen frühe schon in die Stadt gezogenen Twingherren, [31] durch

---

sogar reine Bürgertellen, so daß viel eher die Bürgerschaft zu den spätern Erwerbungen, als das Land an diejenigen vor 1415 etwas beigetragen hat. Die Telle von 1494 war eine Steuer zum Münsterbau, als einem großen frommen Nationalwerke, wie ein solches nirgends ohne außerordentliche Anstrengung und Hülfe zu Stande kam. Die im Waadtlande 1549 und 1570, wahrscheinlich auch 1560 aufgelegten Tellen wurden gefordert, um einen Theil der mit dem Lande übernommenen Schulden, welche über Pfd. 1,200,000 betrugen, abzubezahlen; der größere Theil dieser Schulden wurde jedoch aus den gewöhnlichen Einkünften getilgt. Die Steuern von 1617, 1633 und 1637 im Waadtlande, so wie die von 1603, 1610, 1623 und 1643 im deutschen Canton, hatten ausschließlich Bezug auf den dreißigjährigen Krieg, damals wurden auch Yverdon und Bern befestigt, und in allen Gemeinden aus jenen Tellen die Reisgelder (le gite) zusammen gelegt, welche die Regierung nur zur Landesvertheidigung anzugreifen versprach und die den Gemeinden, wie bekannt, getreulich ausgeliefert worden sind. Wenn übrigens S. 38 des Gutachtens die Auflage von 6 Florins von jedem Feuerherd im Waadtlande zu 7 Fr. 2 Btz. angeschlagen wird, während der Florin wie bekannt nur ungefähr 3 Btz. betrug, so zeugt dieses nicht von großer Gründlichkeit.

[31] Die vielen schon frühe in die Stadt gezogenen Twingherrn waren reich, verhältnißmäßig reicher als die sogenannten regierenden Familien am Ende des vorigen Jahr-

den Gemeinsinn der damaligen Bürger und durch das rasche Anwachsen der ordentlichen Einkünfte, erklären können.

Da Bern im Jahr 1415 aus der rechtlichen Stellung eines bloßen Twingherrn heraustrat und nach und nach landesherrliche Rechte über sein wachsendes Gebiet ausübte, so muß von jener Epoche an das daraus hervorgehende doppelte Verhältniß wohl unterschieden werden. Die Corporation der Bürgerschaft war jetzt einerseits immer noch eine bloße Bürger- oder Stadtgemeinde, Schultheiß, Räthe und Zweihundert wie früher der Stadtmagistrat, andererseits war sie aber Herrin des Landes, der Stadtmagistrat zugleich Landesregierung geworden. Und das große Besitzthum, welches Schultheiß, Räthe und Zweihundert vermischt

hunderts. Aus dem Tellrodel von 1389 können als wohlhabend oder reich bemerkt werden, zur Zeit als man die Annahme von Aemtern mit einer Buße von Pfund 10 erzwingen mußte: die von Gysenstein, Münzer, von Schwarzenburg, von Ostermundigen, von Burgestein, von Gasel, zur Linden, von Bürron, Negelli, von Bollingen, von Seedorf, zum Stein, von Wabern, von Wohlen, von Mutten, von Hürenberg, von Lindnach, Thüringer, von Bubenberg, Gugli, Pfister, von Krauchthal, von Kienthal, von Graßburg, von Ansoltingen, von Grimmenstein, von Erlach, Ringolt, Büwlin, von Buch, von Söftingen, Halter, Zigerli, Friburger, Seiller, von Dießbach, v. Selsach, Ebriger, Tschachtlan, von Gravenriedt, Borisriet, Beller, Balmer, von Tedlingen, Sarbach, Kistler, Ratzo, Symann, Bulzinger, Matter, von Muleron, von Dürren, ab dem Belpberg, von Kehrsatz, Wendschatz, Leschi, Erni, Oberuff, von Buch, von Murzendon, Spillmann, Rieder, von Nürenberg, Dietschi, Bischof, Halmer, Bützelbach, Spiler, Horwer, Grawemann, Schenk, Stettler, Reher, Curras.

und ungetrennt verwalteten, war vereinigtes Stadt- und Staatsgut.

Wir haben gesehen, daß alles Vermögen im weitesten Sinne des Wortes, welches die Stadt Bern bis zum Jahre 1415 erwarb, reines Stadtgut war. Das später erworbene und ersparte Vermögen war gemischter Natur. [32]) Es kann jedoch zugegeben werden, daß spätere Eroberungen, weil das ganze Land vermöge des bernischen Mannschaftrechts dazu beitrug, Staatsgut seyen; das nämliche mag von Säkularisationen des Landes gelten, weil die Säkularisation eine Folge der Landeshoheit war; endlich wird bloß Staatsgut seyn, was einen allgemeinen Staatszweck hatte. Dagegen muß man auch zugeben, daß reines Stadtgut sey, was einen bloß städtischen Zweck hatte, oder von der Bürgerschaft direkt genossen wurde; eben so waren die kleinen Stadtklöster, namentlich die Franziskaner- und Dominikaner-Klöster, Stadtgut, weil die kleinen Klöster Burgdorfs und anderer Landstädte diesen ebenfalls überlassen wurden, indem die oberste Landesbehörde darauf Rücksicht nahm, daß diese kleinen Klöster meist auf Kosten der Städte erbaut, von ihnen dotirt, mit Holz und Holzrechten versehen und durch Legate vermehrt worden sind.

[32]) Das rechtliche Gutachten von Tübingen enthält S. 57—87 sehr gründliche Erörterungen in Bezug auf diese allerdings schwierige Frage, und offenbar hat der Bericht der Dotations-Commission S. 145. ff. sich dieselben stillschweigend zu Nutzen gemacht, freilich in seinem Sinne und auf seine unhistorischen Vordersätze fortbauend. Die Grundsätze der Tübinger-Fakultät stimmen mit den hier aufgestellten in den meisten Punkten überein.

Das gesammte übrige Vermögen, welches Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern verwalteten, d. h. alle nach 1415 erkauften Herrschaften, Zehnten, Grundzinse, Güter, Wälder, ferner der bedeutende inländische und der noch bedeutendere ausländische Zinsrodel, der Schatz u. s. w. sind von denselben in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, und aus dem Ertrag des alten Stadtgutes und anderer Stadteinkünfte so gut als aus Staatseinkünften, theils durch haushälterischen Sinn erspart, theils, wie im Jahr 1780, durch einsichtsvolle Benutzung günstiger Conjunkturen auf den ausländischen, namentlich den englischen Geldmärkten gewonnen worden. Dieser gesammte sehr bedeutende Ersparnißfond gehörte also Stadt und Staat zugleich als ungetheiltes Gut an. Jede Parthei hatte ein Anforderungsrecht an denselben, und dieses stund genau in dem Verhältnisse des besondern Gutes und der besondern Einkünfte von Stadt und Land.

Jene staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt zum Staate und von Schultheiß, Räthen und Zweihundert zu beiden hatte bisher Niemand bezweifelt; eben so wenig, daß dieses die einzigen rechtmäßigen Principien waren, welche sich im Jahr 1798 über die Theilung des vermengten Stadt- und Staatsgutes aufstellen ließen. Erst den Verfassern des Gutachtens der Dotations-Commission fiel es ein, gegen alles dieses Zweifel zu erheben.

Sie behaupten nämlich, weil sich die Bürgergemeinde von Bern einzig nur noch wegen der Administration der Stadtfelder versammelt, weil die Regierung ganz auf Selbstergänzung beruht habe und in den Händen patri-

cischer Familien concentrirt gewesen sey, weil die Bürger Berns sogar einen Unterthanen-Eid haben ablegen müssen: so sei die Bürgerschaft im Jahr 1798 keine Corporation mehr gewesen, sie habe außer den Stadtfeldern kein eigenes Vermögen mehr besessen, alles Vermögen und alle Einkünfte, welche Schultheiß, Räthe und Zweihundert verwalteten, seyen reines Staatsgut gewesen. Dieses höchst sonderbare Resultat soll unter anderem durch die Ueberschrift, welche ein in der Standesbuchhalterei verfaßtes General-Finanztableau trägt, [33]) bestätigt werden.

Was nun vorerst diese sogenannte Generalrechnung betrifft, so enthält sie unter anderm Bürgerannahmsgelder von Bern, Einsassengelder von Bern und so viel rein Städtisches, daß sie eher das Gegentheil von demjenigen beweist, was sie nach dem Dotationsbericht beweisen sollte. Man kann nämlich aus ihr den Beweis führen, daß Schultheiß, Räthe und Zweihundert nicht nur das Staats-, sondern auch das Stadtgut unter ihrer Verwaltung hatten. Die bloße Ueberschrift einer Buchhaltungscompilation kann übrigens um so weniger ein Rechtsverhältniß entscheiden, als der officielle Titel „Stadt und Republik Bern" dem Resultate geradezu widerspricht, welches die Verfasser des Gutachtens aus jener Ueberschrift der Generalrechnung ziehen möchten. Ueberdieß ist sogar jener auf das gemischte Verhältniß Berns sich beziehende Titel „Stadt und Republik" nicht einmal sehr neu, denn der ältere Titel „Stadt" ward noch sehr

---

[33]) Generalrechnung über sämmtliche Staatseinkünfte und Ausgaben des hohen Standes Bern von 1785 bis 1794. Bericht und Gutachten u. s. w. S. 32.

lange gebraucht, als diese schon Landesherrin war; ja bis 1798 hieß z. B. der Kanzler der Republik immer noch „Stadtschreiber."

So wie daher jene Generalrechnung nichts beweist, ebenso kann auch die aus der aristokratischen Verfassung hergenommene Theorie nichts beweisen.

Die obere und untere Gemeinde, welche die Interessen der Felder besorgten, können vorerst nicht einmal als die Bürgergemeinde, sondern nur als Versammlungen der Nutzungsberechtigten angesehen werden. Auch der Rath oder die Vennerkammer gaben sich mit den Stadtfeldern ab, und die letztere ließ darauf bezügliche Auslagen bezahlen und verrechnen, so daß, nach der Theorie des Gutachtens, sogar die Stadtfelder Staatsgut gewesen wären. Auch der Magistrat von Burgdorf ward durch Selbstergänzung gewählt und besorgte vor 1798 ausschließlich die dortigen Stadtangelegenheiten. Nach der Theorie des Gutachtens wäre daher das Stadtgut von Burgdorf, weil es die Gemeinde nicht direkt verwaltete, und weil diese den Magistrat nicht wählte, vor 1798 nicht mehr Vermögen der Bürgerschaft, diese nicht mehr eine Bürger-Corporation gewesen. So lächerlich diese Folgerung erscheint, so ist sie doch gerade die nämliche, welche das Gutachten aufstellt, um zu zeigen, Bern habe vor 1798 kein Stadtgut besessen und sey keine Corporation mehr gewesen.

Das staatsrechtliche Verhältniß von Stadt und Canton und von Schultheiß und Rath zu beiden vor 1798 war ganz einfach folgendes. Die Zweihundert durften nur aus den Bürgern Berns ergänzt werden. Jeder ehrenfähige, nicht besteuerte Bürger war nicht nur

wahlfähig, sondern bei jeder Ergänzungswahl vorgeschlagen, und es wurde über ihn abgestimmt. Solche patrizische Familien, aus denen einzig der Große Rath ergänzt werden durfte, wie sich deren z. B. in Freiburg fanden, besaß Bern nie. Bei jeder neuen Wahl wurden Mitglieder von Familien in den Großen Rath gewählt, welche bisher in demselben nicht repräsentirt waren. Schultheiß, Räthe und Zweihundert waren ungeachtet der Selbstergänzung nichts anderes als Stellvertreter der Bürgergemeinde; sie vertraten dieselbe einerseits in ihrer Eigenschaft als städtische Corporation, und in dieser Rücksicht waren sie Stadtmagistrat von Bern; sie vertraten die Bürgergemeinde andererseits in ihrer Eigenschaft als Landesherr, und in dieser Beziehung waren sie Landesregierung. Der einzelne Bürger, als solcher, war freilich Staatsbürger, Unterthan nach damaligem Sprachgebrauche, und konnte wohl zum Huldigungseide aufgefordert werden, die Gesammtheit der Bürger hingegen stund, als städtische Corporation und als Landesherr, über der Regierung.[35]) Je nachdem Schultheiß, Räthe und Zweihundert Vermögen und Einkünfte in ihrer einen oder andern Eigenschaft verwalteten, war es Stadt- oder Staatsgut, waren es städtische oder Staats-Einkünfte.

Nachdem nun also auch die letzte, höchst gesuchte und an sich selbst durchaus nichtige Einwendung gegen die Ausscheidungsansprüche Berns widerlegt ist, wird es sich um so leichter ausmitteln lassen, welches denn nun im Jahr 1798 diese auf unzweifelhaften Rechtsgrundsätzen

---

[35]) Die Bürger Berns besaßen bis 1798 im ganzen Canton das Jagdrecht, in ihrer Eigenschaft als collektiver Landesherr.

beruhenden Ausscheidungsansprachen an das bis dahin ungetheilt verwaltete Staats- und Stadtgut waren?

Als Stadtgut konnte von Bern nach den früher aufgestellten Grundsätzen im Jahr 1798 Folgendes reklamirt werden:

A.

Das gesammte alte Corporationsgut, welches die Bürgerschaft bis zu dem Momente der beginnenden Landeshoheit, also bis 1415 rein privatrechtlich erworben hatte, ganz so wie es oben [36]) aufgezählt ist.

B.

Alle Güter, welche vor 1798 einen rein städtischen Zweck hatten, oder unmittelbar und ausschließlich von der Bürgerschaft benutzt wurden, oder aus Legaten der Bürger entstunden. Hieher gehören:

1) Die sämmtlichen Waldungen, welche — neben dem Bremgarten und Forst, — seit alten Zeiten zu der Beholzung der Bürger und zu den städtischen Bauten bestimmt waren.
2) Der Bürgerspital.
3) Die bürgerlichen Waisenhäuser.
4) Die bürgerlichen Armengüter.
5) Die Bürgerbibliothek.
6) Der Kornamtfond, welcher bestimmt war rein städtische Beamtenbesoldungen zu bezahlen.
7) Der ausschließlich für Stadtschulen bestimmte Schulsäckel.
8) Die mit den ursprünglich rein städtischen Krankenhäusern vereinigten Säkularisationen kleiner Stadtklöster, und die weitere Vermehrung dieser Fonds durch eine Masse von Bürgern herrührender Legate.

[36]) S. 23 bis 25.

9) Der Mußhafen, welcher aus der Säkularisation des Predigerklosters, einem anfänglich rein städtischen Armengute und einer Masse von Legaten von Bürgern entstund.
10) Alle neueren Gebäude rein städtischer Bestimmung, wie Kirchen u. s. w.

C.

Der verhältnißmäßige Antheil an dem großen Ersparnißfond von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern, nämlich:

1) Ein Antheil der Herrschaften, Güter, Bodenzinse, Zehnten, Waldungen u. s. w., welche seit 1415 angekauft wurden.
2) Ein Antheil der inländischen Zinsschriften von einigen Millionen Franken Capitalwerth. [37)]
3) Ein Antheil der ausländischen Zinsschriften von zwölf Millionen Franken Capitalwerth.
4) Ein Antheil des Schatzes, welchen zwar die Franzosen raubten, von dem jedoch eine kleine Summe gerettet ward.

Alles andere im Jahr 1798 vorhandene Besitzthum mag als Staatsgut angesehen werden und mochte mit Recht den Cantonen Bern, Waadt und Aargau zufallen. So wie jedoch die Dotations-Commission glaubt, alles durch Schultheiß, Räthe und Zweihundert vor 1798 verwaltete Vermögen sey Staatsgut gewesen:

---

37) Die Zinse inländischer Capitalien sind in der Standesrechnung von 1797 auf L. 66,000 angegeben, die bedeutenden Summen ungerechnet, welche zum Zinsrodel verschiedener Aemter gelegt, oder unzinsbar an Corporationen und Privaten für gemeinnützige Zwecke ausgeliehen waren.

so glauben Andere dieses ganze Vermögen für bloßes Stadtgut ansehen zu müssen, welches der Stadt als Herrin des Landes auf gleiche Weise angehört habe, wie das sogenannte Kammergut einem Fürsten. — Beide Ansichten entfernen sich unsers Dafürhaltens gleich sehr von gesunden Rechtsprincipien.

Nachdem nun historisch und rechtlich begründet worden ist, was die Stadt Bern im Jahr 1798 als reines Stadt- und Bürgergut aus der gemeinschaftlichen Vermögensmasse zu fordern berechtigt war: bleibt nun noch übrig zu untersuchen, was sie durch die nachfolgenden Unterhandlungen mit der helvetischen Regierung sowohl, als mit der Liquidations-Commission der Vermittlungsakte wirklich erhalten hat, wie sich der Werth des Erhaltenen zu dem Werth alles desjenigen verhalte, welches Bern mit vollem Recht fordern konnte, und ob es irgend etwas besitze, wofür sich nicht in jenen Theilungsunterhandlungen ein gültiger Titel vorfinde?

Zweite Abtheilung.

Helvetische Republik 1798 bis 1803.

Es würde viel zu weit führen, auch die vielen Entstellungen unserer politischen Geschichte, welche in dem Bericht der Dotations-Commission enthalten sind, hier zu berücksichtigen und zu berichtigen. Alles dieses gehört nicht zu dem Zwecke, welcher hier allein im Auge behalten wird.

Eine Folge der Proklamation einer Einheitsregierung für die ganze Schweiz war das Dekret der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik vom 23. April 1798, daß alle bisherigen Kantonalgüter nun Nationalgüter seyen. Da es jedoch in Bezug auf die ehemaligen souverainen Städte ungewiß war, welche der unter ihrer Verwaltung gestandenen Güter Kantons- oder Staats-, und welche bloß Stadtgüter seyen, so erließen die gesetzgebenden Räthe am 3. April 1799 ein Gesetz über die Aussönderung der National- und Gemeindegüter. Die helvetische Centralregierung hat also die wirklich ganz neue Ansicht des gedruckten Berichtes nicht

getheilt, daß vor 1798 Schultheiß, Räthe und Zweihundert nur Staatsgut verwaltet haben!

Die wichtigsten Vorschriften dieses sogenannten Sonderungsgesetzes waren folgende:

§. 1. „Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen, als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, sind Nationalgüter."

Laut den §§. 2, 4, 5, 6 sind ferner Nationalgüter alle Eroberungen, alle Säkularisationen, alle zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Güter.

§. 8. „Im Falle das Gemeindegut mit dem Nationalgute vermischt wäre, sollen dieselben nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüsse getheilt werden."

Nach den §§. 7 und 9 sind hingegen Gemeindegüter alle solche, welche von der Gemeinde selbst (als nicht die Landeshoheit vorstellend) oder durch Zuschüsse von Bürgern, oder durch Schenkung an die Bürgerschaft erworben wurden.

§. 10. „Bis zum unumstößlichen Beweise des Gegentheils sollen ebenfalls als Gemeindegüter diejenigen angesehen werden, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor andern Einwohnern genossen, als Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen."

Wenn man nun dieses Gesetz genau untersucht, so wird man finden, daß es ganz mit den oben entwickelten Grundsätze nübereinstimmt, und daß nach demselben Bern ungefähr dasjenige ansprechen konnte, was hier nach allgemeinen Grundsätzen aufgezählt worden ist. [39] Es darf

[39]) Oben S. 45 u. 46.

nicht übersehen werden, daß die helvetische Regierung in dieser Rücksicht Grundsätze aufgestellt hat, welche, wenn sie ganz zur Ausführung gekommen wären, Bern ein viel bedeutenderes bürgerliches Gemeindegut wiedergegeben hätten, als die Stadt nun besitzt. So z. B. hätten ihr alle vor 1415 durch die Corporation der Bürger, durch die Gemeinde selbst, als noch nicht die Landeshoheit vorstellend, erworbenen bedeutenden Twingherrschaften und die dazu gehörenden Güter, Bodenzinse, Zehnten, Wälder, Zölle u. s. w. als altes Stadtgut überlassen werden müssen!

Durch die helvetische Verfassung war in jedem Canton eine sogenannte Verwaltungskammer zur Besorgung aller lokalen Finanz- und Administrationsgeschäfte, und in jeder Gemeinde eine Munizipalität eingesetzt. An die Stelle dieser Gemeindebehörde traten, durch Gesetz vom 14. Hornung 1799, zwei neben einander stehende neue Gemeindebehörden, die Munizipalität für die örtliche Polizei, von den Urversammlungen gewählt, und die Gemeindekammer für die Verwaltung der sämmtlichen Gemeindegüter, bloß von den Gemeindebürgern gewählt.

Schon vor dem Sonderungsgesetz und der Einsetzung der bürgerlichen Gemeindekammer Berns hatte die frühere Munizipalität die Reklamation bernischer Gemeindegüter begonnen.

Die Almende, sämmtliche Stadtfelder waren nie mit dem Nationalgute vermischt, sondern sogleich von der Munizipalität und später von der Gemeindekammer unter Aufsicht gezogen worden, weil über das bürgerliche Eigenthumsrecht hier ein Zweifel nicht möglich war.

Auf die Reklamation der Munizipalität hin, daß der Bürgerschaft alle diejenigen **Waldungen** als Bürgergut überlassen werden, welche seit alten Zeiten ausschließlich zur Beholzung der Bürger Berns und zu den städtischen Bauten gedient hatten, erfolgte am 7. Christmonat 1798 von Seite der Verwaltungskammer des Cantons die Ueberlassung von einundzwanzig Waldungen, **unter welchen sich namentlich das Grauholz und der Sädelbach befanden.** Jedoch ward in Bezug auf das Eigenthum durch diese Ueberlassung noch nicht verfügt. [40])

Durch Vertrag vom 18. Christmonat 1801 zwischen der Verwaltungskammer des Cantons und der Gemeindekammer der Stadt, genehmigt durch den Kleinen Rath der helvetischen Regierung am 27. Jänner 1802, wurden der Bürgerschaft von Bern die **Rebgüter am Bielersee** mit Gebäuden, Bodenzinsen, Weinzehnten u. s. w. als Eigenthum, jedoch auf Rechnung der allgemeinen Vermögensausscheidungsansprache der Bürgergemeinde abgetreten.

Unterdessen waren auch einige andere Fonds rein städtischer und bürgerlicher Natur nach und nach der Aufsicht der Gemeindekammer unterworfen worden, wie der **Burgerspital**, die **Waisenhäuser**, die **Burgerbibliothek**, das **Kirchengut**, das **Kaufhaus**, die **Illuminationskasse**, und dieselbe bezog den **Stadtzoll**, das **Stadtohmgeld** und die **Polizeigefälle**.

Endlich überließ die Verwaltungskammer, durch Uebereinkunft vom 4. und 7. März 1803, der Gemeindekammer den **Bauamtfond**, mit Ausnahme der Waldungen, der

---

[40]) Die Correspondenz ist als Beilage abgedruckt.

Wald- und Ehehaftezinse außer der Stadt, und derjenigen Brücksommergebühren, welche nicht mit dem Stadt- und Neubrückzoll in Verbindung stunden. Die Ueberlassung geschah bloß noch zur Benutzung, mit der Verpflichtung des Unterhaltes aller zu städtischen Zwecken bestimmten Gebäude, Wasserwerke, des Stadtbaches, des Stadtpflasters u. dgl.

So war bei dem Sturze der helvetischen Regierung die Ausscheidung des Bürgergutes von Bern von dem Staatsgute zwar wohl durch Ueberlassung einzelner Fonds und verschiedener Eigenthums- und Bezugsgegenstände an die Gemeindekammer eingeleitet und ziemlich weit angebahnt, aber noch lange nicht vollendet.

Neben den bereits erwähnten Ausscheidungsunterhandlungen zwischen der Bürgergemeinde Berns und dem Staate wurden dann noch andere gepflogen, welche die Ausscheidung des bedeutenden Ersparnißfonds der alten Stadt und Republik Bern in ausländischen Kapitalien betrafen. Diese waren damals größtentheils sehr entwerthet, zum Theil wurden sie gar nicht oder nur zur Hälfte und in Papiergeld verzinset, für die bedeutendsten, die englischen Fonds, wurde jede Verzinsung und jede Eigenthumsübertragung verweigert, weil nur Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern die rechten Gläubiger seyen. Wären diese Fonds alle in den Jahren 1798 bis 1803 liquidirt worden, so hätte es nur mit ungeheuern Verlusten geschehen können. Auf diesen Ersparnißfond der alten Stadt und Republik Bern machte zuerst die französische Regierung Anspruch, welche alle Titel nach Kriegsrecht hatte nach Paris führen lassen, um sie als geplündertes Gut zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden; später die helvetische Regierung,

welche sie ebenfalls verbrauchen wollte; später die Liquidations-Commission zur Tilgung der helvetischen Schuld; endlich die Cantone Waadt und Aargau, als Theile des alten Cantons, und mit ihnen natürlich der Canton Bern insbesondere. Aber auch die Bürgerschaft Berns sprach sie als rechtmäßiger Antheilhaber der früheren ungetheilten Ersparnisse der Stadt und Republik an.

Der Gewandtheit und Vaterlandsliebe des sel. Herrn von Jenner von Pruntrut war es gelungen, den größten Theil dieser Fonds aus den Händen der französischen Behörden zu retten und die Titel der übrig gebliebenen von Paris wieder in die Schweiz zurückzubringen. Sie mußten später den Finanzbehörden der helvetischen Regierung, welche auch bald mit deren Liquidation begann, ausgeliefert werden. Von einem ursprünglichen Werthe von ungefähr zwölf Millionen Schweizerfranken reduzirten sich in Paris und in den Händen der helvetischen Regierung jene Fonds, in einem Zeitraume von vier Jahren, auf ungefähr acht Millionen. Den weiteren Bemühungen einiger durch das zerstörliche Finanzsystem der helvetischen Regierung dazu bewogenen Bürger Berns ist es sodann gelungen, zu bewirken, daß gegenwärtig ein sehr bedeutender Ueberrest dieser Capitalien in den Händen der Regierung, ein kleiner Theil aber in den Händen der Stadt sich befindet, während ohne diese Bemühungen jene Capitalien bald gänzlich wären aufgezehrt worden.

Am 28. Weinmonat 1801 erfolgte in der helvetischen Regierung, nach eingetretener Ungewißheit über die fernere politische Existenz der Schweiz und mitten in großem Parteikampfe, der Sieg der Föderalisten über die Einheitsmänner, indem der gesetzgebende Rath die außerordentliche, von vielen Mitgliedern bereits verlas-

sene Tagsatzung, welche sich zum Verfassungsrathe constituirt hatte, plötzlich auflöste, die am 29. Mai 1801 durch die oberste Staatsbehörde beschlossene, von dem ersten Consul Bonaparte begünstigte Verfassung, so weit es die in derselben aufgestellten Centralbehörden betraf, in Vollziehung setzte, und auch zugleich den neuen Senat wählte. Am 21. November 1801 wählte der Senat den neuen Kleinen Rath und Aloys Reding zum Landammann der Schweiz.

Dieser neue Senat, als oberste Staatsbehörde der Schweiz, ertheilte hierauf am 14. Christmonat 1801 dem Kleinen Rathe sein Reglement, in welchem er ihn zur Ausführung der Vermögensausscheidung zwischen dem Staate und den ehemaligen souverainen Bürgerschaften der Hauptstädte bevollmächtigte. Am 7. Jänner 1802 sodann trug er den Verwaltungskammern aller Cantone auf, neue Vermögensverzeichnisse der noch vorhandenen Cantonalgüter aufzunehmen, nach Vorschrift der in Kraft gesetzten Verfassung, welche, auf ein Gleichgewicht des Centralitäts- mit dem Cantonalprincipe gebaut, nur die Zölle, Posten, das Salzregale, Münzregale, Bergwerkregale, die indirekten Auflagen u. dgl. als central, alles Eigenthum hingegen als cantonal erklärte, worauf denn der Kleine Rath, zum Behuf dieser Inventorisation, am 29. Jänner 1802 alle noch nicht versilberten innländischen Schuldtitel der alten Regierungen den betreffenden Cantonsverwaltungskammern übersandte. Am 27. Hornung 1802 wurde die in Kraft gesetzte, unterdessen revidirte Verfassung vom 29. Mai 1801 von dem Senate, als der damaligen obersten Staatsbehörde, und später durch die Mehrzahl der Can-

tone, in den zusammenberufenen Cantonaltagsatzungen, wenn auch nicht ganz unbedingt, angenommen.

In Bezug auf den erwähnten Ersparnißfond von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern in ausländischen Zinsschriften, muß nun bemerkt werden, daß die Stadt Bern schon nach allgemeinen Grundsätzen bedeutende Rechtsansprüche an denselben besaß, weil er vor 1798 ein gemeinsames, Stadt und Canton ungetheilt angehörendes Gut war. Auch das helvetische Sonderungsgesetz ertheilte offenbar der Corporation der Bürger Berns einen wesentlichen Anspruch an diesen Fonds, da sie weder von Eroberung, noch von Säkularisation herrührten, noch Schultheiß, Räthe und Zweihundert sie einzig in ihrer Eigenschaft als die Landeshoheit vorstellend, sondern in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, durch sorgfältige Oekonomie erspart und durch Spekulation gewonnen hatten. Auch gebot der §. 8 jenes Gesetzes eine billige Theilung alles vermischten Vermögens. Wer sagen dürfte, der Staat allein habe Ansprüche auf diese Titel gehabt, würde gerade so viel Rechtssinn verrathen, als derjenige, welcher umgekehrt sagen wollte, die Stadt allein habe auf dieselben Anspruch machen können. Es war um so mehr an der Zeit, nunmehr diese Ansprache der Stadt geltend zu machen, als nach der neuen Föderativverfassung diese Titel nicht mehr Centralgut waren, und bei längerem Verzuge der ganze Betrag von ungefähr acht Millionen durch die helvetischen Regierungen wäre aufgezehrt worden.

Am 22. Jänner 1802 stellte daher die Verwaltungskammer des Cantons Bern dem Finanzdepartemente der helvetischen Regierung vor, es seyen von dessen Vor-

gängern seit 1798 sehr viele Domainen des Cantons Bern veräußert und beinahe der ganze sich auf mehrere Millionen belaufende Betrag inländischer Zinsschriften des nämlichen Cantons versilbert worden. Daß die beträchtlichen ausländischen Zinsschriften dieses Cantons aus den Händen des französischen Direktoriums dem Vaterlande gerettet worden, dieses verdanke man einem Bürger Berns, und auch von diesen Titeln werden die helvetischen Behörden nun schon einen beträchtlichen Theil versilbert haben. Die Gemeindekammer von Bern besitze noch sehr bedeutende gesetzmäßige Ansprüche in Bezug auf die Aussonderung des Stadtgutes vom Cantonsgute. Aus allen diesen Gründen bitte die Verwaltungskammer um Ueberlassung des Ueberrestes der ausländischen Schuldschriften des Cantons Bern. — Zu gleicher Zeit machte auch die bürgerliche Gemeindekammer Berns ihre Ansprüche auf diese fremden Schuldtitel direkt bei den helvetischen Behörden geltend.

Diese doppelte Ansprache hatte einen Beschluß des vom Senate für das Sonderungsgeschäft bevollmächtigten Kleinen Rathes der Centralregierung vom 1. Hornung 1802 zur Folge, welcher in seinem Eingange so lautete:

Der Kleine Rath der helvetischen Republik. Nach Ablesung einer Petition der Gemeindekammer von Bern und darauf gepflogener Berathung, in Betrachtung, daß der Regierung, zufolge der in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätze, auf die in England und anderen fremden Staaten von der ehemaligen bernischen Regierung angelegten Gelder, keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht,

beschließt:

Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangschein, und ohne Präjudiz über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindekammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen.

In Bezug auf L. St. 34,000 englische Bankaktien, welche die frühere helvetische Regierung einem Herrn Saint Didier verkauft hatte, wird in diesem Beschlusse angezeigt, daß jene Regierung von dem Ertrage die Summe von Fr. 300,000 bereits verbraucht habe, und daß die jetzige Centralregierung den Rest des Erlöses mit Fr. 738,423 Rp. 75 behalte, jedoch die Gemeindekammer von Bern als Gläubiger dieser Summe anerkenne. In Bezug auf L. St. 66,000 englische alte Südseeannuitäten, welche die frühere Centralregierung ebenfalls Herrn Saint Didier verkauft hatte, wurde der Verkaufsvertrag überbunden, da von dem Verkaufserlöse noch nichts eingegangen war.

Hierauf wurde in Bezug auf diese ausländischen Schuldschriften, gestützt auf obigen Kleinrathsbeschluß, eine Uebereinkunft zwischen der Verwaltungskammer des Kantons und der Gemeindekammer der Stadt Bern am 4. Hornung 1802 durch Ausgeschossene abgeschlossen und am 8. Hornung von der Verwaltungskammer, am 5. März von der Gemeindekammer ratifizirt. Beide Behörden gingen von dem Grundsatze aus, die Gemeindekammer besitze eine Rechtsansprache an diese Zinsschriften, weil der größte Theil derselben

von den Ersparnissen des Magistrates der Bürgerschaft von Bern aus dem alten Stadtgute herrühre, ein großer Theil dieser Schuldschriften seit 1798 versilbert worden sey, und diese Verminderung also billig auf den allfälligen, von dem Ertrage säkularisirter Güter herrührenden und daher dem Staate zustehenden Antheil dieses Ersparnißfonds gerechnet werden könne (besonders da der Staat überdieß auch einige Millionen inländischer Schuldtitel des Cantons Bern und viele Domainen versilbert, also den Staatsantheil der alten gemeinsamen Ersparnisse genugsam ausgebeutet hatte). Es wurde demnach, kraft der vom Kleinen Rathe der Centralregierung empfangenen Vollmacht, ausgemacht und festgesetzt:

Die Verwaltungskammer wird der Gemeindekammer von Bern alle infolge obigen Beschlusses von dem Finanzdepartement ihr zu übergebenden ausländischen Schuldschriften und Schuldansprachen . . . . . eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gute der Bürgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.

In diesem Vertrage wurde ferner festgesetzt, daß die Gemeindekammer sich für ihre Ansprüche an die fremden Schuldtitel von Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt und Republik Bern ausgewiesen erkläre, sich aller ferneren Ansprüche begebe, und daß bei dem endlichen Sonderungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften nicht mehr in Rechnung kommen solle. Durch einen Revers vom 5. März ward dieses letztere jedoch dahin erläutert, es solle der Betrag dieser Kapitalien gegen die allgmeine (nicht bloß die frem-

den Schuldschriften betreffende) Sonderungsansprache der Stadt in Rechnung kommen.

Am 7. Hornung 1802 erfolgte nun die wirkliche Herausgabe aller noch vorhandenen fremden Schuldschriften Berns an die Verwaltungskammer, und am 15. Hornung von dieser an die Gemeindekammer, in einem Kapitalbetrage von Fr. 8,533,885 Rp. 70. Jedoch ist zu bemerken, daß der größte Theil dieser Fonds nicht liquid war und keine Zinsen trug, so wie daß obige Kapitalsumme nach den Kursen von 1832 berechnet ist.

Es folgten nun noch zwei nachträgliche Verträge, welche den Stand dieser Verhältnisse in einzelnen Punkten veränderten. Der erste ist von dem nämlichen Datum wie der Hauptvertrag. Durch ihn gab die Gemeindekammer der Verwaltungskammer zurück: erstlich die Administration des Inselkrankenhauses, welche ihr bisher anvertraut war, zweitens die Ansprache an die Centralregierung von Fr. 738,425 Rp. 75, welche auf dem Kleinrathsbeschlusse vom 1. Hornung beruhte, drittens die dem Herrn Saint Didier verkauften L. St. 66,000 englische alte Südseeannuitäten, und sie übernahm viertens, von den übrigen empfangenen Fonds jährlich Fr. 40,000 an die Verwaltungskammer auszubezahlen. Die Verwaltungskammer dagegen übernahm erstlich die Verpflichtung, diese letztere Summe zu Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken, vorzüglich aber auf die Insel und das äußere Krankenhaus zu verwenden, und sie trat zweitens der Gemeindekammer eine im Jahre 1801 fällig gewordene Ansprache von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern an das Knabenwaisenhaus von Fr. 70,000 Kapitalbetrag ab, welche Forderung dann durch die Gemeindekammer dem Waisenhausfond

erlassen ward. Von der Verwaltungskammer ist jedoch diese erste nachträgliche Verkommniß erst am 15. Hornung genehmigt worden, von der Gemeindekammer aber wie der Hauptvertrag am 5. März. — Das zweite nachträgliche Verkommniß wurde am 16. März abgeschlossen und am 19. März von der Gemeindekammer genehmigt. Weil nämlich die frühere helvetische Regierung bei dem Verkaufe der L. St. 66,000 an Herrn Saint Didier diese Fonds als fünfprozentige angegeben hatte, während es sich später fand, daß es dreiprozentige waren, so stellte Herr Saint Didier für den versprochenen Kaufspreis noch eine Nachforderung von L. St. 44,000 der nämlichen Fonds. Die Gemeindekammer mußte sich daher nun verpflichten, diesen Betrag ebenfalls auszuliefern, sobald es in der Unterhandlung mit Herrn Saint Didier nöthig werden sollte, wogegen die Verwaltungskammer ihr den Kaufpreis oder eine Schuldverschreibung dafür versprach, an welcher letztern dann die jährlichen Fr. 40,000 abgerechnet werden könnten.

Dieses war nun der Stand des Ausscheidungsgeschäftes unter der Reding'schen Centralregierung. Schon ehe jedoch der Senat die revidirte Verfassung vom 29. Mai 1801 am 27. Hornung 1802 genehmigt hatte, und dieselbe später von der Mehrheit der zusammenberufenen Cantonstagsatzungen angenommen worden war, nämlich bereits am 6. Hornung 1802, war der Kleine Rath, so wie schon früher der Senat, mit sechs Einheitsmännern vermehrt worden. Die Mehrheit dieses vergrößerten Kleinen Rathes berief darauf am 17. April aus eigener Machtvollkommenheit eine sogenannte Notabelnversammlung der Schweiz zusammen, deren Mitglieder jedoch er selbst gewählt hatte, und vertagte den

Senat auf unbestimmte Zeit. Jener nur von wenigen Personen, nicht vom Volk gewählte Verfassungsrath revidirte man von neuem den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 und proklamirte die durch ihn neu revidirte Verfassung — die dritte Revision des Verfassungsentwurfes vom 29. Mai 1801 — am 25. Mai 1802. Die Urversammlungen stimmten am 2. Heumonat über diese Verfassung ab, die Mehrheit der Bürger verwarf sie, da man aber, nach ächt revolutionärer Methode, die bei Hause gebliebenen Bürger als annehmend zählte,[41] so wurde die Verfassung als vom Volke angenommen proklamirt, worauf am 5. Heumonat die Wahl der neuen Centralregierung erfolgte.

Der Kleine Rath hob noch vor der Erwählung der neuen Behörden, bereits am 19. Brachmonat 1802 die Beschlüsse des nämlichen nur zum Theil aus andern Personen bestehenden Kleinen Rathes vom 29. Jänner und 1. Hornung auf und forderte alle herausgegebenen Titel zurück; die Verwaltungskammer antwortete am 30. Brachmonat ablehnend, weil sie solche legal und als Eigenthum abgetreten, also nicht mehr in Händen habe; am 3. und 14. Heumonat wiederholte das Finanzdepartement dieses Verlangen, welches die Verwaltungskammer am 7. 16. Heumonat in gleichem Sinne ablehnend beantwortete. Der neue Vollziehungsrath veräußerte hierauf einen Theil der, nicht mehr in seinen Händen befindlichen, englischen Titel einem Herrn Cattoire, und kassirte am 23. Heumonat den zwischen der Verwaltungs- und

---

[41] 72,453 Annehmende;
92,423 Verwerfende;
167,172 Stillschweigende.

der Gemeindekammer abgeschlossenen Vertrag vom 4. Hornung 1802; am 2. und 6. Augstmonat erfolgte jedoch hierauf von Seite der Verwaltungs- und Gemeindekammer wieder ein entschiedener Abschlag der Herausgabe der Titel. Endlich bevollmächtigte der Vollziehungsrath am 18. Augstmonat den Finanzminister, mit der Gemeindekammer in Unterhandlung zu treten. Diese und alle anderen Ausscheidungsunterhandlungen wurden hierauf durch die Vertreibung der helvetischen Regierung von Bern und die Vermittelung Frankreichs unterbrochen.

Es frägt sich nun noch: war die Eigenthumsübertragung der ausländischen Kapitalien an die Bürgerschaft von Bern rechtsgültig, oder nicht?

Diese Rechtsgültigkeit wird in dem gedruckten Gutachten aus Gründen bezweifelt, welche durchgängig unhaltbar sind, und bei näherer Prüfung dahinfallen müssen. Es wird nämlich in diesem Gutachten versucht zu behaupten:

1) Jene Eigenthumsabtretung sey mit dem Prinzip der Staatsverfassung von 1798, und des Dekretes vom 23. April 1798 im Widerspruche gewesen, da alle ehemaligen Kantonalgüter Nationalgüter geworden seyen. [42])

Das Princip der Nationalität aller ehemaligen Kantonalgüter war aber nur unter Vorbehalt der Ausscheidung der Gemeindegüter der ehemaligen Hauptstädte von den Kantonalgütern, nur mit der Beschränkung durch das Sonderungsgesetz aufgestellt; die Herausgabe der ausländischen Zinsschriften an die Gemeindekammer von Bern, zufolge der Ausprache der letz-

[42]) Bericht und Gutachten S. 206.

tern auf dieselben, machte einen Theil des Ausscheidungsgeschäftes aus: also war die Eigenthumsabtretung weder mit dem Dekrete vom 23. April 1798 noch mit dem Sonderungsgesetze vom 3. April 1799 in irgend einem Widerspruche.

2) Die Gemeindekammer habe der fremden Schuldschriften im Jahre 1801, als sie zwar übermäßige Sonderungsansprüche aufstellte, nicht gedacht. [43])

Der rechtmäßige Anspruch der Bürgerschaft auf alle diejenigen Twingherrschaften mit zugehörigen Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Waldungen, Zöllen u. s. w., welche die Stadt Bern vor 1415 rein privatrechtlich erworben hatte, die ihr nach Vorschrift des helvetischen Aussonderungsgesetzes im Jahr 1798 hätten überlassen werden sollen, und welche nichts destoweniger in den Händen des Staates blieben, dem sie nie gehört hatten, überstieg an Capitalwerth den Betrag der ausländischen Zinsschriften. Diese Ansprache machte die Gemeindekammer damals immer geltend.

3) Der Kleine helvetische Rath sey als bloße Vollziehungsbehörde zu der Herausgabe der Zinsschriften nicht befugt gewesen.

Er war vom Senate, also von der damaligen obersten helvetischen Staatsbehörde, am 14. Christmonat 1801 zu dem Sonderungsgeschäfte bevollmächtigt worden und die Auslieferung der Titel gründete sich überdieß speziell auf den Senatsbeschluß vom 7. Jänner 1802.

4) Der Kleine Rath habe sich auf eine Verfassung berufen, die nur noch ein Entwurf (vom 29. Mai 1801) oder in der Revision begriffen gewesen sey. [44])

---

[43]) Bericht und Gutachten S. 198.

[44]) Bericht und Gutachten S. 206.

Der Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 ist von der obersten helvetischen Behörde ausgegangen und von ihr am 28. Oct. 1801 in Exekution gesetzt worden; jener Entwurf, welcher dadurch in Rechtskraft übergegangen war, nicht die Verfassung von 1798, wie die Verfasser des Gutachtens vorgeben, bildete das Grundgesetz, auf welchem die Redingische Centralregierung ruhte; dieses ward sodann revidirt und die revidirte Verfassung am 27. Hornung 1802 durch den Senat, die damalige oberste Behörde der Republik, und nachher durch die Mehrheit der Kantonstagsatzungen genehmiget. Nach dieser Verfassung gehörten Zinsschriften weder der Nation, noch den Kantonen, also den ehemaligen Hauptstädten. Die nachträgliche Annahme der Verfassung war auf jeden Fall eine Genehmigung der frühern Eigenthumsübertragung, welche immerhin dem damals allein gültigen Grundgesetze nicht widersprach. Uebrigens bedurfte es einer Berufung auf die Verfassung keineswegs, da die Eigenthumsübertragung der ausländischen Zinsschriften einen Theil des Ausscheidungsgeschäftes ausmachte, und Senat und Kleiner Rath dasselbe auszuführen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren.

5) Vorzügliches Gewicht legt das gedruckte Gutachten darauf, daß in dem Kleinrathsbeschlusse vom 1. Hornung 1801 die Worte stehen, die ausländischen Zinsschriften werden der Verwaltungskammer übergeben: „ohne Präjudiz über derselben Eigenthumsrecht.“ Es wird hieraus gefolgert, die Verwaltungskammer habe zu einer Eigenthumsübertragung keine Befugniß besessen. [45]

---

[45]) Bericht und Gutachten S. 201.

Dieses ist jedoch eine eigentliche Verdrehung der Worte und des klaren Sinnes des Beschlusses vom 1. Hornung. Denn es steht in diesem Beschlusse deutlich, die Regierung habe nach den Grundsätzen der neuen Verfassung keinerlei Eigenthumsrecht in Bezug auf diese Zinsschriften mehr; es bezog sich also jener Vorbehalt nicht auf die Nation oder die Centralregierung, sondern nur auf das Verhältniß zwischen Canton und Stadt, welchem der Kleine Rath nicht vorgreifen wollte. Die deutliche und sehr bestimmte Vollmacht desselben zur Eigenthumsübertragung an die Bürgerschaft liegt aber in den Worten:

„Der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprache der Gemeindekammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen."

Uebrigens hat der Kleine Rath schon zum Voraus die Bürgerschaft von Bern als Eigenthümerin der fremden Schuldschriften angesehen und um so eher der Verwaltungskammer unbedingte Competenz zur Eigenthumsübertragung gegeben. Der klare Beweis hievon liegt nämlich in dem Umstande, daß er den Staat als Schuldner der Gemeindekammer für den innebehaltenen Rest der an Herrn Saint Didier verkauften L. St. 33,000, nämlich für die Summe von Fr. 738,423 Rp. 75 anerkannt hat. Deutlicher konnte er sich wohl nicht erklären, als durch diese sonst höchst auffallende Schuldanerkennung.

6) Es wird eingewandt, der Revers vom 5. März hebe jede Eigenthumsübertragung auf, indem darin die Gemeindekammer erkläre, die ausländischen Titel nur

auf Rechnung ihrer Ausscheidungsansprachen erhalten zu haben. [46])

Dieses hebt aber das Eigenthumsrecht nicht auf; auch die Rebgüter wurden ausdrücklich als Eigenthum und dennoch auf Rechnung der gesammten Ausscheidungsansprache abgetreten; der Revers hat nur den Sinn, daß die empfangene Summe bei der endlichen Ausscheidung in Rechnung gebracht werden solle, so daß die Stadt, was sie allfällig in fremden Capitalien zu viel erhalten, sich an anderem ihr sonst zufallenden Stadtgute abrechnen lassen müsse.

7) Die Eigenthumsübertragung von Seite der Verwaltungskammer soll nicht den Sinn gehabt haben, daß die Stadt Eigenthümerin werde, sondern die Regierung des künftigen Kantons Bern! [47])

Hier legen also die Verfasser des Gutachtens dem ganzen Abtretungsgeschäft einen willkürlich von ihnen hineingedichteten geheimen Zweck unter. Und eine solche Voraussetzung sollte klaren Titeln einen andern Sinn geben und ein auf ihnen beruhendes Rechtsverhältniß ganz umgestalten können? Hätte übrigens die Abtretung den ihr angedichteten geheimen Sinn gehabt, was wir geradezu verneinen, so bezog sie sich in keinem Falle auf ein Cantonalverhältniß in der Art der spätern Mediations- und der jetzigen Verfassung mit getrenntem Stadtgute, sondern auf die Wiederherstellung der Stadt und Republik, also hatte sie immer wieder auf die Stadt Bezug.

8) Endlich wird eingewandt und ein sehr großes

[46]) Bericht und Gutachten S. 207 u. f.
[47]) Bericht und Gutachten S. 205.

Gewicht darauf gelegt, daß die Beschlüsse des (Reding'schen) Kleinen Rathes vom 29. Jänner und 1. Hornung 1802 durch den provisorischen Kleinen Rath am 19. Brachmonat und durch den Vollziehungsrath am 23. Heumonat, welche letztere Behörde auf der neuen vom Volke angenommenen Verfassung beruht habe, cassirt worden seyen. [48]

Diese Cassationsbeschlüsse sind jedoch entschieden ungültig. Vor Allem aus ist zu bemerken, daß die neue Einheitsregierung nicht rechtmäßiger eingesetzt war, als die Reding'sche. Beide beruhten auf Gewaltstreichen oder coups d'état. Der Reding'sche Senat war jedoch von dem frühern gesetzgebenden Körper gewählt, die Verfassung vom 29. Mai 1801 war von demselben der neuen Einrichtung zum Grunde gelegt worden und diese von dem Senate, der damaligen höchsten Centralbehörde, hierauf revidirte Verfassung war später von der Mehrheit der Cantonstagsatzungen, wenn auch nicht unbedingt, angenommen worden. Die letzte helvetische Regierung hingegen, welche jene Cassationsbeschlüsse erließ, beruhte nicht nur auf einem Gewaltsakte, sondern die Notabelnversammlung, welche die neue Verfassungsrevision vornahm, war nicht vom Volke, ja nicht einmal von der höchsten Centralbehörde, sondern bloß von der provisorischen aus einigen Einheitsmännern bestehenden Exekutivgewalt gewählt; die Verfassung endlich ward von der Mehrheit der stimmenden Bürger verworfen. — Wenn es sich demnach frägt, ob die Eigenthumsübertragung gültig sey, so muß es einzig darauf ankommen, ob die competente Behörde der bestehenden Regierung gehandelt habe.

[48]) Bericht und Gutachten S. 210.

Wir haben gesehen, daß Senat und Kleiner Rath der Reding'schen Centralregierung zu der Ausführung der Ausscheidung, also auch zu Eigenthumsübertragungen, volle Gewalt besaßen. Hingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der provisorische Kleine Rath gar kein Recht besitzen konnte, frühere Kleinrathsbeschlüsse zu cassiren, besonders da diese auf Senatsvollmachten beruhten. Aber auch nach der Wahl der neuen constitutionellen Behörden wäre nie der Vollziehungsrath, sondern einzig der neue Senat oder die Tagsatzung competent gewesen, einen frühern Kleinrathsbeschluß, welcher sich auf eine Senatsvollmacht stützte, zu cassiren, und keine Regierung besitzt das Recht, einseitig die Aufhebung förmlich abgeschlossener Verträge zu beschließen. Nach Vorschrift der neuen Verfassung (§. 40) hatte nur der Senat das Recht, über Streitigkeiten der allgemeinen Staatsverwaltung zu entscheiden, und eine solche war hier vorhanden. Ueberhaupt muß man einer Regierung immer das Recht streitig machen, Verfügungen ihrer Vorgänger, aus welchen dritte Personen Rechte erworben haben, aufzuheben. Endlich spricht auch die neueste helvetische Verfassung, so wenig als die Reding'sche, Schuldtitel der Nation oder dem Canton zu. — Die Rechtmäßigkeit der Cassationsbeschlüsse muß also entschieden bestritten werden, während das Recht der Gemeindekammer, die Herausgabe der Titel zu verweigern, nicht bezweifelt werden darf. Auch zeigt der Auftrag, welchen der Vollziehungsrath am 18. Augstmonat dem Finanzminister ertheilte, mit der Gemeindekammer von Bern über diesen Gegenstand in Unterhandlung zu treten, daß er die Incompetenz seiner Cassationsbeschlüsse wohl fühle.

Zu allen diesen Gründen für die volle Rechtsgültig-

keit der Eigenthumsabtretung aller noch vorhandenen ausländischen Schuldschriften von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern, an die Gemeindekammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802, kömmt noch die förmliche Anerkennung dieses Eigenthumsrechtes durch die eidgenössische Liquidations-Commission, welche durch die Vermittlungsakte bevollmächtigt ward, das Ausscheidungsgeschäft zwischen den Cantonen und den ehemals souverainen Hauptstädten zu beendigen und definitiv festzusetzen. Ist von dieser Behörde die Rechtsgültigkeit jener Eigenthumsabtretung anerkannt worden, so hat kein Gericht und keine Behörde die Befugniß, darüber etwas Anderes festzusetzen. Die Liquidations-Commission spricht sich nun in dem Endbeschlusse vom 6. Sept. 1803 darüber auf folgende Weise aus:

Art. 3. Es „seyen die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmäßiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmäßige Verfügungen zu treffen."

Art. 5. Die Gemeindekammer „habe hinlängliche Befugniß und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde-Commissäre einen Theil der im Febr. 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden."

Das Resultat dieser Untersuchung ist also unzweifelhaft dieses: daß die Gemeindekammer von Bern zu Handen der Bürgerschaft das unbestreitbare, wahre Eigen-

thum aller damals noch vorhandenen ausländischen, von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern herrührenden Capitalien durch Vertrag vom 4. Hornung 1802 erworben hatte, und daß die Dotations-Commission sich eine ganz vergebliche Mühe gab, indem sie den Versuch machte, die Rechtmaßigkeit jener Eigenthums-Uebertragung in Zweifel zu setzen. Von diesem Resultate muß man ausgehen, wenn man den weitern Verfolg der Sonderungsangelegenheit richtig will beurtheilen können. [49])

Am Schlusse der helvetischen Epoche war also der Stand der Ausscheidungsunterhandlungen zwischen Stadt und Canton ungefähr folgender:

1) Die Gemeindekammer verwaltete diejenigen Gegenstände, bei welchen nicht der geringste Zweifel walten konnte, daß sie der Stadt ausschließlich angehören, wie die bürgerlichen Felder, den Bürgerspital, die bürgerlichen Waisenhäuser, die Bürgerbibliothek, die bürgerlichen Armengüter, das Kirchengut der Stadt u. dgl.

2) Sie hatte als Eigenthum, jedoch auf Rechnung ihrer allgemeinen Ausscheidungsansprache, empfangen:

Durch Vertrag vom 18. Decbr. 1801 und 27. Januar 1802 die Rebgüter am Bielersee.

Durch Vertrag vom 4. Febr. 1802 die ausländischen Schuldschriften, in einem Betrage von Fr. 8,535,885 Rp. 70 weniger die zurückgegebenen L. St. 66,000.

---

49) Die Akten über die Abtretung der ausländischen Schuldschriften an die Gemeindekammer sind unter den Beilagen abgedruckt.

3) Sie hatte zur Benutzung, ohne Präjudiz über das Eigenthum, empfangen:

Am 7. Dec. 1798 die bürgerlichen Waldungen, Grauholz und Sädelbach inbegriffen.

Am 4. und 7. März 1803 den Bauamtfond.

4) Ihre bedeutende und entschieden rechtsbegründete Ansprache an die bis 1415 als reines Stadtgut, durchaus privatrechtlich erworbenen Twingherrschaften mit Gütern, Bodenzinsen, Zehnten, Wäldern u. s. w., so wie andere eben so rechtmäßige Ansprachen waren bis dahin unberücksichtigt geblieben.

Indem sodann dem Ausscheidungsgeschäft die Vermittlungsurkunde eine ganz neue Wendung gab, brachte sie es hingegen zu einem schnellen Abschlusse.

Dritte Abtheilung.

Vermittlungsakte und Liquidations-Commission. 1803 und 1804.

Es folgten nun am 18. Herbstmonat 1802 der Zug der vertriebenen helvetischen Regierung nach Lausanne; in Bern am 21. Herbstmonat die Versammlung der alten Zweihundert der Stadt und Republik, welche die Standescommission mit der Executivgewalt bekleideten; am 4. Weinmonat die Ankunft des Generals Rapp mit dem Dekrete des Consuls Bonaparte vom 8. Vendémiaire Jahr XI., durch welches er seine Vermittelung erklärte; am 19. Hornung 1803 die Vermittlungsakte; am 10. März die Auflösung der helvetischen Regierung; am 22. März die Einsetzung der eidsgenössischen Liquidations-Commission in Freiburg; und endlich am 27. April der Regierungsantritt von Schultheiß, Klein und Großen Räthen des Kantons Bern. Hierauf setzten die Kantonsregierung und die Gemeindekammer der Stadt die abgebrochenen Aussonderungsunterhandlungen nunmehr mit der dazu durch die Vermittelungsakte eingesetzten Liquidations-Commission in Freiburg fort.

Die Vermittelungsakte enthielt nämlich über dieses Liquidationsgeschäft folgende Bestimmungen:

Article II.... Les titres des créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

Article IV. Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

Article V. La dette nationale sera liquidée; et les créances constituées sur l'étranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction.

Article VI. Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fond communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

Article VII. Une Commission composée de cinq membres, savoir .... vérifiera les biens des municipalités, déterminera létendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu .... et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton.

Bonaparte hatte durch diese Bestimmungen den gordischen Knoten der Aussonderungsunterhandlungen mit dem Schwerte durchhauen, ohne die Wage der Gerechtigkeit entscheiden zu lassen. Diese Bestimmungen verletzten Bern in großem Maße. Erstlich ertheilte das, auf richtige Principien des Eigenthumsrechtes gebaute Sonderungsgesetz der helvetischen Regierung der Bürgerschaft

Berns einen sehr viel größern Anspruch auf das alte gemeinsam verwaltete und ungetheilte Stadt- und Staatsgut, als die bloß auf administrativer Convenienz beruhende Bestimmung der Vermittlungsurkunde; zweitens war es ein schreiendes Unrecht, die Ersparnisse der alten Regierung von Bern in ausländischen Zinsschriften, so wie einen zwar viel geringern Betrag solcher der alten Regierung Zürichs, der Tilgung der helvetischen Schuld zu widmen, zu welcher die anderen Kantone nichts beitrugen; drittens endlich mußte es als ein großes Unrecht erscheinen, daß Waadt und Aargau, welche von der alten Stadt und Republik Bern eine Masse von Domainen, Waldungen, Zehnten, Grundzinsen u. s. w. in ihrem Gebiete vorfanden, wie sie kein anderer Kanton besaß, nun auch noch an den Ersparnissen derselben ihren marchzähligen Antheil erhalten, hingegen die Stadt Bern von denselben ganz ausgeschlossen seyn sollte, nachdem doch Schultheiß, Räthe und Zweihundert der Stadt Bern, in ihrer doppelten Eigenschaft als Stadtmagistrat und als Landesregierung, diese großen Ersparnisse meistens aus Stadtgut gemacht hatten!

Eine andere eben so wichtige Betrachtung ist aber diese. Der Bürgerschaft von Bern waren alle noch vorhandene und nicht verhandelte ausländische Titel der alten Stadt- und Landesregierung, nachdem mehrere Millionen der in- und ausländischen Titel bereits versilbert worden waren, durch den Vertrag vom 4. Hornung 1802

„eigenthümlich zugestellt worden, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gut der Bürgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.“

Weder die Vermittlungsurkunde, noch irgend eine eidgenössische oder Kantonalbehörde hatte also ein Recht, die Bürgerschaft dazu anzuhalten oder zu zwingen, diese Titel wieder herauszugeben, welche Eigenthum der Bürgerschaft waren.

Daß nun diese Umstände die Unterhandlungen mit der Liquidations-Commission sehr schwierig machen mußten, daß die Unterhandlungen, welche Regierung und Bürgerbehörde gemeinschaftlich in Paris und Freiburg einleiteten, durch jene Umstände genugsam gerechtfertigt erscheinen, und daß am wenigsten die jetzige Regierung sich über dieselben beklagen darf, weil sie der Fortsetzung aller dieser Bemühungen das vorgefundene bedeutende Kapitalvermögen zu verdanken hat: dieses alles wird einst, nach gründlicher Prüfung und ruhiger Beurtheilung, ungetheilte Anerkennung finden.

Die bürgerliche Stadtbehörde, welche, auf die Principien der Vermittlungsakte gestützt, eine sehr geringfügige und durchaus unzulängliche sogenannte Aussteuerung erwartete, während ihr auf Geschichte und Titel gestützt, nach allgemeinen Rechtsprincipien sowohl, als nach dem helvetischen Sonderungsgesetze ein Stadtgut hätte zukommen sollen, welches von sehr großer Bedeutung gewesen wäre: konnte sich nicht dazu entschließen, die als wahres Eigenthum erhaltenen fremden Schuldschriften in die Hände der Liquidationscommission zurückzugeben. Niemand hatte ein Recht sie hiezu zu zwingen; Niemand durfte ihr zumuthen, ein Eigenthum der Bürgerschaft von mehreren Millionen aufzugeben, um dagegen eine dürftige Aussteuerung zu erhalten; ihre Verantwortlichkeit erlaubte ihr nicht, das ihr anvertraute Bürgergut so leichtsinnig aufzugeben.

Die Gemeindekammer verweigerte daher zuerst die Herausgabe der fremden Schuldschriften, und verlangte vorher die Aussteuerungsbestimmungen, damit sie beurtheilen könne, wie viel der Stadt gegen die zurückzugebende Vermögensmasse als sogenannte Aussteuerung angeboten werde.

Die Liquidations-Commission fand jedoch, gestützt auf den Art. VIII. 50) der Vermittlungsakte, die Aussteuerung der Stadt dürfe der Verfügung über die ausländischen Titel zum Zwecke der Tilgung der helvetischen Nationalschuld nicht vorgehen, und verlangte sehr bestimmt die Herausgabe aller fremden Schuldtitel.

Es entstand nun hieraus ein Widerspruch zwischen den Cantonal- und Stadtinteressen. Die Stadt war interessirt, die Herausgabe der ihr eigenthümlich angehörenden ausländischen Zinsschriften zu verweigern, ehe ihre Aussteuerung ausgemittelt sey. Nur gegen diese konnte Abrechnung jener Capitalien verlangt werden. Sowohl aus diesem Grunde, als weil die Stadtbehörde sich im eigenthümlichen Besitze der Titel befand, konnte kein Richter und keine weder eidgenössische, noch Cantonsbehörde sie zur Herausgabe zwingen. Die Cantonsregierung hingegen mußte darauf dringen, daß die Vermittlungsurkunde so bald als möglich ihre Erfüllung erhielt.

Hiezu kam noch eine andere Schwierigkeit. Es waren nämlich große Summen dieser ausländischen Capitalien, theils durch die Gemeindekammer, theils durch die Cantons-Standes-Commission für die Vertreibung

50) „Elle publiera son travail sur les dettes le 10. Mai et sur les revenus des villes et patrimoines des cantons le 10. Juin.

der helvetischen Regierung und zu anderen Zwecken aufgezehrt worden; die betreffenden Titel waren nicht mehr in den Händen der Gemeindekammer, und diese konnte weder die Titel zurückgeben noch den Werth erstatten.

Aus diesen Schwierigkeiten wußte man sich nicht anders herauszuziehen, als durch die Unterhandlungen, welche die Cantonsregierung und die Stadtbehörde gemeinschaftlich durch Herrn v. Jenner in Paris und Freiburg einleiteten, und deren Resultat der Endbeschluß der Liquidation vom 6. Sept. 1803 war.

Den Schluß des ganzen Vermögens-Aussonderungsgeschäftes zwischen Canton und Stadt machen nämlich nun drei Aktenstücke der Liquidations-Commission aus, auf welchen sowohl das Cantons-Vermögen, als das Stadtvermögen beruhen. Diese drei Akten der Liquidations-Commission sind unantastbar und stehen unter eidgenössischer Garantie. Und in Bezug auf dieselben ist im allgemeinen nicht aus dem Auge zu verlieren:

1) Daß die Gemeindekammer die disponibeln ausländischen Titel in einem Betrage von Fr. 5,201,864. 80 nur in der Voraussetzung und unter dem Beding aller andern Bestimmungen des Endbeschlusses herausgegeben hat, und gegen jede weitergehende Forderung Recht dargeschlagen haben würde.
2) Daß sie die eigentliche Aussteuerungsurkunde vom 20. Sept. 1803 erst dann angenommen hat, als sie den Endbeschluß vom 6. Sept. 1803 bereits empfangen hatte, und daher ihre sehr bedeutenden weitern Ausscheidungsansprachen nur unter dem Beding aller in dem Endbeschluß enthaltenen Zugeständnisse aufgab.

Die Geschichte der Ausscheidung des Stadtgutes

von Bern von dem Staatsgut endet also mit diesen drei Schlußakten, deren Inhalt nur noch mit einigen Worten angegeben werden soll.

I.

Endbeschluß,

die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend; vom 6. Herbstmonat 1803.

Durch diesen Akt erklärt die Liquidations-Commission:

1) Die Gemeindekammer habe zum Behuf der helvetischen Schuldentilgung und zu Handen der Cantone Bern, Aargau und Waadt von den ihr am 4. Febr. 1802 eigenthümlich abgetretenen ausländischen Schuldschriften wieder zurückgegeben:

Rthlr.	25,000	Stadt Nürnberg;
Gulden	82,000	Abt von St. Gallen;
Louisd'or	4,000	Stift St. Gallen;
Gulden	85,000	Nassau Saarbrück;
Louisd'or	25,000	Zweibrücken;
Gulden	400,000	Zweibrücken;
Pfd. Sterl.	75,499. 10. 2	englische Bankannuitäten;
„ „	129,078 — —	neue Südseeannuitäten;
„ „	48,383. 6. 8.	alte Südseeannuitäten; [51]

[51]) Daß im Gutachten behauptet wird, die Gemeindekammer habe dreißigtausend Pfund Sterling weniger abgeliefert, widerspricht dem Endbeschlusse. Die Kantonsregierung hat im Jahre 1816 erhalten:

diese	Pfd. Sterl.	252,960. 16. 10.
die hier fehlenden	„ „	44,000
	Pfd. Sterl.	296,960. 16. 10.
ab: die von dem Hause Bannek veräußerten	„ „	5,000
	Pfd. Sterl.	291,960. 16. 10.

zusammen nach den Cursen von 1832 betragend Franken 5,201,864 Rp. 80.

2) Die Gemeindekammer habe sich durch Rechnungen und beweisende Belege legitimirt, alle nicht zurückerstatteten Fonds theils der Verwaltungskammer, theils der Kantons-Sandes-Commission, theils den Spitälern abgeliefert, theils selbst verbraucht zu haben; also sey sie weder schuldig, diese Fonds, die nicht mehr in ihren Handen seyen, auszuliefern, noch für den Werth derselben Ersatz zu leisten.[52]

II.

Aussteuerungsurkunde
für die Stadt Bern vom 20. Herbstmonat 1803.

Diese Urkunde überläßt der Bürgerschaft von Bern wenig mehr, als was die Gemeindekammer bereits in Händen gehabt hatte, welche dagegen von den als wahres Eigenthum besessenen fremden Schuldschriften zufolge des Endbeschlusses einen Betrag von

Franken 5,201,864 Rp. 80.

freiwillig zurückgab, so daß die Bürgerschaft, um der Execution der Vermittlungsurkunde keine Hindernisse in den Weg zu legen, sich eine sehr große Einbuße gefallen ließ.

Der Akt enthält drei ganz verschiedene Arten von Eigenthum und Einkünften:

---

[52]) Der Endbeschluß ist in den Beilagen abgedruckt.

1) Direktes Bürgergut, das heißt, solches, welches die Bürger Berns direkt benutzen, dieses besteht aus:
   a) den Stadtfeldern;
   b) den Bürgerwaldungen;
   c) den Waisenhäusern;
   d) dem Bürgerspital;
   e) dem in dem bürgerlichen Centralarmengute vereinigten ehemaligen Großallmosen und Büchsenallmosen;
   f) der Bürgerbibliothek und dem Museum.

2) Indirektes Bürgergut, das heißt solches, dessen Einkünfte ausschließlich zu allgemeinen Munizipalzwecken der Stadt bestimmt sind, nämlich:
   a) das Kirchengut;
   b) das Kaufhaus mit dem Stadtzoll;
   c) der Bauamtsfond;
   d) der Kornamtsfond;
   e) die Rebgüter am Bielersee;
   f) einige inländische Zinsschriften und Gefälle.

   Daß der Ertrag dieses sogenannten Munizipalgutes für die Bedürfnisse der Stadt viel zu gering ist, die Stadt sich also nicht nur über das Princip der Dotation, sondern auch noch über ihre höchst kärgliche Zumessung zu beklagen hatte, dieses ist eine durch alle Stadtrechnungen bewiesene, von Niemand bezweifelte Thatsache.

3) Stiftungen gemischter Art, das heißt, Stiftungen, deren Eigenthum zwar der Bürgerschaft von Bern zugehört, welche aber theils von der Stadt unter Aufsicht der Cantonsregierung, theils von dieser selbst verwaltet werden, und an deren Genuß die

Bürger Berns keinen andern Antheil haben, als die Bürger des Cantons. Diese sind:

a) das Cantonskrankenhaus, die Insel;
b) das äußere Krankenhaus;
c) die Mußhafenstiftung nebst dem Schulsäckel;
d) der Chorherrnstiftfond von Bern, vorzüglich für die Stadtgeistlichkeit, das Gymnasium und die Akademie bestimmt.

Unter dem Vorbehalte stiftungsgemäßer Verwendung.

III.

Die Urkunde

welche die Bestimmung des Cantons-Vermögens enthält, vom 15. Brachmonat 1804.

Diese Urkunde enthält, nebst einigen Bestimmungen, welche die oben angeführten Stiftungen gemischter Art berühren, die Erklärung: es fallen dem Kanton Bern als Cantonaleigenthum zu:

a) Alle in dem Umfange des neuen Cantons Bern liegenden, noch unveräußerten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte der Stadt und Republik Bern, welche weder den Kantonen Aargau und Waadt, noch der Stadt Bern, letzterer durch die Aussteuerungsurkunde vom 20. Herbstmonat 1803, zufielen;

b) „Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.“

Auf die **ausländischen** Titel ertheilt die Urkunde dem Canton Bern **kein Recht**. Es blieb also in dieser Rücksicht bei demjenigen, was der Artikel VI. der Vermittlungsurkunde und der angeführte Endbeschluß vorschreiben. [53]

---

[53]) Im Jahr 1804 betrug die helvetische Nationalschuld Fr. 3,118,000

daran bezahlte die Liquidations-Commission, größtentheils aus bernischen Capitalien bis 1808 ungefähr . . . . „ 1,200,000

Saldo Fr. 1,918,000

Wären, nach Vorschrift der Vermittelungsurkunde, die übrigen bernischen Capitalien damals unter ihrem Werthe verkauft worden, um diesen Rest der helvetischen Schuld, mit Zins seit 1804 zu tilgen, so hätte dieses dieselben vollständig aufgezehrt, und von einem möglichen Ueberschusse derselben würden Waadt und Aargau $3/7$ erhalten haben. Im Jahr 1815 betrugen die Zinsen obigen Saldos Fr. 900,000. Man brachte es jedoch dahin, daß die helvetischen Gläubiger keine Zinsen erhielten, daß nur **die Zinse** der englischen und einiger anderen noch übrigen Capitalien für die Tilgung der helvetischen Schuld bestimmt wurden und daß Waadt und Aargau keinen Theil des Capitals erhielten. Das Resultat war, daß der Canton Bern im Jahr 1816 von den Capitalien, welche die Gemeinde-Kammer von Bern **freiwillig zurückgegeben hatte**, einige Millionen erhielt, zu welchen noch von den nicht zurückgegebenen die L. St. 44,000 mit Zinsen seit 1798 kamen. Die lange Reihe von Bemühungen und Unterhandlungen einiger Berner, so wie der Gemeindekammer von Bern und der beiden vorigen Regierungen hat es also dahin gebracht: daß die ausländischen Schuldschriften der alten Regierung **weder von den Franzosen**; noch **von der helvetischen Regierung**, noch **für die helvetische Schuldentilgung** aufgezehrt

wurden, noch den Cantonen Waadt und Aargau zum Theil zufielen, und daß die vorige Regierung der jetzigen einen Ersparnißfond hinterlassen konnte, welcher nach den Cursen von 1831 über sechs Millionen betrug. Die Regierung, welche keinen Titel aufzuweisen hat, um noch andere ausländische Capitalien der alten Berner Regierung oder deren Werth zu reklamiren, will nun den Endbeschluß der Liquidations-Commission umstürzen, um der Stadt ihren kleinen Antheil an den Ersparnissen von Schultheiß, Räthen und Zweihundert der Stadt und Republik Bern zu entziehen, während Bürger und Gemeindekammer von Bern dem Canton Millionen retteten!

Vierte Abtheilung.

Epoche von 1803 bis 1831.

Die drei Akten der Liquidations-Commission: der Endbeschluß über die ausländischen Capitalien von Bern vom 6. Sept. 1803, die Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern vom 20. Sept. 1803 und die Akte über die Bestimmung des Cantonsvermögens vom 15. Juni 1804, machen nun einerseits den Schluß der Ausscheidungsverhandlungen, andererseits die Grundlage des Stadt- und Staatsgutes aus.

Diese Akten beruhen auf der Vermittlungsurkunde, sie sind nicht Civil-, sondern Staatsverträge, sie machen einen Theil des Eidgenössischen Rechtes aus und stehen unter Eidgenössischer Gewährleistung. Wird die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit einzelner Bestimmungen dieser Akten der Liquidations-Commission angegriffen, oder die Auslegung streitig gemacht, so ist keine bloße Civilstreitigkeit vorhanden und kein Civilgericht competent zu urtheilen; nur vor der Tagsatzung kann Beschwerde geführt werden, und nur sie kann entscheiden. Diese hat in

den Verhandlungen von 1803, 1804, 1811 und 1835 die Competenz und Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der Liquidations-Commission und die Eidgenössische Gewährleistung derselben ausdrücklich anerkannt.

Es wird sich also in Bezug auf die einzelnen Ansprüche der Regierung gegen die Stadt jedesmal fragen, ob sie ihrer Natur nach vor ein Civilgericht oder vor die Tagsatzung gehören?

So viel ist für jetzt sicher, daß das ganze Besitzthum der Bürgergemeinde von Bern ohne alle Ausnahme auf ihrer viel bedeutendern Ausscheidungsansprache des Jahrs 1798, auf den während der helvetischen Epoche erlangten Beschlüssen und abgeschlossenen Verträgen, auf obigen Aktenstücken der Liquidations-Commission, auf der unbedingten Anerkennung durch die beiden vorigen Regierungen seit 1803, auf vielen mit ihnen abgeschlossenen Verträgen, und auf redlichem Besitze von Seite der bürgerlichen Behörden beruht.

Es ist dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift fremd, Alles aufzuzählen, was sich seit 1803 mit den einzelnen Eigenthumsgegenständen, welche der Bürgerschaft durch die Akten der helvetischen Epoche und der Liquidations-Commission zufielen, zugetragen hat. Eben so wenig kann es hier der Ort seyn, bereits alle die Rechtsmittel und Rechtsgründe aufzuführen, welche der Bürgergemeinde gegen die einzelnen Ansprüche des Staates zu Gebote stehen. Es mag vorerst genügen, den rechtmäßigen Ursprung des gesammten Besitzthums der Stadt im Allgemeinen dargethan zu haben.

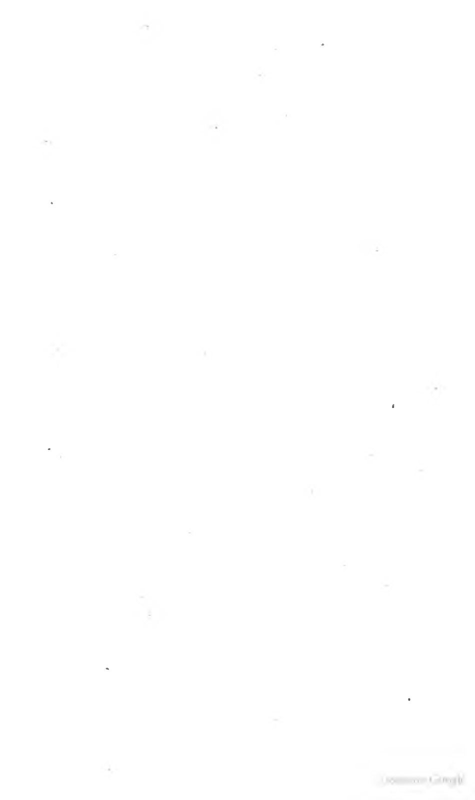
Blieb in Folge jener Akten noch irgend etwas zweifelhaft, so hatte die Verhandlung des Großen Rathes vom

30. Dec. 1816 den entschiedenen Zweck, auch dieses definitiv zu reguliren. Der §. 2. nämlich des Dekretes über die Stadtverwaltung von Bern vom 30. Decbr. 1816, welcher der Bürgerschaft das gesammte, bisher unter Verwaltung ihres Stadtrathes gestandene Besitzthum gewährleistet, muß als vollständiger Abschluß der Ausscheidungsunterhandlungen betrachtet werden. Warum verschwiegen die Verfasser des Gutachtens der Dotations-Commission dieses wichtige Faktum? Geschah es mit Vorbedacht, so haben sie sich einer wissentlichen Verschweigung schuldig gemacht. Wußten sie es nicht, so zeugt dieses von großer Mangelhaftigkeit ihrer Nachforschungen und ihres Berichtes. Wir wollen ihnen in diesem Falle überlassen, nachzuforschen, warum die L. St. 44,000, welche früher mit den fl. 500,000 als Depositum der bürgerlichen Stadtbehörde in dem Inselgewölbe lagen, und über welche der Endbeschluß der Liquidation ganz gleich, wie über Letztere verfügt, damals mit allen seit 1798 rückständigen Zinsen zu Handen des Staates behändigt wurden, obschon die Wiener Congreßakte dem Staate auf diesen Theil der englischen Capitalien kein Recht einräumte? warum seit diesem Dekrete an die Stadtverwaltung ihren frühern Anspruch auf jene L. St. 44,000 fallen ließ? warum sie hingegen seit 1816, auf dieses Dekret und die demselben zum Grunde liegende Großrathsverhandlung gestützt, nicht bloß alles andere Besitzthum, sondern namentlich auch die fl. 500,000 nunmehr als keinem Zweifel mehr unterworfenes, von dem Staate gewährleistetes Eigenthum der Bürgerschaft ansah und behandelte? endlich warum zuletzt die Regierung gestattete, daß die Titel für die fl. 500,000 mit einer Uebergabe von Seiten der

Inseldirektion der bürgerlichen Behörde zurückerstattet wurden?

So wie nun aber die Bürgergemeinde für ihr gesammtes Besitzthum Titel, Eidgenössische Gewährleistung, Anerkennung der vorigen Regierungen und redlichen Besitz für sich hat: so steht sie mit denselben auch unter dem Schutze der Verfassung. Diese erklärt im §. 18. alles Eigenthum für unverletzlich, und im §. 94 alle Bürgergüter für Privateigenthum und als solches unter ausschließlicher Verwaltung der Bürger stehend.

Der Große Rath, als Stellvertreter des Fiskus, ist der Verfassung ganz so wie die Bürgergemeinde von Bern unterworfen. Will er der letztern einzelne Theile ihres Besitzthums streitig machen, so muß er einsehen, daß er dieses nur vor einer competenten höhern Behörde oder vor einem verfassungs- oder vertragsmäßigen Gerichte zu thun berechtigt ist. Würde ihm daher angerathen, sich eigenmächtig in den Besitz des streitigen Eigenthums zu setzen, so wird er gewiß einen solchen die Verfassung verletzenden und jeder bürgerlichen Ordnung direkt widerstreitenden Antrag mit entschiedenem Mißfallen von der Hand weisen.



Beilagen.

I. Akten, betreffend die Ueberlassung der bürgerlichen Waldungen an die Munizipalität und den Stadtrath von Bern, vom 3. Oktober bis 28. Dezember 1798, ferner vom 20. September 1803 und 14. März, 12. Juni, 6. und 20. August 1804.

II. Akten, betreffend die Eigenthumsabtretung der ausländischen Capitalien an die Gemeindskammer von Bern, vom 22. Jänner bis 19. März 1802.

III. Endbeschluß der Liquidationskommission, vom 6. September 1803.

IV. Correspondenz, betreffend die von der Dotationskommission verlangte Oeffnung der Stadtarchive, vom 30. April bis 3. September 1835.



I.

Akten, betreffend die Ueberlassung der burgerlichen Waldungen an die Munizipalität und den Stadtrath von Bern, vom 3. Oktober bis 28. Dezember 1798, ferner vom 20. September 1803 und 14. März und 12. Juni 1804.

Auszüge aus den Protokollen der Munizipalität der Stadt Bern.

Protokoll Nr. II, pag. 446.

Zedel an Bürger Munizipal Meßmer.

Von Seite der Verwaltungskammer ist an die Munizipalität die Einfrage gethan worden, was für Waldungen von der Gemeinde Bern angesprochen werden? ob und allfällig was für Rechtsame Partikularen oder andere Gemeinheiten an diese Waldungen haben? Da Ihnen, Bürger Munizipal, diese Geschäfte bestens bekannt, so ersucht die Munizipalität Euch, Bürger, diese Sache zu untersuchen, und derselben Euern Rapport darüber zu erstatten.

Den 3. Oktober 1798.

Protokoll Nr. III, pag. 100.

Zedel an die Bürger der Verwaltungskammer.

In Beilage belieben Sie, Bürger Verwalter, das abgeforderte Verzeichniß von denen der Stadt Bern zugehörenden Waldungen zu erhalten, welches die Munizipalität die Ehre hat, Ihnen zur erforderlichen Bekanntschaft zuzusenden.

Den 31. Oktober 1798.

Auszug
aus dem Forstmanual de 1798 bis 1801, fol. 122 und 123.

Verzeichniß
von denen der Stadt Bern zugehörigen Waldungen.

1) Forst, 2443 $^{40}/_{m}$ □′.
2) Thumholz, 247 —
3) Spihl, 622 —
4) Bremgarten, 1839.
5) Engi.
6) Könizberg.
7) Weißensteinhölzli.
8) Dählhölzli.
9) Schooshaldenhölzli.
10) Egghölzli.
11) Burgdorfholz.
12) Schermenholz.
13) Wyler.
14) Aufreinholz.
15) Grauholz.
16) Mannenberg.
17) Sädelbach.
18) Mühlestein.
19) Gummenholz.
20) Drei Dählreinen.
21) Außere Lölisberg.
22) Kühlewylwald.
23) Löhr.

Obschon die Munizipalität Bern nur die obigen Waldungen auf dieses Verzeichniß gesetzt hat, so behält sie

dennoch die Rechte und Ansprüche hiesiger Burgerschaft auf andere entfernte Waldungen, sonderheitlich auf diejenigen, die zu Bauholzreserven für die Stadt bestimmt waren, feierlich vor und beruft sich deswegen auf ihr ausführliches Memoire über die Sönderung des Staats- und Stadtguts. Sie wird sich aber einstweilen auf die Administration und Benutzung obvermeldter 23 Waldungen beschränken.

Den 24. Oktober 1798.

Gleiches Manual, fol. 160.

Zedel von der Verwaltungskammer an die Munizipalität Bern.

Aus dem von Euch, Bürgern, erhaltenen Verzeichniß haben die Bürger der Verwaltungskammer ersehen, auf was für Waldungen Ihr zu Handen der Stadt Bern Anspruch machet.

Da die Verwaltungskammer gegenwärtig noch nicht wissen kann, welche Waldungen der Stadt Bern mit Recht zugehören, so will sie dennoch, was die 21 ersten dieser Waldungen betrifft, Euch, Bürger Munizipalbeamte, die einstweilige Disposition, allseitigen Rechten unschädlich, überlassen haben, mit dem Vorbehalt jedoch, daß das Gummenholz ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs diene; was aber der Kühliweilwald und die Löhr betrifft, so wird die Verwaltungskammer über diese zwei Wälder disponiren und in nöthigen Fählen Holz anweisen, alles aber den Rechten der Stadt Bern unschädlich.

Was auch die, vordem unter dem Bauherrn vom Rath gestandenen Waldungen im Ehmaligen Amt Lauppen

und dem Lauppen-Viertel von 24. bis 31. verzeichneten Waldungen betrifft, so können auch diese noch gegenwärtig nicht ihrer Disposition überlassen werden, sondern die Verwaltungskammer will auch über diese die einstweilige Disposition, allseitigen Rechten ohne Schaden, behalten haben.

Von allen diesen aber von Euch in Anspruch genommenen und zur einstweiligen Disposition Euch überlassenen Waldungen, werdet Ihr über das daraus genohmene und daraus zu nehmende Holz eine genaue Controlle führen, so wie es die Verwaltungskammer auch thun wird, damit wann die eint oder andere Parthey über ihr nicht zugehörende Waldungen disponiert hätte, behörige Rechnung gehalten, und das erhaltene Holz der andren Parthey vergütet werden soll.

Bern, den 7. Decembris 1798.

Sign. Jenner.

Auszug
aus dem Protokoll der Munizipalität
Nr. III, pag. 332.

Zedel an die Bürger der Verwaltungskammer.

Unter'm 7. dieß haben Sie, Bürger Verwalter, der Munizipalität über die von ihr angesprochenen Waldungen erklärt:

1) Daß Sie ihr die Disposition der 21 ersten dieser Waldungen einstweiligen beidseitigen Rechten ohne Schaden überlassen wollen, mit dem Vorbehalt, daß das

Gummenholz ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs diene.

2) Daß hingegen Sie, Bürger Verwalter, über den Kühlewylwald und die Löhr disponieren und in nöthigen Fällen Holz darauf anweisen werden, den Rechten der Stadt Bern jedoch unschädlich.

3) Daß Sie, Bürger Verwalter, auch die vormals unter dem Bauherr vom Rath gestandenen Waldungen im ehemaligen Amt Laupen und dem Laupen-Viertel von 24. bis 31. bezeichnet, einstweilen und allseitigen Rechten ohne Schaden, verwalten und darüber disponieren wollen.

4) Daß einstweilen beidseitig über die in Anspruch genommenen Waldungen und das daraus nehmende Holz eine Controlle geführt werden solle, damit seiner Zeit gegenseitig abgerechnet werden könne.

Die Munizipalität giebt sich nun die Ehre, Ihnen, Bürger Verwalter, ihre Gegen-Erklärung dahin zu ertheilen, daß Sie, unter Vorbehalt allseitiger Rechten, obige Propositionen überhaupt annimmt; daß Sie aber wünscht:

1) Daß es Ihnen, Bürger Verwalter, belieben möchte, bis zu Sönderung des Stadt- und Staatsguts kein Holz aus dem Kühlewylwald anzuweisen als zu den öffentlichen Gebäuden in der Stadt (Nothfälle jedoch ausgenommen), weil dieser Wald von jeher zu einer Reserve für Bauholz zu den Stadtgebäuden bestimmt gewesen, und sonst kein starkes Holz in der Nähe von Bern zu finden ist;

und 2) daß die Munizipalität als Mit-Verwalterin des Bauamts auch über das Gummenholz disponieren könne, welches ausschließlich zu Unterhaltung des Stadtbachs dienen soll.

Den 28. December 1798.

Auszug
aus der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern, vom 20. Herbstmonat 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der, durch die Mediationsakte aufgestellten, schweizerischen Liquidationskommission erklären und bezeugen hiermit an Jedermann, dem Rechtens: daß wir 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Fünftens, haben Wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit; da in obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Munizipalbedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von siebenzig und sechstausend vierhundert Schweizer-Franken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten, der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtrathes außer den schon benannten Gebäuden aller Art, auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen, und als solches verbleiben:

1) 2c. 2c. 2c.

2) An Waldungen, laut Verkommniß mit der Verwaltungskammer des Cantons vom Jahr 1798 und laut ungekränktem Besitz- und Benutzungsrecht von jeher und seit jener Verkommniß, welche die helvetische Regierung genehmigt hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nämlich:

a. Der Forst, laut Plan, rc. rc.
b. Das Spiel, laut Plan, rc. rc.
c. Das Thumholz, laut Plan, rc. rc.
d. Das Gummenholz, laut Plan, rc. rc.
e. Der Könitzberg, laut Plan, rc. rc.
f. Das Weißensteinhölzli, ohne Plan, rc. rc.
g. Der Bremgarten, laut Plan, rc. rc.
h. Die drei Dähl-Rainen, laut Plan, rc. rc.
i. Der kleine Löhlisberg, laut dito.
k. Das Dählhölzli, laut Plan, rc. rc.
l. Das Egghölzli, vom gleichen, rc. rc.
m. Das Schooshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenholz, das Aufreinhölzli, das Wylerholz, alle fünfe ohne Plan, rc. rc.
n. Der Engewald, laut Plan, rc. rc.
o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan, rc.
p. Der Mühlestein, endlich ebenfalls laut einem Plan, rc.

3. 4. 5) rc. rc. rc. rc. rc.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben, und besiegelt zu Freiburg im Uechtland, den zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationskommission:

Der Präsident,

Sign. Lorenz Mayr.
» Rämi.
(L. S.) » J. R. Sulzer.
» H. Stapfer.

Der Sekretair der Liquidationskommission,
Sign. Augustin Gasser.

Auszug

aus dem Vergleiche zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Stadtrathe von Bern über die Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission; d. d. 6/20. Augstmonat 1804.

Wir, Schultheiß und Rath des Kantons Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns von Unserem Finanzrathe vorgetragen worden, wie daß zu Vollziehung derjenigen Vorschriften, welche in der, der Stadt Bern von der schweizerischen Liquidationskommission am 20. Herbstmonat 1803 ertheilten Aussteuerungsurkunde enthalten sind, es wesentlich erforderlich gewesen sey, wegen Abtretung verschiedener Besitzungen, Anstalten und Güter, einen Vergleich und Uebereinkunft mit der Regierung des Kantons Bern zu treffen; er dann seinerseits zu dem Ende Unsern Mitrath, den Hrn. Rathsherrn und Finanzrath Abraham Friedrich Mutach, ausgeschossen habe, welcher daraufhin mit dem Ausgeschossenen des Stadtraths von Bern, Hrn. Seckelmeister Alexander Emanuel Fischer, auf beidseitiger Konstituenten Genehmigung und Ratifikation hin eine Verkommniß abgeschlossen habe; welche Verkommniß von Wort zu Wort lautet wie folget:

Wir, Abraham Friedrich Mutach, Mitglied des Kleinen Raths und des Finanzraths des Kantons Bern, und Alexander Emanuel Fischer, Seckelmeister der Stadt Bern, thun kund hiermit: Demnach durch die von der schweizerischen Liquidationskommission

zu Freiburg der Stadt Bern übergebene Aussteuerungs-urkunde vom 20. September 1803 derselben verschiedene Besitzungen, Anstalten und Güter eigenthümlich abgetreten worden sind, die gegenwärtig noch zum Theil oder im Ganzen unter der Verwaltung der Regierung des Kantons sich befinden; so haben Wir in Folge des von Unsern beidseitigen hohen Konstituenten erhaltenen Auftrags und unter Vorbehalt Hochderselben Genehmigung und Ratifikation zu Vollziehung gedachter Aussteuerungs-urkunde und zu gänzlicher Sönderung derjenigen Besitzungen, die vermög derselben der Stadt Bern eigenthümlich anheimfallen, von denjenigen, die dem Kanton verbleiben sollen, mit einander abgeredt und beschlossen, was von Artikel zu Artikel folget:

I. bis X. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XI. Felder und Waldungen.

Urkunde §. V, Artikel 1.

Die Kantonsregierung anerkennt auch ihrerseits auf das feierlichste das ausschließliche Eigenthumsrecht der Burgerschaft von Bern auf die Stadtfelder und Waldungen, wie solche in der Aussteuerungsurkunde vernamset sind, worunter auch nach Vorschrift der abgeschlossenen Verkommnisse begriffen seyn sollen das Grauholz und der Sädelbach.

XII. bis XXIII. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betreff alles desjenigen, so in der Aussteuerungs-urkunde enthalten seyn mag, in gegenwärtigem Instrument aber nicht vernamset oder erläutert ist, soll es gänzlich bei demjenigen sein Bewenden haben, so besagte Urkunde darüber vorschreibt.

Endlich dann verspricht die Kantonsregierung, die Stadt Bern in allem sothanen ihr überlassenen Eigenthum zu handhaben, zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann.

In Kraft dessen ist gegenwärtiges Sönderungsinstrument verabredet, in zwei Doppeln ausgefertiget, von den beiden eingangsvermeldten Bevollmächtigten und den beidseitigen Herren Lehenskommissarien besiegelt und unterschrieben worden.

So beschehen in Bern den 14. März und 12. Juni 1804.

(L. S.)	Sign.	F. Mutach, Rathsherr.
(L. S.)	„	Alex. Fischer, Seckelmeister der Stadt.
(L. S.)	„	F. May, Lehenskommissarius des Finanzrathes.
(L. S.)	„	L. J. Güder, Lehenskommissarius der Stadt.

Als haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzraths vorstehende Verkommniß, als auf die Aussteuerungsurkunde und die darin angezogenen vorhergehenden Vergliche gegründet, in ihrem ganzen Inhalte gutgeheißen und bestätigt, wie Wir dann diese Verkommniß in allen ihren Theilen durch gegenwärtige Urkunde gutheißen, bestätigen und ratifiziren, also daß derselben nachgelebt und sie somit von nun an in Vollziehung gesetzt werden soll.

In Kraft dessen also einfach ausgefertiget, mit dem Kantons-Insiegel verwahrt und in Abwesenheit der beiden HgHrn. Schultheißen von Unserm geliebten Mitrath, Hrn. Staatsrath Bay, unterzeichnet.

So beschehen in Bern den sechsten Augstmonat Eintausend Achthundert und Vier, 6. August 1804.

Der zweite Schultheiß,
in dessen Abwesenheit:
(Sign.) Bay.

(L. S.)

Namens des Raths,
der Rathschreiber:
(Sign.) Gruber.

II.

Akten, betreffend die Eigenthumsabtretung der ausländischen Capitalien an die Gemeindskammer von Bern, vom 22. Januar bis 19. März 1802.

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern
an das
Finanzdepartement der helvetischen Republik.

Bern, den 22. Januar 1802.

Tit.!

Nach Eroberung der Schweiz ward von der helvetischen Regierung das gesammte Vermögen der vormaligen Obrigkeiten zu Handen genommen; der Drang der Umstände zwang sie die vorhandenen Kapitalien zu versilbern; alle Vorstellungen mußten vor demselben weichen, und auf diese Art wurden in unserm Kanton liegende Güter verkauft und alle inländischen Zinsschriften, die sich auf mehrere Millionen beliefen, den Bedürfnissen der Regierung aufgeopfert.

Die ausländischen Zinsschriften wurden von dem französischen General nach Paris gesandt und dort von den Bevollmächtigten der provisorischen Bernerregierung und der Verwaltungskammer mit einer beträchtlichen Summe herausgelöst. Seither wird sich ohne Zweifel der Betrag derselben durch die steten Bedürfnisse der Regierung, welcher sie zu übergeben unser Bevollmächtigter sich zur Pflicht machte, beträchtlich verringert haben.

Sie kennen, Tit., die seit längerer Zeit unverhältnißmäßigen Lasten, die dieser Kanton trägt; Sie kennen, wir dürfen es sagen, auch unser Bestreben sie zu lindern und unsere Wirthschaftlichkeit mit unsern Hülfsquellen; Wir dürfen es wagen, Ihnen in dieser Betrachtung und im Zutrauen auf die gütigen Gesinnungen, die Wir stets mit Dank an Ihnen erkannt haben, unsere Bitte vorzulegen, bei dem Kleinen Rathe darauf anzutragen, daß der Ueberrest dieser ausländischen Capitalien uns übergeben werde.

Die Aufopferungen die dieser Kanton gemacht, die obige Geschichtserzählung, wie diese Capitalien wieder an eine schweizerische Behörde gekommen sind; die Ansprüche, welche die Gemeindskammer von Bern bei der bevorstehenden Sönderung des Stadt- und Staatsguts zu machen haben wird, sind so viele Gründe, welche uns von der Billigkeit des kleinen Rathes die Entsprechung unsers Ansuchens hoffen lassen.

Wir ersuchen Sie inständigst uns in demselben zu unterstützen und uns diese neue Probe &c.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(Gezeichnet) Steck.
„ Benoit, Sekrt.

Auszug
aus dem Protokoll des Kleinen Rathes der helvetischen Regierung, Tom. 40.

Sitzung vom 1. Februar 1802. Nr. 12.

Es wird eine an die Staatsräthe gerichtete Zuschrift der Gemeindskammer von Bern vorgelegt, worauf sie

auf die unter der ehemaligen Bernerregierung gemachten Ersparnisse dieser Stadt, die in Magazinen aller Art, in Baarschaft und in- und ausländischen Schuldtiteln bestanden haben, — Ansprüche macht und ansucht: „daß „diejenigen Capitalien, welche von diesen letztern auf „das Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein „möchten, ihr auf Rechnung des in Händen der Regie„rung befindlichen Eigenthums der Stadt Bern, wieder „eigenthümlich übergeben werden möchten, einerseits — „anderseits denn insbesondere, ihr von derjenigen „Summe der in England angelegten Capitalien, worüber „dem Vernehmen nach eine Verkommniß obschweben „und die davon herrührenden Gelder noch vorhanden „sein sollen, — dasjenige zukommen zu lassen, was die „Regierung ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe „zu treten, — übergeben zu können glauben werde.“

Der Kleine Rath nach Berathung dieses Gegenstandes: In Betrachtung, daß nach den in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Bernerregierung im Ausland und namentlich in England angelegten Geldern — keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht, nimmt über die Petition der Gemeindskammer folgenden Beschluß:

Der Kleine Rath,

Nach Ablesung einer Petition der Gemeindskammer von Bern und darauf gepflogener Berathung, in Betrachtung, daß der Regierung zufolg den in der neuen Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen auf die in England und andern fremden Staaten von der ehemaligen bernerischen Regierung angelegten Gelder, keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht,

beschließt:

Es sollen alle von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern, gegen den Empfangschein und ohne Präjudicirung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden; der Verwaltungskammer überlassend, auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindskammer Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen.

In Betreff derjenigen 34000 Pfund Bankaktionen, welche am 23. September, und 66000 Pfund alte Südseeannuitäten, so den 10. Oktober vorigen Jahres von dem Vollziehungsrath an Bürger St. Didier verkauft worden, so ist darüber folgende Verfügung getroffen worden:

Die 34000 Pfund betrugen nach dem konvenirten Verkaufspreis die Summe von 1,038,423 L. 15. S. de France. Von dieser Summe wurde durch die vorige Regierung unter dem System der Einheit schon 300,000 L. verbraucht, die noch übrig bleibende Summe von 738,423 L. 15 S., so theils in bezahlten, theils in zirkulirenden Wechselbriefen besteht, behält die Regierung für sich und erkennt die Gemeindskammer von Bern als Gläubiger von dieser zinsbaren Schuld, deren Rückbezahlung aber nur in bessern und glücklichern Zeiten könne gefordert werden, wohl aber möge, wenn von der Stadt oder Kanton Bern an die Centralregierung Zahlungen zu entrichten sind, solche an Zahlungsstatt gegeben werden.

Den Betrag der 66,000 Pfund Südseeannuitäten übergiebt die Regierung so wie sie selben empfangen hat, nebst den mit dem Bürger St. Didier geschlossenen

Traktaten zu Handen der Verwaltungskammer an Bürger Zeerleder, Mitglied der Verwaltungskammer, welchem dann die ganze Beendigung und Verrechnung dieser Operation mit Bürger St. Didier überlassen ist, ohne daß die Regierung sich im geringsten mehr damit befaßt, als in so fern von ihrer Seite her nöthig wäre, Cessionen oder Prokurationen auszustellen.

Dieser Beschluß soll durch das Finanzdepartement der Gemeindskammer von Bern bekannt gemacht, und nach einem von dieser Behörde ausgestellten Revers, daß sie damit zufrieden sei, von gleichem Departement vollzogen werden.

Bern am 1. Hornung 1802.

In der Ausfertigung des Dekrets befinden sich folgende Unterschriften:

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Raths:
(Sign.) Aloys Reding.

Für den Kleinen Rath,
Der Oberschreiber:
(Sign.) Mousson.

Erster Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern, und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802.

Kund und zu wissen sei hiermit: daß auf Datum Endsgemeldt, die Unterzeichneten, Bürger Steck, Präsident der Verwaltungskammer des Kantons Bern, und Bürger Zeerleder, Mitglied derselben; Beide von der Verwaltungskammer zu Vollziehung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 1. Hornung 1802 beauftragt;

und

Die Bürger Stettler, Präsident, Berseth, Hermann, Herbort und Gatschet, Mitglieder der Gemeindskammer der Stadt Bern, welche laut Beschlusses derselben zu Wiedererlangung der bernerischen fremden Schuldtitel, gänzlich bevollmächtigt sind, zusammengetreten sind, und haben nach Ablesung des Beschlusses des Kleinen Rathes der helvetischen Republik vom 1. Hornung 1802

erwogen:

Daß die Gemeindskammer von Bern auf bemeldte Schuldschriften in so weit ein Recht habe, als der größte Theil derselbigen von den Ersparnissen und den Anlagen der Burgerschaft von Bern errichtet worden ist, daß aber diese Ansprache schwer zu bestimmen sei, indem über letztere Ersparnisse und den Ertrag der säkularisirten geistlichen Güter keine besondere, sondern nur eine sammethafte Rechnung geführt worden sei;

Daß ein großer Theil dieser Schuldschriften seit dem 5. März 1798 sowohl zu Wiedererkaufung derselbigen von dem französischen Direktorium, als auch von der

helvetischen Regierung versilbert, und diese Verminderung billig auf den allfälligen, von dem Ertrag säkularisirter Güter herrührenden, und also dem Kanton Bern zustehenden Antheil an diesen Schuldschriften angerechnet werden müsse.

Diesemnach sind die oben Vermeldeten über folgende Punkte unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskammer des Kantons Bern, welcher die Befugniß hierüber zu entscheiden, durch obigen Beschluß des Kleinen Raths übertragen ist, einig geworden, und haben dieselben einhellig angenommen und

a u s g e m a c h t :

1) Die Verwaltungskammer wird der Gemeindskammer von Bern, alle, infolg obigen Beschlusses von dem Finanzdepartement ihr zu übergebenden ausländischen Schuldschriften und Schuldansprachen, wie solche in dem darüber auszufertigenden Inventario spezifizirt verzeichnet sein werden, wie auch den laut diesem Beschluß von dem Finanzdepartement, dem Bürger Zeerleder zu übergebenden Erlös von 66000 Pfund verkaufter Südseeannuitäten, eigenthümlich zustellen, um damit zu schalten und zu walten, wie mit übrigem ihr anvertrauten Gut der Burgerschaft von Bern, von Niemand gehindert.

2) Hingegen erkennt die Gemeindskammer von Bern, durch diese Abtretung, sich für alle ihre Ansprüche auf die bernerischen fremden Schuldschriften ausgewiesen, und begiebt sich dießorts aller fernern Ansprüche, so daß bei dem endlichen Sönderungsgeschäfte dieser Gegenstand der fremden Schuldschriften weder in Soll noch in Haben zum Vorschein kommen soll.

Also unter Genehmigung der Verwaltungskammer von Bern, beschlossen, ausgemacht und unterschrieben in Bern den 4. Hornung des Jahres Eintausend achthnndert und zwei, 1802.

Die Beauftragten der Verwaltungskammer:	Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
(Gez.) S. R. Steck.	(Gez.) Rud. Stettler, Präsident.
„ Ludw. Zeerleder.	„ Bernhard Hermann, Dr.
	„ Rud. Gatschet.
	„ L. Berseth.
	„ Albr. Herbort.

Obstehender Vertrag ist von der Verwaltungskammer des Kantons Bern, in vollzähliger Versammlung erdauert und mit einhelligen Stimmen in seinem ganzen Inhalt gut geheißen und genehmigt, folgends in zweien Doppeln ausgefertiget, mit dem Kammersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

So geschehen in Bern, den 8. Hornung 1802.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(unterzeichnet) Steck.

(L. S.) Im Namen derselben:
„ Jenner, Obersekretär.

Obstehender Vertrag ist auch von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret, und in seinem ganzen Inhalt gutgeheißen und genehmigt, und mit dem Kam=

mersiegel und der Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 5. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) Rud. Stettler.

(L. S.) Namens der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) F. Gerwer, Sekretär.

Zweiter Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 4. Hornung 1802.

In fernerer Erläuterung des am 4. Hornung 1802 geschlossenen Vertrags, ist zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, ferner

bedungen worden:

1) Die Gemeindskammer trittet an die Verwaltungskammer ab: die Administration der hiesigen Krankenanstalt, die Insel genannt, auf gleichförmigem Fuß, wie das äußere Krankenhaus, unter denjenigen Bedingen, die in einem darüber besonders zu errichtenden Verglich auszusetzen sein werden.

2) Wird die Gemeindskammer von Bern der Verwaltungskammer zu Handen einer jeweiligen Kantonsregierung des gegenwärtigen Kantons Bern, ab den zu übergebenden Schuldschriften, vierteljährlich ausrichten, die Summe von zehntausend Schweizerfranken, und zwar erstes Mal auf 1. April 1802, welche Summen die Verwaltungskammer sich anheischig macht, nicht anders als zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten,

und besonders zu den Anstalten der Insel und des äußern Krankenhauses zu verwenden.

3) Trittet die Gemeindskammer der Verwaltungskammer unentgeldlich ab, die von der Regierung zu erhaltende Schuldschrift von dem Erlös der verkauften 34000 Pfund englischen Bankaktionen und den Betrag des Verkaufes von 66,000 Pfund Südseeannuitäten; und verpflichtet sich zugleich, der Verwaltungskammer alle diejenigen Cessionen und Prokuren auszustellen, welche letztere nöthig finden, und der Gemeindskammer zur Unterschrift vorlegen wird.

4) Endlich wird die Verwaltungskammer der Gemeindskammer unentgeldlich kanzellirt herausgeben, die Schuldschrift von 28,000 Crn., welche die bernerische Regierung zum Bau des Waisenhauses vorgeschossen hatte.

Also von den unterzeichneten Ausgeschossenen der Verwaltungskammer, und den unterzeichneten Bevollmächtigten der Gemeindskammer von Bern unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskammer des Kantons Bern, welcher die Befugniß hierüber endlich zu entscheiden, durch den Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Hornung 1802 übertragen ist, bedungen und ausgemacht in Bern den 4. Hornung, Eingangs gemeldt, im Jahr Ein tausend achthundert zwei, 1802.

Die Ausgeschossenen der Verwaltungskammer:
(Gez.) S. R. Steck.
„ Ludw. Zeerleder.

Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
(Gez.) Rud. Stettler, Präsident.
„ Bernhard Hermann, Dr.
„ Rud. Gatschet.
„ L. Berseth.
„ Albr. Herbort.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist von der Verwaltungskammer des Kantons Bern erdauret und in ihrem ganzen Inhalt gutgeheißen und bestätiget, folgends in zwei Doppeln ausgefertigt und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Obersekretärs verwahrt worden.

So geschehen in Bern, den 15. Hornung 1802.

Der Präsident der Verwaltungskammer:
(unterzeichnet) Steck.

(L. S.) Im Namen derselben:
(unterzeichnet) Jenner, Obersekretär.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist auch von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret, und in ihrem ganzen Inhalt gutgeheißen und bestätiget und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 5. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) Rud. Stettler.

(L. S.) Namens der Gemeindskammer:
(Gezeichnet) F. Gerwer, Sekretär.

Dritter Vertrag zwischen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und der Gemeindskammer der Stadt Bern, vom 16. März 1802.

Da seit den unter'm 4. Februar 1802 zwischen den Ausgeschossenen der Verwaltungskammer des Kantons Bern und den Bevollmächtigten der Gemeindskammer von Bern, geschlossenen Verkommnissen, sich eine damals noch unbekannte Anforderung des Citoyen St. Didier erzeigt hat, durch welche er verlangt, daß ihm laut seinem mit dem Vollziehungsrathe geschlossenen Verkommnisse, statt Pfund 66000 Capital Südseeannuitäten und einer Vergütung in Geld für den Unterscheid des Zinses von 3 auf 5 pro Cent Pfund 3300 jährlicher Renten oder Pfund 110,000 Südseeannuitäten geliefert und abgetreten werden, so ist deßhalb als Zusatz zu obigen Verkommnissen, von oben vermeldten Ausgeschossenen und Bevollmächtigten Folgendes ausgemacht und bestimmt worden:

1) Die Verwaltungskammer des Kantons Bern übernimmt nämlich die gänzliche Auseinanderſetzung mit Citoyen St. Didier zu bewerkstelligen.
2) Dagegen wird aber die Gemeindskammer von Bern auf erstes Verlangen der Verwaltungskammer, ihr die Pfund 44,000 Südseeannuitäten, welche mit den bereits an Sie abgetretenen Pfund 66,000 obige verlangte Pfund 110,000 ausmachen, abtreten, und zwar zu dem nämlichen Preise, wie er in den von St. Didier mit dem Vollziehungsrathe getroffenen Traktaten bestimmt ist, welchen Preis die Verwaltungskammer entweder der Gemeindskammer baar

erlegen, oder derselben für seinen Belauf eine zinsbare Verschreibung einhändigen wird, bis zu deren Tilgung die von der Gemeindskammer an die Verwaltungskammer ab den abgetretenen Zinsschriften jährlich zu bezahlenden L. 40,000 mit derselben verrechnet werden sollen.

Bern, den 16. März 1802.

Die Ausgeschossenen der Verwaltungskammer:	Die Bevollmächtigten der Gemeindskammer:
(Sign.) G. R. Steck.	(Sign.) Rud. Stettler.
„ L. Zeerleder.	„ Bernh. Hermann.
	„ Rud. Gatschet.
	„ L. Berseth.
	„ Albrecht Herbort.

Obstehende Erläuterung und Verkommniß ist von der Gemeindskammer der Stadt Bern erdauret und in ihrem ganzen Inhalt einmüthig gut geheißen und bestätiget, folgends in zweien Doppeln ausgefertigt und mit dem Kammersiegel und der Unterschrift ihres Präsidenten und Sekretärs verwahrt worden.

Geben den 19. März 1802.

Der Präsident der Gemeindskammer:
(Sign.) R. Stettler.

Namens der Gemeindskammer:
(Sign.) F. Gerwer, Sekretär.

III.

Endbeschluß

der Liquidationskommission, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend, vom 6ten Herbstmonats 1803.

Wir der Präsident und die Beisitzer der schweizerschen, durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Liquidationskommission erklären und beurkunden hiemit Jedem und Allen, denen Rechtens:

Erstens, daß wir in den Ausdrücken des 2ten Artikels, die Liquidation betreffend, „wie nämlich die Zinsschriften von Bern für einstweilen in die Hände dreier Kommissare sollen hinterlegt werden," gar keinen Grund zur Voraussetzung finden, als habe die Vermittlungsurkunde das Vermögen des Spitals in Bern antasten oder schwächen wollen, und um so weniger, da sie gerade zu Gunsten solcher und anderer Stiftungen den Loskauf der Zehenden nach deren wahren Werthe verbürgt; daß wir dem zufolge zu Recht erkannt haben, und erkennen: „Die siebenzigtausend Gulden in sieben Wiener Bankobligationen,

und die zweytausend achthundert Gulden in einer Wiener Bankobligation, wovon die ersten dem großen Stadtspital, die zweite der Insul oder dem Kantonsspital von Bern laut eingegebnen beweisenden Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zugehören, und nicht unter den abzuliefernden ausländischen Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen."

Zweytens, daß wir in der Ueberzeugung stehen, die Heiligkeit der Verträge gebiete den spätern Regierungen Ehrfurcht und Schutz für die Verkommnisse ihrer Vorgänger, und auch in dieser Rücksicht habe der erste Konsul seiner Vermittlung rückgreifende Kraft weder geben wollen, noch gegeben; daß wir dem zufolge zu Recht erkannt haben, und erkennen: die dreyßig und viertausend Pfunde Sterlin in sogenannten Bankstoks, und sechszig und sechstausend Pfunde Sterlin in sogenannten alten Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den Hrn. St. Didier von Paris verkauft hatte, und deren Verkaufsbetrag laut beweisenden Rechnungsbelegen, theils von der helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsverwaltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse ist verwendet worden, seien gesetzlich veräußert, und gehören abermals nicht unter die ausländischen abzuliefernden Zinsschriften, welche zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen; wohl aber müsse derselben wegen, außer den eingelegten Abtretungsscheinen ab Seite der Berner'schen Gemeindekammer, auch noch ab Seite des S. T. Schultheiß und Raths des Kantons Bern der benöthigte Transfer an die Liquidationskommission ausgeliefert werden.

Drittens, daß aus so eben angeführten, in dem

uns vorgelegten Bericht weitläufig entwickelten Gründen wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft der verschiedenen Regierungsbeschlüsse vom 29sten Januar an bis zum 18ten August 1802, in Kraft des Stillschweigens der damaligen Regierung vom 18ten August 1802 an bis zum 10ten März 1803, in Kraft mehrerer Artikel der Verfassung vom 25sten Mai 1802, in Kraft endlich der Vermittlungsurkunde, gegen deren rückgreifende Wirkung sich der bevollmächtigte Minister des Vermittlers in seinem Schreiben (vom 5ten Fruktidor, Jahr XI.) ganz bestimmt erklärt, seien die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befügt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmäßiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmässige Verfügungen zu treffen; daß wir dieser festen Beglaubigung zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: die fünfmal hunderttausend Gulden (vom Anlehen Bethmann) und die vierzig und viertausend Pfunde Sterlin alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindekammer von Bern laut vorliegenden bescheinigten Verträgen mit der Verwaltungskammer von Bern den Kantonsspitälern im Mai 1802 eigenthümlich abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuschüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfe denselben unter keinem Vorwand entrissen werden, mithin gehören auch diese Zinsschriften nicht unter die abzuliefernden, zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten, und desto minder, da nach vorliegenden beweisenden Belegen erhellt, auch die in diesem Abschnitte erwähnten vierzig und viertausend Pfunde Sterlin seien an St. Didier (zur Ausgleichung für einen Irrthum im Verkauf der früher benannten Sechszig und Sechstausend) veräußert und durch Ges-

sionsschein zugesichert; so daß hierüber nichts zu thun übrig ist, als die Eingabe des Transfers an die Liquidationskommission ab Seiten des S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Bern.

Viertens, daß wir, abermals aus dem im 3ten Abschnitt angeführten und vorzüglich aus nachstehenden Gründen zur ruhigen Ueberzeugung gelangt seien; da das Schreiben des bevollmächtigten Ministers (vom 5ten Fruktidor, Jahr XI.) deutlich besage: „das Begehren der Stadt Bern, nicht mit den Kriegsunkosten des letzten Herbstes belastet zu werden, scheine ihm begründet;" da ferner der Artikel XIII der Föderalakte bestimmt fordere, „wegen Vergehen, die auf die Revolution Bezug haben, soll Niemand dürfen belangt werden;" da endlich der Krieg vom letzten Herbst im strengsten Sinn genommen höchstens als ein solches Vergehen zu betrachten sein möge, so dürfe auch Niemand auf den Kostenersatz, auf die Aufwandsentschädigung jenes Krieges dringen; daß wir also in Kraft dieser Bestimmungen, die uns als Richtschnur gegeben sind, zu Recht erkannt haben und erkennen: diejenigen viermal hunderttausend Schweizerfranken (genannt Anlehen Marcuard), diejenigen siebenmalhundert fünfzigtausend Livres tournois (genannt Anlehen in Dänemark), welche die Gemeindekammer in Bern laut Empfangsschein vom 7ten Oktober 1802 an die Standeskommission ausgeliefert, welche die letztere, laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt, und nach deren ganzem Verkaufsbetrag laut eingegebener Rechnung in jenem Krieg aufgezehrt hat, seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten, und können weder an sich, noch Ersatzweise zurückgekehrt, sondern müssen gleich andern Verlüsten, von der gesammten Nation ver-

schmerzt werden; was ebenfalls gültig und in Kräften bleiben solle, in Hinsicht auf die von der Gemeindekammer überdieß abgelieferten vierzig sechstausend siebenhundert fünfzig und zwei Schweizerfranken, so wie in Hinsicht auf die, von der Verwaltungskammer in Bern ausbezahlten zwanzig und sechstausend Schweizerfranken, deren Empfang und Verwendung auf die Unkosten jenes Kriegs, durch die eingegebene Rechnung der Standeskommission ebenfalls und sattsam bescheint sind.

Fünftens, daß wir durch Zueignung der im 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt entwickelten Gründe auf die Gemeindekammer der Stadt Bern, nicht minder überzeugt seien, sie habe hinlängliche Befugniß und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeindekommissare einen Theil der im Februar 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden; daß wir in dieser Betrachtung zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen dreimalhundert dreyßig, eintausend vierhundert Gulden in achtzig und sieben Wiener Bankobligationen, welche sie laut beweisenden Belegen veräußert oder verhandelt, und deren Verkaufsbetrag sie laut spezifizirten Rechnungen und Quittanzen, theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre verschiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils für ihre besonderen Insurrektionskosten und die dahin einschlagenden Ausgaben verbraucht hat, sollen ihres Ortes ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich, noch an Ersatz zurückgefordert, sondern müssen von der gesammten Nation als verloren betrachtet werden.

Sechstens, endlich und als Folge alles Vorstehenden haben wir zu Recht erkannt und beschlossen hiemit zu stäter Bekräftigung und Urkunde, durch die Ablieferung nachstehender Schuldtitel an die drei von den Kantonen Bern, Aargau und Waadt ernannten Kommissare, nämlich:

a) 25,000 Conventionsthaler gegen die Stadt Nürnberg.
b) 82,000 Gulden auf den Abt von St. Gallen.
c) 4,000 neue Louisd'or auf das Stift St. Gallen.
d) 85,000 Gulden gegen Nassau-Saarbrücken.
e) 25,000 neue Louisd'or auf den Herzog von Zweibrücken.
f) 400,000 Gulden auf den nämlichen Zweibrücken.
g) 75,499 - 10 - 2 L. Sterlin Bankannuitäten.
h) 129,078 - — - — L. Sterlin Südseeannuitäten.
i) 48,383 - 6 - 8 L. Sterlin Südseeannuitäten.

Habe die Gemeindekammer von Bern der Vorschrift der Vermittlungsurkunde, die Zinsschriften von Bern in die Hände der Kommissare für einstweilen zu hinterlegen, in so fern Genüge geleistet, daß sie gegen die Liquidationskommission von nun an nur noch unter der Verpflichtung stehet, schleunigst dafür zu sorgen, einerseits daß in England jede Einsprache, die sie gegen Auslieferung der englischen Fonds und deren bezogenen Zinse eingelegt hat, förmlich und rechtskräftig aufgehoben werde; anderseits daß sie bei S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung zu Gunsten der Liquidationskommission den benöthigten und gültigen Transfer aller ehemals Bern zugehörigen englischen Fonds auszuwirken sich beeifern.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den 6ten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt

von der
schweizerschen Liquidationskommission.

Der Präsident:

Sig. Lorenz Mayr.
Rämy.
J. R. Sulzer. (L. S.)
H. Stapfer, Mitglied.

Derer Secretär:

Sig. August Gasser.

IV.

Correspondenz

betreffend

die von der Dotations-Commission verlangte Oeffnung der Stadtarchive, vom 30. April bis 3. Septbr. 1835.

Bern den 30. April 1835.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern

an den

Tit. Burgerrath der Stadt Bern.

Hochgeehrte Herren!

Durch Schreiben vom 27. dieß ertheilt mir der Regierungsrath den Auftrag dem Herrn Doktor Rheinwald, provisorischer Unterlehens-Commissär, als Beauftragter der Untersuchungs-Commission der Dotations-Urkunde, sowohl die Einsicht der Protokolle und Missiven der hiesigen Gemeindskammer von 1798 bis 1803, der Inselrechnungen und der Rechnungen über die Gelder des burgergerlichen Reserve- und Separat-Fundus von 1802 bis

und mit 1818 (und sämmtliche Belege) zu verschaffen, so wie auch aller andern Aktenstücke, welche zu Vollziehung seines Auftrags dienen könnten.

Ich ersuche Sie, Hochgeehrte Herren, demnach höflichst durch geeignete Anzeigen an die betreffenden Behörden dem Herrn Doktor Rheinwald zur Einsicht der oberwähnten Rechnungen und übrigen ihm dienlichen Akten verhelfen, und mir, daß dieses geschehen, mit gefälliger Beförderung Kenntniß geben zu wollen.

Mit Hochschätzung!

Der Regierungsstatthalter,
Sig. Roschi.

Pro Copia collatum.
Der Sekretair des Burgerrathes:
Wildbolz.

Auszug
aus dem Protokoll der burgerlichen Gemeindbehörden der Stadt Bern No. VI. pag. 149. Sitzung des Burgerrathes vom 8. Juni 1835.

Schreiben an Herrn Regierungsstatthalter Roschi.

In Ihrer Zuschrift vom 30sten Aprils richten Sie, aus Auftrag des Regierungsraths vom 27sten gleichen Monates, an den Burgerrath das Ansuchen: daß dem Herrn Doctor Rheinwald, provisorischen Unterlehenskommissair, in seiner Eigenschaft als Beauftragter der Untersuchungs-Kommission der Dotations-Urkunde, die Einsicht aller derjenigen Aktenstücke gestattet werden möchte, welche zu Vollziehung seines Auftrags dienen könnten, und von denen Sie namentlich die Protokolle und Missiven der hiesigen Gemeindkammer, die Insel-Rechnungen und die Rechnungen über die Gelder des burgerlichen Reserve- und Separatfonds von 1802 bis und mit 1818, bezeichnen.

Der Burgerrath, welcher diesen Auftrag seinen Constituenten, der hiesigen Burgergemeinde vorlegen zu sollen glaubte, hat nun von derselben die Weisung erhalten, Ihnen, Hochgeehrter Herr Regierungsstatthalter! zu Handen des Regierungsrathes eine, auf folgende Bemerkungen ge-

gründete Anfrage über den Zweck der vorgemeldeten Untersuchung mit geziemender Freimüthigkeit vorzulegen.

So wie nemlich das Burgergut von Bern, gleich den übrigen Burgergütern im Canton, unter der Oberaufsicht der Regierung steht, welche laut bestehenden Gesetzen (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Decbr. 1831, §§. 8, 9 und 10, und Gemeindegesetz vom 20. Decbr. 1833, §. 57) diese Oberaufsicht in der Regel durch das Departement des Innern oder durch den Regierungsstatthalter ausüben läßt, so kann möglicher Weise die Untersuchung einen blos administrativen, auf die Verwaltung des hiesigen Burgergutes sich beziehenden Zweck haben.

Anderseits dann und obwohl die Untersuchungs-Kommission der Dotationsurkunde hierseits nicht anders als durch die öffentliche Kunde bekannt geworden, so ist aus den gedruckten officiellen Verhandlungen des Großen Rathes ersichtlich, daß dieselbe sich mit Untersuchung der Frage befassen soll: „ob die mediationsmäßige Dotation der Stadt Bern vom Jahr 1803 noch als gültig anzusehen sei oder nicht?“ Es kann also der Zweck der Untersuchung auch gegen das Burgergut selbst, die Vermögensrechte und Bestandtheile desselben und die diesörtigen Rechtstitel gerichtet sein. Es wird aber den Einsichten der Regierung nicht entgehen, daß in diesem letztern Falle ihre Stellung gegen die Burgerschaft von Bern eine ganz andere sein würde, indem nach den deutlichen Bestimmungen des §. 94 der Verfassung die Burgergüter als Privateigenthum angesehen werden sollen und unsere Civilgesetze die Formen vorschreiben, nach welchen in Eigenthumsfragen die Partheien zur Edition der Urkunden verpflichtet werden können.

So wenig also die Burgerschaft von Bern überhaupt etwas zu verheimlichen hat, so gerne sie ihre Verwaltung der ge-

setzlichen, ihrer Natur nach blos conservatorischen Oberaufsicht der Regierung unterwirft, so bereit sie ist, auch im andern Falle, dasjenige zu leisten, was von ihr gesetzlich verlangt werden kann, so muß sie doch in dem vorliegenden Falle, als dem ersten, nun direkt an sie gerichteten Schritte, um weder gegen die Regierung und deren Oberaufsichtsrecht über die Burgergüter, sich zu verfehlen, noch hinwieder ihrer eigenen privatrechtlichen Stellung etwas zu vergeben, vor Allem aus ehrerbietigst um Erläuterung bitten: „ob die Einsicht der fraglichen Urkunden zu dem einen oder andern der vorgemeldten Zwecke verlangt werde?“ und darf hierüber einer bestimmten Erläuterung mit Vertrauen entgegen sehen.

Pro Extractu collatum.

Der Sekretair des Burgerrathes:

Wildbolz.

Bern, den 23. Juni 1835.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern

an den

Tit. Burgerrath der Stadt Bern.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem ich das Schreiben der hiesigen Burgergemeinde vom 8. dies, die Einsicht von Akten und Rechnun-

gen durch Herrn Dr. Rheinwald ansehend, welche von der Dotationskommission verlangt worden, dem Regierungsrath, der mir den Auftrag hierzu ertheilt hatte, mitgetheilt, ist mir von der Regierung durch Schreiben vom 22. der weitere Auftrag zugekommen:

„In Betrachtung, daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde vom Jahr 1803 lediglich eine im Oberaufsichtsrecht desselben liegende Befugniß involvirt, vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreift;

in Betrachtung, daß die Einsicht der Akten der Stadtgemeinde Bern, lediglich als ein Mittel zu Realisirung jenes hoheitlichen Rechtes erscheint, indem dieses ohne jenes völlig eludirt würde;

und in fernerer Betrachtung, daß die Großräthliche Dotationskommission rechtlich befugt ist, von der Stelle des sie beauftragenden Großen Rathes die Mittel zu Erreichung des Oberaufsichtrechts auf gesetzlichem Wege in Anwendung zu bringen,

zu erklären:

Daß nach Inhalt der Gesetze (Verfassung §. 3, Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Gemeindegesetz §. 57) das Begehren der Großräthlichen Dotationskommission keinem gegründeten Anstande unterliegen kann, und daß die Regierung daher gewärtige, daß der Regierungsstatthalter, ohne Beachtung irgend weiterer Einwendungen, der Dotationskommission die Archive der Stadt-

gemeinde Bern öffnen, als auch zu allfällig weiterer benöthigter Auskunft beförderliche Handbietung leisten werde."

Diesemnach werden Sie, Hochgeehrte Herren, nochmals aufgefordert dem Herrn Rheinwald, Dr. Juris, die Einsicht aller derjenigen Akten und Rechnungen zu verschaffen, welche sich in den Archiven der Stadtbehörden befinden und demselben zu Erledigung seines Auftrags von der mehr bemeldten Dotationskommission, nothwendig sein mögen.

Sollten Sie aber ungeacht der Erklärung der Regierung dennoch in der Meinung stehen, sich wiedermals zu Erfüllung dieser Pflicht an die Burgergemeinde wenden zu sollen, so muß ich verlangen daß dieselbe bis spätestens in der zweiten Woche des nächstkommenden Heumonats, hierzu außerordentlich versammelt werde; als worüber um gefällige Rückantwort ersuche.

Mit Hochschätzung!

Der Regierungsstatthalter,

Pro Copia collatum. Sig. Roschi.

Der Sekretair des Burgerrathes:

Wildbolz.

Auszug

aus dem Protokoll der burgerlichen Gemeindbehörden der Stadt Bern No. VI. pag. 203. — Infolge Weisung der außerordentlichen Versammlung der Burgergemeinde vom 8. Heumonat 1835, ward nemlichen Tages Namens des Burgerrathes erlassen:

Schreiben an Herrn Regierungsstatthalter Roschi in Bern.

In dem durch Ihr Schreiben vom 23. vorigen Monats mitgetheilten Beschlusse des Regierungsrathes vom 22. wird zwar eine unmittelbare Beantwortung der hierseitigen Anfrage vom 8., alles des nemlichen Monates, vermißt. Hingegen wird, in Wiederholung des bereits früher gestellten Begehrens, dasselbe wie folgt motivirt: „In Betrachtung, daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde vom Jahr 1803 lediglich eine im Oberaufsichtsrecht desselben liegende Befugniß involvirt, vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreift; in Betrachtung, daß die Einsicht der Akten der Stadtgemeinde Bern, lediglich als ein Mittel zu Realisirung jenes hoheitlichen Rechtes erscheint, indem dieses ohne jenes völlig eludirt würde; und in fernerer Betrachtung, daß die Großräthliche Dotationskommission rechtlich befugt ist, von der Stelle des sie beauftragenden Großen Rathes die Mittel zu Erreichung des Oberaufsichtrechts auf gesetzlichem Wege in Anwendung zu bringen, könne das Begehren der Großräthlichen Dotationskommission, nach Inhalt der Gesetze (Verfassung §. 3,

Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, und Gemeindegesetz §. 57) keinem gegründeten Anstande unterliegen, daher die Regierung gewärtige: daß der Herr Regierungsstatthalter, ohne Beachtung irgend weiterer Einwendungen, der Dotationskommission die Archive der Stadtgemeinde Bern öffnen werde."

Der Burgerrath nun, welcher auch hievon seinem Constituenten, der Burgergemeinde, Kenntniß gegeben hat, soll sich, erhaltener einstimmiger Weisung gemäß, nachstehende Gegenbemerkungen zu Handen des Regierungsrathes geziemendst erlauben.

Obwohl nemlich die angeführten Motive des Regierungsraths besagen, „daß die Einsicht von Akten und Protokollen für den Beauftragten der Dotationskommission vermöge des Oberaufsichtsrechts der Regierung verlangt werde," — so ergiebt es sich hinwieder aus denselben mit eben so klaren Worten: „daß die Dotationskommission des Großen Rathes eine Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde zum Zwecke habe."

Durch diese, gegen die burgerliche Behörde zum erstenmale officiell ausgesprochene Thatsache befinden sich sofort, nach hierseitigem Dafürhalten, alle Zweifel über das Verhältniß der Dotationskommission gehoben. Und wenn gleich bemerkt wird: „daß der Großräthliche Beschluß vom 7. Mai vorigen Jahres hinsichtlich seiner Ausdehnung auf die Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde — vorerst weder eine Anforderung an irgend wen, noch eine Bestreitung irgend eines öffentlichen oder privaten Rechtstitels in sich begreife," so widerspricht eine solche Betrachtung der jetzt amtlich anerkannten Aufgabe der Dotationskommission. Die Dotationskommission erscheint vielmehr, von da an, als ein, gegen die Vermögensrechte der Burgerschaft ge-

richteter Ausschuß, welcher zu Erreichung seiner Zwecke das Oberaufsichtsrecht der Regierung nicht in Anspruch nehmen kann.

So bereitwillig auch die burgerliche Behörde ist, dieses, innert den Schranken der Gesetze, in vollestem Maaße ausüben zu lassen, so bestimmt hingegen glaubt sie, vermöge Verfassung und Gesetze, in Allem, was auf Eigenthumsfragen Bezug hat, gleich den übrigen burgerlichen Corporationen der Republik und gleich jedem Privateigenthümer überhaupt, unter dem Schutze der Civilgesetze zu stehen und dem Oberaufsichtsrechte der Regierung lediglich in Rücksicht der Verwaltung unterworfen zu sein; denn einerseits sind durch die §§. 18 und 94 der Verfassung das Privateigenthum für unverletzlich erklärt und die Burgergüter im Besondern als Privateigenthum gewährleistet, und anderseits sind die im Regierungsräthlichen Beschlusse vom 22. vorigen Monats für die Dotationskommission gemachten Citate vielmehr in einem entgegengesetzten Sinne anwendbar; dieweil der §. 3 der Verfassung den Regierungsrath ausdrücklich verpflichtet, die bestehenden Gesetze zu handhaben; auch bei Erwähnung des Oberaufsichtsrechtes des Großen Rathes, als der höchsten Staatsgewalt, nur von den Behörden die Rede ist und endlich die einschlagenden Gesetze, als: das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Decbr. 1831, §§. 8, 9 und 10 und das Gemeindegesetz vom 20. Decbr. 1833, §. 57, in genauer Uebereinstimmung mit jenen erstbemeldten Stellen der Verfassung, und mit den damaligen Verhandlungen des Verfassungsrathes, die Rechte der Regierung und ihrer Statthalter in Betreff der Gemeindegüter, auf eine Oberaufsicht über die Verwaltung derselben einschränken.

Da nun diese verfassungs- und gesetzmäßigen Bestim-

mungen die privatrechtliche Stellung der burgerlichen Corporation gegenüber einer zu Untersuchung der Gültigkeit ihrer Vermögenstitel eingesetzten Großrathskommission so unzweideutig aussprechen, so kann hierseits nicht eingesehen werden, daß irgend eine Behörde die Befugniß besitze, die Burgerschaft aus der bezeichneten Stellung und von den Rechtswohlthaten der Gesetze über Privateigenthum, zu verdrängen.

In vollem Vertrauen zu dem Gerechtigkeitssinne der Regierung, welcher, unter so bewandten Umständen und bei näherer Erörterung der wahren Sachlage, die auf Gesetzen und Verfassung beruhende Begründtheit der hierseitigen Ansicht nicht entgehen wird, muß demnach die Entsprechung des Ansinnens um Akteneinsicht von Seiten einer, zu Untersuchung der Gültigkeit der Dotationsurkunde, als eines Eigenthumstitels — bestehenden Großrathskommission, auf jedem andern, als dem durch die Civilgesetze vorgeschriebenen Wege, abgelehnt werden.

Demungeachtet wird aber nochmals die Bereitwilligkeit erklärt: zu Beurtheilung der hierseitigen Verwaltung, Sie, Tit.! oder auch das Departement des Innern, als den hiefür durch die Gesetze bezeichneten Behörden, zu jeder Zeit die gesetzliche Einsicht in jene — und alle darauf bezügliche Schriften, in ausgedehntem Sinne, nehmen zu lassen.

Indem Sie höflich ersucht sind, vor einer weitern Maaßnahme, Gegenwärtiges dem Regierungsrathe mittheilen zu wollen, beharren indessen mit Hochachtung.

Pro Extractu collatum.
Der Sekretair des Burgerrathes:
Wildbolz.

gierungsrathes vom 19. gleichen Monats hat der Herr Regierungsstatthalter den Auftrag erhalten, sich, gestützt auf das der Regierung zustehende Aufsichtsrecht die Archive hiesiger Stadt öffnen zu lassen und zugleich den burgerlichen Behörden die Zusicherung zu geben, daß es sich keineswegs um Ansprachen auf das Eigenthum der Stadt Bern handle. — Infolge der in diesem Schreiben so unzweideutig ausgedrückten, beruhigenden Zusicherung, würden nun die burgerlichen Stadtbehörden keinen Anstand genommen haben, dem Herrn Regierungsstatthalter sofort die Archive zu öffnen, um ihn das gesetzliche Recht der Oberaufsicht auf die hiesige Gemeindeverwaltung in seiner ganzen Ausdehnung ausüben zu lassen. In dem Begleitschreiben des Herrn Regierungsstatthalters sind aber ganz neue und für die Burgerschaft von Bern wesentliche Eröffnungen enthalten, welche dieselbe zu der geziemenden Eingabe gegenwärtiger ehrerbietiger Vorstellung veranlassen müssen.

Es sagt nemlich der Herr Regierungsstatthalter in seinem Begleitschreiben, es liege beinahe ausser Zweifel, daß zur Zeit der Aussönderung des Staats- und des Gemeindegutes der Stadt Bern, das erstere auf irgend eine Weise rechtswidrig verkürzt worden sei, weßhalb er von der Regierung den Auftrag erhalten habe auf dem Wege einer amtlichen Untersuchung die Begründtheit dieser Entdeckung und Anzeige zu constatieren, theils durch Einvernahme von Personen, welche im Stande wären, darüber Auskunft zu geben, theils durch Nachforschungen in den betreffenden Akten oder Protokollen. Sonach wird von dem Herrn Regierungsstatthalter die Oeffnung der Archive verlangt, um auf dem Wege amtlicher Untersuchung, Vermögenstheile aufzufinden, welche dem Staate entzogen worden sein sollen. In diesem Falle geschieht es aber wohl

nicht in Folge des Rechtes der Oberaufsicht, sondern es handelt sich vielmehr um Auffindung der Mittel zu Begründung einer Ansprache auf einen Theil des burgerlichen Vermögens; Mittel, die nach der hierseitigen, auf Verfassung und ältere wie neuere Gesetze gegründeten Ueberzeugung, nur auf gerichtlichem Wege und unter Beobachtung der bestehenden Gesetzesvorschriften, verschafft werden sollen.

Es besteht also zwischen der Weisung des Regierungsrathes und dem Begehren des Herrn Regierungsstatthalters ein offenbarer Widerspruch, da erstere die Oeffnung der Archive, gestützt auf das Oberaufsichtsrecht der Regierung, verlangt, letzteres hingegen als aus einer bereits eingeleiteten amtlichen Untersuchung zu Ausmittlung von Staatsvermögen hervorgegangen, angesehen werden muß.

Die Burgerschaft von Bern erlaubt sich nun, den Einsichten und dem Gerechtigkeitsgefühle der Hochgeachteten Herren des Regierungsrathes einige Bemerkungen über diesen Sachverhalt geziemend zu unterlegen.

Die Verfassung sowohl als die organischen Gesetze übertragen der Regierung das Recht der Oberaufsicht auf das Gemeindevermögen, damit dieses weder geschmälert noch auf eine seiner Bestimmung unangemessene Weise verwaltet werde. Einziger und ausschließlicher Zweck dieser Oberaufsicht ist demnach: Erhaltung und Beschützung des Gemeindevermögens. — Handelt es sich aber um Vindicirung von Staatsvermögen, so erscheint die Regierung als Parthei, und ist im Fall ihre Ansprüche vor den Gerichten und in denjenigen Formen geltend zu machen, die das Gesetz vorzeichnet, es mögen diese Ansprüche gegen Privaten oder gegen Gemeinden gerichtet sein und gleichviel

aus welchem Grunde. Niemals aber (und hierauf erlaubt man sich hierseits einiges Gewicht zu legen), kann eine solche Vindicirung unter dem Titel des Oberaufsichtsrechtes vorgenommen werden. — Die Verfassung erklärt die Gemeindegüter ausdrücklich als Privateigenthum, und in Hinsicht auf Eigenthumsfragen ist das Gemeinde-Archiv ein Privat-Archiv.

Aus diesen Gründen muß die Burgerschaft von Bern glauben, es habe der Herr Regierungsstatthalter den ihm von dem Regierungsrathe gegebenen Auftrag überschritten, da er die Oeffnung der Archive nicht zum Behufe der Ausübung des Oberaufsichtsrechtes verlangt, sondern um darin auf dem Wege amtlicher Untersuchung Nachforschungen anzustellen, ob wirklich der Staat auf widerrechtliche Weise verkürzt worden sei.

Hierseits muß man die indirekte Anschuldigung, als würde die Stadt irgend etwas widerrechtlich an sich gebracht haben, auf das bestimmteste als unbegründet erklären und jede Zumuthung der Art zurückweisen. Eben so bestimmt lehnt der unterzeichnete Vorstand die auf denselben bezügliche Aeußerung, als sei ihm etwas der Art fast ausser Zweifel bekannt geworden, von sich ab, und erklärt dieß als durchaus unstatthaft.

Die Burgerschaft der Stadt Bern spricht hier wiederholt ihre Bereitwilligkeit aus, dem Herrn Regierungsstatthalter als dem verfassungsmäßigen Beamten jederzeit die Archive öffnen und die auf die Verwaltung Bezug habenden Akten zur Einsicht vorlegen zu wollen, sobald es zu Ausübung des Rechts der Oberaufsicht in den gesetzlichen Schranken dient. Wird hingegen ein Mehreres verlangt, und ist es namentlich auf Vorbereitung eines Angriffes gegen einen Theil des unter der Verwaltung des Burgerrathes

stehenden Vermögens abgesehen, so muß hierseits die Oeffnung der Archive als nicht auf das Gesetz begründet, abgelehnt werden; und in diesem letztern Falle darf man hierseits zuversichtlich erwarten, daß die hohe Regierung als Stellvertreterin des Fiscus, gleich jedem andern Eigenthümer von Vermögensrechten, ihre allfälligen Ansprachen auf gerichtlichem Wege und in den gesetzlichen Formen vindicire.

Demnach darf die Burgerschaft, die sich auf keinen Fall aus ihrer rechtlichen Stellung verdrängen lassen kann, auf eine entsprechende Erklärung hoffen, ob die Oeffnung der hierseitigen Archive zu Ausübung des Oberaufsichtsrechtes über die städtische Verwaltung oder aber zu dem von dem Herrn Regierungsstatthalter angegebenen Zwecke der Auffindung von Staatsvermögen verlangt werde.

Beilagen:

1. Abschrift Schreibens des Regierungsrathes vom 19. Aug. 1835.

2. Schreiben des Herrn Regierungsstatthalters vom 22. Aug. 1835.

Pro extractu collatum.
Der Sekretair des Burgerrathes:
Wildbolz.

SUPPLÉMENT

A LA

BIOGRAPHIE

DE

Mr. NICOLAS-FRÉDERIC DE MULINEN,

AVOYER DU CANTON DE BERNE,

Insérée dans le IXe. volume du Geschicht-Forscher.

PAR

FRÉDERIC-CÉSAR DE LA HARPE,

CITOYEN SUISSE DES CANTONS DE VAUD ET DU TESSIN.

(Discite justitiam moniti.)
ÆNEIDOS. Lib. VI.

LAUSANNE.

IMPRIMERIE DES FRÈRES BLANCHARD.

1837.



SUPPLÉMENT

A LA BIOGRAPHIE

DE

Mr. NICOLAS-FRÉDERIC DE MULINEN,

AVOYER DU CANTON DE BERNE,

Insérée dans le IXe. volume du Geschicht-Forscher.

Depuis l'année 1798, qui vit se dissoudre l'ancienne Confédération helvétique, et renaître à la liberté les populations de la Suisse qui en avoient été si long-temps privées, 39 années se sont écoulées, pendant lesquelles les passions avoient le temps de s'amortir. Il semble au moins, qu'une réconciliation sincère auroit dû commencer entre les anciens dominateurs et ceux qui, réduits si long-temps à l'humble condition de *sujets*, n'avoient point abusé de la victoire aux dépens de leurs anciens maîtres. On devoit espérer, surtout, que s'il existoit encore des dominateurs au cœur rancunier, la prudence leur commanderoit de s'abstenir de ces attaques inconsidérées, qui forcent ceux contre qui elles sont dirigées, à révéler les anciennes turpitudes des provocateurs. Il n'en a malheureusement pas été ainsi.

En 1832, au moment où les *incorrigibles* du Patriciat bernois préparoient une réaction poli-

tique, pareille à celle qui leur avoit réussi, en 1802 et 1813, leurs anciens cliens du Canton de Vaud furent invités à les seconder, en exaltant outre mesure, les bienfaits dont ses habitans avoient été comblés pendant les trois siècles de durée de l'administration patricienne, en dénigrant l'administration vraiment nationale qui l'avoit remplacée depuis l'année 1798, et surtout en accumulant avec impudeur les calomnies, contre les citoyens qui ne s'étoient pas borné à briser les fers de leur patrie, mais qui s'étoient surtout attachés à lui procurer ces institutions protectrices de la liberté personnelle, de la propriété, de la publicité, etc. etc., dont s'honorent les véritables peuples libres.

Les deux volumes du *Précis historique de la révolution du Canton de Vaud* eurent cette destination, et une ignoble aumône fut mendiée auprès de quelques partisans de l'ancienne administration patricienne, pour fournir aux frais de la publication.

Provoqué personnellement par les imputations odieuses que renfermoit ce libelle, il falloit bien leur opposer des faits et des documens. C'est dans ce but que furent publiées les *Observations sur l'ouvrage intitulé: Précis historique* [1], qu'accompagnent de nombreuses pièces justificatives. L'opinion publique fit justice des coupables; ils rougirent, et se turent.

Aujourd'hui, la fraction incorrigible de la

[1] Un vol. 8°. de 231 pages, dont 58 de pièces justificatives. Lausanne 1832, de l'imprimerie des frères Blanchard.

confrérie tracassière et brouillonne, connue sous le nom de l'ancien Patriciat bernois, renouvelle ses attaques en langue allemande, et adresse à ses partisans un nouvel appel. L'un de ses membres a publié récemment, dans ce but, la biographie de Mr. l'Avoyer Nicolas-Fréderic de Mülinen, le défenseur intrépide des vieilles doctrines du privilége, l'opposant prononcé à toutes les mesures tendantes à restituer au peuple Suisse les droits politiques et les garanties dont il avoit été dépouillé par le Patriciat.

Pour mieux assurer le débit de son œuvre, le biographe a réussi à la faire insérer, à titre de document, dans le volume 9e. du *Schweizerischer Geschichts-Forscher* (²), journal périodique, consacré aux recherches historiques, dont cette seule biographie occupe 420 pages; ensorte que les abonnés, pris pour dupes par cette escobarderie, ont été mis à contribution pour payer les frais d'impression : spéculation financière de la même espèce que l'aumône citée plus haut.

Les hommes dont les efforts combinés ont procuré au peuple Suisse, la restitution de ses droits politiques, et qui n'ont cessé de combattre ses irréconciliables ennemis, devoient s'attendre, qu'en exaltant le coryphée des vieilles doctrines qui avoient protégé, jusques à l'année 1798, la dure et injuste domination du Patriciat bernois, ne seroient pas épargnés par les avocats de celui-ci.

La mémorable année de délivrance 1798 de-

(²) Der Schweyzerische Geschicht-Forscher IXer. Band. 1er. Heft. Bern. Verlag von Jenni Sohn.

voit, en effet, être en horreur à tous ceux qui datoient d'elle, la perte de leur domination exclusive, celle des monopoles dont ils avoient été en possession tranquille pendant quelques siècles, celle des ressources pécuniaires qui, durant le même temps, avoient alimenté leurs fortunes aux dépens du trésor public.

Il n'est donc point surprenant que ces anciens dominateurs, inconsolables de ce changement de position, aient tenté à plusieurs reprises (en 1802 et 1813, et probablement aussi en 1832,) de ressaisir ces anciennes prérogatives qui reposoient, selon eux, sur le *droit divin*; qu'ils ne puissent se faire à l'idée insupportable d'être fondus dans la masse nationale; de n'être plus, en en mot, eux jadis *Magnifiques et Souverains Seigneurs*, que de simples *hommes libres*, ayant pour égaux, ceux qui avoient été si long-temps leurs humbles serviteurs et leurs ilotes.

Parmi ces anciens dominateurs, il en est néanmoins plusieurs qui reconnoissent sincèrement, qu'une oppression aussi injuste et aussi humiliante, devoit cesser pour faire place à une organisation nouvelle, basée sur des principes plus en harmonie avec la justice et les besoins de la nation. Ces dominateurs raisonnables ne sont malheureusement pas encore assez nombreux, pour en imposer à la tourbe brouillonne de leurs anciens collègues; mais du moins ils ont coopéré avec zèle à l'affermissement du nouvel ordre de choses, et mérité par une conduite loyale, la confiance de leurs concitoyens, qui leur tiennent compte de ce noble dévouement, et des ser-

vices que leur expérience précédente leur a permis de rendre à la chose publique.

Malheureusement le Canton de Berne renferme dans son chef-lieu, le foyer central des agitations convulsives du Patriciat helvétique non converti, et dans la portion la plus nombreuse de cette confrérie, propriétaire d'abondans moyens de corruption, une masse *d'incorrigibles* qui croient fermement que la tranquillité du monde sera toujours menacée, tant que le Gouvernement du Canton de Berne ne será pas remis entre les mains des Solon et des Lycurgue fournis exclusivement par eux. Ils ne cessent pas, en conséquence, de se livrer à des menées ténébreuses, dont l'activité s'accroît à mesure que les conjonctures leur paroissent offrir des chances probables de bouleversement, que suivroit bientôt leur restauration. Ils exercent même une certaine influence sur ceux de leurs anciens collègues qui s'étoient ralliés de bonne foi au nouvel ordre de choses, et que ces fanatiques d'une nouvelle espèce, qui comptent sur une restauration certaine, osent menacer, comme de *faux frères* indignes de pardon, s'ils remplissent fidèlement leurs devoirs.

Le nouveau Gouvernement lui-même paraît subir quelquefois les conséquences d'un tel état de choses. Irrité par les menées de ses ennemis, il est tenté de les réprimer par des mesures sévères, qui, à tort ou à raison, excitent de vives réclamations, et pourroient être remplacées par une surveillance ferme et active, qui assureroit mieux l'exécution des lois.

Le biographe de Mr. de Mülinen, qui appar-

tient à la catégorie incorrigible du Patriciat bernois, paroît avoir été fortement imbu des doctrines de son héros. Il se complait à les développer, et entre dans les détails les plus minutieux sur les démarches, les intrigues et les menées de toute espèce, auxquelles ce héros participa, dans le but de raffermir l'ancien régime.

Le tableau qu'il trace de l'administration bernoise sur la fin de l'année 1797, et du désaccord prononcé entre le parti des *enragés* qui vouloient la guerre à tout prix, et celui des *modérés* qui inclinoient à faire des concessions, offre la preuve incontestable, que le système de cette administration étoit ébranlé jusques dans ses fondemens.

Dans ses N°s. 75, 76 et 77, l'*Ami de la Constitution bernoise* (Berner-Verfassüngs-Freünd) a mis à nud les doctrines dangereuses que l'auteur semble recommander tout particulièrement, à ceux des membres de sa catégorie qui seroient tentés d'en essayer de nouveau l'application.

En offrant à ses collègues ce modèle à imiter, il n'y avoit cependant pas de nécessité à provoquer nominativement un vieillard de 84 ans, par des accusations odieuses et mensongères, qu'il seroit dans l'obligation de réfuter publiquement, puisqu'elles sont déposées dans un journal très-répandu en Suisse, et qui est particulièrement destiné à recueillir des faits et des documens que l'histoire doit employer un jour.

Que ceux qui me forcent ainsi à lever un coin du voile qui cachoit encore leurs turpi-

tudes, n'imputent donc qu'à leurs imprudentes provocations, le blâme qui retombera sur eux, par suite de ces révélations; ils méritoient ce châtiment.

I.

Aux pages 21 et suivantes du Panégyrique de Mr. de Mülinen, je suis accusé d'avoir travaillé, en 1797, à renverser le Gouvernement bernois, par *haine*, par *ambition*, par *ressentiment d'espérances déçues* et par des motifs purement ignobles; d'avoir, par des *écrits incendiaires*, remplis d'*assertions hasardées ou mensongères*, *trompé* mes concitoyens du Canton de Vaud, en leur présentant le tableau d'une *ancienne Constitution* dont ils auroient *jadis joui*, et l'*énumération de prétendus priviléges dont ils auroient été dépouillés* par le Patriciat bernois.

Ces détails, dit l'auteur, auroient été accumulés dans l'*Essai sur la Constitution du Pays-de-Vaud*, ouvrage en 2 volumes, répandu dans la Suisse entière, pour en soulever les habitans contre le Gouvernement de Berne; mais les erreurs graves qu'il renferme auroient été, ajoute-t-on, réfutées victorieusement par Mr. de Mülinen, dans une brochure intitulée: *Recherches historiques sur les anciennes assemblées des Etats du Pays-de-Vaud*, dont les matériaux auraient été tirés de l'immense collection de chartes et documens qu'il possédoit.

Ces accusations sont graves; voici ma réponse:

1°. Les griefs de la caste des ilotes ou sujets, à la charge des gouvernans aristocrates et démocrates, datoient de loin. Les bases du système politique qui furent adoptées *secrètement*, en 1481, par le *Convenant de Stanz*, ayant eu pour résultat, de faire successivement disparoître toutes les garanties protectrices des droits des gouvernés, l'arbitraire le plus absolu, exercé à l'envi, par les aristocrates et par les démocrates, avoit tout envahi ; protégé par la réunion dans les mêmes mains, des pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire, et par l'absence de toute publicité.

Dès la fin du 18e. siècle, il existoit donc, dans la caste sujette, c'est-à-dire dans les $^9/_{10}$ de la Nation suisse, des germes nombreux de mécontentement, qui n'attendoient pour éclore, qu'une occasion favorable ; mais les gouvernans n'en avoient tenu aucun compte, persuadés que les engagemens contractés sous l'ancienne Confédération, par tous les gouvernemens cantonaux, pour le maintien de leur domination commune, engagemens jusqu'alors fidèlement remplis, l'avoient rendue inébranlable ; et se reposant d'ailleurs sur les secours que la France avoit promis de leur fournir à ses dépens, par un article *secret*, ajouté au Traité d'alliance renouvelé en 1778.

Le tonnerre de la Révolution française vint tout-à-coup troubler cette sécurité, en leur montrant ce qu'osoit un peuple réduit au désespoir par des dénis de justice.

2°. Cette commotion que subit l'Europe entière, se propagea jusqu'en Russie, où je me

trouvois à cette époque, et où je rencontrois souvent des compatriotes inquiets sur l'avenir de leur patrie, que des mouvemens populaires pouvoient gravement compromettre.

Pensant que, pour les empêcher, il suffiroit d'adresser aux gouvernans cantonaux de respectueuses requêtes, dans lesquelles les griefs de leurs sujets seroient énumérés avec les égards convenables, franchise et bonne foi, et qui concluroient par le vœu de convoquer leurs députés, pour s'occuper, de concert avec eux, du redressement de ces griefs, sans attendre ce qui pourroit être proposé dans d'autres Cantons, je mis à l'instant la main à l'œuvre, pour celui auquel j'appartenois.

Le 19 Avril 1790, 7 *ans avant le moment où la Révolution éclata en Suisse*, je rédigeai, dans les formes requises qui m'étoient familières, une requête, conçue en termes respectueux mais dignes d'un homme libre, dans laquelle j'énumérais, de mémoire, la série des griefs de mes concitoyens, et insistois sur l'urgence de convoquer les États du Pays-de-Vaud, dont je n'imaginois pas qu'il fut criminel de rappeler le souvenir, afin de coopérer avec les véritables représentans du peuple, à la réforme des abus, seul moyen de consolider la république, en prévenant les mouvemens révolutionnaires. La conduite tenue jadis, en cas pareil, par les anciens Suisses, s'y trouvoit rappelée comme un exemple à suivre.

Trois exemplaires de cette requête, qui formoit un mémoire de 7 pages in-folio, furent

adressés, signés de mon nom, à trois amis [3], en les invitant, ou à la faire parvenir au Gouvernement bernois, ou à s'en servir comme modèle, pour la rédaction d'une nouvelle requête.

3°. La Direction des Postes bernoises, confiée alors à la puissante famille patricienne des ***Fischer***, s'empara de ces requêtes en vertu des ordres récens donnés par le Conseil secret (l'Inquisition d'Etat) et les transmit à cette autorité, au sein de laquelle elles furent ouvertes, lues et scrutées, le 11 Juin suivant.

Elles n'avoient point été destinées à l'impression, et j'ai regretté, dans la suite, qu'elles n'aient pas été rendues publiques, n'en ayant pas conservé de copie, et les originaux saisis par l'ordre de l'Inquisition d'Etat ayant disparu de ses archives, avec tous les documens qui attestoient les actes iniques qu'elle s'étoit permis au Pays-de-Vaud, en 1791 et 1792.

Le protocole de cette séance de l'Inquisition d'Etat, qui est annexé aux pièces justificatives, sous le N°. I, donne un extrait abrégé du contenu de la requête interceptée. On y voit que le signataire de celle-ci demandoit : 1°. qu'une commission fût chargée par le Gouvernement de s'enquérir des *soi-disant priviléges* du Pays-de-Vaud; 2°. que les anciens Etats de ce pays fussent rétablis; 3°. que l'égalité des droits politiques fût admise pour tous les citoyens, avec la facilité de participer à l'administration publique.

[3] MM. Polier, depuis Préfet; Amédée de La Harpe, Seigneur de Yens, plus connu sous le nom de Général La Harpe; et Monod, depuis Landammann du Canton de Vaud.

Parmi les mesures arbitraires adoptées à cette occasion par les Inquisiteurs d'Etat, il en est deux qui méritent d'être citées. La première ordonne la saisie et l'ouverture de toutes les lettres arrivant de Russie ; la seconde établit l'*espionnage*, et autorise les Baillifs à consacrer à cette création corruptrice, tout ce qu'ils jugeront convenable, *quelque grande que soit la dépense*.

4°. Tandis que les gouvernans bernois persévéroient à ne rien faire de ce que la sagesse commandoit dans les conjonctures, encourageoient l'espionnage et les délateurs, répandoient par leurs agens, des promesses d'améliorations qu'ils étoient bien décidés à ne point réaliser, menaçoient ou poursuivoient ceux qui parloient de réclamations, se prononçoient d'une manière ouvertement hostile contre les réformes et les institutions libérales adoptées par l'Assemblée constituante des Français, et contre leurs partisans, accueilloient et protégeoient leurs ennemis déclarés, les populations de la Suisse commençoient dans plusieurs Cantons, à s'émouvoir ; et reconnoissant bientôt l'identité de leur propre cause avec celle du peuple français, elles en étoient venues à manifester hautement leurs vœux en sa faveur.

Ce sentiment dicta les fêtes publiques qui furent célébrées, en 1791, sur plusieurs points de la Suisse occidentale, en commémoration du 14 Juillet, fêtes qui fournirent bientôt après aux gouvernans, des prétextes pour persécuter et proscrire.

5°. Au milieu de cette agitation toujours

croissante, qui tendoit à ébranler l'Europe, les privilégiés alarmés sérieusement pour leurs priviléges, et excités par les émigrés français qui étoient venus chercher au milieu d'eux un asile et des vengeurs, s'étoient groupés autour des trônes, pour aviser aux moyens de protéger par la force, leurs prérogatives respectives. Le résultat fut la *première coalition*, dont le Directoire central fut placé à Coblenz, où, dès la fin de 1791, vinrent se réunir les plénipotentiaires des Puissances contractantes. Une guerre sourde commença dès-lors entre les partisans de la réforme et leurs adversaires; et partout où ces derniers dominoient sans contrôle, elle dégénéra en actes de vengeance et en persécutions atroces.

Les *Confrairies patriciennes* de la Suisse s'empressèrent d'adhérer à ce système, espérant que le principe de la *légitimité* et du *droit divin* trouveroit aussi son application aux envahissemens successifs sur lesquels reposoit leur domination, et qu'il leur seroit facile de maintenir celle-ci par la terreur, en traitant comme des *esclaves révoltés*, tous ceux qui, au sein de la Suisse, osoient parler des griefs de la nation, ou manifester le désir de la voir rentrer dans ses droits.

6°. Un grand exemple étoit nécessaire pour établir ce système de terreur. Le Patriciat bernois résolut de le donner en 1791. Au lieu de répondre loyalement, ainsi qu'il l'avoit promis, aux nombreuses pétitions remises quelques mois auparavant aux Commissaires envoyés au Pays-de-Vaud pour les recueillir, il rassemble brusquement 4000 mercenaires pris dans la lie de sa population allemande, et envahit le Pays-de-

Vaud, sous la protection de cette soldatesque brutale, que la différence d'idiôme empêchoit de s'entendre avec les habitans. Des patriciens membres de l'Inquisition d'Etat, armés de pouvoirs illimités, arrivent à sa suite, et font enlever un grand nombre de citoyens notables, qu'on plonge d'abord dans les cachots de Chillon, et transporte ensuite dans ceux de Berne et d'Arbourg, où, soustraits à la jurisdiction protectrice de leurs juges naturels, ils sont condamnés, sans forme de procès, par le Grand-Conseil, composé de patriciens juges et parties tout à la fois, ou à la peine capitale, ou à une longue réclusion, ou à l'exil, ou à des amendes. Une dernière avanie, enfin, étoit réservée à la population Vaudoise toute entière. Les premiers magistrats des villes du Pays-de-Vaud sont condamnés à faire amende honorable, promenés au bruit du canon dans les rues de Lausanne, au milieu d'une haie des *mercenaires* de l'armée d'exécution, et conduits au bruit de leurs huées devant les Inquisiteurs d'Etat, qui leur adressent publiquement, au nom de leurs maîtres, une allocution tout à la fois injurieuse et menaçante.

Quelques Vaudois cependant avoient pu s'échapper. Mr. de Yens, l'un d'eux, avoit trouvé un asile en France. Admis dans les rangs de l'armée française, il venoit de mériter son adoption par des exploits qui lui valurent, en 1796, l'honneur de commander l'avant-garde de l'immortelle armée d'Italie, de figurer parmi les braves qui coopérèrent à ses exploits, et de se montrer généreux envers ceux qui l'avoient

proscrit, au moment même où l'impitoyable Patriciat, qui l'avoit condamné à la peine capitale, faisoit vendre publiquement ses biens, à vil prix, au préjudice de ses six enfans (4).

7°. Cette ignoble vengeance ne suffisoit pas à ce Patriciat.

Le signataire de la requête du 19 Avril 1790, exerçoit, à 600 lieues de Berne, les fonctions éminentes d'instituteur des Grands-Ducs de Russie. C'étoit évidemment un ennemi, un jacobin, un révolutionnaire dangereux qu'il falloit se hâter de rendre suspect, en attendant qu'on pût le déplacer et faire punir, pour servir d'exemple.

Mr. l'Avoyer de Mülinen, père de celui dont la biographie a donné lieu à cet écrit, premier magistrat de la République de Berne, n'hésita pas à se charger des ignobles démarches qui devoient préparer la vengeance du Patriciat. Dans ce but, il se rendit à Montbéliard, où résidoit alors S. A. S. le Prince Eugène de Würtemberg, aïeul des jeunes Grands-Ducs, avec lequel il soutenoit des relations particulières.

Sachant très-bien que nul n'étoit à portée de rectifier les allégations malveillantes d'un agent d'intrigues de son espèce, dont la haute dignité ne permettoit pas de suspecter la bonne foi, il

(4) Les pièces justificatives annexées à la brochure intitulée : *Observations relatives à la proscription du Général divisionnaire Amédée La Harpe*, publiée à Paris, en 1798, renferment la sentence prononcée le 6 Juillet 1792, par la Congrégation patricienne des *Deux-Cents*, qui condamnoit à mort cet illustre Vaudois, et confisquoit ses biens.

ne lui fût pas difficile d'effrayer le Prince sur les dangers que courroient ses petits-fils. Induit en erreur par cette insigne tromperie, le Prince promit de transmettre tout ce qu'il venoit d'entendre, à S. A. I. Madame la Grande-Duchesse, son auguste fille, en la prévenant que les documens destinés à appuyer la dénonciation du Gouvernement bernois, seroient adressés au Plénipotentiaire russe résidant à Coblenz, accompagnés d'une note destinée à énumérer mes torts, et à en demander réparation. — Ce succès obtenu, l'Avoyer négociateur revint à Berne jouir de la gloire que lui avoit mérité sa mission, tandis que la lettre du Prince, la dénonciation du Gouvernement de Berne, les documens et les mensonges destinés à l'étayer, parvenoient à St. Pétersbourg, vers la fin d'Octobre 1791 ; et comme une coopération avoit été promise tout à la fois, par la diplomatie étrangère qui me faisoit l'honneur de s'occuper de ma personne, et de la part des coryphées de l'émigration française, que leurs amis réfugiés en Suisse conjuroient de servir avec chaleur le Patriciat bernois, tout dévoué à leur cause, on ne craignit pas d'annoncer en Suisse, *mon exil en Sibérie*.

L'avis m'en parvint, et ne me troubla pas. Dans tout autre pays, un étranger placé aussi honorablement que je l'étois, eût peut-être vu les indigènes faire cause commune avec ses persécuteurs ; j'éprouve du plaisir à le dire, il n'en fut point ainsi en Russie.

L'Impératrice Catherine IIe. avoit, à diverses reprises, rendu justice à mon zèle, à mes tra-

vaux et à mes principes, qui lui étoient connus depuis long-temps. Après avoir pris connoissance de ce qui lui avoit été adressé contre moi, lu attentivement la copie de ma requête du 19 Avril 1790, dans laquelle elle n'avoit rien trouvé à reprendre, dans un Suisse, et comparé surtout avec les faits qui s'y trouvoient consignés, la note passionnée du Gouvernement de Berne, qu'elle apprécia bien vîte ([5]), cette auguste Souveraine me transmit la copie de la requête dénoncée, en exigeant de ma part, des explications.

Celles-ci lui furent données les 15 et 20 Novembre 1791, par deux lettres, dont la dernière, destinée spécialement à être transmise au Gouvernement de Berne, à titre de réponse à ses accusations, fut expédiée à celui-ci par la voie diplomatique, et se trouve au nombre des *pièces justificatives* jointes à mes *Observations sur le Précis historique de la révolution du Canton de Vaud*, pages 173 et suivantes.

J'avois promis de ne plus m'occuper activement des affaires de la Suisse, tant que je serois au service de la Russie ; je tins ma promesse.

8°. Après cette leçon, j'espérois demeurer en paix ; il n'en fut rien.

Les papiers publics, que le Patriciat bernois avoit à son service, continuèrent à insulter grossièrement moi et les miens.

Plus adroite, mais tout aussi malveillante, la

([5]) Le Gouvernement patricien de Berne avoit poussé, dans sa note, l'oubli des convenances au point de dire, que s'il n'avoit pas espéré obtenir justice de l'Impératrice, il *m'auroit fait effigier*.

Gazette officielle de Berlin entr'autres, avoit toujours soin d'imprimer en gros caractères, le nom du *Général La Harpe*, lorsqu'il disoit ou faisoit quelque chose qui pouvoit appeler l'attention sur son parent, *l'instituteur jacobin des Grands-Ducs de Russie.*

L'arrivée à St. Pétersbourg du Comte d'Artois (depuis Charles X), fournit une occasion favorable pour recommencer les hostilités.

Ce Prince avoit pour aide-de-camp, le Chevalier de Roll, patricien Soleurois, ancien colonel des Gardes suisses, que le Patriciat bernois avoit chargé de renouveler les accusations qui avoient échoué en 1791, mais dont le succès sembloit plus assuré, grâce aux nouvelles conjonctures.

Rien, en effet, ne fut omis, de ce qui pouvoit amener ce succès, et je ne tardai pas à apprendre que les efforts réunis de la diplomatie, des émigrés français, et des agens du Patriciat, avoient amené les choses au point de m'obliger à demander ma retraite.

Cette demande fut effectuée le 24 Juin 1793. Surprise de cette démarche, et voulant en connoître les motifs, Catherine IIe. me fit appeler, et le 30 Juin suivant j'eus l'honneur d'avoir, dans sa maison de campagne de Tsarskoé-sélo, une audience de deux heures, dont le résultat fut une nouvelle assurance, que sa confiance m'étoit acquise. Les questions graves qui agitoient l'Europe dans ce moment, ayant été touchées plus d'une fois, durant cet entretien, et mes réponses précises ayant sans doute frappé l'Impératrice, elle voulut que je m'expliquasse immédiatement, sur ce que je présumois des futurs

résultats de la campagne commencée en 1793, contre la France, campagne à laquelle la Russie devoit coopérer par un corps d'armée qui n'attendoit plus que l'ordre de marche. Il falloit obéir; je le fis. N'écoutant plus que les inspirations de ma conscience, je ne fus point embarrassé de développer clairement, pourquoi ces résultats seroient défavorables aux coalisés. L'Impératrice parut frappée de mes argumens, elle loua ma franchise; et comme les ordres de marche ne furent point donnés, on me fit l'honneur de m'en rendre responsable. On peut se figurer la fureur des intéressés.

Mon départ en Mai 1795 les délivra enfin de la présence d'un homme, qui osoit dire sans détour la vérité, lorsqu'elle lui étoit demandée par le Souverain lui-même; mais leur malveillance ne cessa pas de me poursuivre ailleurs.

9°. J'avois fait sonder le Gouvernement de Berne, pour savoir si je pourrois, avec sécurité, aller embrasser, au Pays-de-Vaud, mes vieux parens, après 14 ans d'absence; sa réponse ayant été négative, je dus contourner la Suisse par le territoire français, pour arriver à ma campagne de Genthod, et me borner à contempler, avec les yeux de l'exil, ma terre natale. Il existoit alors, à une lieue de Genthod, près le Nant de Braille, une vieille borne, marquée de la croix de Savoie, et placée à la limite des territoires français et suisse. Souvent dans mes promenades solitaires, mes pas étoient dirigés de ce côté, je me reposois sur cette pierre quelques instans, et l'un de mes pieds portant sur le sol de mon pays, j'y faisois de tristes réflexions sur la des-

tinée, qui en interdisoit l'accès à l'un des siens qui avoit été jugé digne d'être l'instituteur du Marc-Aurèle de la Russie.

Des ordres avoient été donnés pour m'arrêter, si je traversois le Canton de Berne, et je me vis bientot cerné, à Genthod, par les espions de l'Inquisition d'Etat, à laquelle la conscience de ses iniquités ne laissoit pas un instant de repos.

Après m'être mis au courant des tristes événemens qui avoient fait, depuis 1790, tant de malheureux dans mon pays, je résolus d'intéresser Mr. Barthelémy [6], alors Ambassadeur en Suisse, et le Général Bonaparte, en faveur de la famille du Général La Harpe, qui venoit de succomber, en Lombardie, de la mort des braves, regretté de toute l'armée française [7].

[6] Des fragmens des deux lettres que j'adressai, le 12 et le 23 Juillet 1796, à cet Ambassadeur, sont joints aux *Observations préliminaires* de la seconde partie de mon *Essai sur la Constitution du Pays-de-Vaud* (pages 13 et suivantes), accompagnées du narré abrégé de la négociation essayée pour prévenir tout éclat.

[7] Peu de généraux furent plus regrettés que le Général La Harpe. Sa mort fut annoncée au Directoire français d'une manière touchante, par le Général en chef de l'armée d'Italie.

Le célèbre auteur de l'*Histoire d'Italie*, *de* 1789 *à* 1814, Ch. Botta, en rend compte en ces termes, à la page 416 du Livre VIe. de la Version française : « Ainsi périt, à la « fleur de son âge, dans une rencontre inopinée, le Géné- « ral La Harpe, militaire d'une valeur accomplie, d'une « vertu plus parfaite encore. Aimé de tous pendant sa vie, « pleuré de tous après sa mort, il mérita que ses contem- « porains accusassent de sa fin déplorable, quoique sans « fondement, celui qu'ils supposoient jaloux de qualités « qu'il n'avoit pas lui-même. Heureux homme, tellement

Dans l'espoir d'y coopérer plus activement, je me rendis à Paris, en Octobre 1796, et sollicitai l'intervention du Directoire.

Jusqu'alors j'avois espéré que les gouvernans de la Suisse comprendroient la nécessité de mettre un terme à leurs vengeances; elles se multiplièrent, au contraire, en devenant plus intenses, et j'appris bientôt, que le Patriciat bernois avoit demandé mon expulsion de France. Convaincu, dès-lors, de l'inutilité de négociations ultérieures avec d'implacables ennemis, qui ne cherchoient qu'à gagner du temps, je commençai à m'occuper sérieusement des moyens de briser nos fers. Cette résolution date de la fin de l'année 1796.

Ainsi le Patriciat, averti par ma requête du 19 Avril 1790, avoit eu six années entières pour réfléchir aux conséquences; son orgueil ne lui permit pas d'en profiter. Il étoit donc juste qu'il en portât la peine.

II.

Le biographe bernois m'accuse d'avoir provoqué le Gouvernement français à tourner ses armes contre la Suisse.

Ce furent, au contraire, les imprudentes

« au-dessus des autres dans l'opinion publique, que son « trépas ne fut point attribué au hasard, mais à un forfait « médité. » Il est curieux de comparer avec ces témoignages, les mesures brutales prises contre cet illustre Vaudois, par les Inquisiteurs d'Etat, envoyés au Pays-de-Vaud en 1792, et la sentence atroce du 6 Juillet 1792, qui l'avoit condamné à la peine de mort, et confisqué ses biens.

provocations et les fureurs vengeresses du Patriciat bernois, qui provoquèrent cette invasion. On va s'en convaincre.

1°. L'invitation motivée que la requête du 19 Avril 1790 adressoit au Gouvernement de Berne, pour l'engager à convoquer les Etats du Pays-de-Vaud, étoit un avertissement salutaire, dont il auroit dû profiter. Comme il avoit réussi à détruire toutes les institutions qui permettoient jadis aux communes de s'entendre pour la défense de leurs droits, et étoit parvenu à les isoler complètement, il ne douta pas de pouvoir comprimer toutes les tentatives qui seroient hasardées, dans le but de réclamer la restitution des droits de la nation. Il se persuada, enfin, que le souvenir des mesures violentes auxquelles il avoit eu recours en 1791 et 1792, terrifieroit les esprits, au point d'empêcher toutes recherches relatives à des réclamations.

Malheureusement pour lui, quelques-uns des hommes qu'il avoit proscrit, s'en étoient occupés, et quoique les archives cantonales fussent fermées pour tout Suisse non patricien, ils avoient trouvé dans l'Histoire de la Réformation par Ruchat, dans l'Ancien Coutumier fribourgeois de Quizard, dans les notes aussi instructives que curieuses de l'Histoire des Suisses de J. de Muller [8], et dans quelques autres

[8] Consultez, aux pages 62 et 63 du volume second de la nouvelle version de cette histoire, par MM. Monnard et Vulliemin, la note 281, qui offre le tableau piquant de la torture que se donne l'historien, pour se faire pardonner par Mr. de Mülinen la citation du *Commissaire Quizard*, qui, témoin de l'Assemblée des Etats du Pays-de-Vaud,

recueils, assez de documens pour attester que le Pays-de-Vaud avoit possédé, jusqu'à l'année 1536, des représentans, dans ses Etats.

Le recueil précieux intitulé : *Documens relatifs à l'histoire du Pays-de-Vaud*, qui contient des preuves si nombreuses de l'existence de ces Etats, n'avoit point encore paru (9).

2°. Ces matériaux furent mis en œuvre par différentes personnes. Le docteur Cart, avocat distingué, prouva, dans un *mémoire à consulter* pour la ville de Morges, que le Gouvernement n'avoit pas le droit d'imposer ses sujets sans leur consentement, et fut dénoncé à l'Inquisition d'Etat, qui s'occupa de moyens de répression, le 14 et 17 Juin 1790 (10). Réduit à s'expatrier, en 1791, pour n'être pas plongé dans les cachots de l'Inquisition d'Etat, il pu-

avant l'année 1536, parle de leurs attributions avec connoissance de cause.

Cet historien avoit essuyé des reproches si menaçans de la part de ses collègues patriciens, pour avoir inséré dans son ouvrage des notes nombreuses qui citoient des documens justificatifs des réclamations de leurs sujets, et violé la doctrine sacrée du *secret* destinée à éterniser leur humiliation, qu'il exhala son ressentiment dans la préface du Livre IV, et dans plusieurs notes de sa seconde édition. (Liv. I, Ch. 16, not. 20. Liv. II, pag. 43, n. 123. Ch. 3, p. 229, n. 47. Ch. 5, p. 321, n. 186. Liv. III, Ch. 2, p. 233. 316. Ch. 8, p. 553. Liv. IV, Ch. 4, p. 275. 276. 288. Ch. 5, p. 322, n. 227.)

(9) Ce précieux recueil ne parut qu'en 1817; il est la réfutation la plus complète des *Recherches* de Mr. de Mülinen.

(10) L'extrait du Manuel du Conseil secret en rend compte aux pages 246 et 254. Voyez les pièces justificatives.

blia, en terre étrangère, sous le titre de *Lettres de J. Jaques Cart à Mr. Bernard de Mural,* trésorier de la République de Berne, une défense éloquente des droits de son pays, qui annonçoit l'intention prononcée de les récupérer et les moyens d'y parvenir.

Sur la fin de 1796, parurent les 2 volumes de mon *Essai sur la Constitution du Pays-de-Vaud.* Après avoir énuméré les griefs de ce pays, et les actes d'oppression sous lesquels gémissoit sa population, depuis qu'elle avoit été privée de la protection de ses Etats, j'en appelois aux *Traités de St. Julien et de Lausanne*, en vertu desquels Berne et Fribourg en avoient obtenu la souveraineté, et concluois, en annonçant avec franchise aux gouvernans de ces deux Cantons, que les engagemens pris par la France, en 1565, pour *garantir* les droits et priviléges des Vaudois, subsistant encore dans leur intégrité, ceux-ci se verroient forcés d'en appeler à cette *garantie*, pour obtenir la justice qui leur étoit refusée.

De véritables hommes d'Etat eussent apprécié avec calme un avertissement aussi solennel, et compris qu'il étoit temps de prévenir une catastrophe, par des concessions propres à rallier les cœurs. Une *minorité* des gouvernans, désignée par le sobriquet des *modérés*, le vouloit, mais une immense majorité d'*enragés* étouffa leur voix, et nous devons des remerciemens au biographe bernois, pour le tableau qu'il a tracé des scènes de confusion et d'extravagances qui se succédèrent rapidement.

Dans ces circonstances, Mr. l'*Avoyer de Mü-*

linen se chargea bravement de défendre les doctrines du parti qui, à tout prix, vouloit maintenir les anciennes usurpations. Son immense collection de chartes en renfermoit sans doute beaucoup, qui lui eussent démontré l'iniquité criante de ces usurpations, et justifié les réclamations du Pays-de-Vaud, s'il eût daigné y chercher autre chose que ces généalogies nobiliaires, qui l'occupèrent toute sa vie.

Il eut ainsi le grand tort de publier ses *Recherches historiques sur les anciennes assemblées des Etats du Pays-de-Vaud*, ouvrage qui atteste peu de bonne foi, un esprit de cotterie patricienne obscurci par de vieux préjugés, et une absence totale de ces vues élevées qui caractérisent l'homme d'Etat, auquel il appartient, dans les momens critiques, de sauver la chose publique. Cette production fut réfutée immédiatement, par des *Observations* qui font suite à un écrit adressé à Mr. *Desvignes de Givrins*. Mr. de Mülinen garda prudemment le silence, la question qu'il avoit soutenue étoit décidée contre lui [11].

3°. Tandis que la majorité du Patriciat, décidée à tout risquer plutôt que de renoncer à ce qu'elle appeloit sa *légitimité*, s'efforçoit de faire partager son obstination par les *gouvernans* des autres Cantons, qu'allarmoient aussi les récla-

[11] Les *Observations sur le Précis historique de la révolution du Canton de Vaud* contiennent deux articles sur les *Etats du Pays-de-Vaud*, et sur *les garanties*, dans lesquels ces grandes questions sont traitées à fond, avec le sérieux qu'elles méritent. (Lausanne 1832, 1 vol. 8°.)

mations de leurs ilotes [12], des agens bernois, répandus dans toute la Suisse, étoient chargés d'induire en erreur sa population, en lui persuadant que les réclamations des Vaudois cachoient l'intention de se détacher de la Suisse.

Leurs menées réussirent à faire convoquer, à Arau, une Diète extraordinaire, dans laquelle on devoit s'occuper essentiellement des moyens de soutenir, à l'aide d'une armée fédérale, la domination de la caste gouvernante.

Ces démonstrations hostiles annonçoient aux habitans du Pays-de-Vaud, qu'il n'existoit désormais plus d'autre moyen d'échapper à l'orage prêt à fondre sur eux, qu'en réclamant l'exécution des *engagemens* en vertu desquels la France avoit *garanti*, en 1565, les droits et priviléges que leur assuroit le Traité de *Lausanne*, engagemens qui étoient encore subsistans. Cette réclamation eut lieu le 13 Février 1797.

Le rapport demandé au Ministère des relations extérieures, qui devoit être présenté dans trois jours, ayant été retardé au-delà d'un mois, le Gouvernement bernois eut tout le temps de prendre des mesures contre ceux qui osoient manifester leur adhésion à cette réclamation.

[12] Des réclamations nombreuses avoient été présentées à cette époque, non-seulement par les *sujets immédiats* de plusieurs Cantons, mais surtout par les *sujets communs*. L'une des plus remarquables étoit celle de la *landsgemeinde* du Rhinthal, du 14 Février 1798, adressée aux douze Cantons qui en étoient souverains, et dans laquelle, elle leur déclare, que *ces anciennes alliances*, qu'on vouloit imposer de nouveau, *étoient dirigées*, *non moins contre les sujets que contre les étrangers*.

Plein d'espoir que des *moyens irrésistibles*, secondés par de puissans amis, parviendroient à faire ajourner toutè décision par le Directoire français, il fit partir, pour Paris, trois députés munis de ses instructions, et chargés spécialement de requérir l'expulsion du territoire français, des signataires de la réclamation du 13 Février.

Les élémens hétérogènes de cette députation ne lui permettoient pas de réussir. Après quelques mois de séjour à Paris, elle fut renvoyée, et l'arrêté du 8 Nivose, résultat du rapport tardif fait au Directoire sur la pétition du 13 Février, qu'accompagnoit l'annonce formelle d'hostilités prochaines préparées en Suisse, par les intrigues du Patriciat bernois, apprit bientôt après, que le Gouvernement français, se reconnoissant encore lié par les engagemens que ses prédécesseurs avoient contracté en 1565, ne permettroit pas que la violence fût opposée aux réclamations des Vaudois, qui devoient être examinées avec calme. (Voyez cet arrêté parmi les pièces justificatives.)

C'étoit le moment de renoncer aux illusions, de s'entendre avec franchise et bonne foi, et de terminer tout en famille, ce qui n'eût pas été difficile.

J'avois voulu le tenter à Paris, pendant le séjour de la députation, en offrant de me rencontrer en maison tierce, avec Mr. Tillier, l'un des députés, depuis Préfet de Berne sous la République helvétique, homme sage et modéré; mais ses deux collègues, appartenant au parti des *enragés*, l'en détournèrent.

A la nouvelle de l'arrêté du 8 Nivose, je résolus de faire une seconde tentative. J'adressai à mon excellent ami (feu le Landammann Monod) une lettre confidentielle, dans laquelle je développois bien clairement, les considérations qui devoient engager le Patriciat et les Vaudois à se rapprocher, tandis qu'ils le pouvoient encore, sans l'assistance d'autrui. Je proposois quelques bases, et insistois sur la nécessité de ne pas perdre un moment; j'invitois enfin, mon ami, à mettre ma lettre sous les yeux de Mr. *Thorman*, alors Baillif de Morges, en l'autorisant à la transmettre à ses collègues de Berne. L'impression qu'elle y produisit fut forte; mais le moyen d'écouter un homme envers lequel on avoit eu des torts graves, s'avisant de donner des conseils à des patriciens ses anciens maîtres!

Une recrudescence de mesures imprudentes et sévères s'en suivit, au contraire. On prépara une armée, dont l'avant-garde pénétra jusqu'aux environs d'Avenches; un général fut envoyé dans le Pays-de-Vaud avec la mission d'y rassembler des mercenaires, d'occuper quelques points importans, de promettre aux uns, de menacer les autres; et l'on vit se succéder toutes ces mesures imprudentes, que détaille avec tant de naïveté notre biographe, et qui attestoient la confusion*, le désaccord et la rage impuissante.

La plus absurde de ces mesures fut sans doute celle à laquelle la Diète se laissa entraîner, en donnant l'ordre de renouveler les *anciennes alliances*, d'imposer un nouveau serment à des populations mécontentes, qui s'y refusèrent,

surtout dans le Pays-de-Vaud. Le 10 Janvier 1797 fut désigné pour cette cérémonie. Une députation du Patriciat, accompagnée de deux députés de la Diète, envoyée au Pays-de-Vaud, ne réussit pas mieux. Enfin, l'annonce de la marche des mercenaires allemands, destinés à répéter les scènes de 1792, et les proclamations menaçantes de leur Général, achevèrent d'aliéner ses habitans. Le 24 Janvier 1798, le Pays-de-Vaud recouvra son indépendance ([13]).

Une colonne de l'armée d'Italie se rendant à l'armée du Rhin, arrivoit, à cette époque, dans le Département de l'Ain, où elle dût stationner jusqu'à ce que les mercenaires bernois, destinés à comprimer les réclamans Vaudois, eussent évacué le Pays-de-Vaud.— Des messages échangés à cet effet n'ayant point eu de résultats, le Général français envoya au Général bernois, comme parlementaire, son aide-de-camp, Mr. *Autier*, chargé de lui porter l'invitation de faire évacuer le Pays-de-Vaud par ses troupes; mais, au mépris du droit des gens, ce parlementaire fut accueilli par une fusillade, qui tua deux cavaliers de son escorte. Cette provocation ne pouvoit demeurer impunie; le 28 Janvier suivant, la colonne française passa la frontière, et faisant reculer les mercenaires bernois, s'arrêta aux frontières du Pays-de-Vaud.

([13]) La proclamation adressée, le 23 Janvier 1798, à toutes les troupes et aux habitans du Pays-de-Vaud, par le Général en chef bernois, investi de *pouvoirs illimités*, atteste presque la démence, et montre ce qu'eût osé le Patriciat, si les Vaudois eussent été abandonnés.

4°. C'est donc à la conduite provocatrice des *enragés* du Patriciat, qu'est dûe l'invasion de la Suisse; et ce furent les armemens qu'il s'efforça d'effectuer, sur tous les points de celle-ci, et qu'accompagnoient les menées hostiles de ses agens en pays étranger, surtout à Rastadt, qui attirèrent sur notre sol le fléau de la guerre. Si, au lieu de se promener çà et là avec sa compagnie d'Oberlandais, sans rien faire, Mr. le capitaine Avoyer de Mülinen avoit usé de l'influence que lui attribue son biographe, pour seconder les hommes sages et modérés, peut-être que les folies et les catastrophes qui eurent lieu, eussent été prévenues.

Les conférences de Payerne, qui durèrent pendant tout le mois de Février, donnoient au moins le temps de réfléchir sur l'avenir. Ces hommes d'Etat si vantés comptèrent, au contraire, sur leurs succès, au point de laisser à Berne, ville presque sans défense, leurs archives, leurs arsenaux et leur trésor, qu'ils avoient le temps d'évacuer sur l'Oberland, et qui, le 4 Mars suivant, devinrent la propriété du vainqueur.

5°. La chute du Gouvernement de Berne et de son Patriciat, fut suivie d'une mesure odieuse, prise par le Gouvernement français contre celui-ci, auquel on imposa une contribution de 6 millions de francs. Certes, j'avois en mon nom et en celui des miens, de graves reproches à lui faire; mais ils furent oubliés à l'instant. Je m'empressai de faire, de bouche et par écrit, d'énergiques remontrances contre cet abus de la victoire, et ce fut grâce à elles

que la contribution fut réduite à-peu-près des trois-quarts, ce qui me valut une accusation d'*aristocratie*. — Ayant rappelé ce fait dans le Mémoire que j'adressai, en Janvier 1800, aux Conseils helvétiques, pour repousser d'odieuses imputations, et en ayant appelé au témoignage du Sénateur *Luthard*, patricien bernois, membre de cette même Commission des Dix qui avoit dénoncé le Directoire, au 7 Janvier 1800, ce galant homme, alors mon ennemi politique, n'hésita pas à se lever et à s'énoncer ainsi, dans la séance du 24 Janvier, où il rendit compte du résultat de sa mission à Paris, en Mars 1798 : « Mon inclination » ne me portoit point à rechercher La Harpe, » la politique le voulut. Je savois qu'il avoit de » l'influence, et je crus que, pouvant être envi- » sagé à Paris comme ambassadeur de l'olygar- » chie, je devois faire connoissance avec lui.

» Quel étonnement ne dus-je pas éprouver, » citoyens Sénateurs, lorsque, accueilli par le » citoyen La Harpe avec toute l'amitié possi- » ble, je trouvai en lui un homme doux, un » homme aimable, regrettant le cours qu'avoit » pris notre révolution, se réunissant à nous » pour solliciter une diminution dans la somme » imposée, *rédigeant lui-même le Mémoire* qui, » dans le but de l'obtenir, fut placé sous les » yeux du Gouvernement français, et gagnant, » par toute sa conduite dans cette affaire, mon » estime et mon attachement. »

Il faut rendre justice à qui elle appartient ; je viens de le faire.

Le biographe de Mr. de Mülinen regrettera

peut-être d'y avoir forcé un vieillard, qui eût volontiers oublié les persécutions du Patriciat bernois, et fait des vœux pour la conversion de sa fraction incorrigible.

III.

Ce biographe attribue, enfin (pages 210, 211, 212), aux préventions que j'avois réussi à inspirer contre Berne, à l'Empereur Alexandre, l'accueil sévère que ce Souverain fit, à Bâle, à Mr. de Mülinen, dans l'audience qu'il lui accorda.

Réponse.

1°. Depuis le mois de Juin 1812, jusqu'à la fin de 1813, toute correspondance entre S. M. l'Empereur de Russie et moi, avoit été forcément interrompue.

2°. Le séjour très-court que je fis en Suisse, en 1813, m'inspira les plus vives inquiétudes sur l'avenir de ma patrie. Gouvernans et gouvernés, toujours peu d'accord, contemploient cet avenir, sans penser aux mesures qu'il falloit préparer pour n'être pas surpris. Ce spectacle m'étant insupportable, je regagnai mon manoir de Paris, où j'arrivois à peine, que les désastres de l'armée française annonçoient déjà l'invasion prochaine de la France par les armées coalisées.

3°. Dans l'intervalle j'avois appris que sur plusieurs points, les anciens gouvernans de la Suisse concertoient un mouvement de réaction, basé sur l'approche des armées coalisées, et peut-être sur leur appui.

Alors sans doute je regrettai vivement de ne pas être plus à portée de défendre les intérêts de ma patrie.

Ne pouvant quitter Paris dans ces momens critiques, j'eus l'idée de me faire remplacer, au quartier-général des alliés, par mon respectable ami le Landammann Monod, auquel je fis parvenir, dans ce but, le billet du 17 Novembre, qu'on lit à la page 158 de mes *Observations sur le Précis historique.*

Plus tard, je réussis à munir ce fidèle ami, de deux nouvelles lettres, destinées l'une, du 7 Décembre 1813, à être présentée par lui à S. M. l'Empereur, et l'autre, du 21 Décembre, adressée à S. E. le Comte de Nesselrode, Ministre des affaires étrangères, que je priois de vouloir bien obtenir de cet auguste Prince, une audience pour le porteur. (Voyez ces deux lettres sous les N°s. 6 et 7 des *Pièces justificatives.*)

La noble conduite et la franchise loyale de mon ami, furent bien vîte appréciées par ce Monarque philanthrope, que les manœuvres scandaleuses de Mr. de Senft-Pilsach, et les bouleversemens opérés de concert avec lui, par les intrigues du Patriciat, avoient rempli d'indignation.

En comparant la conduite si ouverte et si noble de Mr. Monod avec celle des intrigans qui troubloient alors la Suisse, et vouloient le tromper, il n'est pas étonnant que ce Monarque éprouvât pour ces derniers une défiance prononcée, résultat nécessaire de leurs œuvres. Quant à l'*influence* qu'on m'attribue, les

N°s. 6 et 7 des *Pièces justificatives*, en déterminent clairement le mode et l'espèce.

Oui, j'ai eu le bonheur digne d'envie, d'être honoré de l'amitié cordiale et constante d'Alexandre Ier., l'un des plus nobles mortels qui aient occupé le trône. Oui, pendant 30 ans je fus en correspondance intime avec ce Marc-Aurèle de notre âge ; et si cette correspondance, dont les originaux sont conservés en Russie, et dont cet écrit contient un échantillon, est publiée un jour, j'ai la conviction qu'elle justifiera la confiance dont je fus honoré, et que mon pays n'aura à rougir, ni des principes, ni du langage de l'un de ses enfans.

Maintenant que j'ai refuté, par des faits, les accusations dirigées nominativement contre moi, il me sera permis de suppléer aux omissions commises par le biographe de Mr. de Mülinen.

Ainsi, 1°. en rendant compte, à la page 303, de la remise faite au trésor, le 24 Mars 1824, par MM. l'Avoyer de *Mülinen* et les Conseillers *Zerleeder* et Yenner de *Brùnnadern*, des sommes considérables soustraites, en 1798, à ce trésor, et soignées secrètement au profit du Patriciat, notre biographe dit bien que des éloges furent donnés à la fidélité de leur gestion ; mais il ne nous explique point pourquoi ces sommes ne furent pas annoncées à la *Commission de liquidation*, que l'Acte de médiation avoit instituée pour prononcer souverainement sur les questions financières de la Suisse.

Une pareille soustraction a pu être louée par le Patriciat, en faveur duquel elle avoit eu lieu

exclusivement ; mais elle n'étoit pas moins une *soustraction illicite*, qui, encore aujourd'hui, justifieroit de la part des Cantons dépouillés par elle, des réclamations d'autant plus légitimes, que ces sommes sont à la disposition de la seule Municipalité de Berne, composée de Patriciens exaltés, qui, le cas arrivant, n'en feroient point usage au profit de la liberté du peuple (14).

Le même biographe a oublié de faire honneur à son héros des efforts qu'il fît à Paris, pour faire insérer dans la Constitution de Berne l'article 8, qui facilitoit à l'Inquisition d'Etat le musellement complet de la caste sujette, et établissoit solidement la doctrine du *secret*.

Grâce à ce perfectionnement de l'instrument compressif, l'Inquisition pût impunément arrêter, emprisonner, expulser, quiconque déplaisoit au Partriciat. Les documens qui attestoient les persécutions dirigées en 1791 et 1792 par ses

(14) Je saisis cette occasion pour rendre à Mr. Yenner, ce qui lui appartient. Ce fut surtout à ses efforts qu'on dût, en 1799, la conclusion d'un Traité de commerce, aussi honorable qu'avantageux, avec la France, qui eût fait fleurir l'industrie des *Cantons orientaux*. Comme cette industrie étoit alors en souffrance, le territoire de ces Cantons étoit devenu le repaire des ennemis du Gouvernement helvétique. Le *Traité de commerce* devant lui rallier leurs habitans, tout fut mis en œuvre pour l'empêcher. Les agens de ces ennemis parcoururent les villes manufacturières de France, qu'ils alarmèrent, en leur montrant la Suisse devenue l'entrepôt des marchandises anglaises, et les faisant passer en France comme des produits suisses. Le résultat fut le rejet du Traité par la Chambre des Cinq-Cents. La Suisse éprouve maintenant ce que lui a valu le savoir-faire de ses ennemis domestiques. Puisse-t-elle ne pas l'oublier !

ordres, ont été brûlés, pour sauver les coupables, mais le Manuel du Conseil secret en renferme quelques exemples. (Voyez les pièces justificatives.) On y voit, par exemple, que le folliculaire *Mallet-Dupan* étoit soudoyé par le Patriciat pour déchirer, dans son journal, tous ceux qui, soit en France, soit en Suisse, défendoient les droits du peuple; et l'on n'a pas oublié, sans doute, qu'il y a peu d'années, l'Inquisition d'Etat avoit offert impunément 4000 fr. à ceux qui lui livreroient, mort ou vif, un citoyen notable de l'ancien Evêché de Bâle, au moment même où il s'efforçoit d'arrêter une insurrection populaire.

Le biographe nous apprend que l'étude des généalogies nobiliaires étoit, pour Mr. l'Avoyer de Mülinen, un objet d'affection auquel il revenoit sans cesse. Ses recherches à cet égard ont été immenses, et la vanité de la noblesse et du Patriciat helvétique aura de quoi se repaître, si elles sont publiées; mais on doit regretter qu'un homme aussi laborieux, qui avoit à sa disposition un immense dépôt de documens, renfermant sûrement des données précieuses sur les mœurs, sur la législation, sur l'administration, et sur tant d'objets dignes d'intéresser un homme d'Etat, les ait négligé pour s'en tenir aux généalogies et à la héraldique.

Cette disposition d'esprit fit commettre à Mr. de Mülinen une faute bien plus grave.

Sans avoir rempli de place dans l'Empire Autrichien, et acquis le droit d'être récompensé par des distinctions honorifiques, il désira, étant magistrat républicain, obtenir la dignité de comte,

et cette dignité monarchique lui fut accordée, comme une récompense du sang versé par des hommes de son nom, sur les champs de bataille de Morgarten et de Sempach, non point pour la cause du peuple, mais pour celle de ses ennemis! Un Avoyer de la république de Berne devoit-il donner un pareil exemple?

Assurément Mr. l'Avoyer de Mülinen étoit, comme simple citoyen, un homme respectable. Doué d'esprit, de talens, de connoissances et d'activité, s'il n'eût pas été entouré, dès son jeune âge, de tous les prestiges du Patriciat nobiliaire, il eût mieux apprécié les temps difficiles au milieu desquels il devoit vivre, et pu rendre à sa patrie d'éminens services, comme homme d'Etat. Ne perdant au contraire jamais de vue, ce qu'il croyoit appartenir aux *attributions légitimes du Patriciat*, il ne sçut s'en détacher à aucune époque; tous ses efforts tendirent à les faire prévaloir, et il ne reste de lui, à l'exception de la fondation du journal appelé *Geschicht-Forscher*, que le souvenir stérile des courses multipliées et des vaines tentatives faites pour consolider cet ancien régime, dont il devoit voir le terme. — Mr. de Mülinen appartenoit, en un mot, à cette classe de magistrats patriciens, qui veulent gouverner avec modération et sagesse, pourvu que les gouvernés croyent au *droit divin*, sur lequel ils font reposer les prérogatives de leur caste, mais qui ne pardonnent pas à ceux qui oseroient en douter.

Présenter à la jeunesse patricienne, un tel personnage, comme le type parfait de l'homme

d'Etat républicain, étoit donc un mauvais service à lui rendre. Il falloit avoir le courage de lui dire : « Ce magistrat recommandable, dont » je vous offre la biographie, eut le malheur, » dans ces temps difficiles, de *faire fausse route*, » pour n'avoir pas sçu renoncer aux illusions » qui l'avoient entouré dès son enfance; gardez-» vous de faire de même. » Il falloit citer, à cette jeunesse, ces beaux vers de l'illustre Haller, son concitoyen, que j'insère ici textuellement, de peur d'en affoiblir l'énergie, par une traduction :

Wo fliest der Mühleren, der Bübenberge Blüt?
Der Seelen ihres Staats, die mit gesetztem Müth
Fürs Vaterland gelebt, fürs Vaterland gestorben,
Die Fremd ünd Geld verschmäht ünd üns den Rühm erworben,
Den kaüm nach langer Zeit der Enkel Abart löscht;
Da Vich ein Reichthüm war, ünd oft ein Arm gedrescht,
Der sonst den Stab geführt; da Weiber derer Seelen
Kein heütig Herz erreicht, er kaüften mit Iüwelen
Den Staat vom Untergang, den Staat, *des Schatz üns heüt*
Züm ofnen Wechsel dient, ünd Trost der Ueppigkeit.

(Poëme des mœurs corrompues.)

Bains de Schinznach, 15 Août 1837.

PIÈCES JUSTIFICATIVES.

Extraits du Protocole du Conseil secret ([1]),
traduits de l'allemand.

N°. I.

Fol. 241. — *Séance du 11 Juin 1790.*

Le Très-Honoré Mr. l'Avoyer de Steiguer a annoncé aux T. H. Messieurs les membres du Conseil secret, que l'Administration des Postes lui avoit transmis, ce jour même, une lettre adressée à Mr. Monod, *docteur en droit, Assesseur baillival, etc., à Morges, Canton de Berne en Suisse* ([2]), *timbrée St. Pétersbourg*, *franco Rheinhausen*, laquelle avoit paru assez suspecte pour devoir être ouverte.

La lecture de cette lettre non signée a, en effet, appris qu'elle contenoit une requête destinée à une prétendue Commission d'enquête, que le Gouvernement auroit établie, pour s'occuper de recherches sur les *prétendus* priviléges

([1]) Le Conseil secret étoit alors une institution analogue à *l'Inquisition d'Etat vénitienne*. Abolie en 1798, elle fut rétablie en 1802, par l'article 8 de la Constitution de Berne, qui fut garantie par l'Acte de médiation. Mr. de Mülinen, l'un des faiseurs de cette époque, contribua surtout à la rendre plus compacte et plus forte.

([2]) C'est le Landammann de ce nom, auquel le Canton de Vaud doit tant de reconnoissance, et qui lui fut enlevé en 1833.

(vorgebliche Privilegien) du Pays-de-Vaud, ainsi que les griefs dont ce pays croit avoir le droit de se plaindre.

Cette requête, dont le but principal est d'exiger du Gouvernement, *la restauration des anciens Etats du Pays-de-Vaud*, *et de réclamer l'égalité politique*, *avec la faculté pour tous les citoyens de participer à l'administration des affaires publiques*, est signée par Fréderic-César de La Harpe, bourgeois de Tartegnin, Gilly, Rolle et Lausanne, et datée du 19 Août 1790.

En conséquence de cette importante découverte, on a arrêté ce qui suit :

1) Toutes les lettres portant le timbre de St. Pétersbourg, seront transmises au T. H. Mr. l'Avoyer de Steiguer, examinées par lui, en présence d'un membre du T. H. Conseil secret, et ouvertes si elles paroissent suspectes ([3]).

2) Toutes les lettres particulièrement destinées au sus dit Mr. Monod, et à Mr. le Capitaine de La Harpe, à Rolle ([4]), devront être saisies et transmises au T. H. Mr. l'Avoyer de Steiguer.

3) L'Administration des Postes présentera au T. H. Mr. l'Avoyer, une liste exacte de toutes les lettres adressées à de certains personnages du Pays-de-Vaud ([5]).

([3]) Les correspondances des Suisses nombreux appelés en Russie pour leurs intérêts, se trouvèrent ainsi à la disposition du Patriciat. Violation effrontée de la foi publique.

([4]) C'étoit le père du signataire de la requête. Ainsi, les secrets de famille, entre un père et un fils, ne furent pas même respectés !

([5]) L'Administration des Postes, placée entre les mains d'une puissante famille patricienne, dût ainsi coopérer avec

Tous ces ordres seront transmis à l'Administration des Postes, NON POINT PAR ÉCRIT, mais *verbalement*, par le T. H. Conseiller qui a bien voulu se charger de ce soin [6].

4) Le Secrétariat est chargé personnellement de copier cette lettre, ainsi que la représentation (requête) qu'elle renferme, et de remettre cette copie au T. H. Mr. l'Avoyer de Steiguer, pour qu'elle puisse être transmise à Mr. le Baillif de Lausanne, afin de découvrir le foyer, et les diverses personnes signalées dans la lettre, *objet pour lequel aucune dépense, quelque grande qu'elle fût, ne doit être épargnée* [7].

N°. II.

Fol. 246. — *Séance du 14 Juin 1790.*

Pour que les T. H. Seigneurs adjoints (beige ordnete), connoissent le véritable état des cho-

l'espionnage, à préparer les horribles persécutions auxquelles tant de Vaudois respectables furent exposés, en 1791 et 1792, persécutions dont les archives du Conseil secret, renfermoient les documens, que les coupables détruisirent en 1798, pour faire disparoître les traces de leurs crimes.

[6] Ces *ordres verbaux* étoient donc bien coupables, puisqu'on n'osoit pas les donner par écrit!

[7] Rien n'étoit donc épargné pour l'espionnage! L'ancien Gouvernement retiroit annuellement du Pays-de-Vaud, au-delà de 1,200,000 francs. La moitié étoit absorbée par les Baillifs, et autres fonctionnaires patriciens, tandis que 24,000 francs seulement étoient consacrés aux établissemens d'instruction publique. Puisse le ciel préserver les habitans du Canton de Berne du retour d'un *Gouvernement paternel* de cette espèce!

ses, le T. H. Mr. l'Avoyer fait un tableau consis, mais fidèle, des affaires qui occupent maintenant les T. H. Conseillers secrets.

Dans ce but, la lettre, qui fut l'objet de l'assemblée de vendredi dernier (voyez n°. 1), a été lue de nouveau, et les mesures votées alors, ont été approuvées.

Il a ensuite été fait lecture d'un *Mémoire à consulter*, répandu dans tout le pays romand, rédigé probablement d'après un ordre de la ville de Morges, par l'avocat Cart, dans lequel, sous le prétexte de la construction de la route de Morges, on s'efforce d'établir et de généraliser le principe, *que le Pays-de-Vaud, ne peut être imposé sans son consentement.*

La discussion ayant été ouverte, le T. H. Mr. le Trésorier de Muralt a proposé de sommer la ville de Morges de déclarer, si elle approuvoit ce Mémoire.

Vu l'importance des conséquences d'une telle proposition, les T. H. Conseillers secrets ont résolu d'ajourner la discussion jusqu'au dimanche suivant, et de s'y préparer par une méditation réfléchie.

N°. III.

Fol. 254. — *Séance du 17 Juin 1790.*

Relativement à la question soumise aux T. H. Conseillers secrets, savoir : S'il y auroit à prendre quelques mesures, soit contre la ville de Morges, soit contre l'avocat Cart, au sujet du Mémoire choquant (anstössig) concernant la



question de l'établissement des routes, dont il est présumé être l'auteur? les T. H. Seigneurs ont décidé que, pour le moment, il n'y avoit d'autres mesures à prendre, que d'attendre l'issue des événemens (den weitern Erfolg der Sachen abzuwarten).

N°. IV.

Fol. 240. — *Séance du 11 Juin 1790.*

Le T. H. Seigneur Avoyer de Steiguer a rendu compte des négociations qu'il avoit été chargé d'entamer, de concert avec les T. H. MM. de Muralt et Tscharner, Conseillers secrets, avec Mr. Mallet-Dupan, et desquelles il résulte, que ce Monsieur *est décidé à servir avec zèle et sincérité, ce louable Etat, et à transmettre promptement à son Gouvernement, toutes les nouvelles de France, qui pourroient l'intéresser.*

Comme témoignage de satisfaction et pour l'indemniser des frais de voyage, en vertu de leurs pleins-pouvoirs du 8 de ce mois, Messeigneurs lui ont fait don de 20 louis, et *promis, pour l'avenir, une récompense proportionnée à ses services.*

Il a, de plus, été décidé, de payer quelques moindres petites dépenses qu'auroit occasionnées l'appel à Berne du dit Mr. Mallet.

N°. V.

Arrêté du Directoire Exécutif français, *du* 8 *Nivose an IV*. (28 *Décembre* 1797.)

« Le Directoire Exécutif, ouï le rapport du
» Ministre des relations extérieures, arrête :

« Qu'il sera déclaré, par le Ministre de la
» République française près les Cantons helvé-
» tiques, aux Gouvernemens de Berne et de
» Fribourg, que les membres de ces Gouverne-
» mens répondront personnellement de la sû-
» reté individuelle et des propriétés des habitans
» du Pays-de-Vaud, qui se seroient adressés et
» pourroient s'adresser encore à la République
» française, pour réclamer, en exécution des
» anciens traités, sa médiation, à l'effet d'être
» maintenus ou réintégrés dans leurs droits. »

N°. VI.

Copie de la lettre adressée à S. M. l'Empereur Alexandre I.er, dont Mr. Monod fut porteur, et qu'il présenta à Fribourg en Brisgau.

« Paris, 7 Décembre 1813.

» Sire !

» Le porteur de la présente est Mr. Monod,
» membre du Petit-Conseil du Canton de Vaud,
» mon intime ami, dont j'ai eu plusieurs fois
» l'honneur de parler à V. M. I.
» Dans la position critique où se trouve ma

question de l'établissement des routes, dont il est présumé être l'auteur? les T. H. Seigneurs ont décidé que, pour le moment, il n'y avoit d'autres mesures à prendre, que d'attendre l'issue des événemens (den weitern Erfolg der Sachen abzuwarten).

N°. IV.

Fol. 240. — *Séance du* 11 *Juin* 1790.

Le T. H. Seigneur Avoyer de Steiguer a rendu compte des négociations qu'il avoit été chargé d'entamer, de concert avec les T. H. MM. de Muralt et Tscharner, Conseillers secrets, avec Mr. Mallet-Dupan, et desquelles il résulte, que ce Monsieur *est décidé à servir avec zèle et sincérité, ce louable Etat, et à transmettre promptement à son Gouvernement, toutes les nouvelles de France, qui pourroient l'intéresser.*

Comme témoignage de satisfaction et pour l'indemniser des frais de voyage, en vertu de leurs pleins-pouvoirs du 8 de ce mois, Messeigneurs lui ont fait don de 20 louis, et *promis pour l'avenir, une réco[illegible]nse proportionné[illegible] ses services.*

Il a, de plus, été [illegible] de payer [illegible] moindres petites dé[illegible]qu'aur[illegible] nées l'appel à Bern[illegible] Mr

N°. V.

Arrêté du Directoire Exécutif français, du 8 Nivose an IV. (28 Décembre 1797.)

« Le Directoire Exécutif, ouï le rapport du
» Ministre des relations extérieures, arrête :

« Qu'il sera déclaré, par le Ministre de la
» République française près les Cantons helvé-
» tiques, aux Gouvernemens de Berne et de
» Fribourg, que les membres de ces Gouverne-
» mens répondront personnellement de la sû-
» reté individuelle et des propriétés des habitans
» du Pays-de-Vaud, qui se seroient adressés et
» pourroient s'adresser encore à la République
» française, pour réclamer, en exécution des
» anciens traités, sa médiation, à l'effet d'être
» maintenus ou réintégrés dans leurs droits. »

N°. VI.

Copie de la lettre adressée à S. M. l'Empereur Alexandre I.er ... Mr. Monod fut porteur, et qu'il p... Fribourg en Brisgau.

..., 7 Décembre 181...

» S...

Le po... sente est Mr. Mo...
membr... il du Canton de V...
non i... t j'ai eu plusie...
hon... V. M. I.
D... itique où s...

» pauvre patrie, ç'eût été une bien douce satis-
» faction pour moi, d'entretenir d'elle V. M. I.;
» mais ne le pouvant pas, placé comme je le
» suis, et les momens étant précieux, j'ai chargé
» mon ami Monod de me remplacer.

» Veuillez, Sire, accueillir avec votre bonté
» ordinaire, cet autre moi-même, écouter ce
» qu'il vous dira en faveur d'un pays que vous
» aimez, au sort duquel vous n'avez pas cessé
» de prendre intérêt, puisqu'il est habité par
» un peuple ami de tous les autres.

» Son premier titre à la bienveillance des
» cœurs généreux, est d'avoir été pendant 250
» ans, en paix avec tous ses voisins, grâce à la
» conservation de cette même neutralité, dont
» on voudroit le détourner aujourd'hui, et que
» l'Europe admit jadis, comme un élément né-
» cessaire de ce système d'équilibre qu'elle re-
» grette, et vers le retour duquel elle doit ten-
» dre, pour ne pas retomber dans la barbarie.

» Des députés de notre Diète, ont été chargés
» de vous présenter, Sire, ainsi qu'à vos alliés,
» les vœux de notre nation à cet égard.

» Malheureusement la défiance habite dans
» notre sein, depuis l'époque où la *caste sujette,*
» c'est-à-dire la *nation*, a forcé les familles pri-
» vilégiées (anciens gouvernans, patriciens), à
» renoncer aux prérogatives qu'elles s'étoient
» exclusivement arrogées, en abusant du som-
» meil de la nation, durant la longue paix qui
» fut son partage. Ressaisir ces prérogatives, à
» la première occasion favorable, est le mot
» d'ordre des uns : s'opposer au retour de l'an-

» cienne oppression, est celui des autres; de là
» les soupçons et les défiances.

» Ainsi que j'avois l'honneur de l'écrire, le
» 16 Juin dernier, à V. M. I., *nos ci-devant*
» gouvernans (*a*) ont fait répandre par les nom-
» breux cliens qu'ils doivent à leur prépondé-
» rance dans presque *tous les anciens Cantons*,
» que la coalition rétabliroit parmi nous, *l'an-*
» *cien régime*, ainsi qu'elle l'avoit fait ailleurs.
» Des préparatifs ont effectivement été faits par
» eux, dans ce but, et, si les événemens du
» printemps eussent répondu à l'impatience de
» nos Coriolans, probablement on se fût déjà
» entr'égorgé, et *la Suisse seroit occupée par*
» *des voisins intéressés à ne pas abandonner*
» *à d'autres, son important territoire.*

» Aujourd'hui nous savons que les agens de
» ces mêmes hommes (*b*) travaillent avec un re-
» doublement d'activité dans le même sens; et,
» comme la cause de notre nation pourroit être
» compromise, si ces personnages, peu scrupu-
» leux sur les moyens, *continuoient plus long-*
» *temps à parler seuls*, *sans crainte d'être ré-*
» *futés*, il nous faut un défenseur.

» Je charge donc mon ami Monod d'aller,
» Sire, vous *présenter la vérité*, afin que si,

Notes explicatives faisant partie de l'original de cette lettre.

(*a*) « Je n'entends parler que des *meneurs incorrigibles*
» *de cette caste*, qui renferme du reste un grand nombre
» d'hommes éclairés et estimables, tout-à-fait étrangers à
» ces menées. »

(*b*) « Ils sont de Berne et des Grisons, foyers de ces me-
» nées. »

» parmi vos alliés, il en étoit (et je crois l'Angleterre et l'Autriche dans ce cas), qui écoutassent favorablement les propositions de ces » agens, que *nul n'a eu peut-être les moyens de* » *scruter sérieusement, et qui ne sont pas moins* » *contraires à vos intérêts qu'aux nôtres, vous* » *puissiez leur faire connoître les faits et les* » *éclairer*.

» Mon ami sait que vous aimez la vérité; il » aura le courage de la dire; le reste est tout » entier du ressort de votre excellente judiciaire, dans laquelle j'ai, ainsi qu'à vos principes, une entière confiance. Il vous dira, » Sire, combien je pense à vous et m'occupe de » vous. Je lui envie le bonheur de vous voir; » il me trouvera probablement en Suisse à son » retour.

» Je termine en vous recommandant ma patrie, au nom de tout ce qui vous est cher et » sacré. Ne lui reprochez pas des actes de foiblesse arrachés par cette même nécessité qui » força tant d'autres nations plus puissantes, à » des complaisances moins excusables peut-être.

» Tendez noblement votre main, à cette nation essentiellement amie de toutes les autres, » qui ne demande qu'à conserver une indépendance et une liberté dont elle n'abusa jamais; » et puisse le montagnard des Alpes et du Jorat » reconnoître dans l'Empereur-citoyen, qui » règne sur le $^{1}/_{3}$ de l'Europe et de l'Asie, le » généreux ami qui respecta son indépendance » et sa liberté, et qui les fit respecter par d'autres!

» Voir Alexandre I[er]. toujours fidèle à ces
» principes, dont il reconnut de bonne heure
» la vérité, protégeant le foible au sein de la
» toute-puissance, honorant le berceau de la
» liberté européenne, et, s'arrêtant respec-
» tueusement devant la limite du droit, seroit
» une jouissance après laquelle il ne me reste-
» roit plus d'autre vœu à former, que celui de
» vous voir encore une fois, et de vous réitérer
» de bouche les assurances d'un dévouement
» qui ne finira qu'avec ma vie.

» Pensez, Sire, au sexagénaire que vous ap-
» peliez VOTRE AMI, qui, étranger, isolé, et
» sans autre protecteur que le sentiment de son
» devoir et de son courage, remplit, pendant
» onze ans, sa tâche auprès de vous, qui ne
» vous inspira que des maximes dignes de votre
» haute destinée, et qui dut sans doute son ca-
» ractère et ses principes, au bonheur d'être né
» Suisse, d'avoir sucé, en Suisse, cet amour de
» la vérité, ce respect pour les droits d'autrui,
» et cette horreur de l'injustice qui lui valurent
» votre confiance et votre estime. Il ne vous
» adresse que cette seule demande : *Sauvez,*
» *protégez sa patrie : préservez-la de la des-*
» *truction et de la servitude.* »

Recevez, Sire, etc. etc.

F. C. DE LA HARPE.

N°. VII.

Copie de la lettre adressée le 21 Décembre 1813, à S. E. le Comte de Nesselrode, Ministre des affaires étrangères, présentée par Mr. Monod, à Fribourg en Brisgau.

« Mr. le Comte!

» En me rappelant aujourd'hui au souvenir
» de V. E., je prends la liberté de lui recom-
» mander le porteur de la présente, mon in-
» time ami, Mr. Monod, qui a rempli successi-
» vement les premières places dans ma patrie,
» et est maintenant membre du Petit-Conseil
» du Canton de Vaud. En voici les motifs et
» l'occasion.

» Il nous revient de toutes parts, que des
» agens de nos *ci-devant gouvernans*, les patri-
» ciens des anciens Cantons, qui durent renon-
» cer, en 1798 et 1802, aux prérogatives héré-
» ditaires, que 250 années de paix avoient
» procurées à leurs familles, travaillent à faire
» regarder les *nouveaux Cantons* comme très-
» mal disposés pour vos amis, et dévoués aveu-
» glément à vos ennemis.

» Déjà même leurs cliens vont répandant le
» bruit que vous les aiderez à rétablir l'*ancien*
» *régime*; et la grande masse nationale, qui, si
» elle pouvoit parler librement, exprimeroit
» avec énergie, l'horreur que lui inspire le seul
» souvenir de ce régime détesté, commence sé-
» rieusement à craindre d'être enchaînée par
» ceux qui s'annonçoient comme les libérateurs
» de l'Europe.

» N'ayant auprès de vos amis personne qui

» soit appelé à rectifier les assertions hazardées
» ou mensongères de ces hommes, il ne seroit
» pas étonnant, Mr. le Comte, qu'on y ajou-
» tât quelque foi ; et des décisions pourroient
» être prises, en conséquence de ces assertions
» non contredites.

» Dans ces circonstances j'ai pensé, Mr. le
» Comte, qu'il étoit instant de mettre les éclair-
» cissemens et les faits à la portée de vos amis.

» Si cela n'eût dépendu que de moi, j'aurois
» bien volontiers rempli cette tâche en per-
» sonne; mais la chose étant impossible, j'ai
» prié Mr. Monod de me remplacer ; et, comp-
» tant sur l'indulgente bonté de S. M. I., à qui
» j'ai eu jadis l'honneur de faire connoître cet
» ami, j'ai pris la liberté de lui remettre une
» lettre pour Elle, et de lui recommander mon
» pays. Veuillez, Mr. le Comte, mettre cet
» objet sous les yeux de S. M. I.

» Mr. Monod, qui jouit de l'estime géné-
» rale, est en état de satisfaire aux explications
» que V. E. pourroit désirer, et j'ose me pro-
» mettre des entretiens qu'Elle voudra bien lui
» accorder, les meilleurs résultats pour ma pau-
» vre patrie, qui seroit bien à plaindre, si ses
» enfans devoient encore se battre entr'eux, au
» gré de quelques ambitieux subalternes.

» L'homme que je recommande si instamment
» à V. E., appartient à l'espèce rare de ceux qui
» méritent la confiance des gens de bien. »

Recevez, Mr. le Comte, etc.

F. C. De la Harpe.



Urtheil

des

Obergerichtes von Luzern

gegen

die Mitglieder des ehemaligen VII-örtigen Kriegsrathes.

(Vom 26. Mai 1855.)



Wir

Präsident und Mitglieder

des

Obergerichts des Kantons Luzern,

In Criminalstrafsachen

des

A.

Constantin Siegwart-Müller,

Angehöriger des Kantons Uri und zugleich Bürger der Gemeinde Oberkirch, Kantons Luzern, gewesener Schultheiß dieses Kantons und zur Zeit Vorsteher des VII-örtigen Kriegsrathes, Inquisit, landesflüchtig;

B.

der übrigen Mitglieder des 3. Bt. bestandenen VII-örtigen Kriegsrathes, als:

1. Oberst Abyberg von Schwyz,
2. Altlandammann Anton Schmid von Uri,
3. Altlandammann Leonz Lauener von Uri,
4. Altlandammann Vinzenz Müller von Uri,
5. Altlandammann Nikodem Spichtig von Obwalden,
6. Oberst Niklaus Zelger von Nidwalden,
7. Oberstlieutenant Kaspar Müller von Schwyz;

C.

Altstaatsschreiber Bernhard Meyer,
von Sursee, Sekretär des Kriegsrathes, —
— sämmtliche Mitbeklagte nicht anwesend, —
betreffend

Hochverrath und Landesverrath.

Nachdem das vom h. Kriminalgerichte unterm 21. März 1854 gegen obige Beklagte erlassene Urtheil, wodurch

a. Siegwart-Müller wegen Hoch-, resp. Landesverrath, in contumaciam zu 20jähriger Kettenstrafe nebst Folgen verurtheilt,

b. betreffend die übrigen Beklagten der Prozeß nach §. 310, Abs. 2 des Strafrechtsverfahrens vertaget wurde, —

bezüglich der Person des C. Siegwart-Müller nach Maßgabe des §. 268 des Strafrechtsverfahrens zur obergerichtlichen Bestätigung anhergelangte, —

und

Nach Einsichtnahme und allseitiger Erdauerung der Untersuchungsakten, woraus sich ergeben:

A.

Veranlassung und Gang der Untersuchung.

1.

Die vorliegende Untersuchung wurde veranlaßt durch einen Tagsatzungsbeschluß vom 8. Februar 1848. Gemäß demselben lud nämlich die Tagsatzung, — sich darauf

fußend, daß aus verschiedenen amtlichen Berichten der eidgenössischen Repräsentanten, und namentlich derjenigen von Luzern vom 18. Dezember 1847, sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ergebe, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen, welche Handlung sich sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen, als nach dem Strafgesetze des Kantons Luzern, wo sie verübt wurde, als Landesverrath darstelle, — den Stand Luzern ein, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig seien, und seiner Zeit der Tagsatzung Bericht zu erstatten. Durch den gleichen Beschluß wurde dann aber auch, — in Berücksichtigung, daß die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheische, alle andern Personen, Beamte oder Privaten, welche vermöge ihrer politischen Tendenz zu der Errichtung oder Vertheidigung des Bündnisses der 7 Kantone mitwirkten, nicht weiter zu verfolgen, — den sämmtlichen Kantonen des ehemaligen Sonderbundes empfohlen, mit Ausnahme der oben bezeichneten Personen, eine möglichst umfassende Amnestie zu ertheilen.

Dieser Beschluß wurde am 16. Februar 1848 der Regierung von Luzern mitgetheilt und unterm 25. März und 25. April gl. J. dieselbe gemahnt, diese Untersuchung beförderlich an die Hand zu nehmen.

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrathes beschloß der Große Rath von Luzern unterm 10. Mai 1848, der Regierungsrath sei ermächtiget, zur beförderlichen Führung der Untersuchung gegen die des Landesverrathes beschuldigten Mitglieder des VII-örtigen Kriegsrathes vorübergehend ein besonderes Verhöramt aufzustel-

len. Der Regierungsrath berief den Herrn Oberrichter Müller von Muri, Kantons Aargau, als außerordentlichen Verhörrichter zur Führung dieser Untersuchung, welchem anfänglich als Aktuar Herr Fürsprech Welti von Zurzach, und nachdem derselbe später auf sein Ansuchen von dieser Stelle entlassen worden, Herr Venanz Reinhard von Horw beigegeben wurde. Gleichzeitig bestellte das Obergericht die nöthigen Beisitzer zu diesem Verhöramt. Unterm 25. August 1848 wurde Herr Müller nach Anleitung des §. 49 des St. R. V. auch mit Führung der Voruntersuchung beauftragt.

2.

Nachdem die Untersuchungsbehörden auf solche Weise bestellt waren, trat der Verhörrichter in Thätigkeit und lud nicht nur die Mitglieder und Suppleanten des bestandenen VII-örtigen Kriegsrathes, sondern auch andere Personen, welche gemäß ihrer z. Zt. inne gehabten Stellung Aufschlüsse zu ertheilen im Fall sein durften, zur Einvernahme vor.

Allein die Regierungen der Stände Uri und Unterwalden, ob und nid dem Wald, welche unterm 3. August und 4. September 1848 um Vorladung des alt-Landammann Nikodem Spichtig in Obwalden, der alt-Landammänner Leonz Lauener, Vinzenz Müller und Anton Schmid von Uri und Oberst Nikl. Zelger in Stans angegangen waren, bestritten die Kompetenz des Kantons Luzern, sich auf ihre Souveränetät fußend, indem die von ihnen in den VII-örtigen Kriegsrath gesandten Mitglieder ihre Bevollmächtigten gewesen, daher die Untersuchung der Frage, ob sie ihre Vollmachten überschritten, einzig denjenigen Ständen zustehe, von welchen die Abgeordneten ihre Mandate empfangen. Jene Regierungen schlugen

daher das ab Seite der Regierung des Kantons Luzern an sie gestellte Auslieferungsbegehren ab. Uri anerbot sich zwar, die Herren Vinzenz Müller, Leonz Lauener und Anton Schmid über die Klagepunkte einzuvernehmen, ließ dieselben auch wirklich durch das dortseitige Verhöramt abhören und sandte die daherigen Protokolle dem Regierungsrathe von Luzern zu Handen des außerordentlichen Verhöramtes. — Obwalden sprach ebenfalls die Geneigtheit aus, den Herrn Spichtig in Sarnen zu Handen des Herrn Verhörrichters Müller abhören zu lassen oder dem Letztern selbst eine Abhörung in dort zu gestatten. — Nidwalden wollte die Einvernahme des Herrn Oberst Zelger in Luzern zugeben, jedoch „nur um Auskunft zu ertheilen, indem man gegen jedes strafrechtliche Einschreiten und Sentenzirung sich feierlich verwahre und protestire.“ — Schwyz hingegen, welches sich anfänglich ebenfalls geweigert hatte, die Vorladungen an die Betreffenden zu verrichten, erklärte am 27. September und 11. Oktober gl. J. dem eidgenössischen Vorort, daß es nun die von dem außerordentlichen Verhöramte ausgehenden Vorladungen den Betreffenden anlegen werde, zeigte dann aber am 24. Oktober dem Verhöramte an, daß Abyberg mit Familie außer der Schweiz sich aufhalte, Holdener ebenfalls abwesend, dagegen dem Oberstlieutenant Müller die Zitation angelegt worden sei.

Bei dieser Sachlage wandte sich die Regierung von Luzern unterm 9. Hornung 1849 an den in Folge der neuen Bundesverfassung inzwischen aufgestellten h. Bundesrath und lud denselben, mit Berufung auf den Tagsatzungsbeschluß vom 14. Februar 1848 ein, kraft der ihm zu Gebote stehenden Bundesautorität, zum Zwecke der Aufrechthaltung der durch die Bundesverfassung bestätigten Konkordate vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8.

Juli 1818, dem ab Seite Luzerns gestellten Auslieferungsbegehren bei den Regierungen der betreffenden Stände auf geeignete Weise Nachdruck zu geben. Der Bundesrath antwortete nicht. Luzern erneuerte sein Gesuch den 7. Juni und 5. September gl. Jahrs. Erst unterm 9. Jänner 1850, also nach 11 Monaten, erklärte der Bundesrath rückantwortlich: „Es sei von Schritten gegenüber „den genannten Kantonen, um sie zur Auslieferung der „auf ihren Gebieten befindlichen Mitglieder des ehemali„gen Sonderbundskriegsrathes anzuhalten, Umgang zu „nehmen, dagegen sei es Luzern überlassen, diesen Pro„zeß auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege des „Kontumazialverfahrens der Erledigung zuzuführen."

3.

Unterdessen hatte der Verhörrichter die Voruntersuchung fortgesetzt. Alt-Schultheiß Konstantin Siegwart-Müller und alt-Staatsschreiber Bernhard Meyer waren notorisch landesflüchtig.

Auf den Antrag des Verhörrichters, d. d. 13. Oktober 1848, erkannte die Justizkommission unterm 24. gl. Monats gegen Beide die Spezialuntersuchung und die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. Die Ediktalladung wurde den 3. Wintermonat erlassen mit fataler Frist von 3 Monaten, und nebst dem Luzerner'schen Kantonsblatt durch die Basler-, Neue Zürcher- und Allgemeine Zeitung veröffentlicht. Die Vorgeladenen erschienen nicht. Siegwart-Müller erließ unterm 31. Jänner 1849 von Rappoltsweiler aus ein Schreiben an Herrn Verhörrichter Müller, worin er erklärte, er habe der Baslerzeitung entnommen, daß er ediktaliter zitirt sei, um sich gegen die Anschuldigung auf Hoch- und Landesverrath zu verantworten. Nach einigen Ausfällen gegen die damalige Re-

gierung und den außerordentlichen Verhörrichter selbst, berief sich Siegwart in obigem Schreiben bezüglich seines Nichterscheinens vorzüglich auf zwei Gründe: Erstens sei er sich gar nicht bewußt, das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths begangen zu haben. Die Vereinigung der 7 Stände habe keinen andern Zweck gehabt, als die Aufrechthaltung des Bundesvertrags von 1815, die Souveränetät der Kantone, die Erhaltung des verfassungsmäßigen Bestandes und der Selbstständigkeit des Staates, d. h. der Kantone und der Eidgenossenschaft. Hätten die 7 Stände sogleich nach dem Zwölfständebeschluß die Offensive ergriffen, anstatt am verfassungsmäßigen Zustande festhalten zu wollen, die Mitglieder des VII-örtigen Kriegsrathes würden jetzt nicht vor die Schranken des Verhörrichters Müller geladen. — Siegwart berief sich des fernern auf sein Schreiben an Papst Pius IX., betreffend die Jesuitenangelegenheit und auf dasjenige an den Fürsten v. Metternich zu Handen Palmerstons; in beiden Schreiben habe er seine Ansichten deutlich ausgesprochen, und er hätte die Veröffentlichung derselben gewünscht. — Zweitens gestehe er dem Verhörrichter Müller das Recht der Führung der fraglichen Untersuchung nicht zu. Dem Stande Luzern sei durch die Tagsatzung befohlen worden, den Hochverrathsprozeß einzuleiten und zu führen. Damals sei aber der Bundesvertrag von 1815 noch in Kraft gewesen. Derselbe habe der Tagsatzung keine Einmischung in die Strafgewalt der Kantone gestattet; die Strafgewalt gegen Zivil- und Militärpersonen habe einzig im Bereiche der Stände gelegen. Die Stellung des in Folge Tagsatzungsbeschlusses bestellten Verhörrichters Müller könne daher unmöglich eine rechtlich haltbare sein. Er, Siegwart, werde daher auch nicht

einem Ausnahmsrichter sich überliefern und seine rechtliche Stellung aufgeben.

Bernhard Meyer dagegen ließ eine Brochüre im Drucke erscheinen, betitelt: „Beitrag zur Kenntniß der radikalen Gerechtigkeitspflege mit einem Blicke auf den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz," welche Schrift prozedürlich gemacht wurde. In diesem Schriftchen sucht Meyer die Anhebung des Prozesses, und das Untersuchungsverfahren als ungesetzliche und zudem unzweckmäßige Schritte darzustellen. Er bestreitet darin einerseits der Tagsatzung die Kompetenz zum diesfälligen Auftrage an die luzerner'sche Regierung, das Recht der letztern zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung, sowie den Gerichten Luzerns die Kompetenz zur Beurtheilung. In materieller Beziehung wird sodann die Schuldlosigkeit sämmtlicher Angeklagten, insbesondere aber des Verfassers, darzustellen gesucht — mit Berufung auf das allgemeine Recht, völkerrechtliche Grundsätze und die luzerner'sche Strafgesetzgebung. Die Schrift schließt mit einem kurzen Blick auf den damaligen politischen Zustand der Schweiz nach innen und außen.

4.

Inzwischen hatte sich Verhörrichter Müller nach dem Kanton Aargau begeben. Da in Folge dessen die Untersuchung in ihrem Fortgange gehemmt war, mahnte das Polizeidepartement unterm 19. Hornung, 21. März und 17. Mai 1850 zur Beförderung der Sache. Auf eine Mahnung von Seite des h. Bundesrathes vom 29. Mai entschuldigte sich Herr Verhörrichter Müller mit Ueberladenheit mit anderwärtigen Geschäften in seiner Eigenschaft als aargauischer Oberrichter und Verfassungsrath. Veranlaßt durch diese Zögerung beschloß die h. Bundesver-

sammlung unterm 19./20. Juli 1850 eine Einladung an den hohen Bundesrath, dafür zu sorgen, daß dieser Prozeß wieder aufgenommen und mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde. Dieser Beschluß wurde der Regierung von Luzern, sowie dem Herrn Verhörrichter Müller mitgetheilt und Letzterer zur Einreichung eines umfassenden Berichts über den Stand der Untersuchung aufgefordert. Die Nichtbeantwortung dieser Aufforderung von Seite des Herrn Verhörrichters veranlaßte die Regierung von Luzern unterm 18. September 1850 zu einer neuerlichen ernsten Aufforderung an denselben, die Sache zu erledigen.

Am 1. Oktober 1850 zeigte sodann der Herr Verhörrichter der luzerner'schen Regierung an, daß er wieder in Luzern eingetroffen sei und nunmehr die Untersuchung beendigen werde. Mit besonderm Schreiben an die Regierung Luzerns suchte der Herr Verhörrichter die Verantwortlichkeit für die eingetretene Versäumniß vom März 1849 bis Hornung 1850 von sich abzulehnen, weil die Antwort des Bundesrathes auf die Frage, auf welchem Wege die Untersuchung fortzuführen sei, bis dahin ausgeblieben. An der fernern Verzögerung bis zum Oktober 1850 seien Umstände Schuld, deren Beseitigung nicht in seiner Macht gelegen, indem er in seinem Heimatskantone als Verfassungsrath und Mitglied der Revisionskommission in Anspruch genommen worden sei. Uebrigens seien gegen Siegwart-Müller und B. Meyer die Akten längst soviel als spruchreif. Die Beurtheilung habe aber nicht stattfinden können, weil die Untersuchung über sämmtliche Angeschuldigte als ein Ganzes betrachtet und nach allen Richtungen zu Ende geführt werden sollte. Die Mitbetheiligten aus den Kantonen Zug und Freiburg seien verhört und die Akten bezüglich derselben vollständig. Gegen die

übrigen Mitbetheiligten solle nun das Kontumazialverfahren eingeleitet werden.

5.

Auf Antrag des Verhöramtes vom 5. Oktober 1850 wurde unterm 18. desselben Monats durch die Justizkommission gegen

a. alt-Landammann Anton Schmid von Uri,
b. alt-Landammann Vincenz Müller von Uri,
c. alt-Landammann Leonz Lauener von Uri,
d. alt-Landammann Nikod. Spichtig von Obwalden,
e. Oberst Niklaus Zelger von Stans,
f. Oberstlieutenant Caspar Müller von Schwyz,
g. Oberst Abyberg von Schwyz,
h. Oberst Zenklusen aus dem Wallis, —

die Spezialuntersuchung und Einleitung des Kontumazialverfahrens erkennt. Am 30. Oktober wurde gegen dieselben eine Ediktalzitation mit 3-monatlicher Frist erlassen und in verschiedenen Schweizerblättern publizirt, worauf am 8. November vom Polizeidepartement von Wallis die offizielle Anzeige kam, daß Zenklusen inzwischen im Elsaß gestorben sei.

Die Standeskanzlei von Uri verweigerte die Aufnahme der fraglichen Ediktalladung in's dortige Amtsblatt, und schickte dieselbe mit Schreiben vom 16. November an Luzern zurück, worin als Grund der Verweigerung angeführt wird, der Tagsatzungsbeschluß vom 8. Hornung 1848 ertheile der Regierung von Luzern nur den Auftrag, einen Untersuch gegen allfällig des Hochverraths verdächtige Personen einzuleiten und dann der Tagsatzung wieder Bericht zu erstatten, keineswegs aber, diejenigen, welche der Stand Luzern für schuldverdächtig halte, vor seine Strafgerichte zu ziehen. Zudem seien die angeschuldigten

Mitglieder des VII-örtigen Kriegsrathes nur ihren Kommittenten verantwortlich.

Desgleichen verweigerte auch der Wochenrath von Nidwalden die amtliche Veröffentlichung der Vorladung, und am 28. November sandte Oberst Zelger dem Verhöramte eine besondere schriftliche Verwahrung ein.

6.

Unterm 3. Juli 1851 wurde Herr Verhörrichter Müller durch die Justizkommission, mit Rücksicht auf die längst abgelaufene Ediktalfrist, neuerdings zur Berichterstattung über den Stand der Untersuchung und zur beförderlichen Erledigung der Prozedur aufgefordert, und diese Aufforderung, — nachdem Herr Müller durch Antwort vom 17. gl. Mts. den baldigen Schluß der Prozedur in Aussicht gestellt und sich bezüglich der Verzögerung mit Abfassung eines Finalberichtes zur Erleichterung für den Richter entschuldigt hatte, — am 3. September gl. J. erneuert. Hierauf erfolgte keine Antwort, was die Justizkommission veranlaßte, unterm 31. Oktober gl. J. „zum letzten Male" eine ernste Aufforderung in obigem Sinne, und zwar unter Hinweisung auf das Verantwortlichkeitsgesetz, zu erlassen — mit der beiläufigen Bemerkung, daß der Finalbericht nach hierortigen Gesetzen Sache der Staatsanwaltschaft, nicht des Verhörrichters sei. Herr Müller beantwortete die Recharge mit einigen Entschuldigungen und dem nochmaligen Versprechen, die Prozedur in kurzer Zeit dem Richter zur Hand zu stellen.

Inzwischen waren auch von Seite des Regierungsrathes, auf Mahnungen des hohen Bundesrathes, Schritte gethan worden, um den beförderlichen Abschluß der Prozedur zu erzielen, aber ohne Erfolg. Der Regierungsrath wandte sich daher am 29. November 1851, nachdem

ihm zuvor eine Schlußnahme des Bundesrathes mitgetheilt worden, wonach der Landesverrathsprozeß unfehlbar noch im Laufe des Jahres 1851 beendigt sein sollte, an das Obergericht, welches hievon Veranlassung nahm, durch Schlußnahme vom 2. Dezember dem Herrn Verhörrichter zur Abgabe der Prozedur einen bestimmten Termin, und zwar bis zum 31. Dezember 1851 zu setzen, und dem Regierungsrathe hievon, sowie von den frühern Mahnungen der Justizkommission und deren jeweiligen Erfolg Kenntniß zu geben mit der beiläufigen Bemerkung, daß der vom h. Bundesrathe gestellte Termin nur auf den Schluß der Prozedur, nicht aber auf deren Beurtheilung Bezug haben werde, indem der Richter eine gegentheilige Auslegung als eine seiner unwürdige und der Natur und Weitschichtigkeit des Prozesses widerstreitende Zumuthung zum vornherein von sich weisen müßte.

In einer Zuschrift vom 22. Dezember setzte sodann Herr Müller dem Obergerichte einläßlich die Gründe der Zögerung auseinander, welche darin bestanden, daß er als Oberrichter, sowie als Verfassungsrath des Kantons Aargau, in Folge besonderer Verhältnisse in der letzten Zeit in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen worden sei, und in Folge dessen auch einen neulich anbegehrten Urlaub nicht habe erwirken können. Hierauf gestützt gewährte das Obergericht dem Herrn Müller, unter gleichzeitiger Mittheilung jenes Berichtes an den Regierungsrath, die nachgesuchte Fristverlängerung bis zum 24. Januar 1852. Mit Zuschrift von letzterm Datum zeigte der Herr Verhörrichter sodann dem Obergerichte an, daß die Prozedur zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft bereit sei. Die Akten konnten aber wegen noch vorzunehmenden formellen Vervollständigungen erst den 10. März gl. J. dem Obergerichte und den 30. gl. Mts. der Staats-

anwaltschaft abgegeben werden; der mehrerwähnte versprochene Schlußbericht des Verhörrichters lag aber nicht bei.

7.

Unterm 24. April 1852 erstattete die Justizkommission dem Regierungsrathe auf sein Ansuchen, zu Handen des Bundesrathes, abermals Bericht über den Stand des Prozesses, und verband damit das Gesuch, es möchte die nunmehr geschlossene Untersuchung den luzerner'schen Gerichten abgenommen und dem Bundesgerichte übertragen werden. Dieses Begehren wurde aber, laut Mittheilung des Regierungsrathes vom 7. Mai 1852, vom hohen Bundesrathe ablehnend beantwortet, was das Obergericht der Staatsanwaltschaft mit einer Einladung zur möglichst baldigen Anhandnahme der Sache mittheilte. Den 1. Juli gl. J. fand in Folge Ernennung des Staatsanwaltes zum Regierungsrathe in jener Amtsstelle ein Personenwechsel statt. In Folge einer durch den Regierungsrath dem Obergerichte mitgetheilten Einfrage des h. Bundesrathes vom 13. September erließ das Obergericht an den Staatsanwalt unterm 23. gl. Mts. eine Einladung zur Berichterstattung über den Stand der Sache und zur möglichsten Beförderung derselben. In einem ausführlichen Berichte vom 1. Oktober gl. J. erklärte sodann der Staatsanwalt, daß er bei seinem Amtsantritte vom 1. Juli die Prozedur noch im Stande vom 30. März übernommen, und auch den Vorwurf seitheriger Stockung dieses Geschäfts entschieden von sich ablehne, indem seine volle Thätigkeit durch die Zahl und Dringlichkeit der ordentlichen Geschäfte vollständig absorbirt werde, und er nicht gesonnen sei, dieselben einer Prozedur zum Opfer zu bringen, deren Ausgang sich voraussehen

lasse; übrigens sei er bereit, die Sache, sobald es ohne weitere Beeinträchtigung der ordentlichen Geschäfte geschehen könne, mit allem Eifer an die Hand zu nehmen. — Nachdem sich in Folge dessen noch weitere Korrespondenzen mit dem Staatsanwalte darüber entsponnen, ob die Prozedur nicht allfällig dem Vizestaatsanwalt zur Bildung der Anklage zu übertragen sei, beschloß das Obergericht am 20. Oktober 1852: „Der Staatsanwalt sei angewiesen, dafür zu sorgen, daß die s. g. Landesverrathsprozedur mit möglichster Beförderung ihre Erledigung finde, „sei es, daß er persönlich diese Sache in Behandlung „nehme oder sie durch den Vize-Staatsanwalt erledigen „lasse." Die Staatsanwaltschaft zog das Letztere vor. Da der bisherige Vizestaatsanwalt inzwischen zum Kriminalrichter ernannt worden war, so mußte die Ernennung eines neuen Vizestaatsanwalts abgewartet werden, welche am 10. Dezember durch den Großen Rath erfolgte. Durch Schlußnahme des Obergerichts vom 15. gl. Mts. wurde der neugewählte Vizestaatsanwalt sofort in Dienst berufen, die Staatsanwaltschaft angewiesen, für beförderliche Erledigung des Hochverrathsprozesses im Sinne der obergerichtlichen Schlußnahme vom 20. Oktober zu sorgen, und behufs Abgabe der Untersuchung an das Kriminalgericht eine Frist von sechs Wochen festgesetzt.

8.

Am 30. Januar 1853 wurden die Akten mit dem Finalprozesse des Vizestaatsanwaltes dem Kriminalgerichte abgegeben. Auch dieser Behörde wurde vom Obergerichte, zum Theil auf abermalige Mahnung des Bundesrathes, beförderliche Behandlung der Sache empfohlen. Am 12. Mai 1853 urtheilte das Kriminalgericht dahin, der Prozeß sei im Sinne des §. 310, Abs. 2, des Strafrechtsver-

fahrens vertagt. Er stützte seine Erkanntniß darauf, daß der Fall des Kontumazialverfahrens dermalen noch nicht vorhanden sei, indem noch nicht alle Mittel, namentlich von Seite der Bundesbehörden, erschöpft seien, um die persönliche Stellung der ediktaliter Zitirten zu erwirken. — Der öffentliche Ankläger ergriff sofort die Appellation gegen dieses Urtheil. Nachdem das Obergericht unterm 22. Juni, auf abermalige Veranlassung des Bundesrathes zur beförderlichen Eingabe des Urtheils und der Akten gemahnt, langten dieselben am 18. Juli auf der Obergerichtskanzlei ein. Da die beiden vorgeschriebenen Referate laut Geschäftsordnung schriftlich auszuarbeiten waren, und die Akten erst nach der Abfassung jener den übrigen Mitgliedern der Gerichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden konnten, so kam die Sache erst am 1. Dezember 1853 vor Obergericht zur Behandlung. Vorab wurde auf amtliche Anregung die Frage der Kompetenz der luzernerischen Gerichte, und zwar bejahend entschieden, und sodann am 5. Dezember in der Hauptsache Rückweisung des Prozesses an das Kriminalgericht beschlossen, weil der §. 310, Abs. 2, des St.-R.-V. in Kontumazialfällen allerdings eine Vertagung gestatte, aber nur wenn sich aus der Untersuchung nicht hinlängliche Schuldbeweise gegen die Beklagten ergeben, mithin, nachdem die kompetente Behörde bereits die Einleitung des Kontumazialverfahrens erkannt habe, in eine materielle Beurtheilung der Prozedur einzutreten sei. Gleichzeitig wurde das Kriminalgericht zur beförderlichen neuerlichen Behandlung der Sache gemahnt.

9.

Unterm 21. März 1854 erfolgte sodann das neuerliche Urtheil des Kriminalgerichts: Constantin Siegwart-

Müller wurde schuldig erfunden des vollendeten (§. 109 des Kriminal-Strafgesetzes) Verbrechens des Hochverrathes im Sinne des §. 108, Ziff. 1, des K.-St.-G., resp. des Verbrechens des Landesverrathes im Sinne des §. 111, Ziff. 1, des gleichen Gesetzes, und demnach *in contumaciam* zu 20jähriger Kettenstrafe und vorheriger halbstündiger öffentlicher Ausstellung verurtheilt. Gegen die übrigen Mitbeklagten wurde der Prozeß nach §. 310, Abs. 2 des St.-R.-V. vertaget. Der öffentliche Ankläger hatte bezüglich des Siegwart-Müller auf 17½jährige Kettenstrafe und bezüglich der übrigen Beklagten auf Entlassung von der Instanz angetragen.

Gegen obiges Urtheil wurde die Appellation nicht ergriffen; dagegen gelangte dasselbe nach §. 268 des St.-R.-V. bezüglich der Person des C. Siegwart-Müller zur Bestätigung an das Obergericht. Am 1. Juli 1854 wurden Urtheil und Akten der Obergerichtskanzlei eingereicht.

10.

Inzwischen waren vier Mitglieder des Obergerichts, und unter diesen beide im Hochverrathsprozesse früher bestellte Referenten, theils in Folge Ernennung zu andern Stellen, theils in Folge Resignation, aus der Mitte dieser Behörde getreten; die an deren Stellen Neugewählten waren, mit Ausnahme eines einzigen, dem ganzen bisherigen Prozeßverfahren in dieser Sache fremd, und mit den Akten nicht vertraut. Zwei neue Referenten mußten bezeichnet, denselben die Akten längere Zeit zur Verfügung gestellt und überhin besonders den neuen Mitgliedern des Obergerichts Gelegenheit gegeben werden, sich mit den weitschichtigen Akten vertraut zu

machen. Am 9. Mai 1855 wurde die Sache in Behandlung genommen, der endliche Abspruch aber auf heute verschoben.

B.

Ergebnisse der Untersuchung.

1.

Der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. Jänner 1841, wodurch sämmtliche in jenem Kanton befindliche Klöster aufgehoben wurden, veranlaßte mehrere Schweizer'sche Kantonsregierungen, namentlich auch diejenige von Luzern, dahin zu wirken, daß dieser Aufhebungsbeschluß von Bundes wegen rückgängig gemacht würde. Die Tagsatzung jedoch erklärte sich durch einen Mehrheitsbeschluß von 12 Standesstimmen unterm 31. August 1843 mit der Wiederherstellung von drei Frauenklöstern befriedigt und ließ den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen. Gegen diesen Beschluß richteten die Gesandten der Stände **Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug** und **Freiburg** eine Protestation, des Inhalts: sie nehmen an dem durch die 12 Stände verübten Bundesbruche keinen Antheil; sie überbinden denjenigen Ständen, welche denselben herbeigeführt, die Verantwortlichkeit für alle daraus entspringenden Folgen und behalten ihren resp. Ständen alle weitern Schritte zur Aufrechthaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor. — Auf eine Einladung von Luzern versammelten sich sodann am 13. September 1843 die Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Freiburg, und beschlossen, den Instruktionsbehörden ihrer Kantone den Vorschlag zu

hinterbringen, an alle Eidgenossen eine Erklärung zu erlassen, worin das an der katholischen Konfession und dem Bunde durch die Vernichtung der Religionsverträge von Glarus, durch die Sanktion der Klösteraufhebung im Aargau, durch Nichteinschreiten der Tagsatzung gegen die bundeswidrige Verfügung hinsichtlich der Klöster im Thurgau verübte Unrecht dargestellt, — die durch die Religionsverträge, durch die Kantonalverfassungen und durch den Art. XII des Bundesvertrages garantirten Rechte der katholischen Religion zurückgefordert, die Zurücknahme des Beschlusses vom 31. August 1843, die Wiederherstellung aller Klöster im Aargau, die Wiedereinsetzung der Klöster im Thurgau in ihre selbstständige Verwaltung, so wie das Recht der Novizenaufnahme, und endlich die Wahrung der Rechte der katholischen Konfession in allen paritätischen Kantonen verlangt werden solle. Werde nicht entsprochen, so müßte dies als ein Beharren im Bundesbruche angesehen werden, und die protestirenden Stände fänden sich — in getreuer Handhabung des Bundesvertrages — genöthigt, die Bundesgemeinschaft mit denjenigen Ständen abzubrechen, die im Bundesbruche verharren würden.

Dieser Vorschlag wurde durch die obersten Kantonsbehörden von Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Freiburg genehmigt. Zug hingegen wollte die Hindeutung auf eine Trennung ferne halten. Es wurden nun sofort Abordnungen gewählt, welche mit Abgeordneten der übrigen protestirenden Stände eine solche Erklärung zu entwerfen und solche Maßnahmen zu Handen ihrer Stände vorzuberathen hätten, die geeignet wären, diese Angelegenheit zu einem dem Rechte und den Anforderungen des Bundes angemessenen Ziele zu führen. Deßgleichen wurden die Regierungen der protestirenden Stände beauftragt und ermächtigt, die Vertheidigungskräfte ihrer resp. Kantone

so zu organisiren, um einem allfälligen Angriffsversuch begegnen zu können. Die Genehmigung von Seite des Großen Rathes von Luzern erfolgte am 20. Oktober 1843, und es wurde der Regierung der erforderliche Kredit auf die Staatskasse eröffnet.

Als sodann die Tagsatzung vom 8. August 1844 dem Begehren der 7 katholischen Stände nicht entsprach, wurde von den Abgeordneten der Letztern am 10. und 11. August eine Protestation abgegeben und die frühere Erklärung erneuert, worauf dann noch mehrere Konferenzverhandlungen stattfanden.

In Folge der gleichen Jahres — 1844 — ab Seite Luzerns beschlossenen Berufung der Jesuiten an die höhern Lehranstalten fanden sodann die bekannten Freischaarenzüge vom 8. Dezember 1844 und 31. März und 1. April 1845 statt. Unterm 19. Dezember 1845 beschlossen die Konferenzabgeordneten in Luzern, nach einem vorher den Konferenzständen mitgetheilten Entwurfe, einen allfälligen Angriff auf den einen oder andern der Konferenzstände, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte gemäß Bundesvertrag vom 15. August 1815, so wie gemäß den alten Bünden gemeinsam, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren. So wie einer der 7 Kantone sichere Kunde von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff erhalte, sei er als aufgemahnt zu betrachten. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der 7 Stände mit allgemeinen und möglichst ausgedehnten Vollmachten, habe die oberste Leitung des Krieges zu besorgen. Der Kriegsrath werde bei einem bevorstehenden oder allfällig erfolgten Angriffe zusammentreten. Hieran schlossen sich noch Berathungen über Oberkommando, Tragung der Kriegskosten u. s. w. Sämmtliche Mitglieder, sowohl des Kriegsrathes als der Konferenz, waren

von ihren Regierungen mit ausgedehnten Vollmachten versehen. Der Kriegsrath konstituirte sich den 30. September 1846 und wählte zum Präsidenten Konstantin Siegwart-Müller und zum Sekretär den Staatsschreiber Bernhard Meyer, bei dessen Verhinderung die luzerner'schen Oberschreiber Vincenz Fischer und Jost Weber als Aktuare zugezogen wurden.

Bei dieser Konstituirung waren anwesend:

von Luzern: Schultheiß Constantin Siegwart-Müller,
„ Uri: Altlandammann Schmid,
„ Schwyz: Landammann Theodor Abyberg,
„ Obwalden: Landammann Nicodem Spichtig,
„ Nidwalden: Oberst Niklaus Zelger,
„ Freiburg: Schultheiß Rud. Weck,
„ Zug: Landeshauptmann Letter,
„ Wallis: Staatsrathspräsident Wilhelm v. Kalbermatten*).

Dieser Kriegsrath hielt sodann seine erste Sitzung den 17. Oktober 1846 und setzte dieselbe bis zum 21. fort. Für Freiburg erschien Hr. Finanzrath Philipp Reinhold an der Stelle von Weck, jedoch bloß ad audiendum et referendum. Wallis war nicht vertreten; und in der Sitzung vom 20. Oktober erschien für Zug Landesfähndrich Andermatt von Baar.

2.

Inzwischen waren bereits durch den luzerner'schen Schultheißen Konstantin Siegwart-Müller **Unterhandlungen mit dem Auslande****) angeknüpft worden.

*) Bd. II. pag. 129, 132.

**) Beilagen Bd. Nr. 13. 130. — Bd. II. pag. 157.

Derselbe eröffnete nämlich unterm 13. November 1846 dem Regierungsrathe von Luzern, laut dessen Protokoll, es habe sich den 8. November der östreichische Gesandte, Freiherr v. Kaisersfeld, bei ihm eingefunden und ihm eine Verbalnote des Fürsten von Metternich eröffnet, des wesentlichen Inhaltes, daß das k. k. Kabinet, den lebhaftesten Antheil an der Sache der katholischen Kantone nehmend, denselben durch Vermittlung des Gesandten ein unverzinsliches Darleihen von fl. 100,000 C. M. zu machen und dieselben überhin mit Waffen und Kriegsvorrath auf den Fall eines Krieges zu unterstützen bereit sei. Oestreich werde niemals zugeben, daß die 7 Kantone bei einem Angriffe ihre Selbstständigkeit verlieren, und sei in seinen daherigen Maßregeln mit Preußen und Rußland einverstanden; der Beitritt von Frankreich und England werde zuversichtlich erwartet. Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die 7 Kantone den bisher inne gehabten Pfad bundesrechtlichen Verhaltens auch in Zukunft unverbrüchlich beobachten und ihr Bündniß als ein Defensivbündniß stets betrachten, ausgenommen, wenn ein Angriff auf dieselben wirklich erfolge, wo dann nach militärischen Maßregeln gehandelt werden möge. — Bei gleichem Anlasse eröffnete Siegwart des Fernern: daß es ihm auf seiner Reise nach Deutschland im abgeflossenen Sommer gelungen sei, auf mittelbarem Wege vom k. k. östreichischen Kabinet einen höhern Stabsoffizier zu erhalten, der einen Plan zur Vertheidigung der 7 Stände zu entwerfen und im Falle eines Krieges den hiesigen Militärbehörden mit Rath und That beizustehen habe.

3.

Der Regierungsrath von Luzern nahm das Darleihen einmüthig an *), stellte für die zu beziehenden Lieferungen Quittung aus, wobei jedoch festgestellt wurde, daß die Quittung des Regierungsrathes von Luzern gegen einen Verpflichtungsakt der 7 Stände ausgewechselt und der Regierung von Luzern wieder zurück gestellt werden solle.

Gleichzeitig wurde beschlossen **), das Geld dem 7-örtigen Kriegsrathe zu übergeben, dabei aber den hierseitigen Mitgliedern die Instruktion zu ertheilen, daß die ganze Summe als ein gemeinsamer Kriegsfond für eintretende Ereignisse in Luzern deponirt bleiben solle.

Unterm 9. Januar 1847 ***), — abwesend die Abgeordneten von Zug, Freiburg und Wallis, — gab Siegwart dem versammelten Kriegsrathe von der vorstehenden Mittheilung an den Regierungsrath Kenntniß. Die Versammlung verdankte diese außerordentlich glückliche Bemühung und beschloß, die fragliche Summe durch den Präsidenten der Finanzkommission von Luzern zur Aufbewahrung zu übermitteln; die Bescheinigung hiefür solle später, wenn der Kriegsrath vollzählig sei, Namens der 7 Orte dem öſtreichischen Gesandten zugestellt werden.

4.

In der Sitzung des Kriegsrathes vom 16. Januar 1847, — abwesend Freiburg und Wallis, — wurde diese Quittung ausgestellt †) und sodann unterm 3. Hornung mit einem Begleitschreiben dem öſtreichischen Gesandten

*) Bd. I. Nr. 37.
**) Bd. II. pag. 158.
***) Bd. II. pag. 161, 163.
†) Bd. II. pag. 165.

übermacht, worin dem k. k. Kabinete der wärmste Dank für dieses Zeichen des Wohlwollens ausgesprochen wurde. Die 7 Stände, so fährt das Schreiben fort, deren Gesinnung der Kriegsrath vollständig repräsentire, seien dadurch auf's Neue angeeifert worden, auf der Bahn des Rechtes, der Bundestreue und sorgfältiger Erfüllung aller völkerrechtlichen Pflichten fortzuschreiten und dadurch die Achtung, Anerkennung, Freundschaft und den Schutz aller der Schweiz befreundeten Mächte für die Zukunft sich zu sichern *).

Den 8. Hornung bescheinigte Kaisersfeld den Empfang obigen Schreibens und erklärte **), davon den gewünschten Gebrauch zu machen; die darin sich kund gebenden Gesinnungen für Recht, Bundestreue und völkerrechtliche Verpflichtungen können nur die lebhafteste Befriedigung gewähren.

5.

In Beziehung auf die vorerwähnte Unterstützung mit Waffen und Kriegsmaterial ergibt sich aus der Untersuchung Folgendes:

a. Unterm 16. Juni 1847 berichtete Herr von Kaisersfeld ***), daß S. M. der Kaiser auf Ansuchen der Herren Meyer (Staatsschreiber) und Müller (Landammann) den kleinen Kantonen, namentlich Schwyz, ein Geschenk von 3000 Flinten aus den lombardischen Zeughäusern bewilligt habe, wofür die Form eines simulirten Kaufs durch die Umstände und die Interessen der Kantone selbst geboten sei.

*) Bd. I. pag. 243.
**) Bd. I. pag. 237.
***) Bd. I. pag. 247.

b. Ueber die vorerwähnten 3000 Flinten äußerte sich Alt-Staatsschreiber Bernhard Meyer in seiner Eingangs berührten Schrift dahin: „Ein solches Ansuchen würde von mir bei meiner Anwesenheit in „Wien als Abgeordneter in Postangelegenheiten im „Mai 1847 wirklich gestellt; ich entsinne mich aber „nicht, dasselbe in Verbindung mit Herrn Landammann Müller gestellt zu haben; es war meines „Wissens ein bloß von mir ausgehendes, mündliches „Ansuchen um Verabfolgung von Gewehren zu einem „gemäßigten Preise, oder, wenn möglich, unentgeldlich rc." „Ich erwähne hier ebenfalls," fährt Meyer fort, „daß ich bereits im November 1846 „aus Auftrag des Kriegsrathes in Turin 2000 „Flinten auf Rechnung der 7 Kantone angekauft „hatte, und daß ich, was wahrscheinlich dem Inquisitor bis zur Stunde unbekannt geblieben ist, „in einer Audienz bei König Albert um eine Verabfolgung derselben zu einem gemäßigten Preise, „wenn möglich um Schenkung, mich bewarb und „wirklich von demselben die Versicherung erhielt, daß „der Kauf nur als pro forma abgeschlossen zu betrachten sei und man nicht auf Bezahlung dringen werde." Alt-Landammann Vinzenz Müller von Uri erklärt hierüber Folgendes: Die Landsgemeinde habe im Hornung 1845 den Landrath beauftragt, für vollkommene Armirung besorgt zu sein. Er habe daher den Anlaß, da die ganze östreichische Armee mit Perkussionsfeurung ausgerüstet worden, benützt, dort eine noch bedürftige Anzahl dem östreichischen Staate entbehrlicher Steinschloßflinten zu möglichst billigem Preise zu bekommen; es sei ihm jedoch nur Hoffnung gemacht worden, daß so etwas wohl ge-

schehen könnte, eine definitive Antwort habe er nicht bekommen; ob und was für Schritte Hr. Meyer gethan haben möge, sei ihm unbekannt.

Nicht nur von Oestreich und Sardinien, auch von der französischen Regierung waren Waffen gekauft worden. Bei den Akten liegt nämlich ein Bericht *) des Hrn. Vinzenz Fischer über eine am 3. Januar 1847 gehabte Audienz bei Hrn. Guizot, damaligem französischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, d. d. 4. Januar 1847 **). Als Veranlassung hiezu gibt Hr. Fischer an, er habe im Frühjahr 1846 einen Urlaub erwirkt, um sich in der französischen Sprache zu vervollkommnen. Am 1. Juni 1846 sei er in Paris und am Charfreitag 1847 wieder in Luzern angelangt. Vermittelst eines Empfehlungsschreibens von Siegwart ***) sei er mit Montalembert und durch diesen mit einem Legitimisten, dem Grafen d'Horren bekannt geworden, und dieser habe ihn mit einem Hrn. v. Klindworth, welchen Guizot zu diplomatischen Sendungen verwendet zu haben scheine, bekannt gemacht. Im Dezember 1846 habe ihm Siegwart den Auftrag ertheilt, beim französischen Ministerium einen Verlängerungstermin für Bezahlung der von Frankreich gekauften Waffen zu erwirken. Herr Siegwart habe ihm diesfalls keine nähern Angaben †) gemacht, sondern in Beziehung auf die Waffenangelegenheit auf Fischers Ersuchen um nähere Aufschlüsse bemerkt, diese Umstände seien dem Ministerium schon bekannt, und wenn er sie ihm (Fischer) mittheile, so wissen schon zu Viele darum. Hr. v. Klindworth habe ihn (Fischer)

*) Beil. Nr. 33.

**) Verhör-Protokoll pag. 29.

***) V.-P. pag. 36, 226, 228, 52.

†) V.-P. pag. 832.

dann bei Hrn. Guizot eingeführt. Der Bericht besagt sodann, daß der Minister sich in Beziehung auf die Waffenzahlung günstig geäußert habe und zwar mit Bezugnahme auf frühere Erklärungen des französischen Gesandten, Grafen v. Pontois. Es liegt diesfalls ein Schreiben *) des Alt-Staatsschreibers Bernhard Meyer vom 18. Juli 1846 und ein solches des Hrn. v. Pontois vom 25. Oktober gl. J. bei den Akten. In ersterm gibt Meyer dem Siegwart von Zürich aus Kenntniß, daß er mit Pontois über den Waffenankauf gesprochen, sich aber überzeugt habe, „daß da nichts zu machen sei.“ Man sei übrigens geneigt, Termine für die Bezahlung zu gestatten. Letzteres Schreiben gibt keinen nähern Aufschluß.

6.

In Beziehung auf den von Oestreich verheißenen höhern Stabsoffizier ergibt sich aus den Akten Folgendes:

Siegwart hatte unterm 21. Juni 1847 in einer Sitzung des Kriegsrathes in Brunnen, — anwesend für Zug: Landeshauptmann Letter, für Freiburg: Oberstlt. Fried. Reinhold, und für Wallis: Wilh. v. Kalbermatten, die übrigen wie am 30. September 1846, — das vorerwähnte Schreiben des Herrn v. Kaisersfeld vom 16. Juni 1847 eröffnet. In der gleichen Sitzung wurde die Organisation der Armee durchberathen **); und in den von Siegwart verfaßten Protokollsnotizen kommt unter Ziff. XXIV. Folgendes vor ***): „Fürst Schwarzenberg — als „Vermittler zwischen Wien und uns — und in Zeiten „von Gefahr mit wirksamer Hilfe — a. Dank, b. gute

*) Bd. I. Nr. 17 u. 25.
**) Bd. II. pag. 201.
***) Bd. II. pag. 214.

„Dienste leisten.“ Im Verhandlungsprotokoll ist über diese Notizen nichts enthalten. Im November erschien dieser Fürst von Schwarzenberg auf dem Gebiete des Kantons Uri, um, wie das bisherige Protokoll besagt, der Sache der 7 Kantone seine Dienste zu weihen. Derselbe wurde mit einem verbindlichen Dankschreiben eingeladen, nach Luzern zu kommen. Am 20. November wurde ihm das Brevet als Oberst im Generalstab ertheilt *), und ihm anheimgestellt, im Einverständnisse mit dem General diejenige Stelle zu wählen, in welcher er am besten „der gerechten Sache seine Dienste zu leisten im Stande „sein werde **).“ Zugleich wurde ihm berathende Stimme im Kriegsrathe eingeräumt. — Neben diesem höhern Stabsoffizier hatte Oestreich den 7 Ständen noch eine Militärperson niedern Ranges zur Verfügung gestellt. In einem Schreiben Kaisersfeld's vom 25. April 1847 hatte derselbe nämlich dem Schultheißen Siegwart die Abreise des L. v. Esomortangi ***), Wachtmeisters von Palatinat-Husaren, nach Luzern gemeldet. Dieser erschien wirklich in Luzern, und es wurde ihm die Leitung der dortigen Reitschule für den Generalstab übertragen. Außerdem wurden noch ein Graf v. Schweinitz, so wie mehrere in fremden Diensten stehende Offiziere, jedoch schweizerischer Abkunft, in die Armee der 7 Stände eingereiht.

7.

Während die 7 Stände sich solcher Weise zum Kriege bereit machten, war Siegwart bemüht, zu Gunsten dieser Stände auch **diplomatische Verbindungen** anzu-

---

*) Bd. I. pag. 473—483.
**) Bd. I. pag. 462.
***) Bd. I. pag. 241.

knüpfen. Aus dem bereits angezogenen Berichte des Herrn Vinzenz Fischer ergibt sich, daß dessen Sendung an Guizot von Siegwart dazu benutzt wurde, um mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs über die Schweizerfragen in direkte Verbindung zu treten. Der Bericht über diese Audienz enthält die Fragen, welche der Minister über die Luzerner'schen und Schweizer'schen Zustände an Hrn. Fischer richtete und die Antworten des Letztern. Es kommen da einerseits die Luzerner'schen Zustände in Beziehung auf die Finanzlage zur Sprache, so wie, ob die Regierung im Stande wäre, eine allfällige Insurrektion im Innern zu unterdrücken; anderseits verlangte Guizot Aufschlüsse darüber, ob Aussicht auf eine Mehrheit in der Tagsatzung in Beziehung auf die Jesuiten- und Sonderbundsfrage vorhanden, ob Luzern stark genug wäre, sich im Falle eines Exekutionsbeschlusses zu vertheidigen, wie lange Luzern sich halten könnte, und ob dasselbe namentlich stark genug wäre, wenn ein Exekutionsbeschluß allfällig bloß von Bern und Waadt vollzogen werden wollte. Dann ging der Minister auf die Jesuitenfrage über und bemerkte, Luzern habe durch Berufung der Jesuiten einen Fehler begangen. In der Politik dürfe man dem Gegner nicht einmal Grund zu einem gerechten Vorwande geben; die Jesuiten hätten ihre Gegner in ganz Europa. Er fragte, ob es kein Mittel gebe, die Jesuiten wieder von Luzern zu entfernen; ob die Regierung widerstehen dürfte, wenn der h. Vater selbst dazu rathen würde. Dabei bemerkt der Bericht, „der Minister habe vergnügt geschienen, als er vernommen, daß die Schweizerfragen noch wenigstens vor dem Juli hängen bleiben werden." Hiezu bemerkt Hr. Fischer, „dieser Wunsch hänge mit andern Din- „gen zusammen, über die er mündlich berichten

werde." — Im Verhöre äußerte sich Hr. Fischer in dieser Beziehung dahin: Graf Rossi, damals französischer Gesandter in Rom, habe sich zur angegebenen Zeit in Paris befunden, um, wie er gehört, in der Jesuitenfrage eine Vermittlung anzubahnen. Es habe ihm nun geschienen, Guizot habe Hoffnung, inzwischen die Jesuitenfrage auf diplomatischem Wege zu lösen und durch diese Lösung alle andern Fragen zu beseitigen *). Da er aber dieß nicht von Guizot selbst vernommen, so habe er im Berichte nichts davon gesagt, sondern eine mündliche Mittheilung vorgezogen.

In Beziehung auf das Verhalten Frankreichs sagt der Bericht: „Der Minister habe erklärt, „Frankreich „werde der Schweiz gegenüber eine entschiedene „Sprache führen, und von Zurückziehung der Truppen von „der Grenze sei keine Rede." Vor Verhöramt äußerte sich Hr. Fischer hierüber folgendermaßen **): „Hr. Guizot „habe sich darüber, wie sich Frankreich der Schweiz gegen„über benehmen werde, wenig oder gar nicht geäußert; er, „Fischer, habe ihn darüber zur Rede zu bringen gesucht, „indem er bemerkt, daß es schon wiederholt in öffentlichen „Blättern verlautet habe, Oesterreich würde sich irgendwie „in die Schweizerangelegenheiten mischen. Hierauf habe „der Minister erwidert: „„Seien Sie deshalb außer Sor„gen, sobald Oesterreich in Ihre Händel sich mischt, so wird „es auch Frankreich thun."" Der Bericht erwähnt sodann des Fernern, daß sich Hr. Guizot auch über die direkte diplomatische Verbindung geneigt ausgesprochen habe; über die Art und Weise, wie diese direkte Verbindung stattfinden dürfte, hoffe der Berichterstatter, dem Sieg-

*) V.-P. pag. 533.
**) V.-P. pag. 534, 535.

wart mündlich nähern Aufschluß ertheilen zu können. Im Verhöre äußerte sich Herr Fischer hierüber dahin *): „Hrn. Guizot habe ich diesfalls kurz gesprochen. Er „erwiderte aber, daß es Grundsatz sei, nur durch Ver„mittlung des Geschäftsträgers mit auswärtigen Regie„rungen zu verkehren; er wolle indessen nachsehen, ob es „nicht vielleicht in diesem Falle zulässig wäre." Unter dem Worte „geneigt" sei nur das Gesagte zu verstehen. Er seinerseits glaube, daß es nie geschehen sei. Er habe gehofft, Guizot's Ansicht später zu erfahren, was aber nie geschehen sei.

Am Schlusse des Berichtes heißt es sodann: „Die „Unterredung dauerte ziemlich lange und hielt sich nicht „in kalten diplomatischen Formen, sondern im Ton eines „vertraulichen Gespräches." Mit dieser Stelle stehen aber die Angaben Fischers vor Verhöramt in noch größerem Widerspruche, als dieß oben der Fall war. Er sagte da **): „Die Unterredung dauerte nicht lange, und der Bericht „ist nach meiner Ansicht noch ausführlicher als sie selbst „war. — Ich bin gewiß nicht mehr als etwa 15 Minuten „bei ihm gewesen." Den Widerspruch sucht Fischer dadurch zu beseitigen, daß das Wort „ziemlich lange" etwas sehr Relatives sei.

Anläßlich dieses Punktes macht sodann Hr. Fischer im Verhöre noch folgende Angaben ***):

a. Er sei von Hrn. Klindworth in Paris auch bei den Gesandten von Oestreich und Preußen eingeführt worden; beide haben ihn über die Schweizerangelegenheiten gefragt; er habe ihnen aber nichts zu

*) V.-P. pag. 536.
**) V.-P. pag. 538, 539, 540.
***) V.-P. pag. 541.

sagen gewußt, als was täglich in den Zeitungen gestanden, und sie besser werden gewußt haben als er.

b. Als nach seiner Rückkehr von Paris im Frühjahr 1847 das Gerücht gegangen, der französische Gesandte Bois-le-Comte werde aus der Schweiz zurückgerufen *), habe Siegwart gewünscht, er, Fischer, möchte an Jemanden in Paris schreiben, wie thöricht es wäre, gerade jetzt den Grafen zu versetzen. Er habe dann in diesem Sinne an Klindworth geschrieben. Später habe er einen Brief aus Paris erhalten, der die Antwort auf seinen Brief zu sein geschienen habe; die Hand sei ihm unbekannt gewesen; einige Buchstaben in der Unterschrift haben auf den Namen Klindworth schließen lassen, des Inhalts erinnere er sich nicht; bloß glaube er, es sei darin von der Versetzung Bois-le-Comte's die Rede gewesen.

c. Schon früher habe er im Auftrage des Polizeidirektors Siegwart das zirkulirende Gerücht **), Herr Regierungsrath Reinert von Solothurn sei nach Paris geschickt worden, um daselbst zu sondiren, inwiefern im Falle eines eidgenössischen Krieges die radikale Partei von ihren Gesinnungsgenossen in Frankreich Unterstützung zu hoffen hätte, von Polizei wegen dem Hrn. Klindworth und der östreichischen Gesandtschaft in Paris zur Kenntniß gebracht.

8.

Der französische Minister Guizot scheint wirklich Schritte gethan zu haben, um den Papst zu vermögen, in der

*) V.-P. pag. 220, 221.
**) V.-P. pag. 322, 323.

Schweizerangelegenheit vermittelnd aufzutreten. Es ergibt sich dies aus einem bei den Akten liegenden, von der Hand Siegwarts verfaßten Schreiben, vom 12. Juli 1847, an den Kardinalstaatssekretär Gizzi in Rom zu Handen des Papstes *), im Wesentlichen folgenden Inhaltes: „Durch „Vermittlung der k. sardinischen Gesandtschaft sei ihm „(Siegwart) eine Zuschrift Papst Pius IX. an den päpst„lichen Nuntius in der Schweiz, d. d. 1. Juli, abschrift„lich zur Kenntniß gekommen. Er anerkenne darin einen „neuen Beweis der apostolischen Milde des Papstes. Bei „den gegenwärtigen Verhältnissen der Schweiz sei aber „sehr zu befürchten, daß die Stimme des hl. Vaters bei „den christlichen Völkern der Eidgenossenschaft nur verkannt „würde; dieser Gefahr dürfe die hohe Würde des aposto„lischen Stuhls nicht ausgesetzt werden. Zur Begründung „dieser Besorgniß mache er dem Kardinal-Staatssekretär „zu Handen des Papstes einige Vorstellungen:

„Im Allgemeinen sei eine Vermittlung nur dann am „Platze, wenn sie entweder von den Parteien selbst oder „von Freunden derselben angerufen werde. Wenn der „Papst sich zu dieser Vermittlung der verwickelten Ange„legenheiten der Schweiz berufen fühle, so werde sich wohl „der Anlaß geben, daß entweder die Schweizer selbst oder „die einflußreichsten befreundeten Mächte (Oestreich und „Frankreich) diese Vermittlung nachsuchen, und es sei sehr „zu wünschen, daß der Papst dannzumal dieses Vermittler„amt übernehme. Dieses müsse dann aber vor Allem „unter Bedingungen und auf Grundlagen geschehen, ohne „deren strengste Beobachtung ein dauernder Friede in der „Schweiz nicht denkbar sei. Diese Bedingungen seien „vorgezeichnet durch die völkerrechtlichen Verträge, durch

*) Bd. II. pag. 223.

„die alten Landfriedensverträge, durch den Bundesvertrag „und durch die Natur der in Frage liegenden Streit„punkte.

„Das Wesen aller völkerrechtlichen Verträge, auf „denen das Dasein und das politische System der schwei„zerischen Eidgenossenschaft beruhe (Urkunden des Wiener„Kongresses), bestehe darin, daß die Schweiz ein neutra„ler unabhängiger Staatenbund von 22 souveränen Kan„tonen sein solle. Die Gewährung der Neutralität sei an „die von den Mächten festgesetzte und von der Tagsatzung „genehmigte urkundliche Bedingung der unverletzten Fort„dauer der Souveränetät der 22 Kantone geknüpft wor„den. Diese Souveränetät werde vom europäischen Stand„punkte aus als die einzige Gewähr für einen allgemeinen „Frieden gefordert, sowie darin die Schweiz die einzige „Bürgschaft für ihre Unabhängigkeit von den Nachbar„mächten habe.

„Auch vom schweizerischen Standpunkte aus müsse „diese Souveränetät unverletzlich sein. Alle wesentlichen „Punkte des Bundesvertrages von 1815, welcher das po„litische Band der 22 Kantone bilde, zielen dahin. Das „ergebe sich aus den uralten eidgenössischen Bünden, deren „Erneuerung der Bundesvertrag von 1815 sei. Dieser „werde alle Jahre durch einen heiligen Eid beschworen. „Das Festhalten daran sei Pflicht der Religion und Ge„rechtigkeit; die Verletzung dieser Pflicht könne nur von „unheilvollen Folgen für die Eidgenossenschaft sein. Die „Kantonalsouveränetät sei der einzige Schutz der Katho„liken in der Schweiz, die gegenüber den schweizerischen „Protestanten sowohl der Zahl der Stände als der Be„völkerung nach die Minderheit bilden.

„Die Kantonalsouveränetät habe bei Art. XII des „Bundesvertrages einige Beschränkungen zu Gunsten der

„Stifte und Klöster erlitten. Allein gerade diese Beschrän-
„kungen lassen sich gegenwärtig diejenigen Kantone nicht
„gefallen, welche sonst in allen Dingen die Souveränetät
„dem Willen der Mehrheit aufopfern. Die Angele-
„genheit der Jesuiten sei eine reine Kantonalsache.
„Der Bundesvertrag enthalte kein Wort von einem Rechte
„der Tagsatzung, sich in die Unterrichtsangelegenheiten
„eines Kantons zu mischen. — Bei Errichtung des Bun-
„desvertrages seien es gerade die protestantischen Kantone
„gewesen, welche alle Angelegenheiten dieser Art der Kan-
„tonalsouveränetät anheimgestellt wissen wollten. Auch die
„Frage über das katholische Schutzbündniß sei
„ebenfalls eine Frage der Kantonalsouveränetät. Die
„7 Kantone wollen weder der Tagsatzung, noch irgend
„einem ihrer Mitstände ein ihnen zukommendes Recht
„schmälern. Das 7-örtige Bündniß sei mit Rücksicht auf
„die von den Regierungen der übrigen Mitstände begün-
„stigten Einfälle der Freischaaren auf Luzerner'sches Ge-
„biet ein durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotener
„Schritt gewesen.

„Endlich sei auch die Bundesrevisionsfrage wesentlich
„gegen die Kantonalsouveränetät gerichtet. Seit 15 Jah-
„ren habe man eine Bundesrevision mit Beseitigung der
„Kantonalsouveränetät angestrebt; er sei zwar auch der
„Ansicht, es wäre Manches an dem Bundesvertrage zu
„verbessern; allein eine Revision dürfe nur mit Einwilli-
„gung sämmtlicher 22 Stände vorgenommen, und immer-
„hin müßte selbst dann die Souveränetät der Kantone
„zum Vorneherein garantirt werden.

„Was bisher nur in revolutionären Klubbs, in ra-
„dikalen Tagblättern als das Ziel aller Bestrebungen der
„radikalen Partei angegeben worden, — die Vernichtung
„der Kantonalsouveränetät, die Einführung einer helve-

„tischen Einheitsregierung, — das proklamire nunmehr „der Bundespräsident als Ziel und Aufgabe der Tag„satzung.

„Die katholischen Stände würden eine Vermittlung „des hl. Vaters gerne sehen, wollen aber die ihnen durch „die alten Bünde und durch den Bundesvertrag selbst ga„rantirten Rechte der Kantonalsouveränetät und der Selbst„ständigkeit der Kirche gewahrt wissen. Diese Rechte wer„den sie keiner Vermittlung noch Gewalt preisgeben." — Es ist dieses Schreiben offenbar dasjenige, auf welches K. Siegwart in seiner Zuschrift an Herrn Verhörrichter Müller, vom 31. Januar 1849 (v. A, Ziff. 3) zu seiner Rechtfertigung sich beruft. Das in der gleichen Zuschrift angerufene Schreiben an den Fürsten v. Metternich zu Handen Lord Palmerston liegt nicht bei den Akten. — Die Aechtheit vorigen Konzepts an Kardinal Gizzi, sowie sämmtlicher Aktenstücke, die als von der Hand Siegwarts herrührend bezeichnet sind, ist durch Expertengutachten festgestellt.

9.

Im Juli 1847 trat die Tagsatzung in Bern zusammen, und am 20. gl. Mts. beschloß dieselbe mit einer Mehrheit von 12 und 2 halben Stimmen: Es sei das Separatbündniß der 7 Stände mit dem Bundesvertrage unverträglich und demnach als aufgelöst erklärt. Die betreffenden 7 Kantone seien für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behalte sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen. Gegen diesen Beschluß gaben die Gesandten der 7 Stände eine Verwahrung zu Protokoll. — Als die 7 Stände nichts desto weniger fortwährend zum Kriege rüsteten, be-

schloß die Tagsatzung am 11. August: Die 7 Stände seien ernstlich gemahnt, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen. Die 7 Stände entsprachen dieser Aufforderung nicht. Der Regierungsrath von Luzern lud die verbündeten Stände auf den 6. Oktober 1847 zu einer Konferenz nach Luzern ein und sandte als Abgeordnete den Siegwart-Müller und B. Meyer mit folgender Instruktion: Die Abgeordneten werden darauf antragen, daß an der Konferenz ein Manifest entworfen werde, welches auf den Fall erlassen werden soll, wo von der Tagsatzung Krieg gegen die 7 Stände beschlossen würde. Sie werden ferner darauf dringen, daß von den 7 Ständen auf den Fall eines Krieges eine Behörde bezeichnet werde, welche alle Maßregeln vorzuberathen habe, die bei einem mit Gottes Beistand errungenen Siege geeignet und nothwendig seien, zur Wahrung der politischen und konfessionellen Rechte der 7 Stände und überhaupt zu einer dauernden Pazifikation zu führen.

10.

In Folge obenerwähnter Einladung fanden sich am 6. Oktober 1847 zur fraglichen Konferenz in Luzern ein:

von Luzern: Siegwart-Müller und Bernhard Meyer,
„ Uri: Landammann Anton Schmid und Landammann Vinzenz Müller,
„ Schwyz: Abyberg,
„ Obwalden: Nikod. Spichtig,
„ Nidwalden: Landammann Achermann und Polizeidirektor Durrer,
„ Zug: Landammann Bossard und Landammann Hegglin,

von Freiburg: Altschultheiß Weck,
„ Wallis: Oberst von Courten.

Die Konferenz hielt vom 6. bis 8. Oktober 4 Sitzungen, bei welchen als Aktuar Herr Vinzenz Fischer funktionirte, und faßte unter Anderm folgende Beschlüsse *):

1. Eine Kommission von 3 Mitgliedern (Siegwart, Abyberg und Schmid) habe das fragliche Manifest und alle damit in Verbindung stehenden Vorschläge zu entwerfen.
2. Dieses Manifest sei, besondere Vorfälle vorbehalten, im Momente eines 12-ständigen Vollziehungsbeschlusses zu erlassen.
3. Der Kriegsrath habe Namens der 7 Stände in geeigneter Form die Maßregeln zur Sicherung der Rechte und zur dauernden Beruhigung der souveränen Stände zu treffen.
4. Die Kantone seien eingeladen, durch sofortige Ernennung von Suppleanten dafür zu sorgen, daß der Kriegsrath stets möglichst vollzählig sei.
5. Das Manifest soll im Falle eines Exekutionsbeschlusses an die Tagsatzung abgegeben, von Luzern aus unter das eidgenössische Volk verbreitet und mit einer besondern Zuschrift den fremden Gesandten zugestellt werden.
6. Sobald die Kriegserklärung erfolgt, haben die Gesandten der 7 Stände das Manifest zu unterzeichnen, dasselbe in der Tagsatzung niederzulegen und sofort die Bundesstadt zu verlassen.
7. Falls Vermittlungsvorschläge gemacht werden wollten, die mit den bisher vertheidigten Hauptgrund-

*) Bd. II. pag. 255.

säßen übereinstimmen, haben die Gesandten darüber an ihre Stände zu referiren.

8. Falls Kommissarien gewählt würden, haben die Gesandten der 7 Stände zu erklären, daß man, wie den Tagsatzungsbeschluß, so auch das Recht der Abschickung von Kommissarien nicht anerkenne. Allfällige Vorschläge an die 7 Stände mögen deren Gesandten an Ort und Stelle selbst gemacht werden. Sollten dessen ungeachtet Kommissarien abgehen, so können sie, sofern sie nicht in offenbar feindlicher Absicht kommen, von den Präsidenten der Regierungen empfangen werden, ohne sich übrigens mit ihnen einzulassen.

9. In Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden seien sofort Magazine für Mehl und Getreide zu errichten, und die Grundbesitzer der meistgefährdeten Gemeinden des Kantons Luzern einzuladen, ihre dasigen Vorräthe gegen Aufbewahrungsscheine und unter Zusicherung vollständiger Entschädigung abzuliefern.

10. Siegwart-Müller sei ermächtigt, nach genommener Rücksprache mit General Salis-Soglio einen Chef des Generalstabes zu ernennen.

11.

Bei den Protokollen dieser Konferenzsitzungen lagen mehrere von der Hand Siegwarts verfaßte Entwürfe, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Der eine beginnt mit folgender Einleitung*): „Der „in Luzern versammelte Kriegsrath der 7 kathol. Stände ꝛc. „— In der Absicht, die Schweizerische Eidgenossenschaft

*) Bd. II. pag. 259—295.

„vor der Wiederkehr von Unordnung und Bürgerkrieg
„möglichst zu sichern und ihr dauerhaften Frieden zu be-
„reiten, —

„In Erwägung, daß dieses Ziel ohne Gebietsverän-
„derungen und ohne andere politische Veränderungen nicht
„erreichbar ist; von ihren Ständen mit ausgedehnten Voll-
„machten versehen, beschließt: ꝛc." Der Inhalt dieses
Beschlusses-Vorschlages ist im Wesentlichen folgender:

1. Die Eidgenossenschaft besteht wie bisher aus 22 sou-
   veränen Kantonen.
2. Das Gebiet des Kantons Bern von den Grenzen
   von Frankreich, Neuenburg, Basel und Solothurn
   bis an den Kanton Freiburg und von da dem lin-
   ken Ufer der Aare entlang bis an den Kanton So-
   lothurn bildet einen eigenen Kanton Pruntrut.
3. Der Kanton Glarus wird aufgehoben, das Linth-
   und Sernftthal kommt an Uri, das Uebrige an
   Schwyz.
4. Der katholische Aargau nebst Zofingen und
   Aarburg wird dem Kanton Luzern einver-
   leibt.
5. Vom Kanton Waadt kommt das Gebiet zwischen
   den Grenzen des Kantons Freiburg und dem Neuen-
   burgersee bis Lucens und bis an die Grenze Frank-
   reichs und dieser entlang bis an diejenige Neuen-
   burgs an Freiburg. Vom Kanton Bern kommt
   das Gebiet der Wallisergrenze entlang auf dem lin-
   ken Ufer der Engstlen bis zu ihrem Einflusse in den
   Thunersee und von da bis an die Grenzen Frei-
   burgs ebenfalls an Freiburg.

   Das Gebiet zwischen der Engstlen und der Aare
   vom linken Ufer des Brienzer- und Thunersees bis
   an die Grenzen von Wallis an den Kanton

Wallis, und dasjenige auf dem rechten Aarufer bis an die Grenzen von Wallis und Uri und bis an diejenige von Luzern an den Kanton Obwalden.

6. Wallis erhält ebenfalls einen Theil des südlichen Waadtlandes.
7. Zug erhält das Zürchergebiet westlich vom Albis bis auf dessen Höhe und bis an das linke Ufer der Limmat hinab, mit Inbegriff von Fahr.
8. Vom Kriegsrath ernannte und bevollmächtigte Kommissarien ziehen die neuen Grenzlinien und erledigen alle diesfälligen Anstände.
9. Die Kantone sind die bisherigen, außer Glarus, das wegfällt, und wofür ein neuer — Pruntrut — entsteht.
10. Im Uebrigen bleibt der Bundesvertrag von 1815 in Kraft, bis er durch gemeinsames Einverständniß aller 22 Stände abgeändert wird. Keine Abänderung darf die Souveränetät wesentlich beschränken oder aufheben.
11. Die aufgehobenen Klöster im Aargau werden vollständig wieder eingesetzt. Kommissarien von Luzern besorgen die Anhandnahme des sämmtlichen frühern Eigenthums derselben unter Haftbarkeit des Kantons Aargau. Auch Rheinau und die Klöster Thurgaus werden in ihre ehevorigen Rechte wieder eingesetzt.
12. In paritätischen Kantonen besorgen die Katholiken ihre Konfessionsangelegenheiten, ohne Einmischung der Protestanten, durch selbstgewählte Behörden. Gesetze, Behörden, Anstalten 2c., die diesem Grundsatz widersprechen, sind aufgehoben.
13. Die Tagsatzung darf sich nie in Konfessionsangele-

genheiten mischen, außer daß sie verpflichtet ist, den Fortbestand der Klöster zu schützen.

14. Die Kantone verpflichten sich zu strengen Strafbestimmungen betreffend Beschimpfung der beiden anerkannten Konfessionen, der öffentlichen Ordnung, befreundeter Staaten und Regenten. Nöthigenfalls schreitet die Tagsatzung in dieser Beziehung von sich aus gegen die Kantone ein.
15. Alle bewaffneten, ohne Guthheißung der Kantonsregierungen aufgestellten Corps oder Gesellschaften sind untersagt 2c.
16. Die Stände, welche den Krieg begonnen, zahlen den 7 katholischen Ständen eine Kriegsentschädigung von . . . . ., welche diese unter sich nach Maßgabe der Bevölkerung vertheilen. Vorab soll ein Fond von 1 Million zur Gründung einer katholischen Universität in Luzern bestimmt sein.

Ein zweiter Entwurf ist mehr notizenartig gehalten und trägt am Rande die Bemerkung: „In Bezug auf einzelne Kantone.“ Er enthält scyzzenartig die oben erwähnten Gebietsveränderungen bei den einzelnen Kantonen, stellt bei allen paritätischen den Grundsatz strenger konfessioneller Trennung auf, bezeichnet für T e s s i n, G r a u b ü n d e n, St. G a l l e n, dem r e f o r m i r t e n A a r g a u, S o l o t h u r n, P r u n t r u t, B e r n, W a a d t und G e n f die Mitglieder einer p r o v i s o r i s c h e n R e g i e r u n g, bestimmt für T e s s i n und S o l o t h u r n die E i n f ü h r u n g der J e s u i t e n, bei einzelnen andern Kantonen Zügelung der Presse; St. G a l l e n soll rein katholische Wahlen 100, rein protestantische 60 haben, Appenzell J. Rh. mit Waffen ausgestattet, die katholische Pfarrei in Z ü r i c h durch den Bischof frei besetzt werden, der dem Kanton Luzern einverleibte katholische Aargau

wählt 73 Großräthe, der ebenfalls Luzerner'sche Bezirk Aarburg 2 katholische Großräthe; der reformirte Aargau wird zu Handen der 5 Kantone der innern Schweiz entwaffnet, der schwyzer'sche Theil des bisherigen Glarus wird durch einen Abgeordneten von Schwyz ebenfalls entwaffnet.

Diesen Notizen folgen dann „Allgemeine Ideen". Alle Katholiken bilden für ihre Konfessionsangelegenheiten eine Tagsatzung, die alle Jahre in Luzern zusammentritt; jeder katholische Stand sendet einen Deputirten, Luzern noch dazu den Präsidenten, letztern ohne Stimmrecht ꝛc.

Ein dritter Entwurf ist der zu einem förmlichen Beschlusse des Kriegsrathes, betreffend Einverleibung des katholischen Aargaus an Luzern, übereinstimmend mit dem oben Angeführten, nebst der fernern Bestimmung, daß kein bisheriges Mitglied des aargauischen Großrathes, welches zum Dekret des Großen Rathes vom 12. Dezember 1841 und für die Tagsatzungsinstruktion gegen das kathol. Schutzbündniß gestimmt, in den Großen Rath des neuen Kantons Luzern, noch zu irgend einer andern Beamtung wählbar sei.

Diesem Beschlussesentwurf ist ein solcher zu einer entsprechenden Proklamation des Kriegsrathes an die Bürger des Kantons Luzern und an diejenigen des katholischen Aargaus angehängt.

Ein vierter Entwurf beginnt mit folgender Einleitung: „Die 7 kathol. Stände Luzern, ꝛc. — nachdem sie „durch Gottes allmächtige Hilfe über die Revolution in „der Schweiz den Sieg errungen haben, finden es in ihrer „Pflicht, einen auf Gerechtigkeit gegründeten und darum „dauerhaften Frieden für die schweizerische Eidgenossen„schaft festzusetzen, damit das Gesammtvaterland für die „Zukunft um so sicherer vor ähnlichen Gefahren für seine

„Freiheit und Unabhängigkeit, wie die glücklich überwun-
„denen, geschützt werde. Sie erklären demnach als ihren
„unwandelbaren Willen und Entschluß, was in folgenden
„Landfriedensartikeln enthalten ist." Es folgen
dann 7 Artikel, welche im Wesentlichen nur bereits Ge-
sagtes enthalten. Neu ist der Art. II, wonach der kathol.
Aargau nicht dem Kanton Luzern einverleibt, sondern zu
einem eigenen Gemeinwesen mit einer von dem protestan-
tischen Kantonstheil unabhängigen Verfassung und Regie-
rung erhoben würde, beide Theile dagegen im Verhältniß
zur Eidgenossenschaft nur einen Kanton bildeten. Diesen
Landfriedensartikeln liegt bereits eine französische Ueber-
setzung bei.

Ein fünfter Entwurf endlich enthält eine Prokla-
mation des Kriegrathes an das katholische Volk des
Kantons Aargau. Dieselbe beginnt mit einem Rückblick
auf die Klösteraufhebung durch die Regierung von Aargau
und auf den von letzterer ausgegangenen Antrag auf Ver-
weisung der Jesuiten bei der Tagsatzung. Dann wird
auf den errungenen Sieg hingewiesen, die Besitznahme
des katholischen Aargaus zu Handen des ebenfalls kathol.
Kantons Luzern erklärt, und die Absendung des B. Meyer
zur einstweiligen Besorgung der dortigen Verwaltungsan-
gelegenheiten verkündet, welcher zugleich im Namen des
Kriegsrathes „den Grund einer glücklichern Zukunft" für
den kathol. Aargau legen werde. „Die sicherste Bürg-
schaft", fährt dieser Entwurf fort, „für Euere Freiheit und
„Euere Rechte finden wir in der Vereinigung mit einem
„kathol. Nachbarvolke, welches eine freie Staatsverfassung
„hat, von dem römisch-katholischen Glauben beseelt ist und
„für Euch und wegen Euch manche Drangsale erlitten hat.
„Was Noth und Gefahr mit einander getheilt, mag billig
„auch Glück und Wohlfahrt in der Zukunft theilen. Ihr

„werdet als ein Brüdervolk im Vereine mit Luzern eine un-„bewegliche Vormauer der katholischen Eidgenossen bilden. „Durch Euern Zuwachs, Katholiken des bisherigen Aar-„gaus, wird der katholische Vorort jene Bedeutung und „jene Macht gewinnen, welche seine väterliche Sorge für „die kathol. Rechte und Interessen in der Eidgenossenschaft „wesentlich erleichtern.“ Die Proklamation schließt mit den Worten: „Gott erhalte und schütze Euere durch Lage, „Geschichte, Charakter und Glauben gebotene Vereinigung „mit den alten, treuen, katholischen Eidgenossen von „Luzern.“

Neben diesen Entwürfen liegen noch 2 ebenfalls von Siegwarts Hand herrührende Fragmente bei den Akten. Das eine besagt in zwei §§., daß alle von den 7 Ständen einzeln oder insgesammt mit den 12 und 2 halben Ständen eingegangenen Konkordate und Verkommnisse als aufgehoben betrachtet werden, und daß die 7 Stände zum Schutze der Unabhängigkeit der Schweiz auch fortan die vorgeschriebenen Geld- und Mannschaftsbeiträge leisten, dagegen keine weitere Militärpflicht gegenüber der Eidgenossenschaft anerkennen, namentlich ihre Truppen nicht zu gemeinsamen Lagern stellen, sondern sich die Instruktion ihrer Mannschaft als Souveränetätsrecht vorbehalten, und ihre Truppen nicht unter die seit 1845 ernannten Offiziere des eidgenössischen Generalstabs stellen werden. — Das zweite besagt, daß die Konferenzbeschlüsse einzig angenommen worden seien, um durch Einigung gemeinsamer Kräfte für die Zukunft beabsichtigten bundeswidrigen Angriffen kräftig und entschieden entgegentreten zu können. — Alle diese Entwürfe tragen weder Expeditions-, noch Verhandlungszeichen.

Die Mitglieder des Kriegsrathes, so weit sie hierüber abgehört werden konnten, erklären übereinstimmend,

daß sie von diesen Projekten betreffend Gebietsveränderung ꝛc. nichts gewußt; in den Protokollen wird derselben ebenfalls nirgends erwähnt.

Bernhard Meyer äußert sich in seiner Eingangs erwähnten Schrift (pag. 93 ff.) über diesen Punkt dahin, er habe in den Sitzungen des Kriegsrathes einen solchen Plan nicht einmal erwähnen gehört; die aufgefundenen Papiere seien in keinem Falle mehr, als eine Verzeichnung der Gedanken und Pläne Siegwarts über Benutzung und Sicherung eines allfälligen Sieges, aber auch dieses kaum, denn er bezweifle bei der Wunderlichkeit des Inhaltes aufrichtig, ob Siegwart je im Ernste mit solchen Plänen umgegangen sei, jedenfalls würde der Kriegsrath sie nie sanktionirt haben, da ja dem Hauptübel, Verschiedenheit der Konfessionen in einem und demselben Kanton, durch Erstellung neuer paritätischer Kantone nur noch größere Verbreitung gegeben würde. Nach seiner (Meyers) Ansicht wäre es übrigens im Falle des Sieges eine nothwendige politische Maßregel gewesen, die kathol. Kantone gegen die große physische Uebermacht der protestantischen so viel möglich und ohne allzugroße Störung im eidgenössischen Staatengebäude zu sichern; daher Erhebung des Pruntruts zu einem selbstständigen Kanton und Anschluß des Freienamtes an Luzern.

Auf Requisition des Verhöramtes Müller *) wurde auch Hr. Dr. Kaspar Bluntschli von Zürich, Prof. an der Universität München, vor Kommission des dortigen Kreis- und Stadtgerichts darüber einvernommen, ob nicht Häupter des Sonderbundes sich zur Zeit an ihn gewendet, um dadurch den Kanton Zürich oder doch eine dortige Partei für die Sache des Sonderbundes zu gewin-

*) Beilage Nr. 219.

nen, und ob nicht hiebei von Gebietsveränderungen der Schweiz gesprochen worden. Hr. Bluntschli lehnte zwar zum Vorneherein eine Verpflichtung ab, über politische Privatgespräche Auskunft zu ertheilen, erklärte sich aber für den vorliegenden Fall zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen bereit. Von einem festgestellten oder irgendwie näher bestimmten oder vorbereiteten Projekte zu einer neuen Gebietseintheilung der Kantone und namentlich von einer Zertheilung des Kantons Bern habe er nie etwas vernommen. Ein einziges Mal sei in einem einläßlichen und lebhaften Privatgespräche zwischen einem Gesandten des Kantons Luzern und dem Deponenten die Rede auch auf die Theilung des Kantons Bern gekommen und von dem Luzerner'schen Staatsmann auf den Fall eines Sieges des Sonderbundes die politische Aussicht als eine mögliche und wahrscheinliche eröffnet worden, daß dannzumal die Sieger unter den im Interesse ihrer Sicherheit nothwendig erscheinenden Garantien auch eine Theilung des übergroßen Kantons Bern, der durch seine Uebermacht und seine radikale Politik vornehmlich jene Sicherheit gefährde, verlangen würden. Von einem bestimmten Plane zu solcher Theilung sei indessen auch da nicht die Rede gewesen und keine Aeußerung vorgekommen, woraus auf eine nähere Verabredung über diese Eventualität, ihren Umfang und ihre Bedingungen geschlossen werden könnte. Von einer Lostrennung von Gebietstheilen des Kantons Zürich sei keine Rede gewesen, — ob von einer Theilung Aargaus, erinnere er sich nicht mehr. Dieses Gespräch habe gegen den Schluß der Tagsatzung des Jahres 1846 mit Bernhard Meyer von Luzern stattgefunden.

12.

Den 16. Oktober 1847 versammelte sich der VII-örtige Kriegsrath wieder in Luzern, — anwesend: Uri: Vinzenz Müller, Zug: Andermatt, Wallis und Freiburg abwesend, — und erklärte sich am 9. November permanent *). Derselbe beschäftigte sich mit den Kriegsrüstungen überhaupt, mit der Organisation der Armee, mit Ernennungen und beschloß u. a., Oestreich um ein neues Anleihen anzugehen.

13.

Inzwischen trat die Tagsatzung am 18. Oktober wieder in Bern zusammen und beschloß, in jeden der 7 Kantone zwei eidgenössische Repräsentanten abzuordnen, um die Instruktionsbehörden und Landsgemeinden einzuberufen und mit denselben in friedliche Verhandlungen sich einzulassen. Allein ihre Mission blieb ohne Erfolg. Die Tagsatzung ernannte daher am 21. Oktober den Herrn Oberst G. H. Dufour v. Genf zum General einer aufzustellenden eidgenössischen Armee und den Herrn Oberst Frey-Herosee von Aarau zum Chef des Generalstabes, und faßte am 24. Oktober folgende Schlußnahme:

„Es soll eine eidgenössische Truppenaufstellung statt„finden und das Armeekorps von ungefähr 50,000 Mann „unter die Verfügung des Generals Dufour gestellt, „zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche „gestört worden, und zur Handhabung des Ansehens des „Bundes und seiner Selbstständigkeit verwendet werden."

Noch einmal versuchte man am 29. Oktober eine gütliche Ausgleichung, aber umsonst. Der Gesandte von Luzern, Bernhard Meyer, erhob sich, und mit den Wor-

*) Bd. II. pag. 337.

ten: „Gott der Allmächtige wird entscheiden zwischen uns und Euch!" legte er das mehrbesprochene, von den Gesandten der 7 Stände unterzeichnete Manifest auf den Kanzleitisch, worauf sich diese Gesandtschaften entfernten.

Dieses Manifest besagt im Allgemeinen, daß mit Hinsicht auf den Bundesvertrag von 1815 und die seit einiger Zeit stattgehabten Ereignisse, die 7 Kantone zu dem abgeschlossenen Bündnisse genöthigt worden seien. Es enthält unter Anderm folgende Stellen:

„Ein ungerechteres Machtgebot, als das einer Mehr„heit von 12 Ständen, eine Vereinigung einer Minderheit „von Ständen zur Vertheidigung ihres Gebietes und „ihrer Souveränetät mit Waffengewalt durch Bürgerkrieg „auflösen zu wollen, — gibt es keines" rc.; „ein unge„rechterer Krieg, als die 12 eidgenössischen Stände an„heben, läßt sich nicht denken, — ein gerechterer Wider„stand, als die 7 Stände leisten, läßt sich nicht nachweisen" rc. „Die Vereinigung der 7 Stände ist ein Gebot der Noth„wehr und Selbsterhaltung" rc. „Die 7 Stände sind ent„schlossen, einer solchen Bundesrevolution einen Widerstand „auf Tod und Leben entgegenzusetzen. Die Regierungen „der 12 Stände haben das Schwert gezückt zum unge„rechten Kriege, die Regierungen und Völkerschaften der 7 „Stände werden das Schwert ergreifen zum gerechten „Widerstande." rc.

14.

Am 31. Oktober, — abwesend Andermatt von Zug; für Freiburg anwesend: Finanzrath Philipp Reinhold, für Uri: Schmid, für Wallis: Oberst Zenklusen, — beschloß der Kriegsrath *), dieses Manifest mit einem Begleit-

*) Bd. II, pag. 443.

schreiben den Gesandtschaften jener Mächte, welche die Erklärung von 1815 unterzeichnet hatten, (Oestreich, Frankreich, Preußen, Rußland, Großbritannien und Spanien) zuzusenden. Dieses von der Hand Siegwarts verfaßte Begleitschreiben lautet:

„Exzellenz!"

„Mit tiefem Schmerz sehen wir uns genöthigt, Euer „Exzellenz die von den Gesandtschaften unserer Stände am „29. dieses Monats (Oktober) in der Tagsatzung abgegebene „Erkläruug sammt dem Manifest zu Handen Ihrer aller„höchsten Regierung zur Kenntniß zu bringen. Wir wollen „unterlassen, die traurigen Thatsachen aufzuzählen, welche „uns dahin gedrängt haben, gegenüber von 12 Ständen, „welche alle unsere gerechten Forderungen, alle unsere Frie„densvorschläge schnöde von der Hand wiesen, diese letzte „Erklärung zu erlassen."

„Unsere ununterbrochene Handlungsweise gibt uns „das Zeugniß, daß wir gegen die 12 Stände alle unsere „Bundespflichten treu erfüllt, obwohl von ihrer Seite eine „Reihe von Bundesverletzungen gegen uns verübt wurden, „als deren letzte Folge nunmehr der Bürgerkrieg gegen uns „angefacht wird.

„In Bezug auf die europäischen Mächte suchten wir „fortwährend die der Schweiz angemessenen freundschaft„lichen Verhältnisse sorgfältig zu pflegen und diejenigen „Bedingungen, welche der Schweiz durch die wechselseitigen „Erklärungen vom 20. März und 27. Mai 1815 auferlegt „und von ihr eingegangen wurden, treu und gewissenhaft „zu beobachten.

„Wir dürfen darum auch erwarten, es werden die „hohen Mächte die dermalige rechtliche Stel„lung der 7 souveränen Stände, als mit jenen „Erklärungen übereinstimmend, förmlich an-

„zuerkennen sich bewogen finden. Indem wir bei dem „Drange eines bevorstehenden Bürgerkrieges auf diese „wenigen Worte uns beschränken, und einer beruhigenden Antwort geharren, benutzen wir den Anlaß" 2c.

„Namens des hiezu bevollmächtigten Kriegsrathes 2c."

13.

Schon früher war Siegwart mit dem Hrn. von Kaisersfeld oder dem östreichischen Hofe diesfalls in Korrespondenz getreten. Es ergibt sich dies aus einem Schreiben des Hrn. von Kaisersfeld an Siegwart d. d. 27. Oktober *), welches wörtlich dahin lautet: „Erzellenz, „beeile mich, Folgendes mitzutheilen. Ich erhalte Antwort über Ihre Aeußerungen in Betreff des Berufens „an die Mächte wegen Interpretation der „Verträge und Rathsertheilung. Die Gründe „des Anstandes kann man aus der betreffenden Stelle „Ew. Erz. Schreibens nicht klar ersehen. Vom Standpunkte der innern schweizerischen Beziehungen will man sich kein Urtheil über die Räthlichkeit „eines Appells an Europa gestatten. Vom europäischen „Standpunkte aus beharrt man aber auf der mitgetheilten Idee. Sie ging dahin, daß, wenn die 7 „Stände überhaupt zu Europa reden wollten, „die passendste Form hiezu jene wäre, daß sie die Mächte, „welche die Deklaration vom 20. November 1815 unterzeichneten, sowie die Krone Sardiniens um einen Ausspruch darüber zu ersuchen hätten, ob und in wie weit „die der Schweiz in jenen öffentlichen Akten zugesicherte „privilegirte Stellung in Europa vereinbarlich sein würde

*) Bd. II. pag. 249.

„mit einer die Kantonssouveränetät von Grund aus zer„störenden antiföderalen Omnipotenz einer Zwölfermehrheit „in der Tagsatzung.

„Auf ein solches amtlich an die Mächte ergehendes „Ansuchen müssen sie sich über die gestellte Frage aus„sprechen, und da die Natur dieses Ausspruches kaum „zweifelhaft sein kann, so würde durch ihn für die Sache „der 7 Kantone der unleugbare und große Vortheil sich „ergeben, daß dieselbe mit dem Siegel der moralischen „Sanktion von Seite der Kongreßmächte Europas be„zeichnet und bekräftigt würde. Eine solche Erklärung „können und werden aber die Mächte nur geben, wenn „sie von den Betheiligten ausdrücklich von ihnen gefordert „wird. Ehe sie nicht von den momentan von der Mehr„zahl ihrer Bundesgenossen sich trennenden Ständen um „ihren Ausspruch angegangen werden, kennen sie nur eine „durch den Vorort und die Tagsatzung repräsentirte Eid„genossenschaft. Es müssen also durchaus die 7 Stände „zu den Mächten reden, damit ihnen geantwortet „werde.

„Zur Erzielung solcher Antwort ist die offizielle Ueber„sendung des Manifestes an die Mächte nicht hinreichend, „sondern es müßte gleichzeitig und neben der Zusen„dung des Manifestes auch die Frage wegen der Verein„barlichkeit eines solchen Zustandes der Dinge mit den „europäischen Verträgen gestellt und eine bestimmte Ant„wort begehrt werden.

„Sollte man sich an das zweite der gestellten Be„gehren, die Rathsertheilung stoßen, so würde an dessen „Hinweglassung wenig gelegen sein.

„Dies zur nähern Beleuchtung. Welche Folge man „der Idee geben wolle und könne, hängt zu sehr von an „Ort und Stelle allein zu beurtheilenden Rücksichten ab,

„als daß man sich auf diesfallsige Beschlüsse irgend einen „Einfluß anmaßen wollte.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung!"

(Sig.) „Kaisersfeld."

„Hier ein Schreiben von Wien." (Letzteres liegt nicht bei den Akten.)

16.

Ueber den Zweck des Schreibens des Kriegsrathes an die Mächte bei Uebersendung des Manifestes, d. d. 31. Oktober 1847, äußern sich die Mitglieder des Kriegsrathes, so weit sie einvernommen werden konnten, folgendermaßen:

a. Hr. Philipp Reinhold von Freiburg *): Das Schreiben enthalte kein Interventionsgesuch, sondern nur ein Gesuch um Anerkennung seines Rechtes, die 7 Kantone haben für ihre Souveränetät und ihre religiösen Rechte gekämpft. Die Frage der Intervention sei oft Gegenstand der Berathung und namentlich bei Uebersendung des Manifestes gewesen; der Kriegsrath sei aber einstimmig gewesen, keine Intervention zu verlangen, und er hätte dazu auch keine Kompetenz gehabt.

b. Hr. Schultheiß N. Weck von Freiburg **): Die Mittheilung des Manifestes sei beschlossen worden, damit die Mächte von der obwaltenden Frage unterrichtet seien; von einer bewaffneten Intervention sei nicht gesprochen worden, wohl aber, daß man von Frankreich verlangen könnte, eine militärische Demonstration an der Gränze zu machen; er glaube, es sei kein Beschluß gefaßt worden.

*) V.-P. pag. 362, 382, 366, 386, 387, 410.
**) V.-P. pag. 607, 604.

c. Hr. Altlandammann Anton Schmid (in Altorf abgehört) *): Von einer Anrufung fremder Intervention wisse er nicht; er habe zur Uebersendung des Manifestes gestimmt, weil sie von höherer Behörde beschlossen worden; er wisse nicht, ob das Schreiben vorgelegen.

d. Hr. Altlandammann Bossard von Zug **): Der einzige Zweck der Uebersendung sei eine allgemeine Europäische Verbreitung gewesen; man habe gesucht, die rechtliche Stellung auch den fremden Gesandten gegenüber geltend zu machen.

e. Hr. Altlandammann Hegglin von dort berichtet etwas einläßlicher ***): Das Manifest sei mitgetheilt worden, damit man sehe, aus was für Gründen die 7 Stände sich den Tagsatzungsbeschlüssen nicht unterziehen konnten, und daß das Ausland die Sache eher zu ihren Gunsten beurtheilen möchte, und zwar mit Beziehung auf das europäische Staatsrecht. Allein diese Mittheilung habe nicht die nothwendige Folge einer innern Einmischung in sich; es dürfe jedoch angenommen werden, daß der Zweck der Mittheilung gewesen sei, daß wenn das Ausland sich in die Angelegenheiten der Schweiz einzumischen genöthigt sähe, es eher zu Gunsten der 7 Stände, als der Tagsatzung geschähe. Siegwart könnte sich geäußert haben, daß das Ausland eine Art Sperre eintreten lassen und Truppenaufstellungen anordnen dürfte; er habe sich diesfalls auf die Aeußerung eines fran-

*) Beil. 183.

**) V.-P. pag. 768, 773.

***) V.-P. pag. 749, 803, 807, 808, 810.

zösischen Gesandten bei Anlaß eines Besuches bezogen.

f. Hr. Jost Weber (einer der Sekretäre des Kriegsrathes) *): Das Manifest sei erlassen worden, um den Mächten eine klare Anschauung der rechtlichen Verhältnisse zu geben.

So weit die Aussagen der Abgehörten über die Tendenz des Begleitschreibens vom 31. Oktober. Das Konzept des Schreibens **), von Siegwarts Hand, liegt bei den Akten und trägt in margine ein „G.", vermuthlich ein Expeditionszeichen. Daß ein solches Schreiben wirklich abgegangen, ergibt sich aus den eingelangten Antworten, deren später erwähnt werden soll.

Altstaatsschreiber Meyer in seiner erwähnten Schrift behauptet geradezu, es habe der Kriegsrath, indem er sich um Anerkennung der rechtlichen Stellung der 7 Kantone von Seite der Mächte beworben, nicht nur in seinem vollen Rechte gehandelt, sondern sogar eine auf ihm ruhende Pflicht erfüllt. Der Schweiz sei durch die Verträge von 1815 eine exzeptionelle Stellung im Europäischen Staatenverbande zugesichert; diese sei ihr nicht absolut, sondern bedingungsweise zugesichert. Die Folgen des ausbrechenden Bürgerkrieges in der Schweiz habe Niemand beimessen können; die 7 Kantone haben daher die Pflicht gehabt, zum Voraus die Schuld dieser Folgen von sich abzuwälzen, und darum haben sie auf eine Anerkennung ihrer rechtlichen Stellung, an welche das Geschenk der Neutralität geknüpft gewesen, bei den Großmächten dringen müssen.

---

*) B.-P. pag. 484.

**) Bd. II. pag. 305.

17.

Am 3. November 1847 (für Zug Landammann Hegglin) erklärte der Kriegsrath das Gebiet der 7 Kantone in Kriegszustand *) mit der Aufforderung verbunden, dem Militär-Kommando allerorts pünktlichen Gehorsam zu leisten; Dawiderhandelnde würden kriegsgerichtlich bestraft.

18.

Am 4. November faßte die Tagsatzung den Beschluß, daß ihre Schlußnahme vom 20. Juli gl. J. in Betreff der Auflösung des unter den 7 Kantonen abgeschlossenen Sonderbundes mit Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen und der Oberbefehlshaber der Truppen mit der Exekution dieses Beschlusses zu beauftragen sei.

Am gleichen Tage erklärten alle anwesenden Mitglieder des 7-örtigen Kriegsrathes (abwesend Zug) *) zu Protokoll, daß sie im Hinblick auf die immer näher rückende Krise und die eventuell möglichen Gefahren und Unfälle einstimmig, treu und ausharrend bei einander bleiben und für das Beste der verbündeten Stände entschieden zusammenhalten wollen, falls auch der eine oder andere fallen sollte. Am 6. November erklärte sich der Kriegsrath, wie oben erwähnt, permanent, und auf die am 11. eingelangte Nachricht, daß der Kanton Freiburg vom Feinde angegriffen sei, ertheilte er dem Oberbefehlshaber den Auftrag, ebenfalls die Offensive zu ergreifen, worauf derselbe am folgenden Tage von 3 Seiten aus in den Kanton Aar-

*) Bd. II. pag. 463.
**) Bd. II. 479.

gau einfiel, aber allenthalben auf Widerstand stoßend, gleichen Tages wieder auf Luzernerboden sich zurückzog.

19.

Unterm 13. November richtete der Kriegsrath (die Anwesenden sind im Protokoll nicht bezeichnet; Josef Lz. Lauener laut seinen Angaben vom 2. November an für Uri anwesend) *) an den Freiherrn von Kaisersfeld, wie das Protokoll besagt, „ein ausführliches Schreiben, worin sein „Kabinet um Geldunterstützung und Antwort „auf die Mittheilung des Manifestes sowie „um Einwirkung auf den Kanton Tessin zum „Zwecke der Oeffnung des Passes behufs Be„zugs von Lebensmitteln angegangen wird." Die Notizen Bernhard Meyers als Aktuar des Kriegsrathes lauten **): „Oestreich — Kaisersfeld. a. Geldmittel und Lebensmittel, „— b. Anerkennung unserer rechtlichen Stellung, warum „dieselbe noch nicht erfolgt. Dieser solle Nachdruck auf „geeignete Weise gegeben werden. c. Soll Stand Tessin „nöthigen, Sperre aufzuheben, so daß Lebensmittel uns „zukommen."

Von diesem Schreiben liegt weder Konzept noch Abschrift vor. Hr. Expeditions-Chef Felber berichtet hierüber vor der Staatsanwaltschaft Folgendes ***): Es sei ihm unter den Sonderbundsakten ein Schreiben an die östreichische Gesandtschaft aufgefallen, worin Oestreich um Anerkennung der rechtlichen Stellung des Son-

---

*) Bd. II. pag. 537. V. Beilg. Bd. Nr. 182, für Zug v. 6. bis 22. Nov. Alt-Landammann Frz. Xr. Kaiser, mit Ausn. ds. 15. Nov. lt. seinen Angaben.

**) B.-P. pag. 663.

***) Bd. IV. pag. 56, 57.

derbundes angegangen worden. Aus gewundenen Worten sei ersichtlich gewesen, daß man einer kräftigen Hülfe nicht abgeneigt wäre, mit deutlichen Worten sei die Hoffnung und der Wunsch um Unterstützung mit Geld und Lebensmitteln ausgesprochen und bemerkt worden, daß es Oestreich leicht sein werde, sich einen Paß durch Tessin offen zu halten.

Hr. Ph. Reinhold *) sagt: Er erinnere sich wohl, daß auf den Bericht des Hrn. Siegwart der Kriegsrath beschlossen, Oestreich um Geld und Lebensmittel anzugehen, an welchem Tage, wisse er nicht. Er versichere aber des Bestimmtesten, daß er durchaus nichts von dem Briefe an Kaisersfeld verhandeln gehört; er sei auch überzeugt, daß wenn der Brief im Kriegsrathe verhandelt worden wäre, er nicht zweideutige Ausdrücke enthalten hätte, weil der Kriegsrath vor Allem darauf gehalten habe, Niemanden glauben zu machen, weder durch Thaten, noch durch Schriften, als verlange er fremde Intervention.

Hr. Franz Xaver Kaiser **) erklärt: Es sei beschlossen worden, sich an das Gouvernement von Mailand oder an den östreichischen Gesandten zu wenden zur Oeffnung des Passes von Tessin. Von Nachsuchen von Hülfe bei Oestreich sei keine Rede gewesen. Schreiben sei keines vorgelegen. Siegwart habe oft frech gehandelt.

Hr. Leonz Lauener deponirt: Er leugne nicht, zu einem solchen Schreiben an Kaisersfeld gestimmt zu haben. Die Mittheilung des Manifestes an das diplomatische Korps sei von der Regierung selbst erkennt worden. Das Ansuchen um ein Gelddarleihen könne nicht

*) V.-P. pag. 376, 377.
**) V.-P. pag. 665, 666, 672, 688, 695.

als Interventionsgesuch angesehen werden; auch habe er gewünscht, daß Oestreich auf den Kanton Tessin behufs Zufuhr von Lebensmitteln einwirke, was ebenfalls kein Interventionsgesuch sei. Da die Lombardei an Tessin angrenze, so habe es Oestreich nicht gleichgültig sein können, wenn seine Cerealien nicht durch Tessin weiter befördert werden konnten. Die Einwirkung Oestreichs hätte auf dem Wege der Insinuation, keineswegs durch Waffengewalt geschehen sollen.

B. Meyer äußert sich in seiner Schrift über dieses Schreiben nicht.

20.

Sich kreuzend mit obigem Schreiben langte Tags darauf von Seite des k. k. östr. Gesandten v. Kaisersfeld eine, Bregenz d. d. 11. November datirte Note an den Kriegsrath ein; sie liegt nicht in Original, sondern nur in einer von B. Meyer als Kriegsrathsſekretär beglaubigten und den 15. November der Regierung von Luzern mitgetheilten Abschrift vor, und lautet nach dieser folgendermaßen:

„Tit.!

„Ich habe meinem allerhöchsten Hofe das Schreiben „vorgelegt, welches Hochdieselben Namens des Kriegsrathes „der verbündeten 7 Stände unterm 31. v. Mts. an mich „gerichtet haben, und ich bin hierauf beauftragt worden, „den hochgeehrten Herren Nachfolgendes zu erwidern.

„Mit dem tiefsten Bedauren und der aufrichtigsten „Theilnahme an dem traurigen Loose, welchem die früher „so glücklichen Gebiete der Eidgenossenschaft entgegengehen, „hat der k. k. Hof die in dem gedachten Schreiben ent„haltene Nachricht von dem zur That gediehenen Bruche „in der Schweiz vernommen.

„Der Gesichtspunkt, von welchem aus Se. Majestät
„der Kaiser diesen Bruch und die Umstände, die zu dem-
„selben geführt haben, betrachten, kann für Niemanden,
„der die seit Jahren im Namen von Oestreich an die Eid-
„genossenschaft gerichtete Sprache kennt, ein Geheimniß sein.
„Stets haben Se. Majestät der Kaiser erklärt, und
„erklären lassen, daß Allerhöchstdieselbe die von der schwei-
„zerischen Eidgenossenschaft in Folge der Uebereinkunft vom
„Jahre 1815 im europäischen Staatensysteme angenommene
„bevorzugte Stellung als abhängig von Aufrechthaltung
„der Grundprinzipien des Bundes der vereinigten 22 sou-
„veränen Kantone, wie derselbe zu jener Zeit bestand, als
„er mit den Mächten Europas in das schlüßliche Ueber-
„einkommen getreten ist, sowie, daß nach der Ansicht Sr.
„Majestät unter diesen Grundprinzipien die Bewahrung
„der den einzelnen Kantonen der Schweiz zustehenden,
„nur zu bestimmten, klar ausgesprochenen Zwecken beschränk-
„ten Souveränetät den obersten Platz einnimmt.
„Wenn nun aus den dem k. k. Hofe vorliegenden
„Aktenstücken für denselben der unzweifelhafte Beweis her-
„vorgeht, daß gegen die 7 Stände Beschlüsse gewaltsam
„vollzogen werden sollen, welche deren Souveränetät in
„wesentlichen ihr durch Bundesvertrag keineswegs entzo-
„genen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind, — so
„würden Se. Majestät der Kaiser Allerhöchstihrem ange-
„bornen Gefühle für Recht, sowie der Offenheit, welche
„Allerhöchstsie Ihrer Handlungsweise stets zum Grunde
„legen, zu nahe zu treten glauben, wenn Se. Majestät
„Anstand nehmen wollten, erklären zu lassen, daß nach
„Ihrem Dafürhalten nicht die 7 Stände Luzern, Uri,
„Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis es
„sind, welche an die Grundfesten des eidgenössischen Staaten-
„gebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstö-

„rende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verant-
„wortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle
„Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland
„haben wird.

„Indem ich die Ehre ɩc.

„(Sig.) Freiherr v. Kaisersfeld."

21.

Diese Note wurde dem Kriegsrathe den 14. November vorgelegt *), aber erst den 15. wurde beschlossen, dieselbe den Regierungen der 7 Stände mitzutheilen und deren Mittheilung dem Gesandten mit angemessenen Bemerkungen zu verdanken. (Lt. Protokoll abwesend Zug und Hr. Landammann Holdener, welcher laut Protokollsminuten am 1. November anwesend war.) Von diesem Antwortschreiben liegt weder ein Konzept, noch eine Ausfertigung, sondern nur eine von der Hand des Hrn. Expeditions-Chef Felber gefertigte Abschrift. Sie trägt abschriftlich die Unterzeichnung des Hrn. Siegwart und B. Meyer, und lautet wörtlich dahin:

„Exzellenz! Mit Vergnügen ersehen wir aus der
„uns unterm 11. November übermittelten Note, daß Se.
„Majestät der Kaiser die Stellung, welche die 7 Kantone
„eingenommen haben, anerkennen und keine Schuld für
„die Folgen, welche für die Schweiz kommen werden, den-
„selben beimessen.

„Indem wir Namens der 7 Stände unsern wärm-
„sten Dank für die wohlwollende Anerkennung aussprechen,
„können wir nicht umhin, nochmals diejenige Bemerkung
„fallen zu lassen, welche wir in unserm Schreiben vom
„13. dieß an Ihre Exzellenz uns erlaubten, — die Be-

*) Bd. II. pag 549.

„merkung nämlich, daß der mächtige Kaiserstaat „Oestreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen „Stellung nicht ermangeln wird, diejenigen Maßre- „geln beförderlich zu ergreifen, welche geeignet „sind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu sichern „und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten.

„Genehmigen Ihre Exzellenz 2c.

„Namens des 7örtigen Kriegsrathes,
„Der Präsident (sig.) Siegwart-Müller.
„Der Aktuar (sig.) B. Meyer."

Hr. Felber, welcher nach seiner Aussage aus Auftrag des damaligen Staatsschreibers B. Meyer die Sonderbundsakten zu verpacken hatte, gibt über die Existenz obigen Schreibens Folgendes an*): Das Schreiben sei als Konzept beim Protokolle gelegen. Des besondern Inhalts wegen habe er eine Kopie davon genommen, das Original**) sei von der Hand des Staatsschreibers B. Meyer gewesen, und wie er glaube, vom Kanzlist L. Pfyffer ausgefertigt worden. Die Versendung solcher Schreiben sei aber durch Expresse erfolgt, so daß er sie gewöhnlich nach der Unterschrift nicht mehr zu Gesichte bekommen.

Kanzlist Ludw. Pfyffer (nachmaliger Antiquar) sagt***), er habe dieses Schreiben im Konzept gesehen, es sei von der Hand B. Meyers oder Jost Webers gewesen; ob er es auch ausgefertigt, wisse er nicht.

Ob dieses Schreiben wirklich abgegangen, ist aus den Akten nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen. Es liegt hierüber nur eine Deposition des Landjägerwachtmeisters

*) Bd. IV. pag. 36.
**) V.-P. pag. 69, 70, 73.
***) V.-P. pag. 76, 77, 82, 83.

Kaufmann vor, dahin gehend: Landjäger Niklaus Ineichen habe ihm in den letzten Tagen des Sonderbundskrieges mitgetheilt, er habe zum östreichischen Gesandten müssen, dieser habe ihm aber keine schriftliche Antwort mitgegeben, sondern gesagt, er traue nicht mehr. Er, Ineichen, könnte angehalten werden; er solle ihm den Hrn. Siegwart grüßen und ihm sagen: wenn der Sonderbund nur den ersten Angriffen der Eidgenossen zu widerstehen vermöge, so wolle er nachher schon sein Möglichstes thun! — Allein Ineichen selbst wurde, weil lt. Bericht des Statthalteramtes Hochdorf vom 17. Juli 51 abwesend, nicht abgehört.

22.

Unterm 16. November beschloß der Kriegsrath, da die allgemeine Kriegskasse nur noch den Betrag von Fr. 212,111. 80 Rp. enthielt, den Hrn. Vinzenz Fischer zum Vizekönig von Mailand und zu den Gesandten von Oestreich und Rußland zu senden, um die erforderlichen Geldmittel für die verbündeten Kantone zu erhalten. Fischer erklärt: Er sei wirklich mit einem solchen Auftrage, — wie er glaube am 18. November 1847 — nach Mailand verreist; der Auftrag sei ihm in einem verschlossenen Briefe mitgegeben worden, und vermuthlich vom Regierungsrathe von Luzern ausgegangen, da der Brief aus dem Sitzungssaale desselben gekommen und mit dem Siegel dieser Behörde versehen gewesen. In Mailand habe er von der dortigen Regierung wirklich Fr. 50,000 erhalten und sei damit über den Simplon nach der Schweiz zurückgekehrt. In Brieg, Kts. Wallis, angekommen, habe er vernommen, daß Luzern gefallen und die Urkantone in Unterhandlungen begriffen seien. Herr Siegwart (welcher inzwischen nach Brieg geflüchtet) habe ihm dort gesagt, das

Anleihen habe jetzt keinen Zweck mehr, und so habe er das Geld wieder demjenigen zurückgestellt, von welchem er es erhalten. In spätern Verhören gibt Fischer zu, daß das Geld nicht direkte durch ihn zurück gestellt worden, sondern in Siegwarts Hand gekommen und dann von diesem größtentheils wieder ausgehändigt worden sei.

Alt-Regierungsrath Sigrist, der sich auch mit nach Wallis geflüchtet hatte, deponirt: Hr. Fischer habe das Geld nach Brieg gebracht; da die Flüchtlinge aber nicht mit Geld versehen gewesen, so habe man den Hrn. Fischer wieder nach Mailand geschickt, um auszuwirken, daß ein Theil davon den Flüchtlingen zukommen dürfe. Fischer habe dann wirklich den Bericht nach Domo d'Ossola gebracht, daß man das Geld für die Flüchtlinge verwenden dürfe. Er, Sigrist, und Thalmann haben dann von Siegwart 4 oder 5 einfache Napoleonsd'or erhalten; was weiter mit dem Gelde gegangen, wisse er nicht.

23.

Nachdem am 22. November *) beim Kriegsrathe die Nachricht eingelangt, daß die Regierungskommission von Zug mit General Dufour am 21. November einen Kapitulationsvertrag abgeschlossen, machte Siegwart, resp. der Kriegsrath, dem dreifachen Landrathe von Zug hierüber in einem Schreiben, d. d. Luzern, 22. November, die heftigsten Vorwürfe. „Ohne uns ein Wort zu sagen," heißt es im dasigen, von Siegwarts Hand geschriebenen Konzepte **), „ohne selbst die Abgeordneten von Zug in „unserer Mitte davon in Kenntniß zu setzen, hat man in

*) Bd. II. pag. 593.
**) Bd. II. pag. 325.

„Aarau eine Kapitulation für Zug abschließen lassen, in „welcher auch das Bündniß mit dem ältesten Eurer kathol. „Miteidgenossen aufgegeben, das gegebene Wort der Treue „zurückgezogen, die Wünsche der Landsgemeinde von Zug „auf die Seite gesetzt, wir sogar angehalten werden wol„len, unsere Schutztruppen aus Zug wegzuziehen und die„ses Gebiet den Feinden zu überliefern. Wir wollen alle „unsere Gefühle unterdrücken, welche über eine solche Hand„lungsweise in uns sich erheben. Nur noch die Erklärung „wollen wir abgeben, daß wir hoffen, es werde der drei„fache Landrath von Zug die Ehre und die Selbstständig„keit zu bewahren, das gegebene Wort zu halten wissen „und demnach das Werk von Aarau verwerfen ꝛc." — „Sollte auch diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, so „müssen wir noch die Erklärung beifügen, daß wir das„jenige Gebiet des Kantons Zug nach Convenienz behan„deln werden, welches 500 Jahre als Gebiet treuer Eid„genossen von uns in allen Lagen gewahrt und geschützt „worden ist."

24.

Als am 23. November Nachmittags die Nachricht eingegangen, daß die Schanzen bei Gislikon von den Eidgenossen genommen seien, beschloß der Kriegsrath (abwesend Zug) *), Luzern zu verlassen. Bei einbrechender Nacht floh man sodann mit der Luzerner'schen Staats- und der eidgenössischen Kriegskasse per Dampfschiff nach Altorf. Dort hielt der Kriegsrath am 24. November noch Sitzung. (Hier fehlt das Protokoll). Auf die Aufforderung der in Altorf anwesenden Regierungsmitglieder von Luzern wurde die eidgenössische Kriegskasse dem Re-

*) Bd. II. pag. 597.

gierungsrathe von Luzern wieder anheim gestellt, welcher dieselbe, sowie die Luzerner'sche Staatskasse sammt den Insignien des Standes Luzern bei der Regierung von Uri zur Verfügung des Großrathspräsidenten von Luzern stellte, wonach dann sowohl die Regierung von Luzern, als der VII-örtige Kriegsrath sich auflöste.

Konstantin Siegwart begab sich in Begleit einiger Mitglieder der Luzerner'schen Regierung und anderer Personen über die Furka nach dem Kanton Wallis. Nach den Aussagen der ihn begleitenden Alt-Regierungsräthe Thalmann und Sigrist waren in Brieg bei denselben keine Mitglieder des Kriegsrathes anwesend.

25.

Aus verschiedenen Aussagen ergibt es sich, daß um jene Zeit die Interventionsfrage im Kriegsrathe wiederholt zur Sprache kam*). So sagt Hr. Reinhold: die Interventionsfrage sei schon lange Gegenstand der Berathung gewesen. In Flüelen oder Altorf sei noch eine Sitzung gehalten worden darüber, ob man sich noch vertheidigen wolle. Bei diesem Anlaß habe der Präsident die Frage gestellt, ob nach dem Falle von Freiburg und Luzern der Kriegsrath noch der Meinung sei, keine Intervention zu verlangen; der Kriegsrath habe aber einmüthig ein allfälliges Interventionsbegehren verworfen.

Hr. Leonz Lauener deponirt: „Die Interventions„frage kam am 22. und 23. November in Luzern durch „Siegwart zur Sprache. Es wurde aber einmüthig keine „Intervention gewollt, worauf Siegwart bemerkte: „es freue ihn dieser einmüthige Beschluß, den auch der

*) V.-P. pag. 360, 415, 416, 417.

Regierungsrath von Luzern gefaßt habe." — Am 24. November in Altorf sei er (Deponent) nicht anwesend gewesen.

Oberst Zelger*) endlich berichtet: Siegwart habe die Interventionsfrage wiederholt angeregt; wenn er die Meinung der Andern gehört, so habe er eingelenkt und gesagt: „ich bin auch der Meinung!" Am 24. November in Altorf sei die Interventionsfrage entschiedenst verworfen worden.

Bernhard Meyer sagt über die Interventionsfrage in seiner Schrift**): „Was wahr an dieser Behauptung ist" (nämlich, daß die Interventionsfrage durch den Kriegsrathspräsidenten zur Sprache gebracht worden), „weiß ich nicht; nur so viel weiß ich, daß sämmtliche „Mitglieder des Kriegsrathes, ich wiederhole: sämmtliche, „beständig und entschieden gegen Anrufung fremder „der Intervention sich aussprachen. Wenn daher „irgendje oder irgendwo diese Frage zum förmlichen Ent„scheid ihnen sollte vorgelegt worden sein, was ich jedoch „sehr bezweifle, so ist gewiß dieselbe im verneinenden Sinne „beantwortet worden.

26.

Während der Kriegsrath noch in Luzern weilte und später, als Siegwart bereits im Wallis sich befand, traten französische Agenten auf. Es ergibt sich dies aus folgenden Deposition:

a. Alt-Staatsrathspräsident Zenruffinen berichtet nämlich***): Es seien drei oder vier Agen-

*) Bd. IV. pag. 193. Beilg. 284.
**) Pag. 91.
***) B.-P. pag. 840, 843, 845, 846, 847 2c.

ten durch's Wallis gereist, wovon der eine Lafenêtre geheißen haben soll; er habe aber keine Unterredung mit dem Staatsrathe gehabt; es sei jedoch das Gerücht gegangen, er habe sich geäußert, die Intervention werde eintreten, sie könne nicht ausbleiben.

b. Ferdinand von Montheys, ein Generalstabsoffizier der Wallisertruppen, begleitete, laut seinen Depositionen vor Verhöramt *), einen Herrn d'Hammon, Abgesandten des Grafen Bois-le-Comte, auf Befehl des Generals v. Kalbermatten nach Luzern. Am Montag Abends vor dem 24. November langten sie dort an, und reisten Dienstags Nachmittags wieder fort. Auf der Reise habe der Franzose, wie Herr v. Montheys sagt, sich wenig geäußert und nur bemerkt, er wünsche, daß der Sonderbund siege, und das Ministerium wünsche es auch; er habe sich diesfalls sehr entschieden ausgesprochen.

In Luzern will Hr. v. Montheys den Franzosen in's Regierungsgebäude begleitet haben, wo der Letztere dann in's Sitzungszimmer und in's Polizei-Büreau geführt worden sei.

Zu diesen Angaben kommen noch folgende Depositionen:

c. Hr. Altschultheiß Rüttimann sagt aus **): Es soll ein Agent des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, ein Hr. d'Hammon, hier gewesen sein; Sendung und Person sei ihm aber unbekannt.

d. Hr. Philipp Reinhold deponirt ***): Im

*) V.-P. pag. 870, 871, 873, 874, 878.
**) V.-P. pag. 162.
***) V.-P. pag. 396.

November 1847 habe er im Regierungsgebäude zu Luzern einen französischen Beamten auf Hrn. Konst. Siegwart-Müller warten gesehen, mit welchem er dann in ein Zimmer gegangen; derselbe sei schwarz gekleidet gewesen, mit rothem Band im Knopfloch.

e. Jost Weber *): Den 21. oder 22. November sei Siegwart hinausgerufen worden, d'Hammon wolle ihn sprechen.

f. Hr. Leonz Lauener **): Den 22. November sei Herr d'Hammon aus Paris in den Sitzungssaal gekommen, und habe eine Unterredung mit den Herren Siegwart und Meyer gehabt. Tags darauf habe Siegwart berichtet: England habe sich nun an die Mächte angeschlossen, welche sich nun vereinigt haben, daß der Zustand der Schweiz nicht ferner so könne belassen werden.

g. Alt-Regierungsrath Tschopp ***): Am Montag den 22. November haben Siegwart und Meyer in der Sitzung des Regierungsraths erklärt: es seien Tags vorher ein Herr von Oestreich und Paris da gewesen, und haben gesagt: die 7 Stände seien im Recht, man solle nur fest beharren und nicht abgeben. Bei diesem Anlasse habe Siegwart abstimmen lassen, ob man Schritte thun wolle, um fremde Intervention herbeizurufen, was allgemein verneint worden sei.

Vor Verhöramt bemerkte er aber †), persönlich habe er diese Eröffnung nicht angehört, sondern sie

*) V.-P. pag. 295.

**) Beil. 182. Frg. 12.

***) Bd. IV. pag. 19.

†) V.-P. pag. 247, 249.

nur vom Regierungsrath Hautt vernommen. Etwas früher schon habe Siegwart darüber abstimmen lassen, ob man fremde Intervention ansprechen wolle; er habe über diese Frage in zwei verschiedenen Malen abstimmen lassen und zwar so, ob der Kriegsrath fremde Hülfe ansprechen, und ob er im Kriegsrath dafür stimmen solle, fremde Intervention anzurufen, welche Frage aber jedesmal einstimmig verneint worden sei.

h. Alt-Regierungsrath Ludwig Sigrist *) spricht von einem Male, daß die Interventionsfrage im Regierungsrathe zur Sprache gekommen; es sei aber nichts davon an's Protokoll genommen worden; alle, auch Siegwart seien dagegen gewesen; er glaube, Thalmann habe die Sache angeregt.

i. Thalmann aber sagt bloß im Allgemeinen **), es sei oft in Luzern, und auch von Mitgliedern der Regierung, von Intervention gesprochen worden, es sei aber nie etwas darüber beschlossen worden, und auch kein Mitglied habe sich dahin ausgesprochen, daß man Intervention verlange; er seinerseits würde auch nie dazu gestimmt haben.

27.

Ueber den Zweck der Reise Siegwarts nach dem Wallis und sein Benehmen auf derselben und während seines Aufenthaltes in dort geben die Akten folgende Aufschlüsse:

Alt-Regierungsrath Sigrist sagt, er habe auf der Reise nach Wallis den Siegwart den Gotthard

*) Bd. IV. pag. 69.

**) V.-P. pag. 268.

hinauf begleitet. Hier habe Letzterer einmal die Worte fallen lassen, „es dünke ihn, die Fremden sollten jetzt nicht mehr so lange zusehen, wenn es so gehe."

Herr Vinzenz Fischer, der wie oben gezeigt, im Wallis mit Siegwart zusammentraf, sagt *): „Ich „glaube, Siegwart hatte die Idee, daß der Kriegsrath, „wenigstens in seiner Mehrheit, nach dem Wallis kommen „sollte, um, wenn auch Luzern gefallen, daselbst noch zu „handeln." Alt-Regierungsrath Thalmann sagt aus: Auf dem Wege ob der Furka habe ein junger Mann dem Hrn. Siegwart einen Brief gegeben, worauf dieser, nachdem er ihn gelesen, geäußert: es sei zu hoffen, daß es eine Intervention von Außen gebe.

Damit stimmen auch die weitern Angaben des Herrn Vinzenz Fischer **) überein, gemäß welchen den Hrn. Siegwart in Münster ein Fremder getroffen, und ihm die Mittheilung gemacht, Frankreich sei entschlossen, die Schweizerfrage zu vermitteln, was ihm Hr. Siegwart selber mitgetheilt habe.

Daß diese Mittheilung aber von dem französischen Agenten Lafenêtre herrührte, dafür ergeben sich aus den Akten folgende Anzeigen:

a. Hr. v. Montheys erzählt ***): Auf der Rückreise von Luzern nach Wallis mit Herrn d'Hammon sei ihnen zwischen Brieg und Viège ein Reisender in einer Chaise begegnet; Hr. d'Hammon sei zu ihm an den Wagen hinüber gegangen; und nachdem beide eine Zeit lang mit einander gesprochen, sei derselbe wiederum in den Wagen Montheys zurück-

*) V.-P. pag. 819, 820.
**) V.-P. pag. 213, 214, 575, 739.
***) V.-P. pag. 781, 873, 874, 878.

gekehrt. Sie beide hätten nun die Reise nach St. Moritz fortgesetzt, während jener, welcher Lafenêtre gewesen, in der Richtung von Brigg gefahren sei. Allgemein habe es geheißen, es trete Intervention ab Seite Oestreichs und Frankreichs ein.

b. Hr. Alexander Allet, zur Zeit des Sonderbundskrieges Staatsschreiber, später Mitglied und Sekretär des Großen Rathes des Kantons Wallis, deponirt*): In den letzten Tagen des Monats November seien zwei französische Agenten, d'Hammon und Lafenêtre im Wallis gewesen, ersterer früher, letzterer später; in der Gegend von Münster habe Lafenêtre den Fall Luzerns vernommen. (Lt. den Aussagen Fischers hatte in Münster ein Fremder dem Hrn. Siegwart die Mittheilung wegen der Intervention gemacht.) Er, Hr. Allet, habe im goldenen Löwen in Sitten mit Lafenêtre gesprochen; dieser habe gesagt, er komme von Paris, habe eine Note an den Kriegsrath zu Luzern mit den Unterschriften von England, Frankreich, Oestreich und Preußen zu übergeben gehabt; England habe nun seine Zustimmung gegeben, die Intervention werde jetzt unfehlbar eintreten; dafür müsse man sich im Wallis wenigstens zweimal 24 Stunden schlagen; später habe er gesagt, daß es vielleicht 14 Tage und noch länger gehen werde. Auf die Bemerkung, daß Widerstand unmöglich sei, habe er sich in Schmähungen ergossen.

Darüber, was nun Siegwart that, als er von diesem Entschlusse der Mächte Kenntniß erhielt, gibt vorab Hr. Vinzenz Fischer Auskunft. Er deponirt: „Herr

*) V.-P. pag. 884, 885, 886, 888.

„Siegwart sagte, er habe in Münster Nachricht erhalten, „daß Frankreich die Schweizerangelegenheit zu vermitteln „gedenke. Bei seiner Ankunft in Brieg schrieb er, ohne „mir zuvor etwas zu sagen, an den Staatsrath von Sit„ten, und ersuchte mich dann, sein Schreiben als Sekretär „des Kriegsraths zu unterzeichnen; er nahm es sofort „wieder zur Hand, und wird es an seine Bestimmung „abgeschickt haben. So viel ich mich erinnere, beschränkte „sich das Schreiben auf eine Kenntnißgabe dessen, was „Hr. Siegwart in Münster vernommen haben wollte."

In einem spätern Verhöre *) sagt er: „Am 27. oder „28. (Nov.) gab mir Siegwart den Brief, damit ich Na„mens des Kriegsrathes unterzeichne, und der an den „Staatsrath von Wallis gerichtet war, beifügend, er habe „in Münster den Bericht erhalten, daß Frankreich in der „obwaltenden Frage vermitteln wolle, und daß er nun „dieses der Regierung von Wallis anzeige."

Noch später **) gibt er an: Er glaube neuerdings, der Zweck des Briefes sei gewesen, die Sache des Sonderbundes im Kanton Wallis noch einige Zeit zu halten. Ob aber diese Ansicht im Briefe ausgesprochen worden sei, könne er nicht mehr sagen; er denke aber doch, es werde geschehen sein.

Daß dieses Schreiben wirklich an den Staatsrath von Wallis gelangt ist, ergibt sich sodann aus der Deposition des gewesenen Präsidenten desselben, Jg. Zenruffinen, welcher sagt ***): Der Staatsrath habe in der allerletzten Zeit noch ein Schreiben erhalten, welches die Anzeige enthalten, der Kriegsrath des Sonderbundes

*) V.-P. pag. 739, 740.
**) V.-P. pag. 821, 822.
***) V.-P. pag. 840, 841.

befinde sich in Brieg, von wo aus dasselbe datirt gewesen sei; er glaube, auch der Inhalt sei dahin gegangen, man solle festhalten. Man habe aber von dem Briefe keine Notiz genommen, und denselben unbeantwortet gelassen; der Staatsrath habe einige Tage vorher schon beschlossen, zu kapituliren.

Im Verlaufe der Verhöre bezeichnete er dann den Inhalt bestimmter mit folgenden Worten: „Siegwart-„Müller sandte von Brieg aus einen Brief an den Staats-„rath, in welchem er anzeigte, daß der Kriegsrath nun „in Brieg weile, und worin er zugleich zum Festhal-„ten ermahnte."

Das Schreiben selber befand sich lt. Bericht *) des Staatsrathes vom 2. November 1850 nicht mehr vor, und soll, wie derselbe vernommen, nur die einfache Anzeige enthalten haben, daß der Sonderbundskriegsrath in Brieg weile.

Mit diesem Akte war die Thätigkeit Siegwarts auf Schweizerboden, so weit die Akten sprechen, zu Ende.

28.

Ueber die wirklichen Absichten der Mächte enthalten die Akten neben dem bereits Angeführten noch folgende Andeutungen:

a. Altschultheiß Rudolph Rüttimann von Luzern deponirt **): Graf Bois-le-Comte, der französische Gesandte, habe sich à la Guizot geäußert, nämlich die 7 Kantone seien im Recht, ohne besondere Hoffnung auf Unterstützung zu machen (worunter Deponent bloß eine solche auf diplomati-

*) Beil. pag. 281.

**) V.-P. pag. 153, 169.

schem Wege verstehen will). Bei der letzten Unterredung Anfangs Herbst 1847 in Luzern habe derselbe gesagt, wenn in der Schweiz Krieg ausbreche, werde Frankreich Truppen an die Grenze vorschieben, weitere Demonstrationen aber werden keine stattfinden. Sein Vorgänger, Graf v. Pontois, habe sich geäußert *), Frankreich werde sich nicht direkt in die Schweizerischen Angelegenheiten mischen. Er sei immer sehr offen gewesen und weit entfernt, den 7 Kantonen Hoffnung auf Frankreich zu machen.

b. Hr. Jg. Zenruffinen, gewesener Präsident des Staatsrathes von Wallis, berichtet: Bois-le-Comte habe im Jahr 1846 bei seiner Anwesenheit im Wallis zu gegenseitigem Nachgeben gerathen.

Wie Alt-Regierungsrath L. von Sonnenberg von Luzern aussagt, soll sich dagegen Bois-le-Comte laut den Aeußerungen Siegwarts dem Sonderbunde geneigt gezeigt haben; wie aber diese Neigung sich kundgegeben, habe Siegwart nicht gesagt.

c. Bei den Akten liegt noch ein Schreiben in französischer Sprache ohne Unterschrift, in welchem folgende Stelle vorkommt: „Man will den Sekretär „der französischen Gesandtschaft am Abend vor der „Kapitulation in Freiburg gesehen haben; — die „Handlungsweise der franz. Gesandtschaft stellt sich „zweifelhaft; man sagt, es haben einige Franzosen „die kleinen Kantone bereist, um dieselben glauben „zu machen, der Widerstand gegen die liberale Armee könne sich nicht über 4 Tage verlängern.“

*) B.-P. pag. 152.

d. Alt-Regierungsrath Tschopp von Luzern sagt aus: Siegwart habe, als er dem Regierungsrathe von dem Anleihen von fl. 100,000 Kenntniß gegeben, sich geäußert, der östreichische Gesandte habe ihm erklärt, die 7 Stände sollen sich selbst zu helfen suchen, sie seien im Recht.

29.

In Betreff der Ansichten Siegwarts über fremde Intervention liegen sodann noch folgende Depositionen vor:

a. Alt-Regierungsrath Tschopp: Siegwart habe mehrmals erklärt, daß er fremde Intervention nicht wünsche; er, Tschopp, habe eines Tages sagen gehört, daß der Kriegsrath beschlossen habe, keine Intervention zu verlangen, wohl aber die Erklärung der Mächte, daß man im Rechte sei. Siegwart habe um Mitte Wintermonat die Frage im Regierungsrathe zweimal in Abstimmung gebracht, ob man fremde Intervention wolle, und ob er im Kriegsrathe dafür stimmen soll, was jedesmal einstimmig verneint worden sei.

b. Alt-Regierungsrath Sigrist deponirt: Siegwart sei es vorzüglich gewesen, der im Regierungsrathe gegen die Intervention gesprochen und vor dem zweifelhaften Wohlwollen der fremden Mächte gewarnt habe. Siegwart habe ferner bei diesem Anlasse erklärt, auch der Kriegsrath sei einstimmig der fremden Intervention abgeneigt. Es sei nicht die Meinung des Kriegsraths, fremde Truppen in's Land zu rufen*), indem dadurch das Unglück nur noch größer würde. Sie wollen

*) V.-P. pag. 120.

auf Gott und ihr gutes Recht vertrauen rc., wohl aber scheine Siegwart der Beglaubigung gewesen zu sein, daß bei einer schlimmen Wendung der Dinge die fremden Mächte sich unberufen einmischen dürften.

c. Jost Weber erklärt: Siegwart habe sich nicht nur im Anfang November 1847, als die Sache noch besser stund, sondern auch gegen Ende wiederholt erklärt, er würde eine Intervention für ein Unglück halten, indem die Schweiz ihre Selbstständigkeit einbüßen und die Unabhängigkeit derselben gefährdet werden würde. Dagegen habe Siegwart auch erklärt, daß die Mächte für sich unklug handeln, wenn sie gegen die Schweiz nicht einschreiten, indem, wenn der Radikalismus in der Schweiz die Oberhand erhalte, dadurch auch die Revolution in ihren eigenen Landen heraufbeschworen werde. Nach seinem (Webers) Dafürhalten haben weder der Kriegsrath, noch einzelne Mitglieder förmlich Intervention begehrt; sie haben auf Kriegsglück gerechnet und auf ihre Hoffnungen gebaut.

d. Hr. Vinz. Fischer: Er hege die persönliche Ueberzeugung, daß der Kriegsrath keine Schritte gethan, welche mit der Ehre selbstständiger Staaten im Widerspruch ständen. Wenn namentlich geglaubt werden möchte, es habe derselbe fremde Vermittlung nachgesucht, so könne Deponent bezeugen, daß er ähnliche Ansichten von Seite der Kriegsrathsmitglieder nicht nur nicht vernommen, sondern im Gegentheil bisweilen Gelegenheit gehabt habe, zu bemerken, wie sie sich mit aller Entschiedenheit gegen dergleichen Zumuthungen der gegnerischen Presse ausgesprochen haben.

e. Alt-Regierungsrath Wendelin Kost*): Wenn er mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig größern Streitkräfte der Gegner Zweifel über den Sieg des Sonderbundes geäußert, so habe ihn Siegwart damit abgefertigt, daß Gottes Hülfe mächtiger sei. Einmal habe Siegwart erklärt, die fremden Mächte können die 7 Kantone unmöglich unterliegen lassen, sonst wäre auch ihre Sache verloren. Anderes sei dem Deponenten nicht bekannt.

f. Alt-Landammann Bossard von Zug: In einer vertraulichen Konferenz oder Besprechung in Luzern vor Beginn der Herbsttagsatzung habe Siegwart eröffnet, daß Hoffnung auf auswärtige Intervention vorhanden sei. Einstimmig sei jedoch eine solche von der Hand gewiesen worden. Siegwart habe bemerkt, daß er auch seinerseits eine solche abgelehnt habe; dies sei dem Siegwart verdankt worden.

Dies die materiellen Ergebnisse der Untersuchung.

— haben —

In Erwägung gezogen, was folgt:

1.

Das Kriminalgericht erklärte den Konstantin Siegwart-Müller des doppelten Verbrechens des Hochverraths nach §. 108, Ziff. 1, und des Landesverraths nach §. 111, Ziff. 1 des Kriminalstrafgesetzes schuldig. Es ist demnach vorab zu untersuchen, ob die angeführten Gesetzesstellen überhaupt auf den vorwürfigen Fall anwendbar seien.

---

*) V.-P. pag. 101.

2.

Der §. 108, Ziff. 1, betreffend das Verbrechen des Hochverraths, lautet dahin: „Des Hochverrathes macht „sich schuldig, wer es unternimmt, die bestehende Staats„verfassung des Kantons Luzern oder der schweizerischen „Eidgenossenschaft durch gewaltsame Mittel zu ändern, es „sei durch Aufstand im Volke oder durch Meutereianregung „unter den Truppen, oder durch Bestellung inländischer „oder ausländischer Mannschaft, welche zu solcher Absicht „gebraucht werden soll.“

3.

Der Krieg, den die 7 verbündeten Stände gegen die übrigen Kantone führten, kann durch diese letztere Gesetzesstelle nicht beschlagen werden. Die Frage, ob das zwischen den 7 Ständen geschlossene Separatbündniß vom 19. Dezember 1845 mit dem Bundesvertrage vom 15. August 1815 vereinbar sei, und die weitere Frage, ob ein Tagsatzungsbeschluß von 12 und 2 halben Ständen für die renitirenden Stände Rechtsverbindlichkeit habe, waren staatsrechtlicher Natur. Da ein oberster Richter nicht vorhanden war, der den Streit für beide Theile rechtsverbindlich entscheiden konnte, so mußte das Schwert zwischen den souveränen Ständen entscheiden. Es hat entschieden, und eine Folge dieses Entscheides war, daß die 7 besiegten Stände ihr Bündniß auflösen und die Kriegskosten bezahlen mußten. Durch den Krieg selber war die im Bundesvertrage vom Jahr 1815 ohnehin nicht genau festgestellte Bundesautorität wenigstens momentan aufgehoben; und es kann daher in diesem Kriege das Verbrechen des Hochverrathes im Sinne des Luzerner'schen Gesetzbuches nicht liegen. Um Krieg zu führen, bedurften die 7 Stände Geld und tüchtige Offiziere. Wenn daher

im Kriege selber das Verbrechen des Hochverrathes nicht lag, so kann es auch darin nicht gefunden werden, daß sie behufs bloßer Führung desselben bei auswärtigen Staatsregierungen Anleihen kontrahirten, Waffen ankauften und einzelne Ausländer im Heere als Offiziere anstellten u. s. w. Abgesehen hievon, so waren es die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, und nicht einzelne Personen, welche den Krieg führten. In Folge dessen könnten nur die Stände, nicht aber einzelne Personen, welche im Auftrage der obersten Landesbehörden dieser Stände als Mitglieder des Kriegsrathes oder in anderer Stellung den Krieg leiteten und führten, dafür verantwortlich gemacht werden.

4.

Eben so wenig können daher auch diejenigen Projekte, welche Konstantin Siegwart-Müller auf den Fall eines Sieges der 7 Stände entwarf (v. B. Ziff. 11), demselben als Verbrechen des Hochverraths zugerechnet werden. Siegwart konnte dieselben weder ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach von sich aus in Ausführung bringen; sie existirten nur dann in Wirklichkeit, wenn die 7 Stände dieselben zu den ihrigen gemacht, d. h. genehmigt hatten. In den Akten liegt aber kein Beweis dafür vor, daß sie den obersten Behörden der 7 Stände oder dem Kriegsrath je mitgetheilt und von denselben in Berathung gezogen worden.

5.

Mit der Rechtsansicht, daß der fragliche Krieg als solcher nicht als ein Verbrechen des Hochverraths gegen die Gesammteidgenossenschaft zu betrachten sei, steht auch

der Tagsatzungsbeschluß vom 4. Februar 1848 im Einklange, indem durch denselben der Stand Luzern nur eingeladen wird, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen zu führen, welchen die Anrufung fremder Intervention zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen die übrige Eidgenossenschaft zur Last fallen dürfte, im Uebrigen aber durch jenen Beschluß eine allgemeine Amnestie empfohlen wird, woraus geschlossen werden muß, daß jener Beschluß die Untersuchung nur auf das Verbrechen des Landesverraths ausgedehnt wissen wollte.

6.

Betreffend die Frage des Landesverrathes lautet diesfalls der §. 111 des Luzerner'schen Kriminalstrafgesetzes dahin: „Des Landesverraths macht sich schuldig: „wer ohne die im §. 108 bezeichneten Zwecke zu haben, „durch eine der nachbenannten Handlungen das eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben so viel an „ihm liegt, in Gefahr setzt, in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu gerathen, nämlich:

1. „Wer mit fremden Mächten oder ihren Agenten „im Einverständniß steht, und Entwürfe mit ihnen „zu einem Unternehmen gegen das Vaterland gemacht, oder ihnen die Mittel angezeigt hat, den „Krieg gegen dasselbe zu führen.
2. „Wer ein Einverständniß mit dem Feinde unterhält, „um ihm den Einmarsch zu erleichtern, ihm Städte, „Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, „Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihm „Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Waffen „und Munition zu verschaffen, oder auf was immer „für eine Art es sei, seine Fortschritte zu begünstigen.

3. „Wer die Waffen wider das Vaterland trägt.
4. „Derjenige, welcher diplomatische, militärische oder „andere Staatsgeheimnisse, die ihm von Amts wegen „anvertraut sind, mit Verletzung der Pflicht der Ge-„heimhaltung, oder irgend eine ihm im Geheim auf-„getragene Unterhandlung, Ausführung oder Unter-„nehmung verrätherischer Weise den Agenten einer „fremden Macht oder im Falle eines Krieges, dem „Feinde entdeckt.
5. „Wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder un-„gewiß macht."

7.

Es ist desnahen vorab zu untersuchen, ob bei dem Wortlaut des Gesetzes die Anrufung einer fremden Intervention einem und welchem der angeführten Punkte zu subsumiren sei.

8.

Intervention, vom völkerrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist die Dazwischenkunft oder Einmischung des einen Staates in die Angelegenheiten des andern. Diese Einmischung kann aber auf doppelte Weise geschehen; entweder macht sie sich nur als Vermittlerin durch Vorstellungen, Wünsche und Rath u. s. w., oder aber als Autorität, resp. mit Gewalt und Zwang geltend. Es ist dieses letztere die bewaffnete Intervention. Die erstere muß als rechtlich erlaubt, wenigstens nicht als verboten angesehen werden. Rechtlich unerlaubt ist aber die bewaffnete Einmischung in die innern Angelegenheiten eines andern selbstständigen Staates, wenn sie nicht die Folge einer Rechtsverletzung des intervenirten gegen den intervenirenden Staat ist. Ebenso unerlaubt ist daher

die Anrufung einer solchen Intervention, indem sie das Vaterland in Gefahr setzt, in die Gewalt und Abhängigkeit einer fremden Macht, der mit Gewalt intervenirenden, zu fallen.

9.

Der Krieg, den die 7 verbündeten Stände mit den Ständen der Mehrheit auf der Tagsatzung führten, war ein innerer, ein Bürgerkrieg, und wenn die Stände sich auch als Feinde gegenüberstanden und unter sich nach Kriegsrecht handelten, so blieb die Schweiz als solche ungeachtet des Krieges und ungeachtet der Souveränetät der Kantone, welch' letztere durch den Bund selber bedingt war, das gemeinsame Vaterland aller Schweizer. Sie hörten selbst im Kriege nicht auf, Eidgenossen zu sein.

10.

Durch die Anrufung einer fremden bewaffneten Intervention ab Seite des VII-örtigen Kriegsrathes oder einzelner Mitglieder desselben wäre nicht nur das weitere Vaterland, sondern auch das engere, d. h. der Kanton Luzern, in Gefahr gesetzt worden, in die Gewalt und Abhängigkeit einer fremden Macht zu fallen, indem in einem Bürgerkriege nicht nur derjenige Theil, gegen welchen eine solche Intervention angerufen wird, sondern auch der anrufende selber die Beute des bewaffnet einschreitenden Vermittlers werden kann.

11.

Nach diesen Erörterungen konnten sich daher sowohl der Kriegsrath der 7 verbündeten Stände, als einzelne Mitglieder oder Beamte desselben im Sinne des §. 111,

Ziff. 1 des Kriminalstrafgesetzes des Verbrechens des Landesverraths schuldig machen. Es ist desnahen zu untersuchen, ob nach der Aktenlage als rechtlich erwiesen angenommen werden könne, es habe Siegwart-Müller sich durch Anrufung fremder bewaffneter Intervention des Landesverraths schuldig gemacht.

12.

Daß C. Siegwart schon vor Ausbruch des Krieges über die Kriegsfrage mit Oestreich Unterhandlungen gepflogen, ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll des Regierungsraths vom 13. November 1846 (vide B. Ziff. 2) selbst, indem ohne solche der östreichische Gesandte wohl nicht im Falle gewesen wäre, dem Siegwart Eröffnungen des angegebenen Inhaltes zu machen. Aus der Aeußerung Siegwarts, Oestreich werde nie zugeben, daß die 7 Kantone ihre Selbstständigkeit verlieren u. s. w., läßt sich sogar auf eine in Aussicht gestellte bewaffnete Intervention schließen, welche auf gewisse Eventualitäten hin und unter gewissen Bedingungen eintreten dürfte. Dieser Schluß wird auch unterstützt durch die Deposition des Alt-Landammann Bossard von Zug, wonach Siegwart in einer vertraulichen Konferenz vor der Herbsttagsatzung eröffnet haben soll, daß Hoffnung auf auswärtige Intervention vorhanden sei.

13.

Angenommen aber auch, es sei wirklich von einer bewaffneten Intervention die Rede gewesen, und dieselbe sogar in Aussicht gestellt worden, so liegen keine Beweise dafür vor, daß ab Seite Siegwarts bei jenem Anlasse eine solche angerufen oder die angebotene angenommen worden sei. Die Erklärungen Oestreichs zeigen bloß,

unter welchen Verhältnissen und Bedingungen dasselbe einzuschreiten im Falle wäre.

14.

Der Bericht Vinzenz Fischers über dessen Sendung an den französischen Minister Guizot, sowie dessen Aussagen vor Verhöramt (vide B, Ziff. 7) stellen rechtlich fest, daß Siegwart auch in eine direkte Verbindung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs zu treten suchte, um, wie Hr. Fischer sagt, über die obwaltenden Fragen Aufschlüsse zu ertheilen oder zu erhalten. Hält man den schriftlichen Bericht Fischers mit dessen Angaben im Verhör zusammen, so ist allerdings unschwer zu entnehmen, daß zwischen Hrn. Guizot und Fischer Manches mochte gesprochen worden sein, was Hr. Fischer dem Untersuchungsrichter nicht mittheilte. Daß aber dieses Gespräch wirklich landesverrätherischer Natur gewesen, darf nicht als rechtlich ermittelt angenommen werden.

15.

Aus den berührten Unterhandlungen Siegwarts sowohl mit Oestreich als Frankreich läßt sich nur der Schluß ziehen, daß Siegwart die fraglichen Unterhandlungen anknüpfte und anzuknüpfen suchte, um die Mächte für die Sache der 7 Stände zu gewinnen, nicht aber, daß er zu jener Zeit schon die Absicht oder den Entschluß gefaßt hatte, eine bewaffnete Intervention herbeizuführen.

16.

Uebergehend zu den Verhandlungen des Kriegsrathes, so weit dieselben eine Berufung an die Mächte zum Gegenstand hatten, so erscheint vorab das Schreiben vom 31.

Oktober 1847 als ein Appell an das Ausland (B, 14). Als Commentar zu diesem Schreiben kann die bei den Akten liegende Zuschrift des Hrn. v. Kaisersfeld an Siegwart vom 27. Oktober 1847 betrachtet werden. Gemäß diesem Schreiben müssen zwischen Siegwart und Oestreich schon längere Zeit diesfalls Unterhandlungen gepflogen worden sein, und es scheint in Folge derselben Oestreich die Idee angegeben zu haben, sich an die Mächte wegen Interpretation der Verträge und Rathsertheilung zu wenden. Hiefür sprechen folgende Stellen: „Ich erhalte „Antwort über Ihre Aeußerungen in Betreff des Be- „rufens an die Mächte wegen Interpretation der Verträge „und Rathsertheilung" — ferner: „Vom Europäischen „Standpunkte aus beharrt man aber auf der mitge- „theilten Idee. Sie gieng dahin" rc. — (B, Ziff. 15); ferner: „Zur Erzielung solcher Antwort ist die offizielle „Uebersendung des Manifestes an die Mächte nicht hin- „reichend, sondern" rc. —

17.

Aus diesem Schreiben des östreichischen Ministers seinem ganzen Inhalte nach läßt sich aber keineswegs schließen, daß ab Seite Oestreichs wenigstens in diesem Zeitpunkte Geneigtheit vorhanden gewesen, mit Zwangsmaßregeln gegen die Schweiz einzuschreiten. Der Gesandte lehnt vielmehr eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz ab, indem er sagt: „Vom Standpunkte der innern Schweizerischen Bezie- „hungen will man sich kein Urtheil über die Räthlichkeit „eines Appells an Europa gestatten." Und in Beziehung auf die Streitfrage selber spricht er bloß von einer moralischen Unterstützung, indem er sagt: „daß dieselbe" (die Sache der 7 Kantone) „mit dem Siegel der morali-

„schen Sanktion von Seite der Kongreßmächte Europas „bezeichnet und bekräftigt würde." Faßt man nun das kriegsräthliche Schreiben, so wie es vorliegt, in's Auge, so kann auch aus demselben der Schluß nicht gezogen werden, es sei damit wirklich eine bewaffnete Intervention verlangt worden, indem dasselbe bloß begehrt, es möchten die Kongreßmächte die dermalige rechtliche Stellung der 7 verbündeten Stände förmlich anerkennen; dasselbe enthält nicht einmal einen Wunsch, daß die Mächte das Vermittleramt übernehmen möchten. Sämmtliche Betheiligte, so weit sie darüber einvernommen werden konnten, negiren, daß dem Schreiben ein Interventionsbegehren zu Grunde liege. Die Depositionen des Schultheißen Weck von Freiburg und des Landammann Hegglin von Zug, welche vom Verlangen militärischer Demonstrationen ab Seite Frankreichs sprechen, sowie die Aeußerung Hegglins über den Zweck der Mittheilung des Manifestes, daß nämlich eine vom Auslande allfällig nöthig erachtete Intervention eher zu Gunsten der 7 Stände, als der Tagsatzung geschehen möchte, machen die Sache zwar etwas verdächtig, allein sie berechtigen den Richter keineswegs zu der Annahme, daß man durch das fragl. Schreiben wirklich eine bewaffnete Intervention habe herbeiführen wollen.

18.

Betreffend das Schreiben des Kriegsrathes an Hrn. von Kaisersfeld vom 13. November 1847 (B. 19), so ergibt sich aus einem Vergleiche der Minuten mit den Protokollen, daß die Minuten mehr enthalten als das Protokoll. Erstere besagen nämlich, daß der Anerkennung der rechtlichen Stellung (der 7 Stände) Nachdruck auf geeignete Weise gegeben werden soll. Von welcher Art aber dieser Nachdruck hätte sein sollen, darüber geben die

diesfalls vorliegenden Depositionen keinen Aufschluß. Reinhold und Kaiser behaupten sogar, das Schreiben sei nie vorgelegen, und in der Aeußerung Kaisers: „Siegwart habe oft frech gehandelt," liegt eine indirekte Beschuldigung, als hätte Siegwart die beschlossenen Schreiben oft in einem Sinne abfassen lassen, mit dem der Kriegsrath nicht einverstanden gewesen wäre. Aus diesem dürftigen Material lassen sich keine bestimmten Schlüsse ziehen, und es kann das Protokoll vom 13. November bloß dazu dienen, die 2 Tage später (den 15. November), ab Seite des Kriegsraths an den Herrn von Kaisersfeld beschlossene Zuschrift zu erläutern und zu erklären.

19.

Das letztberührte Schreiben vom 15. November (B. 21) wurde veranlaßt durch die vom 11. November datirte Antwort Oestreichs auf das kriegsräthliche Schreiben vom 31. Oktober, womit das Manifest den Kongreßmächten mitgetheilt worden war. Dem Wortlaute nach wird durch die östreichische Note den 7 Ständen keine bewaffnete Hilfe zugesichert, jedoch ist nicht zu verkennen, daß die kaiserliche Erklärung eine große Tragweite hat, und daß unter den Folgen, „welche das unheilvolle Be„ginnen für das gemeinsame Vaterland haben werde," wohl auch eine bewaffnete Intervention verstanden werden kann.

20.

Da das Antwortschreiben des Kriegsrathes vom 15. November weder im Konzept, noch in einer Ausfertigung, sondern bloß in einer von der Hand des Hrn. Expeditions-Chef Felber gefertigten Abschrift vorliegt, so frägt sich diesfalls vorab: Hat ein solches Schreiben wirklich existirt?

und im Bejahungsfalle: Ist es versendet worden? und endlich: Was bezweckte man mit demselben?

21.

Betreffend die Frage der Existenz, resp. der Aechtheit, so muß dieselbe als rechtlich erwiesen angenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Laut Protokoll vom 15. November wurde an diesem Tage beschlossen, dem östreichischen Gesandten die Note vom 11. November mit angemessenen Bemerkungen zu verdanken; es war also an diesem Tage ein Schreiben an Hrn. v. Kaisersfeld beschlossen worden.

b. Expeditions-Chef Felber und Kanzlist Pfyffer wollen das Schreiben im Konzept gelesen haben, und Ersterer erklärt, es sei von der Hand des Staatsschreibers Meyer geschrieben gewesen und er habe seines besondern Inhalts wegen eine Abschrift davon genommen.

c. Alt-Staatsschreiber Meyer in seiner vorerwähnten Schrift stellt die Existenz des Schreibens nicht in Abrede; er erklärt bloß, daß es ihm unvergeßlich geblieben wäre, wenn der Kriegsrath ein Schreiben um fremde Intervention aberlassen hätte.

22.

Nicht ermittelt ist dagegen, ob das fragliche Schreiben wirklich versendet worden sei. Expeditions-Chef Felber kann diesfalls keine Aufschlüsse ertheilen, indem er sagt, die Versendung solcher Schreiben sei durch Expresse erfolgt. Die Deposition des Landjägerwachtmeisters Kaufmann beruht nur auf Angaben, die ihm von einer dritten Person gemacht wurden, und selbst wenn diese Angaben richtig

sind, so lassen sie unentschieden, welche Aufträge der nach Kaufmann's Angabe an Hrn. v. Kaisersfeld gesendete Landjäger Niklaus Zneichen zu verrichten gehabt habe.

23.

Betreffend endlich den Zweck der Zuschrift vom 15. November, so läßt sich derselbe, wie oben bemerkt, nur in Verbindung mit dem frühern Schreiben vom 13. gl. Mts. deuten.

Gemäß den vom Staatsschreiber Meyer hinterlassenen Protokollsminuten wurde Oestreich unterm 13. November angegangen, der Anerkennung der rechtlichen Stellung der 7 Kantone auf geeignete Weise Nachdruck zu geben. Das Schreiben vom 15. November besagt nun, was man unter diesem Nachdruck verstanden habe, indem es sich dahin ausdrückt: „wir müssen nochmals diejenigen Bemer„kungen fallen lassen, welche wir in unserm Schreiben „vom 13. dies uns erlaubten, die Bemerkung nämlich, „daß der mächtige Kaiserstaat Oestreich nicht ermangeln „wird, diejenigen Maßregeln beförderlich zu er„greifen, welche geeignet sind, uns vor der drohenden Un„terdrückung zu sichern ꝛc.“

Es fragt sich nun aber weiter: Was verstand der Kriegsrath unter diesen Maßregeln?

Im Schreiben vom 13. November verlangt der Kriegsrath laut Protokoll Geld von Oestreich, und dessen Einwirkung auf Tessin für Oeffnung des Passes behufs Bezug von Lebensmitteln. Alt-Landammann Lauener gibt dem Worte „Maßregeln“ die Deutung, als sei darunter eben die Uebermittlung von Geld und die Einwirkung auf Tessin verstanden gewesen, indem er sagt: es sei Unterdrückung genug, wenn man kein Geld und keine Lebensmittel habe und sich vertheidigen müsse. Für diese

Deutung spricht allerdings der Umstand, daß man Einwirkung auf Tessin für Oeffnen des Passes verlangte. Hätte man wirklich bewaffnete Intervention verlangt, so müßte jenes Begehren offenbar als überflüssig erscheinen, indem mit dem Einrücken eines östreichischen Heeres von der Lombardei aus der Paß von selbst geöffnet worden wäre. Dagegen läßt sich aber ebenfalls annehmen, das Schreiben sei absichtlich so verfaßt worden; man habe, als die Sache des Sonderbundes sich ihrem Untergange zuneigte, die fremde Intervention gewünscht, aber, da man derselben nicht sicher war, das Wort nicht aussprechen wollen, und daher dem Schreiben eine solche Fassung gegeben, daß Oestreich, wenn es interveniren wollte, dasselbe als ein Interventionsbegehren, und zwar im weitesten Umfange ansehen konnte, dem Kriegsrathe aber immerhin je nach Umständen die Einrede offen blieb, er habe nie eine solche Intervention begehrt. Diese Ansicht wird durch die Deposition des gewesenen Kriegsrathes Reinhold unterstützt, indem er sagt: „Ohne „positiv von Intervention zu sprechen, müsse dieser Brief „doch Verdacht erregen und durch seine zweideutigen Ausdrücke auf diese Idee bringen.“ Reinhold, Kaiser und Lauener wollen zudem das Schreiben vom 15. November nicht gesehen haben, und Ersterer hält es für ein Machwerk der Unterzeichner (Siegwart und Meyer). Auch alle übrigen Betheiligten, insoweit sie abgehört werden konnten, erklären, daß der Kriegsrath keine fremde Intervention gewollt habe. Allein diese Behauptungen vermögen im Hinblick auf das Letztangeführte wenigstens den Verdacht nicht zu entkräften, als habe man durch die Briefe vom 13. und 15. November Oestreich, nachdem es die Sache der 7 Stände förmlich gebilligt, auf indirekte Weise zu einer Intervention, und zwar nöthigenfalls im ausgedehn-

testen Sinn (bewaffnete Intervention) veranlassen wollen. Dieser Verdacht wird dadurch bestärkt, daß die Kriegsräthe Reinhold, Lauener und Oberst Zelger zugeben, daß die Interventionsfrage wiederholt, insonders in den letzten Tagen des Sonderbundes, und zwar namentlich durch den Präsidenten C. Siegwart, dem Kriegsrathe vorgelegt worden sei (B. 25), welch' letzteres bei der Uebereinstimmung der Abgehörten als erwiesen anzunehmen ist.

24.

Es frägt sich nun aber: Was konnte C. Siegwart zu dieser wiederholten Anregung veranlassen? Diese Handlungsweise läßt sich nach den Akten dadurch erklären, daß ein französischer Agent d'Hammon in Luzern erschien und dem Siegwart die Nachricht brachte, daß die Mächte entschlossen seien, in der Schweiz zu interveniren. Es muß diese Thatsache als rechtlich ermittelt angenommen werden. Daß d'Hammon in Luzern war und mit Siegwart gesprochen, ergibt sich aus den Aussagen des Hrn. v. Montheys und den Depositionen der Herren Rüttimann, Reinhold, Weber und Lauener (B. 26, b, c, d, e, f). Daß Hr. d'Hammon dem Kriegsrathspräsidenten Siegwart wirklich obige Mittheilung machte, dafür spricht die Angabe Laueners, gemäß welcher Siegwart am Tage nach jener Unterredung die Eröffnung machte: Die Mächte haben sich entschlossen, den Zustand der Schweiz nicht ferner so zu belassen (B. 26, f); die Angabe Laueners wird durch diejenige Tschopps (B. 26, g), wenn letztere auch auf eine andere Thatsache sich bezieht, unterstützt. Hiebei ist nicht außer Acht zu lassen, daß nach den Angaben des Staatsschreibers Allet ein anderer französischer Agent Lafenêtre der Träger einer Depesche an den Präsidenten des Sonderbundskriegsrathes war, daß Siegwart nach den An-

gaben Fischers diese wirklich erhielt und deren Inhalt dem Hrn. Fischer mittheilte, sowie daß Lafenêtre und d'Hammon nach dem Berichte des Hrn. von Montheys einander begegneten und eine Unterredung mit einander hielten (B. 27, a). Aus diesen Angaben läßt sich schließen, daß d'Hammon dem Siegwart vorläufig von dem Beschlossenen mündlich Kenntniß gegeben, um vor der Hand demgemäß zu handeln, und daß Lafenêtre nur dasjenige schriftlich überbrachte, was jener mündlich berichtet hatte.

23.

Es ist nun des Weitern zu untersuchen, ob Siegwart nach den Mittheilungen d'Hammon's wirklich entschlossen war, die Intervention herbeizuführen? Für Bejahung dieser Frage spricht vorab der Umstand, daß er nach den Angaben Laueners und Tschopps, nachdem er mit d'Hammon gesprochen, sowohl im Kriegsrathe als im Regierungsrathe die Frage der Intervention in Abstimmung brachte, und die gleiche Frage nach den Aussagen Reinholds und Zelgers am 24. November in Altorf wiederum in Anregung zog, und zwar nach der Deposition Reinholds mit den Worten, „ob nach dem Falle von Freiburg und Lu„zern der Kriegsrath n o c h der Meinung sei, keine In„tervention zu verlangen."

Hiezu kommt noch, daß Siegwart, nachdem Freiburg und Luzern gefallen, und man auf die Vertheidigung der Urkantone Verzicht geleistet hatte, den Kampf dennoch im Kanton Wallis fortsetzen wollte und zu dem Ende dem dortigen Staatsrathe schrieb, Frankreich wolle v e r m i t t e l n, d e r K r i e g s r a t h s e i i n B r i e g v e r s a m m e l t u n d m a n s o l l e f e s t h a l t e n.

Diese Thatsache, sowie daß das Schreiben wirklich an den Staatsrath abgegangen, muß als erwiesen ange-

nommen werden. Für die Anzeige der französischen Vermittlung an den Staatsrath sprechen die Angaben Vinzenz Fischers; es verdienen dieselben um so mehr Glauben, als nicht anzunehmen ist, es habe Hr. Fischer zu Ungunsten Siegwarts falsche Angaben gemacht. Der gewesene Präsident des Staatsrathes von Wallis, Ignaz Zenruffinen, bezeugt, der Staatsrath habe in der letzten Zeit noch ein Schreiben empfangen, welcher die Anzeige, daß der Kriegsrath nun in Brieg weile und die Mahnung zum Festhalten enthalten habe.

26.

Aus dem Inhalte dieses Schreibens läßt sich aber auf den Zweck schließen. Dasselbe enthält die Anzeige an den Staatsrath, daß Frankreich interveniren wolle, und die Mahnung zum Festhalten. Anzeige und Mahnung stehen aber mit einander in Verbindung; man sollte festhalten, damit die Intervention eintreten könne.

27.

Wenn aber auch alle angeführten Umstände dafür sprechen, Siegwart sei wenigstens in den letzten Tagen des Sonderbundskrieges entschlossen gewesen, fremde Intervention herbeizuführen, und er habe, um diesen Zweck zu erreichen, den fraglichen Brief an den Staatsrath von Wallis erlassen, — so genügt dieses noch nicht, um denselben des Landesverrathes als schuldig zu erklären, sondern es ist vorher noch die Frage zu erörtern, von welcher Art die Intervention gewesen, die Siegwart zu bewerkstelligen suchte.

28.

In dieser Beziehung frägt es sich: Welches waren die Absichten der Mächte einerseits, und anderseits, was beabsichtigte Siegwart?

Die Absendung d'Hammon's und Lafenêtre's spricht entschieden dafür, daß die Mächte, als die Sache des Sonderbundes der gänzlichen Niederlage nicht mehr ferne war, zu einer Intervention sich verständigt hatten. Allein die Belege finden sich nicht in den Akten, aus welchen mit rechtlicher Gewißheit geschlossen werden könnte, es habe sich wirklich um eine bewaffnete Intervention gehandelt. Alle vorhandenen Aussagen sprechen nur von Intervention, von Vermitteln, von Nichtbelassenkönnen der gegenwärtigen Zustände der Schweiz; aber in welcher Weise diese Intervention eintreten, wie die Zustände geändert werden sollen, ob durch freundschaftliche Vermittlung oder durch Waffengewalt, davon besagen die Akten nichts. Der Richter kann sich allerdings in Vermuthungen ergehen, aber rechtliche Gewißheit findet er diesfalls keine.

29.

Vorliegend handelt es sich aber nicht so fast darum, ob die Mächte bewaffnet haben einschreiten wollen, sondern vielmehr darum, ob C. Siegwart eine bewaffnete Intervention herbeizuführen getrachtet habe. Die erstere Frage ist nur in so weit von Bedeutung, daß wenn ermittelt vorläge, daß die Mächte, resp. Frankreich, bewaffnet einzuschreiten Willens gewesen, dieser Umstand bei Lösung der Frage der Schuld oder Nichtschuld Siegwarts offenbar zu dessen Ungunsten sprechen würde.

30.

In Hinsicht auf die Person Siegwarts liegt weder eine schriftliche, noch mündliche Erklärung oder Aeußerung desselben vor, welche über die Art der von ihm angestrebten Intervention irgend einen klaren Aufschluß zu er-

theilen im Falle wäre. Die Worte, welche er auf dem Gotthard fallen ließ: „es dünke ihn, die Fremden sollten „jetzt nicht mehr so zusehen, wenn es so gehe," lassen sowohl auf eine gütliche, als auf eine bewaffnete Dazwischenkunft schließen, und der Brief an den Staatsrath von Wallis, welcher vielleicht einiges Licht über die Sache verbreiten dürfte, liegt nicht vor. Der Richter ist daher in diesem Punkte einzig auf die äußern Handlungen Siegwarts und auf die vorhandenen Umstände verwiesen. In dieser Beziehung sprechen aber die Umstände dafür, daß Siegwart eine bewaffnete Intervention angestrebt habe. Die Tagsatzung war bereits Siegerin über sechs der verbündeten Stände, sie konnte sonach den größten Theil ihrer Streitkräfte nach dem einzigen Kanton Wallis wenden. Bei dieser Sachlage war es nicht wahrscheinlich, daß sie auf anerbotene Vermittlung ab Seite der Mächte ihr bisher siegreiches Schwert einstecken und den unsichern Weg diplomatischer Verhandlungen betreten würde. Wies aber die Tagsatzung die gütliche Vermittlung von der Hand, so konnte sie an einer fernern bewaffneten Verfolgung der bereits errungenen Vortheile nur durch das ebenfalls bewaffnete Dazwischentreten der Mächte gehindert werden.

Es konnte dieses dem Verstande Siegwarts nicht entgehen. Seine eigene Handlungsweise war auch geeignet, eine Dazwischenkunft in letzterm Sinne anzubahnen. Er suchte den Kampf im Kanton Wallis fortzusetzen. Dadurch wurde der Kriegsschauplatz in die Nähe Frankreichs versetzt, und dieser Macht Gelegenheit gegeben, durch einen bewaffneten Einfall in Genf und Waadt zwischen die streitenden Eidgenossen zu treten.

31.

Wenn aber auch die letztangeführten Umstände hohe Wahrscheinlichkeit zu begründen vermögen, daß C. Siegwart wirklich die bewaffnete Intervention des Auslandes habe herbeiführen wollen, so sind sie dennoch nicht der Art, daß sie eine überzeugende Gewißheit nach §. 233 des Strafrechtsverfahrens zu erstellen im Stande wären, indem sie die, wenn auch wenig wahrscheinliche Möglichkeit nicht ausschließen, als habe sich Siegwart auch unter den obwaltenden Umständen noch der Hoffnung hingegeben, es dürfte die Tagsatzung die vermittelnden Worte der Mächte nicht unberücksichtigt lassen.

32.

Zu Gunsten Siegwarts sprechen dann noch die Depositionen der Alt-Regierungsräthe Tschopp und Sigrist, des Jost Weber und Alt-Landammann Bossard von Zug, gemäß welchen Siegwart sich gegen fremde Intervention ausgesprochen (B. 29, a, b, c, e, f); und Siegwart selber beruft sich in seinem Schreiben an Hrn. Verhörrichter Müller auf sein an den Cardinal Gizzi in Rom gerichtetes Schreiben vom 12. Juli 1847. Allein die in den angeführten Depositionen angegebenen Aeußerungen Siegwarts, selbst ihre Wahrheit angenommen, gehen den Unterhandlungen mit den französischen Agenten d'Hammon und Lafenêtre voraus, und aus dem Schreiben Siegwarts an den Cardinal Gizzi ergibt sich in seinem Zusammenhange nur so viel, daß Siegwart vor dem Ausbruche des Krieges die offenbar friedliche Vermittlung des Papstes unter dem Vorwande zu verhindern suchte: „Es stehe zu „befürchten, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen der „Schweiz die Stimme des hl. Vaters bei den christlichen „Völkern der Eidgenossenschaft nur verkannt würde." Auch

dieses Schreiben fällt zudem vor den angegebenen Zeitpunkt der Unterhandlungen mit den vorerwähnten Agenten Frankreichs. Alles dieses vermag daher den hohen Verdacht, als habe C. Siegwart-Müller in den letzten Tagen des s. g. Sonderbundskrieges fremde bewaffnete Intervention herbeizuführen gesucht und sich dadurch des Verbrechens des Landesverrathes schuldig gemacht, nicht zu entkräften.

33.

Der §. 310, Abs. 2 des Strafverfahrens schreibt vor, daß in dem Falle, wo sich gegen den kontumazirten Beklagten nicht hinlängliche Beweise ergeben, um ein Schuldurtheil darauf zu begründen, das Gericht den Prozeß zu vertagen habe;

— und demnach —

In Anwendung der allegirten Gesetzesstelle

— und —

In Abänderung des kriminalgerichtlichen Urtheils, —

erkennt:

1. Der vorliegende Prozeß sei bezüglich der Person des C. Siegwart-Müller von Oberkirch vertaget.
2. Gegenwärtige Erkanntniß sei dem h. Regierungsrathe zu Handen des h. Schweizerischen Bundesrathes zuzufertigen.

Gegeben Luzern, den 26. Mai 1855.

Der Präsident:
Jost Peyer.
Namens des Obergerichts,
Der Oberschreiber:
J. Bösch.

Verhandlungen

der

St. Gallisch-Appenzellischen

gemeinnützigen Gesellschaft

an der

Hauptversammlung

in St. Gallen,

Donnerstags, den 27. Mai 1847.



St. Gallen und Bern.

Verlag von Huber und Comp.

1847.

Ich rechne besonders darauf, daß die Noth uns zum Aufmerken und zum ernsten Nachdenken geeigneter gemacht habe. Die Vorurtheile, welche, wie ein natürlicher Nebel, über Alle sich verbreiteten und Alle in dieselbe Dämmerung einhüllten, sollten doch wohl verschwunden sein.

Fichte.

Protokoll der Verhandlungen.

Abgefaßt von dem zweiten Aktuar der Gesellschaft, Herrn Verhörrichter F. Real, in St. Gallen.

---

1. Die Frühlingshauptversammlung fand Donnerstags, den 27. Mai, im Saale des Rathhauses in St. Gallen statt. Ueber 100 Mitglieder und Gäste hatten sich eingefunden.

2. Der Präsident der Gesellschaft, Herr Regierungsrath Hungerbühler, behandelte in seiner Eröffnungsrede die schweizerische Zoll- und Handelsfrage. Sowohl der Gegenstand, als die sachkundige Behandlung desselben waren geeignet, in hohem Grade das Interesse der Gesellschaft zu erwecken.

3. Es folgte die Aufnahme von 52 neuen Gesellschaftsmitgliedern. Dieser bedeutende Zuwachs zeugt neuerdings für die rege Theilnahme und das Interesse, welches den Bestrebungen der Gesellschaft allseitig gewidmet wird. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind in dem Verzeichnisse, welches als Anhang den Beilagen beigefügt ist, mit einem * bezeichnet.

4. Hierauf wurde vom Kassier der Gesellschaft, Herrn Gemeinderath Schaffhauser, die Rechnung vorgelegt.

Aus dieser ergibt sich:

Der Bestand des Vermögens am 31. Mai vorigen Jahres war . . . . fl. 159. 10 kr.

Einnahmen. An statutarischen Jahresbeiträgen von 231 Mitgliedern à fl. 1. 20 kr. flossen . . . . fl. 308. — kr.

Dazu kamen:

Zinse eines abbezahlten Ersparniß-Kassascheins von fl. 266. 40 kr. . . . . „ 104. 49 „

Laufende Zinse eines Ersparnißkassascheins von fl. 331. 45 kr. (bis heute) . . . . . „ 94. 7 „

Von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft her „ 64. 42 „

Vom Verkauf zweier Exemplare der Verhandlungen „ 2. 30 „

„ 574. 8 „

Total der Einnahmen fl. 733. 18 kr.

Ausgaben. Diese beliefen sich für Druckkosten . . . . fl. 593. 52 kr.

Löhnung des Pedells, Postscheine und Zinsvergütung an den Kassier . . . . . . „ 20. 36 „

Total der Ausgaben „ 614. 38 „

Somit beträgt der Vermögensbestand am 31. Mai dieses Jahres . . . . fl. 118. 40 kr.

wozu kömmt ein noch nicht benützter Kredit der Industriekommission von . . . . . . „ 227. 58 „

Total fl. 346. 38 kr.

Zum Rechnungsrevisor wurde Herr **Kantonsrichter** Baumann von Flawil ernannt.

5. Der Gesellschaft wurde vom Präsidium der Eingang folgender schriftlicher Arbeiten angezeigt:

a) Ein Nekrolog des Herrn Diözesanvikar J. N. Zürcher, weiland Mitglied der Gesellschaft, von Herrn Regierungsrath Hungerbühler. (Siehe erste Beilage.)

b) Eine historische Beleuchtung der Staatswein-Zehentverhältnisse in den rheinthalischen Gemeinden Thal, Rheineck und St. Margrethen, von Herrn Stiftsarchivar Karl Wegelin in St. Gallen. (Siehe zweite Beilage.)

c) Bruchstücke einer geometrischen Beschreibung des Kantons St. Gallen, von dem Herrn eidgenössischen Stabshauptmann und Ingenieur Eschmann in St. Gallen. (Siehe dritte Beilage.)

d) Eine Abhandlung über die Korrektion der innern Gewässer zwischen Werdenberg und dem Schlauch bei Lienz und das damit zusammenhängende Entsumpfungsprojekt, von Herrn Regierungsrath Hungerbühler. (Siehe vierte Beilage.)

Die Verlesung dieser sehr verdankenswerthen Arbeiten mußte unterbleiben, weil die kurz gemessene Zeit für die Verhandlungen über die Statuten einer Kreditanstalt in Anspruch genommen wurde.

5) Der Herr Präsident berichtete, daß die in der Herbstversammlung in Flawil gewählte Siebnerkommission (siehe Seite IV der Verhandlungen vom 22. Oktober vorigen Jahres) die von Herrn Departementssekretär Schlumpf ent-

worfenen Statuten für Gründung einer Kreditanstalt für die ärmere Volksklasse geprüft und durchberathen habe, und legte dieselben mit einem von ihm (Herrn Regierungsrath Hungerbühler) verfaßten, einläßlichen Gutachten vor. (Siehe fünfte Beilage.)

Der Antrag der Siebnerkommission ging dahin: die Direktionskommission zu beauftragen und zu ermächtigen:

1) Die vorgelegten revidirten Statuten drucken und auf geeignete Weise verbreiten zu lassen;
2) die erforderliche Anzahl von Abnehmern der 100 Aktien à fl. 100 zu sammeln;
3) sobald diese Anzahl gefunden sei, alsogleich eine Versammlung der Aktionärs anzuordnen und durch dieselbe die Aktiengesellschaft für Gründung der fraglichen Kreditanstalt sich konstituiren zu lassen.

Die Diskussion, welche über diesen Gegenstand waltete, war sehr belehrend. An ihr nahmen Theil die Hrn. Kantonsrichter Gonzenbach, Alt-Kassier Schlumpf, Sanitätsrath Dr. Wild, Landammann Curti, Regierungsrath Hungerbühler, Landammann Stadler, Gemeinderath Schaffhauser und Kantonsrath Völker. Mehrere der genannten Redner ergriffen wiederholt das Wort. Die Diskussion beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage: Ist eine solche Anstalt für St. Gallen nothwendig und wünschbar, und entsprechen die Grundlagen, auf welchen die vorgelegten Statuten beruhen, den Anforderungen, welche an eine solche gestellt werden müssen? Wurde einerseits nicht verkannt, daß Leihanstalten unter Umständen das muthwillige Schuldenmachen befördern, daß sie von Manchen benützt werden, die ohne eine solche Gelegenheit sich gescheut hätten, zum Borgen die Zuflucht zu nehmen: so

waltete anderseits doch allgemein die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wünschbarkeit einer solchen, rein von den Rücksichten der Humanität und der Wohlthätigkeit geleiteten Anstalt. Als Gründe dafür wurden angeführt: die immer schwierigern Verhältnisse, mit welchen der kleine Gewerbsmann zu kämpfen hat, die schwere Stellung des angehenden unbemittelten Handwerkers, die momentanen Verlegenheiten, in welche der vermögenslose Hausvater kommen kann, der verderbliche Einfluß der vom Eigennutze gegründeten Winkelanstalten, welche dem armen Bedrängten wucherische Zinsen nehmen und unter der Form von Scheinverkäufen ihn der deponirten Pfänder, gewöhnlich der zum Leben nothwendigsten Gegenstände, berauben u. s. w. Man war mit der Kommission einig, daß eine solche Anstalt dem redlichen Unbemittelten und Bedrängten hülfreich unter die Arme greifen, aber sich hüten solle, dem Leichtsinnigen und Unhaushälterischen eine Zufluchtsstätte zu sein. Dagegen wurde von mehrern Rednern die Ansicht geltend gemacht, daß durch das vorliegende Projekt dem Zwecke nicht in seiner ganzen Wünschbarkeit entsprochen sei. Es wurde angeführt, daß ein Aktienkapital von bloß 10,000 fl. zu klein sei, um dem immer wachsenden Bedürfnisse Genüge zu thun; es wurde bezweifelt, daß mit den spärlichen Zinsen u. s. w. nur die nothwendigsten Verwaltungskosten gedeckt werden können, auch wenn die Verwaltung, wie sich von selbst verstehe, auf die einfachste und uneigennützigste Weise eingerichtet werde. Man wollte den Wohlthätigkeitssinn nicht dahin eingeschränkt wissen, daß ein Bürge sich nur für einen gewissen Betrag gegenüber der Anstalt verpflichten könne; man fand zu viel verlangt, daß zu einem Anleihen drei Bürgen nöthig seien, und sprach sich dafür aus, daß auch andere Gegenstände, als bloß

von Gold und Silber, als Faustpfande angenommen werden sollen. Von den Vertheidigern des Entwurfes wurde dagegen bemerkt, daß das Projekt bloß einen Anfang bezwecke und daß die weitere Entwickelung nicht ausgeschlossen sei, ja folgen werde und müsse.

Die Mehrheit der Versammlung pflichtete der Ansicht bei, daß schon jetzt der Anstalt eine größere Ausdehnung gegeben und den Hülfesuchenden der Zutritt erleichtert werden sollte, und beschloß: es seien die Statuten zu nochmaliger Berathung an die früher bestellte Kommission zurückzuweisen, welcher in den Herren Landammann Curti, Gemeinderath Schaffhauser, Kantonsrath Völker und Rathschreiber und Kantonsrath Helbling vier neue Mitglieder beigegeben wurden.

6. Herr Kunstgärtner Römelen in St. Gallen machte der Gesellschaft interessante Mittheilungen über seine Versuche der Kartoffelpflanzung mit amerikanischem Samen. Er legte derselben eine Anzahl von Knollen vor, welche er mit Setzlingen und Samen, den er am 22. März dieses Jahres gesteckt, gewonnen hatte. Von der Güte und Schmackhaftigkeit der erstern konnte sich die Gesellschaft bei'm Mittagmahl überzeugen. Er sprach die sichere Hoffnung aus, daß die Krisis der Kartoffelkrankheit vorüber und die Genesung näher sei, als man glaube. Seine schriftlichen Mittheilungen sind in der sechsten Beilage enthalten.

7. Herr Professor Seelinger in St. Gallen hatte eine schriftliche Arbeit über die Bedeutung der Chemie für die Landwirthschaft geliefert. (Siehe siebente Beilage.) Die Bruchstücke, welche er daraus vorlas, überzeugten die Gesellschaft von der Gründlichkeit und Sachkunde, mit

welcher er die Forschungen und Resultate der Wissenschaft behandelt und dieselben auch für den Laien durch populäre Darstellung nutzbar zu machen gewußt hat.

8. Herr Stadtpfarrer **Wirth** von St. Gallen, Präsident der Erziehungskommission der Gesellschaft, welcher wegen Unpäßlichkeit der Versammlung nicht beiwohnte, machte die erfreuliche schriftliche Mittheilung, daß die Erziehungskommission mit Aufnahme einer Statistik der Taubstummen in den Kantonen St. Gallen und Appenzell sich befasse. Von etwa 160 Pfarrämtern, an welche deßhalb Zirkulare erlassen worden seien, berichtet derselbe, seien aber erst 62 Berichte eingegangen, aus welchen aber sattsam hervorgehe, wie nothwendig und wohlthätig eine Anstalt der Art für die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau wäre. Er spricht die angenehme Hoffnung aus, der Gesellschaft bis zur Herbstsitzung einen entsprechenden Bericht und Antrag von Seite der Erziehungskommission vorlegen zu können, und stellt die Bitte an die Mitglieder der Gesellschaft, zur Aufnahme einer solchen Statistik mitzuwirken, was denselben auch vom Herrn Präsidenten anempfohlen wurde.

9. Hierauf beschloß die Versammlung den Druck der Verhandlungen und eingegangenen schriftlichen Arbeiten, und bevollmächtigte nach Art. 20 der Statuten die Direktionskommission mit der Ausführung.

10. Zum Versammlungsort für die im Herbste abzuhaltende Hauptversammlung wurde **Trogen** bestimmt.

11. Die schöne Versammlung schloß ein heiteres Mittagsmahl im Gasthofe zum Löwen, welches durch treffliche Toaste gewürzt wurde. Herr Regierungsrath **Hungerbühler** ließ die Liebe, welche einen so schönen Kreis

von Männern verschiedenen Standes und Alters und verschiedener politischer Denkweise zu wohlthätigen Bestrebungen vereinige, hochleben. Einstimmige Unterstützung fand das Hoch, welches von Herrn Dekan Frei von Trogen und Herrn Professor Scheitlin von St. Gallen dem um die Gesellschaft viel verdienten Präsidenten, Herrn Regierungsrath Hungerbühler, gebracht wurde.

Ein Wort
über
die schweizerische Zoll- und Handelsfrage.

Eröffnungsvortrag
des Präsidenten, Herrn Regierungsrath **Hungerbühler**, an der Hauptversammlung vom 27. Mai 1847.

Kaum einen seltsamern Anblick läßt sich denken, als den die Blätter unserer vaterländischen Geschichte seit dem Jahre 1839 dem nüchternen Beobachter gewähren.

Blicken wir auf diese junge Vergangenheit und schauen wir uns rings in der Gegenwart um, so sehen wir fast überall krampfhafte Zuckungen, die den Leib der schweizerischen Nation erschüttern, als wären sie jene ängstlichen Windungen und Krämpfe der Puppe des Seidenwurms in dem kritischen Augenblicke, da der Schmetterling aus den Galetten sich erheben und emporfliegen soll. Und warum diese Zuckungen? Handelt es sich etwa um die Verbesserung der schweizerischen Bundesakte, nach der schon so viele Jahre von allen erleuchteten Vaterlandsfreunden so eindringlich und mit so guten Gründen gerufen worden ist? O nein, diese hat man so gut als aus Abschied und Traktanden beseitigt und kaum darf der Freund des Volkes im Schooße einer schweizerischen Rathsversammlung die schüchterne Bitte wagen, es möchte doch die Frage der Revision der Bundesurkunde, wäre es auch lediglich nur um der

Förderung eidgenössischer materieller Interessen willen, nicht gänzlich fallen gelassen werden. Oder handelt es sich wenigstens um Vereinfachung und größere Nationalisirung des Wehrwesens in der Schweiz, das, die einzelnen Opfer der Dienstpflichtigen eingerechnet, jährlich an fünf Millionen Franken verschlingt? O nein, dafür sorgen — und wie? — in behaglicher Muße die h. Tagsatzung und unser Kriegsrath in langen Sitzungen, durch geistvolle Käppi-Diskussionen, durch interessante Wahlverhandlungen von Kriegsobersten, durch Sicherung unserer Alpenstöcke mittelst Anflötzung gewaltiger Vorberge von militärischen Ordonnanzen und Reglementen aller Art! Oder ist es endlich die Handels- und Zollfrage, die mit sympathetischer Gewalt alle Gemüther, alle vaterländischen Geister bewegt, die, weil sie noch nicht im Interesse der schweizerischen Selbstständigkeit, der schweizerischen Nationalität, der schweizerischen Industrie und — fügen wir's hinzu — des schweizerischen Hungers erledigt wurde, — die Kriegsrüstungen in den Waldkantonen veranlaßte, und die Regierungen in Waadt und Genf ganz und jene der guten, alten Stadt Basel beinahe über den Haufen stürzte? O nein, o nein! Während die Militaria in ein paar Dutzend Sitzungen den schweizerischen Areopag beschäftigten, und der letzte Tagsatzungsabschied sich in 80 enggedruckten Folioseiten — die Abscheide zur Zeit der Burgunder Kriege bestunden in ein paar geschriebenen Blättern, — sich über Kopfbedeckung und Kleidungsordnungen, über Exerzier-, Veterinär- und andere Reglemente ꝛc. verbreitet, gingen die Väter des Vaterlandes über die Frage eines schweizerischen Schutz- und Trutzbündnisses im Zollwesen einstimmig zur Tagesordnung, und füllten ihr Protokoll darüber mit zwei Seiten und dem Beschlusse an: „Es seien dem eidgenössischen

Vororte die früher ertheilten Aufträge und Vollmachten in dem Sinne erneuert, daß derselbe durch das Mittel der Sendungen und Korrespondenzen schon bestehende Handelsbedrückungen von Seite des Auslandes so viel thunlich zu mildern, neue Beschwerungen aber in gleicher Weise zu verhindern trachte."

Als dann die benachbarten süddeutschen Staaten, an welche die Schweiz bisher in gewöhnlichen Zeiten alljährlich acht Millionen Gulden für eingeführtes Getraide entrichtete, die Fruchtausfuhr mit Zöllen belegte, die bald einem Ausfuhrverbote gleich kamen, — als der Würgengel des Hungers durch die schweizerischen Gauen flog, — als Oesterreich, Frankreich und Sardinien bald darauf dem Beispiel der deutschen Nachbaren folgten, — als die Eidgenossen einsahen, daß die ungeheuern jährlichen Militärausgaben und Militärreglemente die schweizerische Selbstständigkeit nicht sichern, wenn die 60,000 Kontingents- und die 40,000 Landwehrmänner mit den Ihrigen den Hunger nicht stillen können und von der Gnade und Barmherzigkeit der Regierungen der sie umgebenden Länder abhangen, — machte der hohe Vorort auf die Einladung St. Gallens von den hohen Vollmachten der Tagsatzung Gebrauch, hieng zweien hochgeachteten eidgenössischen Kommissarien den Bettelsack um, und entsendete sie an die Höfe der uns die Lebensnahrung abschneidenden Nachbarstaaten. Indessen warfen sich die schweizerischen Kantonsregierungen gählings in den Fruchthandel, kontrahirten Staatsschulden, mußten so der ohnehin leidenden Industrie ihre Kapitalien entziehen, vermehrten die Landessteuern, — Alles in der guten, landesväterlichen Absicht, die stolzen, unabhängigen Republikaner in der Zeit der wachsenden Theurung vor Nahrungsmangel und Hunger zu bewahren. Von der

Eidgenossenschaft bei ihrer Zwietracht und Ohnmacht im Stich gelassen, — was konnten die einzelnen Kantone im Augenblicke der Noth Anderes, was konnten sie Besseres thun, als zu solchen außerordentlichen Maßregeln greifen? Und wie ist es so gekommen?

Nach dem Jahre 1815 wurde der Abschluß des mit Württemberg schon 1813 verabredeten Handelsvertrages vernachlässigt; bei der spätern Zollvereinigung zwischen Württemberg und Bayern, namentlich aber bei dem Anschluß der letztern an die preußisch-hessische Zollunion im Jahre 1833, wurde der rechte Moment verpaßt und dadurch auch die letzte Bemühung, um dem Verkehr der Schweiz mit dem Großherzogthum Baden, vor dessen Anschluß an die deutsche Zollunion, die nothwendige Erleichterung zu verschaffen, gänzlich verspätet und vereitelt. Ja, wurden nicht bis zur Stunde die wirksamen Schritte stetsfort unterlassen, um — nach der Zusicherung der süddeutschen Zollordnungen, daß „Erleichterungen, welche die Bewohner dieser Länder in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden sollen," — schweizerischerseits eine befriedigendere Gestaltung der Handels- und Verkehrsverhältnisse gegenüber den süddeutschen Nachbarstaaten zu erzielen? Während die Einfuhr aus den Zollvereinsstaaten in die Schweiz jährlich über 91 Millionen Franken beträgt und davon 60 Millionen als eigene Produkte derselben angesehen werden dürfen, kann die eigentliche schweizerische Ausfuhr in den Zollverein nur zu kaum 47 Millionen Franken und die Konsumtion schweizerischer Industrieprodukte im ganzen deutschen Zollvereinsgebiet jährlich kaum zu 18 Millionen Franken angeschlagen werden. So läßt sich fortwährend ein Land mißhandeln, das für die süd-

deutschen Staaten auch seit ihrem Anschluß an den deutschen Zollverband einer der wichtigsten Märkte geblieben ist; mißhandeln, obgleich es ihm ein Leichtes wäre, ohne wesentliche Schwierigkeiten an der Grenze von Rheineck bis Basel auf gewissen Luxus- und Handwerksartikeln, auf Wollen-, Leinen-, Leder-, Holz-, Metall-, Glas- und Quincaillerie-Waaren, Tabaksfabrikaten 2c. dieselben Zölle zu beziehen, welche der deutsche Zollverein selbst auf diesen Waaren erhebt; mißhandeln, obwohl die Schweiz Hunderttausende alljährlich nur für Salz an Württemberg und Bayern entrichtet; mißhandeln, obwohl es kaum im Interesse von Bayern und Württemberg liegen kann, die Seidenwaaren theurer und schlechter aus Sachsen zu beziehen, als ihnen früher die Schweiz dieselben lieferte; mißhandeln, obwohl Süddeutschland die natürliche Kornkammer für die gebirgige, an Naturprodukten arme, an Industrieerzeugnissen reiche Schweiz ist, die in guten Jahren den deutschen Ackerbauern durch regelmäßige Abnahme und reichliche Bezahlung ihrer Feldfrüchte für Millionen Gulden Gewinn verschafft! Berg und Thal gehören nicht nur physisch-geologisch, sie gehören auch industriell-kommerziell von Natur- und Gotteswegen zusammen. Süddeutschlands Ebenen, die wir von unsern Bergen herab mit wogenden Kornfeldern bedeckt erblicken, — fürwahr, sie sind von Gott dazu bestimmt, auch der Bevölkerung des kahlen Gebirges die nothwendige Nahrung zukommen zu lassen und diese hinwieder durch ihre Industrie den Völkerschaften der benachbarten Niederungen Fabrikate und Manufakturerzeugnisse zu liefern. Die in der Zollunion gesammelte Nationalkraft des deutschen Staatenbundes einer-, hohle Theorien einer „Handelsfreiheit quand même", verbunden mit kläglicher politischer Ohnmacht und jämmerlicher Zwietracht

der Schweiz in Verkehrs- und Zollfragen anderseits — haben in den letzten Jahren dieses natürliche Verhältniß auf den Kopf gestellt. Süddeutschland belastet nicht nur unsere Industrie mit großen Zöllen, sondern zugleich, seitdem einige Theurung eingetreten, die Ausfuhr seines Getraides mit unerschwinglichen Abgaben, und wir, wir waren und sind so gutmüthig-handelsfreiheitlich, die süddeutschen Fabrikate zum Nachtheil und zur Gefährdung unseres eigenen Gewerbsfleißes unentgeltlich aufzunehmen, die Nahrungsschulden dagegen, die unsere Regierungen kontrahiren, durch direkte Steuern zu bezahlen, die künstliche Vertheurung unsers täglichen Brodes wie eine Nothwendigkeit anzusehen, und unsere einheimischen Naturprodukte, wie namentlich Fleisch und dürres Obst, trotz der Noth, unbedenklich und ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnisse unsers eigenen Volkes, ausführen zu lassen. Noch am letzten außerordentlichen Landtage in Württemberg wies die zweite Kammer in geheimer Sitzung den Antrag auf Zurücknahme des Verbots der Getraideausfuhr nach der Schweiz ab und dekretirte im gleichen Athemzuge eine Adresse an die königliche Regierung für eine noch kräftigere Beschützung der vaterländischen Industrie. Und Lichnowski's neueste Anträge auf Erhöhung der Zölle in der Herrenkurie zu Berlin!

Und wie steht die Schweiz dem hermetisch sperrenden Frankreich gegenüber? Glaube man oder glaube man nicht an die Unfehlbarkeit des Dogmens der Handelsbilanz, so ist und bleibt es doch eine bedenkliche Erscheinung, daß die Schweiz gegen die zirka 40 Millionen französischer Waaren, welche sie im Laufe eines Jahres aus Frankreich bezieht, bloß für den Betrag von zirka 16 Millionen schweizerischer Produkte austauscht und demnach eine Summe von zirka 24 Millionen Franken baaren Geldes an

Frankreich entrichten muß. Und für die Wohlthat des schrankenlos freien Marktes, dem wir diesem Nachbarreiche zu unserm Nachtheile bieten, sperrt auch es uns, wenn die Brodpreise steigen, seine Getraidemärkte, entsendet dagegen seine Korn- und Viehhändler in das Eldorado der Handelsfreiheit, um den Schweizern nicht nur das süddeutsche Nachbarbrod vom Munde wegzuschnappen, sondern auch durch massenhafte Aufkäufe unsers Viehes das einzige Nahrungsmittel zu vertheuern, das, Dank unsern Alpen und Triften, sich bisher in einem leidentlichen Preise erhalten hat. So mißhandelt Frankreich unser Vaterland, dessen Ein- und Ausfuhrhandel, ihm gegenüber, mit jährlich 161 Millionen, zirka 27 Prozent des Gesammthandels zu Land betragend, seit Jahren die erste Stellung einnimmt und rücksichtlich des Gesammthandels von Frankreich nur den maritimen Staaten, der nordamerikanischen Union, Großbritannien und Sardinien mit seinem Genueser Hafen nachsteht.

Eben so schlimm traktirt uns Oesterreich an seiner deutschen, wie an seiner lombardischen Grenze und wir haben es in den neuesten Tagen erlebt, daß die siebenzehnte der fünfundzwanzig schweizerischen Regierungen, um nicht ihren und den Kornmarkt der östlichen Schweiz, zum Nachtheil der eigenen Bürger, von Angehörigen eines Staates ausplündern zu lassen, der gegen seine Nachbaren unbedingte Lebensmittelsperre angeordnet, — wenigstens dergleichen gethan hat, als wolle sie zu dem allein gerechten Grundsatz unter Nationen — zum Grundsatz der Reziprozität, zurückkehren.

So ist es, um nur Weniges von Vielem zu berühren, gekommen! Sollen wir Schweizer nun, solchen Erscheinungen und Thatsachen gegenüber, uns durch Schlagwörter

und Gemeinplätze von unbedingter Handels- und Verkehrsfreiheit, sollen wir uns deßwegen, weil von und seit Johann Baptist Say die Lehre über die Handelsbilanz als faul und falsch verschrien worden ist, noch länger täuschen und ködern lassen, oder sollen wir endlich hoffen und harren, bis uns die Tauben des Heils aus dem Vogelschlag der Peel'schen Tarifreformen ganz gebraten in den Mund fliegen?

Freiheit! Handels-, Verkehrs- und Gewerbsfreiheit unter allen Völkern der Erde! **Freetrade for ever!** Herrliche Namen für eine herrliche Sache, wer wollte dieses im Allgemeinen läugnen! Denn, wäre diese internationale Handelsfreiheit etwas Anderes, als die Ausdehnung der Theorie der freien Konkurrenz, wie sie zwischen Individuen und Individuen besteht, auf die Nationen? Ist sie für die Vereinigung, für die wechselseitige materielle und geistige Wohlfahrt der Völker nicht unerläßlich? Schön und gut, sagen wir, aber warum bestund und besteht denn diese absolute Freiheit noch nirgends? Warum sorgten Cobden und Peel nur für den freien Bezug der Rohstoffe und des Getraides, um wohlfeiler zu produziren und so die englische Suprematie über den auswärtigen Handel fort zu behaupten? Warum behielten sie mäßige Zölle für die Industrieerzeugnisse ihres Landes bei? Warum erklärte Sir Robert es laut, er werde seine Hand nie dazu hergeben, daß den inländischen Gewerbszweigen, welche des Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz bedürftig seien, dieser Schutz entzogen werde? Erst jetzt können wir es ganz einsehen, daß die Hoffnungen, die wir für unsern Handel auf die Peel'sche Reform setzten, zu Wasser geworden sind, ja daß dieselbe bleibend uns mehr Nachtheile als Vortheile bringen wird, indem England, — wir sprechen nicht von dem armen, unterjochten Irland — mit seinem wohlfeilern

Brod und seinen billigern Arbeitslöhnen der Schweiz fortan den Markt auch da streitig machen wird, wo sie bisher die Konkurrenz mit dem mächtigsten Handelsstaat der Erde noch zu bestehen vermochte.

Warum sprach sich Guizot vor einem Jahre in der französischen Deputirtenkammer in noch stärkerer Weise zum Schutze des französischen Gewerbsfleißes aus? Und warum ist das neueste Douanengesetz, welches der Handelsminister der Kammer vorgelegt hat, der getreue Nachklang der Guizot'schen Worte geblieben? Warum hat Theodor Fix *), einer der geistvollsten und gewandtesten Verfechter des Freihandelssystems aus Say's Schule, auf der andern Seite selber wieder geschrieben, daß eine sofortige Veränderung des französischen Schutzzollsystems unendlich schlimme Folgen (immenses desastres) für die französische Industrie herbeiführen, enorme Kapitalien unproduktiv und Hunderttausende von Arbeitern arbeits- und brodlos machen würde? Ließen wir das englische Eisen zollfrei einführen, heißt es dann wieder, so gewännen wir dabei ein paar Millionen, aber welcher Gewinn, wenn dadurch unsere ganze metallurgische Industrie zernichtet und 50,000 Proletarier mehr arbeit- und brodlos gemacht würden? Selbst Coquelin's neueste Artikel im Debattenjournal zielen nur auf eine Nachäffung der Peel'schen Maßregel in Betreff freierer Einfuhr von Lebensmitteln.

Und ist Portugall, ein politisch selbstständiges Land, das seine Sprache, seine Verfassung, seine Regierung, theilweis meerumgürtete Grenzen, reiche Wohlfahrtsquellen hat, nicht durch den Vertrag von Methuen und dem, zu Gunsten

*) Théodor Fix, observations sur l'état des classes ouvrières. Vol. in 8.

Englands darin ausgesprochenen Freihandelsgrundsatz eine baare englische Provinz geworden? — Wer aus uns erinnert sich nicht mehr der blutigen Freetrad-Lektionen, durch welche der englische Leoparde dem alten China im empörenden Opiumkriege das System der Handelsfreiheit vordozirt und aufgezwungen hat?

So lange es daher unabhängige, wahrhaft selbstständige Staaten mit eigenthümlichen Individualitäten und Interessen gibt, so lange die Nationen sich nicht in einen allgemeinen Kosmopolitismus auflösen, so lange Wissenschaft und Leben noch nicht zur großen, uns noch unbekannten Einheit vorgedrungen sind, in welcher sich die Gegensätze von Kapital und Arbeit, von Monopol und Konkurrenz, von Maschinen- und Handarbeit, von Produzent und Konsument, von Freiheit und Schutz auf eine gerechte und billige Weise ausgleichen, so lange ist der Glaube an eine allgemeine, unbedingte Handelsfreiheit und deren Verwirklichung unter den Völkern, so wahr und schön er — wie die Idee eines ewigen Friedens — an und für sich sein mag, eine Chimäre. Und gewiß, die schweizerische Nation ist jämmerlich getäuscht, wenn sie, gegenüber den sog. englischen Tarifreformen, gegenüber dem deutschen Zollverein, gegenüber der Zollunion, die zwischen Frankreich und Belgien im Wurfe liegt, gegenüber den österreichischen und französischen, gegenüber all den Mauth- und Duanenkoalitionen, die geboren sind und noch geboren werden, — sich nicht endlich auch aufrafft, ihre nationalen Kräfte geltend macht und durch Entgegensetzung einer schweizerischen Zollunion — von den, sie mißhandelnden Nachbarstaaten diejenigen Rücksichten und Rechte — nicht bettelt — sondern fordert, die ein Handels- und Importationsstaat, wie die Schweiz, mit Fug und Recht fordern kann. Oder wer besitzt gegenwärtig die Freiheit,

wer die Sklaverei? Ist die Freiheit auf Seite des schweizerischen Handels- und Gewerbsmannes, der, wenn er eines seiner Arbeitserzeugnisse seinem Nachbar verkaufen oder vertauschen will, einen Mauthkordon von zehn bis zwanzig tausend Zollgardisten zu durchbrechen hat, die ihm mit der geladenen Doppelflinte auf den Leib rücken, — und ist die Sklaverei auf Seite der Franzosen, der Oesterreicher, der Süddeutschen, die unsern einheimischen Markt ungehemmt und zollfrei mit ihren Industrieartikeln überschwemmen, dem schweizerischen Handel nach Außen dagegen ihre, uns nahe gelegenen Heimathländer absperren, so daß wir bald nur noch auf den Exportationshandel mit den Wilden beschränkt sind? Gibt es etwas Lächerlicheres, als unter solchen Umständen noch von den Segnungen der schweizerischen Handelsfreiheit zu reden!

Allein — ruft man uns zu — die Handelsbilanz der Schweiz, sie mag in den letzten Jahren, der deutschen Zollunion und Frankreich gegenüber, noch so ungünstig ausgefallen sein, beweist gar nichts gegen unsere „althergebrachte" Maxime des „Laissez faire et laissez aller!" — Das System der Handelsbilanz gehört, wir wissen es wohl, seit Adam Smith und J. B. Say unter das alte Eisen, und wer sich noch darauf beruft, läuft Gefahr, sich lächerlich zu machen vor der theoretischen Weisheit der großen Schulmeister unserer neuen Staatsökonomie. Wir erlauben uns aber die bescheidene Frage, wenn die Smith-Say'sche Theorie so unumstößlich wahr und richtig ist, warum gelten in der Wirklichkeit noch fortwährend die Grundsätze des verrufenen Merkantilsystems? Daß Galilei lange umsonst rufen konnte: „E pure si mouove!" begreift sich; die Sätze der Astronomie und der Bewegungen der Himmelskörper gehen dem Volke nicht so nahe, wie die Sätze der Staats-

ökonomie und der Bewegungen und Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital, zwischen Monopol und Konkurrenz. Wegen Josua's „**Sta sol!**“ hat Jahrhunderte lang kein Proletarier ein Stücklein Brod weniger gegessen. Aber daß nun, während eines halben Jahrhunderts staatsökonomistische Lehren als die einzig wahren und unfehlbaren gelehrt werden, ohne daß ein Volk der Erde — die Schweiz ausgenommen — sich daran gekehrt hätte, scheint doch in der That etwas auffallend. Say und Hunderte mit ihm lehren:

Produkte bezahlen sich nur mit Produkten, Waaren werden nur mit Waaren gekauft. Gold, Silber, Platina und alle metallischen Werthe sind Produkte der Arbeit, also Waaren wie Eisen, Tuch, Musselin, Kotone u. s. w. Folglich wird jede Waareneinfuhr mit einer gleichwerthigen Waarenausfuhr saldirt. Es ist demnach lächerlich, zu glauben, es finde sich ein Vortheil von einer Seite, je nachdem ein Theil der zurückgelieferten Waaren in Geld bestehe oder nicht. Daraus ziehen die gelehrten Herren folgende Korollarsätze:

1) Eine Nation gewinnt um so mehr, je mehr die Summe der Waaren, welche sie einführt, die Summe derjenigen Waaren übersteigt, welche sie ausführt;

2) Die Kaufleute dieser Nation gewinnen um so mehr, je mehr der Werth der Rückfrachten, welche sie empfangen, den Werth der Waaren übersteigt, die sie ausgeführt haben.

Wir erlauben uns dagegen zu bemerken: „Daß Waaren nur gegen Waaren gekauft werden“ — wer möchte dieses Axiom in der Volkswirthschaftslehre bestreiten? Allein ist das denn auch so unbestritten, daß gemünztes Gold und Silber eine Waare sei, wie jede andere

Waare? Das Geld ist allerdings auch eine Waare, aber es ist mehr als eine gewöhnliche Waare, — es ist der Waaren-Fürst, der Repräsentant aller Waaren und Werthe, eine Waare, die immer mehr begehrt als angetragen wird, eine Waare, mittelst welcher man jeden Augenblick zu den günstigsten Bedingungen alle andern Waaren kaufen und sich zum Herrn des Marktes machen kann. Wer kein Geld und nur andere Waaren hat, der muß sich stets noch, dem — tausend Zufällen und gefährlichen Schwankungen unterworfenen Tausche unterziehen. Das Geld, die Münze hat bis zur Stunde vor allen Waaren allein einen konstituirten Werth, der bei allen Handelserschütterungen verhältnißmäßig bestimmt und unerschütterlich bleibt, mit dem man allezeit und überall bezahlen kann. Geld, sagt die, in ihren Sprüchwörtern grundtiefe deutsche Sprache: „Geld regiert die Welt", und „Waarenhandel ist Waarenwandel!" Es ist gewiß auch nicht richtig, wenn man die Wirkungen des Steigens und Fallens vom Gelde denjenigen des Steigens und Fallens der übrigen Waaren gleichsetzt. Das Geld kann allerdings auf einem Platze seiner Quantität nach wechseln, so daß man, um die gleiche Summe, bald mehr bald weniger andere Waaren erhalten kann, allein seiner Qualität nach bleibt es doch immer der einzige konstituirte Repräsentant aller Werthe, mit welchem sich überall bezahlen läßt. Ist nun, nach dem Angedeuteten, das alte Merkantilsystem, das System der Handelsbilanz, insoweit es sich auf die unbestreitbare Prärogative des Geldes fußet, und so lange die bestehenden sozialen und ökonomischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten fortdauern, im Grundsatz, wie in der vernünftigen Anwendung wirklich so unsinnig und lächerlich, wie dasselbe von den Adepten der Handelsfreiheit aus-

gekündet wird? Wir glauben bis auf bessere Belehrung Nein! *)

Setzen wir den Fall, daß eine Nation beständig nur Waaren einkaufte und dieselben nicht mit Produkten, sondern immer nur mit baarem Gelde bezahlte, was müßte erfolgen? Müßte nicht die kaufende Nation, nachdem der Theil ihres Kapitals, der in kostbaren Metallen besteht, aufgezehrt wäre, der verkaufenden Nation ihr Land und ihre fahrende Habe als Hypothek oder Faustpfand einsetzen, ja am Ende ihre Freiheit verpfänden, wie in alter Zeit die verarmten römischen Plebejer den Patriziern ihre Freiheit verkauften und wie in neuester Zeit das verschuldete Texas sein Land und seine Unabhängigkeit Demjenigen zum Verkauf bietet, welcher ihm die enormen Schulden bezahlt? Erwiedere man uns nicht, das Geld, das auf solche Weise bei der verkaufenden Nation im Ueberfluß sich aufhäuft, wird hier am Werthe verlieren und von selbst wieder an die kaufende Nation zurückfließen. Denn umsonst und für Nichts wird die letztere das Geld nicht zurückerhalten; wie soll sie aber dasselbe zurückerwerben, wenn sie keine Produkte erzeugt oder die erzeugten Produkte nicht ausführen kann?

Doch treiben wir keine Konsequenzen in's ideale Extrem, sondern halten wir uns an die Wirklichkeit! Die gleiche Bewegung im Kapitalverlust einer Nation wird, wenn auch mit weniger reißenden und verderblichen Folgen, eintreten, wenn ein Importationsland, anstatt seine Gesammteinkäufe nur mit Geld zu bezahlen, lediglich einen Theil derselben mit eigenen Produkten saldirt. Wenn die Schweiz jährlich

*) Cfr. P. J. Proudhon, Système des contradictions économiques etc. Paris, 1846.



für 90 Millionen Franken deutsche Produkte aus den Zollvereinsstaaten einführt und dagegen nur für 40 Millionen von ihren Waaren nach Deutschland ausführt, so gleichen sich nur 40 Millionen schweizerischer Waaren mit 40 Millionen deutscher Waaren aus, den Ueberschuß von 50 Millionen muß die Schweiz, abgerechnet die Wechsel, welche auf andere Länder bezogen werden, mit harten Thalern an Deutschland bezahlen und es ist, wie wenn wir 50 Millionen an die Deutschen um einen geringen Preis veräußert hätten. Ein solches System oder besser eine solche Anarchie und Systemlosigkeit halten wir, nach unserer Anschauungsweise, für heillos und verwerflich. Und gewiß, wenn unser Vaterland die Nachwirkungen dieser Rath- und Thatlosigkeit in den nationalen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsverhältnissen bis anhin noch nicht schwerer und tiefer empfunden, so sind die Ursachen eben so wenig in dem bequemen Schlendriansystem des „laissez faire et laissez aller" zu suchen, als die Noth in Irland, in Schlesien, in Böhmen u. s. w. dem Schutzzollsystem zuzuschreiben ist! Diese Ursachen sind anderswo zu suchen. Sie sind in unsern einfachen, republikanischen Institutionen, in unserm Agrikultursystem, in unsern verhältnißmäßig guten Schulen, sie sind in dem Mangel an stehenden Heeren, sie sind in dem Abgang von Zivillisten und einem pensionirten Beamtenheer, sie sind in den Verkehrs-, Marine- und Flottenbudgets anderer Staaten, die uns nicht belästigen, deren Erfolge unserm Fernhandel indirekte aber doch zu gute kommen, sie sind in der Genügsamkeit unserer Arbeiter, in der untödtbaren Thätigkeit unserer Industriellen und Kaufleute, sie sind endlich in unsern alten, zu günstigern, von der grobseidenen Douanenschnur, die uns jetzt umwürget, ganz oder theilweis verschont gebliebenen Zeiten

gesammelten Kapitalien, an denen wir **ökonomisch** — wie **politisch** an dem Ahnenruhm unserer Telle und Winkelriede — fortwährend zehren, zu suchen und gewiß zu finden.

Täusche man sich nicht und glaube man ja nicht, daß die Schweiz, inmitten von Europa's Monarchieen mit ihren viel gepriesenen sogenannten starken Organisationen, in welchen die getreuen Unterthauen in Braunschweig, in Berlin und Stettin, in Posen uud Gnesen, in Lippe-Detmold, in Anhalt-Hessen, in Bernburg, in Prag und Wien, in Nürnberg, in Ulm, Stuttgart u. s. w. wüsten, blutigen Brod- und Getraideaufruhr veranlaßten, — sie, die es sonst nicht wagen, ihre Nachtkappen unreglementarisch und polizeiwidrig aufzusetzen, — sie, denen man, damit sie nicht vom Kommunismus angesteckt werden, hoch und theuer verbietet, den Fuß auf eidgenössische Erde zu setzen, — glaube man, sagen wir, ja nicht, daß unser Vaterland es dem sogenannten Freihandelsgrundsatze verdanke, wenn seine republikanischen Bürger, trotz der nirgends so hohen Brodpreise, trotz der wachsenden Noth und Entbehrung, an keinem Bäckerladen, an keinem Getraidespeicher, an keinem Korn- und Geldwucherer sich vergriffen, sondern Personen und Eigenthum auch während dieser Tage schwerer Bedrängniß fortwährend heilig geachtet haben: die Ursachen und Gründe für diese Erscheinung sind anderswo zu suchen. Sie sind zu suchen in dem Ehr- und Selbstgefühl des Republikaners und an seiner Mitwirkung zur Staatsverwaltung, sie sind zu suchen in der Einfachheit unsers Staatshaushalts ohne Hofstaat und kostspieligen Prunk, in der Spärlichkeit der Gehalte unserer Beamten, in dem Abgang aller und jeder Pensionssysteme, **hauptsächlich** aber in der bei uns waltenden tiefen **Ueberzeugung**:

daß bei uns in der Regel Niemand ißt, der nicht vorher gearbeitet hat. Wer möchte aber dafür bürgen, daß beklagenswerthe Auftritte, wie sie jüngst die Runde fast durch alle europäischen Monarchien gemacht haben, unter dem Schweizervolke niemals eintreten werden, wenn die Berather und Leiter des Volks schreiende Uebelstände in der Industrie und in dem Verkehr, welche uns die neuen veränderten Verhältnisse ringsumher brachten, rath= und thatlos sich hinschleppen und von Jahr zu Jahr verderblicher und heilloser werden lassen? **Discite justitiam moniti!**

Wenn solche und ähnliche Betrachtungen, wenn Alles, was in diesem Sinne bisher in und außer den Rathssäälen schweizerischer Kantonalbehörden und Gewerbsvereine, *) in den Petitionen unserer Handwerker, in und außer dem Schooße der Tagsatzung geschrieben und gesprochen wurde, und was ein tüchtiger Eidgenosse noch in den letzten Tagen in einer beherzigenswerthen Flugschrift **) bestätigt hat, uns nicht zur Besinnung brachte, so sollte doch endlich der Magen — dieses Pandämonium — die uneinigen Herzen und die widerspenstigen Köpfe über die Frage, was dem schweizerischen Vaterlande in Handels=, Verkehrs= und Zollangelegenheiten Noth thut, endlich vereinigen? Oder

*) Herr Chr. Beyel hat sich als Herausgeber vom Manatsblatt des schweizerischen Gewerbsvereins und mehrerer anderer Flugschriften über die schweizerische Zollfrage ein anerkennenswerthes Verdienst erworben.

**) Betrachtungen über die wohlthätigen Wirkungen und Folgen der Arbeit im Allgemeinen, namentlich der Manufakturindustrie mit besonderer Beziehung auf die Schweiz und ihre derzeitige kommerzielle Stellung zum Ausland. Von J. Sulzberger, Ingenieur 2c. Zürich und Frauenfeld, bei Chr. Beyel, 1847.



sollte die furchtbare, fast unerhörte Bedrängniß, welche uns die Sperr- und Aushungerungsmaßregeln des Auslandes herbeiführten, nicht vermögend sein, unsere kantonalen, egoistischen Interessen für das allgemein Nothwendige zu opfern? Sollten die Kantone, welche von der Viehzucht leben, nicht endlich einsehen gelernt haben, daß auch sie in Zeiten der Theurung, mit und ohne die fatale Brodkrume vom Erzhause Oesterreich, mit uns zu Grunde gehen, wenn sie ihren Mitbrüdern in den industriellen und handeltreibenden Kantonen nicht zu einem vernünftigen nationalen Verkehrs- und Handelssystem die Hand bieten, kraft welchem es allein möglich werden wird, in Handelsverträgen, nicht in Bettelkommissariaten mit auswärtigen Staaten, uns neben andern Handelsvortheilen wenigstens die freie Durch- und Einfuhr von Lebensmitteln zu sichern? Sollte nicht der gewaltige Hammerschlag des Hungers und der Noth uns wenigstens jetzt zusammenschweißen zu Dem, was wir bleiben müssen, wenn wir nicht zu Grunde gehen sollen, — eine Nation, eine starke, einige, nach Innen freie, nach Außen unabhängige, achtunggebietende?

Die Kantone Bern, Solothurn, Baselland und Aargau haben einen Schritt zu materieller Einigung des Vaterlandes in der jüngsten Zeit versucht. Ihr Zollkonkordat ist wenigstens, so lange die Eidgenossenschaft nicht den Verstand und Gottesgnade hat, von dem, nach Art. VIII der Bundesurkunde ihr zustehenden unbestreitbaren, unveräußerlichen und unveräußerten Rechte, durch die absolute Mehrheit der Standesstimmen, ein eidgenössisches Zollsystem aufzustellen und, auf dieses gestützt, entsprechende Handelsverträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen, einen pflichtmäßigen, nothwehrlichen Gebrauch zu machen, — ein anerkennenswerther, verdienstlicher

Fortschritt zum Bessern, ein unverwerflicher Anfang vom Anfang. Zuerst Befreiung des Handels und Wandels von allen lästigen Zoll-, Sust- und andern Gebühren und Ungebühren zwischen Bruderkanton und Bruderkanton, zwischen Eidgenossen und Eidgenossen, und dann Vereinigung der industriellen und kommerziellen Nationalkräfte gegen das zwängende und drängende Ausland! Auch die Behörden des Kantons St. Gallen haben sich, mit Ausnahme des einzigen Votums, welches an der Tagsatzung des Jahres 1846 von seiner Gesandtschaft abgegeben wurde, seit dem Bestand desselben mehr im Sinne dieser materiellen Einigung, im Sinne energischer Zurückweisung auswärtiger „Bedrückungen", wie sie der Tagsatzungsabschied von 1846 selber nennt, durch Schöpfung eines nationalen, unsern Verhältnissen und der veränderten kommerziellen Weltlage angemessenen Gewerbs- und Verkehrssystems vielfach ausgesprochen.

Glaube man ja nicht, daß man den gegründeten Klagen der Kleinindustrie und des Handwerksstandes, — wir sagen gegründeten, weil z. B. die Statistik über das Konkurswesen des Kantons St. Gallen für das Jahr 1846 schlagend nachweis't, daß Krämer und Handwerker aller Art die Hauptmasse der in Auffall Gerathenen und ökonomisch Zerrütteten bildet, — durch Flick- und Stückgesetzlein gegen einheimische Hausirer und ausheimische Musterreiter ab- und aufhelfen könne; — das Uebel sitzt tiefer und um es zu heben, bedarf es anderer Mittel, als die von hochverehrten Herren und Freunden des Kleingewerbs- und Handwerksstandes vor- und angerathenen. Wie lassen sich auch schrankenlose Gewerbs- und Handelslizenz nach Außen und von Außen mit kleinen Beschränkungen und

Protektionen nach Innen und von Innen vereinigen? Wo ist hier ein Grundsatz, wo ein System?

Verzeihen Sie, verehrte Herren und Freunde, Ihrem derzeitigen Vorstande, wenn er, ohne Fachmann zu sein, eine der wichtigsten Angelegenheiten, die gegenwärtig das schweizerische Volk und die schweizerischen Behörden beschäftigt, oder doch beschäftigen sollte, zum Gegenstand der Eröffnungsrede für die heutige Gesellschaftsversammlung gemacht hat. Er glaubte es dem handels- und gewerbreichen St. Gallen schuldig zu sein, in dem wir die Ehre und Freude haben, die dießjährigen Frühlingsverhandlungen zu pflegen, — einer Stadt, die seit bald tausend Jahren den Ruhm einer der ersten Handels- und Gewerbsstädte der Schweiz im In- und Auslande treu bewahrt, die als solche an der endlichen, beruhigenden Lösung der schweizerischen Zoll- und Handelsfrage den lebhaftesten Antheil nimmt; er glaubte es der Gesellschaft schuldig zu sein, deren Mitglieder alle als Eidgenossen mittel- oder unmittelbar zu dieser Lösung beizutragen berufen sind. Wäre es Ihrem Vorstande auch nur gelungen, den hochwichtigen Gegenstand frischerdings anzuregen und denselben im Schooße unsers gemeinnützigen Vereins zu wechsel- und allseitigem Austausch der Ansichten unter den Sach- und Fachkundigen, deren wir so viele zählen, zeitgemäß zu bringen, so dürfte er sich vielleicht über den Vorwurf trösten, Ihre Geduld in seinem Eröffnungsworte auch dieß Mal auf eine zu lange Probe gesetzt zu haben.

Erste Beilage.

Diözesan-Vikar Joh. Nepomuk Zürcher.

Geboren den 18. Sept. 1780, gestorben den 11. Dez. 1844.

Eine

biographische Skizze

von Regierungsrath Hungerbühler in St. Gallen.

— Erat animus tibi
Rerumque prudens et secundis
Temporibus dubiisque rectus.
Horat. Od. 9. Lib. 4.

Zu einer Zeit, in welcher es leider der katholischen Geistlichen immer wenigere gibt, die bei aller warmen, redlichen Anhänglichkeit an ihre Kirche sich nicht zu blinden Werkzeugen jenes religiösen Fanatismus hergeben wollen, der in seiner Wahnverblendung die Liebe und christliche Duldung gegen Andersglaubende als verdammliche Gleichgültigkeit erklärt und in dem Hervorgraben vermoderter Superstitionen aus den Grüften des Mittelalters, im Vertheilen von Wundermedaillen und alberner Traktätlein, im Aushängen von Rockreliquien, im heimlichen Unterwühlen aller Schichten der Gesellschaft die geeigneten Mittel zu Wehrung und Mehrung seines Glaubens erblickt und der es in seinem Unverstande darauf anlegt, nicht nur Unfriede und Zwietracht unter den verschiedenen christlichen Konfessionen zu pflanzen, sondern eine unermeßliche ehrenwerthe

Anzahl von Katholiken, welche sich den rasenden Streitern seiner „ecclesia militans“ nicht unbedingt unterwerfen wollen, aus dem Schooße der Kirche zu vertreiben, — zu einer solchen Zeit ist es in der That nicht nur eine Freundes-, es ist eine wahre Bürgerpflicht, das Leben biederer, freisinniger katholischer Priester durch kleine biographische Denkmale der Vergessenheit zu entziehen. Zu dieser ehrwürdigen Klasse katholischer Geistlichen gehört unstreitig der am 11. Dezember 1844 in der Stadt Wil verstorbene Johann Nepomuk Zürcher.

Johann Nepomuk Zürcher wurde den 18. Sept. 1780 zu Sparren, in der Gemeinde Menzingen, Kantons Zug, von braven aber nicht vermöglichen Eltern geboren. Da der Knabe in der Ortsschule zu Finstersee schöne Talente entwickelte, so dachten seine frommen Eltern um so mehr daran, einen Geistlichen aus ihm zu machen, als sie hoffen konnten, er werde später bei seinen höhern Studien von seinem mütterlichen Oheim, Pfarrer Landis in Endingen, Kantons Aargau, unterstützt werden. Johann Nepomuk mußte daher in seinem zwölften Lebensjahre die Lateinschule im Dorfe Menzingen besuchen, woselbst sein Vater, der das Schreinerhandwerk betrieb, ein altes Amtshaus des Klosters Einsiedeln an sich gekauft hatte. Solcher Lateinschulen gibt es im Kanton Zug fast in jeder größern Ortschaft. Sie gleichen in Vielem den „Petits seminaires“ in Frankreich, zumal hier mit Ausschluß fast aller Realien, so zu sagen nur in der lateinischen Sprache und in der Musik Unterricht ertheilt wird. So wurden und blieben diese Schulen fortwährend setzlingreiche Pflanzstätten für katholische Geistliche und es findet sich fast kein katholischer oder paritätischer Kanton, in welchem nicht eine Menge Zuger Geistliche angestellt sind. Zählte doch die

Gemeinde Menzingen noch vor ein paar Jahrzehnten allein 72 lebende, geistliche Ortsbürger! Nachdem Zürcher in der Lateinschule zu Menzingen von Professor Walter Staub den Unterricht in der Grammatik empfangen, wurde er zu den Jesuiten nach Sitten geschickt, um, wie es damals hieß, bei diesen Meistern im Latein, ein zierlicher Latinist zu werden. Er durchwanderte also hier in den Jahren 1796 bis 1798 die Schulen der Syntax und Rhetorik, vernahm aber nur zu bald in dem Benediktinerkloster zu St. Blasien, wohin er sich zur Fortsetzung seiner Studien im Jahre 1799 begeben hatte, daß sein zu Sitten gelerntes Latein stärker nach der Küche rieche, als daß es den gelehrten Sanktblasianern hätte gefallen können. Wirklich wehte in diesem Kloster, besonders seit Joseph II. ein reges, humanes, wissenschaftliches Leben. Namen, wie Herrgott, Gerbert u. s. w., hatten dieser Benediktinerabtei im Schwarzwalde Ruhm und hohe Achtung in der gelehrten Welt verschafft. Die alte Klosterschule war in ein Lyzäum umgeändert, in welchem Geschichte, höhere Mathematik, Physik, Chemie und Mechanik gelehrt und neben den lateinischen auch die griechischen Klassiker gelesen wurden. Es ist erfreulich, den lateinisch geschriebenen Kollegienheften Zürcher's, die vor uns liegen, zu entnehmen, wie damals die Kandidaten der Theologie mit der Wolf'schen und zum Theil auch mit der Kant'schen Philosophie sich vertraut machten, das System der antiphlogistischen Chemie einstudirten und den Entdeckungen nicht fremd bleiben wollten, welche zu jener Zeit Professor Ritter in Jena in dieser Wissenschaft zu Tage gefördert hatte. Ein ernstes, ehrliches Studium der Naturwissenschaften ist vor Allem den Theologen unerläßlich, wenn nicht unter ihren Händen die Theologie zu einer vernunfthöhnenden, aberwitzigen Mystik, die

Geschichte zur albernen Mährchensammlung, die Philosophie zur Schleppträgerin des Aberglaubens, die Astronomie zur Astrologie und die Physik zur Magie werden soll. Daß sich unser Zürcher in der wissenschaftlichen, gelehrten Atmosphäre der Abtei St. Blasien unter einem „Censor et Novitiorum Magister", wie Pater Kolumban Stadler war, wohler und heimischer fühlte, als in den Mauern Sions unter der Schulruthe der jesuitischen Dressur und mechanischen Abrichtung: wer möchte es dem gemüthlichen, nach einem bessern als bloß scholastischem Wissen hungernden jungen Manne verargen? Seinem Wunsche, in's Noviziat zu treten und unter die Kapitularen der berühmten Abtei St. Blasien aufgenommen zu werden, machte die in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts hereinbrechende Revolution ein Ende, deren Stürmen bald auch die Klostereiche im Schwarzwalde erlag. Zürcher begab sich nun von da im Jahre 1800 nach Solothurn, um sich hier dem Studium der Theologie zu widmen. Die Exjesuiten Franz Farine und Hubert Boisard waren seine Lehrer. Diesen mangelte der ächte wissenschaftliche Geist, gründliche Gelehrsamkeit, vor Allem aber der lebendige, freie Einblick in die hohe Weltaufgabe des Christianismus, der damals so nöthig gewesen wäre, um die Wissenschaft, die sie lehrten, vor den Anfechtungen der Enzyklopädisten sicher zu stellen, welche dem frechen Ja der Jesuiten-Theologie ein eben so freches Nein entgegensetzten. Voltaire's Philosophie, eine Quelle wenigstens der damaligen Zeitgeschichte, war noch nicht auf dem Trocknen, wie sie es gegenwärtig trotz der jungdeutschen philosophischen Schule ist.*)

*) Schrieb doch sogar Börne in seinem „Reformateur" vom 30 Mai 1835: „Nein, das Christenthum hat die Menschen nicht

Es mangelte aber diesen Theologen noch mehr, es mangelte ihnen der Ernst des Lebens. Besonders war Boisard ein leichter Lebemann, wenig geeignet, durch Kraft und Würde seiner Persönlichkeit die Lehren, die er vortrug, nachhaltig zu befruchten und in den Studirenden Begeisterung für ihre Wissenschaft und ihren Lebensberuf zu erwecken. Zürcher fand daher damals in Solothurn nicht, was er erwartet hatte und gerne würde er vor seinem Eintritt in's praktische Leben noch einige theologische Fächer auf der Albertina in Freiburg bei den berühmten Professoren Klüpfel, Sauter u. s. w. gehört haben, wenn ihm die erforderlichen Geldmittel dazu nicht gemangelt hätten. So aber sah er sich nun genöthigt, schon am 14. September 1803 in Konstanz die Ordination zu empfangen, um sodann eine Kaplaneipfründe in seiner Vatergemeinde Menzingen anzutreten. Da diese Pfründe mit Schulhalten verbunden war und der junge Schulmann seine Lehrerpflichten mit gewissenhafter

unglücklich gemacht, es hat sie bei seinem Erscheinen so vorgefunden und hat sie in ihrem Elend getröstet und emporgehoben. Das Christenthum ist der Arzt der römischen Welt gewesen, als sie durch ihre zügellosen Leidenschaften und ihre rohen Ausschweifungen in Krankheit sank. Herren und Sklaven trugen daran gleiche Schuld, die einen schwammen im Blute, die andern verkümmerten in dem Schlamme der Dienstbarkeit; das Christenthum reinigte die Einen und zog die Andern empor. Es schlug Allen eine heilsame Diät für Leib und Seele vor; und diese strenge Diät hat der Welt das Leben gerettet und sie geheilt. Das Christenthum hat die Rechte des Fleisches nicht aufgehoben, es hat nur das Opfer der sinnlichen Genüsse gefordert, es hat sie nur unter die Aufsicht des Geistes gestellt, um sie reiner und dauernder zu machen. Keine Religion hat je so viel Nachsicht gegen die menschlichen Schwächen gezeigt, wie die christliche ....“

Strenge erfüllte, so unterlag er im Jahre 1805 bei der Bewerbung um die Pfarrstelle einem volksgefälligern Rivalen. Zu stolz, unter diesem und einer, wie es schien, ihm nicht sehr geneigten Mehrheit der Pfarrgenossen als Kaplan zu dienen, trachtete er nach einer Anstellung außerhalb seinem Heimathkanton und fand diese bald als Professor der untern Lateinklassen in der Stadt Rapperswil. Hier erst, wo er es sich angelegen lassen sein wollte, seinen Schülern einen tüchtigen Unterricht in der lateinischen Sprache beizubringen, fühlte er es recht tief, von welchen Stümpern er zu Sitten um die Hallen des alten Latiums herum-, niemals aber hineingeführt worden sei. Was er dießfalls in St. Blasien nachholte, brachte in ihm, in Verbindung mit seinen nachherigen Lehrererfahrungen, nur die unangenehme Gewißheit zur völligen Reife, wie Vieles er in der römischen Literatur hätte lernen sollen und zu rechter Zeit nicht gelernt habe. Zürcher überzeugte sich daher bald, daß er das Lehrfach mit der praktischen Seelsorge vertauschen müsse, wenn tüchtige Leistungen seine Bemühungen krönen sollen. Und in der That hatte er für den Pastoralberuf natürliche Anlagen und großes Geschick. Er besaß viel Menschenkenntniß und Klugheit, einen offenen, geraden, einnehmenden Charakter, Tiefe des Gemüths, viel ausdauernde Kraft und Zähheit des Willens. Sein Vortrag auf der Kanzel war einfach, lebendig und gewandt, der Fassungskraft seiner Zuhörer stets angemessen. Er hatte nicht nöthig, durch Einschaltung der Predigt in das Meßopfer die Gläubigen zu Anhörung derselben zu zwingen. Er war überzeugt, daß eine gute Predigt, wenn der Prediger sein flammendes Wort durch sein Beispiel nicht Lügen straft, zwar weniger opera operata und religiöse Empfindelei, aber mehr moralische und nach-

haltige Festigkeit des Wollens erzeuge und begründe. Dem Brei der mystisch gemüthelnden, dogmätelnden Tändelei, in welchen der Seilerianismus in seinen Un= und Abarten nicht selten auseinander fuhr, herzlich gram, war das praktische Christenthum mit seinem Prinzip der Liebe, mit seiner einfachen, durch Christi Erscheinung im Leben dargestellten heiligen Pflichtenlehre meist der Ausgangs= und Zielpunkt seiner feurigen Kanzelvorträge. So waren auch seine Zusprüche im Konfessional und am Krankenbette beschaffen. Kein Wunder, daß der junge Seelsorger zum größten Leidwesen der Rapperswiler, die den Liebgewonnenen nicht entlassen wollten, schon im Jahre 1806 von der benachbarten Gemeinde Gommiswald fast einhellig als Pfarrer berufen wurde. Um allfälligen Ueberredungen und Anerbietungen der Stadt Rapperswil zuvorzukommen, fuhren die Abgeordneten von Gommiswald gleich nach der Wahl noch um Mitternacht mit einem Wagen nach Rapperswil vor das Pfrundhaus, nöthigten den Professor Zürcher einzusteigen, kehrten in rascher Eile wie mit einer Beute nach Gommiswald zurück und hielten daselbst in der Morgendämmerung ihren Einzug mit dem neuen Seelsorger. Hier harrte freilich eine reiche Erndte des rüstigen Schnitters. Mißbräuche aller Art entstellten den Gottesdienst; was man Schule hieß, lag in den Händen eines unwissenden Meßmers und seiner ältesten Tochter; ein rohes, ausgelassenes Wesen waren die natürlichen Folgen dieser sittlichen Verwahrlosung in Schule und Kirche. Das Alles schreckte den jungen Seelsorger nicht ab. Er kämpfte immer lieber gegen Unbildung und Verwilderung, als gegen religiöse Verkrüppelung und fromme Heuchelei; er hatte es immer lieber mit dem offenen Sünder zu thun, als mit dem „orthodoxen“ Pharisäer, der Gott dankt,

„daß er nicht sei, wie andere Leute". Der junge Pfarrer begann seine Reformen, wo jeder es thun sollte, in der Schule. Er sorgte hier für einen bessern Lehrer, verbesserte und erweiterte den Unterricht und brachte die schönsten Stunden des Tages lehrend und ermunternd im Kreise der Kinder zu. Mit Umsicht griff er dann zuerst in seinen Predigten und Christenlehren die abergläubischen Mißbräuche an, die sich in das Außenwerk des Gottesdienstes eingeschlichen, und legte erst hernach, wenn es ihm gelungen war, bei der bessern Mehrheit seiner Pfarrkinder das Vorurtheil durch ein richtiges Urtheil zu verdrängen, die Sichel an das Unkraut. Ob durch das Beseitigen solcher Mißbräuche die persönlichen Amtsmühen des Pfarres zu- und die pfarrlichen Stipendien und Emolumente dagegen abnahmen, war dem Freunde der christlichen Wahrheit und eines veredeltern, vernünftigern Gottesdienstes vollkommen gleichgültig. Zürcher's erfolgreiches Wirken in der Primarschule seiner Pfarrgemeinde blieb dem damaligen paritätischen Erziehungsrathe des Kantons St. Gallen nicht verborgen. Er übertrug ihm daher die Aufsicht über die Schulen vom obern Theil des Bezirks Uznach und machte ihn zum Vollstrecker seiner Verordnungen. Hier, als Schulinspektor, war Zürcher in der rechten Sphäre seines Wirkens. Unnachsichtlich gegen die Gemeindsschulpflegen, ernst gegen die Eltern, welche ihre Kinder aus sträflicher Gleichgültigkeit der Schule entzogen, ein väterlicher Freund und Beschützer der Lehrer, die ihre Pflicht erfüllten, streng und unerbittlich gegen die nachlässigen „Schulknechte", war er bei den Kindern selbst, sobald sie sich einmal an sein festes Auftreten gewöhnt, stetsfort eine willkommene Erscheinung. So gelang es ihm — freilich nicht ohne mannigfache Verfolgungen und Anfechtungen

von den Unverständigen, von dem vornehmen wie von dem gemeinen Pöbel, zu erleiden — das Schulwesen in seinem Inspektoratsbezirke aus der unglaublichen Verwahrlosung, in welcher es die neue Zeit von der alten geerbt, allmälig in einen leidentlichern Zustand zu bringen. Seine Amtsberichte an den Erziehungsrath gaben stets nicht nur ein wahres und treues Bild von den seiner Obhut anvertrauten Schulen, sondern signalisirten auch mit Sachkenntniß und Freimuth den Mangel an tüchtiger, fortlaufender Lehrerbildung und an bessern Lehrmitteln, den Mangel an Schulfonden und angemessenen Schullokalen, die schulfruchtzerstörenden Zustände des elterlichen Hauses — lauter Mängel und Gebrechen, die als wesentliche Hindernisse ein befriedigendes Schulwesen nicht aufkommen ließen. Fünfundzwanzig volle Jahre bekleidete Zürcher das Amt eines Schulinspektors in verschiedenen Theilen des Kantons St. Gallen, wohin ihn später der pfarrliche Pfründenwechsel rief. Der Pfarrer, der nicht zugleich Schulmann und Schulfreund ist, sollte, meinte er, je schneller desto besser aus dem „Weinberge des Herrn" hinausgejagt werden.

Während Zürcher sieben Jahre lang als Seelsorger und Schulmann in Gommiswald wirkte, und, um die Gemeinde ganz aus ihrem verwahrlosten Zustande zu heben, noch länger hätte fortwirken sollen, — war in St. Gallen die höhere Lehranstalt katholischer Fundation zu Stande gekommen. Der erste Präfekt der Anstalt, der gelehrte Alois Bock, mit der Vielregiererei des von dem Kantonalerziehungsrath gänzlich unabhängigen Oberstudienraths (Kuratel) nicht einverstanden, hatte nach kurzem Wirken an derselben auf seine Stelle resignirt und die Behörde sah sich sofort gezwungen, für die verwaiste Schule einen andern Vorstand aufzusuchen. Die Wahl fiel auf

Pfarrer Zürcher. Zürcher leistete, wenn auch nicht ohne Mißtrauen in seine Kräfte, auf vielseitiges Andringen dem ehrenvollen Ruf Folge und trat im Herbst 1812 seine neue schwierige Laufbahn an. Mangelte ihm auch seines Vorgängers Bock hohe allseitige Bildung und die nähere Kenntniß mancher Studienfächer, deren Unterricht er als Präfekt in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange überblicken, leiten und beaufsichtigen sollte, so trat doch dieser Mangel bei seinen übrigen trefflichen Eigenschaften, seinem freundschaftlichen und taktvollen Benehmen gegen das Lehrerpersonal, seiner konsequenten, ernsten und liebevollen Behandlung der Zöglinge, weniger grell hervor. Als es der Reaktion im Jahr 1814 auch in St. Gallen gelang, das bisher gemeinsam verwaltete Erziehungswesen auseinander zu reißen, dasselbe der direkten Leitung des Staates zu entziehen und es zweien konfessionellen Erziehungsräthen zu überliefern, sprach sich Zürcher nicht nur mit Entschiedenheit gegen ein solches heilloses Trennungssystem aus, sondern er resignirte auch sofort auf die Präfektur an dem Gymnasium kath. Fundation, und erklärte laut und offen, daß der Staat seine Einheit und Selbstständigkeit untergrabe, der sich der Selbstleitung des Unterrichts und der Erziehung seiner Bürger leichtsinnig begebe. Diesen Glauben hat Zürcher mit sich in's Grab getragen. Die inzwischen in's Leben getretene katholische Administrationsbehörde, an welche die Regierung schon früher auch das Kollaturrecht über die katholischen Pfründen des Landes entäußert, übertrug Zürcher'n im Jahr 1815 die Pfarrpfründe in der paritätischen Gemeinde Wattwil. Diese neue Stellung gab ihm Gelegenheit, seinen ächtchristlichen humanen Sinn gegenüber den evangelischen Glaubensgenossen auf eine ausgezeichnete, unvergeßliche Weise zu beurkunden. So erzählt

man sich z. B. neben andern Zügen christlicher Toleranz, daß einmal der dortige evangelische Pfarrer die Einsegnung einer Ehe auf eine Stunde und einen Tag angeordnet, an welchem, da katholischer Festtag war, die beiden Konfessionen gemeinsame Kirche von dem katholischen Pfarrer in Anspruch genommen werden mußte. Die evangelischen Hochzeitleute mit ihren Gespielen waren schon vor der Kirchenthüre angelangt, als sie mit ihrem Prediger vernahmen, die Kirche sei bereits von dem katholischen Pfarrer besetzt, der eben mit Beichthören beschäftigt sei. Als der evangelische Pfarrer Hrn. Zürcher melden ließ, in welche Verlegenheit die der Einsegnung harrenden Brautleute geriethen, wenn sie unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren müßten, bat dieser ihn freundlich, er möchte mit seinem Brautpaare nur hereinkommen und seines Amtes warten. Während nun der Pastor die Hochzeitpredigt hielt und das junge Brautpaar nach dem evangelischen Ritus einsegnete, fuhr der katholische Seelsorger gleichzeitig fort, seinen Gläubigen das Sakrament der Beichte zu spenden. Man kann sich vorstellen, daß ein solcher Akt christlicher Liebe und Verträgsamkeit dem katholischen Pfarrer alle Herzen in Wattwil gewann und daß man seinen Wegzug allerseits innig bedauerte, als er nach ein paar Jahren an die Pfarrstelle nach Mörswil berufen wurde.

In der Bulle vom 2. Juli 1823, durch welche das Doppelbisthum Chur-St. Gallen in's Leben trat, erblickte Zürcher den Keim bitterer Zerwürfnisse im paritätischen Kanton St. Gallen und der Ueberwältigung jedes freiern kirchlichen Strebens durch die neue Kurie. Eine, wenn auch nur zehnjährige Erfahrung bewies nachher nur zu sehr, wie richtig er dieser jämmerlichen Schöpfung der Restauration die Nativität gestellt. Er sprach auch dieses Urtheil

unumwunden aus, obwohl er bei der Bedeutsamkeit, die er damals schon unter dem St. Gallischen Klerus besaß, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß er früher oder später ein Mitglied des neuen Domkapitels sein und an den Herrlichkeiten seiner Dignitäten Theil nehmen werde. Wirklich wurde er im Jahr 1826 von Mörswil auf die dritte Pfarrstelle an der bischöflichen Kathedrale befördert, erhielt das Domherrenkreuz, wurde Mitglied des geistlichen Rathes, Seminarregens, ja sogar nach Uebergehung aller übrigen hochw. Mitglieder des Kathedralklerus, von denen die meisten in weit größerm Geruch der Frömmigkeit und Orthodoxie stunden als er, Beichtvater des Bischofs Karl Rudolph. Diesem gesellschaftsfreundlichen Prälaten war stets ein Rest von Abneigung und Mißtrauen gegen Mönchsmoral und mönchische Lebensanschauung unveränderlich geblieben. Im geistlichen Rathe und im Domkapitel bildete er mit dem St. Gallischen Geschichtschreiber v. Arx, Blattmann und ein paar Andern, den Domherren Scherrer, Wick, Gmür u. s. w. gegenüber, die kleine liberale Fraktion, mahnte, wo er immer konnte, zur Mäßigung und zu Achtung hergebrachter, anerkannter Rechte des Staates, die nur zu oft von der Kuria verletzt oder umgangen wurden. Den kurialistischen Versuch, die von der Landesregierung dem katholischen Administrationsrathe zur Ausübung übergebenen Kollaturrechte zu Handen des Bischofs einzuziehen, nannte er unverholen einen unklugen Streich, der zum Nachtheil der geistlichen Gewalt ausschlagen und das Wohlvernehmen zwischen ihr und den weltlichen Behörden nachhaltig stören werde. Eben so entschieden tadelte er später das leidenschaftliche Einschreiten gegen den Priester Alois Fuchs und war keineswegs einverstanden, als die Kuria (1831) ein Fulminatorium gegen das Ein-

gehen paritätischer Ehen schleuderte, hin und wieder die Einholung des Plazets für kirchliche Erlasse theils verspätete, theils ganz versäumte und am 14. Dezember 1832 eine feierliche Protestation gegen Errichtung einer (mit dem evangelischen Konfessionstheil) gemeinsamen Schullehrerbildungsanstalt gegen den kathol. Administrationsrath erließ.

Mit dem Tode des Doppelbischofs Karl Rudolph, der am 23. Oktober 1833, Abends gegen 7 Uhr, erfolgte, begann für Johann Nepomuk Zürcher die wichtigste Periode, aber auch die herbste Prüfungszeit seines Lebens. Der Leichnam des Hingeschiedenen*) war noch kaum erkaltet, als der damalige Präsident des katholischen Großrathskollegiums schon Tags darauf, am 24., das Kollegium auf den 28. gleichen Monats zusammenrief, um den „Bau des St. Gallisch-Spanischen Schlosses", wie er dieses Bisthum nannte, zusammenzustürzen. Wirklich beschloß dann das katholische Rathskollegium ohne Umschweife: Auflösung des Doppelbisthums, neue Gestaltung der bisthüm-

*) Der „Erzähler" (S. 391, 1833) hielt über ihn folgendes Todtengericht: „. . . Er war ein strenger Kurialist, unnachgiebig in kirchlichen Verhältnissen und namentlich taub gegen alle Vorstellungen, welche seit einer Reihe von Jahren die weltlichen Behörden St. Gallens an ihn gerichtet hatten. Der Staatsgewalt anerkannte er keinerlei Rechte in kirchlichen Dingen. Von den vielen Verordnungen, Zirkularien u. s. w., welche er im St. Gallischen Bisthumstheil erließ, kam der Landesregierung keine einzige zu Gesicht. Selbst das Fastenmandat ließ er ohne Plazet verbreiten und bekannt machen, indem er dasselbe gewöhnlich so verspätet einsendete, daß keine Einrede mehr möglich gewesen wäre. Die Geduld war indessen zu Ende; die nächste Versammlung des Großen Rathes wird ohne Zweifel den empörenden Unfug an's Tageslicht setzen, denn auch die im Juni ernannte Neunerkommission ist nicht müßig gewesen."

lichen Verhältnisse ohne Berücksichtigung der Bulle von 1823, sei es durch Errichtung eines eigenen Bisthums unter bestimmten Bedingungen (deren Nichtannahme man Seitens des römischen Hofes gewärtigen konnte), oder durch Einverleibung des Kantons in ein anderes Bisthum, Wahl eines Bisthumsverwesers durch das provisorisch erklärte Domkapitel, auf dreifachen Vorschlag des katholischen Administrationsraths, und Mittheilung aller dieser Verfügungen an das Domkapitel, die Nuntiatur und an den Kleinen Rath zu Handen des Staats sowohl als des mitbetheiligten Kantons Graubünden. Mit „Erstaunen"*) vernahm man solchen Untergang des Doppelbisthums Chur-St. Gallen. Der Verfasser dieser biographischen Skizze kann und will nicht verhehlen, daß er damals auch zu den „Staunenden" gehörte. Warum? wäre um so überflüssiger hier weitläufig auseinander zu setzen, je schlagender der Ausgang der St. Gallischen Bisthumsverhandlungen seither jenes „Erstaunen" gerechtfertigt hat. Man löste das Bisthum auf, fristete aber gleichzeitig provisorisch die Existenz des Domkapitels, um durch dasselbe, zu Vermeidung des kirchlichen Unterbruchs, noch einen legitimen Bisthumsverweser zu erhalten. Als dieses aber bei seiner Wahl auf den Dreiervorschlag des katholischen Administrationsraths keine Rücksicht nahm und einen Kapitelsvikar in der Person unsers Zürcher's frei aus seiner Mitte erkieste, wagte man nicht, auf dem frühern Beschlusse zu beharren, sondern ließ nun das katholische Kollegium (am 20. November) scheinbar frei aus sich den gleichen Zürcher wählen, überzeugt, wie man es sein mußte, daß nur der vom Domkapitel ernannte Vikar befähigt sei, den Kanton vor geistlicher Hirtenlosigkeit und

*) Vergl. „Erzähler" S. 391, 1833.

kirchlicher Anarchie zu retten. Man sprach nicht etwa nur von Einverleibung des St. Gallischen Sprengels in eine benachbarte Diözese, sondern in erster Reihe von Gründung eines eigenen St. Gallischen Bisthums, knüpfte diese aber an Bedingungen, von denen man annehmen mußte, daß sie bei der waltenden kirchlichen Zersplitterung in der Schweiz und den bekannten Grundsätzen des römischen Hofes nie in Erfüllung gehen werden. Ein Werk mit solchem: „Heroismus", mit solcher diplomatischen „Pfiffigkeit" begonnen, konnte nur mit Kniefall und Apostasie der Urheber und einer „politischen Immoralität" enden, wie sie zum Glück die Blätter der Geschichte nur selten aufweisen! Von unserm Zürcher aber war es ein Beweis hohen bürgerlichen Muthes, eine wahre Hinopferung seiner Persönlichkeit und ein gänzliches Preisgeben seiner bisherigen unangreifbaren Stellung an die ultramontane Partei, daß er es, um das Land vor größern Erschütterungen zu bewahren, es wagte, zwischen der Scylla der weltlichen und der Charybdis der geistlichen Gewalt — zwischen dem „Bisthumsverweser" und dem „Kapitelsvikar" — lavirend hindurchzuschiffen und einstweilen die Verwaltung des katholischen Kirchenregiments im Kanton St. Gallen zu übernehmen.

Diese That bildet den Glanzpunkt in Zürcher's Leben; sie kann — wird sie unter dem ganzen Eindruck und Einfluß der damaligen schwierigen Verhältnisse aufgefaßt und gewürdigt, — nicht genug anerkannt, nicht genug gepriesen werden.

Die Deputirten aller acht Landkapitel ließen auch in einer Adresse vom 3. Febr. 1834 dieser Handlungsweise die verdiente Gerechtigkeit widerfahren. „Allerdings wäre es leichter gewesen," schrieben sie unter Anderm an Zürcher, „von der Regierung der geistlichen Angelegenheiten unter so

schwierigen Umständen sich ferne zu halten, als mit aufopfernder Hingebung ... zur Sache zu stehen. Sie haben diesen Muth, diese Treue gegen das katholische Volk unsers Landes ..., Sie haben diese gerade, Ihrer hohen Stellung würdige Gesinnung bewiesen, — wir anerkennen sie und danken Ihnen dafür. Wir ehren darin in dankbarer Rückerinnerung nur die Fortsetzung jener längst bekannten Anhänglichkeit an unser Land und an die fromme Bildung und Gesittung seines Volks, die Sie seit Jahren in der pfarramtlichen Seelsorge und besonders in vielseitiger Bemühung um den Schulunterricht bewiesen haben." Auf der andern Seite wurde dagegen eine Fluth von Schimpf und Hohn von den ultramontanen Blättern und ihren Partisanen über Zürcher'n ausgegossen, zumal als man erfuhr, er habe seinen geistlichen Rath mit Männern besetzt, die als frei- oder mäßiggesinnt gelten konnten. Titel, wie „Schismatiker", „Abtrünniger", „Utrechtervikari" u. dgl. waren die glimpflichsten, mit denen er belegt wurde. Zürcher erduldete diese leidenschaftlichen Anfeindungen mit Ruhe und Gleichmuth und war nur um so mehr darauf bedacht, die schwierige Stellung, welche das Schicksal ihm angewiesen, in einem direkt an den Papst gerichteten einläßlichen Missive bestmöglichst zu rechtfertigen. Dieses Missiv, welches er vereint mit dem Mitglied und Aktuar des geistlichen Raths, Rektor Dr. Federer, in lateinischer Sprache abfaßte, darf nach Inhalt und Form als ein Muster eines diplomatischen Aktenstückes betrachtet werden. Und in der That, trug dasselbe wesentlich dazu bei, daß man den Funktionen des Vikars Seitens der römischen Kuria nun weiter keine Hindernisse in den Weg legte und die Nuntiatur mit ihm sofort in ordentliche Geschäftsverbindung trat. Daß der Kapitelsvikar-Bisthumsverweser während seines Interregnums

in der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten auf keine Seite hin einschneidend verfügte, wird man begreiflich finden. Zürcher beschränkte sich auf Erledigung laufender Geschäfte, Erlassung der Fastenindulte, Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter dem katholischen Volke und seiner Geistlichkeit. Die Stelle aus Paulus (Röm. 14, 19), die er dem „Directorium Sangallense" vom Jahre 1836 anfügte: „ItaqVe qVæ paCis sVnt seCteMur et qVæ æDIfICatIonIs sVnt," — konnte als die Divise seines kirchlichen Regiments angesehen werden, — eines Regiments, welches in den Jahrbüchern des Kantons St. Gallen wegen seiner Friedlichkeit und Unkostspieligkeit stets merkwürdig und unvergeßlich bleiben wird. In letzterer Beziehung vernahm nämlich das katholische Großrathskollegium aus dem Rechenschaftsbericht des Administrationsraths vom Jahr 18³⁵/₃₆, daß die ganze kirchliche Verwaltung unter Zürcher den katholischen Kantonstheil 267 fl. gekostet habe. Und doch blieb das ganze Land fromm und gut katholisch, Sakramente und Dispensen wurden gespendet, man wallfahrtete, hielt Prozessionen und von den Kanzeln tönte nach wie vor das Gotteswort nach dem katholischen, von vielen sogar, ohne alles Hinderniß fanatisirend, nach einem hyperkatholischen Lehrbegriffe.

Sechs Tage nach der, am 6. April 1835 erfolgten Wahl des Hrn. J. G. Bossi zum Bischof „von Chur und St. Gallen" wurde Zürcher'n von der Nuntiatur angezeigt, daß ihm die Last des kirchlichen Interregnums bald werde abgenommen werden. Die Abnahme geschah, wenn wir nicht irren, gegen Ende Mai desselben Jahres, so daß dieses Interregnum anderthalb Jahre angedauert hat. Als er seine Vikariatswürde bekleidete, war er zweiter Pfarrer an der Hauptkirche. Nach dem Tode des ersten Pfarrers, Theodor

Wick, der sich eben so sehr durch Zelotismus als durch Uneigennützigkeit und Wohlthätigkeitssinn auszeichnete, wurde Zürcher im Dezember 1838 durch das Loos dessen Nachfolger. Der „Erzähler" verkündete damals diese Wahl seinen Lesern mit folgenden Worten: „Gestern (6. Dez.) ist der wohlbekannte, um Schule und Kirche im Kanton seit 36 Jahren verdiente Hr. Nepomuk Zürcher, Dekan des katholischen Kapitels St. Gallen, durch den katholischen Administrationsrath zur ersten Pfarrstelle an der katholischen Hauptkirche ernannt worden. Leider erfahren wir, daß er versprochen hat, seine Stelle als Erziehungsrathspräsident abzulegen. Die Wahl war nicht unbestritten. Vier gegen vier standen die Wahlherren, da die Hälfte des Administrationsraths dem Hrn. Pfarrer und Kantonsrath Greith gewogen war. Das Loos entschied Zürcherisch; wir kennen seine Gründe nicht, nur will uns bedünken, daß in einer Pfarrei, in welcher seit vielen Jahren der kirchliche Vorstand der alten Mönchspartei angehört hat, ein aufgeklärter und friedlicher Pfarrer, der seine Instruktionen nicht von Rom holt, ganz am rechten Platze sei."*) Zürcher schien aber nicht am rechten Platze zu sein, denn von allen Seiten wurden nun seinem seelsorgerlichen Wirken in dieser neuen Stellung Hindernisse in den Weg gelegt. Sogar ein auf Anordnung der geschäftsleitenden Kommission des katholischen Administrationsraths aus der Hauptkirche entferntes altfränkisches und durch ein neues ersetztes Marienbild, dessen Haartouren à la St. Madelaine allerdings Manches zu wünschen übrig ließen, wurde von den „allein rechtgläubigen" Pfarrkindern, die der sel. Fürst-Abt Beda „homines rudes et mu–

*) „Erzähler", 7. Dezember 1838, Seite 479.

lieres garrulæ" zu nennen pflegte, benützt, um die Orthodoxie des ehemaligen Beichtvaters des Fürstbischofs Karl Rudolph in Zweifel zu ziehen und dessen Einfluß und Wirksamkeit in der Pfarrgemeinde mehr und mehr zu unterwühlen. Zürcher hatte nichts Besseres erwartet und sich deßhalb schon im Jahre 1837 von St. Gallen weggesehnt, als die Pfarrstelle in Berneck vakant geworden war. Damals wurde aber bei Wiederbesetzung dieser Pfründe auf seine Wünsche keine Rücksicht genommen. Als ihn daher die Wahlbehörde im Juli 1842 zum Stadtpfarrer von Wil ernannte, nahm er diese Beförderung rückwärts mit Freuden an, in der zuversichtlichen Hoffnung, er werde hier, fern von allen Jalousieen und Verfolgungen, den Winter seines Lebens unverfolgt in Ruhe und Einsamkeit zubringen können. Der gute Mann hatte sich leider auch in dieser letzten Erwartung getäuscht. Seinem Einzuge in Wil war die Verleumdung vorausgeeilt, der neue Pfarrer sei ein gefährlicher Neuerer, vor welchem der gute Katholik ein Kreuz schlagen müsse. Seine pastorale Wirksamkeit wurde hier fortan eine um so schwierigere, je zäher ein Theil der Bürgerschaft an alten kirchlichen Zeremonien, Prozessionen, Metten, Salven, Vespern hing, glaubend, daß Wil diesen Dingen allein in der Litanei seines Kirchenpatrons Pankratius die bescheidene Stelle verdanke: „Heiliger Pankratius, bitte für uns, die heilige Stadt und das ganze Volk!" Wie Viele erinnern sich nicht noch der früher hier abgehaltenen Charfreitagsprozession, bei welcher an drei Kreuzbalken vor der Stadt drei lebendige, in leichte fleischfarbene Leinen ziemlich frivol eingehüllte Mannsbilder, den Herrn Jesum, den rechten und linken Schächer vorstellend, aufgehängt wurden? Kein Pfarrer durfte es wagen, diese kraß plastische Zeremonie eingehen zu lassen,

ohne der Anklage zu unterliegen, er verletze die Religion der Väter und diejenige — der Wirthe. Erst nachdem im ersten Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts ein junger Bursche, der bei dieser Charfreitagsprozession den Heiland spielte, unmittelbar nach der Abnahme vom Kreuz elendiglich seinen Geist aufgab, gelang es der Landesregierung, die Wiederholung dieses geistlichen Spektakels ein für alle Mal zu verbieten. In alle dem lagen hinreichende Fingerzeige für den neuen Pfarrer, sich bei Abschaffung einzelner kirchlicher Mißbräuche in der Pfarrgemeinde Wil enthaltsam, klug und vorsichtig zu benehmen. Wirklich bedurfte es des eindringlichsten Zuredens des Kirchenverwaltungsraths, bis der rasch alternde Seelsorger zu Entwerfung einer neuen, die größten Auswüchse beseitigenden, Kirchenordnung Hand bot. Und auch zu diesen sehr beschränkten Reformen willigte er nur unter der ausdrücklichen Bedingung ein, daß die neue Verordnung, ehe sie publizirt werde, von dem katholischen Administrationsrath und dem apostolischen Vikariat die förmliche Genehmigung erhalte. Allein das Alles half nichts. Kaum war die neue, mit der Approbation des apostolischen Vikariats versehene Kirchenordnung an der Kirchenthüre angeschlagen, so wurde sie von fanatisirten Eiferern verunreinigt, deren Inhalt verunglimpft und die Zurücknahme derselben zum Berathungsvorwurf verschiedener stürmischer Kirchengenossenversammlungen gemacht. Da die Behörden den alten Pfarrer, der in den angestrebten Verbesserungen nur die Würde eines veredeltern Gottesdiensts und keineswegs seinen Vortheil suchte, zumal er dadurch in seinen pfarrlichen Emolumenten Beträchtliches einbüßte, unrühmlich am Stiche ließen, so mußte er im ungleichen Kampfe unterliegen. Der Aus-

gang dieser Angelegenheit war der erste Nagel in den Sarg des bereits kränkelnden Seelsorgers.

Bevor wir Zürcher'n in seinen letzten Lebenstagen schildern, müssen wir einige kurze Rückblicke auf seine Haltung und Leistungen als Mitglied und Präsident des katholischen Erziehungsraths werfen. 1833 war ihm mit seinen Kollegen in dieser Behörde die schwierige Aufgabe zu Theil, die Reorganisation des katholischen Primar- und höhern Unterrichtswesens in's Leben zu führen. Behufs besserer Besoldung der Elementarlehrer mußten die Gemeindsschulfonde vermehrt, eine Menge alter, unzweckmäßiger Schullokale verbessert, einzelne Halbjahrschulen in Ganzjahrschulen umgewandelt werden. All das nahm die Kräfte der Gemeinden schwer in Anspruch und es konnte nicht fehlen, daß die Wehen und Nachwehen dieser Anstrengungen sich nur zu oft in Haß und Unwillen gegen die Behörde auflösten, welche die neue Schulorganisation pflichtgemäß zu handhaben und zu vollziehen hatte. Bei all diesen oft heißen Berathungen stund aber Zürcher unentwegt und entschieden auf Seite derjenigen Mitglieder der Behörde, welche Dasjenige, was sie wollten, ganz und recht wollten, überzeugt, daß eine spätere Zeit nachhaltige Leistungen für einen bessern Volksunterricht gerechter beurtheilen werde, als eine Gegenwart, die über der Mühe des Pflanzens und Säens nur zu gerne die Frucht vergißt, welche die Zukunft erndtet. Bei der Reorganisation des katholischen Gymnasiums war ihm besonders die Erweiterung dieser Anstalt mit einem Lehrerseminar am Herzen gelegen. Schon damals schloß er sich auch an das Votum eines andern Mitgliedes der Behörde an, welches den ursprünglichen, für ein Seminar nicht berechneten Gymnasialfond, um einen, dieses neue, dem katholischen Kantonstheil unent-

behrliche Institut für alle Zeiten sichernden Kapitalbetrag vermehrt und das Betreffniß aus dem allgemeinen Fond sofort ausgeschieden wissen wollte. Möge die Zukunft uns nicht den traurigen Beweis liefern, daß die Unterlassung einer solchen Fundirung einer spätern Behörde Anlaß bieten werde, die schöne Anstalt zu zerstören und an die Stelle derselben wieder die alten ärmlichen und erbärmlichen Normalkurse einzuführen! Eingedenk der Küchelateiner in Sitten war Zürcher eben so entschieden dafür, daß die Professuren am Gymnasium mit tüchtigen Philologen besetzt werden. Dem alten Klassensystem grundsätzlich abhold, wollte er mit andern seiner Kollegen dem erziehlichen Momente, in so weit dieses unter dem Fächersystem weniger Beachtung fände, durch Erweiterung des religiösen Unterrichts, durch gemeinsames Studium der Zöglinge im Museum, durch gemeinsame Spaziergänge, Turnübungen, Spiele und besonders durch die Wahl eines religiös gesinnten tüchtigen Pädagogen als **Præfectus morum** die erforderliche Geltung verschaffen. Bei den vier Erneuerungswahlen im Juni 1835 fiel er mit drei freisinnigen Kollegen aus dem Erziehungsrathe. Nach dem Tode des Hrn. J. Laurenz Schmitt wurde Zürcher'n im Spätherbst des Jahres 1837 das Präsidium in der gleichen Behörde übertragen. Er besorgte die Präsidialleitung zur Zufriedenheit seiner Kollegen bis zur Wahlerneuerung im Jahre 1839, bei welcher das von Jahr zu Jahr schroffer hervortretende System der Purifikation der Behörde von allen freisinnigen Mitgliedern den alten verdienten St. Gallischen Schulmann nicht mehr zu Gnaden kommen ließ.

Im Jahre 1821 wurde Zürcher als Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen. Erlaubten ihm auch seine Pastoralgeschäfte nicht, den Haupt-

versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, so interessirte er sich doch stets um deren lehrreiche Verhandlungen, bemühte sich dagegen nur um so mehr, ein thätiges Mitglied der St. Gallisch-Appenzellischen Sektion dieser Gesellschaft zu sein. In dieser war er mehrmals theils Präsident, theils Mitglied verschiedener Kommissionen und gab sich namentlich in dieser Eigenschaft um die Versorgung einzelner heimathloser Kinder mehrere Jahre hindurch eine so liebevolle, aufopfernde Mühe, daß seine dießfälligen Anstrengungen eines bessern Erfolges werth gewesen wären.

Mit dem Jahre 1843 begannen seine Kräfte mehr und mehr zu schwinden. Bald zeigten sich die Vorboten einer Magenkrankheit, für deren Heilung die Aerzte wenig Hoffnung äußerten. Dessen ungeachtet unterhielt er sich mit den Freunden, die ihn von Zeit zu Zeit besuchten, oft und gerne über allgemein wichtige Tagesfragen, über das Vaterland und besonders über das Schicksal desjenigen Kantons, der durch sein fast vierzigjähriges treues Wirken eine zweite Heimath für ihn geworden war. In der Errichtung eines eigenen St. Galler Bisthums erblickte er nach Allem, was ihm n u n vorschwebte, einen Keim mannigfacher Reibungen zwischen Kirche und Staat, zwischen Konfession und Konfession, eine Veranlassung nicht nur des Haders und Unfriedens unter der kathol. Klerisei, sondern auch der Erdrückung des letzten Restes der freisinnigen Geistlichen, e i n e E r s c h ö p f u n g e n d l i c h d e r k a t h o l. F o n d e z u m N a c h t h e i l d e r a r m e n P f a r r- u n d S c h u l g e m e i n d e n d e s k a t h o l. K a n t o n s t h e i l s. Vor den Jesuiten warnte er mit ganzer Seele, als vor einem zumal in einem paritätischen Lande friedenstörenden, gefährlichen Orden, der uns auch als Erzieher in einer Zeit nichts frommen könne, die eine ganz andere geworden sei und darum auch

ganz andere Forderungen an die junge Generation stelle. Im Kommunismus erblickte er den Gegendruck wider den modernen industriellen Feudalismus und rieth den Reichen, den Staatsmännern und Gesetzgebern diese tiefgehende sozialistische Erscheinung nicht geringschätzig zu behandeln. Wenn man ihm von Grundsätzen neuerer sozialistischer Schriftsteller sprach, erinnerte er an einzelne Stellen des Chrysostomus, Gregors von Nyssa und Anderer, und mahnte lächelnd, darüber nicht zu Tode zu erschrecken, indem diese Lehren, unexperimental und unpraktisch, im Grunde nichts Neues und ähnliche sogar von Kirchenvätern vorgetragen worden seien. So zitirte er gerne die Stelle aus einer Rede des Chrysostomus: „Bei den durch die Apostel zum Christianismus bekehrten Gläubigen herrschte stets die vollkommenste Gleichheit. Sie behandelten sich wechselseitig als gleichberechtigte Söhne einer Familie. Niemand galt für den Ernährer der Uebrigen, und sonderbarerweise schienen sogar Diejenigen, welche ihr ganzes Besitzthum dahin gegeben hatten, nicht mehr von ihrem Vermögen zu leben. Sie empfingen, was sie brauchten wie die Uebrigen ohne Unterschied aus dem gemeinschaftlichen Gesellschaftsschatze. Wenn wir uns heut zu Tage zu einem solchen Leben bequemten, so würde das den Reichen wie den Armen zum großen Vortheil gereichen, ohne daß der Eine oder Andere dabei zu kurz käme.“ *)

---

*) Zürcher hätte auch die Stelle des heil. Klemens in Caus. XII Jur. Can. zitiren können: „Communis vita, fratres, *omnibus* necessaria est et maxime his, qui Deo irreprehensibiliter militari cupiunt et vitam apostolorum eorumque discipulorum imitari volunt. *Communis enim usus omnium, quæ sunt in hoc mundo, omnibus esse hominibus debuit. Sed per iniquitatem alius hoc suum esse dicit et alius illud, et sic inter mortales facta divisio est.*“ Und

Im Oktober 1844 stellte sich der Magenschluß mit allen Symptomen schmerzhaften Leidens ein, die dem Dulder nur zu lange Anlaß boten, „die christliche Ergebung", wie er sagte, „nun selber in der That zu üben, welche er Andern am Sterbelager so oft in Worten empfohlen habe". Seinen Blick dem Ewigen zugewendet, sah Zürcher in den letzten Tagen mit bewundernswürdiger Heiterkeit der nahen Auflösung entgegen. „Er war", schrieb uns einer seiner treuesten Freunde, der sein Sterbelager nicht verließ, „ein Muster, wie ein Christ leiden und sterben soll." Den 11. Dezember 1844, Abends 10 Uhr, hatte der wackere katholische Priester im 65. Altersjahre dießseits zu leben aufgehört. Freunde und Feinde weinten Thränen des Dankes und der Rührung an seinem Grabe.

---

haben die Sozialisten und Kommunisten St. Simon, Cabet, Fourier, Considérant, Lechevalier, Weitling u. s. w. etwas Anderes gethan, als alte Ideen der Albigenser, von Thomas Morus (Utopia), Baco (Atlantide), Campanella, Morelly (Basiliade und Côde de nature), Necker (die Korngesetze und der Kornhandel), Mably (doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques etc.) u. A. wieder aufgefrischt und nach ihrer Weise bearbeitet? Von einschlägigen Ansichten eines Lykurg, Pythagoras, Platon und anderer griechischer Philosophen zu geschweigen. P. J. Proudhons „Philosophie der Staatsökonomie oder Nothwendigkeit des Elends", trotz vieler Paradoxen des tiefsten Studiums werth, ist wesentlich kritisch und eben so fruchtbar als furchtbar in den Konsequenzen. Horaz schon schrieb:

„Nam propriæ telluris herum natura, neque illum
Nec me, nec quemquam statuit. Nos expulit ille,
Illum aut nequies aut vafri inscitia juris:
Postremum expellet certe vivacior hæres."

Und fürwahr, Johann Nepomuk Zürcher war dieser Thränen werth! Der Hingeschiedene war ein braver überzeugungstreuer Mann, von gesundem, naturkräftigem, praktischem Verstande, ein offener redlicher Charakter, ein treuer Freund, gut und mild gegen die Armen, ein rastloser, einsichtsvoller Beschützer und Pfleger des Volksunterrichts, ein eifriger freisinniger katholischer Seelsorger endlich, wie es zum Heil der Kirche und des Staats von Jahr zu Jahr mehr, leider nicht — weniger geben sollte. Zürcher hinterließ neben einer schönen Bibliothek ein kleines Vermögen. Auf seinem bescheidenen Grabmal in St. Peters Friedhof zu Wil liest man die dem zweiten Paulinischen Briefe an die Korinther (1, 12) enthobene schöne Stelle: „Das ist unser Ruhm, daß wir mit redlichem Herzen und Aufrichtigkeit vor Gott in dieser Welt gewandelt haben.“ Der große Apostel der Heiden wird den Freunden des Verstorbenen nicht zürnen, die es wagten, dieses Wort auf den verblichenen „Bisthumsverweser“ des Kantons St. Gallen anzuwenden. Denn fürwahr, seine Absicht war gut, sein Herz redlich, sein Wollen ächt; über das Vollbringen gebietet Derjenige allein, welcher nach unerforschlichen Rathschlüssen die Gaben und Talente des Geistes unter die Geister vertheilt.

Zweite Beilage.

Historische Beleuchtung der Staatsweinzehent-Verhältnisse

in den rheinthalischen Gemeinden

Thal, Rheineck und St. Margrethen.

Von

Stiftsarchivar K. Wegelin in St. Gallen.

Will aber Jemand seinen Zehenten lösen, der soll den Fünften darüber geben.

3. Buch Mose. XXVII, 31.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die, von der gemeinnützigen Gesellschaft der Kantone St. Gallen und Appenzell ausgeschriebene Preisaufgabe, zu deren Lösung ein, freilich sehr mangelhafter Versuch hier gemacht wird, beschlägt unstreitig einen Gegenstand von eben so viel historischem, als praktischem Interesse. Die Schwierigkeiten der Sache berücksichtigend, würde indeß der Verfasser dieser kleinen Denkschrift sich kaum bewogen gefunden haben, ihre Bearbeitung zu unternehmen, hätte er nicht in anderweitiger Stellung Anlaß und Beruf gehabt, mit der dato obschwebenden Weinzehent-Angelegenheit sich einläßlich zu beschäftigen. Indem es aber außer seiner

Sphäre lag, die fragliche Preisaufgabe nach ihrem ganzen Umfang zu bearbeiten, so hat er sich dagegen — wie schon der Titel seiner Abhandlung zeigt — die historische Beleuchtung der rheinthalischen Staatsweinzehent-Verhältnisse hauptsächlich zum Ziel gesetzt, wodurch dann freilich auch die rechtliche Seite des Gegenstandes ihre Aufhellung eo ipso erhält. Allein selbst das Geschichtliche dieser Abhandlung entbehrt gar sehr der zu einer wirklich befriedigenden Lösung jener Preisaufgabe erforderlichen Vollständigkeit. Dessen trägt jedoch der Verfasser keine Schuld, und wer immer dieses Thema bearbeiten möchte, würde in historischer Hinsicht schwerlich etwas Vollständigeres zu liefern im Stande seyn; denn die Ursache hievon liegt in dem absoluten Mangel spezieller geschichtlicher und urkundlicher Nachrichten über die Entstehung des Weinzehent im Rheinthal und über dessen ursprüngliche Beschaffenheit. Die Natur des Gegenstandes selbst macht aber diesen Mangel erklärlich. Es ist nämlich der Besitz des Weinzehent in den diesfalls betheiligten Gemeinden nicht eine Sache, die auf spezielle Urkunden und Erwerbstitel sich stützt, sondern welche auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Uebungen früherer Zeitalter, in ihrem Zusammenhange mit dem Entwickelungsgang der Landeskultur zumeist beruht. Daher kommt es auch, daß die Staatsweinzehent-Pflicht in den Gemeinden Rheineck und Thal (von St. Margrethen wird besonders zu reden seyn) von jeher nicht eben auf gewissen bestimmten Reben und Grundstücken haftete, sondern vielmehr als ein allgemeines Landes-Servitut sich qualifizirte und demzufolge auf dem gesammten Grund und Boden innerhalb jenes Bezirkes lastete.

II. Früherer Bestand und muthmaßlicher Ursprung des unterrheinthalischen Zehentwesens überhaupt und insbesondere des Weinzehent.

Zu einer so viel möglich gründlichen Erörterung der Weinzehent-Frage möchte es wohl am besten sein, zuerst mit Wenigem anzudeuten, welche Bewandtniß es zur landvögtlichen Zeit vor 1798 mit dem Zehentwesen im Unterrheinthal überhaupt gehabt habe, und sodann in die nähere historische Beleuchtung der Sache einzugehen. Für den ersten Punkt — betreffend den allgemeinen Status des Zehentwesens im Unterrheinthal — halten wir uns an einen, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gefertigten Extrakt aus einem augenscheinlich viel ältern landvögtlich rheinthalischen Urbar. Dort liest man Folgendes:

„*Aller* Zehendten in Rheinegger– vnd Thaler–Gericht von Korn, Haber, Roggen, Waitzen, auch *Weinzehendten*, sambt anderen Früchten, gehört den Vögten (Landvögten) zue Handen meiner Herren der acht Orthen, aufzgenommen das Weinzehendtlin zue Buochen, defzgleichen der Nufzzehendten zue Thal. *NB.* Der Kornzehendten zue Buochen gehört dem Fürsten zue St. Gallen. Item der Klein Zehendten, als Heuw, vnd anders, so *vor* St. Ioanfztag im Sommer gefalt, hört dem Pfarrherren zue Thal vnd *nach* St. Joanfztag gehört er den Vögten zue. Item der Nufzzehendten in Rheinegger–Gericht hört den Vögten gar; defzgleichen Obs– vnd Werckzehendten am Buochberg, vff dem Buochberg, Schwerzenberg, Sandtbüchell, an der Egkh, vnd von allen Neuwen Sätzen (sog. Neugreuthe), so ietzt mit Reben besetzt sind vnd (in) zuekünftigen Zeiten besetzt werden, keine aufzgenommen, hört meinen Herren den 8 Orthen zue.“ —

Da nun die Eidgenossen, nach erfolgter Besitznahme des Rheinthals im Jahr 1490, alle hier benamsete Zehentgerechtigkeiten nicht als etwas Neues sich vindizirten, sondern nur diejenigen Rechte auszuüben fortfuhren, welche

ihre unmittelbaren Vorgänger, und diese hinwieder als Nachfolger der frühern Landesherren in diesem Territorium ebenfalls schon besessen und geübt hatten,*) so entsteht deßhalb die Frage: wie und woher sind diese Zehentverhältnisse entstanden? Bei gänzlichem Abgang sachbezüglicher Urkunden und sonstiger historischer Quellen muß man hierüber sich freilich mit Muthmaßungen behelfen, deren Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit durch die mehrere oder mindere Uebereinstimmung mit anderweitigen, geschichtlich beglaubigten Thatsachen und Rechtsverhältnissen bedingt wird.

Die Geschichte des Rheinthals zeigt uns die mächtigen Grafen von Werdenberg, die mit denen von Montfort ursprünglich eines Geschlechtes waren, als die ersten bekannten Herren des Landes; die urkundlichen Nachrichten aber reichen kaum über das vierzehnte Jahrhundert hinauf. Wann und wie diese Grafen zum Besitz des Rheinthals gelangt sind, liegt im Dunkeln. Vergegenwärtigt man sich aber die mittelalterliche Reichs- und Lehensverfassung, wie sie unter den fränkischen und austrasischen Königen seit dem sechsten Jahrhundert auch in diesen Landen allmälig

*) Das früheste, noch vorhandene und im k. k. g. Archiv zu Wien aufbewahrte „Urbarbuch der Güter, Zinse und Nutzungen (worunter auch Zehenten verstanden) zu Rheineck" datirt sich aus der Zeit der österreichischen Landesherrschaft über das Rheinthal und wurde im Jahr 1404 durch Lutz Griesinger, der Herrschaft von Oesterreich Amtmann zu Feldkirch, aufgenommen. Bereits im Jahr 1414 verpfändete auch Herzog Friedrich von Oesterreich seinem Amtmann zu Rheineck, U. Märken, für schuldige 119 Pfd. 13 Schill. Pfenn. die Zehenten einiger Weingärten daselbst bis zum völligen Abnießen dieses Schuldbetrags. — Lichnow'ski, Urkunden-Regesten zu Band V der Geschichte des Hauses Habsburg, Nro. 591 und 1494.

herrschend wurde, so darf man wohl der Vermuthung Raum geben, daß Stammvorfahren der nachherigen berühmten Grafen von Werdenberg und von Montfort, sei es im wirklichen Dienst der Könige, oder wenigstens als deren mächtige Vasallen, denjenigen Landesdistrikt, welcher das heutige Rheinthal oder doch den untern Theil desselben, nebst dem Appenzellischen Kurzenberg, umfaßt, schon in sehr früher Zeit in ihren erblichen Besitz gebracht haben mögen, so nämlich, daß jene Grafen nicht bloß Dasjenige, was unter hoher und niederer Jurisdiktion und deren Attributen gemeiniglich verstanden wird, innerhalb dieses Territoriums erlangten, sondern daß ihnen daselbst auch aller Grund und Boden, als noch wenig bewohntes und angebautes Land, eigenthümlich zugehörte. Konnten dann begreiflich diese Landesbeherrscher ihr Grundeigenthum nicht selbst kultiviren, so mußten sie dagegen, sollte anders dasselbe irgend einen Ertrag abwerfen, solches ihren eigenen Angehörigen und Denen, welche hier sich ansiedelten, zum Anbau und zur Nutzung überlassen. Dadurch wurden Diese die eigentlichen Besitzer von Land und Boden, ausgenommen, daß sie, zur Anerkennung des grundherrlichen Eigenthumsrechtes, den Zehent von allen Erzeugnissen des Bodens von nun an zu entrichten hatten. Dieser Sachverhalt, wenn auch für denselben keine speziellen historischen Beweise vorliegen, entspricht wenigstens dem auch anderwärts erfolgten Hergang der Dinge und es findet dabei die Entstehung des unterrheinthalischen Zehent im Allgemeinen und des Weinzehent im Besondern eine ungezwungene Erklärung. Eine etwelche geschichtliche Begründung des Gesagten liegt jedenfalls darin, daß in dem Bezirk der beiden Gemeinden Thal und Rheineck, welche von jeher staatsweinzehentpflichtig waren, nicht bloß das Rebgelände, sondern überhaupt jede

Art von Naturprodukten dem Zehent ehedessen unterworfen war, was eben darauf hindeutet, daß der gesammte Grund und Boden in diesem Landesdistrikte ursprünglich ein herrschaftliches Eigenthum gewesen sei, habe er nun diesem oder jenem Herrn anfänglich zugehört. So lange daher über die Entstehung des betreffenden Wein- und andern Zehent keine bessere und stichhaltigere Erklärung zu geben möglich ist, kann und darf die hier aufgestellte Deduktion keineswegs als irrig oder unhaltbar bezeichnet werden.

Wenn sodann nach Aussage der Chroniken die ersten Reben im Rheinthal um das Jahr 918 gepflanzt worden sind, so mochte jedenfalls noch eine geraume Zeit darüber hingehen, bis der Rebbau im Rheinthal eine allgemeinere Ausdehnung gewann *), deßhalb um so eher anzunehmen ist, es sei auch hier der Zehent von andern Naturerzeugnissen schon früher als der Weinzehent in Uebung gewesen und dieser folglich, mit Rücksicht auf das Rheinthal, spätern Ursprungs, als der sogenannte trockene Zehent. Laut dem oben mitgetheilten Urbarauszug wurde der trockne Zehent im Unterrheinthal in seiner weitesten Ausdehnung von der Herrschaft bezogen; war aber dieses der Fall und überhaupt aller Grund und Boden allda zehenthaft, so mußte, mit dem Aufkommen des Rebbau's

*) Der naturkundige G. L. Hartmann macht in seiner Ausgabe des Rheinthalischen Weinbüchleins von 1803, S. 9, ebenfalls die Bemerkung: „Das schöne und weinreiche Rheinthal „ist kein Land, dem die Rebe ursprünglich angehörte. „Wir können dieß, wenn wir es nicht wüßten, schon aus der „mühevollen Arbeit schließen, mit der die Reben gepflegt sein „müssen. In den ältern Zeiten war die Ebene dieses Landes ein „Sumpf und die nunmehrigen Weinberge bedeckten wildes Gesträuch „und Tannen."

in diesem Gelände, auch die Entrichtung des Weinzehent von selbst nachfolgen. Es brauchte hiezu weder Urkunden, noch spezielle Kauf- und Erwerbstitel, auch nicht eigene Gesetze und Verordnungen, sondern nach dem bisher Gesagten erscheint die unterrheinthalische Weinzehentgerechtsame in ihrem Ursprung als eine bloße Anwendung und Ausdehnung des grundherrlichen Dezimationsrechtes auf eine bestimmte Gattung von Naturprodukten.

III. Zusammenhang der Weinzehentgerechtigkeit mit dem Kollaturbesitze.

Das Recht zum Bezug des Weinzehent in dem Gemeindsbezirk von Rheineck und Thal mochten aber die einstigen Herren des Rheinthals noch anders woher deduziren. Ihnen nämlich ist die Stiftung und Dotirung der Mutterkirche zu Thal und der dasigen Pfarrpfründe zuzuschreiben. Zwar beruht diese Annahme auf keinem speziellen Dokumente, allein dessen ungeachtet bewegen wir uns hier schon auf sicherm historischem Boden. Urkundlich nachweisbar ist es, daß die Inhaber der Vogtei und Herrschaft Rheineck*) jeweilen als Kastenvögte der Kirche oder — wie es vor Zeiten hieß — Unser L. Frauen Gottshauses zu Thal, und als Patronatherren oder Kollatoren der Pfarrpfründe zu Thal und Rheineck sich betrachtet und alle daherigen Befugnisse ausgeübt haben. Mehrere hierauf be-

*) Zur Erläuterung diene hier die Bemerkung, daß die sogeheißene Vogtei und Herrschaft Rheineck, in welcher die hohen und niedern Gerichte der nämlichen Oberhand zustunden, von altersher einen eigenen, auch in den Urkunden immer besonders genannten Theil des Rheinthals bildete, innert den nämlichen Grenzen, die nach der politischen Gebietseintheilung von 1803 — 1831 auch für den Bezirk Unterrheinthal bestanden hatten.

zügliche Data enthält ein Memorial aus dem siebenzehnten Jahrhundert, welches bei Anlaß des gewalteten Streits über das Kollaturrecht der, sowohl evangelischer= als katholischerseits, damals noch vereinigt gewesenen Pfarrpfründe zu Thal und Rheineck produzirt worden ist. Dasselbe läßt diesfalls sich also vernehmen:

„Wafz mafsen von erstem seinem Anfang vnd ohngedenklichen Jahren hero die Collatur vnd Kirchensatz der Pfarrey zuo Thaal und Rheinegg, sambt der Kastenvogtey vnfzer Lieben Frauen Gottshaufz daselbsten, je vnd allwegh in der ieweillfz Regierenden Herrschaft der GraffschafftRheinegg Handen gewesen vnd deroselbigen aigenthümblich bis auf diese Stund zuogehört haben: Beweifzet sich ersteufz aufz einem authentischen Brieff, defzen Copia in dem oberkheitlichen Copeyenbuoch verzeichnet ist fol. 10. Da namblich Herr Heinrich Graff zuo Werdenberg, Herr zuo Rheinegg etc., Heinrichen Christan von Constantz den Kirchensatz vnd defzen Nutzen zuo Thall per 15 ℔ Den. Capital verschriben; auff St. Joannis Baptistæ 1392 Jahrs. Hierüber erfolgt ein Zeugnufz der Statt Rheinegg, darin sie bekhennen, diser Kirchensatz zuo Thaal gehöre der Herrschaft. Datum Costantz auff vigil. St. Joannis 1392. — Von den Herren von Werdenberg ist die Herrschafft Rheiuegg theillfz kauftheillfz tauschweifs gefallen an das Hochlöbl. Haus Oesterreich. Daruff dann, luth Brieff de dato auff St. Udalrici in Rheinfelden de anno 1409, Hertzog Friederich von Oesterreich, allfz Herr zno Rheinegg vnd Collator derselbigen Pfarrpfrnond (zu Thal), dem Kirchherren daselbsten zuo ewigen Zeiten schänkt vnd vebergibet den vierten theill defz Widumbs, welches ein Guot ist, das der Pfarrherr noch heut zuo Lehen hat, vnd darin der Pfarrhoff stehet.“

Die Rechte der fraglichen Kastenvogtei und Kollatur konnten jedoch die Inhaber der Herrschaft Rheineck, als **weltliche** Oberherren, unter keinem andern Titel, als unter demjenigen der ursprünglichen Stiftung von Kirche

und Pfründe, sich vindiziren. Als Stifter aber waren sie selbst nach kirchlichen Gesetzen zum Bezug des Zehent in diesem ganzen Bezirke allerdings berechtigt. In der nämlichen Eigenschaft als Stifter begabten auch die Herren des Rheinthals schon frühe die Kirche und Pfründe zu Thal mit gewissen Wein-Kompetenzen aus dem eigenen hoheitlichen Zehent, deren Auslösung durch den Staat erst in neuester Zeit erfolgt ist. Ein Aktenstück vom Jahr 1603 giebt hierüber diesen Bericht:

„Damitt ouch zu erkbennen, dafz villgenannt vnser gnedig Herren Obern vnd Vätter über offt gemelt Gottshufz vnd Pfrundt vnser Lieben Frouwen zu Thal die rechte wahre *Stiffter*, Collatores vnd Lechenherren syendt, so geben Sy Järlichen, alfz von altem Gestifft här, vfz Irem eignen Wyn vnd Zechenden der Kilchen ermelts Gottshufz Pflegern zu Thal 1 Fuder Wyn.
Dem Pfarrherrn daselbst 1 Fuder Wyn.
Dem Predicanten, nach Chur der Abtheilung nach dem Landtsfriden, ouch von gedachter Pfarrpfrundt wegen 2 Fuder Wyn,
alles halb Wyfz vnd halb Rotten. *)

„Sölcher Wyn von alter Stifftung deren domalfz regierenden Herrschaften harkhombt vnd flüfzt (wie ouch der Nufz-Zechenden, hieuor vermeldt vnd anzogen, an das Gottshufs [zu Thal] gestifft worden); Defzglichen ettlicher eignen Reben, so des Gottshufz sindt, des Zechenden erlafsen, da sonst aller Zechenden jnn Rynegkh vnd Thal Inen (den regierenden Orten) zustendig."

---

*) In einem Urbar der Prädikatur von Thal und Rheineck heißt es in Ansehung dessen: „*NB.* Vnser gnädig Herren der 8 Löbl. Orthen habend vns die gnad erwysen, vnd *vrchenen Roten* zu geben verordnet."

IV. Der Blarer'sche Weinzehent zu Buchen.

Neben den jeweiligen Inhabern der Vogtei und Herrschaft Rheineck — respektive Oberherren des Rheinthals — kennen wir aus den Urkunden keinen andern Dezimator in dortigem Bezirk, als die Edeln Blarer von Wartensee, welche im fünfzehnten Jahrhundert, vielleicht schon früher, sowohl den nassen als trockenen Zehent zu Buchen, in der Pfarrei Thal, unter rheinthalischer Oberhoheit, besaßen, so wie auch viele Zehenten und Gefälle im obern Rheinthal ihnen zugehörten. Mit jenem Zehent zu Buchen hatte es insofern die nämliche Bewandtniß, wie mit dem Staatszehent im Unterrheinthal, als der Blarer'sche nasse und trockene Zehent ebenfalls nicht auf bestimmten ausgezielten Reben und Grundstücken haftete, sondern einen gewissen Bezirk überhaupt umfaßte, innert dessen Umfang alles Weingewächs, auch alle Erd- und Baumfrüchte, mochte nun wenig oder viel von dieser und jener Gattung gepflanzt werden, dem Zehent unterworfen waren. Wann und wie die Blarer von Wartensee den Buchner-Zehent erworben haben, läßt sich kaum mehr ausmitteln, ist aber für das rechtliche Moment der Weinzehentfrage darum minder entscheidend, weil der privatrechtliche Titel, unter welchem der seitherige Inhaber diesen letztgenannten Zehent acquirirt hat, noch dermalen urkundlich vorliegt. Ein Prozeßmemorial der Statthalterei Rorschach aus der ersten Zeit des vorigen Jahrhunderts bemerkt über den Blarer'schen Zehent zu Buchen anläßlich Folgendes:

„In dem underen und Buochischen Bezirch haben vor disem klein und grofz Zechenden von Wein und Früchten die Herren Blarer von Wartensee ingehabt; und ist muthmafslich, dafz eben in disem Zechendhafften Bezirch Ihnen auch der Grundt und Boden, als eigen oder als Lehen, zugehört hab', welchen Grundt

und Boden selbiges mahl meistentheill ungebaut, Sye den arbeitsamen Leuthen zue Cultivieren und zue bauwen überlassen, *reseruato tamen sibi jure*, von allem Demjenigen, was über Kurtz oder Lang *intra constitutos limites* an allerley Früchten wachst oder pflanzet wirt, den Zechenten auffzueheben und zue empfangen."

Der nasse Blarer'sche Zehent zu Buchen ist nun eben derjenige Weinzehent, den die Kirche zu Thal auch jetzt noch besitzt und welcher dato gegen dem unterrheinthalischen Staats-Weinzehent von neuem wieder ausgemarcht werden sollte.*) Im Jahr 1493 hatten nämlich die Gebrüder Wilhelm und Hans Jakob Blarer zu Wartensee diesen ihren eignen Weinzehent zu Buchen, „wie der vns vnd vnsern Vorderen bishero geuallen oder noch fürbas geuallen solt", der Kirche oder „dem Gottshaus Unser L. Frowen zu Thal" um 50 Pfd. Pfenn. (d. i. zirka 60 Gulden) käuflich überlassen. Wegen dieses unbedeutend scheinenden Kaufpreises macht das vorhin angeführte Memorial insbesondere noch folgende Bemerkung:

„Aus einem so ringen Kauffschilling ist abzuenehmen, dafz

*) Der Bezirk dieses, von den Blarern an die Kirche in Thal käuflich übergegangenen Weinzehent zu Buchen wurde im Jahr 1720 zum letztenmal vollständig ausgemarchet. Es geschah dieses unter Mitwirkung des rheinthalischen Landvogteiamtes und in Beisein eines Stift St. Gallischen Abgeordneten, weil das Gottshaus St. Gallen innert den Grenzen des nämlichen Zehentbezirks den gesammten Frucht- oder trockenen Zehent besaß. Bei der im Jahr 1725 von den beidseitigen Hoheiten erfolgten Ratifikation eines Marchen-Instrumentes zwischen der fürstlich St. Gallischen alten Landschaft und dem Rheinthal, ward in Ansehung des nassen und trockenen Zehent zu Buchen ausdrücklich bedingt, daß „solcher von dem dreyeggigen Marckhstein bis in den See denen Landtmarckhen nach gehen solle."

dazuemahlen nit vill Weinreben müefsen gewesen sein, da doch ietziger Zeit der Wein-Zechendt von 15 in 20 Fueder mag ertragen. Ist sich aber nicht zue verwunderen, dafz vielleicht zue Nachteill des Korn-Zechenden die Weingärten vermehrt worden, weil die Ambtleuth zue Thal über die Gfell der Frauwenpfruendt zue disponieren und ein Commodum darvon zue geniefsen haben."

Den gesammten großen und kleinen Frucht- oder sogenannten trockenen Zehent im gleichen Bezirk von Buchen und Steig, im Thaler-Kirchspiel, verkaufte im Jahr 1520 Junker Hans Jakob Blarer von und zu Wartensee dem Stifte St. Gallen, *) und es wurde dieser Zehent, der ohnedies ein Lehen des gedachten Stiftes war, bis zum Jahr 1798 vom Gottshaus St. Gallen (oder in dessen Namen von der Statthalterei zu Rorschach) unter dem Titel des trockenen Bucher-Zehent nun fortan bezogen.

V. Verschiedenes Rechtsverhältniß des unter- und oberrheinthalischen Weinzehent.

Zu einer grundsätzlichen Behandlung des Gegenstandes unserer Aufgabe gehört auch die Erörterung der Frage: Woher kommt es, daß im unterrheinthalischen Territorium oder der Vogtei und Herrschaft Rheineck — ausgenommen in dem kleinen Bezirk von Buchen — der jeweilige Landesherr, also der Staat, den Wein- (und andern) Zehent bezogen hat, im obern Rheinthal hingegen nicht, obschon dieses mit dem Unterrheinthal ein politisches

*) Dieser Verkauf beschlug den gesammten Zehent an Fäsen Haber, Heu, Erbsen, Bohnen, Linsat, Werch, Hirs, Fenk, Linsi, Obst, Nüssen, Hühnern, nebst dem Zehentstadel und einem Zins von 5 Schill. Pfenn., für die Summe von 2000 Rheinischen Gulden in Gold und 500 Gulden an Münze.

Ganzes insofern ausmachte, als beide Gebietstheile fast immer unter der gleichen Landeshoheit stunden? Die Sache erklärt sich dadurch, daß im ehemaligen Bezirk des Unterrheinthals die sogenannte Hoheit oder Landesherrlichkeit, und die auf dem Grundbesitz haftende oder doch aus demselben entsprungene Territorialgerechtigkeit nicht, wie im Oberrheinthal, von einander getrennt, sondern zusammengehörig waren, so daß die niedere Judikatur der obern, die territorialrechtliche Befugsame der Landeshoheit adhärirte oder derselben gleichsam involvirt war. Begreiflich mußte also dort der Landesherr selbst — mithin der Staat — der jeweilige Dezimator sein. Anders hingegen gestalteten sich die Weinzehent-Verhältnisse im obern Rheinthal, weil daselbst die Grundherrlichkeit und Territorialgerechtsame sammt Allem, was darauf Bezug hatte, von der Landeshoheit ausgeschieden war, beinebens auch, so weit die urkundlichen Daten hinaufreichen, kein in sich geschlossenes Ganzes bildete, sondern vielfach zerstückt war und demnach verschiedenen Herren zugehörte, bei welchen im Verlauf der Zeit mancher Wechsel des Besitzthums stattfand. Auch Betreff's der Wein- und andern Zehenten im obern Rheinthal begegnen wir daher in den Urkunden seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts allerhand Veränßerungen durch Kauf, Lösung oder Verpfändung und darüber ergangenen Urtheilssprüchen, wodurch die mehr privatrechtliche Eigenschaft jener oberrheinthalischen Zehenten sich herausstellt. Bedeutendes Grundeigenthum an Gütern, Zehenten und Gefällen im ganzen Bezirk aufwärts von St. Margrethen, meist in Verbindung mit gerichtsherrlichen Rechten, besaß von jeher das Kloster St. Gallen, gleichwie dieses auch seine dortige Judikatur und sonstigen Rechte und Besitzungen durch manche käuf-

liche Erwerbungen von Zeit zu Zeit noch vermehrte, so daß St. Gallen im größten Theil des obern Rheinthals sowohl niederer Gerichtsherr als Dezimator auf diese Weise allmälig geworden ist.

VI. Weinzehent-Verhältniß von St. Margrethen.

Was nun das, gegenwärtig dem Staate weinzehentpflichtige St. Margrethen betrifft, so gehörte diese Gemeinde von jeher und bis zur neuen politischen Gebietseintheilung von 1831 zum obern Rheinthal. Dieselbe entrichtete daher, soweit sie noch jetzt zehentpflichtig ist, vor der Revolution von 1798 nie der rheinthalischen Hoheit, sondern ebenfalls dem Kloster St. Gallen ihren Wein- (und andern) Zehent, wie die aus den drei letzten Jahrhunderten (bis 1797 inklusive) noch vorhandenen Weinzehentrödel und Rechnungen deutlich nachweisen, indem der Hof und die Gemeinde St. Margrethen, gleich den meisten oberrheinthalischen Höfen, unter der Zivilgerichtsbarkeit des Abts von St. Gallen und kirchlich auch von altersher unter seinem Patronate stund. Dabei ist zu bemerken, daß St. Margrethen-Höchst, wie man es nannte, diesseits, und St. Johann-Höchst jenseits des Rheins noch im fünfzehnten Säkulum zu einem Kirchspiel verbunden waren, und auch in Verhältnissen des bürgerlichen Gemeinwesens Jahrhunderte hindurch zusammen gehört haben.

Wie frühe das Gottshaus St. Gallen hier schon im Besitze von Zehenten gewesen sei, ergibt sich aus verschiedenen urkundlichen Belegen. Im Jahr 1385 führte Abt Kuno von St. Gallen vor dem Gerichte zu Feldkirch einen Rechtshandel wider den Freiherrn Wilhelm von Enne auf Grimmenstein, weil derselbe von seinen, im Zehentbezirk von St. Margrethen gelegenen Aeckern und Weingärten dem

Gottshaus St. Gallen den gebührenden Zehent vorenthielt. Eben dieser Abt Kuno veräußerte späterhin dem reichen Ulrich Estrich von Wil den gesammten Stift St. Gallischen Wein- und Fruchtzehent im Kirchspiel Höchst jenseits und diesseits des Rheins (das St. Gallische St. Margrethen also mit eingeschlossen,) für die Summe von 420 Pfd. Pfenn., wogegen der Käufer im Jahr 1403 einen urkundlichen Revers ausstellte, kraft dessen dem Abte und seinen Nachfolgern das Recht zur Wiedereinlösung des fraglichen Zehent um den gleichen Kaufschilling zugestanden wurde. Der nämliche Estrich besaß diesen Zehent noch im Jahr 1413 und verschrieb damals denselben, nebst noch viel andern Besitzungen, seiner Gemahlin, Elsbeth Lind von Konstanz, als Unterpfand für die Summe von 1900 Pfd. Pfenn., zur Sicherstellung ihres zugebrachten Erbes, Heimsteuer und Morgengabe, wobei jedoch dem Stifte St. Gallen das Wiederlösungsrecht auf den verpfändeten Zehent neuerdings reversirt ward. Als nun Abt Heinrich IV. von diesem vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen und den entäußerten Korn- und Weinzehent zu St. Margrethen- und St. Johann-Höchst wieder an das Gottshaus bringen wollte, machte der gedachte Inhaber hiegegen Einsprache. Der Handel wurde sodann vor das Stadtgericht in Konstanz gezogen, welches im Jahr 1426 seinen Spruch dahin ausfällte, daß der Gewalthaber des Abtes den ursprünglichen Kauf- oder Pfandschilling von 420 Pfd. Pfenn. bei dem Münzmeister von Konstanz zu hinterlegen habe, auch daß, sobald dieses geschehen, der Gegenpart solches kund gethan und hiemit die Wiedereinlösung dieses Stift St. Gallischen Zehent als wirklich vollzogen angesehen werden solle, worauf nun der Münzmeister zu Handen des Gerichtes eidlich bezeugte, daß die

stipulirte Summe vollständig hinterlegt und also dem ergangenen Spruche stattgethan worden sei.

Aus diesen wenigen, aber bestimmten urkundlichen Daten erhellet, daß St. Margrethen in andern Zehentverhältnissen, als die beiden Gemeinden Rheineck und Thal gestanden sei, und daß der St. Margrether-Weinzehent, obschon er seit der neuern Ordnung der Dinge dem Staate entrichtet wird, gleichwohl keineswegs die Eigenschaft eines Staats-Weinzehent ursprünglich gehabt habe, sondern mehr privatrechtlicher Natur gewesen sei.

VII. Geschichtliches aus der landvögtlichen Zeit in Betreff des rheinthalischen Staats-Weinzehent; Kurzenberger-Weinzehentauslösung.

Auf den unterrheinthalischen Staats-Weinzehent auf's neue zurückkommend, erzeigt sich aus den Abschieden, daß die Eidgenossen, sobald sie zum Besitze des Rheinthals gelangt waren, auch mit den dortigen Gefällen und Zehenten sich befaßt und ihre hoheitlichen Dispositionen darüber getroffen haben. Die Abschiede von 1490—1503 enthalten nämlich allerlei Weisungen und Verhaltungsbefehle zu Handen der Landvögte, wie es mit dem, den regierenden Orten sowohl aus dem Zehent, als von den eigenen Herrschaftsreben gefallenen Wein und dessen Verkauf gehalten werden sollte.

Im Jahr 1490, dem ersten Jahre der eidgenössischen Landesverwaltung, ward (Jahrrechnungs-Abschied zu Baden, Sonntag vor Joh. B.) des Rheinthals halber unter anderm verabschiedet:

„Vnser Vogt (Landvogt zu Rheineck) soll och den Win dis Jahr wachsend, fasen vnd behalten bis an Vns" (bis auf unsern weitern Befehl).

Im eidgenössischen Abschied auf Pfingsten 1491 findet sich folgender Artikel:

„Jeder Bott (Tagsatzungsgesandte) weifzt zu sagen, dafz wir den Wyn im Ryntal, so vngefährlich by 90 Som ist, vnserm Vogt daselbs vnd Ammann Vogler zu koffen gegeben haben, vnd namlich jeden Som vmb 2 fl. 3 Ort, vnd an söllichem Koff hand sy vns jetz bar bezalt 70 fl. Das übrig, wie viel sich des noch an Rechnung findt, sollen sy vns vf der Jarrechnung zu Baden, als von jetz über ein Jar sin wirt, ohn allen vnsern Costen bezahlen." — „Item des Wyns halb zu Rynegg" — so heißt es im Luzerner-Abschiede, Dinstag nach Reminiszere 1493 — „will man ein Ort (Fünfzehnkreuzerstück) verlieren vnd den (denselben) näher (wohlfeiler) geben, dann der Anschlag im Herbst beschechen, vnd sol das Gelt bar vff der Jarrechnung sin."

Der Abschied zu Luzern, Montag vor Laurenz 1494 meldet:

„Jeder Bott weifzt zu sagen, dafz der Kilchen vnser L. Frowen zu Tal im Rintal *jerlich ein Fuder Wins an jr gebüw* (an die sog. Kirchenfabrik), wie das vornacher ouch in übung gesin ist, gütlich nachgelafsen (bewilligt) ist."

Im Baden'schen Jahrrechnungs-Abschiede von 1498 ist Folgendes angemerkt:

„Alsdann 449 Som Winfz noch zu Rinegg liggen, sol ietlicher Bott ernstlich heimbringen (ad referendum nehmen), ob man den verkoffen wölle oder nit, so doch by 200 fl. daran überhept ist, vnd vff nechstem Tag antwurt geben."

Der Züricher-Abschied, Montag nach Laurenz 1498 enthält nachstehenden Artikel:

„Dem Vogt im Rintal ist vff sin Schriben des Wins halb getan, geantwurt vnd befelch geben, wo Er söllichen Win sammentlich mit Nutz verkouffen könne, dafz er dann mit Rat Ammann Voglers das Best darin tüge, doch dafz er nit den nüwen Win vnd den besten vsziechen lafse, vnd der sur oder schwach überblibe, sunder einer mit dem andern verkoufft werde."

Im gleichen Jahre, Montag nach Michaelis, ward zu Zürich verabschiedet:

„Dem Vogt im Rintal ist befohlen, den hürigen Win *vnder der Rinnen* (vom Torkel weg) vff den gemeinen Louff (nach Schläg und Läufen) zu verkouffen.“

Im Baden'schen Abschiede Sonntag nach Erasmi 1502 heißt es:

„Ihr söllend ouch heimbringen (ad referendum nehmen), ob man den Win füro *vnder der Rennen* (vom Torkel weg) verkouffen wel oder nit, dieweil doch so viel Binderlohns (Faßbinderkosten) vnd ander Kost daruff gangen ist.“

Der Baden'sche Jahrrechnungs-Abschied von 1503 meldet:

„Dem Vogt von Rinegk ist befohlen, den Win zu Herbst zu verkouffen und witer mit dem Binden, noch anderen Sachen dehein Kosten zu haben.“

Genau wurde schon damals darauf gehalten, daß rücksichtlich der allgemeinen Weinzehentpflicht in den Gemeinden Rheineck und Thal keine willkürlichen Ausnahmen sich geltend machen.

„Jeder Pott — so heißt es in einem Wilischen Abschied Dinstag nach Pauli Bek. 1501 — weifzt zu sagen des Vogts von Rinegg Anbringen, wie Einer Ein Gut innhabe, da stand im Urbar, dafz (was) er für den offnen Zehenden vfz dem (diesem Gut) geben sölle, vnd habe aber in dem Gut Ein Holz ufzgerüt vnd ein *Wingarten* daselbs gemacht, von dem vermeine er nit *Zehenten* zu geben; Haben wir dem Vogt in Befelch geben, ob er mit dem Mayer defzhalben Einfz werden möge, so ver aber das nit sin welle, dafz er jm dann gen Baden vf die Rechnung verkünde; wievil dann vnser Herren daselbs vfz dem Span machen werden, das lafsen wir geschehen.“

Als im Jahr 1505 zwei Unterthanen aus dem Hof Thal ebenfalls der Entrichtung des Weinzehent sich weigerten, ward ihnen insinuirt, entweder ihre diesfälligen Befreiungstitel zu produziren oder den schuldigen Zehent zu erstatten.

Die Gegend des sogenannten Kurzenbergs „oberhalb der Landmarch im Land Appenzell, in Thaler Kirchhöri ligend," welche noch im sechszehnten Jahrhundert nicht blos kirchlich, sondern auch mit Rücksicht auf das Gemeinmärk und dessen Nutzung, mit Thal verbunden war, hatte ursprünglich ebenfalls einen Bestandtheil der Vogtei und Herrschaft Rheineck ausgemacht und war von daher auch der dortigen Landvogtei fortan zehentpflichtig geblieben. Allein im Jahr 1545 wurde den Leuten am Kurzenberg der Loskauf des Weinzehent von allen Reben, deren Grund und Boden durch die etwas früher erfolgte Auslösung des Kornzehent nicht bereits zehentfrei geworden war, vom rheinthalischen Landvogte, unter Ratifikation der regg. Orte, für die Summe von 350 fl. bewilligt. Diese Summe (je 15 Konstanzerbatzen für einen Gulden gerechnet) hatten die Zehentpflichtigen mit 17½ fl. jährlich zu verzinsen und einen Trager hiefür zu stellen, jedoch mit der Befugniß, den stipulirten Zins in zwei Terminen, jedesmal mit 150 fl., wieder abzulösen, so nämlich, daß nach Erstattung der einen Hälfte der Loskaufsumme die Zahlung der andern Hälfte im nächst darauf folgenden Jahre unfehlbar geschehen sollte. In dieser Weise ward auch wirklich in den Jahren 1554 und 1555 die Ablösung von Zins und Kapital ab Seite der Weinzehentpflichtigen am Kurzenberg vollends bewerkstelligt, worauf sie durch eine, unter landvögtlichem Siegel ausgefertigte Urkunde „solches Hauptguts der vierthalbhundert Gulden und aller darvon gefallenen Zinsen und Weinzehenten halb quit, frey, ledig und looß" erklärt wurden.*)

*) Die Urkunde der landvögtlichen Quitanz für den Loskauf des Kurzenberger-Weinzehent, Montags vor Bartholomä 1555, ist in Zellweger's Appenzell. Dokumentensamml., Urkunde DCCCLXV, abgedruckt.

Im Jahr 1554 kam es auf der eidgenössischen Jahrrechnung zu Baden in Frage, ob nicht, da wegen ungleichen Jahrgängen der Saum Wein per 1 fl. bald zu theuer, bald zu wohlfeil sei, es besser sein möchte, jedem Landvogte den Saum um die Hälfte wohlfeiler, als nach dem jedesmaligen Schlag im Rheinthal, zu überlassen. Im gleichen Jahre ward diesfalls „von Oberkeiten gutgeheissen, den Wein hinfüro also dem Landvogt zu lassen".

Im Jahr 1653 machten die Eidgenossen verschiedene, die rheinthalische Landvogtei-Verwaltung berührende Satzungen, worin auch folgende Bestimmung vorkömmt:

„Von Wein-Reben und *Zehenden-Wein* soll der Nuzen halbiret, und der halb, so den hohen Oberkeiten gehört, vom Landvogt, wie der Kauf gehet, verrechnet und aller Kosten wegen der Fafsen abgehebt werden."

Im Jahr 1781 ließen die Stadt Rheineck und der Hof Thal über die Art und Weise, wie in vorkommenden Fällen der Weinzehent alldort eingefordert werde, durch zwei Abgeordnete bei den regierenden Orten Beschwerde führen. Sie stellten nämlich vor:

„Was mafsen Ihnen zur Herbstzeit, wann etwan der eint' oder andere, zwar wider die durchgängige Uebung, jedoch nach Nothdurft, seine Trauben weifs abtrucke und einen sogenannten *Krezer* mache, der ja mit der Qualität des *rothen* Weins nicht übereinkomme, der Zehenden von solch' weifsem Wein nicht abgenommen, sondern behauptet werden wolle, dafz dieser mit Rothem Wein abgeführt werden müfse. Gleichwie aber folches Ihnen allzu beschwährlich fallen müsse, sehen sie sich bemüfsiget, hierorts davon schuldgeziemende Anzeig' zu thun, und zu bitten, dafz sie diesfals nicht etwan allzu hart gekränket werden möchten. Bej defsen nächeren Beherzigung Wir (der eidgenössische Syndikat) zwar allerdings hart zu seyn befunden, dafz Einer, der Weifsen Wein abtruckt, alsdann mit Rothem den Zehenden lie-

feren solle, und es also bey der bisherigen Uebung und Gewohnheit in *der* Meinung bewenden lafsen, dafz fals dem Hrn Landvogt solcher weifse Wein oder Krezer etwan nicht anständig, demselben überlafsen seyn solle, sich ferner wie bis dahin, mit den Zehendbahren Leuthen in Güte und Billichkeit zu vergleichen, oder, wenn es nicht geschehen kann, den Zehenden, so wie er abgedruckt wird, in Natura anzunehmen."

Zu dieser Zeit war es ziemlich allgemeine Uebung, daß den Inhabern von gepflanzten Neugreütbreben in den Gemeinden Rheineck und Thal, auf besonderes Anhalten, die Stellung des Zehent von solchen Reben für die Dauer einiger Jahre nachgelassen wurde. Beispiele hievon enthalten unter anderm die Abschiede von 1714, 1715, 1722, 1723, 1728, 1737, 1745, 1746, 1788, 1789 und 1790, durch welche zugleich die Allgemeinheit der bestandenen Zehentpflicht in den zwei genannten Gemeinden des Unterrheinthals **eo ipso** sich herausstellt.

VIII. Staatsweinzehent-Verhältnisse zur Zeit der Helvetik.

Mit der im Jahr 1798 eingetretenen Staatsumwälzung nahm der Weinzehentbezug sowohl von Seite des rheinthalischen Landvogtei-Amtes, als auch des Stiftes St. Gallen, begreiflich ein Ende, und an deren beider Stelle trat nun die Verwaltungskammer des damals neu gebildeten Kantons Säntis. Diese erließ unter'm 10. September 1798 „für die Distrikte Ober- und Unterrheinthal" das übliche Herbst- und Torkelmandat, wie ein solches schon unter der landvögtlichen Regierung alljährlich publizirt worden war. Allein während die frühern Herbstmandate mehrseitige Vorschriften wegen des Zehentweins und dessen Verabreichung gewöhnlich enthielten, kommen in dem erwähnten Publikate der Verwal-

tungskammer solche nicht mehr zum Vorschein, sondern dort (Art. 3) heißt es bloß: Es sollen die Torkelmeister in Eid und Pflicht genommen werden, über Alles, was in den Törkeln vorgehe, ein fleißiges, ernstliches und getreues Aufsehen zu haben, und jeden Druck ordentlich und gewissenhaft aufzuschreiben, „damit man wissen und sehen könne, was jeder an Zehenten zu geben schuldig sein möchte, bis hierüber von Aarau (damaligem Sitz der helvetischen Regierung) eine genaue Bestimmung erfolgen wird." — Im Jahr 1799 unterblieb die Erlassung des Herbst- und Torkelmandates, weil damals bis gegen Ende September die Oesterreicher im Lande waren und, unter ihrem Schutze, auch der Abt von St. Gallen wieder von seinen Herrschaften und Gerichtsbarkeiten Besitz genommen hatte, mittlerweile die neu konstituirten helvetischen Behörden außer Funktion gesetzt waren. Im Jahr 1800 ließ dann die Verwaltungskammer eine, dem angeführten Herbstmandat von 1798 größtentheils gleichlautende Verordnung für das Rheinthal wieder ausgehen; weil jedoch in der neuen Republik die Zehentverhältnisse im Allgemeinen und Besondern damals noch durch kein Gesetz reglirt waren, so lautete die betreffende Stelle des Herbst- und Torkelmandates dießmal noch kürzer wie folgt: — „Damit man wissen könne, was jeder an Zehenten, im Falle er wieder gestellt werden müßte, zu geben schuldig sey." — Das unter'm 1. Oktober 1801 von der Verwaltungskammer für die rheinthalischen Bezirke abermals aufgestellte Weinlese- und Torkelmandat enthält dagegen, mit Bezugnahme auf das inzwischen promulgirte helvetische Staatsgesetz vom 9. Juni 1801, rücksichtlich des Weinzehent folgende neue Bestimmung:

„Art. 4. In Absicht des diesjährigen Weinzehenden wird in

Gefolge des Gesezes vom 9 Brachmonat 1801 Folgendes verordnet: Jeder Gemeinde stehet es frey, durch eine alsogleich abzuhaltende Versammlung der Zehendpflichtigen zu bestimmen, ob sie Willens seyen, diesen Zehenden in Natura zu schütten, oder aber in baarem Geld auf nächstkünftige Martini zu bezahlen. Im erstern Fall haben die Torkelmeister bei ihrem Eid dafür zu sorgen, dafz dasjenige, was dem *Staat* oder andern Zehendeigenthümern gebührt, gewissenhaft und treulich zukomme. Im leztern Fall aber werden sie ein getreues Verzeichnifz von allem Wein, so in ihren Törkeln gedrukt wird, aufnehmen, damit nach demselben der Bezug auf Martini vorgenommen werden kann. Für diejenigen Gemeinden, so den Zehnden in Geld abzuführen vorziehen, haben wir den Preifz dafür also bestimmt, dafz für die Maas des rothen *Zwey Kreuzer* und für die Maas des weifsen *Ein Kreuzer* weniger, als der gewöhnliche Lauf, so von jeder Gemeinde festgesetzt wird, bezahlt werden soll; die Gemeinden aber haben sich bis nächstkünftigen Mittwoch den 7ten diefz zu erklären, ob sie den Zehenden in Natura oder in Geld entrichten wollen, damit die nöthigen Maafzregeln darnach genommen werden können."

Am 8. September 1802 erließ alsdann die Verwaltungskammer von Säntis „an sämmtliche, dem Staat weinzehentpflichtige Gemeinden der Distrikte Ober- und Unterrheinthal, Rorschach und Wil" eine Bekanntmachung nachstehenden Inhalts.

„Da in Folge eines Beschlufzes der Helvet. Regierung der diesjährige Weinzehnten hinwiederum, laut Inhalt des Gesezes vom 9 Brachmonat 1801, nach freyer Willkühr der Zehentpflichtigen entweder in Natura oder in Geld entrichtet werden kann; der Verwaltungskammer aber bey der nahe bevorstehenden Weinlese vorläufig zu wifsen daran gelegen ist, ob dieser Zehnten von den betreffenden Gemeinden in Natura oder in Geld abgetragen werden wolle, so werden die Zehentpflichtigen einer jeden Gemeinde aufgefoderet, bey einer abzuhaltenden Gemeinde-Versammlung durch ein aufzunehmendes Mehr über die Entrich-

tungsart des Zehntens abzuschliefzen, und den diesfälligen Schlufs der Verwaltungskammer in Zeit von 8 Tagen einzusenden: wobey den Zehntpflichtigen Gemeinden zugleich verdeutet wird, dafs jene, welche ihren schuldigen Weinzehnten in Geld abführen werden, die Maafz rothen und weifzen Weins 3 Kreuzer *unter* dem in ihrer Gemeinde bestehenden Laufpreise bezahlen müfsen, der Bezug dieses Zehntgeldes aber zwischen nächstkommenden Martini- und Nicolaitag werde vorgenommen werden. Uebrigens können die Zehntpflichtigen in Rücksicht des von ihnen gewünschten und in der Constitution zugesicherten Loskaufs sich um so vollkomner beruhigen, als die Regierung mit der Bestimmung des Loskaufs sämtlicher Zehntgefälle wirklich beschäftiget, und die Verfügung darüber nächstens erfolgen wird."

IX. Staatsweinzehent-Verhältnisse seit der Entstehung des Kantons St. Gallen.

Nachdem im April 1803 der, durch die Mediationsakte neu geschaffene Kanton St. Gallen sich förmlich konstituirt hatte, erfolgte bereits unter'm 27. Juni gleichen Jahres ein Gesetz: „Ueber den Bezug des diesjährigen Zehenten" zu dessen richtiger Anwendung und Vollziehung der Kleine Rath unter'm 6. Juli 1803 eine eigene Verordnung publizirte, welche in Ansehung des Weinzehent folgende Bestimmung enthält:

„Art 12. Der *Staatsweinzehnten* soll im ganzen Kanton St. Gallen, wie er in den Jahren 1801 und 1802 im Kanton Säntis erhoben wurde, wiederum in Geld bezogen werden, worüber aber noch eine besondere und nähere Bestimmung und Verfügung späterhin erfolgen wird."

Das gewöhnliche Herbstmandat wegen Weinlese und Zehenten, unter'm 1. Oktober 1803 von der damaligen Regierung zum erstenmal erlassen, wurde so ziemlich wieder auf den altherkömmlichen Fuß gestellt und in dieser Weise bis 1819 alljährlich erneuert.

Am 15. Mai 1804 genehmigte der Große Rath des Kantons St. Gallen den ihm vorgelegten Gesetzesvorschlag: „Ueber den Loskauf des Zehnten", dessen zweiter Abschnitt sich mit dem nassen oder Weinzehent befaßt und über Auslösung desselben folgende Bestimmungen festsetzt:

„Art. 11. Unter dem nafsen Zehnten ist verstanden der Zehnten vom rothen und weifsen Wein."

„Art. 12. Der Ertrag dieses Zehnten ist auf die nemliche Weise und nach dem gleichen Durchschnitt der 24 Jahren (1774 bis und mit 1797), die für den troknen Zehnten im §. 4 bestimmt sind, ausfindig zu machen."

„Art. 13. Um den Geldwerth des nach obigem §. ausgemittelten Zehntertrags aufzufinden, werden die von denen betreffenden Gemeinden alljährlich in dem Zeitraum der oben bestimmten 24 Jahren gesetzten Weinläufe, nach Abzug eines Kreuzers auf die Maafz, zum Grundsaz dienen, und sowie im §. 5, mit Weglafsung der zwey höchsten und der zwey niedrigsten Weinläufen, der Loskaufspreifz für jede Gemeinde besonders ausgemittelt werden."

„Art. 14. In den Gemeinden aber, wo die alljährliche Bestimmung des Wein-Preises bisher nicht üblich war, da sollen, je nach der Qualität des wachsenden Weins, in einem annähernden gerechten Verhältnifz, die Wein-Preise der nächstgelegenen Gemeinden oder Landschaften zum Mafzstab dienen."

„Art. 15. Die Loskaufs-Summe beträgt den 17fachen Werth des alljährlichen Zehnt-Ertrags, und es kann von derselben kein weiterer Abzug, unter was Titel er gefordert werden möchte, mehr statt haben." —

Durch die Dotationsakte vom 15. Dezember 1804, ausgefertigt von der, durch die Mediationsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission, wurden dem Kanton St. Gallen „als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum" gewisse, vormals herr-

schaftliche Besitzungen und Gefälle zugeschieden, unter denen in Art. 1, lit. a, ausdrücklich benannt sind:

„Die annoch unveräufzerten landvögtlichen Gebäude und Güter im Rheinthal, *nebst den, dem Landvogteiamt zuständigen Zehnten* und Grundzinsgefällen."

Vermöge eines St. Gallischen Großrathsdekretes vom 25. Mai 1805 ward nun — „in Erwägung, daß die Dotationsakte von der, durch den Vermittler selbst eingesetzten schweizerischen Liquidationskommission festgesetzt und folglich als ein unmittelbarer Ausfluß der Vermittlung zu betrachten ist" — der Kleine Rath beauftragt, den ganzen Inhalt der Kantonsdotationsakte, so wie jenen der Verfassung selbst, aufrecht zu erhalten. Bekanntlich ist diese Dotationsurkunde noch dermalen in Kraft, daher auch, gestützt auf dieselbe, der Bezug des unterrheinthalischen oder ehemaligen landvögtlichen Weinzehent (worunter jedoch St. Margrethen nicht inbegriffen) zu Handen des Staates bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt ununterbrochen stattgefunden hat.

X. Schlußresultat.

Das Schlußresultat aus der vorhergegangenen historischen Beleuchtung konzentrirt sich uns — **salvo meliori judicio** — in folgende Punkte:

1. Der rheinthalische Staats-Weinzehent ist in historischer und rechtlicher Beziehung nicht als etwas Isolirtes, sondern im Zusammenhange mit dem frühern unterrheinthalischen Zehentwesen überhaupt aufzufassen und zu würdigen.

2. Da der ehemalige Fruchtzehent im gleichen Revier seiner Zeit ausgelöst und dadurch in seiner Rechtmäßigkeit von den Betreffenden anerkannt worden ist, so

kann gegen den alleinigen Weinzehent keine begründete Exzeption gemacht werden, weil derselbe mit dem vormals in eben diesem Territorium bestandenen Frucht- oder sogenannten trockenen Zehent gleicher Entstehung, Natur und Rechtens ist.

3. Der fragliche Weinzehent ist nicht aus dem Gesichtspunkt einer Steuer und Abgabe aufzufassen, sondern es gehört derselbe, als eine, auf dem Grund und Boden haftende, von der Person des jeweiligen Inhabers unabhängige Real-Servitut, vielmehr in die Kategorie der Grund- und Bodenzinse und ist nach dieser zu behandeln.

4. Was auch etwa gegen die Rechtmäßigkeit der Fortdauer des rheinthalischen Staats-Weinzehent nach neuern Doktrinen vorgebracht werden möchte, würde wenigstens auf St. Margrethen keine Anwendung finden, weil die Gemeinde St. Margrethen diesfalls in andern Verhältnissen, als Rheineck und Thal ehedessen stund, insofern nämlich der St. Margrether-Zehent keineswegs ein hoheitlicher Zehent gewesen ist, sondern dem Kloster St. Gallen zugehört hat und erst in neuerer Zeit durch besondere, aber zufällige Umstände zum Staatszehent geworden ist.

Inhaltsübersicht.

Dritte Beilage.

Bruchstücke
einer
geometrischen Beschreibung des Kant. St. Gallen.

Mitgetheilt von dem
Herrn eidgenössischen Stabshauptmann Ingenieur Eschmann
in St. Gallen.

(Erste Mittheilung.)

Unter dem Titel: „**Description Géométrique de la France**“ wurde vom **Dépôt de la Guerre** ein Buch herausgegeben, das alle Resultate der französischen Triangulation in sehr übersichtlicher Anordnung enthält, nämlich die durch astronomische und geodätische Operationen erhaltenen Ortsbestimmungen der über ganz Frankreich verbreiteten Signalpunkte. Ganz auf dieselbe Art wurden die aus Auftrag der hohen Tagsatzung herausgegebenen Ergebnisse der trigometrischen Vermessungen in der Schweiz (Zürich 1840) bearbeitet. Diese Bücher finden die Rechtfertigung des Aufwandes, den sie veranlaßt haben, darin, daß sie eineStheils Fundamentalbestimmungen für alle spätern Operationen, die zum Zweck die nähere Ausarbeitung irgend eines Landestheiles haben, enthalten; anderntheils die Bearbeiter genöthigt haben, mit definitiven Zahlen auszurücken, mithin das vorhandene Material ohne Rücksicht

auf mögliche kleine Verbesserungen zu benutzen, da auch hier die Erfahrung dargethan, daß das Bessere nicht selten das Gute hindert und ein langes Zögern in der Mittheilung der gewonnenen, wenn auch noch der Verfeinerung fähigen, Resultate der Wissenschaft keinen Nutzen bringt.

In diesen Zahlenverhältnissen, die bloß das Mittel zum Zwecke sind, dürfte aber selbst der Mann vom Fach eine nur höchst unerquickliche Lektüre finden, und der nach geographischen Aufschlüssen sich umsehende gebildete Schweizer könnte mit allem Grunde fragen: ob dieß denn der einzige Gewinn sei, den unsere Erdbeschreibung dem Interesse und der Unterstützung zu danken habe, den sowohl die hohe Tagsatzung als einzelne Kantone diesem Gegenstande zuwenden?

Solchen Fragen, wenn sie wirklich gestellt würden, könnte eigentlich das sukzessive Erscheinen der Blätter des eidgenössischen Atlasses als hinreichende Antwort gelten, deren höchst anschauliche und charakteristische Behandlung — zürnen es die Herren St. und Dm. nicht — bei andern Aesthetikern diejenige Anerkennung findet, die dem Fleiß der Arbeiter und den vielseitigen Verdiensten der Oberaufsicht gebührt.

Ein hauptsächlicher Gegenstand jener halbanonymen Kritik ist die Behandlungsweise der erschienenen Blätter Nro. 16 und 17 in Betreff der schiefen Beleuchtung. Die Entscheidungsgründe für diese Methode sind in „**Puissants Traité d'arpentage et de Nivellement**" so gründlich und vollständig erörtert und die Autorität der hochverdienten Herren Generalquartiermeister Dufour, Oberst Pestalozzi, Wild und anderer Fachkenner so gewichtig, daß es wahrlich undankbare Mühe wäre, die Beweisführung von Neuem beginnen zu wollen; und eine Umarbeitung des

malerischen Walliser Blattes in Lehmann'sches steifes und mattes Gewand käme dem Verdienste gleich, die Werke eines klassischen Dichters in Prosa zu übertragen.

Dieser eidgenössische Atlas soll wirklich ein Inbegriff aller Resultate sein, die bei der Bearbeitung desselben gewonnen worden. Die Terrainfiguration, die Lage der Ortschaften, der Lauf der Gewässer, die Größe der einzelnen Landestheile, ihre Grenzen und ihre geographische Lage, so wie die absolute Höhe aller interessanten Punkte, sollen daraus mit Leichtigkeit zu ersehen sein.

Indessen hat jedes Buch seine Vorrede, jeder einigermaßen gewichtige Text seine Erläuterungen, und es wäre für die chorographische Lesewelt eine harte Zumuthung, wenn jeder Einzelne zur Befriedigung seiner Wißbegierde sich allen den graphischen Operationen unterziehen müßte, die, ein Mal gewissenhaft ausgeführt, Allen zum Nutzen und zum Verständniß gereichen können. Aus diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Zusammenstellungen aus der Geographie des Kantons St. Gallen entworfen worden, die gleichsam als Supplement der angeordneten Lithographirung der Karte angesehen werden können.

I. Verfertigung der Karte.

A. Vorbereitungen.

Nachdem die Triangulation der Schweiz zu Ende geführt war und die Distanzen, von einer durch Schweizer-Ingenieure im Aarberger Moos gemessenen Grundlinie ausgehend, bis an die Grenzen der benachbarten Staaten mit den von diesen ausgeführten Messungen im befriedigendsten Einklang gefunden worden, auch die geographische Lage der Hauptpunkte sowohl durch eigene astronomische Beob-

achtungen, als durch Ableitung aus den französischen fest-gesetzt war, konnte man ein beliebiges Stück der Schweiz des Nähern bearbeiten und dasselbe der allgemeinen Karte einverleiben, ohne befürchten zu müssen, daß der Anschluß später gemessener benachbarter Gegenden die Lage oder gar den Raum der schon eingetragenen beeinträchtigen möchte. Man durfte einfach auf die im Kanton befindlichen eidgenössischen Seiten neue Dreiecke bauen und ihre Lage gegen den allgemeinen Meridian von Bern berechnen, um sofort mit aller Sicherheit die Spezialmessung beginnen zu können.

Diese Arbeiten geschahen im Kanton St. Gallen mittelst des nämlichen Theodoliten, welchen man bei der eidgenössischen Netzlegung anwandte, und wurden mit einer Sorgfalt ausgeführt, vermöge welcher die erhaltenen Resultate nicht bloß dem vorliegenden Zwecke einer Karte im $^1/_{25000}$, sondern auch spätern, in weit größerm Maßstabe vorzunehmenden Messungen entsprechen können, falls zur Versicherung der ausgewählten Signalpunkte Vorkehrung getroffen würde.

Die vier- bis achtstündigen Entfernungen der Fixpunkte sind insgesammt auf 3 bis 4 Fuß sicher, was eine Meßkettenmessung bei Weitem nicht zu leisten im Stande ist.

Ferner wurde auch das Höhennetz bearbeitet und durch dasselbe Anhaltspunkte für die Bestimmung der Horizontalen erlangt.

Endlich wurden für die Rändereintheilung der Blätter in Längen- und Breitengrade, für die angenommene Projektionsmethode die erforderlichen Tabellen berechnet.

B. Aufnahme.

Bei der Aufnahme bediente man sich hauptsächlich des Meßtisches und dabei der Pothenot'schen Aufgabe, nach wel-

cher der Stand des Tisches willkürlich gewählt werden darf, sobald nur drei wohlgelegene trigonometrische Punkte von demselben aus sichtbar sind. War durch dieses Verfahren die Abweichung der Magnetnadel bekannt, so reichten auch zwei Punkte hin, wenn sie nicht allzu entfernt vom Arbeiter waren und einen ziemlich rechtwinkeligen Schnitt gaben. Für Schluchten oder stark mit Bäumen überwachsene Gegenden wurde einzig die Boussole angewandt, nachdem man sich jedoch vorher auf freien Punkten von ihrer jedesmaligen Deklination überzeugt hatte. Aller Detail ward sofort mit dem Distanzenmesser aufgenommen; die unzugänglichen Punkte dagegen durch Intersektionen, so wie auch die Fixpunkte, die auf dem Meßtische die Anzahl der trigonometrischen Punkte vermehren halfen.

Die Horizontalen wurden durch die Höhenunterschiede aller Detailpunkte fixirt und ihre Form dem Auge noch so naturgetreu als möglich gegeben.

C. Namen.

Was unter günstigen Umständen für das leichteste Aggregat einer Karte gelten darf, wurde in dem gegebenen Falle dadurch erschwert, daß einzelne Wohnungen bei der Aufnahme oft leer standen, die erbetene Auskunft oft mit Argwohn zu kämpfen hatte, die Leute selbst über Rechtschreibung im Dunkeln waren und besonders die Namen der Bergspitzen den Wenigsten bekannt sind, weßhalb die nachträgliche, vom Kleinen Rath veranlaßte und vom Departement des Aeußern angeordnete Berichtigung derselben eine nothwendige Sache war.

Bei der Kritik der eidgenössischen Blätter Nro. 16 und 17 mögen die Herren Studer und Durtheim in Bezug auf Benennungen größtentheils im Rechte gewesen sein;

dagegen wäre ihr Verdienst größer, hätten sie zur rechten Zeit ihre Rathschläge ertheilt. Dieses wäre auch für die Blätter des Kantons St. Gallen wünschbar, indem es sich voraussehen läßt, daß selbst den Herren Verifikatoren einzelne Mängel in den Namen ohne ihr Verschulden entgehen und die Verbesserungen erst dann eingereicht werden, wenn die Karte lithographirt ist. Denn es ist natürlich, daß Jeder die Gegend am besten kennt, in der er lebt, und daß es andererseits nicht möglich ist, alle Personen aufzusuchen, die gute Auskunft zu ertheilen im Stande wären.

II. Gebrauch der Karte.

Die Veranlassung zur Aufnahme der einzelnen Kantone ist bekanntlich die Absicht, aus denselben eine militärische Karte der Schweiz zu bilden, welche im Maßstab von $^1/_{100000}$, also vier Mal kleiner als die Aufnahme in Kupfer, gestochen wird. Der Zweck einer Aufnahme im größern Maßstab, als sie nachher benutzt wird, besteht vornehmlich in der Verkleinerung der noch etwa vorkommenden Mängel in der Reduktion. Außer dieser reduzirten Karte wurde auch der Kanton Genf im Maßstab von $^1/_{25000}$ gestochen. Dieß war aber nicht der Maßstab der Aufnahme, sondern selbst eine Reduktion aus Kadasterplänen. Daß sich der Große Rath des Kantons St. Gallen bewogen fand, zum Stich den Maßstab der Aufnahme beizubehalten, mag vorzüglich in der Ansicht den Grund gehabt haben, als müßten bei einer Verkleinerung der Karte zu viele nützliche Details verschwinden. Und in der That werden nunmehr durch die in vortrefflichen Händen liegende Lithographirung alle Einzelnheiten, welche administrative Zwecke interessiren können, besonders die Kantons- und Gemeindsgrenzen, in genügender Größe und Deutlichkeit hervortreten, so daß in spätern

Zeiten die Identität über die jetzt beschriebenen Grenzpunkte durch diese graphische Beihülfe mit Leichtigkeit wieder dargethan werden kann.

Es wäre überflüssig, auseinanderzusetzen, welch' vielseitiger Anwendung die in der Karte enthaltenen Materialien fähig sind. Die Bemerkung mag genügen, daß schon vor ihrer gänzlichen Vollendung mannigfacher Gebrauch für Studien zu Straßen- und Eisenbahnplänen mit Vortheil gemacht worden und eine für Jedermann leserliche Abschrift der St. Gallischen Gebirgswelt durch die Herstellung eines auf die Karte basirten Basreliefs, manchen Freund schweizerischer Geographie erfreut hat.

Was annoch speziell interessant sein mag, der Karte zu entnehmen, sind:

1) Die Größe der einzelnen Bezirke und Gemeinden.
2) Ihr Umfang.
3) Die Länge der den Kanton durchfließenden Gewässer.
4) Die Höhe einiger merkwürdiger Punkte.
5) Das Verhältniß des ebenen Landes zum Gebirge, so wie dasjenige des bebauten Bodens zum unbebauten und Alpenboden.
6) Die Entfernung je zweier Ortschaften von einander.
7) Das Verhältniß der Bevölkerung zu dem Flächeninhalt der Gemeinden und Bezirke.

Die Punkte 3 und 6 können für jeden einzelnen Fall in der Karte selbst leicht nachgemessen werden. Die übrigen Punkte verlangen eine gründliche und etwas mühsame Bearbeitung.

Zu 1.

Größe der Bezirke und Gemeinden.

Da die Blätter sich durch das Zusammenziehen, das jedem Papier eigen ist, verändern, so wurden sie bei deren ursprünglichen Zeichnung mit einem Netz von Quadraten überzogen, die 1000 Meter zur Seite haben. Es sind also alle künftigen Nachmessungen auf den zunächst liegenden Quadratseiten vorzunehmen und nur die kleinern Größen auf einem gewöhnlichen verjüngten Maßstab zu entheben. Dies Verfahren wurde bei der Ausmessung des Flächeninhalts befolgt, welche bis jetzt elf Bezirke umfaßt.

Der Inhalt wurde durch Abzählung der ganzen Quadraten und durch Hinzufügung der Bruchtheile von Quadraten berechnet, nachdem diese Bruchtheile zuerst in regelmäßige Figuren zerlegt wurden.

a. Bezirk St. Gallen.

Flächeninhalt.

Gemeinde.	Quadratmeter.	Juch. à 40,000′.
St. Gallen	3,745,750	1040
Ganzer Bezirk	3,745,750	1040

b. Bezirk Tablat.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Tablat	22,790,350	6331
Wittenbach mit Hinterberg . . .	12,104,400	3362
(Hinterberg	391,650	109)
Häggenschwil mit Hof Aach . . .	9,192,100	2553
(Hof Aach	129,250	36)
Muolen	10,177,550	2827
Ganzer Bezirk	54,264,400	15073

c. Bezirk Rorschach.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Rorschach	1,856,700	516
Rorschacherberg	6,810,800	1892
Eggersriet	8,349,900	2319
Untereggen	7,229,750	2008
Mörschwyl	9,863,950	2740
Berg, nebst Hof Wilen	3,787,400	1052
(Hof Wilen	1,061,650	296)
Steinach	4,437,300	1232
Goldach	4,741,200	1317
Tübach	1,928,850	536
Ganzer Bezirk	49,005,850	13612
Thurgauische Gemeinde Horn.	1,565,850	435

Begrenzung.

1) An den Bezirk Unterrheinthal (s. diesen) 1330 Met.
2) An den Kanton Appenzell . . . . 9850 „
Nämlich Eggersriet 9850.
3) An den Bezirk Tablat . . . . 9010 „

Nämlich		an		
	Berg	an	Wittenbach	1100
	Mörschwil	„	„	3230
	„	„	Tablat	2420
	Untereggen	„	„	1350
	Eggersriet	„	„	910
				9010

4) An den Kanton Thurgau a) nördlich . . 5350 „

Nämlich		
	Steinach	1690
	Berg	3660
		5350

b) Oestlich an Horn:

Nämlich Steinach 985
Tübach 1640
Goldach 1027
3652

5) An den Bodensee . . . . 6550 Met.

Nämlich Rorschacherberg 570
Rorschach 3170
Goldach 1090
Steinach 1720
6550

(Horn grenzt an Bodensee 2330 Meter.)

Ganzer Umfang 35,742 Meter oder 7½ Stunden.

d. Bezirk Unterrheinthal.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Balgach	6,353,300	1765
Diepoldsau	15,283,100	4245
Au	4,999,400	1389
Berneck	5,661,250	1572
St. Margrethen	6,715,600	1865
Rheineck	2,171,500	603
Thal	9,769,100	2714
Ganzer Bezirk	50,953,250	14153

Begrenzung.

1) An den Kanton Appenzell . . . . 16,921 Met.

Nämlich Thal 4360
Rheineck 1100
St. Margrethen 4345
Au 155
Berneck 5241
Balgach 1720
16,921

2) An den Bodensee und den Rhein . . 29,510 Met.
Näml. Thal 4000 an d. Bodensee
2160 an den Rhein
Rheineck 2820
St. Margr. 8610
Au 3340
Diepoldsau 8580
29510

3) An d. Bezirk Oberrheinthal (s. diesen) 8960 „
4) An den Bezirk Rorschach . . . . 1330 „
Nämlich Thal an Rorschacherberg 1330.

Ganzer Umfang des Bezirks Unterrheinthal 56,671 Meter oder 11⁴/₅ Stunden.

e. Bezirk Oberrheinthal.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Oberriet	34,804,250	9668
Rüthi	9,487,000	2635
Eichberg	5,398,150	1500
Altstätten mit Lienz	39,839,760	11066
(Lienz	8,177,850	2272)
Marbach	2,582,820	718
Rebstein	5,407,870	1502
Ganzer Bezirk	97,519,850	27089

Begrenzung.

1) An den K. Appenzell in einer Linie von 20662 Met.
Nämlich die Gemeinde Rebstein 1420
Marbach 1092
Altstätten 8800
Eichberg 1860
Oberriet 3960
Lienz 3530
20662

2) An den Rhein (in der Mitte des Rheinbeetes gemessen) . . . . 13800 Met.

Nämlich Oberriet 8950
Rüthi 3300
Lienz 1550
13800

3) An den Bezirk Unterrheinthal . . . . . . 8960 „

Nämlich Rebstein an Balgach 4670
Oberriet „ „ 1130
„ „ Diepoldsau 3160
8960

4) An den Bezirk Werdenberg . . . . . . 4330 „

Nämlich Lienz an Sennwald 4330.

Ganzer Umfang des Bezirks Oberrheinthal 47,752 Meter oder 10 Stunden.

f. Bezirk Werdenberg.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Sennwald	42,031,300	11675
Gams	22,060,750	6128
Grabs	54,687,250	15191
Buchs	15,455,550	4293
Sevelen	31,177,100	8660
Wartau	41,690,050	11581
Ganzer Bezirk	207,102,000	57528

g. Bezirk Sargans.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Sargans	9,050,050	2514
Vilters	31,887,200	8858
Ragatz	26,259,050	7294
Pfäfers	128,895,000	35804
Mels	139,199,350	38666
Flums	78,634,250	21843
Wallenstadt	44,452,800	12348
Quarten	71,538,850	19872
Ganzer Bezirk	529,916,550	147,199

Für die Gemeinden Wallenstadt und Quarten ist ihr Antheil am Wallenstadter-See mit in Rechnung gezogen; ebenso die halbe Breite des Rheinbeetes für die anstoßenden Gemeinden. Das Gleiche gilt für die Bezirke Unter- und Oberrheinthal und Werdenberg.

h. Bezirk Gaster.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter	Juchart.
Schänis	39,306,650	10919
Weesen	5,447,050	1513
Amden	43,755,700	12154
Benken	16,521,700	4589
Rieden	11,544,400	3207
Kaltbrunnen	18,421,100	5117
Ganzer Bezirk	134,996,600	37499

Anmerk. Den Gemeinden Amden und Weesen ist ihr Antheil am Wallenstadter-See mitgerechnet.

i. Seebezirk.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Gommiswald	11,878,900	3300
Ernetschwil	10,113,150	2809
Utznach	7,466,950	2074
Schmerikon	3,966,300	1102
Rapperschwil	1,594,650	443
Jona	20,880,650	5800
Eschenbach	13,277,950	3688
Goldingen	22,243,750	6179
St. Gallenkappel	19,566,750	5435
Ganzer Bezirk	110,989,050	30830
Ober-See bis zur Rapperschwiler-Brücke	20,403,600	5668

Obige Inhaltszahlen gelten für die betreffenden Gemeinden bis an das Ufer des See's, da die Kantonsgrenze in demselben noch nicht dokumentirlich festgesetzt ist.

k. Bezirk Wil.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Niederbüren	14,686,250	4079
Oberbüren	17,484,950	4857
Wil	7,583,150	2106
Bronschhofen	13,583,050	3773
Zutzwil	8,884,900	2468
Niederhelfenschwil	17,138,350	4761
Ganzer Bezirk	79,360,650	22044

I. Bezirk Goßau.

Flächeninhalt der politischen Gemeinden.

Gemeinden.	Quadratmeter.	Juchart.
Goßau	26,580,650	7384
Frohnackern, Gem. Goßau .	494,800	137
Waldkirch.	31,546,800	8763
Gaiserwald	12,521,650	3478
Andwil	6,341,555	1762
Straubenzell	13,293,150	3692
	90,778,600	25216

Trigonometrische Fixpunkte.

Abstände derselben vom Meridian und Perpendikel der Sternwarte von Bern.

Diese Abstände (Coordinaten) sind aus den gemessenen Dreiecken abgeleitet und bei deren Berechnung auf die für die eidgenössische Karte vorgeschriebene Flamsteed'sche Projektion Rücksicht genommen, so daß die hier angegebenen Zahlen mit den Positionen in der eidgenössischen Karte genau zusammentreffen. Die Mittheilung dieser Resultate kann für künftige partielle Vermessungen im Kanton Werth haben, indem durch Kombination je zweier Coordinatenpaare der bezügliche Abstand der Objekte gefunden wird. Nachstehende Zahlen bis auf $^1/_{20000}$ ihrer Größe beruhen auf Dreiecksseiten, die zuverlässig sind.

Der östliche Abstand von Bern heiße y, der nördliche x. Sind für einen zweiten Punkt diese Größen y' und x', so ist der Abstand d aus der Formel $d^2 = (x'-x)^2 + (y'-y)^2$ zu finden.

Coordinaten.*)

Bezirk St. Gallen.	y	x
Berneck, Signal	146047,0	53541,2
Stiftskirche, nördlicher Thurm . . .	146266,3	54317,9
„ südlicher Thurm	146272,8	54297,3
St. Laurenzen, Kirchthurm.	146257,2	54443,7
St. Magnus, Kirchthurm	146163,8	54784,5
St. Leonhard, Kirchthurm	145357,1	53979,6

Bezirk Tablat.	y	x
Freudenberg, Thürmchen (seither abgebrannt)	147411,8	53952,4
Rosenberg, Thürmchen	145497,8	54604,2
Häggenschwil, Kirchthurm	143557,6	62131,8
Wittenbach, Kirchthurm	146284,2	58776,2
Rotmonten, nordöstliche Ecke des Balkons zur frohen Aussicht	147011,2	57311,2
St. Fiden, Kirchthurm	147241,6	55173,6
Heiligkreuz, Kirchthurm	147431,1	56431,3
St. Georgen, Kirchthurm	146669,4	53536,3
Notkerseck, Thürmchen	148008,9	54558,7
Dotenwil, südlicher Fronton	146086,0	60270,0

Bezirk Rorschach.	y	x
Rorschach, Kirchthurm	155065,3	60538,4
Goldach, Kirchthurm	152719,6	60037,3
Steinach, Kirchthurm	150793,9	63242,6
Möttelischloß, Thurm	152918,6	59021,4

*) Alle Coordinaten, bei denen nicht ein + vorgesetzt ist, haben das Minuszeichen.

Mörschwil, Kirchthurm	149705,7	59389,4
Watt, Thurm	149370,2	58511,8
Untereggen, Kirchthurm	151872,4	57988,6

Benachbarte Punkte.

Arbon, Schloßthurm	150484,5	64688,9
Horn, Schloßthürmchen	153029,8	62223,7
Langenargen, Kirchthurm	157870,0	74007,7

Unterrheinthal.	y	x
Rheineck, Löwenhof, Thürmchen . .	161920,5	59679,5
Monstein, Thürmchen	166386,2	56803,0
Kriesern, Kirchthurm	163743,5	48328,9
Diepoldsau, Kirchthurm	167259,8	50583,9
Grünenstein, Schloßthürmchen . . .	162780,0	52827,0
Balgach, neuer Kirchthurm	163449,1	52981,2
Widnau, Kirchthurm	165877,4	52409,6
Heerbrugg östlicher Fronton	164839,6	53337,6

Oberrheinthal.	y	x
Hohkasten, Signal	154788,6	39006,0
St. Valentinsberg, Kirchthurm . . .	158835,6	39450,4
Kobelwies, Tanne auf dem Keenberg	158055,6	42912,8
Eichberg, Kirchthurm	157669,7	46068,2
Kapelle, Forst bei Altstätten, Thürmch.	158601,7	48900,3
Oberriet, Kirchthurm	160694,1	43010,8
Bleiche bei Altstätten, Thürmchen . .	160213,0	48984,2
Altstätten, Kirchthurm	158786,4	49591,4
Montlingen, Kirchthurm	162620,9	44889,0
Marbach, Kirchthurm	160708,6	51170,8

Benachbarte Punkte.

Gäbris, Signal	153204,7	49814,3

	y	x
St. Antonikapelle, Thürmchen	158176,4	53131,5
Koblach, Kirchthurm	163647,0	44902,8

Bezirk Werdenberg.	y	x
Sommerikopf, Signal	148656,7	30759,2
Haag, Signal	154962,3	30835,3
Arin, Signal	151098,0	20656,9
Hahnenspiel, Signal	149917,6	23670,9
Kapf, Signal	148263,0	24277,8
Bodmen, Signal	148708,6	24683,8
Atzmoos, Kirchthurm	154690,7	16357,1
Gretschins, Kirchthurm	155411,0	18259,6
Sevelen, Kirchthurm	155339,2	20973,1
Burgerau, Kirchthurm	155241,0	24119,3
Buchs, Kirchthurm	153844,4	25799,4
Schloß Werdenberg, Thürmchen	153344,4	26146,7
Grabs, Kirchthurm	152217,7	27528,2
Gams, Kirchthurm	151646,9	30027,0
Sax, Kirchthurm	152992,6	33209,0
Sennwald, Kirchthurm	156577,7	37028,9
Bendern, Kirchthurm	156442,0	31017,5
Haag, Wirthshaus z. Kreuz, Kamin	155303,6	30796,0
Schan, Kirchthurm	157229,0	26229,7
Vaduz, Kirchthurm	158099,9	22710,4

Bezirk Sargans.	y	x
Murg, Kirchthurm	134925,7	19513,3
Quarten, Kirchthurm	136869,8	19088,7
Mols, Kirchthurm	139755,9	19612,8
Oberterzeu, Kamin des Wirthshauses	137981,4	18438,5
Wallenstadt, Kirchthurm	142549,4	20995,5
Tscherlach, Kirchthurm	143779,0	20339,4

Guscha, Signal	142642,7	12821,3
Gußlen, Signal	136180,6	16525,5
Zieger, Signal	137533,6	14600,9
Faulfirst, Signal	147661,7	22103,7
Gonzen, Signal	151536,3	14871,4
Kammegg	150596,1	18600,7
Fläscherberg	157122,6	11660,3
Sargans, Schloßthurm	151859,9	12943,0
„ Kirchthurm	151681,2	12976,0
Mels, Kirchthurm	150732,2	12506,2
Wangs, Kirchthurm	151469,2	10806,4
Vilters, Kirchthurm	152757,2	9961,3
St. Leonhard	156179,4	8986,0
Ragaz, Kirchthurm	156817,1	7951,7
Pfäfers, Kirchthurm	156945,4	6447,6
Valens, Kirchthurm	155383,8	3975,8
Vasön, Kirchthurm	155185,9	2185,4
Vättis, Kirchthurm	152539,6	+2550,7
Vermol, Kirchthurm	148061,8	11641,8
Weißtannen, Kirchthurm	145035,7	6290,4
Fläsch, Kirchthurm	157741,7	10397,2
Mayenfeld, Kirchthurm	159121,8	8450,1
Melserberg, Signal	149265,6	5906,7
Mathon, Signal	157106,0	2612,4
„ Hütte, südlicher Giebel	157197,7	2545,1
Calanda, Signal	154553,6	+3691,4
Sallaz, Signal	155483,0	+ 764,4
Ramoze, Signal	149721,2	+3522,2
Pizalun, Signal	158398,2	4361,2
Braunegg, Signal	143768,5	8170,7
Wallenkamm, Signal	142074,2	7808,6
Oberer Marchstein, Signal	144543,2	3277,7

Unterer Marchstein, Signal	144753,7	3894,0
Heidelspitz, Signal	144083,2	1238,6
Muttenthalergrath, Signal.	141183,2	682,5
Horn, Signal	143256,1	339,3
Simel, Signal	146994,7	+4129,1
St. Martin, Tanne	145940,2	+1490,7
Piz Sol, höchste Spitze der grauen Hörner	148254,5	2742,4
Alpnov, nördlicher Giebel	143262,9	4529,5
Calvina, Signal	150820,9	1483,0
Laufböden, Signal	152377,2	4975,1
Monte Luna, Signal	152832,1	1275,8
Ringelkopf, höchste Spitze	145103,1	+4107,8
Schnürligrath, Signal	140317,9	6413,7
Weißenberg, Signal	141354,6	10287,4

Bezirk Gaster.	y	x
Kaltbrunnen, Kirchthurm.	120109,8	30445,2
Benken, Kirchthurm	118734,3	28760,4
Gießen, Zollhausmitte	117861,0	27039,6
Schänis, Kirchthurm	121829,0	24476,2
Maseltrangen.	122223,8	27847,1
Ziegelbrücke, Thürmchen	123147,0	21720,2
Weesen, westl. Giebel des Schulhaus.	125608,1	21573,5
Bilten, Kirchthurm	120128,1	22959,7
Schäniserberg, Signal	125245,4	25322,9
Biberlikopf, Signal.	123644,1	21450,2

Seebzirk.	y	x
Rapperschwil, Klosterthürmchen . .	104049,8	31590,5
Hurden, Kapelle	103557,0	30163,2
Grynau, Schloßthurm	115997,9	30636,2

Nuolen, Kapelle	109846,9	28998,2
Bußkirch, Kirchthurm.	105657,1	30507,7
Jona, Kirchthurm	105851,5	31852,2
St. Dionys, Kirchthurm	107757,0	31692,1
Wurmsbach, Kirchthurm	108055,6	30811,8
Eschenbach, Kirchthurm	112139,9	33129,0
Schmerikon, Kirchthurm	113761,3	31739,1
Neuhaus, Kapelle	114203,1	33481,8
St. Gallenkappel, Kirchthurm . . .	115829,1	33858,5
Rütischwil, Kapelle	117369,0	35391,4
Goldingen, Kirchthurm	115649,1	35780,3
Berg Sion, Kirchthurm	119417,7	33560,2
Gommiswald, Kirchthurm	119942,1	32352,0
Utznach, Kirchthurm	117184,2	31642,2

Die vier Bezirke Toggenburg.	y	x
Eppenberg, Signal	128025,2	52297,4
Magdenau, Kreuz	130687,6	51843,3
„ Klosterthurm	130728,2	51598,5
Kirchberg, Kirchthurm	120885,1	52454,9
Jonschwil, Kirchthurm	124457,2	53891,4
Jägerhaus, Kamin	125438,8	54747,5
Bichwil, Kirchthurm	128112,9	53642,4
Lütisburg	123658,7	50570,4
Tuffertschwil, Kirchthurm	125266,6	50347,6
Mogelsberg	128194,8	47089,3
Ganterschwil, Kirchthurm.	124701,8	49123,1
Bütschwil, Kirchthurm	123341,2	46766,2
Lichtensteig, Kirchthurm	124595,1	42740,5
Neutoggenburg, Tanne	126524,0	43428,0
Rachlis, Signal	119623,3	45451,0
Unterstein, Kreuz	118694,5	43740,1

Oberstein, Kreuz	118249,7	43641,9
Schnabelhorn, Signal	116475,3	42784,7
Kreuzegg, Signal	118876,3	39896,1
Alple, Signal	120690,0	41107,3
Rätenberg, Signal	129478,8	41512,7
Wilket, Signal	131176,9	44498,7
Sitz, Signal	135314,6	45355,7
Rietern, Signal	129582,2	38406,6
Hemberg, nördlicher Kirchthurm	131358,2	40311,0
Oberhelfenschwil, Kirchthurm	126419,3	46391,5
Furth, Thürmchen	129739,2	43257,6
Schönengrund, Kirchthurm	135113,0	43206,8
Degersheim, Kirchthurm	132777,2	48424,0
Wolfensberg, Signal	131604,8	47674,2
Alttoggenburg, Kreuz	116276,2	49727,0
Wiesen, Thürmchen	118403,0	45872,1
Kappel, kathol. Kirche, Thurm	127131,6	36613,8
Ebnat, Kirchthurm	127531,5	35979,8
Krummenau, Kirchthurm	131306,4	34343,4
Enatbühl, Kirchthurm	134252,0	33725,1
Neu St. Johann, Kirchthurm	132908,0	32388,0
Stein, Kirchthurm	135590,8	29158,7
Wildhaus, reform. Kirche, Thurm	144853,0	29859,0
Neualpkamm, Signal	137357,2	30116,4
Sentis, Signal	144164,4	34916,3
Speer, Signal	127632,8	27462,6
Stockberg, Signal	136618,0	32451,8
Regelstein, Signal	124059,0	34343,4
Selun, Signal	137774,5	23997,0
Bezirk Wil.	y	x
Heid, Signal	123827,6	61850,7

Wil, Kirchthurm	121432,8	58535,0
St. Peter, Kirchthurm	121041,0	58171,2
Zutzwil, Kirchthurm	125989,1	59677,4
Oberbüren, Kirchthurm	129905,6	57018,9
Niederhelfenschwil, Kirchthurm	131776,2	59850,1
Niederwil, Kirchthurm	132730,5	55652,0
Bezirk Goßau.	y	x
Engelburg, Kirchthurm	143491,6	56510,4
Goßau, Kirchthurm	136649,5	53198,9
Andwil, Kirchthurm	138123,1	55902,7
Waldkirch, Kirchthurm	139177,1	59272,0

Vierte Beilage.

Ueber
die Korrektion der innern Gewässer
zwischen
Werdenberg und dem Schlauch bei Lienz
und das damit zusammenhängende
Entsumpfungsprojekt.

Von
Regierungsrath Hungerbühler in St. Gallen.

Seitdem wir im Oktober 1845 der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft unsere Denkschrift über die Entsumpfung des Saargebiets im Sarganserlande und über legislative Bestimmungen behufs Korrektion von Gewässern im Allgemeinen vorgelegt haben, erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen unter'm 21. November 1846 ein Gesetz *) über diesen hochwichtigen Gegenstand, welches,

*) Wir fügen den Inhalt dieses Gesetzes, das allgemeiner bekannt zu werden verdient, hier bei.

„Gesetz über Korrektion von Gewässern. In Kraft getreten am 21. Januar 1847. — Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in der Absicht, durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften über Korrektionen von Gewässern und Entsumpfungen, die manchem gemeinnützigen Unternehmen häufig im Wege stehenden Hindernisse zu heben und anerkannt nützliche Unternehmungen zu unterstützen und zu begünstigen, dagegen aber auch die Güterbesitzer vor gewagten Spekulationen zu schützen, verordnet als Gesetz:

wir täuschen uns kaum, wesentlich dazu beitragen dürfte, daß endlich allmälig im Lande St. Gallen an längst gehegte

Art. 1. Wenn durch Anlegung von Kanälen und Abzugsgräben eine größere Strecke Landes trocken gelegt und die Ertragsfähigkeit desselben erhöht werden kann, und zu diesem Zwecke mehrere betheiligte Grundeigenthümer die amtliche Dazwischenkunft in Anspruch nehmen, so hat vorerst der Gemeinderath die Nützlichkeit des Unternehmens zu prüfen und dem Kleinen Rathe von dem Vorhaben gutachtlichen Bericht zu geben. Der Kleine Rath läßt nach Gutfinden entweder von Staatswegen Plan und technisches Gutachten zu Handen des Gemeinderaths verfassen, oder stellt die diesfällige Obsorge den Betreffenden auf ihre Kosten anheim.

Art. 2. Ergibt es sich, daß das Unternehmen ausführbar ist, und daß im Verhältnisse zu den Korrektionskosten für die betheiligten Grundstücke ein erheblicher Nutzen erzweckt werden kann, so hat der Gemeinderath auf Begehren eine Versammlung sämmtlicher Grundeigenthümer, deren Liegenschaften nach Plan in den Bereich der Korrektion fallen und von dieser Vortheil zu gewärtigen haben, zu veranstalten und derselben den Korrektionsplan mit seinen Anträgen über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 3. Bei dieser Versammlung ist jeder Grundeigenthümer, der persönlich anwesend, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, stimmberechtigt, gleichviel, ob er Kantonsbürger sei oder nicht, und jeder hat eine Stimme, gleichviel, ob er viel oder wenig Boden besitze. Jede Korporation und jede Gesellschaft wird nur als ein Grundeigenthümer betrachtet, der seinen Bevollmächtigten abordnen kann. Es bleibt der Versammlung anheimgestellt, entweder frei aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen, oder die Leitung der Geschäfte dem Gemeinderathe zu überlassen.

Art. 4. Zu einem gültigen Entscheide der Versammlung für Vornahme der Korrektion ist erforderlich, daß die absolute Mehrheit sämmtlicher betheiligter Grundeigenthümer sich dafür ausspricht, und daß diese Mehrheit zugleich den größern Theil der betheiligten Grundstücke dem Flächenraum nach besitzt; dem Entscheide einer solchen Mehrheit hat sich die Minderheit zu unterziehen, es sei denn, daß

und als unerläßlich nothwendig gefühlte Entsumpfungsprojekte die Hand der Ausführung gelegt wird.

---

dieselbe die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit des Planes bestreite, über bevorstehenden Nachtheil sich beschwere, oder aus andern Gründen gegen die Korrektion Einwand mache, in welchem Falle sie ihren Rekurs an den Kleinen Rath einzugeben hat.

Art. 5. In allen Fällen, gleichviel, ob gegen das Unternehmen Einwand erhoben wird oder nicht, ist vor dessen Ausführung die Genehmigung des Kleinen Rathes einzuholen. Bei waltendem Widerspruch entscheidet derselbe, ob und in welcher Ausdehnung die Korrektion ausgeführt werden soll, so wie über Statthaftigkeit des Planes, und schreibt nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen vor. Klagen auf Entschädigung können dagegen vor dem Richter geltend gemacht werden, dürfen aber den Fortgang des Unternehmens nicht hemmen.

Art. 6. Sind die Grundstücke von zwei oder mehrern Gemeinden bei der Korrektion betheiligt, so ist das Unternehmen ohne Rücksicht auf Gemeindeterritorium als gemeinschaftliche Sache der Eigenthümer dieser Grundstücke zu betrachten.

Art. 7. In solchen Fällen hat derjenige Gemeinderath, bei welchem die amtliche Dazwischenkunft (Art. 1) angesprochen wird, sogleich mit den übrigen Gemeinderäthen in's Vernehmen zu treten, und jeder Gemeinderath ist alsdann verpflichtet, von sich aus zwei Ausschüsse zur Bildung einer Kommission zu ernennen, welcher der Bezirksammann vorzustehen hat. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des Art. 1.

Art. 8. Findet die Kommission, daß die in Art. 2 vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, so hat in jeder politischen Gemeinde der Gemeinderath eine besondere Versammlung der Grundeigenthümer zu veranstalten und derselben den Korrektionsplan mit den Anträgen der Kommission über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 9. Für diese Versammlungen gelten in Bezug auf ihre Leitung, Stimmberechtigung, entscheidende Stimmenmehrheit und Gültigkeit der Beschlüsse die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5.

Wenn die seit dem Jahre 1829 amtlich angeregte, aber seit siebzehn Jahren um keinen Schritt geförderte Ent-

---

Zur Ausmittelung der entscheidenden Mehrheit werden die Ergebnisse der einzelnen Versammlungen der gemeinschaftlichen Kommission übergeben und von dieser zusammengetragen.

Art. 10. Der Kleine Rath hat bei den in Art. 1 bis 9 bezeichneten Korrektionen für kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu sorgen, worunter aber keineswegs die untergeordnete beständige Aufsicht zu verstehen ist.

Art. 11. Alle übrigen Kosten des Unternehmens, insoweit sie nicht durch anderweitige Beiträge beigebracht werden, sind auf sämmtliche Grundstücke, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen, nach Maßgabe ihrer Größe zu verlegen und haften auf denselben gleich andern Realsteuern.

Art. 12. Besteht unter den Grundstücken hinsichtlich des Vortheils, den dieselben aus dem Unternehmen zu gewärtigen haben, ein wesentlicher Unterschied, so ist im Ausführungsplan festzusetzen, in wie viele Klassen die Grundstücke eingetheilt werden sollen und wie viel Prozente die Grundstücke in jeder Klasse an die Ausführungskosten beizutragen haben.

Art. 13. Zum Zwecke billiger Klassifikation und Taxation der Grundstücke wird der Kleine Rath, insofern die Güterbesitzer sich nicht sonst verständigen, eine Kommission von unbetheiligten Schätzern des gleichen Bezirks erwählen, welche auf die Grundlage des technischen Planes die Klasse, in welche jedes der Grundstücke eingereiht wird festzusetzen hat. Die gleiche Kommission hat auch über die Frage zu entscheiden, welche Grundstücke in den Bereich der Korrektion fallen, wenn hierüber Streit entstehen sollte. Die Entschädigung dieser Kommission ist vom Kleinen Rathe festzusetzen und wird durch das Unternehmen getragen.

Art. 14. Wenn eine Korrektion beschlossen ist und der Kleine Rath die Ausführung des Korrektionsplanes genehmigt hat, steht den Güterbesitzern gleich wie den politischen Gemeinden das Recht der Expropriation zu, ganz nach Anleitung der Gesetze über Abtre-

sumpfung des Saargebietes im Lande Sargans die erste und hauptsächliche Veranlassung zu Entwerfung dieses

---

tung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken, welche Expropriation aber nur gegen die am Unternehmen Selbstbetheiligten unbedingte Anwendung findet; gegen Nichtbetheiligte hat darüber im Falle von Widerspruch der Große Rath zu entscheiden.

Art. 15. In der Regel, wenn die Versammlung der Grundeigenthümer keine andern Grundsätze aufstellt, wird der Anstößer pflichtig, die Ufer der auf seinem Boden angelegten Kanäle, Bäche, Gräben u. dgl. zu unterhalten und diese zu öffnen.

Die vom Kleinen Rathe zu bestellende Kommission (Art. 13) wird dagegen die Entschädigungssumme festsetzen, die dem Anstößer für Uebernahme dieser Beschwerde zu entrichten ist. Dagegen hat die gleiche Kommission für diejenigen, die durch die Korrektion von einer bisherigen Unterhaltspflicht ganz oder theilweise befreit werden, eine angemessene Auslösungssumme auszumitteln, welche in die Kasse der Unternehmung fällt.

Art. 16. Gegen solche Entscheide der Kommissionen (Art 13 und 15) kann der Richter angerufen werden, insofern die Klage vor Ablauf von vierzehn Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet, bei'm Vermittler anhängig gemacht wird. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Weiterziehung mehr gestattet und die Verfügung der Kommission tritt in Rechtskraft.

Art. 17. Wenn nach dem Korrektionsplan die Verlegung oder die neue Erstellung von Straßen, Wegen, Brücken, Stegen u. dgl. nothwendig wird, so hat die Gesammtheit der Güterbesitzer die Abänderung vorzunehmen, den Unterhalt aber haben die bisherigen Pflichtigen zu bestreiten. In Fällen von Vergrößerung der Beschwerden ist jedoch denselben Entschädigung zu leisten, welche durch Festsetzung einer angemessenen Auslösungssumme von der bestellten Schatzungskommission (Art. 13), gegen deren Entscheid der Richter nach Maßgabe des Art. 16 angerufen werden kann, auszumitteln ist.

Art. 18. Wenn der Staat, die politischen oder die Ortsgemeinden aus dem Unternehmen für den Unterhalt von Straßen Nutzen

Gesetzes war, und wenn mit Recht gehofft werden darf, daß die Bewohner jener Gegend auch die ersten sein werden, welche durch Umwandlung von beiläufig 1200 Juchart Sumpflandes in herrliche und ergiebige Fruchtfelder, dieses wohlthätige Gesetz in Anwendung bringen, so muß man ja nicht glauben, daß mit der Entsumpfung des Saargebiets die Aufgabe des Gesetzes erfüllt und daß im Kanton St. Gallen kein Fleck versumpften Landes mehr vorhanden sei, welcher seit Jahrhunderten der Entwässerung und einer bessern Kultur entgegenharrt.

Dem, hin und wieder noch ziemlich allgemein verbreiteten Irrthum, als sei bei uns nach der Entsumpfung des Saargebietes kein für die Kultur bisher gänzlich verlorner Boden zu Anpflanzung von Nahrungsmitteln mehr zu gewinnen, so viel als möglich zu begegnen, — ist die Aufgabe gegenwärtiger kleiner Denkschrift. Sie reiht sich als Fortsetzung an diejenige über die gleiche Materie an, welche den gedruckten Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 14. Oktober 1845, Seite 146 u. ff. beigerückt ist.

Wenn wir dem linken Ufer des Rheins, wo er sich zwischen den steilen Flanken des Fläschberges und der hohen Wand des Scholberges durch die von ihrem Zusammentritt

---

ziehen, so haben dieselben nach der Taxation der nach Art. 13 zu bestellenden Kommission, mit Vorbehalt des richterlichen Entscheides nach Art. 16, an das Unternehmen angemessene Vergütung zu leisten.

Art. 19. Wenn eine oder mehrere politische oder Ortsgemeinden von sich aus eine Korrektion von Gewässern vornehmen wollen, gegen welche Widerspruch erhoben oder deren Fortsetzung verweigert wird, so ist es Sache des Kleinen Rathes, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entscheiden, in dem Sinne, daß, wo dasselbe richterlichen Entscheid vorbehält, dieser ungehindert walten möge.

gebildete Schlucht in das weitere Thal zwischen dem Allvier und der rothen Wand Bahn bricht und dann ruhigern Laufes nord-nordöstlich den Vorhügeln des Kamors zuströmt, aufmerksam folgen, so sehen wir zuerst von der Bergabdachung der Scholbergreihe in der Gegend von Atzmoos und Oberschan den Trüb-, den Lauter-, den Mühl- und Stockenbach diesem Flusse zuströmen, dessen Gefäll auf der Strecke vom Einflusse der dem Prätigau entrauschenden Landquart bis zur Mündung der Ill zirka 170 Fuß beträgt. In Folge des trägen Geschiebes ist der Rhein fast durchweg um mehrere Fuß über dem Thalgrund erhöht und durch mannigfaltiges Damm- und Leitwerk eingefaßt. Weiter abwärts gegen Altendorf begegnen wir dem Rällbach und Tobelbach, ob Buchs dem Lugnerbach und dem vom Staudnerberge her fließenden Staudnerbach, so wie dem Achbach, die alle das Rheinbeet aufsuchen. Bei Grabs rauscht der dem Flammer und Gramelin entfließende Grabserbach, vom Grabserberg her den Schloßbach und Lehnbach aufnehmend in die Niederung herab und mündet, nachdem er sich mit dem Sevelerbach und dem Abflusse des Buchsersee's vereinigt, nach mehrstündigem Laufe in den Rhein; noch weiter unten treffen wir mit gleicher Ausmündung den Pöllsbach. Den Appenzeller-Bergreihen entströmt in der Gegend von Wildhaus die wilde Simmi, einen Theil ihres Wassers dem Schönenbodener-See entnehmend, von dem Riesen, der Scheibe und Müntschenberge her durch den Felsbach genährt, und stürzt zuerst durch rauhes Tobelgeklüft, dann in der Niederung mit vielfachen, versumpfenden Schlangenwindungen in das Thal des Rheins, welchen sie in der Nähe von Haag erreicht. Noch weiter abwärts von Gasenzen, Frümsen, Eugstisried, Leue und Lienz her, versumpfen der Gasenzen-, Ziel-, Farb-, Bühl-, Schlipf-, Reh-

len, Lange-, Weier- und Lienzerbach den Thalgrund und suchen mühsam ihren Ausweg in den Rhein.

In Folge der tiefen Lage dieses Thales, welches den gegenwärtigen St. Gallischen Bezirk Werdenberg in sich begreift, entspringen überdieß eine große Menge starker Quellen — von den Landesbewohnern Gießen genannt — die oft Bäche von bedeutender Wassermasse bilden und gewöhnlich einige tausend Fuß unterhalb ihrem Ursprung wieder in den Rhein ausmünden. Wir nennen hier von mehrern den Weltigießen, den Salezergießen und Mittelbachgießen. So wie der Rheinstrom steigt, so nehmen auch diese Gießen an Wassermasse zu, erreichen die Höhe des Feldes, und treten nach allen Seiten so lange aus, bis der Rhein wieder gefallen und einen niedern Stand erreicht hat.

Da die tiefsten Theile dieses Thales gewöhnlich zirka 4000 bis 5000 Fuß vom Rheine entfernt sind und selten über den mittlern Sommerwasserstand erhoben liegen, so ist es sehr natürlich, daß durch jene, von der westlichen Bergabdachung herströmende, ihren Abfluß im Rhein suchende Bäche einer-, und durch diese Gießen anderseits große Strecken Landes unter Wasser gesetzt und für jede bessere Kultur untauglich gemacht werden. Erreicht der Rhein vollends eine bedeutende Höhe, so ist es meistens der Fall, daß auch das angebaute, etwas höher liegende Land überschwemmt und der Ertrag des Bodens geschmälert oder zernichtet wird. Wenn der Fremde von Italien her diese Thalebene durchwandert und aus dem Sumpfgebiet der Saar rheinabwärts rechts und links an der Heerstraße die versauerten, mit sporadischem Schilf bewachsenen Rietgründe bei Sevelen, Burgerau und Buchs, die abscheuliche Sumpfgegend bei Salez und Haag, neben sich, über und um sich den halbitalienischen blauen Himmel, die Rebgelände

und die kleinen Strecken herrlicher Maisfelder erblickt und sich rings von einem milden, freundlichen Klima umgeben fühlt, so muß er entweder glauben, daß hier kaum ein paar hundert Seelen die Quadratmeile bewohnen oder daß die Hydrotechnik noch in den Windeln liege, oder aber, er muß ein hartes Urtheil über die Sorglosigkeit der Bewohner fällen, welche so große Strecken häßlichen Sumpflandes bisher der Kultur nicht gewonnen haben. Erzählt man diesem Reisenden überdies, daß in den letzten Jahren ganze Karavanen aus diesen Gegenden nach Amerika ausgewandert sind, um unter Noth und Gefahr auf fremder Erde ihre Subsistenzmittel zu suchen, so wird sich seine Verwunderung noch steigern.

Der untere Theil des Thales ist den versumpfenden Einflüssen des Rheins noch weit mehr preisgegeben als der obere. Jener mißt von Werdenberg bis zum Schloß Forsteck zirka 25,000 Fuß Länge und zirka 6000 Fuß Breite. Vom Schloß Forsteck bis zum Mittelaugießen, bei'm Schlauch, dehnt sich die zu entwässernde Fläche auf zirka 16,000 Fuß Länge und zirka 2000 Fuß Breite aus. Die Gesammtfläche des untern Thales, dessen Entwässerung hier besprochen werden soll, mißt demnach zirka 4550 Quadratjuchart.

So groß nun auch die Fortschritte sein sollten, welche eine systematische, einheitliche Korrektion des Rheins in der Zukunft machen wird, so ist dennoch mit Sicherheit vorauszusehen, daß, so lange diese innern Gewässer vereinzelt und in wilder Regellosigkeit nach dem Rheine ausmünden, dieser bei hohen Wasserständen auch fortwährend in die Bachbeete eintreten, das Wasser zurückstauen und die Ebenen überschwemmen wird.

Dieses sind die Ursachen der theilweisen Versumpfung des schönen Thales. So wird es begreiflich sein, daß, so lange diese Ursachen nicht durch angemessene hydrotech-

nische Bauten radikal gehoben sind, mancher Bürger dieser Gegend es vorzieht, seine Heimath zu verlassen und sich in fremden Welttheilen anzusiedeln, als an einer Erdscholle zu kleben, die ihm nicht hinreichende Nahrung bietet, ja — auf der oft wenige Regen- und Ueberschwemmungstage hinreichen, ihm noch die kleine Erndte eines ganzen Jahres zu zerstören.

Allein — wird man fragen — haben denn die Bewohner der Gegend noch niemals ernstliche Schritte zu Beseitigung dieses Uebelstandes gethan? Man wird es kaum glauben, wenn wir mit einem Nein antworten. Liegen denn noch keine hydrotechnische Pläne zu Trockenlegung und Urbarisirung dieser Sumpfgegend vor? Doch, es sind solche vorhanden. Das Austreten der Simmi, welche häufig die von Gams nach dem Rhein führende neue Staatsstraße unter Wasser setzte und beschädigte, war die nächste Veranlassung zu Aufnahme dieser Pläne. Sie wurde vom Baudepartement im Jahre 1841 mit dem erweiterten Auftrage angeordnet, einen umfassenden Plan zur Korrektion der innern Gewässer der Gegend zwischen Werdenberg und dem Schlauch so zu entwerfen, daß dadurch nicht nur die Bergbäche besser geleitet, sondern auch die Thalebene vollständig entsumpft würde. Dieser Auftrag wurde von dem seither nach Nordamerika ausgewanderten Ingenieur M e i e r mit Eifer und Sachkenntniß vollzogen.

Es ist demnach dieser Meier'sche Plan, welcher gegenwärtiger Denkschrift über die Entsumpfung der angedeuteten Strecken des Bezirks Werdenberg zu Grunde liegt. Da es nicht unsere Sache sein kann, es auch zu weit führen würde, in das hydrotechnische Detail dieses Plans hier einzugehen, so müssen wir uns auf die Beantwortung der Frage beschränken:

Wie läßt sich die Entsumpfung der in Frage liegenden Gegend vornehmen, und steht der Gewinn des Unternehmens im Verhältniß zu den darauf zu verwendenden Kosten? Welches sind die Hindernisse der Ausführung?

I. Das Kanalsystem.

Um den ganzen Plan anschaulicher zu machen, und um uns in den nothwendigen Erklärungen kurz fassen zu können, haben wir eine Karte beigefügt, in welcher das Meier'sche Kanalsystem in reduzirtem Maßstabe genau eingezeichnet erscheint. (Man sehe die Karte.)

Zum Theil wegen der Höhenlänge der verschiedenen Bergbäche und der hauptsächlichsten Gießen, wählte Herr Meier als Punkt zu Vereinigung derselben zwischen Werdenberg, Grabs und Gams die jetzige Simmibrücke. Von da zieht sich der Kanal gegen das Schloß Forsteck, nimmt daselbst die Bergbäche von Gasenzen, Sax und Frümsen auf und ergießt sich bei dem Mittelaugießen in den Rhein.

Der Rietkanal hinter dem rechtseitigen Damme des Hauptkanals führt sämmtliche Wasser zwischen Salez und dem Rhein und der Leuekanal hinter dem linkseitigen Damm die Bäche von Eugstisried, Leue und Sennwald in den Rheinstrom, so zwar, daß der Hauptkanal in gar keiner Verbindung mit den zwei Nebenkanälen steht. Diese Trennung scheint eine nothwendige Folge der verschiedenen Höhenlagen zu sein.

Werden auf solche Weise die innern Gewässer genügend zusammen geleitet, so können die Rheindämme, welche man Binnendämme nennt, völlig geschlossen werden. Dadurch wird jede Rückstauung und Ueberschwemmung gehindert, indem theils die dynamische Kraft des Hauptkanals der Ausmündung in den Rhein, theils die Höhenlänge der verschiedenen Kanäle solche Ereignisse unmöglich machen.

?

waesser

nz.

sellschaft am 27 Mai 1847
angen im Bezirk Werdenberg.

... von 14 ... 10 ... auf 20 ... ...

solche Ereignisse unmöglich machen.

Würde man die Ausmündung des Hauptkanals statt im Mittelaugießen, weiter unten bei'm Schloß Platten anbringen, so fielen der Riet- und Leuekanal als Nebengraben weg. Ihre Wasser würden dann bei'm Schlauch in den Hauptkanal einmünden. Dieser nähme auch den Lienzer-Bach in sich auf, bevor er seine Richtung in den Rhein bei'm Schlosse Platten vollendet.

Dieses sind die allgemeinen Grundlagen des in Frage liegenden Entwässerungssystems mittelst Kanälen. Das Nähere kann auf der beigefügten Karte eingesehen werden.

II. Die Kosten der Ausführung.

Es frägt sich nun im Weitern: Stehen die Kosten der Ausführung dieses Kanalsystems in einem günstigen Verhältniß zu dem Mehrertrag und dem Mehrwerth des Bodens, welcher durch die Entsumpfung gewonnen wird?

Die Gesammtkosten des Unternehmens, insofern der Hauptkanal in dem Mittelaugießen ausmündet, belaufen sich nach der vorläufigen Berechnung des Herrn Ingenieurs Meier auf zirka 40,900 fl. Würde der Kanal bei'm Schlosse Platten in den Rhein geführt, so dürfte sich jene Summe bis auf zirka 61,000 fl. erhöhen. Im ersten Fall müßte demnach der Mehrwerth des Bodens per Juchart 9 fl., mit dem Zins des Kapitals zu 5 Prozent gerechnet, 9 fl. 30 kr. mehr betragen. Im zweiten Fall würde sich der Mehrertrag eines Juchartes gewonnenen Bodens ohne Zins auf 13 fl. 36 kr. und mit fünfprozentigen Zinsen auf 14 fl. 18 kr. belaufen. Hier darf indessen die Bemerkung nicht fehlen, daß außer den oben berechneten 4550 Jucharten noch eine beträchtliche Strecke Boden zwischen Sennwald und dem Hirschensprung dem Einflusse des Rheins entzogen würde, so daß sich die Summe von 14 fl. 18 kr. auf 10 fl. reduziren dürfte.

Schlägt man nun den Ankaufspreis per Juchart Boden bloß zu 50 fl. an, so liegt gewiß außer Zweifel, daß dessen Ertrag nach Entsumpfung des Landes und Sicherstellung desselben gegen den Rhein höher als 10 fl. per Juchart, d. h. ein Fünftel des jetzigen Ertrages belaufen werde.

III. Die Schwierigkeiten der Ausführung.

Die Haupteinwendung gegen die beförderliche Ausführung des Planes werden Diejenigen erheben, welche behaupten, diesem und ähnlichen Entsumpfungsplänen müsse absolut die Vertieferung der Flußsohle des Rheins, die Rektifikation seiner Wuhren, die Eindämmung desselben auf seine Normalbreite und zwar von der Tardisbrücke bis an dessen Ausmündung in den Bodensee, ja die Tieferlegung des Bodensee's selbst mittelst Entfernung der Rheinmühlen in Konstanz u. s. w., das heißt, es müsse eine durchgreifende, systematische Korrektion des Rheines, den Eselsschwanz bei St. Margrethen inbegriffen, vorangehen oder wenigstens gleichzeitig ausgeführt werden. O wir sind vollkommen damit einverstanden, daß dieses das Beste wäre und es entsteht nur die nicht unbedeutende Frage, ob eine solche Rheinkorrektion in den nächsten 20 Jahren ausgeführt werden könne. Man hat darüber schon seit Jahren inner und außer den Rathssäälen gesprochen. Aeußerungen des Verfassers dieser Zeilen im St. Gallischen Großen Rathe, „man könnte durch eine gehörige Korrektion des Rheines das ganze Rheinthal vom Bodensee bis an die Tardisbrücke in eine Fruchtkammer des Kantons, ja in ein wahres Paradies umwandeln,“ wurden seiner Zeit mit mitleidigem oder spöttischem Lächeln aufgenommen. Wer soll diese systematische Korrektion bewerkstelligen? Die wuhrpflichtigen 20—25 St. Gallischen Ufergemeinden nach dem bisherigen

Bauzerstückelungs- und Zufallssystem, der ungleichen und unnatürlichen Vertheilung der Lasten, bei ihrem kläglichen Gemeinwerk, das seit den vertragsmäßigen Stipulationen mit Oesterreich über Einhaltung gegenseitiger fester Wuhrlinien, nach den Behauptungen der Rheinanwohner um so unwirksamer und gefährlicher geworden ist, je mehr Oesterreich durch seine von Staatswegen gebauten, kunstgerechten Wuhren den früher freigelassenen Strom auf seiner Seite eindämmt und ihn mehr und mehr auf die Schweizerufer zurückwirft? Jeder Sachkundige wird dieses für unmöglich erklären. Oder soll der Staat die Rheinwuhrung fortan übernehmen, unter dessen Zentralleitung die Korrektion nach natürlichen Bausektionen allein systematisch ausgeführt werden kann? Aber mit welchem Recht will man der bisher nicht pflichtigen, ohnehin schon übermäßig belästigten Staatskasse diese neue enorme Last überbinden, deren Kapitalbetrag auf wenigstens anderthalb Millionen Gulden angeschlagen werden kann? Werden die Ufergemeinden, deren Genossengüter die Realbeschwerde der Rheinwuhrung subsidiär tragen, zu diesem Behufe die Wuhrkapitalsumme von zirka 800,000 fl. an den Staat als Auslosung der ewigen Last abtreten, welche ihnen am Kapitalwerth der Genossengüter 1839 im Steuerregister gestrichen worden sind? Wir bezweifeln es vor der Hand. Oder hat man Hoffnung, es werde die Eidgenossenschaft, deren hochwichtige Grenze der Rheinstrom bildet, sich wie bei der Linthentsumpfung, billig und großmüthig bei dem Unternehmen betheiligen? Es ist möglich, und die Wichtigkeit des nicht bloß kantonalen, sondern eidgenössischen Unternehmens würde eine solche Mitwirkung wohl rechtfertigen.*) Oder will man seine Hoffnungen

*) Schon im Jahre 1823 rückte Herr Oberst Pestaluzzi,

auf eine früher auch schon besprochene Gründung einer Aktiengesellschaft setzen? Auch diese Hoffnungen scheinen uns

---

Oberstraßen- und Wasserbauinspektor des Kantons Zürich, über die Gefahr des Rheindurchbruchs oberhalb Mels nach dem Wallensee nachstehenden Artikel in die, von Staatsrath Usteri redigirte, Neue Zürcher-Zeitung ein:

„Das schöne, den Nationalsinn der Eidgenossen bewährende, eine große Strecke Landes und seine Bewohner für lange Zeit schützende Werk der Linthkorrektion ist gethan. Escher's von der Linth herrliche Hingebung, seine ungewöhnliche Thätigkeit haben die Thäler von Wallenstadt bis zum Zürichsee gerettet und diesen Theil unsers Volkes dem furchtbar anwachsenden Elende, das ihn geistig und körperlich immer mehr verdarb, entrissen.

Aber noch drohen Gefahren dem geretteten Lande; es droht ein Ereigniß, das nicht nur all dieses wieder zerstören, von Grund aus zerstören würde, sondern eine weit größere Strecke befassend, gleich einem Donnerschlage unnennbares Elend verbreiten, das nicht nur vieles Land unwiederbringlich zu Grunde richten, sondern auch in gewissem, nicht zu berechnenden Falle viele Menschenleben kosten könnte. Nach menschlichen Ansichten, oder wenigstens nach der Meinung vieler, droht früher oder später der Rhein durch das Sarganser-Land gegen den Wallenstadter-See herein zu brechen.

Zwar nicht einstimmig ist an die Wahrscheinlichkeit oder auch nur an die Möglichkeit dieser Umwälzung geglaubt. Wer aber auch nur oberflächlich die Folgen eines solchen Ereignisses überlegt, der muß lebhaft wünschen, daß man sich abermals und ernsthaft mit Untersuchungen des Thatverhalts beschäftige, und wenn diese die Gefahr nicht als ganz grundlos und eingebildet erweisen, daß alsdann einer solch gräßlichen Katastrophe, so viel in menschlichen Einsichten und Kräften liegt, vorgebogen werde.

Dem, mit besondern Kenntnissen nicht versehenen Wanderer, der die Gegend von Sargans, Mels und Ragatz durchzieht, der die stete Erhöhung des Rheinbeetes und die vor großem Wasser gesicherte Beschaffenheit des bündnerischen oder rechtseitigen Ufers betrachtet,

sehr schwach, wenn man bedenkt, daß es vorzugsweise die wuhrpflichtigen Ufergemeinden sein müßten, welche die erfor-

der bedenkt, daß also jeder hohe Wasserstand sich auf der St. Gallischen Seite Platz suchen muß und daß dieses wirklich zunehmend so sehr geschieht, daß ein großer Theil der Ebene von Butschär öfter unter Wasser steht, der muß vorerst für dieses zunächst gelegene Gelände die immer sich ausdehnenden Ueberschwemmungen besorgen. Wenn denn aber ferner die weiche Beschaffenheit des Bodens dieser Ebene, deren Gewässer bei jedem hohen Wasserstand des Rheins gar keinen Abzug mehr gegen denselben haben, beobachtet und bemerkt wird, wie das Flüßchen Saar außerhalb Sargans herumirrt und gleichsam nur aus Zufall bis heute noch in den Rhein sich ergoß: dann kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß einmal, bei außerordentlichem Anschwellen des Rheins, dessen Wasser die Saar so zurückdrücken werde, daß er mit ihr den für's bloße Auge unmerklichen Punkt erreichen müsse, wo das Wasser gegen Mels abläuft. Sargans zwar ist sicher, dieses Städtchen liegt höher; hingegen die Rietwiesen zwischen Sargans und Mels scheinen der Gefahr dieses Durchbruches offen. Mels selbst aber scheint schon tiefer als der Rhein zu liegen und von dort hat die Seez einen weit stärkern Fall gegen Wallenstadt, als der Rhein gegen das Rheinthal bei dem Scholberg.

Wer mag berechnen und vorher sagen, ob auch der kleinste Wasserstrahl, der diesen Weg einschlagen würde, nicht bald zu bedeutender Größe anwachsen könnte? Wenigstens läßt der starke Fall der Seez mit dem geringen des Rheins verglichen, glauben, daß sich bald ein beträchtlicher Theil des Flusses diesen Weg wählen und sich schnell genug ein Beet einfressen würde.

Verweilt man aber einige Augenblicke bei den Wirkungen eines solchen Ereignisses und überlegt man, was daraus entstehen müßte, wenn vielleicht in zwölf, vielleicht in noch weniger Stunden, auch nur die Hälfte der Wassermasse eines angeschwollenen Rheins sich gegen Wallenstadt stürzen würde, so wird man diese Wirkungen überaus furchtbar finden. Berechnungen mögen darthun, wie hoch da-

derlichen Aktien zusammenzulegen hätten. Und würden sie auch freiwillig diese Aktien zusammenbringen, wie stünde es

---

durch in ganz kurzer Zeit die Seen von Wallenstadt und Zürich steigen und wie viele tausend Jucharten vortrefflich angebauter Gründe mit Wasser bedeckt werden müßten. Aber daß es geschähe, leuchtet Jedermann ein, und welche Menge der schönsten Wohnungen und Gebäude, besonders am letztern See, würden nicht dasselbe Loos theilen? Ein solcher Zuwachs von Wasser müßte nothwendig da, wo kein großes Seebecken sein schnelles Kommen mäßigt, die Verheerungen noch gar viel schrecklicher machen. In den Geländen von Mels bis Wallenstadt, von Weesen bis Schmerikon und von Zürich bis an den Rhein müßte der in jeder Stunde stark anwachsende Strom, um seiner reißenden Schnelligkeit willen, das Allerschrecklichste bewirken; und kaum läßt es sich anders denken, als daß aus vielen niedrig, am jetzigen Flußbeete stehenden Gebäuden die Rettung schwer werden müßte. Jedermann kann sich selbst nach seiner Wahl die mehr oder weniger traurige Lage vorstellen, in welche eine so große Strecke unsers Vaterlandes durch jenes Unglück versetzt würde. Bloß in Bezug auf die Stadt Zürich sei noch angeführt, daß offenbar alle Kommunikation über die Brücken vernichtet würde. Ohne Zweifel würde die Ueberschwemmung diese alle mit sich fortreißen und die kleinere Stadt zu einer Insel machen, zu welcher die Zufahrt schwierig bliebe.

Ob nach einer solchen Katastrophe, nach sehr mühsamen Geld und Zeit erfordernden Arbeiten, der Rhein wieder vollständig in sein altes Beet gegen Trübbach gewiesen und darin in Zukunft erhalten werden könnte, sei der Beurtheilung Kunstverständiger überlassen; aber welch' namenloses Unglück wäre auch alsdann schon geschehen?

Escher von der Linth hatte in frühern Jahren den Uebertritt des Rheins für den Fall gefürchtet, welcher allerdings auch denkbar ist, daß sich ein Theil des Fläscherberges dem Scholberg gegenüber los machen und das dermalige Rheinbeet verschütten könnte, in welchem Fall sein Abfluß gegen den Bodensee gesperrt würde. Allein späterhin hat dieser treffliche Beobachter den Rheinübertritt als na-

mit der Einheit und der konsequenten, energischen Durchführung eines Unternehmens, an welchem die einzelnen

türliche Folge des sich schnell erhöhenden Beetes dieses Stromes angesehen, und also auch für möglich gehalten, freilich noch nicht für die allernächste Zukunft. Wenn nun aber seine auf so große Kenntnisse und Erfahrungen gestützte Ansicht mit Demjenigen, was der Augenschein der unkundigern Beobachter befürchten läßt, zusammentrifft, so ist es doch wohl nicht der Fall, unbesorgt die Hände in der Schooß zu legen, sondern vielmehl auf's Neue wenigstens zu untersuchen, und wenn sich Gefahr zeigt, der Erfahrung eingedenkt zu sein, daß Gott nur Denen hilft, die sich selbst helfen wollen und dazu ihren Verstand und Kräfte gebrauchen. Sei die Meinung gegründet oder nicht, daß der Rhein vormals durch die Linththäler seinen Weg genommen habe, so wird sich doch niemand mit dem Gedanken trösten, daß, weil der Rhein Jahrhunderte lang dem Bodensee zugeflossen sei, dieß auch in alle Zukunft geschehen müsse. Goldau und andere Beispiele zeigen uns, daß auch Unerwartetes geschehen kann; und am wenigsten in dem Berglande der Schweiz sollte man sich über die Möglichkeit großer Naturereignisse täuschen und einschläfern lassen. Unsere Ströme, der Kander, der Kriensbach, die Linth, haben schon große Arbeiten erfordert, und noch sind sie nicht zu Ende.

Eine Schutzmauer von der Tamin bis an den Scholberg, bestehend in einem großen hinlänglich festen Damm, und hingegen das Flüßchen Saar in die Seez geleitet, scheinen dem Unkundigen die Mittel zur Abwendung der Gefahr. Es ist aber an Kundigen, darüber zu sprechen, und gewiß fehlt es nicht an solchen, so wenig als an einsichtsvollen und kenntnißreichen Männern, um Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Endlich besitzen wir in der Schweiz auch Gemeinsinn zur Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel, und Landesväter zur weisen Leitung und kraftvollen Ausführung."

Der gleiche sachkundige zürcherische Ingenieur Oberst Pestalozzi sandte diesem Aufsatze in einer Beilage zur Neuen Zürcher-Zeitung vom 14. April 1847 folgende warnende Worte nach:

„Nun sind vierundzwanzig weitere Jahre zu den vielen Hun-

aktienbesitzenden Korporationen in ungleichem Maße und ungleichen Verhältnissen betheiligt wären?

derten gekommen und noch nimmt der Fluß seinen Lauf nach dem Bodensee. Sind wir darum auch nur für die nächsten vierundzwanzig Jahre gesichert? Die Einwohner von Sargans glauben nein und Herr Hartmann, Straßeninspektor, hält die Lage für verschlimmert; dieses erscheint auch glaubwürdig bei den stets häufiger werdenden plötzlichen Anschwellungen und vermehrten Geschiebsablagerungen. Das jetzt durch einen Rheindurchbruch entstehende Unglück wäre auch schon wieder größer. Seit 1823 welche Zahl neuer Wohnungen nur am Zürichsee? Welch Schicksal hätte die Nordbahn? Die Lukmanierbahn müßte auf deutschen Boden!

Wenn sich aber Vieles vereinigt für die Möglichkeit, daß einmal ein Theil oder das Ganze des Rheins bei Sargans sein Beet verlassen und in das Wallensee-Thal stürzen könnte, dieses aber ein namenloses Unglück wäre, so darf man sich durch das Bedenken, durch Veröffentlichung dieser Möglichkeit Beunruhigung zu verbreiten nicht abhalten lassen, die Sache zur Sprache zu bringen. Bittere Arzneien sind oft nicht zu vermeiden, und die Unruhe würde sich wieder vermindern, wenn man für Abwendung derselben Rath und That in Bewegung sähe. Darum trotz Theurung und Noth, trotz der endlosen Ausgaben und dem schmalen Erwerb, widme man auch noch dem höchst wichtigen Zwecke, dem Schutze gegen den Einbruch des Rheines, die verdiente Aufmerksamkeit, die verhältnißmäßigen Opfer. Die Art der Erreichung, das Wie der Ausführung sei von der öffentlichen Meinung besprochen, von Sachverständigen berathen; doch scheint es Pflicht, über Ersteres noch einige Andeutungen auszusprechen, nachdem man die Besorgnisse geweckt hat.

Der Ort der Gefahr liegt im Kanton St. Gallen. In diesem Augenblicke beschäftigt man sich dort mit Korrektionen des Rheins. Die Regierung von St. Gallen also hat zu verfügen.

Die Bewohner der Thäler aber, welche durch jenes Ereigniß leiden würden, seien es nun Regierungen, Korporationen, Privaten,

Wenn wir nun auch des bestimmten Glaubens leben, daß die Noth, die beste Lehrmeisterin und Regierung, diese Schwierigkeiten dereinstens einmal so oder anders aus dem Wege räumen werde, so halten wir doch dafür, daß die Entsumpfung im Bezirk Werdenberg nicht von der Beseitigung dieser Hindernisse abhängig gemacht werden soll, oder davon abhängig gemacht werden muß. Wir glauben vielmehr, daß eine Korrektion des Rheins, soweit diese zunächst mit diesem Entsumpfungsplane zusammenhängt und wie dieselbe durch die betreffenden Werdenbergischen Ufergemeinden unter der Aufsicht und mit Unterstützungsmitteln des Staates möglich ist, in Verbindung mit den projektirten Unternehmungen am Eselöschwanze, hinreichen dürfte, um den in Frage liegenden Plan sofort und ohne längern vieljährigen Verschub in Ausführung zu bringen.

Wir sagen ohne langen, vieljährigen Verschub! Oder glaubt man, wir dürfen unter den bedenklichen Zeitumständen, in welchen wir eben jetzt leben, mit Gewinnung mehrern urbaren Bodens noch zwanzig und etliche Jahre zuwarten? Die Brodpreise sind gegenwärtig im Steigen begriffen;

---

können St. Gallen, — und es ist in ihrem Interesse, dieses zu rechter Zeit zu thun, — pekuniäre Hülfe anbieten, unter wenigen Bedingungen, von denen die erste die sein muß, daß wir durch die angeordneten Arbeiten auch wirklich geschützt seien und hierüber beidseitiges Einverständniß herrsche, — und eine zweite, daß diese Schutzarbeiten zuerst begonnen werden.

Dieses sind einige Gesichtspunkte; weitere und wirkliche Anbahnung sei nun Geschäftskundigen überlassen, insoferne überhaupt die hier ausgesprochene Besorgniß von Vielen getheilt wird; und nun genug.

Aide toi, Dieu t'aidera!"

Nachträgliche Anmerkung. Vom 17. April 1847.

der Kanton St. Gallen, der beiläufig drei Viertheile seines Kornbedarfs aus den benachbarten süddeutschen Staaten beziehen muß, steht mit diesen, troß der im Jahre 1817 bei einer weniger dichten Bevölkerung und seither dießfalls gemachten traurigen Erfahrungen, hinsichtlich der freien Ausfuhr in Zeiten der Theurung, in keinerlei Vertragsverhältnissen. Was könnte uns unter solchen, in der That trostlosen Verhältnissen Sargans und Werdenberg sein und leisten, wenn dort 6000 bis 7000 Juchart Sumpfland in Korn- und Maisfelder umgewandelt werden würden?

Doch nicht nur in landwirthschaftlicher, sondern auch in industrieller Beziehung müßte es höchst vortheilhaft sein, wenn das in Frage liegende Entsumpfungsprojekt ausgeführt würde. Mit sehr wenigen Kosten ließen sich nämlich bei der Simmibrücke und unterhalb dem Schlosse Forsteck Wasserfälle benutzen, von denen der erste zirka 30, der zweite zirka 45 Pferdekräfte Nutzeffekt besitzt. Für welch' schöne industrielle Etablissements könnten diese ergiebigen Wasserkräfte in einer für derartige Unternehmungen günstigen Gegend zu Nutzen gezogen werden?

Berücksichtigt man endlich zu dem Gesagten, daß die in Aussicht gestellte Ausführung des Lukmaniereisenbahnprojekts dem von uns zur Sprache gebrachten Entsumpfungsunternehmen im Bezirk Werdenberg mittelbar wesentlichen Vorschub leisten kann, so sollte dieses um so mehr geeignet sein, die ganze Aufmerksamkeit sowohl der Gemeindsbehörden als der Privaten des genannten Bezirks auf sich zu lenken. Würden wir mit Gegenwärtigem die Erreichung dieses Zweckes um einen Schritt näher gerückt haben, so fänden wir uns für unsere kleine Mühe hinlänglich belohnt.

Rosenfeld, bei St. Gallen, im Dezember 1846.

Fünfte Beilage.

Bericht

der

von der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft bestellten Kommission über den ihr zur Prüfung überwiesenen

Entwurf von Statuten

für eine

Kreditanstalt (Leih- und Sparkasse) in St. Gallen.

Erstattet

von Regierungsrath Hungerbühler in St. Gallen.

Tit.!

Die vor einem Jahre in der Hauptversammlung zu Teufen angeregte Frage über die Nothwendigkeit oder Wünschbarkeit der Stiftung einer Leihanstalt hat heute ihre Lösung bereits insoweit gefunden, daß der von unserm unermüdet thätigen Mitgliede, Herrn Altkassier Franz Schlumpf, bearbeitete, vollständige Entwurf zur Organisation einer solchen Anstalt durch die von Ihnen hiezu ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Sanitätsrath Dr. Wild, Landammann Näff in St. Gallen, Landammann Nef in Herisau, Altkassier Schlumpf,

Kantonsrichter Baumann, Major Anderegg und dem Berichterstatter, nach seiner ganzen Anlage, wie in seinen einzelnen Artikeln geprüft, theilweise verändert und abgekürzt und in diejenige Redaktion gebracht worden ist, wie die revidirten Statuten, welche sie Ihnen heute vorzulegen das Vergnügen hat, des Nähern ausweisen.

Zwei sehr verdienstliche Arbeiten über den Entwurf, die eine von Herrn Oberstlieutenant Karl Näff von Altstätten, die andere von Herrn Altbezirksgerichtspräsident Klingler von Andwyl, beide Mitglieder der Gesellschaft, sind dem Präsidium schriftlich eingegangen und bei den Kommissionsberathungen angemessen berücksichtigt worden.

Ihre Kommission, welche den 16. Februar und den 30. März dieses Jahres der Berathung dieses Gegenstandes widmete, bestand aus Freunden und Gegnern solcher Kredit- und Leihanstalten und war somit ganz geeignet, eine allseitige, unbefangene Prüfung walten zu lassen und das vorgeschlagene Projekt nach seiner Licht- und Schattenseite zu würdigen.

Wir heben zuerst die Nachtseite des Entwurfes hervor. In dieser Beziehung wurde unter Anderm bemerkt:

§. 1.

Diese Leihanstalt sei für die ärmere Volksklasse, für den Arbeiter in der Noth, für den angehenden Handwerker und kleinen Gewerbsmann u. s. w. berechnet. Gerade für diese Klasse sei es aber gefährlich, das Borgen und Schuldenmachen zu erleichtern. Sei eine solche Anstalt einmal gegründet und Jedermann leicht zugänglich, so werde nicht nur in den Fällen wahrhafter Noth von derselben Gebrauch gemacht, sondern man werde zu ihr bei der ersten, besten Versuchung zu unnöthigen und üppigen Geldausgaben die

Zuflucht nehmen, zu deren Bestreitung man sich zwei Mal besonnen hätte, einen Theil oder die ganze Habe an beweglichen Sachen zu verpfänden, wenn das Aufborgen von Geld mit Weitläufigkeiten, Unannehmlichkeiten und wahrscheinlichem Verluste verbunden gewesen wäre. Auf diese Weise biete eine solche Anstalt der ärmern Volksklasse Gelegenheit zum unnöthigen Schuldenmachen, leiste dem Leichtsinn und der Liederlichkeit Vorschub und gewöhne sie, anstatt sparsam zu leben und in der Noth sich zu dulden und einzuschränken, an schlechten Haushalt und an ein leichtsinniges, genußsüchtiges Leben. Für den angehenden Handwerker z. B. sei es namentlich nicht gut, wenn man ihm das Meisterwerden durch Vorschüsse aus einer solchen Kreditanstalt erleichtere; weit besser sei es, er bleibe längere Zeit Geselle und lege als solcher eigene Ersparnisse so lange zurück, bis er das erforderliche, kleine Produktionskapital erworben hat, um seinen Beruf auf eigene Rechnung zu betreiben und sich zu verehlichen. Schon jetzt verheirathe sich mancher Bauernknecht, kaufe ein Gütchen, dessen letzter Schuh Grund und Boden verhypothezirt werden müsse; er habe aber doch wenigstens so viel vorgespart, um dasselbe mit eigenem G'schifft und G'schirr und ein paar eigenthümlichen Schwänzen Viehes nothdürftig bewerben zu können. Besteh' eine solche Leihanstalt, so werde der Proletarier des Landbaus auch diese Ersparniß unterlassen, sich's bequem machen, ein paar Bürgen aufsuchen, auf diese hin auch noch das kleine Produktionskapital entlehnen und so an Leib und Seele verschuldet, eine traurige Wirthschaft und Haushaltung beginnen, aus der er bald wieder austreten werde, um in ein Armen- oder Zuchthaus einzutreten.

§. 2.

Im Weitern wurde bemerkt: habe das Darleihen nicht nur auf Faustpfänder, wie es herkömmlich und üblicher sei, sondern auch auf Bürgschaften und sogar auf sogenannte hypothekarische Nachbriefe, sein höchst Bedenkliches. Wenn der Geldbedürftige Bürgen aufsuchen müsse, so werde er solche oft nur gegen Provisionen und Entschädigungen aller Art — moralischer und materieller Natur — erhalten können und der Wucher trete auch wieder, nur in anderer Form und Gestalt, auf. Für die Kreditanstalt selbst und ihren ökonomischen Bestand könne das Geldausleihen auf bloße Bürgen hin, deren Haftbarkeit und Solidität wechsle und die der Verwaltung meist nicht näher bekannt seien, mit großer Gefährde verbunden sein. Vollends unrathsam erscheine aber das Geldausleihen auf hypothekarische Nachbriefe hin. Die Pfandschatzungen auf Liegenschaften, wurde in der Kommission bemerkt, seien ohnehin in einigen Gemeinden des Kantons St. Gallen übertrieben und viele Nachbriefe dadurch werthlos geworden; soll man leichtsinnige, die Pfanddebitoren unerlaubt begünstigende Schätzer in ihrem, den Landeskredit untergrabenden, Verfahren noch dadurch unterstützen, daß man eine Kreditanstalt errichtet, in welcher man solche Nachpfandbriefe statutarisch honorirt und damit einer heillosen Mobilisirung und Atomisirung des Grundeigenthums noch mehr Vorschub leistet? Und welche Sicherheit werden solche Nachpfandbriefe der Kreditanstalt gewähren?

§. 3.

Endlich wurde angeführt: wenn eine Leihanstalt für die Stadt St. Gallen, mit einer Bevölkerung von nahe an 10,000 Einwohnern, mit einer verhältnißmäßig bedeutenden Anzahl von Proletariern in allen Berufsgattungen als ein

nothwendiges Uebel, als eine Hülfe in der Noth gegen heimlichen, abscheulichen Wucher angesehen und insoweit entschuldigt, vielleicht gerechtfertigt werden könne, so erscheine dagegen eine solche Anstalt für die Landgemeinden des Kantons St. Gallen und für Appenzell-Außerrhoden keineswegs als Bedürfniß. Der brave, redliche, haushälterische, Kredit und Zutrauen verdienende Geldbedürftige habe hier bisher noch immer bei vermöglichern Privaten ohne oder doch gegen leichte Zinse das nöthige Geld gefunden und werde es fortan wieder finden. Bestehe einmal eine solche Anstalt, so werde im Gegentheil mancher Kapitalist, der sich bisher vermöge seiner Stellung der Gewährung solcher Anleihen gegen einen ärmern und geldbedürftigen Nachbar und Gemeindsbürger, ohne in den Ruf der Härte zu kommen, moralisch nicht entziehen konnte, auf die Kreditanstalt verweisen, die am Ende aber doch nicht genügen werde, die wohlthätigen Wirkungen der bisherigen Privatanleihen zu ersetzen.

Ungeachtet dieser und ähnlicher Einwendungen gegen das in Frage liegende Projekt, erklärten dennoch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche dieselben erhoben hatten, daß sie, namentlich in Berücksichtigung der eigenthümlichen Bevölkerungs- und Gewerbsverhältnisse der Stadt St. Gallen, gegen die versuchsweise Errichtung einer Leihkasse für die ärmere Volksklasse keineswegs abgeneigt seien.

Diesen Einwendungen gegenüber erwiederten die Freunde des Projekts:

§. 1.

Die allgemeine Einwendung, „man solle das Kreditnehmen, das Kreditiren, zumal unter der ärmern Volksklasse nicht erleichtern", sei gerade wegen ihrer Allgemein-

heit von keinem entscheidenden Gewicht. Die gleiche Einwendung lasse sich gegen das Wechsel-, die Giro- und Zirkulationsbank-Institute, gegen die Hypothekareinrichtungen, ja gegen die Erfindung des Geldes selbst erheben. Alle diese Institute und Erfindungen des menschlichen Geistes seien im Grunde auch nichts Anderes, als eine Erleichterung und Vorschubleistung für das Kreditiren und Debitiren. In der neuern Zeit sei nun aber z. B. gerade die Nothwendigkeit des Instituts der Banken von weiter blickenden Kaufleuten für die Beförderung des Handels und des Gewerbsfleißes so tief und allgemein gefühlt und anerkannt worden, daß keine auch nur einigermaßen bedeutende Gewerbs- und Handelsstadt dieses Vehikels zur Schaffung und Vermehrung des Kredits und Geldumlaufs entbehren wolle. Die Vortheile dieser Banken fielen nun aber — hieß es in der Kommission — direkte und wesentlich den Bankaktionären und den mit diesen Banken im Verkehr stehenden reichen Kaufleuten, Fabrikanten und Kapitalisten zu, während der Nutzen, den der gemeine Mann und die ärmern Volksklassen unmittelbar daraus ziehen, oft nicht nur höchst zweifelhaft erscheine, sondern, zumal bei einer übertriebenen Vermehrung der künstlichen Zahlmittel und einer dadurch veranlaßten erkünstelten Industrie und Produktion, nicht selten in den größten Schaden, zunächst und am Empfindlichsten für den armen Proletarier, umschlage. Gegenüber einer solchen Bankokratie der reichen Handels- und Gewerbsklassen, wurde von dieser Seite bemerkt, sei es weder zu viel gethan noch zu viel gefordert, wenn man auch bei uns für die ärmern Volksklassen, nicht ein gewöhnliches Leih- und Pfandhaus, in welchem ohne persönliches Interesse an der Sache, ohne nach der wackern und ehrenhaften Persönlichkeit des Geldbedürftigen zu fragen, nur

auf die Faustpfänder geschaut und die Verlegenheit armer Kunden wucherisch mißbraucht wird, — sondern eine Kreditanstalt, eine Leihkasse durch zusammengelegte Aktien oder Fonds von Privaten gründe, aus welcher fleißigen und gut beleumdeten, durch das Unglück zurück- oder aus Abgang einer mäßigen Kapitalsumme ökonomisch nicht vorwärtskommenden und aus Mangel an Vorrath, Vieh, Arbeitsgeräth u. s. w. erwerbsunfähigen Bürgern kleinere Darleihen gegen billige Zinse verabreicht werden.

§. 2.

Es ist bald gesagt — entwickelten des Weitern die Vertheidiger einer solchen Anstalt im Schooße der Kommission —, der aus Mangel an Geldmitteln Darbende oder in Verlegenheit Gerathene soll sich lieber dulden und bessere Zeiten abwarten, als gegen Hinterlegung von Faustpfändern oder auf Bürgschaften hin Geld aufborgen und Schulden kontrahiren, die er später schwer oder gar nicht mehr auslösen oder abbezahlen kann; allein kann er sich dulden, wird er bessere Zeiten abwarten? Was lehrt uns, diesen Behauptungen und gutgemeinten Räthen gegenüber, das praktische Leben, die nackte Wirklichkeit? Diese lehrt uns, daß das schreiende, klägliche Bedürfniß in der Stadt St. Gallen allein 16 — 17 Winkelleihhäuser hervorrief und unterhält, in welchen 80 bis 160 und noch mehr Prozent für gemachte Darleihen gefordert und bezahlt werden. In einem derselben wird das Darleihen in die Form eines Kaufes mit Rücklösungsrecht innert einer bestimmten Frist gekleidet und der achtzig- bis hundertprozentige Zins Provision genannt. Allein in seiner Wesenheit ist der Kontrakt ein reines Darleihen auf Faustpfand mit der besondern, für den Geld-

suchenden höchst drückenden Stipulation, daß der verpfändete Gegenstand, wenn er inner der ausbedungenen Frist nicht zurückgelöst wird, dem Darleiher verfällt und zwar ohne alle Rücksicht auf den Werth des Faustpfandes im Verhältniß zu dem Betrag der dargeliehenen Summe. So erhielt jüngst G. Z. v. W. auf zinnernes Geschirr im Werth von 16 fl. bloß 4 fl. 2 kr. dargeliehen. Durch Krankheit zurückgehalten, versäumte er die Lösungsfrist um ein paar Tage und mußte es sich dann gefallen lassen, daß der Besitzer des Leihhauses das Zinn, auf welches dieser bloß den vierten Theil des wahren Werthes gegeben hatte, als sein Eigenthum erklärte und die Rückgabe gegen Erlegung des angeliehenen Geldes nebst 80 Prozent Zins, unbedingt verweigerte. Ein durch das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen veranlaßter Untersuch über dieses Winkelleihhaus — das, zum Unterschied von der Giro- und Zettelbank der reichen Herren am Speiserthor, von Vielen die Armenleuten-Bank genannt wird — hat dargethan, daß nicht nur leichtsinnige, sondern auch manche brave, durch Noth und Unglück gedrückte Leute in Tagen der Bedrängniß, um nicht dem Almosen und dem Armenhaus anheimzufallen, ihre letzte Zuflucht zu demselben genommen haben.

Wie könnte es auch anders sein! Wir sprechen hier nicht von den Armen und Bettlern, d. h. von den Proletariern der untersten Art, die der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen; wir sprechen von denjenigen momentan Bedrängten, denen oft eine zur rechten Zeit gebotene, verhältnißmäßig unbeträchtliche Geldunterstützung vor gänzlichem Elende oder vor dem Armenhause retten kann, namentlich wo es sich darum handelt, nach erlittenen Unfällen die äußern Mittel zur Fortsetzung oder zum Wiederanfange

eines Geschäfts zu gewinnen oder einem vorübergehenden Unglück, z. B. einer Krankheit oder einer zeitweisen Theurung, zu begegnen. Werfe man nun nur einen prüfenden Blick auf den gegenwärtigen Konflikt des Arbeitslohnes und der Kapitalrente! Frage man sich, was in Folge der freien Konkurrenz, der Anwendung von Maschinen, der Herrschaft des Kapitals, der Ueberproduktion, der Arbeitsstockung, der Handelskrisen und Bankbrüche, in Folge des Monopols der großen, Alles verschlingenden Aktien-Assoziationen, der Mauth-, Zoll- und Sperrmaßregeln auf der einen und der schrankenlosen Handels- und Gewerbsfreiheit auf der andern Seite, — aus so vielen Arbeitern, aus so vielen Handwerkern geworden ist? Für wie viele Tausende ist die Fähigkeit zur Arbeit das einzige Besitz- und Eigenthum. Ist nun der Arbeiter gut und dabei sehr genügsam, so wird er in Zeiten guten Verdienstes wohl etwas weniger verzehren, als er einnimmt, und spart er diesen sogleich zusammen, so wird er dadurch auch ein kleines Kapital erhalten. Da nun aber für die meisten Arbeiter kein landesüblicher Lohn festgesetzt ist, so liegt es im Interesse des Kapitalisten oder Unternehmers ꝛc., in dessen Händen sich der Arbeiter befindet, den Lohn möglichst herabzusetzen, was ihm bei der wachsenden Bevölkerung und bei der großen Konkurrenz der Arbeiter natürlich leicht gelingt. Wird nun der Lohn so herabgedrückt, daß es dem Arbeiter für längere oder kürzere Zeit auch bei großer Sparsamkeit nicht möglich ist, einen Ueberschuß zu gewinnen, so hat er gar keinen reinen Ertrag von seiner Arbeit und er gleicht der Dampfmaschine in einer Fabrik, von der man auch nicht sagen kann, daß die zu ihrer Ernährung verbrauchten Steinkohlen ihr zu gut kommen, man müßte denn dem Arbeiter die Freude der Existenz ohne die Möglichkeit, diese Existenz

menschlich zu fristen, hoch anschlagen wollen. Wird nun der Arbeiter noch krank und momentan arbeitsunfähig, oder stockt eine Fabrik, ein Gewerbe, eine Industrie und steigen die Lebensmittel im Preise, bleibt ihm etwas Anderes übrig, als der Eintritt in's Armenhaus, wenn ihm nicht eine auf billige und wohlthätige Grundlagen errichtete Leihkasse, die von einem berühmten Staatsrechtslehrer mit Recht Bürgerrettungsanstalt genannt wird, in der augenblicklichen Verlegenheit die helfende Hand bietet?

Rufen wir hier beispielsweise noch einem andern, dem Kreise des Landbaus entnommenen Nothverhältnisse. Wer kennt nicht in unserm Rheinthal und anderwärts die ärmlichen und erbärmlichen Folgen, in welche der kleine Landbauer durch das sogenannte Stellküh-Unwesen oder die wucherischen Bedingungen des Stellkühvertrages geräth, indem ihm das erforderliche Geld mangelt, sein Heimwesen durch Ankauf von ein paar Stücken eigenen Viehes gehörig zu nutzen und zu bewerben. Für Manche ist sogar das ärmliche Einstellen fremder Kühe noch eine Wohlthat, indem noch andere in Ermangelung solchen und eigenen Viehes, ihr Futter verkaufen müssen und so auch noch des Düngers beraubt werden, um Acker und Wiese wieder nachhaltig anzupflanzen.

Mit Gesetzen gegen den Wucher und lauteten sie auch noch so drakonisch, wird dem Bedürfnisse so wenig gesteuert, als durch die polizeiliche Beaufsichtigung der Privatleihhäuser den Mißbräuchen derselben begegnet. Oder haben wir nicht Wuchergesetze und konnten diese verhindern, daß nicht hypothekarisch verschriebene Schulden bisweilen mit acht, zehn und oft noch mehr Prozenten verzinset werden müssen?

§. 3.

Die Freunde des Projekts der Leihkasse im Schooße Ihrer Kommission frugen sich endlich: auf welche Grundsätze soll dieselbe errichtet werden, damit sie, unter möglichster Vermeidung der schlimmen Folgen, den beabsichtigten wohlthätigen Zweck erreiche. Daß nicht alle schlimmen Folgen eines solchen Instituts vermieden werden können, wissen sie wohl. Denn welche menschliche Einrichtung kann nicht mißbraucht, und warum soll dem rechtschaffenen, tüchtigen Bürger Hülfe versagt werden, weil der Liederliche sie mißbrauchen kann? In dieser Beziehung fanden Ihre Kommittirten, daß der ursprüngliche Entwurf, wenn man von dem Abschnitte, der von Darleihen auf Nachbriefe handelt, abstrahire, im Wesentlichen den richtigen Grundsätzen der Staatsökonomie, wie der Erfahrung entspreche. Von den Darleihen auf Nachpfandbriefe abstrahirte die Kommission, weil sie der ohnehin in's Enorme gehenden Verhypothezirung des Grundeigenthums und der dadurch beförderten allzu großen Bodenzerstückelung nicht noch mehr Vorschub leisten wollte. Hat doch eine statistische Aufnahme von 1842 dargethan, daß in jenem Jahre im Kanton St. Gallen die Hypothekaranlagen die Ablösungen um fl. 2,106,173 überstiegen habe. Die Verhypothezirung von Grund und Boden gleicht einer Abtretung des Eigenthums, wenn auch den Gläubigern nur ideelle Antheile und nur Nutzungen ohne Verwaltung und Arbeit zugetheilt werden. Welch' schändliche und schädliche Folgen hatte nicht die, namentlich in den letzten zehn Jahren von getauften und ungetauften Juden auch bei uns getriebene Güterzerschlagerei, dieser Landwucher im natürlichen Geleite mit dem betrügerischen und ehrlosen Trafik, welcher mit den sogenannten Kaufschuldversicherungsbriefen

getrieben wurde! Unsere heutigen Erbgesetze begünstigen schon, vielleicht nur zu sehr, die Güterzerstückelung und die Zwergwirthschaft, oder aber nöthigen den Antreter des ganzen väterlichen Heimwesens, um seine miterbenden Geschwister auszulösen, zu hypothekarischen Verbriefungen und Ueberverbriefungen derselben, so daß man sich alles Ernstes zu hüten hat, zu dem Proletariat der Industrie, nicht auch noch ein von Jahr zu Jahr sich mehrendes Proletariat des Landbaus zu gesellen. Ihre Kommission weiß wohl, daß sie diese und damit zusammenhängende bedenkliche Zustände durch Aufnahme oder Weglassung des fraglichen Abschnittes in die oder aus den Statuten der im Wurf liegenden kleinen Kreditanstalt weder wesentlich fördert noch hemmt, allein sie wollte schon um des Grundsatzes willen und auch nicht von Ferne zu Bestimmungen handbieten, deren Tendenzen nach ihrer Ansicht zum Bösen führen.

Dagegen glaubte die Kommission den Abschnitt über Darleihen auf Bürgschaften als hochwichtig und wesentlich beibehalten zu sollen. Die Idee ist nicht neu, nicht unreif, nicht unerfahren, sie ist vielmehr seit Jahren in den Zettelbanken Schottlands mit andauernd gutem Erfolge praktisch ausgeführt. Von den schottischen Zettelbanken berichtet uns Bülau: „Sie machen sich besonders um die mittlern und niedern Stände, folglich um den Haupthebel eines wohlthätigen Nationalwohlstandes, verdient. Denn sie gewähren ihnen Kredit auch auf gewöhnliche Bürgschaft. Wenn ein Pächter, ein Handwerksmann, ein Krämer u. s. w. zwei nach Charakter und Vermögen vortheilhaft bekannte Personen als Bürgen bei der Bank aufzubringen vermag, so wird ihm auf die verbürgte Summe ein Kontokurrent eröffnet. Dieß ist aber

für ihn vortheilhafter, als wenn er auf gleiche Bürgschaft sich bei einem Privatmanne Kredit verschafft hätte; denn er tritt nun mit der Bank in stete Geschäftsverbindung, behält seinen Kredit bei ihr, so lange er dessen Bedingungen erfüllt, kann seine Schuld in den kleinsten Posten abtragen, sie heute mindern, morgen erhöhen; die ganze Form dieses Kredites schließt sich seinen Verkehrsgeschäften auf das Bequemste an. Außerdem kommt er schon durch die Thatsache, daß er bei einer Bank Kredit hat, allgemein in guten Kredit. So hat sich unter dem Schutz dieser wohlthätigen Anstalt mancher kleine Anfänger zu einer hochbegünstigten Lage aufgeschwungen. Man hat wenige Beispiele, daß die schottischen Banken Ursache gehabt hätten, ihr Vertrauen zu bereuen. Sie verfahren mit großer Vorsicht bei der Anerkennung der Bürgen und beobachten ihre Schuldner genau. So wird die Einrichtung auch ein moralischer Hebel; denn der Schuldner weiß, daß er sowohl von Seiten seiner Bürgen, als von Seiten der Bank einer steten Kontrole unterliegt und sich seines Kredites nur so lange erfreuen kann, als er sich noch durch Sparsamkeit, Eifer, Pünktlichkeit und Rechtschaffenheit in gutem Rufe erhält."

Nach Anführung dieses Gewährsmannes über das Bürgschafts-Institut in schottischen Banken noch Weitläufigeres zur Begründung und Rechtfertigung des dritten Abschnitts (über die Darleihen auf Bürgschaften) der von Ihrer Kommission revidirten Statuten unserer projektirten Kreditanstalt beizufügen, wäre in der That überflüssig. Nur Das mag noch kurz beigefügt werden, daß die freie Stadt Hamburg seit mehrern Jahren eine auf ähnlichen Grundlagen errichtete Kreditanstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Bettels besitzt, deren Wirksamkeit fortwährend als segens-

reich anerkannt wird. Wir berühren daher nur noch den speziellen Einwand: Viele Bürgen werden dem Geldbedürftigen nur gegen Provisionen die verlangte Kaution leisten und dieser also doch dem Wucher anheimfallen! Hier bitten wir, den Art. 28 der Statuten in's Auge zu fassen; nach demselben kann der gleiche Mann gegen die Kreditanstalt für ein oder mehrere Darleihen, zu Gunsten eines oder mehrerer Schuldner, in einem oder mehrern Malen auf einer oder mehrern und verschiedenen Obligationen, für mehr und höher sich nicht verbürgen, als bis auf den Betrag von 33 fl. 20 kr., als dem dritten Theil von 100 fl. Lohnt es sich nun der Mühe, ist hier ein großes Risiko vorhanden und welcher für eine, nur so große Bürgschaft angesprochene ehrliche Mann wird in der Regel die Unverschämtheit haben, dafür eine Provision zu verlangen?

Daß die Kommission auch den vierten Abschnitt, betreffend die Einlagen auf Zins und Zinseszins oder die Verbindung einer Sparkasse mit der Leihkasse, beibehielt, werden vielleicht Manche, bei dem Schonvorhandensein vieler Ersparnißanstalten im Kanton St. Gallen und in Appenzell-Außerrhoden, nicht hinlänglich gerechtfertigt finden. Erwägt man aber, daß der Ersparniß-, namentlich der Kleinersparnißanstalten, zumal im vielfach eigenthümlichen Sinn und Geiste der vorliegenden Statuten, nicht leicht zu viel sein können, daß gerade die Vermittelung zwischen Geldbesitzern und Geldsuchenden ein wesentlicher Vortheil der Anstalt sein wird, indem ihre Stellung bei dem Kreditgeschäfte, welches sie vermittelt, eben darin bestehen soll, daß sie Gläubiger und Schuldner außer persönliche Berührung bringt, sich selbst dem Gläubiger als Schuldner, dem Schuldner als Gläubiger darstellt und dadurch Geschäfte vermittelt, die ohne sie nicht

zu Stande gekommen sein würden, so wird man die Verbindung einer Ersparniß- mit der Leihkasse sehr zweckgemäß und natürlich finden. Nur in dieser Verschmelzung wird sie den Schuldner mit ihrem Kredit, den Gläubiger mit ihrer Sicherheit unterstützen und dieß Alles um so besser thun können, je mehr ihr eigenes Interesse in das Vermittelungsgeschäft verflochten ist. Ihre Hülfe wird der Fleiß und die weise Sparsamkeit des redlichen Arbeiters belohnen.

Daß durch Verbindung einer Spar- und Depositokasse mit der Leihanstalt einem redlichen, tüchtigen Kassier und Verwalter derselben eine bessere Entschädigung für seine Mühwalt ausgeworfen werden kann, ohne daß die Administrationskosten im Allgemeinen vermehrt, vielmehr durch die Vereinigung beider Zwecke vermindert werden, dürfte ebenfalls, ohne weitere Auseinandersetzung, von selbst einleuchten.

Mit diesen gedrängten Erörterungen über die von Ihrer Kommission revidirten Statuten einer Leih- und Depositenanstalt für die ärmere Volksklasse erscheint die Aufgabe der Kommissionalberichterstattung gelöst. Da nach den Ansichten und Schlußanträgen Ihrer Kommission es nicht Sache der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft sein soll, diese Statuten in ihrer Hauptversammlung artikelweise durchzuberathen, definitiv zu genehmigen, darauf hin die Kreditanstalt selbst und durch sich wirklich zu gründen und zu verwalten, sondern lediglich nur im Allgemeinen auszusprechen, daß sie die versuchsweise Gründung eines Instituts, nach den von Ihrer Prüfungskommission erwogenen und angenommenen Grundsätzen, für wünschbar und zweckmäßig erachte, und daß

demgemäß die Direktionskommission ermächtigt und beauftragt werde, die erforderlichen Aktien und Aktionäre für Errichtung desselben zusammen zu bringen, damit hernach diese Aktiengesellschaft selbst sich konstituire, die Statuten definitiv festsetze und die Anstalt in's Leben führe und erhalte, — so wäre es eben so unstatthaft als überflüssig, die Detailabänderungen und Modifikationen, welche die Kommission in den einzelnen Artikeln des ursprünglichen Entwurfs vorgenommen hat, noch besonders anzuführen.

Dieselbe schließt daher ihren Bericht mit nachfolgendem Schlußantrage:

Die St. Gallisch-Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft

hat in ihrer heutigen Hauptversammlung, nach Anhörung des Berichtes der, am 22. Oktober 1846 zu Flawil bestellten Prüfungskommission über die ihr vorgelegten Statuten, betreffend die Gründung einer Kreditanstalt, ihr Befinden dahin ausgesprochen, daß sie die Einführung einer zu gründenden Kreditanstalt in St. Gallen, als eine, namentlich für die unvermögliche, momentan bedrängte Volksklasse, nützliche und wohlthätige anerkenne und in Folge dessen

beschlossen:

Die Direktionskommission ist beauftragt und ermächtigt:

1) Die vorgelegten revidirten Statuten genannter Anstalt drucken und auf geeignete Weise verbreiten zu lassen;
2) Die erforderliche Anzahl von Abnehmern der hundert Aktien à 100 fl. zu sammeln;
3) Sobald diese Anzahl gefunden ist, alsogleich eine Versammlung der Aktionäre anzuordnen und durch

dieselbe die Aktiengesellschaft für Gründung der fraglichen Kreditanstalt sich konstituiren zu lassen.

Nachdem in solcher Weise die Aktiengesellschaft konstituirt erscheint, zieht sich die Direktionskommission der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zurück, indem dieselbe die weitere Leitung der Angelegenheit, die definitive Festsetzung der Statuten und alle weitern Vorkehrungen zu Vollziehung derselben dem gewählten Verwaltungsrath der Kreditanstalt überläßt.

Rosenfeld, bei St. Gallen, den 25. Mai 1847.

Revidirter Entwurf der Statuten

der

Kreditanstalt in St. Gallen.

Erster Abschnitt.

Gründung und Hauptsätze der Anstalt.

Art. 1. Die Anstalt wird gestiftet und gegründet durch eine Aktiengesellschaft. Die Mitglieder derselben schießen zum Betriebe des Geschäftes einen Kapitalfond von 10,000 fl. zusammen. Es gibt 100 Aktien. Jede Aktie beträgt 100 fl. Kein Mitglied darf mehr als zehn Aktien besitzen. Die Einzahlung geschieht im Dezember 1847. Die Anstalt wird am 1. Januar 1848 eröffnet. Bis dieselbe zu ihrer Wirksamkeit des ganzen Aktienkapitals bedarf, wird die betreffende Summe ganz oder theilweise zinstragend deponirt oder angelegt. Die Namen der Aktionäre werden im Drucke bekannt gemacht.

Art. 2. Das Aktienkapital haftet als Garantie gegen allfällige Verlürste Derjenigen, welche in irgend einer Weise mit der Anstalt in Geschäftsverkehr treten werden.

Art. 3. Man kann bei der Kreditanstalt erheben:

a) Darleihen auf Faustpfänder (das heißt: gegen Versetzung von Fahrnißgegenständen), oder

b) Darleihen auf Bürgschaften.

Art. 4. Gelddarleihen auf Faustpfänder oder Bürgschaften sind erhältlich in folgenden bestimmten Summen und Abstufungen, nämlich:

Gulden.	Gulden.	Gulden.
1	10	55
2	15	60
3	20	65
4	25	70
5	30	75
6	35	80
7	40	85
8	45	90
9	50	100

Art. 5. Der Zinsfuß bei allen Darleihen ist jährlich 5 Prozent.

Die Aktiengesellschaft behält sich vor, diesen Zinsfuß in der Zukunft, je nach gemachten Erfahrungen über den Gang der Anstalt, allfällig zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Art. 6. Zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben aller Art leistet jeder Schuldner einen Kostenbeitrag von einem Heller per Monat für einen Gulden des erhobenen Darleihens.

Wenn aber, wegen Kürze der Zeit bis zur Rückbezahlung, dieser Kostenbeitrag, bei der Berechnung, keinen vollen Kreuzer betreffen mag, so fällt das Mindere

außer Ansatz, dergestalt, daß z. B. von einem Darleihen von 3 fl. für zwei Monate gar kein Kostenbeitrag, sondern bloß der Ratazins à 5 Prozent mit einem Kreuzer entrichtet werden muß.

Art. 7. Aus den Zinsen der Darleihen und aus den Kostenbeiträgen müssen bestritten werden: die Interessen an die Aktionäre für die eingeschossenen Kapitalien, die Verwaltungskosten, die Mobiliarversicherung gegen Brandschaden für die aufzubewahrenden Faustpfänder, die Miethung eines Lokals, allfällige Verlürste, Kosten für Papier und andere Schreibmaterialien, Bücher, Buchdrucker; allfällige Reisen und Auslagen für Betreibung von Schuldposten u. s. w.

Art. 8. Wenn sich aus der jeweiligen Jahresrechnung ergibt, daß den Aktionären, nach Abzug aller Kosten, mehr als 5 Prozent ihrer eingeschossenen Kapitalien als Interesse zugetheilt werden können, so wird die Aktiengesellschaft bestimmen, wie viel von dem Ueberschuß an einen Reservefond gelegt werden soll.

Art. 9. Ein weiterer Hauptzweck der Kreditanstalt geht dahin, dem Publikum gleichzeitig als zinstragende Ersparniß- und Depositokasse zu dienen. — Die Niederlegung oder Deponirung solcher Gelder nennt die Kreditanstalt Einlagen auf Zins- und Zinseszins.

Art. 10. Briefe und Gelder müssen der Anstalt portofrei eingesandt werden.

Die Ueberschrift auf Briefen und Geldern ist einfach: An die Kreditanstalt in St. Gallen.

Zweiter Abschnitt.

Betreffend die Darleihen auf Faustpfänder.

Art. 11. Bei Darleihen auf Faustpfänder muß der Werth der letztern 1 ½ Mal so viel betragen, als das Kapital des Darleihens. Es werden in der Regel bei der Anstalt nur Gegenstände von Gold und Silber angenommen, z. B.: Goldene oder silberne Fingerringe, Ohrenringe, Stecknadeln, Ketten, Löffel oder andere silberne Tisch= oder Küchegeräthschaften, Taschenuhren, Denkmünzen u. dgl.

Die Gegenstände werden in St. Gallen durch einen unparteiischen Sachkenner untersucht und geschätzt, jedoch nur im Werthe an Gold oder Silber, ohne die Façon oder die Arbeit in Anschlag zu nehmen.*)

Als Faustpfänder können auch, zufolge besonderer Bestimmung der Verwaltungskommission, dargegeben werden: Obligationen von Ersparnißkassen, die im Kanton St. Gallen bestehen, oder Bankaktien oder Aktien der Kreditanstalt selbst u. dgl.

Andere Faustpfänder mögen auf dem Wege von Bürgschaftsleistungen, als Deckung für die Bürgen, dargegeben werden. (Siehe Art. 24 und 25.)

Art. 12. Für Darleihen auf Faustpfänder läßt sich die Kreditanstalt Obligationen geben, worin die Pfänder gehörig verschrieben sind, nach dem Muster in der Beilage A. **)

*) Die Geldsuchenden werden, unter Hinweisung auf den **Art. 16**, ermahnt, die Gegenstände in den Obligationen lieber unter als ob dem wahren Werthe anzuschlagen, indem solche sonst zurückgewiesen werden müßten. Eine zu hohe eigene Werthung wäre somit für die Geldsuchenden nur nachtheilig, weil sie nutzlose Gänge, Versäumnisse und Kosten verursachen könnte.

**) Die Formulare der gedruckten Obligationen müssen bei der

Art. 13. Die darzugebenden Faustpfänder, nebst Obligationen, können der Kreditanstalt nicht durch die Post übersendet, sondern müssen in der Regel persönlich oder durch einen vertrauten Bekannten nach St. Gallen überbracht werden, weil es möglich ist, daß solche, wegen nicht genüglichem statutenmäßigem Werth, zurück gewiesen werden müssen.

Art. 14. Ist der Ueberbringer eines Faustpfandes bei der Anstalt unbekannt oder nicht genüglich bekannt, so wird das verlangte Geld demselben nicht auf die Hand gegeben, sondern nach Umfluß von drei vollen Tagen durch die Post zugesandt, insofern nicht etwa während dieser Zeit die Klage eingeht, daß die bezeichneten Gegenstände das Eigenthum eines Andern seien. Im letztern Fall bleibt Untersuchung vorbehalten. Einstweilen aber erhält der Ueberbringer eine Bescheinigung für die Abgabe der Faustpfänder.

Art. 15. Bei Absendung des Geldes läßt sich die Anstalt von dem Postamt in St. Gallen bescheinigen. Steht es mehr als sieben Tage an, ohne daß der Schuldner das Geld empfängt, so gibt er der Anstalt Nachricht, damit diese auf dem Postamt, wegen vielleicht vorgegangener Irrung oder Veruntreuung, nachforschen lassen kann. Erhält die Anstalt vom Schuldner keine Nachricht, so wird als gewiß angenommen, daß das Geld richtig an Ort und Stelle gelangt und in die rechten Hände gekommen sei. Die Anstalt wünscht auf diese Weise unnöthige Empfangsbescheinigungen, zeitraubende Korrespondenz und Schreibereien zu vermeiden.

Anstalt abgeholt oder abverlangt werden, um solche dann gehörig mit der Feder auszufüllen und zu unterschreiben.

Art. 16. Es versteht sich von selbst, daß die Faustpfänder bis zur Abzahlung von Kapital und Zins, immerfort Eigenthum des Schuldners verbleiben und nur als Versatz zur einstweiligen Sicherheit dienen. *)

Art. 17. Die Darleihen werden auf unbestimmte Zeit gegeben. Der Schuldner mag jeden Tag, sobald er kann und will, die Schuld zurückbezahlen. Von seiner Seite bedarf es keiner Abkündung.

Will hingegen die Kreditanstalt, daß das Kapital ihr wieder zurückbezahlt werde, so kündet sie 30 Tage vorher dem Schuldner ab.

Art. 18. Der Zinsverfalltag wird in allen Obligationen auf den 31. Christmonat gestellt, und der Zins ist zahlbar im Laufe dieses genannten Monats.

Zur Entrichtung des jeweiligen Zinses wird jedoch dem Schuldner in der Regel (dringende Umstände vorbehal-

*) Die Art. 82 und 83 des jetzt in Kraft stehenden Gesetzes über den Schuldentrieb, vom 6. Mai 1841, lauten also:

Art. 82. Der Gläubiger, welcher, zu mehrerer Sicherheit einer Forderung, bewegliche Sachen in seinen Besitz, d. h. ein Faustpfand, erhalten hat, muß, wenn er zur Bezahlung gelangen will, nach der Verfallzeit, dem Schuldner amtlich anzeigen lassen, daß er dasselbe nach 14 Tagen, von der Mittheilung dieser Anzeige an gerechnet, auf die Gant bringen werde, wenn Letzterer nicht, innert jener Frist, das Faustpfand lösen sollte."

Eine solche Versteigerung ist auf die gleiche Weise abzuhalten, wie wenn es sich um geschätzte Fahrnisse handeln würde.

Art. 83. Der Mehrerlös kommt dem Schuldner zu gut. Wenn aber das Faustpfand zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers, mit Einschluß der Kosten, nicht hinreichend wäre, so ist dieser befugt, das Mangelnde bei des Schuldners übrigem Vermögen, durch den Rechtstrieb, nachzusuchen."

ten) annoch Zeit gegönnt bis Ende des folgenden Monats Januar. Wer dann aber am 31. Januar noch nicht gezinset hat, wird vom Kassier gemahnt und gewarnt. Fruchtet dieses nicht, so wird, nach Ablauf des Monats März, der Schuldentrieb angehoben und unnachsichtlich vollführt.

Art. 19. Den Zins bringt der Schuldner entweder persönlich oder durch einen Beauftragten nach St. Gallen. Bei Ablegung des Geldes soll er alle Mal die Nummer der Obligation angeben können.

Sendet er den Zins durch die Post, so muß er einen kurzen Brief beilegen nach dem Muster in der Beilage **B.**

Art. 20. Zur Bequemlichkeit und Nachhülfe für diejenigen Schuldner, welche des Rechnens nicht ganz kundig sind, folgt in den Beilagen eine Zinstabelle, aus welcher auf den ersten Blick ersehen werden kann, wie viel der Zins von jeder Sorte von Kapitaldarleihen für die Zeit von 1 bis 12 Monaten betrage. (Siehe Beilage **H.**)

Art. 21. Der Zins wird nach Monaten gerechnet. Die Verzinsung fängt an mit dem ersten Tag desjenigen Monats, von welchem die Obligation datirt ist, und hört auf mit dem letzten Tag desjenigen Monats, innert welchem das Geld, zur Abzahlung der Kapitalschuld, der Kasse der Anstalt pünktlich und vollständig zukömmt.

Art. 22. Das Darleihen kann nicht in Terminen oder Raten, sondern muß insgesammt und auf ein Mal an die Anstalt zurückbezahlt werden.

Hat der Schuldner etwas Baarschaft errungen oder erspart, die er einstweilen gerne zu Nutzen ziehen möchte, bis er in Stand gesetzt sein wird, aus eigener Kraft die ganze Abzahlung zu leisten, so kann und mag derselbe sein vorhandenes Ersparniß als Einlage auf Zins und

Zinseszins der Kreditanstalt übergeben (nach Inhalt des vierten Abschnitts). Dadurch wird er nun auch Gläubiger (Kreditor) der Anstalt.

Art. 23. Wer seine Faustpfänder, mit Zurückzahlung des Darleihens, wieder lösen will, muß sich persönlich bei der Anstalt einfinden, oder einem vertrauten Bekannten Auftrag dazu geben. Im letztern Fall ist dem Beauftragten ein Brief mitzugeben. (Siehe das Muster in der Beilage C.)

Die Anstalt versendet in der Regel keine Faustpfänder durch die Post.

Art. 24. Faustpfänder, welche einen großen Raum einnehmen oder durch müßiges Lagern oder Herumliegen Schaden leiden könnten (wie z. B. Betten, Kleider, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne, küpferne, zinnerne oder eiserne, gläserne oder gebrannte Zimmer- und Küchengeräthschaften, Vieh, Wagen, Fässer, Baumaterialien u. dgl.) werden bei der Anstalt selbst nicht angenommen. Hingegen können Gegenstände bezeichneter Gattung auf eine andere Art zur Sicherstellung von Bürgen gebraucht werden, wie im Art. 25 erklärt ist.

Art. 25. Wenn ein Geldsuchender keine bei der Kreditanstalt selbst annehmbare Faustpfänder, wohl aber andere in Art. 24 bezeichnete Gegenstände besitzt, oder wenn er zwar annehmbare Pfänder besitzt, aber solche nicht gerne nach St. Gallen bringen mag, so kann er ein Darleihen auf Bürgschaft begehren, und die Faustpfänder hingegen den in seiner Nähe wohnenden Bürgen zu ihrer Sicherheit dargeben, welche dann unter sich selbst ausmachen und bestimmen, welcher aus ihnen die Pfänder, für sich und Namens der Mitbürgen, aufbewahren soll; oder man kann auch jedem einzelnen

Bürgen, zur Sicherheit für sein Betreffniß an der übernommenen Bürgschaft, ein einzelnes Faustpfand in den Besitz geben.

Dritter Abschnitt.

Betreffend die Darleihen auf Bürgschaften.

Art. 26. Wer bei der Kreditanstalt ein Gelddarleihen zu erhalten wünscht, aber kein annehmbares Faustpfand geben kann oder mag, jedoch im Stande ist, Bürgen zu stellen, der muß dafür eine nach vorgeschriebenem Muster gefertigte Obligation mit Bürgschaftsbescheinigung beibringen, in welcher wenigstens 3 Bürgen unterzeichnet sein müssen. (Siehe Beilage **D.**)

Art. 27. Bürgschaften können in der Regel nur von Seite unbevormundeter Männer geleistet werden, welche im Kanton St. Gallen ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, und mit eigenem Vermögen auf dem Steuerregister stehen.

Wenn bevormundete Personen (Manns- oder Weibspersonen) eine Bürgschaft leisten wollen, so kann es nur mit Einwilligung des Waisenamtes geschehen.

Art. 28. Bei Darleihen auf Bürgschaft gilt die Regel, daß der gleiche Mann gegen die Kreditanstalt (für ein oder mehrere Darleihen, zu Gunsten eines oder verschiedener Schuldner, in einem oder mehrern Malen, auf einer oder mehrern und verschiedenen Obligationen) für mehr und höher sich nicht verbürgen kann, als bis auf den Betrag von 33 fl. 20 kr., als dem dritten Theil von 100 fl., immerhin in dem Verstand, daß jeweilen, auf den Nothfall hin, jeder Bürge auch für seine Mitbürgen haftet.

Von einem Bürgen, der in einer oder mehrern Obligationen bereits für 33 fl. 20 kr. gegen die Anstalt in Verpflichtung steht, wird demzufolge auf so lange keine weitere Bürgschaft mehr angenommen, als nicht etwa eine frühere erloschen ist.

Es wird deßhalb ein genaues Bürgen-Register gehalten.

Art. 29. Ein Bürge mag allfällig für seine übernommene Verbindlichkeit Faustpfänder von dem Schuldner oder auch Rückbürgschaft sich geben lassen. (Siehe Art. 24 und 25.)

Art. 30. In Betreff der Bürgen bestehen noch folgende weitere Vorschriften:

a) Keinem Bürgen kann gestattet werden, bei Ertheilung seiner Unterschrift irgend eine besondere Bedingung beizufügen.

b) Die Unterschriften in Bürgscheinen und Obligationen müssen in der Regel von dem betreffenden Gemeind- oder Bezirksammann legalisirt sein, mit der Erklärung, daß die Bürgen auf dem Steuerregister stehen und nicht bevormundet seien. Bei genüglich bekannten Personen mag die Legalisation unterbleiben.

c) In Bürgscheinen und Obligationen sollen die Bürgen und Schuldner ihre Namen deutlich schreiben; in gleicher Weise müssen auch beigesetzt sein: die Taufnamen, allfällige Zunamen, Beruf, allfällig bekleidete Amtsstelle, Wohnort (Nebenort, Hof, Gasse) und die politische Gemeinde, zu welcher der Wohnort gehört. — Bei Nichtbeachtung dieser Regel hätte es ein Jeder seiner eigenen Schuld beizumessen, wenn die Bürgschaftsbescheinigung oder Obligation zurückgewiesen würde.

Art. 31. Jede Bürgschaft ist zwar solidarisch (das heißt: ein Bürge haftet für Alle und Alle für Einen). Die Bürgen können jedoch von der Kreditanstalt oder von einem jeweiligen andern Inhaber der Obligation im schlimmsten Fall bloß um Schadensersatz aufgesucht werden, und zwar erst dann, wenn bewiesen wäre, daß der im Kanton wohnende Schuldner selbst, aus eigenem Vermögen, entweder gar nichts oder nur etwas an die schuldige Rückzahlung habe leisten können. Die Kreditanstalt oder der jeweilige Inhaber der Obligation hat demnach, im eintretenden Nothwendigkeitsfall, den Schuldentrieb zu allererst einzig gegen den Schuldner anzuwenden, und kann die Bürgen erst dann um etwas belangen, wenn — durch den Schuldentrieb oder zufolge Konkurses — ein Schaden gesetzlich ausgemittelt wäre.

Würde hingegen ein Schuldner vor Abtragung der Schuld seinen Wohnsitz im Kanton St. Gallen verlassen, dann sind die Bürgen für ihn auch zu zahlen verpflichtet. (Siehe Art. 32.)

Art. 32. Wenn ein Schuldner, freiwillig oder gezwungen, in eine andere politische Gemeinde des Kantons zieht, so muß er, vor seinem Wegzug, den Bürgen Anzeige davon machen; und hat er dann seinen Wohnsitz in der neuen Gemeinde wirklich genommen, so ist er verpflichtet, auch der Kreditanstalt auf der Stelle Nachricht davon zu geben. Unterläßt er das Einte oder Andere, so hat er alsogleich die Abkündung zu gewärtigen.

Sollte ein Schuldner, freiwillig oder gezwungen, den Kanton St. Gallen verlassen wollen oder verlassen müssen, so ist er pflichtig, vor dem Wegzug seine Schuld an die Kreditanstalt abzubezahlen. Thut er es nicht, so sind seine Bürgen statt seiner zu zahlen verbunden. Die

Kreditanstalt kann nie gehalten sein, einen Schuldner außer dem Kanton zu belangen.

Im Uebrigen aber wird hier, in Betreff der Verbindlichkeit der Bürgen, auf die Erklärung hingewiesen, welche im Art. 31 enthalten ist.

Art. 33. Der gleiche Schuldner kann zu verschiedener Zeit Darleihen von 100 fl. (oder weniger) erheben, insofern er die hiezu erforderlichen Bürgen findet.

Art. 34. Will ein Bürge seiner Verbindlichkeit entlediget sein, so sagt er dem Schuldner die fernere Bürgschaft ab. Dieser ist dann gehalten, im Laufe der nächsten 30 Tage entweder das Darleihen an die Kreditanstalt zurückzubezahlen oder derselben eine neue Obligation, nach Anleitung des Art. 26, einzusenden. Die frühere Obligation wird dann entkräftet.

Ein anderer Weg, der Bürgschaft entlediget zu werden, besteht darin, daß der Bürge die Absage bloß an die Kreditanstalt richtet; worauf dann diese dem Schuldner abkünden läßt.

Art. 35. In Betreff weiterer Regeln, welche auch bei Darleihen auf Bürgschaften, wie bei Darleihen auf Faustpfänder, gelten, wird auf die hienach bezeichneten Artikel hingewiesen, und zwar:

Auf den Art. 17, wegen der Dauer des Darleihens und in Betreff der Abkündung;

auf den Art. 18, wegen des Zinsverfalltages und wegen Entrichtung des Zinses;

auf den Art. 19, wegen der Ueberbringung oder Einsendung des Zinses;

auf den Art. 20, wegen der Zinstabelle;

auf den Art. 21, wegen der Zinsberechnung nach Monaten;

auf den Art. 22, wegen Abzahlung des Darleihens auf ein Mal (nicht in Terminen oder Raten) und wegen einstweiliger Anlegung von Ersparnissen.

Art. 36. Will der Schuldner das Kapital abzahlen und das Geld durch die Post einsenden, so muß er einen kurzen Brief beilegen, nach dem Muster in der Beilage E.

Art. 37. Wenn der Schuldner ein Darleihen zurückbezahlt hat, so muß derselbe die entkräftete Obligation ohne Aufschub den betreffenden Bürgen vorweisen, damit sie, zu ihrer Beruhigung, davon Kenntniß nehmen können.

Vierter Abschnitt.

Betreffend die Einlagen auf Zins und Zinseszins.

Art. 38. Die Kreditanstalt versieht für Jedermann, in und außer dem Kanton, die Stelle einer zinstragenden Ersparniß- und Depositokasse, in welche Einlagen von **1** bis **100** fl. gemacht werden können.

Für jede Einlage gibt die Kreditanstalt einen eigenen Gutschein.

Art. 39. Jeder Einlage ist eine Einschreibtaxe beizulegen, in welcher die Vergütung des erforderlichen obrigkeitlichen Stempels für den Gutschein (per Stück von 15 fl. und mehr 6 kr.) einbegriffen ist. Gutscheine unter 15 fl. bedürfen keines gestempelten Papiers.

Stufenleiter für die Einschreibtaxen.

Einlage.	Einschreibtaxe.
Gulden 1 bis an fl. 2 . .	. . . . 1 Kreuzer.
" 2 " " " 5 . .	. . . . 2 "
" 5 " " " 15 . .	. . . . 3 "
" 15 " " " 100 . .	. . . . 10 "
" 100	. . . . 15 "

Art. 40. Die Anzahl der Einlagen ist ganz unbeschränkt. Auf den gleichen Namen kann man, nach Belieben, so oft und so viele Einlagen machen als man will; nur wird kein Gutschein höher als auf 100 fl. gestellt. Jede Einlage erhält eine eigene Nummer.

Art. 41. Jedermann kann sein Geld, nach Belieben, auf verschiedene Sorten von Gutscheinen verlegen. Will z. B. Jemand auf ein Mal 150 fl. einlegen, so kann er begehren:

1	Gutschein	für . .	50 fl.
2	Gutscheine à 20 fl. . . .	machen	40 „
5	Gutscheine à 10 „ . . .	machen	50 „
2	Gutscheine à 4 „ . . .	machen	8 „
1	Gutschein	für . .	2 „
11	Gutscheine zusammen,	machen	**150** fl.

Art. 42. Wer eine zinstragende Einlage in die Kreditanstalt machen will, bringt das Geld entweder selbst nach St. Gallen; oder er überschickt solches durch einen Beauftragten; oder er sendet solches, wohl verpackt und versiegelt, durch die Post oder den Boten, mit einem Brief nach dem Muster in der Beilage F.

Art. 43. Der Zinsfuß ist 4 Prozent. Die Kreditanstalt muß sich aber vorbehalten, denselben, je nach dem Wechsel der Zeitverhältnisse, früher oder später, erhöhen oder erniedrigen zu mögen. In beiden Fällen wird jeweilen eine daherige Abänderung drei Monate vorher kund gemacht werden.

Art. 44. Jede Einlage geht mit dem ersten Tag des nächstkünftigen Monats an Zins. Die Verzinsung hört auf mit dem letzten Tag des der Rückzahlung vorangegangenen Monats.

Art. 45. Der Zins jeder einzelnen Einlage wird auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen; im folgenden Jahre kommt wieder der Zins und Zinseszins hinzu.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird von dem Betrage der einzelnen Kreuzer des auf den 31. Dezember angewachsenen Guthabens für das nächstfolgende Jahr kein Zins gerechnet. *)

Art. 46. Ungeachtet in jedem Gutschein der Name des Einlegers eingeschrieben ist, kann dieser Schein gleichwohl (wie eine Banknote) nach Belieben an einen Andern abgetreten werden. Es steht jedem Abtretenden frei, wegen der Abtretung (oder Zession) auf dem Schein etwas anzubemerken oder nicht. Jeder Inhaber oder Vorweiser wird als rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Unbekannte Inhaber, wenn sie die Rückzahlung begehren, sind jedoch schuldig, auf Verlangen, ihre Namen, Wohnort und Stand anzugeben, und sich hierüber durch Schriften oder glaubwürdige Personen auszuweisen. Diese Nachfrage geschieht indessen nur in wohlmeinender, fürsorglicher Absicht des Kassa-Angestellten, der in keinem Fall verantwortlich wäre, wenn er sie auch unterlassen hätte. Sollte daher später die Klage eingehen, der Schein sei in unrechte Hände gekommen, so muß der bestohlene oder betrogene wahre Eigenthümer es seiner eigenen Schuld und Sorglosigkeit beimessen.

*) Diese Regel macht es möglich, daß jeder Inhaber eines Gutscheins mit leichter Mühe sein Guthaben selbst berechnen und zusammenzählen kann, so, daß seine Rechnung, wenn er sich an die unter I der Beilagen enthaltene Zinstabelle hält, ganz genau mit dem Einlagenbuch der Kreditanstalt übereinstimmen muß.

Art. 47. Begehrt ein Einleger von Ersparnissen — der zugleich für ein erhobenes größeres Darleihen Schuldner der Kreditanstalt ist — daß sein angewachsenes Guthaben auf den verschiedenen kleinen Gutscheinen zur Tilgung eines schuldigen Zinses oder auch zur Tilgung des Kapitals verwendet werden soll, so mag Solches geschehen, insofern das Guthaben dazu vollkommen hinreichend ist. Einen allfälligen Ueberschuß wird die Anstalt dem Einleger, je nach seinem Verlangen, entweder an baar zusenden oder als neue Einlage behandeln. In solchen Fällen müssen jeweilen die Gutscheine eingesandt werden.

Art. 48. Will ein Guthaben zurückbezogen werden, so muß es mit Kapital und Zins auf ein Mal geschehen. Eine Rata-Rückzahlung oder eine Zahlung bloß des Zinses ist unstatthaft.

Art. 49. Um ein Guthaben wieder zurückziehen zu können, bedarf es keiner Abkündung. Der Inhaber des Gutscheins hat nichts Anderes zu thun, als diesen Schein der Anstalt zurück zu geben oder zurück zu senden; worauf ihm der betreffende Betrag auf der Stelle verabfolgt wird.

Eine Abweichung von dieser Regel muß sich die Anstalt nur für den Fall unvorgesehener, außerordentlicher Umstände und Zeiten vorbehalten.

Art. 50. Bei Zurückziehung des Guthabens während dem Laufe des Jahres wird jeweilen der Ratazins per Monat ebenfalls und gleichzeitig verabfolgt, und zwar berechnet vom 1. Januar bis zu Ende desjenigen Monats, welcher der Rückzahlung vorangegangen ist, jedoch mit Weglassung der unbedeutenden Zinsberechnung von den

ungraden Kreuzern des Guthabens vom letzten 31. Dezember.

Art. 51. Jeder Inhaber eines Gutscheins kann das guthabende Geld persönlich bei der Anstalt abholen oder durch einen Beauftragten abholen lassen; oder er schreibt der Anstalt einen einfachen Brief nach dem Muster in der Beilage G. Soll das Geld durch die Post abgehen, so läßt sich die Anstalt vom Postamt in St. Gallen dafür bescheinigen. Steht es mehr als 7 Tage an, ohne daß der Einleger das Geld empfängt, so gibt er der Anstalt Nachricht im gleichen Sinn, wie im Art. 15 erklärt ist.

Art. 52. Wer mehrere Gutscheine für gemachte kleine Einlagen besitzt und lieber Alles auf einem Schein haben möchte, dem kann und wird entsprochen werden; er hat nur die alten Scheine der Anstalt einzugeben und sein Verlangen mündlich oder schriftlich zu stellen.

Durch Fertigung des neuen Gutscheins werden natürlich die alten entkräftet.

Art. 53. Das Einlagenbuch, auf welchem den Einlegern für das ursprüngliche Kapital, Zins und Zinseszinse genaue sichtliche Rechnung gehalten werden soll, darf und muß bloß den Vorstehern der Anstalt zur Einsicht offen stehen; sonst aber bleibt das Buch für Jedermann ohne Ausnahme verschlossen; es wäre denn Sache, daß, zufolge von Zivilstreitigkeiten oder verbrecherischer Handlungen, auf obrigkeitlichen Befehl, der betreffenden Beamtung Einsicht oder Auszug gegeben werden müßte.

Fünfter Abschnitt.

Betreffend die Organisation der Anstalt.

Art. 54. Die Gesellschaft der Aktionäre hält alljährlich im Monat Januar oder Februar ihre ordentliche Versammlung, um über die auf den 31. Dezember des vorangegangenen Jahres abgeschlossene Rechnung abzusprechen und die neuen Wahlen zu treffen.

Alle Aktionäre haben gleiche Stimmberechtigung, ohne Rücksicht auf den Besitz von mehr oder weniger Aktien.

Die Aktiengesellschaft wird einberufen durch eine Einladung, welche in zwei öffentliche Blätter einzurücken ist.

Die Verwaltungskommission bestimmt jeweilen Ort, Tag und Stunde der Versammlung.

Art. 55. Die Aktiengesellschaft wählt oder bestätigt alljährlich einen Verwaltungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern und einem Kassier. Das erstgewählte Mitglied ist der erste Vorsteher und führt den Titel: Präsident der Kreditanstalt in St. Gallen.

Der Präsident und das zweite und dritte Mitglied bilden einen engern Ausschuß, unter dem Namen: Verwaltungskommission der Kreditanstalt in St. Gallen.

In Fällen von Abwesenheit oder anderer Behinderung der Mitglieder der Verwaltungskommission gelten die übrigen 4 Mitglieder des Verwaltungsraths, nach einer Kehrordnung, als deren Suppleanten.

Im Januar oder Februar bestellt die Aktiengesellschaft für dasselbe Jahr eine Rechnungskommission in beliebiger Mitgliederanzahl.

Der Kassier ist gleichzeitig auch Aktuar der Aktiengesellschaft, des Verwaltungsraths und der Verwaltungs=

kommission. Für Fälle von Abwesenheit oder anderer Behinderung bezeichnet der Kassier selbst seinen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Genehmigung der Verwaltungskommission.

Der Aktiengesellschaft steht zu, die Bürgschaft und Entschädigung des Kassiers festzusetzen; sie mag aber beliebigenfalls diese Bestimmung dem jeweiligen Verwaltungsrath überlassen.

Jeweilen ganz neu gewählte Mitglieder des Verwaltungsrathes treten, je nach der besondern Verfügung der Aktiengesellschaft, entweder sogleich im Momente ihrer Wahl oder am ersten Tage des folgenden Monats in die Stelle ein.

Art. 56. Die Aktiengesellschaft behält sich vor, nach Umfluß des ersten Jahres, im nöthig findenden Fall, durch ein Reglement den nähern Wirkungskreis und die Obliegenheiten aller Vorsteher näher zu bestimmen. Bis dahin wird der Verwaltungsrath geeignete Vorschriften für einen befriedigenden Geschäftsgang erlassen. Auch ist einstweilen ihm anheimgestellt, bei Abschluß der Jahresrechnung zu bestimmen, wie viel von dem jeweiligen Rechnungsvorschlag den Aktionären als Dividend (Zins) für die eingeschossenen Aktienkapitalien zu verabfolgen und wie viel zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden sei.

Schlußartikel.

Art. 57. Die Aktiengesellschaft behält sich vor, je nach dem Gange der Anstalt, den Aktienkreis durch besondere Beschlüsse zu vergrößern und dadurch die Anstalt noch fester zu begründen.

Die Anstalt soll nur dann aufgelöst werden können, wenn drei Viertheile aller Aktienbesitzer (den Personen

nach gerechnet) deren Aufhebung verlangen. Würde dies im Verlaufe der Zeit jemals geschehen und eine Liquidation der Aktiva und Passiva vorübergehen, ohne den dannzumaligen Reservefond angreifen zu müssen, so soll dieser Fond, nach der Bestimmung des Großen Rathes, an irgend eine andere wohlthätige Anstalt des Kantons verwendet werden.

Sechste Beilage.

Einige Beobachtungen
über
Kartoffelanpflanzungen aus amerikanischem Saamen.

Von Kunstgärtner Römelen in St. Gallen.

Tit.!

Ich erlaubte mir die Freiheit, Ihnen bei Ihrer letzten Versammlung in Flawil, den 22. Oktober 1846, meine Beobachtungen über die Kartoffeln und ihre, während den letzten Jahren erlittene Krankheit, nebst einigen wohlgemeinten Räthen vorzulegen. Meine bis dorthin gemachten Beobachtungen berechtigten mich zu der tröstlichen Hoffnung, daß die Krisis der Kartoffelkrankheit vorüber und die Genesung näher sei, als man glaube. Dies bewog mich auch zu dem bestgemeinten Rathe, daß der diesjährigen Pflanzung alle Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.

Der verflossene Winter gab mir freilich keinerlei Gelegenheit, den Verlauf der Kartoffelkrankheit zu beobachten; um so mehr war ich bemüht, gesunden, aus Rollen gezogenen Saamen aus Amerika zu erhalten, und so auf den Frühlung die allgemeine Pflanzung theils durch Saamen,

theils durch Setzlinge zu begünstigen. Ich war so glücklich, eine Portion von zirka zehn Pfund solchen Saamens zu erhalten und erwartete mit Sehnsucht die Zeit der Saat. Am 22. März legte ich in ein kaltes Treibbeet Kartoffelknollen von einer ganz frühen Sorte; es trat aber kalte Witterung ein, so daß ihre Keime erst nach achtzehn Tagen über der Erde zum Vorschein kamen; um so schneller und üppiger wuchsen sie empor. Ihr Kraut wurde schön und ganz dunkelgrün und behielt diese gesunde Farbe bis den 18. d. M., wo es sich, jedoch auf keine auffallende oder kranke Weise zu verändern anfing. Während dem ganzen Verlaufe des Wachsthums entdeckte ich nicht die mindeste Spur von Krankheit und ich war überzeugt, daß die Pflanze ihre normale Lebensbahn durchlaufen und die Früchte bereits ihre Reife erreicht haben müssen. Ich täuschte mich nicht. Letzten Samstag, den 22. d. M., untersuchte ich die Wurzeln dieser Pflanze, und fand zu meiner größten Freude lauter gesunde Knollen, wie ich sie Ihnen hier vorzuweisen die Ehre habe. Ihre Güte und Schmackhaftigkeit wollen wir dann bei Tische beurtheilen. Auch hinsichtlich ihres Ertrags zeichnen sich diese Früchte vor der letztjährigen vortheilhaft aus. Während wir am letzten Herbste bei einer Kartoffelpflanze kaum 4 bis 6 Knollen fanden, fand ich jetzt 18 bis 24 von verschiedener Größe. Nicht weniger gespannt war ich auf den Ertrag des am 22. März gesäeten, aus Rollen gezogenen amerikanischen Saamens. Dieser ging schon am zwölften Tage auf und wuchs so schnell, daß ich die gesunden Pflänzchen am 21. April in kleine Töpfe versetzen konnte; sie machten viele Triebe, die sich alle zur Erde senkten und viele kleine Knöllchen ansetzten, wie Sie sich an den vorliegenden Beispielen überzeugen können. Jetzt, nach zwei Monaten, sind diese Pflänzchen so weit

vorgerückt, daß sie Knollen von der Größe einer kleinen Baumnuß haben und wahrscheinlich auch genießbar sind. Ich säete zu verschiedenen Malen und in verschiedenes Erdreich solchen Saamen und verwendete auf ihn keine andere Sorgfalt, als daß ich ihn vermittelst Brettern vor Frost bewahrte und erforderlich feucht hielt. Alle Pflanzen sind gesund und schön und stehen schon zu Tausend und Tausenden bald da bald dort im Freien versetzt. Die Hand des Herrn möge sie beschützen und segnen!

Nach meinem Dafürhalten wird bei uns dieser Art Kartoffelpflanzung zu wenig Fleiß zugewendet, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sie gedeiht gewiß weit besser und in bessern Sorten als jene vermittelst Knollen; die aus Saamen entwickelte Keimkraft ist thätiger und gesünder. Meine aus dem am 22. April gesäeten Saamen emporgewachsenen Pflänzchen haben jetzt schon viele gesunde Knöllchen. Vielleicht danken wir einst der väterlichen Vorsehung, daß sie uns durch die Noth gezwungen hat, zu dieser naturgemäßen Pflanzungsmethode unsere Zuflucht zu nehmen. Möchten sich doch die Menschen belehren lassen und achten auf die Fingerzeige Gottes!

Ich bin von meiner frühern Ansicht, „daß die Krisis der Kartoffelkrankheit vorüber und die Genesung näher sei, als man glaube", noch nicht zurückgekommen. Vielmehr haben mich obige Beobachtungen mehr bestärkt, als mich Hrn. Ferdinand Zuppinger's gelehrte aber lächerliche Ansicht, daß der Gebrauch der Zündhölzchen die Ursache der herrschenden Kartoffelkrankheit sei", eines Bessern belehrt hätte. Ungeachtet in der Stadt St. Gallen und ihrer Umgebung täglich viele Tausend Zündhölzchen verbrannt werden und in der Luft verdampfen, sind mir doch obige Versuche bestens gelungen. Es gab Fehljahre und kranke Kar-

toffeln, ehe es Zündhölzchen gab; es scheint bereits darauf angelegt zu sein, das Volk hinsichtlich der diesjährigen Kartoffelpflanzung vollends zu verwirren. Der Einte räth Kalk, der andere Gyps, der Dritte Salz, der Vierte magern, düngerlosen Boden u. s. w.; ich hingegen rathe wohlbearbeitete, gehörig gedüngte Erde und möglichst viele, aus Rollensaamen gezogene Setzlinge, wovon die Früchte auf das künftige Jahr als Saamen sorgfältig aufbewahrt werden sollen. Gottes Hand scheint uns nebst den Kartoffeln auch noch andere Gaben bereiten zu wollen, ich werde in meinen Beobachtungen aber fortfahren, um in der nächsten Versammlung einen ganz günstigen Bericht über die Kartoffeln erstatten zu können.

St. Gallen, im Mai 1847.

Siebente Beilage.

Ueber

die Wichtigkeit der Chemie für die Landwirthschaft.

Von Professor J. Seelinger in St. Gallen.

Vorwort.

Die bewunderungswürdigen Fortschritte, welche in den letzten Jahrzehenden durch das rege Zusammenwirken eifriger Forscher in allen Zweigen der Naturwissenschaften gemacht wurden, sind für die verschiedensten Richtungen menschlicher Betriebsamkeit von dem wohlthätigsten, förderndsten Einflusse gewesen. Von keinem naturwissenschaftlichen Fache gilt dies wohl in höherm Grade, als von der Chemie, deren Gebiet sich unaufhörlich durch neue Entdeckungen bereichert, Entdeckungen, die nicht bloß vom höchsten wissenschaftlichen Interesse sind, sondern meistens auch irgend nützliche Anwendungen für Künste und Gewerbe gestatten. Es gibt aber kaum ein Gewerbe, auf welches die Chemie eine zugleich glücklichere und interessantere Anwendung gefunden hat, als die Agrikultur; wer hätte nicht schon von Liebig's klassischen Arbeiten über diesen Gegenstand vernommen!

So bedeutend für die Praxis der Landwirthschaft sind die Resultate, die schon jetzt, in einer kurzen Spanne Zeit, auf diesem Felde gewonnen wurden, so wichtig die Folgen, die noch zu erwarten stehen, daß Kenntnisse der Agrikultur-Chemie für jeden Landwirth von größtem Werthe sein müssen. Nur mit ihrer Hülfe ist ein rationeller Betrieb des Ackerbaues überhaupt gedenkbar. An der Hand der Chemie muß allmälig alle Unsicherheit in der Ausübung verschwinden. Ueber den Werth der verschiedenen Bodenarten, über die besten Düngungsmittel, über Brache und Wechselwirthschaft, kurz über alle Umstände, welche bei der Kultur der Pflanzen in Frage kommen, können wir von der Chemie bessern Aufschluß erhalten, als durch tausendfältige, auf's Gerathewohl hin angestellte, kostspielige Proben.

Da man nun gegenwärtig ziemlich allgemein in und außerhalb der Schweiz zu der Ansicht gekommen ist, daß die Beförderung und Hebung der Landwirthschaft und insbesondere des Ackerbaues die größte und allseitige Berücksichtigung verdient, so habe ich es nicht für unnützlich gehalten, bei der gegenwärtigen Versammlung der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft die Wichtigkeit der Chemie für die Landwirthschaft in allgemeinen Umrissen anzudeuten, um dadurch zur Verbreitung der Kenntniß dieses noch neuen und darum weniger bekannten Gegenstandes beizutragen, was in meinen Kräften steht. Eine weitere Ausführung des reichhaltigen Thema's, ein Eingehen in Details der Landwirthschaft, wäre hier nicht am Platze.

Der vornehmste Zweck der folgenden Abhandlung kann einzig nur der sein, eine für die Gegenwart hochwichtige Sache anzuregen und dadurch vielleicht einige Landwirthe, denen der Gegenstand noch ferne stehen sollte, zu veran-

lassen, sich mit demselben durch die Lektüre der vortrefflichen Schriften, welche darüber schon erschienen sind, vertraut zu machen.

Die Chemie kennt bis jetzt dreiundsechzig Stoffe, welche sich mit den gegenwärtig dargebotenen Hülfsmitteln nicht mehr weiter in andere Stoffe zerlegen lassen und die man insofern einfache Stoffe, chemische Elemente nennt. Aus einigen dieser dreiundsechzig Stoffe sind alle bekannten festen, tropfbaren und luftförmigen Körper der Erde, welche nicht selbst Elemente sind, zusammengesetzt.

Für die Kultur der Pflanzen ist es von größter Wichtigkeit zu wissen, welche dieser einfachen Stoffe und auf welche Weise sie zur Bildung der Pflanzenorgane beitragen.

Diese Frage kann nur die Chemie in Verbindung mit der Physiologie lösen. Die chemische Analyse lehrt uns die Bestandtheile der Pflanzen und ihrer einzelnen Organe kennen; durch die Chemie werden wir von der Beschaffenheit des Bodens, des Wassers und der Atmosphäre unterrichtet und können dadurch auf die Quellen schließen, aus welchen die Pflanzen ihre Nahrung ziehen; auf einem ganz rationellen Wege gelangen wir zu der Kenntniß der Mittel, welche der Kunst zu Gebote stehen, um das Wachsthum, das Gedeihen der Pflanzen zu befördern.

Von diesen dreiundsechzig bis jetzt für chemisch einfach geltenden Stoffen sind es hauptsächlich nur fünfzehn, welche zu dem Lebensprozesse der Pflanzen in engster Beziehung stehen und welche fast alle, obwohl in sehr verschiedenen relativen Mengen, in den meisten Pflanzen getroffen werden. Es sind folgende: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel; Phosphor, Chlor, Silicium; Kalium, Natrium; Calcium, Magnesium; Alu-

minium; Eisen und Mangan. Außer den oben genannten Stoffen findet man noch in einigen Pflanzen kleine Mengen von Fluor, manchmal auch von Kupfer, von denen man noch nicht mit Bestimmtheit weiß, ob ihre Gegenwart wesentlich oder nur zufällig ist; die am Meeresstrande oder im Meere wachsenden Pflanzen enthalten häufig auch Jod und Brom.

Obwohl von dem Vorhandensein der angeführten fünfzehn Urstoffe das Bestehen der Vegetation vorzugsweise abhängig ist, so sind dieselben doch in freiem Zustande nicht geeignet, die Lebensthätigkeit der Pflanzen zu unterhalten; alle Beobachtungen haben ergeben, daß diese Elemente nur in gewissen Verbindungen, die sie untereinander eingehen, zur Ernährung der Pflanzen dienen können. Fast alle werden aber auch nur in solchen Verbindungen in der Natur angetroffen; nur der Sauerstoff, Kohlenstoff, Stickstoff und Schwefel kommen in freiem Zustande vor. Am häufigsten sind die Verbindungen mit Sauerstoff, welcher überhaupt unter allen Elementen in größter Menge vorkömmt und in der organischen sowohl als in der unorganischen Natur die wichtigste Rolle spielt.

Das Wasser besteht aus Wasserstoff und Sauerstoff.

Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor und Silicium bilden mit Sauerstoff die Kohlensäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Kieselsäure, oder wie man sie gewöhnlich nennt, die Kieselerde.

Kalium und Natrium vereinigen sich mit Sauerstoff zu Kali und Natron, welche beide Alkalien heißen; mit Chlor in Verbindung bilden dieselben Stoffe das Chlorkalium und Chlornatrium oder Kochsalz.

Kalcium und Magnesium bilden mit Sauerstoff Kalk und Magnesia oder, wie man sie auch nennt, die Kalkerde und die Talk- oder Bittererde.

Ebenso vereinigt sich das Aluminium mit Sauerstoff zu Thonerde, dem Hauptbestandtheile aller Thonarten; Eisen und Mangan geben mit Sauerstoff Eisenoxyd und Manganoxyd.

Der Stickstoff erscheint in der unorganischen Natur, am gewöhnlichsten in Verbindung mit Wasserstoff, als Ammoniak; seltener, mit Sauerstoff verbunden, als Salpetersäure.

Aus der Vereinigung der angeführten Säuren mit den Alkalien, wozu auch das Ammoniak zu rechnen ist, entstehen noch zusammengesetztere Körper, welche man, ebenso wie das Chlorkalium und Chlornatrium, Salze nennt; den Namen jedes einzelnen Salzes pflegt man aus den Namen der beiden Bestandtheile zusammenzusetzen, so daß man z. B. unter kieselsaurem Kali ein Salz versteht, dessen nähere Bestandtheile Kieselsäure und Kali sind, während seine entferntern Bestandtheile oder seine Elemente Silicium, Kalium und Sauerstoff heißen.

Wir haben bereits angeführt, daß kein Element unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen kann; die sorgfältigsten Beobachtungen haben das Resultat ergeben, daß nur gewisse Verbindungen dieser Elemente, namentlich das Wasser, die Kohlensäure, das Ammoniak nebst einigen kieselsauren, phosphorsauren, schwefelsauren und kohlensauren Salzen hierzu geeignet sind, und auch diese nehmen wieder in sehr verschiedener Weise Antheil an dem Lebensprozesse jeder besondern Pflanzenart. Die Kenntniß dieser Nahrungsstoffe der Pflanzen, ihres Vorkommens und ihrer Beziehungen zur Vegetation ist für die Kultur der Gewächse von so großer Wichtigkeit, daß wir hiebei vor Allem einen Augenblick verweilen müssen.

Wenn man einen Blick auf die Zusammensetzung der Körper wirft, aus denen der uns bekannte Theil der Erde besteht, so gelangt man zu dem merkwürdigen Resultate, daß dieselben fünfzehn Elemente, welche für die Vegetation vorzugsweise nothwendig erscheinen, zugleich diejenigen sind, welche unter allen Grundstoffen auf der Erde am meisten verbreitet getroffen werden, und während nur vier derselben in freiem Zustande in der Natur vorkommen, findet man dagegen diejenigen ihrer Verbindungen, welche direkt zum Wachsthum und Gedeihen der Pflanzen beitragen können, fast an allen Orten der Erde theils im Boden, theils im Wasser oder in der Atmosphäre.

Von der atmosphärischen Luft, die noch vor siebenzig Jahren für einen einfachen Körper galt, weiß man jetzt, daß sie ein Gemenge mehrerer luftförmigen Stoffe ist, die untereinander nicht minder verschieden sind, als Wasser, Oel und Quecksilber unter den tropfbaren Körpern, und die außer ihrer luftförmigen Beschaffenheit überhaupt fast keine gemeinsamen Eigenschaften besitzen. Die Hauptgemengtheile der atmosphärischen Luft sind das Sauerstoffgas und das Stickstoffgas, wovon jenes fast $^1/_5$, dieses nahezu $^4/_5$ vom ganzen Volumen der Atmosphäre ausmacht; die übrigen Gemengtheile der atmosphärischen Luft sind in weitaus geringerer Menge vorhanden und während Sauerstoff- und Stickstoffgas an allen Orten der Erde, über der Fläche des Meeres, wie über einer Sandwüste, auf den Kuppen der höchsten Berge und in den tiefsten Thälern, merkwürdiger Weise genau in demselben räumlichen Verhältnisse zu einander stehen, ist dagegen die relative Menge der übrigen drei Gemengtheile ziemlichen Schwankungen unterworfen. Am veränderlichsten ist die Menge des Wasserdampfes, die man im Mittel auf

nahe $^1/_{100}$ vom Raume, den die Luft einnimmt, anschlagen kann. Ungefähr $^1/_{1000}$ des Gewichtes der Luft ist Kohlensäure und das Ammoniak, dessen beständige Gegenwart in der atmosphärischen Luft erst in neuerer Zeit nachgewiesen wurde und dessen Menge noch nicht gemessen ist, wird vielleicht kaum $^1/_{100000}$ vom Gewichte der Luft betragen.

Wie wir in der Natur so häufig die großartigsten Wirkungen durch Ursachen hervorgerufen sehen, die sich bei einer oberflächlichen Betrachtung als geringfügig und unbedeutend darstellen, so verhält es sich auch in Bezug auf die letztgenannten Gemengtheile der atmosphärischen Luft. Obwohl sie der Menge nach nur einen sehr geringen Theil der Luft bilden, so ist die Bestimmung, die ihnen im Haushalte der Natur zugewiesen, eine höchst wichtige: Durch die Fortschritte der Chemie und ganz besonders durch Liebig's schöne Untersuchungen ist nachgewiesen worden, daß die Hauptmasse der Pflanzen, namentlich der wildwachsenden, welche keinen Dünger erhalten, diesen atmosphärischen Stoffen entnommen ist, daß Wasser, Kohlensäure und Ammoniak, welche theils unmittelbar durch die Blätter und andere grüne Theile der Pflanzen aus der Atmosphäre aufgesogen, theils durch Thau und Regen den Wurzeln zugeführt werden, die wichtigsten Nahrungsstoffe der Pflanzen bilden.

Bei weitem der größte Theil aller Gebirge, aller Felsen und Steinmassen besteht nur aus Kieselsäure, kieselsaurer Thonerde, kieselsauren Alkalien, überhaupt aus kieselsauren Salzen oder Silicaten; ferner aus Kalk und Magnesiasalzen; fast immer findet man diese Stoffe von Eisenoxyd und Manganoxyd begleitet, die sich fast in allen verbreitetern Mineralien nachweisen lassen.

Sind diese Steinarten allen Einflüssen der Witterung preisgegeben, so werden auch die festesten derselben zuletzt angegriffen, sie verwittern; namentlich ist es die vereinigte Wirkung der Kohlensäure und des Wassers, theilweise die des Sauerstoffs der Luft, wodurch allmälig der Zusammenhang oberflächlich gelockert, ein Theil vom Wasser gelös't, ein anderer als pulveriges Gemenge fortgeschwemmt wird oder sich in immer kleinere Stücke zerbröckelt. Die Frostkälte des Winters, die Wasserfluthen und Gletscherbewegungen sind gewaltige mechanische Thätigkeiten, welche dazu beitragen und in frühern Zeiten mächtig beigetragen haben, die Zertrümmerung und Zermalmung der Gebirgsmassen zu beschleunigen. Die Ansammlung dieser zerkleinerten Gebirgsarten bildet den Boden für die Pflanzen, dessen Fruchtbarkeit, je nach der Beschaffenheit seiner mineralischen Gemengtheile, sehr verschieden sein kann.

Das Wasser, welches durch die atmosphärischen Niederschläge in den Boden gelangt, enthält immer Kohlensäure, aus der Atmosphäre aufgelös't; es imprägnirt sich noch mehr mit Kohlensäure, die sich aus verwesenden Pflanzentheilen im Boden bildet; dieses Kohlensäure haltige Wasser übt eine außerordentlich auflösende Wirkung auf viele Mineralstoffe, die von reinem Wasser nicht merklich gelös't werden; kohlensaure und phosphorsaure Kalk- und Bittererde, kohlensaures Eisen- und Manganoxydul und selbst die kieselsauren Salze, wenn ihre Verwitterung bis zu einem gewissen Grade fortgeschritten ist, werden unter Mitwirkung der freien Kohlensäure des Wassers von diesem gelös't und können in diesem Zustande von den Wurzeln der Pflanzen aufgenommen werden.

Die Brunnen- und Quellwasser verdanken ihren Wohlgeschmack der Kohlensäure und den Salzen, die sie in Be-

rührung mit den Erdschichten, durch welche sie sickerten, aufgelös't haben; chemisch reines, namentlich kohlensäurefreies Wasser schmeckt fade und wird weniger leicht verdaut. Ein Beweis für die außerordentliche Verbreitung der mineralischen Nahrungsstoffe der Pflanzen liegt in dem Umstande, daß man in den meisten Quellwassern fast alle diese Stoffe vorfindet; die sogenannten Mineralwasser unterscheiden sich von den gewöhnlichen Quellwassern in der Regel nur durch das Ueberwiegen einiger heilkräftig wirkenden Stoffe. Im Münchner Quellwasser, welches auf seinem Laufe nur mit Kalkgerölle und Thonschichten in Berührung kommt, hat man in neuerer Zeit, indem man die durch Verdampfung sehr bedeutender Quantitäten in Dampfkesseln entstandene konzentrirte Salzlösung untersuchte, sogar Jod und Brom nachweisen können, Stoffe, die bisher fast nur im Meerwasser und in einigen salinischen Mineralwassern aufgefunden worden sind. Vielleicht stammen diese von den Salzen, welche die von dem Meere herkommenden Winde in kleinen Mengen mit sich führen und durch den Regen über alles Land verbreiten, wie es schon länger bekannt ist, daß Kochsalz, Chlormagnesium 2c., auf diese Weise vom Meere her dem Binnenlande zugeführt werden.

Wegen der großen Verbreitung der für die Pflanzen unentbehrlichen Mineralstoffe gibt es nur wenig Punkte der Erde, wo der Boden als absolut unfruchtbar gelten könnte und häufig sind die Mittel in der Nähe gegeben, unfruchtbaren Boden mit geringem Aufwande fruchtbarer zu machen; die Chemie, indem sie uns lehrt, welche Bodenbestandtheile die Pflanzen bedürfen und welche dieser Stoffe dem Boden fehlen, wird uns in tausend Fällen den richtigen Weg zeigen, die Ursachen der Unfruchtbarkeit zu entfernen, die

Bedingnisse, von denen die Fruchtbarkeit des Bodens abhängt, zu erfüllen.

Von den fünfzehn Elementen, die, wie oben erwähnt wurde, fast alle in der Mehrzahl der Pflanzen getroffen wurden, sind es nur wenige, aus denen die eigentlich organischen Theile des Pflanzenkörpers bestehen; die chemische Analyse hat zu dem höchst interessanten Ergebniß geführt, daß die bei weitem meisten der vom Organismus der Pflanzen erzeugten Stoffe: die Holzfaser, die Stärke, der Zucker, das Gummi, die Harze, das Wachs, die meisten Oele und Säuren rc., nur aus drei Grundstoffen, aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff zusammengesetzt sind; mehrere, wie das Terpentin- und Citronöl, das Kautschuk rc., enthalten nur Kohlenstoff und Wasserstoff und keinen Sauerstoff. Neben diesen Substanzen, welche die größte Masse jeder Pflanze ausmachen, findet man andere, die außer den genannten drei Grundstoffen noch Stickstoff und kleine Quantitäten Schwefel enthalten; sie werden zwar immer in viel geringerer Menge, aber in allen Theilen der Pflanze, wenigstens im Safte, der sie durchdringt, getroffen und häufen sich besonders im Samen an. Solche Stoffe sind hauptsächlich: das Fibrin, Albumin und Casein, dieselben Stoffe, welche, wie wir jetzt mit Bestimmtheit wissen, die unentbehrlichsten, nährendsten Bestandtheile aller vegetabilischen Nahrungsmittel für Menschen und Thiere ausmachen. Außer diesen gibt es zwar noch sehr viele andere durch einen Gehalt von Stickstoff oder Schwefel ausgezeichnete Pflanzenstoffe, wie das flüchtige, heftig riechende Oel der Zwiebel und des Knoblauchs, das Chinin der Chinarinde, das Kaffein des Kaffe's rc., welche aber nur in einzelnen Gewächsen und immer nur in sehr geringen Mengen angetroffen werden.

Aus nur fünf Elementen also erzeugt die schöpferische Natur die Gebilde der Pflanzenwelt in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit; alle diese Elemente, mit Ausnahme des Schwefels, kann sich die Pflanze aus der Kohlensäure, dem Wasser und dem Ammoniak aneignen, welche immer in der Luft enthalten sind und aus dieser theils von den Blättern aufgenommen, theils durch die atmosphärischen Niederschläge den Wurzeln zugeführt werden. Es scheint hiernach, als wenn die Pflanzen in Bezug auf ihre Nahrung fast gänzlich auf die Luft angewiesen wären und der Boden, außerdem daß er zur Fixirung der Pflanze und zur Aufspeicherung der atmosphärischen Niederschläge dient, nur die geringe Menge schwefelsaurer Salze zu liefern hätte, welche hinreichen, die Pflanzen mit den sehr kleinen Quantitäten Schwefel zu versorgen, die wir beständig in ihnen vorfinden. Daß dies wirklich wenigstens annähernd der Fall ist, daß die Pflanzen ihre vorzüglichste Nahrung aus der Atmosphäre entnehmen können, ergibt sich sogleich unzweifelhaft, wenn wir den mittlern Ertrag eines Waldes oder einer Wiese betrachten: ein Juchart Wald liefert jährlich durchschnittlich 38 Zentner luftrockenes Holz; eine Wiese, welche nur mineralischen Dünger, Asche und Gyps empfängt, liefert an 36 Zentner Heu. Dieses Holz und dieses Heu enthält ungefähr 14 Zentner Kohlenstoff, das Heu außerdem noch 46 Pfund Stickstoff. Im Boden finden wir größtentheils nur mineralische Theile, die weder den Kohlenstoff, noch den Stickstoff zu liefern vermögen, und die verwesenden Pflanzenreste, die derselbe von der vorausgehenden Vegetation enthält und die den sogenannten Humus bilden, sind nicht zureichend, den jährlich wieder erhaltenen Ertrag zu erklären, wenn man auch annehmen wollte, daß alle ihre Theile der neuen Vegetation zur Nahrung dienen können. Zudem findet man, daß Pflanzen an

Orten wachsen und sich vollständig entwickeln können, wo der Boden kaum Spuren von Humus enthält. Aus diesen und andern Gründen, welche hier nicht, ohne zu weitläufig zu werden, aufgeführt werden könnten, folgt nothwendig, daß die Luft durch ihren Gehalt an Wasser, Kohlensäure und Ammoniak den Pflanzen die zur Bildung aller ihrer organischen Theile nothwendigsten Elemente (mit Ausnahme des Schwefels) in hinreichender Menge darbietet.

Aber der Körper der Pflanze besteht nicht bloß aus organischen Verbindungen (d. h. aus solchen, die nur unter dem Einflusse der Lebenskraft zu Stande kommen können und weder in der unbelebten Natur irgendwo getroffen werden, noch künstlich aus unorganischen Stoffen dargestellt werden können, wie die Stärke, der Zucker 2c.); in allen Theilen der Pflanzen findet man beständig noch gewisse unorganische Verbindungen, die schon fertig gebildet in den Mineraltheilen des Bodens vorkommen und durch Vermittelung des Wassers in die Pflanze gelangen, wo sie theils in Vereinigung mit verschiedenen organischen Substanzen, die durch ihre Mitwirkung aus den der Atmosphäre entnommenen Nahrungsstoffen gebildet werden, theils auch in freiem Zustande wieder vorgefunden werden. Der Saft der Gewächse enthält fast immer Alkalien und Erden an organische Säuren gebunden; der Halm der Gräser und Getreidearten, das Kartoffelkraut 2c. enthalten viel Kieselerde; der Saft der Trauben ist reich an saurem weinsaurem Kali, das sich bei der Nachgährung des Weins in den Fässern als feste Kruste (Weinstein) anlegt; immer findet man im Weizen Phosphorsäure mit Alkalien und Bittererde in Verbindung.

Daß diese unorganischen Stoffe nicht bloß zufällig in der Pflanze anwesend sind, wie man früher annahm, daß ihr Dasein einen gewissen Zweck hat, läßt sich schon daraus vermuthen, daß man in derselben Pflanzenart, gleichgültig auf welchem Boden sie sich entwickelt hat, fast immer dieselben unorganischen Stoffe in ziemlich gleicher relativer Menge antrifft und wo der eine oder andere Stoff fehlt, oder in geringerer Menge vorkömmt, findet man ihn durch einen andern von ähnlichen Eigenschaften ersetzt. Noch mehr: die verschiedenen Theile derselben Pflanze enthalten häufig verschiedenartige Mineralbestandtheile oder doch sehr verschiedene Mengen derselben. Während im Weizen und andern Getreidekörnern, überhaupt in allen Samen, immer verhältnißmäßig bedeutende Mengen von Phosphorsäure angetroffen werden, enthält das Stroh nur sehr wenig davon; im Stroh häuft sich dagegen Kieselerde an, die in den Samen fast gänzlich fehlt; der Samen enthält mehr Magnesia als Kalk, im Stroh überwiegt umgekehrt der Kalk die Magnesia. Die Knollen der Kartoffeln sind reich an Alkalisalzen und enthalten keine Kieselerde; das Kartoffelkraut hat dagegen eine überwiegende Menge von Kalksalzen und viele Kieselerde.

Durch Liebig ist auf's Evidenteste nachgewiesen worden, daß diesen unorganischen Stoffen im Lebensprozesse der Pflanzen eine sehr wichtige Rolle zugetheilt ist, daß die Möglichkeit der Entwickelung und die Art und Weise der Entwickelung der Pflanzen mehr oder minder an das Vorhandensein dieser Mineralbestandtheile geknüpft ist. Die Bildung der stickstofffreien Theile der Pflanze ist wesentlich von der Gegenwart der Alkalien, der Kalkerde und Talkerde abhängig; mangeln diese alkalischen Basen, so wird die Bildung der Holzfaser, der Stärke, des Zuckers ꝛc. gehemmt,

wenn wir der Pflanze auch in reichlichem Maße die Nahrungsstoffe zuführen, aus welcher sie sich die Elemente ihres Organismus aneignen kann. Die Fähigkeit dieser Aneignung ist durch die Gegenwart der Alkalien bedingt; mit der Zufuhr dieser Stoffe wird also die kräftige Entwickelung der Pflanze befördert.

Ebenso abhängig ist die Bildung der stickstoffhaltigen Pflanzenkörper von der Gegenwart der phosphorsauren Salze; Fibrin, Albumin, Casein sind, wo sie vorkommen, immer von phosphorsauren Salzen begleitet; in den Samen, welche diese stickstoffhaltigen Substanzen in größter Menge enthalten, findet sich ohne Ausnahme auch die Phosphorsäure am meisten angehäuft, in den übrigen Pflanzentheilen in weit geringerer Menge. Der Rübsamen enthält acht Mal, die Erbsen enthalten dreieinhalb Mal so viel Phosphorsäure, als ein gleiches Gewicht Stroh dieser Gewächse.

Pflanzt man Weizen in einen Boden, dem die phosphorsauren Salze gänzlich mangeln, so kann er, wenn die übrigen Nahrungsstoffe reichlich dargeboten sind, üppig wachsen und zum Blühen kommen, nie wird er aber Samen tragen; der Ertrag der Aehren ist unter sonst gleichen Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade von der Menge der im Boden vorhandenen phosphorsauren Salze abhängig.

Diese phosphorsauren Salze fehlen in keiner guten Ackererde; sie sind überhaupt sehr verbreitet; in fast allen Mineralwassern, in den meisten gewöhnlichen Quellwassern werden sie angetroffen, selbst die berüchtigte Lüneburger Heide enthält davon bestimmbare Mengen; besonders wird das unter dem Namen Apatit bekannte Mineral (phosphorsaurer Kalk, von gleicher Zusammensetzung mit der Knochenerde) in jedem kulturfähigen Boden gefunden. So groß

aber auch die Verbreitung dieser phosphorsauren Verbindung ist, so kommen sie im Boden, im Verhältniß zu andern Bestandtheilen desselben, meistens nur in geringer Menge vor; der Boden wird daher durch den Anbau solcher Pflanzen, welche ihm viele phosphorsauren Salze entziehen, im Allgemeinen am schnellsten erschöpft und für eben diese Gewächse unfruchtbar; dieß ist besonders der Fall bei'm Anbau von Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen rc.; mit jeder Ernte Weizen werden dem Juchart Land an vierzig Pfund dieser phosphorsauren Salze entzogen. Um so sorgfältiger wird der Landwirth trachten müssen, das jährlich Weggenommene wieder zu ersetzen, um sich immer möglichst reichliche Ernten zu sichern.

Aber auch die übrigen unorganischen Stoffe, welche, wie früher erwähnt, neben den alkalischen Basen und den schwefel- und phosphorsauren Salzen, immer in den Pflanzen getroffen werden, sind nicht minder wesentlich für die normale Entwickelung derselben.

Die Kieselerde, welche wir in so großer Menge in dem Halme des Getreides treffen, verleiht demselben die Festigkeit, deren er bedarf, um das Gewicht der Aehre zu tragen; wir müssen schließen, daß die Oxyde des Eisens und Mangans, wenn sie sich konstant in einer Pflanze vorfinden, wohl ähnliche wichtige Funktionen zu verrichten haben, wie die Alkalien, die Kalk- und Talkerde.

Nur die Thonerde scheint keinen direkten Einfluß auf die Pflanzen zu äußern; sie wird nur in seltenen Fällen in kleiner Menge in ihnen getroffen und dann ist ihre Anwesenheit wahrscheinlich nur zufällig. Desto wichtiger ist der Antheil, den sie indirekt an der Vegetation nimmt, indem sie in der Form, wie sie im Boden vorkömmt, in einem hohen Grade die Fähigkeit besitzt, Wasser und Ammoniak anzu-

ziehen und so zur allmäligen Nahrung für die Pflanzen aufzuspeichern.

Die Thonerde ist der Hauptbestandtheil des Thons, welcher sich durch die Verwitterung gewisser kieselsäure- und thonerdehaltiger Fossilien gebildet hat, die auf der Erdoberfläche außerordentlich verbreitet sind und einen Gemengtheil der meisten Gebirgsarten bilden.

Diese Mineralien, die Feldspathe, Glimmer, Zeolithe, der Augit, die Hornblende rc., enthalten neben der Thon- und Kieselerde immer noch Alkalien, Kalk, Bittererde, Eisen- und Manganoryd, welche mit verschiedenen Säuren in Verbindung im Thone wieder getroffen werden.

Der ausgezeichnet günstige Einfluß, den den Thon auf das Leben der Pflanze ausübt, ist besonders seinem Gehalte an Alkalien, Kalk- und Bittererde, an schwefelsauren und phosphorsauren Salzen zuzuschreiben; der Thon ist es also hauptsächlich, welcher der Pflanze die unentbehrlichsten Mineralbestandtheile liefert. In fruchtbarem Boden findet man daher stets Thon in einem gewissen günstigen Verhältnisse mit Sand und Kalk gemengt und nicht thonhaltiger Boden ist nur dann kultivirbar, wenn die wirksamen Bestandtheile des Thons aus andern Quellen ersetzt werden.

Es sind oben die Gründe angedeutet worden, aus denen man schließen kann, daß die Pflanzen in der Atmosphäre eine hinlängliche Menge von Kohlensäure und Ammoniak vorfinden, um sich aus ihnen und aus dem Wasser die zur Bildung ihrer Organe nöthigen Mengen von Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff anzueignen; enthält der Boden verwesende Pflanzentheile (Humus), so bilden diese eine neue Kohlensäurequelle für die Pflanzen, indem sich unaufhörlich ein Theil des Kohlenstoffs den verwesenden Substanzen mit Sauerstoff verbunden als Kohlensäure

abtrennt; düngt man noch überdies mit Ammoniaksalzen, oder mit thierischen Exkrementen, die, namentlich die flüssigen, durch einen bedeutenden Gehalt an Ammoniaksalzen ausgezeichnet sind, so kann auch der Boden der Pflanze direkt Kohlensäure und Ammoniak liefern und es wird ihr in derselben Zeit eine größere Menge dieser Nahrungsstoffe dargeboten, als wenn sie auf die Atmosphäre allein angewiesen ist. Die Erfahrung lehrt uns, daß auf diese Weise das Wachsthum der Kulturpflanzen, die üppigere Entwickelung ihrer Theile in der Regel bedeutend befördert wird, vorausgesetzt, daß die zur Assimilation mitwirkenden unorganischen Substanzen nicht fehlen und insofern ist die künstliche Zufuhr von Kohlensäure und Ammoniak in den meisten Fällen sehr nützlich, aber nothwendig ist sie nicht, weil die Atmosphäre den Pflanzen dieselben Nahrungsstoffe, wenn auch in geringerer, doch in einer zu ihrer vollständigen Ausbildung hinreichenden Menge darbietet. Die Hauptsache, wovon das Gedeihen einer Pflanze abhängt, bleibt immer, daß der Boden diejenigen unorganischen Bestandtheile in genügender Menge enthält, welche die Pflanze zu ihrer Entwickelung nothwendig bedarf und zwar in einer Form, in welcher sie vom Wasser gelöſ't und den Wurzeln zugeführt werden können; die alkalischen Basen, die Kieselerde, die schwefelsauren und phosphorsauren Salze, die eine gewisse Pflanze bedarf, kann sie nur aus dem Boden ziehen; mangeln sie diesem, oder enthält er sie nicht in der geeigneten Form, so ist er für diese Pflanze unfruchtbar.

Die Wirkung des Düngers muß hienach vorzüglich nach seinem Gehalte an diesen für die Pflanze nothwendigen unorganischen Verbindungen beurtheilt werden. Der Landwirth muß darauf bedacht sein, durch den Dün-

ger dem Felde alle die Mineralbestandtheile wieder zurückzuerstatten, welche er in dem geernteten Getreide, dem Stroh, den Kartoffeln rc. weggenommen hat. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird sich die Fruchtbarkeit seines Feldes allmälig vermindern. Der Dünger kann noch in anderer Beziehung günstig wirken, durch seinen Gehalt an Ammoniaksalzen oder durch Verbesserung der physikalischen Beschaffenheit des Bodens. Aber diese Wirkungsarten des Düngers sind untergeordneter Natur und können ihren vollen Einfluß nur dann äußern, wenn jene Hauptbedingung zugleich mit erfüllt wird; unter allen Umständen wird man dem Boden nur dadurch wieder zu seiner vorigen Fruchtbarkeit verhelfen können, daß man ihm die entzogenen Mineralbestandtheile durch den Dünger vollständig wieder ersetzt.

Obgleich die meisten Pflanzen ziemlich dieselben Arten von Mineralbestandtheilen enthalten, so bedürfen doch verschiedenartige Gewächse sehr verschiedene Mengen von jedem einzelnen dieser Stoffe. Daher kann ein Boden für die eine Pflanze unfruchtbar sein, auf dem eine andere üppig gedeiht; daher erschöpft die eine Pflanze den Boden viel früher, als die andere.

Auf Sandstein und Kalk können Kiefern und Fichten noch gedeihen, während Laubholz nicht mehr fortkömmt; der Grund liegt darin, daß die sich jährlich erneuernden Blätter der Laubbäume sechs bis zehn Mal mehr Alkali bedürfen, das ihnen der kaliarme Sand- und Kalkboden nicht zu liefern vermag. Auf Boden, der durch Verwitterung kalireicher Gebirgsarten entstanden ist, auf Granit und Gneuß in Bayern, auf Basalt im Vogelsberge, auf Thonschiefer am Rheine findet man die schönsten Laubwaldungen.

Der Weizen bedarf zur Ausbildung des Halmes kieselsaures Alkali, zur Ausbildung des Samens phosphorsaure Salze; ist der Boden so reich an leicht verwitterbaren Silikaten, daß jährlich eine für die Pflanze hinreichende Menge kieselsaures Kali oder Natron aufgeschlossen, d. h. für das Wasser löslich wird, ist er dabei noch reich an phosphorsauren Salzen, so kann er mehrere Ernten Weizen nacheinander liefern, endlich wird er aber nothwendig erschöpft werden. Diese Erschöpfung tritt in Bezug auf die phosphorsauren Salze später ein, wenn man Gerste oder Hafer baut, weil man in einer Ernte Weizen mehr phosphorsaure Salze im Samen und im Stroh wegnimmt, als in drei oder vier Gersten- oder Hafereruten. Baut man dagegen Erbsen oder Bohnen, so entziehen diese dem Boden ebenso viele phosphorsauren Salze, wie der Weizen, hinterlassen dagegen hinreichend viel lösliche Kieselerde für eine darauffolgende Weizenernte.

Pflanzen, deren Samen nur klein sind, wie der Taback, die Kartoffeln, der Klee, enthalten verhältnißmäßig weniger phosphorsaure Salze, da sie für die Ausbildung der Knollen und Blätter nur geringe Mengen bedürfen; indem man also auf demselben Boden nicht fortwährend Getreide baut, sondern dasselbe mit den genannten Pflanzen abwechseln läßt, wird man mit dem vorhandenen Vorrath an phosphorsauren Salzen länger ausreichen, aber der endlich eintretenden Erschöpfung des Bodens nicht ausweichen können.

Das bisher Angeführte wird hinreichen, die Ueberzeugung zu gewähren, daß die genaue Kenntniß der unorganischen Stoffe, welche jede einzelne Kulturpflanze zu ihrer Ausbildung bedarf, für die Praxis des Ackerbaues von außerordentlicher Wichtigkeit, ja für einen rationellen Be-

trieb desselben unentbehrlich ist. Ist der Landwirth mit dieser Kenntniß ausgerüstet und von der Beschaffenheit des Bodens in chemischer und physikalischer Beziehung auf's Genaueste unterrichtet, so wird es ihm leicht werden, zu entscheiden, welche Pflanze er, wenn ihm die Wahl gelassen ist, mit dem größten Vortheil anbauen kann und wie er in jedem Falle sein Feld zu bestellen hat, um sich mit dem geringsten Aufwande an Kapital und Arbeit den möglichst größten Ertrag zu sichern; nach jeder gewonnenen Ernte wird er in Pfunden anzugeben wissen, wie viel in derselben an wirksamen Bodenbestandtheilen weggenommen wurde und darnach genau beurtheilen können, was er dem Boden geben muß, um ihn für die im nächsten Jahre anzubauende Pflanze möglichst fruchtbar zu machen. In vielen Fällen endlich wird die Chemie in Verbindung mit der Kenntniß der gewöhnlichern Gebirgsarten dem Landwirthe Mittel an die Hand geben, die in seiner Nähe brechenden oder doch leicht zu beziehenden Mineralien zur Verbesserung seines Bodens zu benützen.

Seit der bedeutende Einfluß, den die unorganischen Verbindungen auf die Entwickelung der Pflanzen äußern, allgemein anerkannt ist, muß die Ausmittelung dieser für jede besondere Pflanze und für die verschiedenen Theile einer und derselben Pflanze nothwendigen Stoffe als eine der wichtigsten Aufgaben der praktischen Chemie betrachtet werden.

Zur Bestimmung dieser unorganischen Theile einer Pflanze gelangt man durch Verbrennung der Pflanze und Untersuchung ihrer Asche.

Die Verbrennung ist ein rein chemischer Vorgang, bei welchem der Sauerstoff der atmosphärischen Luft die thätige Rolle spielt. Dieser Stoff ist fast unter allen Elementen mit

der größten chemischen Anziehung zu andern Grundstoffen begabt. Mit allen übrigen vermag er sich chemisch zu vereinigen und viele dieser Verbindungen kommen schon bei gewöhnlicher Temperatur zu Stande, wenn sich Körper mit der atmosphärischen Luft in Berührung befinden. Das Rosten der Metalle ist eine solche allmälige Verbindung derselben mit dem Sauerstoff, der Luft. Viel rascher erfolgt aber gewöhnlich diese Vereinigung mit Sauerstoff (Oxydation) in höherer Temperatur; wie in den meisten Fällen, wo sich Körper rasch chemisch verbinden, wird bei diesem Vorgange viel Wärme und Licht entwickelt; der Körper, der sich mit Sauerstoff verbindet (sich oxydirt), kömmt in's Glühen; ist derselbe luftförmig oder nimmt er in der Hitze Luftform an, so erscheint die Flamme.

Es ist klar, daß nur solche Körper verbrennen können, die entweder noch keinen Sauerstoff enthalten oder nicht so viel, als sie aufzunehmen im Stande sind. Zu diesen Körpern gehören aber alle organischen; obwohl sie meistens Sauerstoff in ihrer Mischung haben, so ist die Menge desselben doch immer unzureichend, den vorhandenen Kohlenstoff und Wasserstoff zu sättigen, seine Anziehung zum Sauerstoff vollständig auszugleichen. Erhitzt man daher organische Substanzen in Berührung mit der Luft, so werden sie ohne Ausnahme in der Art zerstört, daß Kohlenstoff und Wasserstoff derselben noch mehr Sauerstoff aus der Luft aufnehmen und sich in Kohlensäure und Wasser verwandeln, welche, so wie der in der Substanz etwa vorhandene Stickstoff, Gasform annehmen und unsichtbar in die Atmosphäre entweichen. Bei den Verbrennungen, die wir täglich mit unsern Brenn- und Leuchtmaterialien, welche alle aus dem organischen Reiche stammen, vornehmen, mangelt häufig die zur vollständigen Oxydation nothwendige Hitze, oder

der Luft-, also Sauerstoffzutritt ist nicht hinreichend und dann entweichen Theilchen des Körpers, welche noch nicht mit Sauerstoff gesättigt, noch unverbrannt sind, und bilden den sichtbaren Rauch. Bei einer vollständigen Verbrennung, wie sie z. B. bei guten argand'schen Lampen stattfindet, kann sich kein Rauch bilden, weil die Verbrennungsprodukte nur Kohlensäure und Wasserdampf sind, welche unter den Umständen, wie sie bei der Verbrennung auftreten, weder sichtbar sind, noch einen Geruch verbreiten.

Dem Chemiker stehen Mittel zu Gebote, die organischen Substanzen vollkommen zu verbrennen und die entstandenen Produkte genau zu sammeln und zu messen; aus der Menge dieser Produkte schließt derselbe durch eine einfache Rechnung, wie viel Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Schwefel der organische Körper enthalten mußte.

Die Mineralsubstanzen, welche der Pflanzenkörper enthält, sind alle schon höchst oxydirte Stoffe, welche also keinen Sauerstoff mehr aufnehmen können, und da sie auch bei der Hitze, welche durch die Verbrennung entsteht, nicht flüchtig sind, so bleiben sie nach vollendeter Verbrennung zurück; sie bilden die Asche.

In der Asche haben wir also alle die Stoffe, welche die Pflanze aus den Mineraltheilen des Bodens aufgenommen hat, zum Theil allerdings in andern gegenseitigen Verbindungen, als sie ursprünglich in die Pflanze übergingen. Durch die Analyse der Asche lernen wir die unorganischen Stoffe kennen, deren Gegenwart für die Entwickelung einer Pflanze unentbehrlich sind.

Solche Aschen-Analysen wurden in neuester Zeit sehr viele mit größter Genauigkeit ausgeführt. Die ausgezeichnetsten Chemiker haben sich mit diesen höchst nützlichen Untersuchungen beschäftigt; aber eine große Anzahl zuverlässiger

Aschenanalysen ist noch nothwendig, um den Einfluß genau kennen zu lernen, welchen die einzelnen Aschenbestandtheile auf das Gedeihen der Pflanze und die Entwickelung ihrer verschiedenen Theile ausüben, um zu erfahren, welche dieser Stoffe durch andere ähnlich wirkende vertreten werden können, welche derselben vielleicht nur zufällig anwesend sind rc. Es müssen Pflanzen derselben Art, welche auf verschiedenem Boden gewachsen sind, zur Untersuchung kommen und diese muß sich nicht bloß auf die ganze Pflanze, sondern auch auf ihre Haupttheile erstrecken. Hier bietet sich noch ein großes Feld zu nützlichen Forschungen dar; wenn diese auch zunächst für die Kulturpflanzen den größten Werth haben müssen, so kömmt doch auch das Unkraut in Betracht, wegen der Rückschlüsse, die dessen Gegenwart auf die Beschaffenheit des Bodens gestattet.

Verschiedene Pflanzen, die auf demselben Boden wachsen, erhalten durch das Wasser genau dieselben Bodenbestandtheile in gleicher Menge zugeführt; dessen ungeachtet ergibt die Analyse der Asche, daß sie sehr ungleiche Mengen dieser Stoffe enthalten, und in vollkommen ausgebildeten Pflanzen von gleicher Art finden wir immer dieselben relativen Mengen der gleichen oder sich vertretenden Bodenbestandtheile vor, wenn sie auch auf sehr verschiedenem Boden gewachsen sind. Pflanzt man Weizen und Gerste nebeneinander, so findet man immer, daß die Asche der Gerste weit mehr Kalksalze enthält, als die des Weizens, ganz ebenso, wie es der Fall ist, wenn sie auf verschiedenem Boden wachsen. In der Asche der Runkelrübe treffen wir immer phosphorsaure Bittererde und nur wenig Kalk, während die weiße Rübe umgekehrt phosphorsauren Kalk und nur Spuren von Bittererde enthält.

Die Organe der Pflanzen besitzen also die merkwürdige Fähigkeit, von den ihnen dargebotenen Mineralstoffen die zu ihrer Ausbildung dienenden zurückzuhalten, die übrigen wieder auszuscheiden. Direkte Versuche haben dargethan, daß die verschiedensten, dem Organismus der Pflanzen fremdartigen Substanzen durch Vermittelung des Wassers von der Pflanze aufgenommen werden können, aber nach einiger Zeit wieder ausgeschieden werden. Wenn diese Stoffe auf die Pflanzentheile nachtheilige chemische Wirkungen äußern, so verhalten sie sich als Gifte; die Pflanze stirbt ab. Weil aber alle löslichen Stoffe des Bodens in die Pflanze gelangen und einige Zeit in derselben verweilen können, so werden sich in der zur Untersuchung kommenden Asche häufig auch solche unwesentliche Bestandtheile befinden. Durch Vervielfältigung der Analysen wird man diese, die immer nur in geringer Menge vorkommen können, von den wesentlichen Aschenbestandtheilen unterscheiden lernen.

Die chemische Aktion des Sauerstoffs der atmosphärischen Luft auf die organischen Verbindungen, welche sich bei höherer Temperatur so augenfällig darstellt, findet auch bei gewöhnlicher Luftwärme unaufhörlich statt; sie tritt aber dann erst merkbarer hervor, wenn mit dem Erlöschen der Lebensthätigkeit die entgegenwirkenden Ursachen wegfallen. Die grünen Blätter verändern, von der Pflanze getrennt, ihre Farbe, indem sie Sauerstoff aufnehmen; mit feuchter Luft in Verbindung, erleiden dieselben, wie alle todten Pflanzentheile, eine völlige Veränderung ihrer frühern Eigenschaften, die sich ganz wie eine sehr langsame Verbrennung verhält; ihr Wasserstoff bildet mit dem aus der Luft aufgenommenen Sauerstoff Wasser; der Kohlenstoff wandelt sich durch Aufnahme von Sauerstoff allmälig in Kohlensäure um, welche in die Luft entweicht. War die

organische Substanz stickstoffhaltig, so bildet sich immer auch noch Ammoniak. Diesen Vorgang nennt man die Verwesung; mit der Fortdauer derselben geht die verwesende Substanz in eine Reihe von Umwandlungsprodukten über, die zusammen eine braune, lockere Masse, den sogenannten Humus bilden. Ueberall, wo Pflanzen wachsen, geben die fallenden Blätter, Zweige und andere Pflanzentheile, die von den Wurzeln ausgeschiedenen organischen Stoffe und diese Wurzeln selbst, wenn sie von der vorangegangenen Vegetation im Boden zurückbleiben, Veranlassung zur Humusbildung; daher findet man jeden fruchtbaren Boden mit einer Schichte humusreicher Dammerde bekleidet, deren Dicke von wenigen Linien bis zu mehrern Fußen wechselt.

Indem die Verwesung des mit Feuchtigkeit gehörig durchdrungenen Humus unaufhörlich fortdauert, bildet derselbe eine reiche Quelle von Kohlensäure und bietet damit der Pflanze ein wichtiges Nahrungsmittel dar, welches sie sonst nur aus der Luft ziehen kann; daher die Wichtigkeit des Humus besonders für die rasche Entwickelung der Pflanze in der ersten Periode ihres Wachsthums, wo die noch nicht ausgebildeten Organe derselben aus der Luft nur langsam Kohlensäure aufnehmen können; daher die besondere Nützlichkeit der humusreichen Erde für den Gartenbau.

Die Verwesung wird durch Feuchtigkeit und vermehrten Luftzutritt befördert; soll daher der Humus seine günstige Wirkung vollständig äußern, so ist es nothwendig, den Boden um die Pflanze herum immer gehörig locker zu erhalten, um den Zutritt der Luft möglichst zu erleichtern. Die Auflockerung des Bodens, die möglichste Beförderung des Luftzutrittes hat noch den andern wichtigen Zweck zu erfüllen, die Verwitterung der Mineraltheile des Bodens zu beschleunigen, wodurch in einer gewissen Zeit eine größere

Menge der wichtigsten Bodenbestandtheile löslich gemacht und für die Pflanze verwendbar wird. In Berührung mit dem verwesenden Humus wird ferner das Wasser kohlensäurereicher und dadurch mehr befähigt, die von reinem Wasser nicht angreifbaren Mineralsubstanzen zu lösen und den Wurzeln der Pflanzen zuzuführen.

Wie der Humus, indem er den Boden an Kohlensäure reicher macht, wesentlich dazu beiträgt, die Fruchtbarkeit desselben zu erhöhen, so wirkt er anderseits auch noch sehr nützlich, indem er das Ammoniak, welches durch die atmosphärischen Niederschläge in den Boden gelangt oder durch Verwesung stickstoffhaltiger Substanzen gebildet wird, zurückhält und allmälig zur Nahrung der Pflanze darbietet; der Humus liefert ferner dem Boden alle die unorganischen Stoffe, die Alkalien und Salze der Pflanze, durch deren Verwesung er entstanden ist.

Läßt man das Kartoffelkraut auf dem Felde verwesen, so wird dieses humusreicher und erhält alle die Kieselerde, die Kalksalze u. s. w. wieder, welche das Kraut dem Boden entzogen hat; mit dem Stalldünger führt man einen Theil des Stroh's und Heu's, welches man geerntet hat, wieder auf den Boden zurück; alle die Aschentheile, die dieselben enthalten, kommen dem Boden wieder zu gut, während die verwesenden organischen Theile zur Vermehrung des Humus beitragen. Durch Einpflügen grüner Pflanzen, durch Anbau von Klee und andern Pflanzen, welche im Boden lange Wurzeln zurücklassen, durch Zufuhr von Torfboden kann man gleichfalls humusarmen Boden humusreicher machen; alle die Stoffe, welche die dem Boden einverleibten Pflanzen und Pflanzenreste aus der Atmosphäre und dem Boden aufgenommen haben, dienen der neuen Vegetation zur kräftigern Entwickelung.

Die Blätter und kleinen Zweige der Bäume geben besonders viele Asche und enthalten das meiste Alkali; durch das Laub- und Streusammeln wird der Humus des Bodens vermindert und den Wäldern an wirksamen Bodenbestandtheilen weit mehr genommen, als durch das Holz, welches jährlich geschlagen wird.

So nützlich der Humus in vielfacher Beziehung für die meisten Pflanzen ist, so darf doch nie übersehen werden, daß der Gehalt des Bodens an den der Pflanze unentbehrlichen Mineralstoffen eine Hauptbedingniß ist, daß diese nützliche Wirkung hervortreten könne. In dem humusreichen Boden vieler Gegenden Brasiliens und auch bei uns in reiner Holzerde kommt der Weizen nicht fort; weil es an kieselsaurem Kali fehlt, von dem die Festigkeit des Halmes herrührt, legt sich dieser frühzeitig um; wegen Mangels an phosphorsauren Salzen wird kein Samen gebildet.

Wie die Pflanzen, so bestehen auch die organischen Stoffe des Thierkörpers nur aus sehr wenigen Elementen, und zwar aus denselben, die man in den vegetabilischen Stoffen findet; während aber die letztern meistens nur Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und die stickstoffhaltigen Stoffe immer den kleinsten Theil der Pflanze bilden, so ist dagegen die Mehrzahl der Thierstoffe durch einen bedeutenden Gehalt an Stickstoff ausgezeichnet. Bei der Verwesung und Fäulniß thierischer Substanzen wird daher immer viel Ammoniak entbunden, derselbe Stoff also, der den Pflanzen ein wichtiges Element, den Stickstoff, liefert. Wie der Humus durch die Kohlensäure, die er beständig entwickelt, das Wachsthum der meisten Pflanzen befördert, so ist die Düngung mit thierischen Stoffen vortheilhaft für solche Pflanzen, welche, wie die Getreidearten, verhältnißmäßig viel Stickstoff bedürfen. Ihre Aus-

bildung wird beschleunigt und vervollkommnet, wenn man ihnen durch den Dünger mehr Ammoniak zuführt, als sie in gleicher Zeit aus der Atmosphäre erhalten können.

Solche thierische Düngstoffe sind: Wollabfälle, Haare, Klauen, Hornspäne, Knochen, getrocknetes Blut, Leim, Fleisch von gefallenen Thieren und die festen und flüssigen Exkremente der Menschen und Thiere. Die vortheilhafte Wirkung, welche diese Stoffe äußern, rührt aber nicht allein von dem Ammoniak her, das sich durch ihre Verwesung entwickelt, oder von den Ammoniaksalzen, die sie enthalten, sondern ist hauptsächlich auch ihrem Gehalte an unorganischen Verbindungen zuzuschreiben; namentlich sind alle diese Stoffe reich an phosphorsauren Salzen, deren Wichtigkeit für die Vegetation und besonders für die Entwickelung der Samen wir früher schon besprochen haben.

Die Zufuhr von Ammoniak würde nichts fruchten, wenn die zu seiner Assimilation, zur Bildung der stickstoffhaltigen Samenbestandtheile unentbehrlichen Stoffe mangeln. Den phosphorsauren, schwefelsauren und Chlorsalzen, welche die thierischen Düngstoffe enthalten, der Kieselsäure und den Alkalien, welche mit dem Stallmist und der darunter gemengten Streu auf das Feld kommen, ist die Hauptwirkung zuzuschreiben; die Bodenbestandtheile, welche die vegetabilischen Nahrungsstoffe der Menschen und Thiere enthalten, gelangen mit dem thierischen Dünger wieder auf die Felder zurück.

Durch die große Menge von Ammoniak, welche die meisten thierischen Düngmittel theils schon enthalten, theils durch ihre Verwesung und Fäulniß entwickeln und die immer von den zur Assimilation nothwendigen phosphorsauren Salzen ꝛc. begleitet wird, üben sie einen ausgezeichnet günstigen Einfluß auf die Entwickelung aller an Stickstoff

reichen Vegetabilien; diese werden einen größern Ertrag abwerfen und mehr stickstoffhaltige Stoffe produziren, wenn man ihnen auf solche Weise künstlich Ammoniak zuführt, als wenn ihre Ernährung nur durch das Ammoniak der Atmosphäre erfolgt. Am deutlichsten zeigt sich dieser Einfluß bei der Kultur der Getreidearten; durch die ammoniakalische Düngung wird nicht nur der Körnerertrag größer, sondern der Gehalt der Körner an dem stickstoffreichsten und nahrhaftesten Bestandtheile, dem sogenannten Kleber, wächst, unter sonst gleichen Umständen, bis zu einem gewissen Grade mit der Menge des angewandten Düngers. Während, bei darüber angestellten Versuchen, hundert Theile Weizen mit dem an Ammoniak ärmsten Kuhmiste gedüngt, nur zwölf Prozent Kleber und zweiundsechzig Prozent Amylon (Stärkemehl) enthielten, gab der mit Menschenharn gedüngte Boden die größte Menge Kleber, welche erzielt werden kann, nämlich fünfunddreißig Prozent, also nahezu das Dreifache. Der gefaulte Menschenharn ist aber sehr reich an Ammoniak und phosphorsauren Salzen, reichhaltiger als derjenige des Hornviehs, der Schafe, der Pferde und anderer kräuterfressender Thiere.

Beachtet man, daß die Wirkung der meisten thierischen Düngstoffe nur auf ihrem Gehalt an Ammoniak und den zur Bildung der stickstoffhaltigen Pflanzenstoffe nothwendigen Salzen beruht, so ergibt sich von selbst, daß dieselben für diejenigen Pflanzen, welche, im Verhältniß zu ihrer Gesammtmasse, nur wenig stickstoffhaltige Substanzen produziren, weit minder vortheilhaft sein müssen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in diesen Fällen die reichliche Zufuhr von Ammoniaksalzen in der Regel nachtheilig wirkt; in Bezug auf die Kartoffeln, welche zu dieser Kategorie gehören, stimmen alle Beobachtungen darin überein, daß die

Anwendung der stickstoffreichen Mistjauche entschieden schädlich wirkt. Für solche Pflanzen kann nur der trockene, magere Mist, welcher nur wenig Stickstoff enthält, aber die nothwendigsten Bodenbestandtheile in sich vereinigt, von Nutzen sein.

Häufig wird der Landwirth in die Lage kommen, mit den thierischen Düngstoffen, die ihm zu Gebote stehen, nicht auszureichen. Schon die einfache Betrachtung, daß von den Produkten des Ackerbaus ein großer Theil in andere Gegenden versendet und damit alle die Bodenbestandtheile, die sie enthalten, dem Erzeugungsorte entzogen werden, lehrt, daß es nothwendig ist, den für den Boden entstehenden Verlust auf anderm Wege auszugleichen. Mit jeder Ernte Weizen nimmt man dem Juchart Boden ungefähr hundertfünfzig Pfund seiner werthvollsten unorganischen Stoffe, welche die Aschenbestandtheile des geernteten Strohs und Korns bilden; diese müssen dem Boden wieder vollständig ersetzt werden, soll die Fruchtbarkeit desselben nicht abnehmen. Weil aber der verfügbare animalische Dünger, insoweit derselbe aus den Exkrementen der in der Nähe des Produktionsortes wohnenden Menschen und Thiere besteht, dazu nicht ausreicht, wenn ein Theil der Ernte nach Außen geführt und fern vom Erzeugungsorte verbraucht wird, so muß man den nothwendigen Dünger auf andere Weise zu gewinnen suchen.

Hiezu bieten sich folgende Mittel dar:

Die Anwendung solcher thierischer Düngstoffe, die man von andern Orten um annehmbare Preise beziehen kann;

Die Asche wildwachsender Kräuter oder die verwesenden Kräuter selbst;

Die Asche des Holzes und Torfes, der Braun- und Steinkohlen;

Mineralien, als: Kalk, Mergel, Gyps ꝛc.; Produkte und Abfälle chemischer Fabriken.

Es bliebe nun noch übrig, diese verschiedenen Arten von Düngmitteln in Bezug auf ihre chemische Beschaffenheit und ihren Einfluß auf die verschiedenen Bodenarten und die darauf zu kultivirenden Pflanzen näher zu besprechen; so wichtig aber auch dieses Kapitel für die Praxis der Landwirthschaft ist, so würde uns eine einigermaßen vollständige Auseinandersetzung desselben zu weit von dem ursprünglichen Zwecke dieser Abhandlung entfernen. In dieser Hinsicht, wie in Bezug auf manche andere wichtige Punkte, welche hier nur oberflächlich berührt werden konnten, müssen wir uns begnügen, Diejenigen, welche sich dafür interessiren, auf größere Schriften über diesen Gegenstand zu verweisen.

So wenig die gegenwärtige Abhandlung auch geeignet ist, ein vollständiges Bild des jetzigen Standpunktes der Agrikultur-Chemie zu entwerfen, so wird sie doch vielleicht genügen, die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Chemie der Agrikultur höchst wichtige Dienste zu leisten vermag und daß man nach Dem zu urtheilen, was auf diesem Gebiete in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit geleistet worden ist, allerdings schließen darf, die Landwirthschaft werde an der Hand der Chemie in nicht allzu ferner Zeit auf die Stufe kommen, welche Liebig andeutet, indem er am Schlusse seines vortrefflichen Werkes *) sagt:

„Durch die genaue Bestimmung der Aschenmenge der Kulturpflanzen, die sich auf dem verschiedensten Boden entwickelt haben, so wie durch ihre Analyse, werden wir er-

*) Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie. Von Justus Liebig. Sechste Auflage. 1846.

fahren, welche Bestandtheile in der nämlichen Pflanze wechseln und welche konstant sind. Wir werden zu einer genauen Kenntniß der Summe aller Bestandtheile gelangen, die wir in verschiedenen Ernten dem Boden nehmen."

„Der Landwirth wird damit in Stand gesetzt sein, ähnlich wie in einer wohleingerichteten Manufaktur, ein Buch zu führen über einen jeden seiner Aecker, mit Genauigkeit voraus zu bestimmen, welche Stoffe und in welcher Menge er sie hinzuführen muß, um den Acker, je nach der Menge der geernteten Frucht, in seinen ursprünglichen Zustand der Fruchtbarkeit zurück zu versetzen; er wird genau in Pfunden auszudrücken wissen, wie viel er von dem einen oder andern Bodenbestandtheile zu geben hat, um seine Fruchtbarkeit für gewisse Pflanzengattungen zu steigern."

„Diese Untersuchungen sind ein Bedürfniß unserer Zeit; wir werden durch den vereinigten Fleiß der Chemiker aller Länder in wenigen Jahren der Lösung dieser Aufgaben entgegensehen können und mit Hülfe erleuchteter Landwirthe zu einem rationellen, in seinen Grundsätzen unerschütterlichen Systeme der Land- und Feldwirthschaft für alle Länder und alle Bodenarten gelangen."

Als Anhang zum Vorhergehenden mögen nun noch einige Worte „über die Kartoffel als Nahrungsmittel und über den Kartoffelbau" hier Platz finden.

Mit der Entdeckung der Kartoffelpflanze ist die Reihe der früher bekannten vegetabilischen Nahrungsmittel für Menschen und Thiere um ein wichtiges Glied vermehrt worden. Die Nahrhaftigkeit der Kartoffeln, ihr Wohlgeschmack, die Mannigfaltigkeit der Zubereitung, welche sie zulassen, die Leichtigkeit ihres Anbaues: Alles vereinigte sich, sie bald

zu einer der beliebtesten Speisen zu erheben, welche für die Tafel des Reichen, wie für das bescheidene Mahl des Armen gleich unentbehrlich geworden ist. Seit das Vorurtheil, welches im Anfange gegen die Kartoffel herrschte, der Ueberzeugung von ihrer großen Nützlichkeit Platz machte, hat die Kultur dieser werthvollen Knollenfrucht allgemeinen Eingang gefunden; ihr Verbrauch hat immer mehr zugenommen. So wünschenswerth aber auch in einer Beziehung die allgemeinere Verbreitung einer so vielfach nützlichen Frucht erscheinen muß, so hat anderseits die Beobachtung, daß die Kartoffeln in einigen Gegenden Europa's allmälig das fast ausschließliche Nahrungsmittel der ärmern Klasse geworden sind, zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gegeben: Theorie und Erfahrung stimmen darin überein, daß das aus Getreidemehl gewonnene Brod die gesundeste und geeignetste Nahrnng des Menschen ist und daß die immer weiter gehende Verdrängung derselben durch die Kartoffeln nur auf Kosten des körperlichen Wohlseins geschehen kann.

Zur Beurtheilung des Werthes der Kartoffel als Nahrungsmittel muß man sich daran erinnern, daß alle organischen Stoffe des Thierkörpers, mit Ausnahme der Fette und einiger in geringerer Menge vorkommenden Substanzen, durch einen großen Gehalt an Stickstoff ausgezeichnet sind. Das Blut, die Muskelfaser, das Zellgewebe, die Nervensubstanz, kurz, die Hauptmasse aller Organe des thierischen Körpers besteht aus solchen stickstoffreichen Verbindungen. Diese Organe sind im lebenden Thiere in einer beständigen Umbildung begriffen; unaufhörlich werden Theilchen derselben in löslichen Verbindungen ausgeschieden, die sich in der Harnblase ansammeln und aus den Bestandtheilen des Blutes wieder neu gebildet werden müssen.

Das in jedem Augenblicke zur Reproduktion der ausgetretenen Körpertheile verbrauchte Blut muß durch die genossenen Speisen vollständig wieder ersetzt werden; diese sind also nur insoweit nahrhaft, als aus ihnen durch die Verdauung wieder Blut entstehen kann. Dies ist aber der Fall mit jenen stickstoffhaltigen Stoffen, welche in jeder Pflanze in geringer Menge vorkommen, die sich aber besonders in den Samen derselben in größerer Menge anhäufen; es sind hauptsächlich die drei schon früher genannten: das Albumin, Fibrin und Casein. Die chemische Analyse hat zu dem interessanten Resultate geführt, daß diese Stoffe nicht nur dieselben Elemente: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, in dem nämlichen Gewichtsverhältnisse enthalten, sondern, was noch weit merkwürdiger ist, daß sie in ihrer Zusammensetzung mit den Hauptbestandtheilen des Blutes, dem Fibrin und Albumin desselben, vollkommen übereinstimmen. Sie sind außerdem in der Pflanze beständig von allen den unorganischen Stoffen, namentlich von den phosphorsauren Alkalien und Erden begleitet, die zur Bildung des Blutes nothwendig sind und von diesem in alle übrigen Körpertheile als wesentliche Bestandtheile übergehen; die Knochen bestehen bekanntlich großentheils aus phosphorsaurer Kalkerde. Die Erbsen, Bohnen, Linsen, die Samen der Getreidearten sind besonders reich an solchen stickstoffhaltigen Stoffen; ihre Asche enthält alle die unorganischen Stoffe, die sich in der Blutasche vorfinden, auch das Eisen, welches einen nothwendigen Bestandtheil des rothen Farbstoffes des Blutes ausmacht.

Das Albumin, Fibrin und Casein, welches wir in der Pflanzennahrung genießen, kann also unmittelbar in Blut übergehen, aus der die beständige Reproduktion aller Körpertheile und die Zunahme der noch wachsenden Theile

erfolgt; das Fleisch der Thiere, das wir genießen, die Milch, die Eier bildeten sich aus den stickstoffhaltigen Pflanzenstoffen, die den Thieren zur Nahrung dienten und werden durch die Verdauung wieder zu Blut, aus dem sie entstanden sind.

Die Nahrhaftigkeit einer Speise hängt also ganz vorzüglich von ihrem Gehalte an Blutbestandtheilen ab und da diese alle Stickstoff in derselben relativen Menge enthalten, so kann man die Nahrhaftigkeit der Speisen ihrer Stickstoffmenge proportional setzen.

Alle Speisen, die wir genießen, enthalten aber auch noch stickstofffreie Stoffe in beträchtlicher Menge, nämlich Stärke, Gummi, Zucker, Fette ꝛc.; daß diese nicht eigentlich zur Ernährung beitragen können, daß aus ihnen weder Blut, noch Fleisch gebildet werden kann, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß ihnen das wesentlichste Element dazu, der Stickstoff, abgeht und daß ihnen auch die übrigen zur Hervorbringung der thierischen Gebilde nothwendigen Stoffe, der Schwefel, die phosphorsauren Salze ꝛc. gänzlich mangeln. In der That zeigt auch die Erfahrung, daß ein Thier, welches ausschließlich mit solchen Stoffen gefüttert wird, bald mit allen Zeichen des Hungertodes stirbt.

Die wichtige Bestimmung dieser stickstofffreien Theile der Speisen ist nicht mehr zweifelhaft, seit der Vorgang des Athmens näher studirt ist. Bei jedem Athemzuge kömmt das Blut in der Lunge mit der eingeathmeten Luft in Berührung; es absorbirt Sauerstoffgas, welches mit ihm den Kreislauf durch den Körper macht und sich allmälig mit dem Kohlenstoff und Wasserstoff gewisser an diesen Stoffen reichen Substanzen, denen es auf seinem Wege begegnet, vereinigt; aller eingeathmete Sauerstoff tritt mit Kohlen-

stoff und Wasserstoff beladen durch Lunge und Haut wieder aus. Ein erwachsener Mann verbraucht auf diese Weise, im Zustande mäßiger Bewegung, täglich ungefähr 30, jährlich gegen 10,000 Kubikfuß Sauerstoffgas und verliert durch den Athmungsprozeß jeden Tag nahezu 28 Loth Kohlenstoff, welche in der Form von kohlensaurem Gas durch Haut und Lunge entweichen. Ein Pferd verliert in derselben Zeit 158, eine milchgebende Kuh 141 Loth Kohlenstoff.

Das Athmen ist also, wie man sieht, nur eine langsame Verbrennung der an Kohlenstoff und Wasserstoff reichen Substanzen, denen das Blut auf seinem Laufe durch den Körper Sauerstoff zuführt; dieser Verbrennungsprozeß ist die Quelle der thierischen Wärme und die Eigenwärme des Körpers um so größer, je lebhafter verhältnißmäßig das Athmen stattfindet; bei einem Vogel (32° R.) größer, als bei'm Menschen; bei einem Kinde (31°) größer, als bei Erwachsenen (30°) ꝛc.; Amphibien und Fische, die nur geringe Quantitäten Sauerstoff verzehren, sind nur etwa 1½° wärmer, als ihre Umgebung.

Der Substanzverlust, den der menschliche Körper durch den Athmungsprozeß täglich erleidet, ist, wie man aus obigen Zahlenangaben ersieht, sehr bedeutend. Bei einem Hungernden verschwindet zuerst das Fett, diese an Kohlenstoff und Wasserstoff reiche Substanz; allmälig werden aber auch andere Körpertheile vom Sauerstoff ergriffen; ihr Kohlenstoff und Wasserstoff tritt als Kohlensäure und Wasserdampf in die Atmosphäre, das Fleisch schwindet immer mehr; zuletzt dehnt sich die Wirkung des Sauerstoffs auch auf das Gehirn aus, es erfolgt Irrereden, Wahnsinn und der Tod.

Die Speisen müssen also nicht bloß diejenigen stick-

stoffhaltigen Substanzen enthalten, aus denen die Blutbildung und die Vergrößerung und Reproduktion der Körpertheile erfolgen kann, die eigentlich zur Bildung der Organe beitragenden oder plastischen Nahrungsmittel, sondern daneben noch andere stickstofffreie, die den Kohlenstoff und Wasserstoff liefern können, welcher durch die Respiration beständig verbraucht wird und die man daher Respirationsmittel nennen kann.

Plastische Nahrungsmittel sind außer dem Pflanzenalbumin, Pflanzenfibrin und Pflanzencasein, noch Fleisch und Blut der Thiere; Respirationsmittel sind alle stickstofffreien organischen Bestandtheile der Speisen, namentlich aber Stärke, Gummi, Zucker, Oele, Fette, Speck, Thran, der in den geistigen Getränken genossene Weingeist u. s. w. Der Genuß solcher Stoffe ist nothwendig, um die Gebilde des Körpers vor dem Angriff des Sauerstoffs zu schützen, und es ist klar, daß man in demselben Maße mehr davon bedarf, als die Menge des eingeathmeten Sauerstoffs zunimmt; bei niederer Temperatur und höherm Luftdrucke athmen wir mehr Sauerstoff ein und mehr Kohlenstoff aus, als in höherer, daher das Bedürfniß nach kohlenstoffreicher Nahrung im Winter größer, als im Sommer, für die Nordländer größer, als für die Südländer ist. Selbst wenn wir dem Gewicht nach gleiche Quantitäten Speise in kalten und warmen Gegenden genießen, so hat eine unendliche Weisheit die Einrichtung getroffen, daß diese Speisen höchst ungleich in ihrem Kohlenstoffgehalte sind. Die frischen Früchte, die der Letztere genießt, enthalten nur 12 Prozent Kohlenstoff, während der Speck und Thran des Polarländers 66 bis 80 Prozent enthalten. *)

*) Chemische Briefe von Justus Liebig. Siebenzehnter Brief.

Obwohl der menschliche Organismus eine große Abwechselung in der Wahl der Speisen zuläßt, so sind doch gewisse Grenzen festgesteckt, welche ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht überschritten werden können; eine ausschließliche Fleischnahrung muß in der Länge durch ein Uebermaß von Blutbildung schädlich werden, obwohl durch das beigemengte Fett, als Respirationsmittel, der Nachtheil einigermaßen ausgeglichen wird. Ebenso nachtheilig für die Gesundheit muß aber der ausschließliche Genuß solcher Speisen werden, die fast nur stickstofffreie Stoffe und nur geringe Mengen von Blutbestandtheilen enthalten; aus jenen kann kein Blut erzeugt werden; sie können nur wieder zur Bildung stickstofffreier Substanzen, namentlich von Fett, beitragen. Das Uebermaß von Respirationsmitteln, welches solche Speisen dem Körper zuführen, wird also, insoweit es nicht im Athmungsprozeß verbraucht wird, zur Fettbildung verwendet; da es aber an Blutbestandtheilen mangelt, mußte bei dieser Ernährungsweise die Festigkeit des Fleisches, die Elastizität der Muskeln abnehmen.

Unter sonst dem Leben gleich günstigen Umständen ist die Erhaltung und Vermehrung der Gesundheit und körperlichen Kraft wesentlich von einem glücklichen Verhältnisse zwischen den stickstoffhaltigen und stickstofffreien nährenden Bestandtheilen der genossenen Speisen abhängig; dieses günstigste Verhältniß findet sich vorzüglich in zwei Nahrungsmitteln ausgeprägt, welche nach allen Erfahrungen für sich allein völlig hinreichen, die Gesundheit und Lebenskraft des Menschen, insofern sie von der Art der Ernährung abhängen, bis in's hohe Alter dauernd zu bewahren; diese sind: das Weizen- und Roggenmehl in geeigneter Zuberei-

tung, namentlich als Brod, und die Milch. Ein Blick auf die Zusammensetzung dieser beiden wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen wird uns also jenes geeignetste Verhältniß zwischen den zur Bildung der Körpertheile und zur Unterhaltung der Respiration nothwendigen Stoffe kennen lernen.

Der Weizen enthält, je nach der Spezies und Varietät, von welcher er abstammt und nach der Verschiedenheit des Bodens, des angewandten Düngers und der Jahreszeit, in 100 Pfunden: 40 bis 60 Pfund Stärkemehl und 12 bis 35 Pfund Kleber; die Salze, welche er bei der Verbrennung als Asche hinterläßt, betragen ungefähr 2 Pfund; es sind dieselben, welche sich auch in der Blutasche beständig vorfinden: phosphorsaure Alkalien und Erden, phosphorsaures Eisenoxyd, schwefelsaure Alkalien und Kochsalz. Von der Gegenwart der Stärke und des Klebers kann man sich leicht überzeugen, wenn man etwas Weizenmehl in ein Tuch bindet und in einem Hafen voll Wasser ausknetet, so lange das Wasser noch milchig abläuft. Aus diesem milchigen Wasser setzt sich nach einiger Zeit das Stärkemehl ab; im Tuche hat man den Kleber, eine graue, zähe, fadenziehende Masse, die sämmtliche stickstoffhaltige Substanzen des Weizenmehls in sich vereinigt; der Hauptbestandtheil des Klebers, das Fibrin, hat dieselbe Zusammensetzung, wie die Muskelfaser.

Die Milch der Säugethiere besteht aus einem stickstoffhaltigen organischen Stoffe, dem Casein und zwei stickstofffreien, Milchzucker und Butter, und enthält noch außerdem Salze und Wasser. Casein, Milchzucker und die Salze sind im Wasser gelöst, die Butter schwimmt darin in kleinen klaren Kügelchen, wodurch die Flüssigkeit als bläulich-weiße Emulsion erscheint. Das quantitative Verhältniß dieser

Bestandtheile ist bei verschiedenen Thieren verschieden und ändert sich mit der Lebensweise und den genossenen Nahrungsmitteln. 100 Pfund Kuhmilch enthalten bei guter Fütterung ungefähr 4 Pfund Casein, 5 Pfund Butter, 4 Pfund Milchzucker und $^1/_2$ Pfund Salze; das Uebrige ist Wasser. Die Salze sind wieder phosphorsaure Kalkerde, Bittererde und Eisenoxyd, Chlorkalium und Kochsalz; das Casein enthält noch Natron, wie das Albumin des Blutes. Unter den Salzen ist der phosphorsaure Kalk vorherrschend, wodurch die Milch besonders zur Knochenbildung des jungen Thieres beiträgt.

Das Casein der Milch und der Kleber des Weizens sind mit den Salzen, von denen sie immer begleitet werden, blutbildende Nahrungsmittel; der Milchzucker, die Butter, die Stärke sind Respirationsmittel. Jene betragen durchschnittlich $^1/_4$, $^1/_3$ bis zur Hälfte von diesen. Man vergleiche nun damit die Zusammensetzung der Kartoffeln: 100 Pfund derselben enthalten 10 bis 23 Pfund Stärke, 3 $^3/_4$ Pfund Faserstoff, $^3/_4$ Pfund Pflanzenalbumin, 3 $^1/_2$ Pfund Gummi, Zucker und Salze und 69 bis 82 Pfund Wasser. Rechnet man das Wasser weg, so findet man, daß der Zentner Kartoffeln 18 bis 31 Pfund nahrhafte Bestandtheile enthält; von diesen ist aber nur allein das Albumin zur Blut- und Fleischbildung geeignet und dessen Menge beträgt durchschnittlich nur $^1/_{30}$ von derjenigen der vorhandenen Respirationsmittel.

Dieses Mißverhältniß im Vergleiche mit der Zusammensetzung des Brodes und der Milch zeigt klar, daß die Kartoffeln zur ausschließlichen Nahrung nicht taugen und daß die Versuche, durch Kartoffeln und Kartoffelbrod das Weizen- und Roggenbrod zu ersetzen, durchaus nicht empfehlenswerth sind, so wohlgemeint sie übrigens auch sein

mögen. Ebenso einleuchtend ist aber auch, daß sich die Kartoffeln zu einer der vorzüglichsten, gesundesten Speisen qualifiziren, sobald sie in Verbindung oder doch in gehöriger Abwechselung mit andern Speisen genossen werden, die eine überwiegende Menge von Blutbestandtheilen enthalten, namentlich also mit Fleisch, Eiern, Milch rc.

Auf dem Lande, wo man seltener zur Fleischkost kommt, wird man immer am Besten thun, hauptsächlich bei Mehl- und Milchspeisen zu bleiben und die Kartoffeln nur als Zugemüse zu betrachten; dasselbe gilt in Städten für alle diejenigen Personen, welche aus ökonomischen oder andern Gründen die Fleischnahrung entbehren müssen.

Obwohl also die Kartoffeln unter den bekannten Nahrungsmitteln einen vorzüglichen Rang einnehmen, so muß man doch im Interesse des allgemeinen Wohls wünschen, daß dieselben nirgends zur Hauptnahrung erhoben werden und daß man überall da, wo ihnen in Folge unglücklicher Verhältnisse diese unverdiente Stelle schon zu Theil geworden ist, alles Mögliche aufbiete, dem Volke zu kräftigerer Nahrung zu verhelfen. Eben so sehr, wie man früher mit Recht bemüht sein mußte, der Kartoffelpflanze allgemeinen Eingang zu verschaffen, ebenso räthlich wird es nun erscheinen, ihre weitere Verbreitung auf ein gewisses nützliches Maß einzuschränken und dagegen den Getreidebau und die Viehzucht nach Möglichkeit zu begünstigen und auszubreiten. Nicht minder wäre zu wünschen, daß die Vereine, welche sich in Folge der gegenwärtigen Theurung bildeten, um weniger Bemittelte mit wohlfeilen und guten Lebensmitteln zu versorgen, ihre segensreiche Wirksamkeit zum Besten der hülfsbedürftigsten Klasse noch fortsetzen möchten, auch nachdem die gewöhnlichen Preise wieder eingetreten sind. Für die Aermsten des Volkes sind

diese immer noch hoch genug und bei der drückenden Lage, in welcher sich in unserer Zeit so Viele befinden, oder in welche sie wenigstens vorübergehend durch mangelnde Arbeit, durch Krankheit 2c. gerathen können, würde eine permanente Suppenanstalt, verbunden mit der Austheilung von wohlfeilem, gutem Brode höchst wohlthätig wirken.

Die verheerende Seuche, welche in den letzten Jahren die Kartoffelpflanze betroffen hat und einen großen Theil des zu hoffenden Erntesegens vernichtete, war Veranlassung, daß man an allen Orten der Kultur dieser Pflanze eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuwendete; vorzüglich war man bemüht, die eigentliche Natur jenes so geheimnißvoll auftretenden Uebels zu ergründen, oder doch wenigstens die geeigneten Mittel ausfindig zu machen, demselben mit Erfolg entgegen zu wirken. Ohne mich in eine Entwickelung und Beurtheilung der verschiedenen Hypothesen über die Ursachen der Kartoffelkrankheit, welche bis jetzt aufgestellt wurden, näher einzulassen, will ich nachstehend kurz angeben, was sich, so weit meine Kenntnisse reichen, vom Standpunkte der Wissenschaft und gestützt auf die bisherigen Erfahrungen über den vortheilhaftesten Anbau der Kartoffel mit einiger Bestimmtheit sagen läßt.

Die Kartoffelpflanze enthält verhältnißmäßig nur wenig stickstoffhaltige Substanzen; man darf daher annehmen, daß die Menge von Ammoniak, welche sie durch ihre große einsaugende Oberfläche theils aus der Atmosphäre, theils aus dem durch atmosphärische Niederschläge in den Boden gelangenden Antheil zu ziehen vermag, vollkommen ausreicht, um ihr den nothwendigen Bedarf an Stickstoff zuzuführen. Stickstoffreicher thierischer Dünger ist daher für Kartoffeln nicht nur überflüssig, sondern kann durch einen großen Gehalt an löslichen Ammoniaksalzen selbst sehr

schädlich werden. Die Anwendung von Jauche ist aus diesem Grunde unbedingt zu vermeiden; der Mist äußert durch die unorganischen Stoffe, die er mit sich führt, einen vortheilhaften Einfluß und kann außerdem durch das beigemengte Stroh u. s. w. zur Auflockerung des Bodens beitragen; man sollte aber nur ganz trockenen, magern Mist und auch von diesem nicht zu viel verwenden; am besten ist es, denselben mit zerfallenem Kalk gemengt schon im Herbste auf die Felder zu bringen.

Besondere Rücksicht muß auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens genommen werden. Die Kartoffeln gedeihen am Besten auf einem leichten, trockenen Boden, in welchem Sand und Kalk vorherrschen; ein bedeutender Kalkgehalt des Bodens ist schon deßhalb wesentlich, weil die Kartoffeln, neben dem Tabak und dem Klee, unter allen Kulturpflanzen die größte Menge von Kalksalzen bedürfen. Das getrocknete Kraut der Kartoffeln gibt 15 Prozent Asche, wovon $^3/_5$ aus Kalk und Magnesiasalzen bestehen; das Uebrige ist größtentheils Kieselerde mit einer geringen Menge von Kali- und Natronsalzen; die Knollen, welche nur 1 Prozent Asche geben, enthalten dagegen fast nur Alkalisalze und keine Kieselerde. Auf schwerem, fetten, feuchten Lehmboden kommen Kartoffeln nicht gut fort und die auf solchem Boden gebauten Kartoffeln sind überdies von geringerer Qualität, indem sie mehr Wasser und unverdaulichen Faserstoff und weniger Stärke enthalten. Wie groß in dieser Beziehung der Unterschied werden kann, ergibt sich daraus, daß der Gehalt der Kartoffeln an trockener Substanz, je nach der Varietät und dem Boden, auf welchem sie gewachsen sind, von 18 bis 32 Prozent wechselt. Ein Viertel Erdäpfel bester Sorte kann also um mehr als

die Hälfte werthvoller sein, als ein Viertel von geringerer Qualität.

Ein schwerer Lehmboden kann für den Kartoffelbau geeigneter gemacht werden, wenn man ihn durch Beimengung anderer Substanzen lockerer und für die Luft und die Wurzeln der Pflanze durchdringlicher zu machen sucht; diese Substanzen müssen zugleich den der Pflanze unentbehrlichen Kalk liefern. Mit größtem Vortheile nimmt man dazu gelöschten, oder an der Luft zerfallenen Kalk oder Mauerschutt, welcher im Herbste auf die Felder geführt und auf denselben ausgebreitet, einen ausgezeichnet günstigen, chemischen Einfluß auf den Thonboden ausübt. Zur möglichsten Auflockerung des Bodens können, außer einer fleißigen Bearbeitung desselben, Beimengungen von Straßenkehricht, Streue, Sand, Torf- und Braunkohlenasche, ganz besonders auch von Kohlenpulver wesentlich beitragen.

Ein Boden kann die für den Kartoffelbau günstige physikalische Beschaffenheit und den gehörigen Kalkgehalt haben, aber an den andern mineralischen Stoffen Mangel leiden, welche für das Gedeihen der Pflanze nothwendig sind; diese Stoffe, die Kieselerde, die Alkalien, die phosphorsauren Salze ꝛc. liefert der, wie oben angegeben, angewendete, trockene Stallmist, statt dessen man aber auch eben so gut, oder wahrscheinlich noch besser, Holzasche mit einem Zusatze von gebrannten Knochen, Gyps und Kochsalz in Anwendung bringen kann. In allen Fällen, wo der Boden nicht selbst schon einen reichlichen Kalkgehalt besitzt, muß dem Dünger eine gehörige Quantität zerfallener Kalk beigemengt werden.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren gemacht wurden, scheinen ziemlich übereinstimmend darzuthun, daß überall da, wo der Kartoffelbau nach den oben aufgestellten

Prinzipien, also auf eine der Natur der Pflanze möglichst entsprechende Weise, betrieben wurde, die Kartoffelkrankheit minder verheerend oder gar nicht auftrat. Von den Berichten, welche in dieser Beziehung in den Journalen erschienen sind, erlaube ich mir nur einen, als besonders interessant, hier anzuführen. *)

Dieser Bericht von Herrn A. Pflüger, Apotheker in Solothurn, lautet wie folgt: „Im Thale der Aare, dem Jura nach, zeigten sich in den zwei verflossenen Jahren auf frisch aufgebrochenen Kalkschuttabhängen, welche gar nicht oder nur schwach mit gewöhnlichem Stalldünger versehen worden, die Kartoffeln am mehlichsten und im gesundesten Zustande, ebenso auf dem schwarzen, krümligen Boden eines vor mehrern Jahren tiefer gelegten, kleinen See's, auch an Stellen, auf welchen die Setzlinge mit Asche umgeben worden, sowie auf einem frühern Verkohlungsplatze, welchen ein Schlöder (Köhler?) auf einer Wiese, ganz in der Nähe seines Wohnhauses, mit dieser Knollenfrucht bepflanzt hatte. Aus allem bisher bekannt gewordenen scheint hervor zu gehen, daß hauptsächlich zerfallener, gebrannter Kalk, Asche, Kohlenstaub und Kochsalz die Mittel zur Verhütung des Uebels bieten werden.".

Daß auch die Düngung mit Kochsalz einen vortheilhaften Einfluß auf die Kartoffelpflanze ausübe und daß so gedüngte Pflanzen weniger leicht von der Krankheit befallen werden, haben mehrfache, namentlich an den Meeresküsten gemachte Beobachtungen dargethan. Bei der Anwendung des Kochsalzes darf aber nicht übersehen werden, daß die Erfüllung aller übrigen oben aufgestellten Bedingungen, von denen das Gedeihen der Pflanze abhängt,

*) Dingler's polytechn. Journal. 1. Märzheft. 1847.

vorausgehen muß. Daß man dies nicht gehörig berücksichtigt hat, daß man das Kochsalz ausschließlich, ohne irgend ein anderes Düngmittel und in allzu großer Menge anwendete, scheint die Ursache zu sein, daß das Kochsalz, statt nützlich zu sein, an einigen Orten sehr schädlich wirkte. Eine handvoll Salz in jede Setzgrube, wie man genommen hat, ist jedenfalls zu viel, indem dadurch der Boden zu feucht erhalten und die Fäulniß der gesteckten Erdäpfel begünstigt wird; daß das sogenannte Düngsalz noch nachtheiliger wirkte, wie neuere Berichte melden, scheint mir einfach darin seinen Grund zu haben, daß dasselbe beständig viel Chlorcalcium und Chlormagnesium enthält, Salze, welche die Eigenschaft, Wasser anzuziehen, im höchsten Grade besitzen. Wenn man das Kochsalz, statt es in die Setzgruben zu bringen, kurz vor oder nach dem Stecken der Erdäpfel und in nicht zu großer Menge aufstreuet, so wird man keinen Nachtheil zu befürchten haben.

Unter den Hypothesen, welche über die Ursache der Kartoffelkrankheit aufgestellt wurden, hat diejenige den meisten Anklang gefunden, welche dieselbe einzig nur dem abnormen Witterungsverlauf der zwei letzten Jahre zuschreibt. Ist diese Ansicht gegründet, so dürfen wir in diesem Jahre wieder auf eine Ernte gesunder Kartoffeln hoffen, weil eine mehrmalige Wiederholung solcher außerordentlicher Witterungsphänomene doch sehr unwahrscheinlich ist; aber jetzt schon etwas Bestimmtes darüber auszusprechen, ist unmöglich, weil dazu alle Anhaltspunkte fehlen. Die Krankheit scheint nirgends vor Anfang August aufgetreten zu sein, und man hat beobachtet, daß die Sorten, welche vor Ende Juli reif wurden, von der Krankheit verschont blieben, selbst wenn man sie noch bis im Oktober im Boden ließ. Die Ernte einer und derselben Sorte lieferte im

Juli gesunde, im Herbste kranke Knollen. Bei Versuchen, welche im landwirthschaftlichen Institute zu Hohenheim angestellt wurden, erzielte man aus einer der im Jahre 1845 am stärksten von der Krankheit befallenen Sorten im Mai 1846 vollkommen reife und gesunde Knollen; dieselbe Sorte Kartoffeln zur gewöhnlichen Zeit in die Erde gebracht und mit den Spätsorten geerntet, gab nur kranke Früchte.

Eine andere Hypothese, wornach die Krankheit durch gewisse Schmarotzerpilze veranlaßt werden soll, deren sehr kleine, nur durch das Mikroskop wahrnehmbare Samen, durch den Wind von erkrankten Pflanzen auf gesunde übertragen werden, ist durch viele Umstände wahrscheinlich gemacht worden; namentlich will man, was besonders beachtenswerth ist, gefunden haben, daß durch zeitiges Abschneiden des erkrankten Krautes weitere Ansteckung verhütet wird.

Besondere Erwähnung verdient noch eine interessante Erfahrung, welche vor einiger Zeit ein landwirthschaftliches Blatt mittheilte, wornach sich auch im Frühjahre Kartoffelernten erzielen lassen; man legt zu diesem Ende die Kartoffeln im vorhergehenden Herbste und schützt die sich daraus entwickelten Stöcke vor Beginn des Frostes durch Zudecken mit Stroh, oder mit Reisern und Laub. Obwohl sich dies Verfahren für die Anwendung im Großen, wegen Mangels an hinlänglichem Material, nicht eignet, so kann doch vielleicht im Kleinen nützlicher Gebrauch davon gemacht werden.

Schlußbetrachtungen. Die statistischen Berichte aller europäischen Länder weisen übereinstimmend ein rasches Anwachsen der Bevölkerung nach. In den volkreichsten Staaten Europas hat die Population seit 1831 um 20

Prozent zugenommen, in ganz Europa seit Anfang dieses Jahrhunderts um ungefähr 70 Millionen. Die Gesammtbevölkerung von Großbritannien und Irland ist, zufolge der sehr genauen statistischen Tabellen, die alljährlich dem britischen Parlament vorgelegt werden, von 1821 bis 1831 um 14 Prozent, von 1831 bis 1841 um 10 Prozent angewachsen, obwohl in diesen 20 Jahren mehr als 1,200,000 Menschen auswanderten. Mit dieser Vermehrung der Volkszahl hat die Vermehrung in der Produktion der Lebensmittel nicht gleichen Schritt gehalten: während die Zahl der Konsumenten fortwährend wächst, sehen wir, daß die Zahl der Produzenten nicht in demselben Maße zunimmt, daß die Liebe zum Ackerbau sogar im Allgemeinen im Abnehmen begriffen ist; andere Berufsarten reizen durch die Möglichkeit, welche sie darbieten, zu größerer Wohlhabenheit, zu größerm Ansehen zu gelangen und entziehen dem Ackerbaue viele denkende Köpfe und fleißige Hände. *)

Dauert dieses nachtheilige Verhältniß fort, bestrebt man sich nicht allenthalben ernstlich, dem Boden in dem Maße einen erhöhten Ertrag abzugewinnen, wie es die zunehmende Bevölkerung erheischt, so wird in Zeiten theilweiser Mißernte der Ertrag immer weniger zureichen, den Bedarf zu decken, der Nothstand eines großen Theiles der europäischen Bevölkerung immer drückender werden. Die

*) In Großbritannien stellt sich die progressive Abnahme der ackerbautreibenden Bevölkerung besonders bedeutend heraus. Von je 100 Familien betrieben:

	Ackerbau.	Handel und Gewerbe.	Verschiedenes.
1811	35	44	21
1821	33	46	21
1831	28	42	30
1841	22	46	32

reichen Getreideauen des mittlern Rußlands, die gewaltig anwachsenden Getreideproduktionen der Vereinigten Staaten werden zwar, je vollkommener sich die Kommunikationsmittel gestalten, immer mächtigere Aushülfe gewähren; aber die beträchtlichen Summen, die dafür in jene Länder wandern, werden nur kleinsten Theiles wiederkehren und die Kornpreise durch die Kosten des langen Transportes auch auf den besten Kommunikationswegen bedeutend gesteigert werden; in welch' furchtbarem Grade aber das Schicksal der ärmern Klassen bei jeder Steigerung der Lebensmittelpreise betheiligt ist, davon hat uns der vergangene Winter traurige Beweise geliefert.

Den sprechendsten Thatsachen gegenüber wird Niemand in Abrede stellen, daß das materielle Wohl der gegenwärtigen und kommenden Generation von dem mehr oder minder genügenden Standpunkte, welchen der Ackerbau einnimmt und in nächster Zukunft einnehmen wird, ganz besonders abhängig ist und daß daher die Beförderung des Ackerbaues zu einer der wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Gegenwart gehört. Viel kann für diesen Zweck geschehen, indem man der ackerbautreibenden Bevölkerung Gelegenheit verschafft, sich die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Landwirthschaft und ihrer Hülfswissenschaften zu erwerben, welche unentbehrlich sind, um den Ackerbau auf dieselbe, den Forderungen der Zeit entsprechende Stufe zu heben, welche die Fabrikation schon so ehrenvoll einnimmt. Landwirthschaftliche Vereine können mächtig dazu beitragen, diese Aufgabe ihrer Lösung näher zu führen und haben in dieser Beziehung schon so Vieles geleistet; die Gründung zweckmäßig eingerichteter landwirthschaftlicher Lehranstalten ist aber nicht minder ein Bedürfniß der Zeit, wie diejenige der Industrieschulen.

In dem Grade, wie die Intelligenz des Landmanns wächst, wird er auf Vervollkommung seines Betriebes bedacht sein und die besten Methoden dazu ausfindig machen; fehlt es demselben nicht mehr an den nothwendigen Kenntnissen, so wird er das Bedürfniß der Gegenwart zu erfassen vermögen und selbst die besten Mittel und Wege finden, demselben zu genügen. Der ackerbautreibende Stand wird allmälig die höhere Stufe in der Gesellschaft einnehmen, die er durch die Wichtigkeit der Aufgabe, welche ihm zu lösen obliegt, einzunehmen berufen ist; das allseitige Interesse an der Landwirthschaft wird sich in demselben Maße erhöhen und die Betheiligung an derselben aus allen Klassen der Gesellschaft dem Bedürfniß angemessener werden.

Würden die Sümpfe eingetrocknet, die Gewässer rektifizirt und in feste Schranken gewiesen, würde jedes kultivirbare Stück Boden wirklich und zwar nach den besten Methoden kultivirt, welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben, so wären wahrscheinlich die meisten Länder Europas, auch solche, die nicht mit ausgedehnten fruchtbaren Ebenen gesegnet sind, im Stande, ihre gegenwärtige Getreideproduktion noch um ein Bedeutendes zu vermehren.

In der Schweiz hat die Natur einer großen Ausdehnung des Ackerbaues unüberwindliche Schwierigkeiten entgegengesetzt; aber man wird auch zugeben, daß auf dem vorhandenen der Kultur fähigen Boden noch Vieles erreicht werden und dadurch die jetzt nothwendige, höchst beträchtliche Einfuhr von zirka 500,000 Malter Getreide jährlich, noch bedeutend herabgedrückt werden könnte. Ohne alle Vermehrung des Ackerlandes kann schon durch eine mit den vermehrten Hülfsmitteln, welche die Wissenschaft und die Erfahrung darbieten, zunehmende Verbesserung in der Methode des Anbaues die Produktion bedeutend gesteiger[t]

werden; in mehrern Gegenden der Schweiz ist die Agrikultur in einem blühenden Zustande; es fehlt aber daneben auch, wie in andern Ländern, nicht an Orten, wo noch mancher gute Fleck Landes unbenutzt ist, oder wenigstens besser benutzt werden könnte. Die Addition aller dieser Stücke würde wahrscheinlich eine schöne Summe herausstellen. Dies ist ein Punkt, wo landwirthschaftliche Vereine schon durch bloße Aneiferung höchst nützlich wirken können. Wenn sich in jeder größern und kleinern Gemeinde einige Männer die Aufgabe stellen, zu untersuchen, ob die innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Gründe allenthalben nach Möglichkeit benutzt sind und was zur bessern Benutzung derselben, zur Erhöhung des Ertrages noch geschehen könne, so wird ein günstiger Erfolg solcher Bemühungen nicht ausbleiben. Die Vereinigung aller solcher besondern Vereine in einen Kantonalverein dürfte den Nutzen gewähren, durch gegenseitige Mittheilungen die Ansichten zu läutern, die gemachten Erfahrungen auszutauschen und in vorkommenden Fällen durch gemeinsames Handeln, durch gegenseitige Unterstützung mit Rath und That schneller das angestrebte Ziel zu erreichen. Ein vom Vereine herauszugebendes, wohlfeiles, populär geschriebenes landwirthschaftliches Wochen- oder Monatblatt würde, von allen Seiten durch Beiträge gehörig unterstützt, wesentlich dazu beitragen, den gemeinnützigen Zweck zu fördern.

Daß durch die Korrektion der Flüsse, namentlich des Rheines, durch die Austrocknung und Kultivirung der Ueberschwemmungsgebiete derselben, neben den großen Vortheilen, die sonst durch diese Unternehmungen erreicht werden, noch vieles und gutes Getreideland gewonnen werden kann, ist allgemein bekannt. Nur allein durch die Korrektion der Gewässer des Seelandes, welche gegenwär-

tig in Aussicht gestellt ist, werden an 60,000 Juchart Land für die Kultur gewonnen. Bei dem lebhaften Interesse, das die zunächst betheiligten Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg für dieses wichtige Unternehmen an den Tag legen, darf man hoffen, daß es bald zur Ausführung kommen werde. Die Entsumpfung des Saargebietes würde weitere 2000 Juchart beifügen.

Es scheint hiernach nicht zweifelhaft, daß die Schweiz, wenn die Sache des Ackerbaues allseitig eifrig gefördert wird, dahin gelangen kann, einen immer größern Theil ihres Getreidebedarfes selbst zu bauen und der dadurch vermehrte Wohlstand vieler Gegenden und der Gewinn, welcher für das ganze Land dadurch augenfällig entstünde, würde die außerordentlichen Leistungen, die zum Behufe der Flußkorrektionen und der Entsumpfungen nothwendig erscheinen, wohl weit überbieten.

Anhang.

Bestand und Verzeichniß der Mitglieder

der

St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Bereinigt nach der Hauptversammlung am 27. Mai 1847.

Direktionskommission.

Herr Regierungsrath Hungerbühler, Präsident.
„ Dekan Frei, in Trogen, Vizepräsident.
„ Alt-Kantons- und Gemeinderath Schaffhauser, in St. Gallen, Kassier.
„ Kantonsrichter Gonzenbach, in St. Gallen.
„ Landammann Nef, in Herisau.
„ Professor und Dekan Scheitlin, in St. Gallen.
„ Stadtpfarrer Wirth, in St. Gallen.
„ Sanitätsrath Dr. Wild, in St. Gallen, erster Aktuar.
„ Verhörrichter Real, in St. Gallen, zweiter Aktuar.

Kommission für das Industriewesen.

Herr Landammann Nef, in Herisau, Präsident.
„ Bankpräsident Edmund Fehr, in St. Gallen.
„ Alt-Kantonsrath Weydmann in St. Gallen.
„ Professor Delabar, in St. Gallen.
„ Alt-Kantons- und Gemeinderath Schaffhauser in St. Gallen.

Herr Kantonsrath Honnegger, in St. Gallen.
„ Schläpfer-Zellweger, in St. Gallen.
„ Verwaltungsrath Kirchhofer-Bonwiller, in St. Gallen.
„ Joh. Jakob Meyer, Suppleant des Kantonsgerichts, in St. Gallen.

Kommission für das Armenwesen.

Herr Dekan Scheitlin, in St. Gallen, Präsident.
„ Direktor Moser, in St. Gallen.
„ Sanitätsrath Dr. Wild, in St. Gallen.
„ Verwaltungsrath Bernet, in St. Gallen.
„ Regierungsrath Curti, in St. Gallen.

Kommission für das Erziehungswesen.

Herr Stadtpfarrer Wirth, in St. Gallen, Präsident.
„ Pfarrer Bärlocher, in Rheineck.
„ Rathschreiber Helbling, in St. Gallen.
„ Schulvorsteher Engwiler, in St. Gallen.
„ Diakon Laquai, in St. Gallen.

Herr Aepli, A. O., Kantonsrath und Kantonsgerichtsschreiber, in St. Gallen.
„ Aepli, Dr. Med., in St. Gallen.
„ Aepli, Alfred, Pfarrer in Schönengrund.
* „ Altherr, Konrad, Rathsherr, in Teufen.
„ Anderegg, Friedrich, Major, in Wattwil.
„ Arbenz, Reallehrer, in Rheineck.
* „ Bayer, Eduard, Gemeinderath, in Rorschach.
„ Bänziger, Pfarrer, in Grub.
„ Bänziger, J. K., Pfarrer und Bezirksschulrathspräsident, in Altstätten.
„ Bänziger-Trümpi, J. J., Kaufmann, in St. Gallen.
„ Bänziger, Joh. Konrad, Pfarrer, in St. Margrethen.
„ Bärlocher, Georg, Pfarrer in Heiden.
„ Bärlocher, Sebastian, Pfarrer, in Rheineck.

Herr Bärlocher, Joh., Departementssekretär und Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Bärlocher, Gemeindeammann, in Thal.
„ Baumann, J. J., Bezirksammann und Kantonsrath, in Flawil.
„ Baumann, J. G., Kantonsrichter, in Flawil.
„ Beeler, Departementssekretär, in St. Gallen.
„ Berlinger, J. U., Bezirksgerichtspräsident, von Ganterswil.
„ Bernet. D., Verwaltungsrath, zum Löwen, in St. Gallen.
„ Bernold, L., Oberstl. und Kantonsrath, in Mels.
* „ Birenstihl, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Bischof, Joh., Kaufmann, in Teufen.
* „ Bischof, Dr., Alt-Kantonsrath, in Rorschach.
„ Bohl, Joh., Kantonsforstinspektor, in St. Gallen.
„ Boppart-Tobler, Major der Artillerie, in St. Gallen.
* „ Brassel, Joh. Hermann, Pfarrer, in St. Margrethen.
„ Brändlin-Staub, eidg. Major, in Jona.
„ Brändlin, Karl, Hauptmann, in Jona.
* „ Brunner, Kantonsrath, von Ebnat.
„ Bühler, erster Aktuar der Kriminalkommission, in St. Gallen.
„ Curti, Ferdinand, Regierungsrath, in St. Gallen.
„ Curti, Karl, Fürsprech, in Rapperswil.
„ Curti, Dr., in Rapperswil.
* „ Danielis, Oberst, in Rorschach.
„ Deike, Professor, in St. Gallen.
„ Delabar, Professor, in St. Gallen.
„ Dudli, Alt-Kantonsrath und Bezirksrichter, in Magdenau.
* „ Eberli, J. C., Gemeinderathsschreiber, in Wallenstadt.
„ Ebneter, M. Dr., in St. Gallen.
„ Ebneter, Lehrer, in St. Gallen.
„ Egli, Straßenmeister, in Flawil.
„ Egli, Konrad, Alt-Bezirksammann, in Flawil.
„ Ehrenzeller, Dr., Verhörrichter, in St. Gallen.

Herr Eichholzer, Kommandant, in St. Gallen.
* „ Ellinger, Dr., Direktor der Heil- und Pflege-Anstalt auf St. Pirminsberg, in Pfäfers.
„ Engwiler, Schulvorsteher, in St. Gallen.
„ Engwiler, Dr., eidg. Divisionsarzt, in St. Gallen.
„ Engwiler, Pfarrer, in Rehetobel.
„ Erpf, Eduard, Dr., Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Euler-Bänziger, Kaufmann, in Lutzenberg.
„ Faller, J. M., Oberstl. und Kantonsrath, in Rorschach.
* „ Faller, Joseph, Präsident, in Rorschach.
* „ Faller, Ignaz, Ingenieur, in Rorschach.
„ Federer, Dr., Pfarrer und Alt-Rektor, in Ragatz.
„ Fehr, Friedrich August, Buchhändler, in St. Gallen.
„ Fehr, Edmund, Bankpräsident, in St. Gallen.
„ Fehr-Aepli, J. A., Kavallerie-Major, in St. Gallen.
* „ Feiß, Kantonsrath und Hauptmann, in St. Johann.
„ Forrer, Bezirksammann und Kantonsrath, in St. Fiden.
„ Forrer, Dr., von Auboden, Sohn, in Lichtensteig.
„ Friedrich, Alt-Ammann, in Rorschach.
„ Forster, K., Alt-Gemeindeammann, in Oberutzwil.
„ Frei, Joh. Jak., Dekan und Pfarrer, in Trogen.
* „ Frey, J. J., Bezirksammann, von Kappel.
„ Früh, Gemeinderathsschreiber, in Mogelsberg.
„ Früh, J. G., Bezirksgerichtsschreiber, in Hoffeld, Gemeinde Mogelsberg.
„ Giger, Felix, Hauptmann und Departementssekretär, in St. Gallen.
„ Girtanner, Karl, Dr. Med., in St. Gallen.
„ Glinz, J. J., Pfarrer und Kirchenrath, in St. Gallen.
„ Gmür, Kantonsrath und eidgen. Oberst, in Schänis.
* „ Gmür, Dominik, Kantonsrath, in Rorschach.
„ Gonzenbach, Karl A., Kantonsrichter, in St. Gallen.
„ Good, F. A., Bezirksgerichtspräsident und Kantonsrath, in Mels.
„ Grob, T. F., Kantonsrath und Postdirektor, in St. Gallen.

Herr Grob, Joh. Georg, in Degersheim.
* „ Grob, Professor an der Realschule, in Rorschach.
„ Grübler, Professor, in St. Gallen.
* „ Gschwend, F. Kilian, Alt-Bezirksammann, in Rorschach.
„ Gsell, J., Dr. Med., Präsident des Sanitätskollegiums, in St. Gallen.
* „ Haltmeyer, Polizeikommissär, in St. Gallen.
„ Hartmann, Friedr. Wilhelm, Straßen- und Wasserbauinspektor, in St. Gallen.
„ Härtsch, Konrad, Gemeindeammann und Bezirksgerichtspräsident, in Tablat.
„ Hauser, Kaspar, Kaufmann, in St. Gallen.
* „ Helfenberger-Bersinger, in Rorschach.
„ Hedinger, Departementssekretär, in St. Gallen.
„ Hefti, Kaspar, Bezirksrichter, in St. Gallen.
„ Heinrich, J. A., Erziehungsrath, Pfarrer in Mosnang.
„ Helbling, Kammerer, Rektor, in Rappersweil.
„ Helbling, Felix, Rathschreiber und Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Helbling, Pankraz, Professor, in Rappersweil.
„ Helbling, Dr., in Rappersweil.
* „ Hemmer, Joseph, Dr., in Rorschach.
„ Henseler, Pfarrer, in Flawil.
„ Herold, Pfarrer, in Teufen.
„ Hochreutiner-Scherer, A., Kaufmann, in St. Gallen.
* „ Hofer Albert, Gemeinde- und Verwaltungsrath, in Rorschach.
„ Hoffmann, J., Kantonsrath, in der Wicken, bei Rorschach.
* „ Hofmann, Fürsprech, in St. Gallen.
„ Hollmann, C., Reallehrer, in Lichtensteig.
„ Honegger, Heinrich, Kantonsrath, in St. Gallen.
* „ Honegger, Theodor, in St. Gallen.
„ Huber, P., Pfarrer in Quarten.
* „ Huber, Professor, in Wallenstadt.
„ Hugener, J. S., Rathsherr in Kobel, Gemeinde Stein.

* Herr Hugentobler, Präsident, in Niederutzwil.
„ Hungerbühler, J. M., Regierungsrath, in St. Gallen.
„ Hungerbühler, Ludwig, Gemeindeammann, in Wil.
„ Hungerbühler, Barthol, Dr. Med., in St. Gallen.
„ Jakob, Landshauptmann, in Trogen.
* „ Jäger, Paul, Verwalter der Heil- und Pflege-Anstalt auf St. Pirminsberg in Pfäfers.
* „ Jäger, Amtsschreiber, in Utznach.
„ Jenni, F., Kantonsrath und Bezirksrichter, in St. Gallen.
* „ Jenni, Karl Fridolin, Sohn, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Isenring, Pfarrer, in Rorschach.
„ Jung, Dr., Bezirksarzt, in Wil.
„ Kaiser, Gallus, Schulinspektor, Pfarrer, in St. Fiden.
* „ Kaltenbach, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Kälin, F. D., Buchdrucker, zur Ilge, in St. Gallen.
* „ Karrer, Alt-Administrationsrath, in St. Gallen.
„ Keller, Kantons- und Kirchenrath, in Thal.
„ Keller, Pater Franz, Beichtiger, in Magdenau.
„ Kelly, J. J., Major, in St. Gallen.
„ Keßler, Dr., in St. Gallen.
„ Kirchhofer, P., Mitglied des kaufmännischen Direktoriums, in St. Gallen.
„ Kirchhofer, Registrator, in St. Gallen.
„ Klein, A., Direktor des k. Lehrerseminars, in St. Gallen.
„ Klingler, Alt-Bezirksgerichtspräsident und Gemeindeammann, in Andwil.
„ Kraus, G. Fried., Bezirksgerichtspräsident, in Rheineck.
„ Kraus, Gemeinderath, in Rorschach.
„ Krömler, Bezirksarzt, Dr., in Bruggen.
„ Kubli, Felix Wilhelm, Architekt, in St. Gallen.
„ Kuhn, Sekretär, in Thal.
„ Kuhn, Alt-Bezirksammann und Kriegskommissariatssekretär, in St. Gallen.
„ Kuhn, Alt-Bezirksrichter, in Megelsberg.
* „ Kuhn, Ulrich, Kantonsrath und Untergerichtspräsident, in Thal.

* Herr Kuhn, Ammann, zur Traube, in Neßlau.
" Kühne, Aktuar des k. Administrationsraths, in St. Gallen.
" Kühnis, Dr., Kantonsrath, in Reuthe.
" Kunkler, Architekt, in St. Gallen.
" Künzler, Joh. Ulrich, Bezirksammann, in Rheineck.
" Labhardt, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" Laquai, C. H., Diakon, in St. Gallen.
" Lenggenhager, Schulrath, in Flawil.
" Leuggenhager, Jak., Vermittler, in Oberhelfenswil.
" Lindenmann, Kornmeister, in Rorschach.
" Löhrer, Alt-Bezirksgerichtspräsident, in Gaiserwald.
" Looser, Joh. Jakob, Bezirksrichter und Gemeinderath, in Rheineck.
" Lutz, Jakob Konrad, Alt-Kantonsrichter, in Rheineck.
" Lutz, Joh., Dr. Jur., Alt-Kantonsrath, in Rheineck.
" Lutz, Joh. Laurenz, Pfarrer, in Berneck.
* " Lüthold, Abraham, Gemeinderath, in Neßlau.
" Mayer, Joh. Jakob, Suppleant des Kantonsgerichts, in St. Gallen.
" Meier, Oberstlieutenant, in Herisau.
" Mettler, Joh. Jakob, Kantonsrichter, in Wattwil.
" Meyer, J., Dekan, Pfarrer zu St. Jakob, in St. Gallen.
* " Meyer, Xaver, Baumeister, in St. Gallen.
* " Meyer-Hefti, Anton, Kaufmann, in Wartegg.
* " Meßmer, Bezirksrichter, in Bruggen.
* " Morger, Bezirksammann, in Utznach.
" Moser, Wilhelm, Direktor der Pönitentiarstrafanstalt, in St. Gallen.
" Müller, Joh. Joseph, Kassationsrichter, in Wil.
" Müller, Johann Jakob, Posthalter, in Wil.
* " Müller, Alt-Kantonsrichter, zum Frohsinn, in Wil.
* " Müller, Domkapitular und Pfarrer, in Niederbüren.
" Näff, Wilhelm, J. U. D., Regierungsrath, in St. Gallen.
" Näff, Karl, Obristlieutenant, in Altstätten.
" Näff, Eduard, Dr. Med., Erziehungsrath, in Altstätten.

Herr Näff, Adolph, Ingenieur, in St. Gallen.
„ Nef, Landammann, in Herisau.
„ Nef, Joh. Georg, Kaufmann, in Herisau.
„ Neher, Bernhard, Direktor im Eisenwerk zu Plons.
„ Oberly, R., Major und Kantonsrath, in Mels.
„ Pfändler, Joh. Jakob, Kantonsrath, in Flawil.
„ Pfändler, Jakob, Maler, in Flawil.
„ Raschle, Oberstlieutenant, in Wattwil.
„ Raschle, Abraham, Kantonsrath, in Wattwil.
„ Real, Franz Anton, Verhörrichter, in St. Gallen.
„ Rechsteiner, Joh. Konrad, Pfarrer, in Eichberg.
„ Rheiner, Hermann, Dr. Med., Kantons- und Sanitätsrath, in St. Gallen.
* „ Rickli-Näf, Kaufmann, in Niederutzwil.
„ Ritter, Jak. Ulrich, Oberstlieutenant und Kantonsrath, in Altstätten.
„ Ritz, Dr. Med., in Berneck.
„ Ritzinger, Maurus, Pfarrer, in Waagen.
„ Römelen, Remigius, Kunstgärtner, in St. Gallen.
„ Rohrer, Kantonsrath und Bezirksammann, in Buchs.
„ Roth, Ferdinand, Banquier, in Rheineck.
„ Roth, Alt-Kantonsrath und eidgenössischer Stabshauptmann, in Rheineck.
„ Roth, Johannes, Landesbauherr, in Teufen.
„ Rothmund, Daniel, Pfarrer, in Krummenau.
* „ Rothfuchs, Dr., Gemeindeammann, in Rorschach.
„ Rüsch, Gabriel, Dr., in St. Gallen.
„ Rüsch, Dr., jünger, Gemeindehauptmann, in Speicher.
* „ Rüst, Oberstlieutenant, in Rorschach.
„ Saxer, Jakob, Verwaltungsrath, in Altstätten.
„ Schachtler, Wilhelm, Fürsprech, in Altstätten.
„ Schaffhauser, A., Alt-Kantons- und Gemeinderath, in St. Gallen.
* „ Schäfer, J. Jak., Rathsherr, in Herisau.
„ Scheitlin, Peter, Dekan und Professor, in St. Gallen.

Herr Scherrer, Gustav, Professor, in St. Gallen.
„ Scherrer, Pfarrer, in Wattwil.
* „ Scherer, Pfarrer, in Henau.
* „ Schieß, eidgenössischer Staatsschreiber, von Herisau, in Bern.
„ Schirmer, J. P., Oberstlieutenant und Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Schläpfer, Johannes, Rathsherr, in Speicher.
„ Schläpfer-Zellweger, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Schläpfer, Landammann, in Herisau.
„ Schlumpf, Franz, Alt-Kassier und Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Schmid, Jakob, Pfarrer, in St. Gallen.
„ Schmidweber, Dr., Gemeinderath, in Wil.
„ Schmidweber, C. G., Gemeinderath, in Wil.
* „ Schobinger-März, Mitglied der Direktionskommission der Pönitentiaranstalt, in St. Gallen.
* „ Schoch, J. J., Eisenhändler, in St. Gallen.
„ Schubiger, B., Präsident und Posthalter, in Utznach.
* „ Schubiger, Pfarrer, in St. Gallenkappel.
„ Schwendener, Pfarrer, in Oberglatt.
„ Seelinger, Professor, in St. Gallen.
„ Seifert, Ulrich, Dekan und Pfarrer, in Ebnat.
„ Seiler, Fürsprech und Verwaltungsrathspräsident, in Wil.
„ Seiz, Dr., in St. Leonhard, bei St. Gallen.
„ Sequin, Jakob, Lieutenant, in Utznach.
„ Servert, Bezirksamtsschreiber, in Wil.
„ Stacher, Jakob, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Stadler, J., J. U. D., Regierungsrath, in St. Gallen.
„ Stähelin-Wild, Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Steger, Jakob, Kassationsrichter und Kantonsrath, in Lichtensteig.
„ Steiger, Alt-Bezirksammann, in St. Gallen.
„ Steiger, Fürsprech, in Flawil.
„ Steiger, J. U., Kavallerielieutenant, in Flawil.

Herr Studi, Dr., in St. Gallenkappel.
„ Studer, Heinr. Steph., Dr., in Wattwil.
* „ Styger, Lehrer, in Oberriet.
„ Sulser, Johannes, Kantonsrichter, in Azmoos.
„ Sulzberger-Huber, Kaufmann, in St. Gallen.
„ Sutter, Landsfähnrich, in Bühler.
„ Tanner, Hauptmann, in Speicher.
„ Tanner, J. M., zur Krone, Bezirksrichter, in Goßau.
„ Thürlemann, Joseph Anton, Dr. Med., Kantons- und Sanitätsrath, in Goßau.
„ Thurnherr, Gemeinderathsschreiber, in Oberriet.
„ Tischhauser, J. J., Pfarrer, in Ennatbühl.
„ Tobler, Emil, Gerichtsschreiber, in St. Gallen.
„ Tschudi, Christoph, franz. Prediger, in St. Gallen.
„ Tschudi, Pfarrer, in St. Gallen.
„ Tschudi, Iwan, Buchhändler, in St. Gallen.
„ Vetsch, Kantonsrath und Bezirksamtsschreiber, in Buchs.
„ Völker, Kantons- und Erziehungsrath, in Balgach.
„ Vollmer, Dr., Verwaltungsrath, in Wil.
„ Vonwiller, Dr., in St. Leonhard, bei St. Gallen.
„ Walser, Johann Jakob, Kammerer, in Herisau.
„ Wälle, Kantonsrath und Hauptmann, in Lichtensteig.
* „ Weber, J. M., Ammann, in Rorschach.
„ Weber, J. Bapt., J. U. D., Regierungsrath, in St. Gallen.
„ Weber, Joh. Jos., Justizsekretär, in St. Gallen.
„ Wegelin, Hieronimus, Dr. Med., Alt-Bezirksgerichtspräsident und Stadtarzt, in St. Gallen.
* „ Weßner, Marx Anton, Kantonsrath, in St. Josephen.
„ Wetter-Aepli, Kaspar, Mitglied des kaufmännischen Direktoriums, in St. Gallen.
„ Weydmann, Joh. Ph., Alt-Kantonsrath, in St. Gallen.
„ Wiget, Kantons- und Erziehungsrath, in Wattwil.
„ Wiget, Kantonsrath, Posthalter, in Flawil.
„ Wiget, Konrad, Schulrath, in Flawil.
„ Wild, K. B., Dr. Med., Sanitätsrath, in St. Gallen.

Herr Wild, J. J., Oberstl. und Gemeinderath, in St. Gallen.
" Wirth, J. G., Schulrathspräsident und Stadtpfarrer, in St. Gallen.
" Wirth, Kasp. Melchior, Pfarrer, in Herisau.
" Wirth, Zwingli, Pfarrer, in Thal.
" Würth, Theodor Marin, Fürsprech und Kantonsrath, in Lichtensteig.
" Zäch, Fürsprech, in Oberriet.
" Zellweger, Joh. Kasp., Dr. Phil., in Trogen.
" Zellweger, Jak., Dr. Med., Landammann, in Trogen.
" Zellweger, Konrad, Direktor der Armenschule in der Schurtannen, zu Trogen.
* " Ziegler, Bezirksrichter, in Niederbüren.
" Zingg, J. J., Amtskläger und Kantonsrath, in St. Gallen.
" Zollikofer, J. J., Alt-Bezirksammann, in St. Gallen.
" Zollikofer, Pfarrer, in Marbach.
" Zollikofer, Peter Eduard, in St. Gallen.
" Züblin, Kantonsrath und Bezirksammann, in St. Gallen.
" Zündt, Kantonsrath und Bezirksammann, in Altstätten.
" Zyli, Georg Leonhard, Alt-Direktor, in St. Gallen.

Inhaltsverzeichniß.





